This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV, 104.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

IV, 104.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

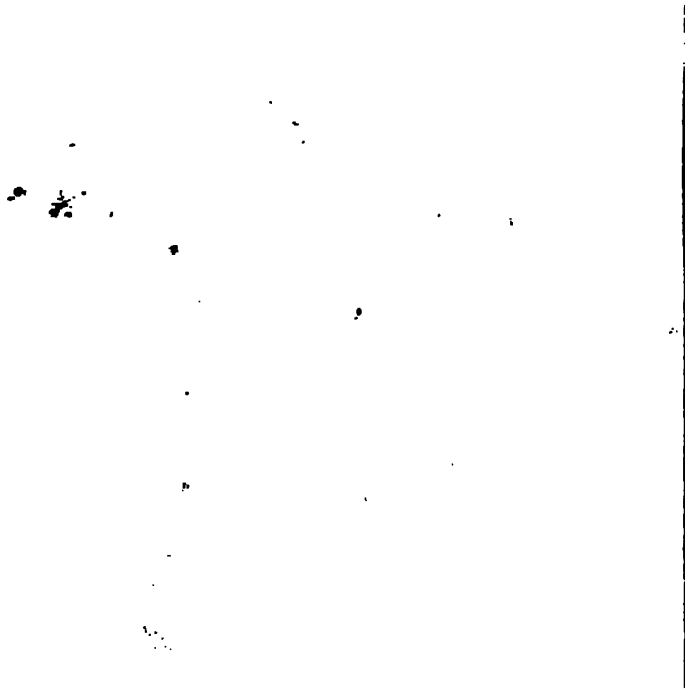

Friedrich Krause,

Geheimer Regierungs-Rath

Richter u. mitstellvertretender Regierungsbevollmäch

bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität

zu Berlin.

S. S.

Staatswirthſchaft (Beſchluß des im 166ſten Theile abgebrochenen Artikels). Wenn in dem vorhergehenden Theile eine Ueberſicht von der Nationalwirthſchaft in ihrem ganzen Umfange, ihrer ganzen Ausdehnung (vom Acker-, Forſt- u. Bergbaue, der Viehzucht, Fiſcherey, den Manufakturen, Fabriken, Künſten, Handwerken und dem Handel) gegeben worden, welches als der techniſche Theil der Staatswirthſchaft zu betrachten iſt, ſo bleibt hier nun noch der politiſche Theil derſelben zu betrachten übrig, oder die Anwendung aller Mittel, um die Nationalwirthſchaft ſo blühend und einträglich als möglich zu machen, damit ſie, nach den Graden ihrer Unterſtützung von Seiten des Staats, auch wieder das Staatsvermögen vermehren kann. — Die Unterſtützung und Beförderung des Ackerbaues war daher immer eine Hauptſorge einer klugen und weiſen Regierung; nicht bloß um dieſen Urquell aller Staatswirthſchaft zur Vermehrung des Staatsvermögens ergiebiger zu machen, ſondern hauptſächlich um die erſten Bedürfniſſe des Lebens in mäßigen Preiſen zu erhalten. So beförderte Friedrich der

Bedürfniß der Konsumtion im Lande nothwendig macht. Damit aber auch der Staat durch einen unbeschränkten Kornhandel nicht Gefahr laufen sollte, bei schlechten Getreidejahren durch den Wuchergeist zu leiden, so wurde der Gewinn an Körnern in guten, mittelmäßigen und schlechten Erndten nach einem Durchschnittssatze von mehreren Jahren ermittelt, davon der Bedarf der Nation abgezogen, und so ergab sich denn das Resultat: ob Ueberfluß vorhanden oder Mangel zu befürchten, im ersten Falle die Getreide-Ausfuhr zu gestatten, im zweiten zu verbieten sey. Allein hierbei blieb dieser Monarch nicht stehen, sondern verordnete die Anfüllung der Staatsmagazine mit Getreide, damit bei jeder Umgehung des Verbots der Ausfuhr bei mißgerathenen Erndten, oder bei der Zerstörung der Saat durch Hagelschlag, durch heftige Orkane ꝛc., er diese Magazine öffnen, die gesammelten Vorräthe zu mäßigen Preisen erlassen, und so die Theuerung, die das Volk drückte, vernichten konnte. Ja dieser Monarch rettete selbst die Bewohner anderer Staaten vom Hungertode, wie dieses im Jahre 1772 in mehreren benachbarten Staaten der Fall war, wo die Armen schon genöthiget waren, sich von Eichenrinde zu nähren und Tausende aus Mangel an gehöriger Nahrung ein Opfer der Sorglosigkeit ihrer Regierungen wurden. Hier spendete nun Friedrich der Große die Vorräthe, die er weise für sein Volk gesammelt hatte, zur Minderung des fremden Elends, zur Rettung der Unglücklichen. Millionen frohlockten und fleheten den Segen des Himmels auf ihn herab, und dieser Segen beglückte seine Regierung bis ans Ende. — Um den Ackerbau in Aufnahme zu bringen, ist es nöthig, daß von Seiten der Regierungen wüste Ländereyen urbar gemacht, Sümpfe ausgetrocknet und zu Viehweiden oder Wiesen umgeschaffen, und die bebaueten Fluren durch Dämme ꝛc. gegen

Ueberſchwemmungen geſichert werden. Dann iſt es nöthig, daß die Fürſten auf ihren Domainen die beſte Art den Acker zu bauen einführen laſſen; jede mögliche Verbeſſerung, beſtehe ſie in der Düngung, im Pflügen, Ausſäen des Getreides, oder in der Bebauung oder Bewirthſchaftung des Bodens ſelbſt (Dreifelderwirthſchaft, Wechſelwirthſchaft ꝛc.), ſogleich aufnehmen, um durch dieſe Muſterwirthſchaft ihre Unterthanen zu gleicher Bewirthſchaftung ihrer Aecker zu bewegen; denn man findet ſelbſt in Deutſchland in vielen Gegenden die bebaueten Felder noch ſo mager, daß ſie nicht die Hälfte, ja kaum den dritten Theil von dem geben, was ſie geben könnten, und dann giebt es auch noch darin beträchtliche rauhe und ganz ungebauete Heiden und Wüſteneien; obgleich man jetzt in mehreren Staaten deſſelben, namentlich in Preußen, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablöſung der Bauerngüter von dem Gutsherrn, um ſie als Eigenthum zu beſitzen und zu bewirthſchaften, den Ackerbau zu heben, und ihm eine größere Ausdehnung zu geben ſucht; da man ſich überzeugt hält, daß jeder Landmann, der ſein Gut als Eigenthum beſitzt und bewirthſchaftet, auch Alles anwenden wird, um es zu verbeſſern und empor zu bringen, weil es auf ſeine Erben als freies Eigenthum übergeht. Es iſt ferner nöthig, daß die Städte in der Nähe großer Ländereyen, großer Getreidefelder, erweitert und die Gewerbe darin erhoben werden, beſonders Brauereyen und Branntweinbrennereyen, Mahlmühlen, Bäckereyen ꝛc., damit der Landmann ſeine gewonnenen Produkte gleich in der Nähe abſetzen kann, wodurch er Zeit gewinnt und Koſten erſpart, welches in der Landwirthſchaft von großem Nutzen iſt. Auch kann der Landmann in größern Städten leichter und wohlfeiler diejenigen fremden Waaren erhalten, die er in ſeiner Wirthſchaft nöthig hat, welches aber in den

kleinen Flecken nicht möglich ist, die zwar den Namen und die Rechte der Städte führen, sich aber untereinander verderben; auch können sie dem Landmann theils nicht den gehörigen Absatz verschaffen, theils sind auch die fremden Waaren theurer, da der ganze Handel in einer kleinen Stadt nur in den Händen eines einzigen Kaufmannes zu seyn pflegt. Es giebt mehrere Provinzen in Deutschland, die mit kleinen Flecken angefüllt sind, aber nicht eine einzige Stadt von Bedeutung besitzen; ja man findet in Staaten ganze Striche Landes, wo nicht eine Stadt, und nicht ein Ladungsplatz gefunden wird, und der Landmann gezwungen ist seine Produkte mit großer Mühe und Kosten und Versäumniß seiner Arbeit wohl funfzig und mehrere Meilen nach der nächsten Stadt zu bringen. Dieses sind nun große Uebel, welche die Betreibung der Landwirthschaft sehr erschweren. — Der Gartenbau (Küchen- und Obstgarten) ist einem Staate von großem Nutzen, weil nicht allein bei großen Städten viele Menschen damit beschäftiget werden können, und er auch bei zweckmäßiger Betreibung einen bedeutenden Gewinnst abwirft, sondern auch auf dem Lande bei dem Acker- und Feldbaue eine nützliche Nebenbeschäftigung abgiebt, die dem Besitzer eine oft sehr willkommene Unterstützung giebt. Daher ist die Aufmunterung der Obstkultur von Seiten der Regierung durch Prämien in einigen Staaten von dem größten Nutzen; eben so zweckmäßig wirken überhaupt auf die Gartenkultur die sich gebildeten Gartenbaugesellschaften. Ob die Anpflanzung der Obstbäume an den Landstraßen, wie es hier und da schon geschehen ist, in allen Gegenden Nachahmung verdient, möchte bezweifelt werden, weil dergleichen Alleen theils der Aufsicht bedürfen, um nicht zerstört zu werden, theils auch dem Wanderer an heißen Sommertagen keinen solchen Schatten gewähren, als Alleen von

anderem Laubholze. Dergleichen Alleen, um die Obſtkultur zu befördern (denn einen andern Zweck haben dieſe Anlagen doch wohl nicht), ſind vortheilhaft in kleinen Staaten oder in großen Staaten in entfernten Provinzen, aber nicht an Hauptſtraßen und in der Nähe großer Städte, ſondern an Nebenwegen und bei kleinen Städten, Flecken und Dörfern ꝛc. — Auch in der Viehzucht muß die Regierung den Landmann unterſtützen, muß ſie ihm die Mittel an die Hand geben, wie er ſeinen Viehſtand (Pferde, Rind- und Schafvieh) verbeſſern kann, und dieſen durch die Einführung fremder Racen zur Veredlung der einheimiſchen. Beſonders muß dieſes bei den Pferden und Schafen geſchehen, weil die Veredlung derſelben dem Staate einen anſehnlichen Gewinnſt bringt; denn durch die Veredlung und Zucht guter Pferde im Lande kann die Regierung ihren Bedarf an Kavalleriepferden darin ankaufen, wodurch nicht nur das Geld dem Lande erhalten wird, ſondern auch der Landmann eine Aufmunterung erhält, ſich auf die Pferdezucht zu legen, gute Pferde zum Verkaufe zu ziehen; und bei der Veredlung der Schafzucht gewinnt der Landwirth durch die feinere Wolle, und der Staat wieder, indem das Geld nicht für fremde Wolle zu den Wollenmanufakten aus dem Lande geht, ja daß ſelbſt noch fremdes Geld für die auswärts gehende Wolle eingebracht wird. Wenn daher ein Staat nicht ſelbſt ſchon gutes Zuchtvieh hat, ſo daß ſeine Viehzucht als Muſterwirthſchaft aufgeſtellt werden, und er ſelbſt ſein Vieh zur Veredlung des Viehſtandes anderer Länder mit bedeutendem Gewinne ausführen kann, ſo muß die Regierung auf jede mögliche Weiſe den einheimiſchen Viehſtand zu verbeſſern ſuchen, auf ihren Domainen fremdes ſchönes Vieh einführen, dadurch die eigene Race veredeln, und aus der Zuzucht das veredelte Vieh unter die ärmeren

Friedrich Krause,

Geheimer Regierungs-Rath

mit stellvertretender Regierungsbevollmächtigter

der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität

zu Berlin.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,

in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philosophie.

Hundert und sieben und sechzigster Theil,

von **Staatswirthschaft** bis **Stadtverwaltung.**

Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1837.

In der Paulischen Buchhandlung.

(L. W. Krause.)

(Subscriptionspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4½ Thlr.)

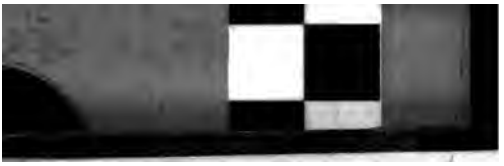

AE 27
K8
v.167
~~Booked~~
attach

S.

Staatswirthschaft, Beförderung des im vorigen Theile angefangenen Artikels. Wenn in dem vorhergehenden Theile eine Lobrede von der Naturwissenschaft gehalten worden ist, so ist es nicht weniger Lobrede, der Staatswirthschaft, die Ausdehnung von Reichthum, Handel, Gewerbe, Künsten, Handwerken und Handgriffen, welches als der nächste Zweck der Staatswirthschaft zu betrachten ist, zu machen. Nur muß der praktische Theil derselben nicht mit der Anwendung aller Theorien um die Naturwissenschaft so häufig und einseitig zu mißbrauchen, damit sie, nach den Grundsätzen einer Untersuchung der Sorge des Staats, auch wirken das Staatsvermögen vermehren kann. — Die Untersuchung und Beförderung des Ackerbaues war bey einem immer eine Hauptsorge einer klugen und weisen Regierung, nicht bloß um diesen Hauptzweck aller Staatswirthschaft zur Vermehrung des Staatsvermögens empfehlen zu machen, sondern hauptsächlich um zu einer Bedürfnisse des Lebens zu mäßigen Preisen zu erlangen. Es befahlen Friedrich der

Große den Ackerbau und verwendete Millionen auf diesen Zweck, und dieses bloß um der Theuerung zuvorzukommen, und um seine Unterthanen gegen Mangel in schlechten Getreidejahren zu schützen. Er selbst empfahl die Verbesserung des Getreidebaues und der Viehzucht, munterte den Landmann auf, nützliche und den Gewinn erhöhende Kräuter zu bauen. In einer Kabinetsorder an die Westpreußische Kammer heißt es:

Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß an den mehrsten Orten in Westpreußen die Felder so weitläuftig besäet werden, daß die Leute nicht einmal das Stroh für ihr Vieh davon gewinnen können, weil sie nicht im Stande sind, so viel Land gehörig zu bedüngen und ordentlich zu bestellen, und deshalb auch der Acker nichts tragen kann. Höchstdieselben befehlen demnach Dero Westpreußisch. Kammer hierdurch auf das ernstlichste, darauf mehrere Attention zu haben, und die Unterthanen darunter besser zu belehren und sie zurechte zu weisen; denn wozu hilft es, ein weitläuftiges Land zu besäen, das ihnen den verhofften Nutzen gar nicht bringt, weil es nicht darnach gedünget und bestellet worden, und thun sie daher nicht vernünftiger, wenn sie statt dessen ein kleineres Fleck Landes nach Verhältniß ihres Viehstandes nehmen, das sie mit dem erforderlichen Dünger bestreiten können, und solches dann ordentlich und gehörig besäen und abwarten, so werden sie weit mehr gewinnen an Getreide und auch an Stroh vor ihr Vieh, und auf die Weise ihr Feld besser benutzen. Die Kammer hat also hiernach sich zu achten, und das hierin vorgeschriebene gehörig und mit allem Fleiße zu befolgen, auf daß, wenn Sr. Königl. Majestät die Gegenden wieder passiren, Höchstdieselben die Saaten und den Acker in einem bessern und nutzbaren Zustande finden mögen. Potsdam, den 16ten Juny 1780. — In einer zweiten Kabinetsorder an dieselbe Kammer heißt es: Sr. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. lassen Dero ꝛc. Kammer in Ansehung der unter dem 15ten d. eingereichten Nachweisungen hierdurch zu erkennen geben, was die Nachweisung von der Butter

betrifft, und wenn das alles so gewiß ist, was darinn gesagt worden, so fehlt es doch noch an etwas, und muß die Sache nicht gut arrangirt seyn; denn von einer solchen großen Anzahl Vieh, und bei so gutem Wiesenwachs, wie dorten befindlich, müßte die Provinz wenigstens an 20,000 Stein Butter zum Verkaufe übrig behalten; denn was wollen 1500 Stein sagen, das ist ja nicht der Rede werth; also entweder ihr Ueberschlag ist nicht richtig, oder es fehlt dort an Anstalten, und muß die Kammer auf die nöthige Verbesserung der dasigen Wirthschaft ernstlich bedacht seyn, damit die Leute mehr Butter gewinnen, mithin noch mehr verkaufen, und dadurch mehr Geld verdienen können. Von den Nachweisungen wegen des Getreides und der Wolle sind Sr. Königlichen Majestät so weit zufrieden; wenn es alles so wahr ist. Anlangend hiernächst das Schlachtvieh, das sie dorten zum Verkauf übrig haben, so geht die Allerhöchste Intention dahin, es in die Wege zu richten, daß solches hierher verkauft werden kann. Zu dem Ende muß die Kammer anzeigen, was ein Stück Schlachtvieh, es sey Rind oder Hammel, nach Verhältniß seines Gewichts dorten für einen Preis hat, und was wohl das Futter- und Treibergeld von da bis hierher kosten möchte. Diese Anzeige wollen Höchstdieselben alsdan nach Berlin schicken, und lassen da einen Ueberschlag machen, wie viel daselbst vor ein dergleichen Stück Vieh bezahlet werden kann. Es hat demnach die Kammer diese Anzeige von den Preisen des förderſamsten einzusenden. Potsdam, den 24sten September 1780.

Aus diesen Kabinettsordern geht hervor, wie dieser Monarch auf Alles sah, was den Wohlstand seines Volkes erhöhen konnte; daher suchte er den Ackerbau und die Viehzucht durch weise Anordnungen und Belehrung des Landmannes zu erheben, ihnen eine größere Ausdehnung zu geben, besonders dem Ersteren, indem er eine freie Ausfuhr des Getreides gestattete, wodurch er den Landmann bewog, sich vorzüglich auf den Getreidebau zu legen, und mehr zu bauen, als das

Bedürfniß der Konsumtion im Lande nothwendig macht. Damit aber auch der Staat durch einen unbeschränkten Kornhandel nicht Gefahr laufen sollte, bei schlechten Getreidejahren durch den Wuchergeist zu leiden, so wurde der Gewinn an Körnern in guten, mittelmäßigen und schlechten Erndten nach einem Durchschnittssatze von mehreren Jahren ermittelt, davon der Bedarf der Nation abgezogen, und so ergab sich denn das Resultat: ob Ueberfluß vorhanden oder Mangel zu befürchten, im ersten Falle die Getreide-Ausfuhr zu gestatten, im zweiten zu verbieten sey. Allein hierbei blieb dieser Monarch nicht stehen, sondern verordnete die Anfüllung der Staatsmagazine mit Getreide, damit bei jeder Umgehung des Verbots der Ausfuhr bei mißgerathenen Erndten, oder bei der Zerstörung der Saat durch Hagelschlag, durch heftige Orkane ꝛc., er diese Magazine öffnen, die gesammelten Vorräthe zu mäßigen Preisen erlässen, und so die Theuerung, die das Volk drückte, vernichten konnte. Ja dieser Monarch rettete selbst die Bewohner anderer Staaten vom Hungertode, wie dieses im Jahre 1772 in mehreren benachbarten Staaten der Fall war, wo die Armen schon genöthiget waren, sich von Eichenrinde zu nähren und Tausende aus Mangel an gehöriger Nahrung ein Opfer der Sorglosigkeit ihrer Regierungen wurden. Hier spendete nun Friedrich der Große die Vorräthe, die er weise für sein Volk gesammelt hatte, zur Minderung des fremden Elends, zur Rettung der Unglücklichen. Millionen frohlockten und fleheten den Segen des Himmels auf ihn herab, und dieser Segen beglückte seine Regierung bis ans Ende. — Um den Ackerbau in Aufnahme zu bringen, ist es nöthig, daß von Seiten der Regierungen wüste Ländereyen urbar gemacht, Sümpfe ausgetrocknet und zu Viehweiden oder Wiesen umgeschaffen, *und die bebauten* Fluren durch Dämme ꝛc. gegen

Ueberſchwemmungen geſichert werden. Dann iſt es nöthig, daß die Fürſten auf ihren Domainen die beſte Art den Acker zu bauen einführen laſſen; jede mögliche Verbeſſerung, beſtehe ſie in der Düngung, im Pflügen, Ausſäen des Getreides, oder in der Bebauung oder Bewirthſchaftung des Bodens ſelbſt (Dreifelderwirthſchaft, Wechſelwirthſchaft ꝛc.), ſogleich aufnehmen, um durch dieſe Muſterwirthſchaft ihre Unterthanen zu gleicher Bewirthſchaftung ihrer Aecker zu bewegen; denn man findet ſelbſt in Deutſchland in vielen Gegenden die bebaueten Felder noch ſo mager, daß ſie nicht die Hälfte, ja kaum den dritten Theil von dem geben, was ſie geben könnten, und dann giebt es auch noch darin beträchtliche rauhe und ganz ungebauete Heiden und Wüſteneien; obgleich man jetzt in mehreren Staaten deſſelben, namentlich in Preußen, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablöſung der Bauerngüter von dem Gutsherrn, um ſie als Eigenthum zu beſitzen und zu bewirthſchaften, den Ackerbau zu heben, und ihm eine größere Ausdehnung zu geben ſucht; da man ſich überzeugt hält, daß jeder Landmann, der ſein Gut als Eigenthum beſitzt und bewirthſchaftet, auch Alles anwenden wird, um es zu verbeſſern und empor zu bringen, weil es auf ſeine Erben als freies Eigenthum übergeht. Es iſt ferner nöthig, daß die Städte in der Nähe großer Ländereyen, großer Getreidefelder, erweitert und die Gewerbe darin erhoben werden, beſonders Brauereyen und Branntweinbrennereyen, Mahlmühlen, Bäckereyen ꝛc., damit der Landmann ſeine gewonnenen Produkte gleich in der Nähe abſetzen kann, wodurch er Zeit gewinnt und Koſten erſpart, welches in der Landwirthſchaft von großem Nutzen iſt. Auch kann der Landmann in größern Städten leichter und wohlfeiler diejenigen fremden Waaren erhalten, die er in ſeiner Wirthſchaft nöthig hat, welches aber in den

kleinen Flecken nicht möglich ist, die zwar den Namen und die Rechte der Städte führen, sich aber untereinander verderben; auch können sie dem Landmann theils nicht den gehörigen Absatz verschaffen, theils sind auch die fremden Waaren theurer, da der ganze Handel in einer kleinen Stadt nur in den Händen eines einzigen Kaufmannes zu seyn pflegt. Es giebt mehrere Provinzen in Deutschland, die mit kleinen Flecken angefüllt sind, aber nicht eine einzige Stadt von Bedeutung besitzen; ja man findet in Staaten ganze Striche Landes, wo nicht eine Stadt, und nicht ein Ladungsplatz gefunden wird, und der Landmann gezwungen ist seine Produkte mit großer Mühe und Kosten und Versäumniß seiner Arbeit wohl funfzig und mehrere Meilen nach der nächsten Stadt zu bringen. Dieses sind nun große Uebel, welche die Betreibung der Landwirthschaft sehr erschweren. — Der Gartenbau (Küchen- und Obstgarten) ist einem Staate von großem Nutzen, weil nicht allein bei großen Städten viele Menschen damit beschäftiget werden können, und er auch bei zweckmäßiger Betreibung einen bedeutenden Gewinnst abwirft, sondern auch auf dem Lande bei dem Acker- und Feldbaue eine nützliche Nebenbeschäftigung abgiebt, die dem Besitzer eine oft sehr willkommene Unterstützung giebt. Daher ist die Aufmunterung der Obstkultur von Seiten der Regierung durch Prämien in einigen Staaten von dem größten Nutzen; eben so zweckmäßig wirken überhaupt auf die Gartenkultur die sich gebildeten Gartenbaugesellschaften. Ob die Anpflanzung der Obstbäume an den Landstraßen, wie es hier und da schon geschehen ist, in allen Gegenden Nachahmung verdient, möchte bezweifelt werden, weil dergleichen Alleen theils der Aufsicht bedürfen, um nicht zerstört zu werden, *theils auch* dem Wanderer an heißen Sommertagen *keinen solchen* Schatten gewähren, als Alleen von

anderem Laubholze. Dergleichen Alleen, um die Obſtkultur zu befördern (denn einen andern Zweck haben dieſe Anlagen doch wohl nicht), ſind vortheilhaft in kleinen Staaten oder in großen Staaten in entfernten Provinzen, aber nicht an Hauptſtraßen und in der Nähe großer Städte, ſondern an Nebenwegen und bei kleinen Städten, Flecken und Dörfern ꝛc. — Auch in der Viehzucht muß die Regierung den Landmann unterſtützen, muß ſie ihm die Mittel an die Hand gegeben, wie er ſeinen Viehſtand (Pferde, Rind- und Schafvieh) verbeſſern kann, und dieſes durch die Einführung fremder Racen zur Veredlung der einheimiſchen. Beſonders muß dieſes bei den Pferden und Schafen geſchehen, weil die Veredlung derſelben dem Staate einen anſehnlichen Gewinnſt bringt; denn durch die Veredlung und Zucht guter Pferde im Lande kann die Regierung ihren Bedarf an Kavalleriepferden darin ankaufen, wodurch nicht nur das Geld dem Lande erhalten wird, ſondern auch der Landmann eine Aufmunterung erhält, ſich auf die Pferdezucht zu legen, gute Pferde zum Verkaufe zu ziehen; und bei der Veredlung der Schafzucht gewinnt der Landwirth durch die feinere Wolle, und der Staat wieder, indem das Geld nicht für fremde Wolle zu den Wollenmanufakten aus dem Lande geht, ja daß ſelbſt noch fremdes Geld für die auswärts gehende Wolle eingebracht wird. Wenn daher ein Staat nicht ſelbſt ſchon gutes Zuchtvieh hat, ſo daß ſeine Viehzucht als Muſterwirthſchaft aufgeſtellt werden, und er ſelbſt ſein Vieh zur Veredlung des Viehſtandes anderer Länder mit bedeutendem Gewinne ausführen kann, ſo muß die Regierung auf jede mögliche Weiſe den einheimiſchen Viehſtand zu verbeſſern ſuchen, auf ihren Domainen fremdes ſchönes Vieh einführen, dadurch die eigene Race veredeln, und aus der Zuzucht das veredelte Vieh unter die ärmeren

Landwirthe hin und wieder in den Provinzen vertheilen, damit sie gleichfalls ihr Vieh veredeln können, wie dieses auch in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, Sachsen ꝛc. geschehen ist. Nur auf diese Weise kann die Viehzucht in einem Lande zum höchsten Flore gebracht werden. Es müssen nun noch künstliche Wiesen angelegt, geschickte Thierärzte ausgebildet, und Viehseuchen, durch schnelle Absperrung der Oerter, wo sie ausgebrochen, an weiterem Umsichgreifen verhindert werden. Alles Gegenstände, welche die höchste Aufmerksamkeit der Regierung erfordern, weil durch Beseitigung aller Hindernisse, welche der Viehzucht hemmend entgegen treten, sie nur vorzüglich gedeihen und eine reiche Ausbeute dem Landmanne liefern kann. Beim Viehstande scheint es wohl billig zu seyn, die Landleute, welche dieses Unglück betreffen sollte, zu unterstützen, entweder durch Nachlassung der Steuern oder Abgaben, oder durch einen geringen Vorschuß, um sich wieder Vieh ankaufen zu können, das heißt, da, wo keine Vieh-Assekuranz-Kassen existiren, wozu der Landmann beizutragen verbunden ist, wenn er nämlich einen Ersatz haben will, weil er sonst, wenn ihn dieser Unfall trifft, auf die Unterstützung der Regierung nicht Rechnung machen darf; seine Wirthschaft müßte denn in so schlechten Umständen seyn, daß er den Beitrag zur Assekuranzkasse nicht leisten könnte. In vielen Deutschen Ländern soll die Anzahl des Viehes gegen die der Felder viel zu klein seyn, daher soll es auch kommen, daß man mit der Düngung aller Felder kaum alle sechs oder neun Jahre einmal herum kommen kann. — Auf die Forstwirthschaft muß die Regierung eines Staats gleichfalls thätig einzuwirken suchen, weil das Holz ein so höchst wichtiges und unentbehrliches Produkt ist, dessen Anpflanzung *nicht versäumt* werden darf, damit der Abgang immer *wieder durch den neuen* Anwuchs ersetzt wird. So

hat auch Deutſchland große Wälder; allein für die Bedürfniſſe der Deutſchen ſind zu wenig holzreiche da; auch hat die Kultur des Holzes in den meiſten Gegenden abgenommen, da man mit den Holzungen gemeiniglich umgeht, als wenn ſie nie ausgehauen werden könnten, und doch merkt man ihre jährliche Abnahme; denn viele gute Holzarten ſind ſchon in mehreren Gegenden ſelten und theuer, wie das Eichen-, Linden- und Ulmenholz. Beſonders hat der Güterverkauf in der neueſten Zeit, der ſchnelle Wechſel der Beſitzer derſelben, den Privatforſten in einigen Staaten ſehr geſchadet, indem viel Holz aus den Forſten geſchlagen und verkauft, aber die Nachpflanzungen verabſäumt worden; denn man iſt nur darauf bedacht das Gut während des Beſitzes möglichſt hoch zu nuzzen, und es dann wieder, ohne die geringſte Verbeſſerung darin vorzunehmen oder das ihm Genommene durch neue Anlagen ꝛc. zu erſetzen, zu verkaufen. Dieſerhalb iſt es auch nöthig, daß die größte Sorgfalt auf die Staatsforſten verwandt wird, daß dieſe beſonders kultivirt und darin vorzüglich die Laubhölzer (Eichen, Buchen, Birken, Ulmen oder Rüſtern ꝛc.) ſo viel als möglich geſchont oder doch reichhaltig nachgepflanzt werden, damit die Nachkommen von der Sorge ihrer Vorfahren für ſie aufgemuntert, auch wieder dieſelbe mit gleichem Eifer für ihre Nachkommen fortſetzen und Laubholz anpflanzen. — Da die Jagd mehr des Vergnügens, als des Nutzens wegen getrieben wird, ſo iſt es auch nöthig, daß die Regierung darauf ihr Auzenmerk richtet, damit das Wild wohl gepflegt, und wo der Wildſtand ſchwach geworden, derſelbe wieder durch Ruhe und Ausrottung der Raubthiere verſtärkt wird, jedoch nur in dem Grade, daß die Menge nicht dem Landmanne ſchadet, ſie ihm nicht die Hoffnung der Erndte zerſtört. — Die Fiſcherey iſt gleichfalls *wichtig und der Aufmerkſamkeit* der Regierung wür-

dig; daher muß sie auch dafür sorgen, daß die Flüsse gereiniget, und Alles, was dieser Beschäftigung schaden kann, entfernt werde. Besonders ist die Seefischerey für diejenigen Staaten wichtig, die am Meere liegen, weil sie nicht nur viele Menschen beschäftiget, sondern auch dem Staate großen Nutzen bringt. Die Regierung muß daher Alles thun, um diese Fischerey zu begünstigen. So machen z. B. die Seefische in Dänemark eines der ansehnlichsten Produkte dieses Reiches aus; allein Dänemark nützt den Schatz, welchen die Natur für seine Länder in der See bereitet hat, sagt ein Schriftsteller, nur sehr wenig, und überläßt ihn mehrentheils verschiedenen ausländischen Nationen. Wie wichtig ist nicht für Preußen die Bernsteinfischerey an der Küste der Ostsee, und dann der Fischfang in dieser See, und bis zu welcher Höhe kann er nicht gebracht werden, wenn die Bewohner der Seeküsten auf die Seefische selbst, ihren Fang, Art der Bereitung, ihren Absatz aufmerksam gemacht werden. — Der Bergbau ist da, wo er betrieben werden kann, für den Staat sehr wichtig; indem er das Land unterstützt, die Volksmenge ansehnlich vermehrt (z. B. in Sachsen sind 12,000 wirkliche Bergleute mit Gewinnung der Mineralien beschäftiget), neue Produkte für die Fabriken, Manufakturen und den Handel liefert, und dieses an solchen Orten, die sonst wegen ihrer Unfruchtbarkeit und Lage völlig unbebaut und unbewohnt seyn würden. Hier ist es nun nöthig, daß die Regierung den Bergbau so viel, als möglich, durch zweckmäßige Mittel emporzubringen und auszubreiten sucht, wozu aber Einsicht in die Bergwerks-Wissenschaft und viel Aufmerksamkeit erfordert wird, damit nicht bei der Entdeckung von Mineralien, deren Anbau aber die Kosten nicht tragen würde, die Regierung das Geld bei dem wirklichen Anbaue wegwirft. Es ist daher erst eine genaue Untersuchung der ent-

deckten Mineralien und Erze nöthig, ob ſie des Anbaues werth und dem Lande nützlich ſind, ehe ſie zum wirklichen Anbaue gebracht werden; wo aber reiche Gänge entdeckt werden, da iſt es auch nöthig die Entdecker oder Auffinder derſelben entweder mit Geld oder mit Ehrenzeichen zu belohnen; denn gewöhnlich iſt da, wo der Bergbau die Einwohner drückt und ihnen deswegen verhaßt iſt, die Auffindung neuer Anbrüche ſelten; ſie werden verſchwiegen und eher verborgen, als aufgedeckt. Es ſoll übrigens ſelten vortheilhaft für den Landesherrn ſeyn, die Bergwerke auf eigene Rechnung bearbeiten zu laſſen; denn wo man das Bergwerksregal zu weit ausdehne, da leide allemal der Nahrungsſtand; nur müſſe die Regierung Sorge tragen, daß die Einwohner zum Bergbaue aufgemuntert würden, welches am beſten durch Erlaſſung der Abgaben auf einige Jahre, oder durch Unterſtützung mit Bau- und Brennholz geſchehe, wodurch ein armes Werk oft wieder in Gang gebracht und zu einer künftigen reichen Ausbeute verholfen werde. Hierher gehört auch die Bereitung der übrigen Mineralien ꝛc., welches auch anſehnliche Vortheile verſchafft. Wenn nun der Bergbau, die Gewinnung der Erze und Mineralien, einem Lande ſehr vortheilhaft iſt, ſo erhöht ſich dieſer Vortheil noch dadurch, wenn die gewonnenen Produkte auch in den Fabriken des Landes verarbeitet werden können; daher verdient die Ausfuhr der rohen Mineralien mit Bedacht eingeſchränkt zu werden, damit man nicht, z. B. Eiſen ausführt, und es zu Scheeren, Meſſern ꝛc. verarbeitet wieder zurück erhält, wodurch dem Lande nicht nur das Arbeitslohn verloren geht, ſondern auch ein Theil des Gewinnſtes der Waare, die jetzt der Ausländer zieht, der das Eiſen verarbeitet zurückliefert. Auch Deutſchland iſt reich an Bergwerks-Produkten; nur die Zinnbergwerke in Sachſen und Böhmen, und die Queckſilberbergwerke in Bayern geben für Deutſch-

land nicht genug Zinn und Queckſilber; nur wenn man die Queckſilberbergwerke in Iſtrien hinzurechnet, da das Königreich Illyrien zu dem Oeſterreichiſch-Deutſchen Staaten gerechnet wird, ſo möchte der Queckſilbergewinn für Deutſchlands Bedarf ausreichen. Auch der Silbergewinn aus Deutſchlands Bergwerken reicht nicht hin das eigene Bedürfniß zu befriedigen; nicht etwa weil es dieſem Lande daran fehlt, ſondern bloß weil man die Koſten in dieſem und jenem Staate ſcheut den Bergbau zu vergrößern und dadurch mehr Silberminen zu entdecken. — Da Handwerke und Künſte, Fabriken, Manufakturen und Handel die Städte emporheben und blühend machen, und dieſe Staatszweige ſich auch eigentlich nur für Städte eignen (es müßten denn Handwerke und Fabriken ſeyn, welche man wegen ihrer Ausdehnung, ihrer Gefährlichkeit bei der Betreibung, ſowohl in Hinſicht der Feuersgefahr, als auch der ſchädlichen Ausdünſtungen, und dann auch wegen mancher Bequemlichkeiten außerhalb der Städte im Freien und auf den Dörfern betriebe); ſo iſt es auch nöthig, daß die Regierungen alles nur mögliche thun, ſie empor zu bringen und blühend zu machen; denn zwiſchen allen Gewerben, ſowohl der Landwirthſchaft, als der Städte, muß eine genaue Verbindung Statt finden, weil das Eine ſich auf das Andere gründet. So verſchafft z. B. die Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, der Bergbau den Handwerken, Manufakturen und Fabriken die rohen Produkte zur Verarbeitung, und der Kaufmann wieder Allen den gehörigen Abſatz; fehlt eines von dieſem, ſo leiden gleich Alle, weil hier Alles, wie das Räderwerk einer Uhr, in einander greift. Man bringt die Staatsbürger dahin Fabriken und Manufakturen anzulegen: durch Freiheiten aller Art, Sicherheit der Anlagen, und Beförderung des Abſatzes der Fabrikate und Manufakten. Wenn es niemals

als zweckmäßig angeſehen wurde den Fabrikanten und Manufakturiſten große Vorſchüſſe von Seiten der Regierung zu thun, beſonders bei der Anlegung neuer Fabriken, deren Fortgang noch ſehr zweifelhaft ſich darſtellte, ſo iſt es bei der Gewerbefreiheit in einem Lande noch zweckloſer ſolches zu thun, weil dadurch die disponiblen Kapitalien der Privaten nicht auf dieſe wichtigen Anlagen verwendet, ſondern auf andere dem Staate weniger nützliche Zweige verwieſen werden, wie z. B. zu Hypotheken auf Grundſtücke ꝛc. Wenn nun gleich alle Privilegien und Monopole bei der Gewerbefreiheit nachtheilig auf die Gewerbe wirken, ſo iſt es doch nicht unbillig bei der Erfindung neuer Erwerbszweige, neuer Fabriken und Manufakturen, dem Erfinder auf gewiſſe Jahre ein Privilegium zu ertheilen, damit er theils wegen ſeiner nützlichen, dem Staate Vortheil bringenden Erfindung, theils für die darauf verwendeten Mühen und Koſten einigermaßen belohnt werde; auch dadurch Andere zu dergleichen Erfindungen aufgemuntert werden. Auch hält man es nicht für rathſam, daß der Staat da, wo Gewerbefreiheit herrſcht, ſelbſt Fabriken und Manufakturen anlegt, weil er dadurch ſeine Bürger abhält dieſes zu thun, da ſie nicht mit ihm in Concurrenz treten können, mit ihm, dem alle Mittel eine Fabrik oder Manufaktur im Lande in Aufnahme zu bringen zu Gebote ſtehen, und der Alle, die es ihm in der Fabrikation gleich thun wollen, durch Stellung der wohlfeilſten Preiſe vernichten kann. Es iſt vielmehr nöthig um die Fabriken und Manufakturen im Lande emporzubringen, die ausländiſchen Waaren dieſer Art, nach dem Verhältniſſe ihrer Güte und ihres geringen Preiſes, gegen die einheimiſchen höher zu beſteuern, damit die inländiſchen mit ihnen Preis halten, ja noch billiger geliefert werden können. Auch wirken Gewerbeausſtellungen und die Ertheilung von Prämien für die gelieferten vorzüg-

lichsten Manufaktur- und Fabrikwaaren sehr vortheilhaft auf die Belebung der Industrie eines Landes; denn nicht bloß durch die Erhöhung der Auflagen auf fremde Waaren dieser Art, sondern hauptsächlich durch die Güte und den Preis der eigenen Fabrikate und Manufakten sind wir im Stande unsern Fabriken und Manufakturen aufzuhelfen, und hierdurch müssen sie auch die Unterstützung der Regierung und den Beifall der Einwohner verdienen, das heißt, jedoch bei den Letzteren: der vorurtheilsfreien Staatsbewohner; denn sonst wird es schwer halten sich Anerkennung zu erwerben, weil man auch jetzt noch von dem Wahne befangen ist, daß die Engländischen und Französischen Fabrikate und Manufakten von den Deutschen in der Güte nicht erreicht werden können, sie immer noch besser und wohlfeiler seyen, als die einheimischen, obgleich diese Irrenden schon oft zur Belustigung der Fabrikanten und Manufakturisten von den Kaufleuten mit einheimischen Waaren für Engländische und Französische hintergangen worden sind, und selbst die Ausländer die Güte vieler Deutschen Fabrikate und Manufakten anerkennen, sie selbst aus Deutschland beziehen ꝛc. Ein Schriftsteller, der dem physiokratischen Systeme zugethan ist, sagt: „Es kommt nach den Grundsätzen einer guten Politik gar nicht darauf an, ob ein Staat alle die Materialien selbst bei sich gewinnt, die er fabriziren kann oder will, eben so wenig, daß ein Volk nicht eher an Manufakturen und Fabriken denken soll, als bis es Hände genug hat, alle seine Grundstücke umzuarbeiten. Es giebt eine Menge Fabrikate, die zur glücklichen Benutzung der Bodens unumgänglich nöthig sind, wohin besonders die Eisenwaaren gehören, und dann giebt es viele Manufakturen, unter andern die, welche *die Wolle*, den Flachs, Hanf und das Holz zu ihrem *Grundstoffe brauchen*, ohne welche die Menschen

kein Intereſſe haben können und würden, dieſe Gattungen von Produkten in großer Menge anzubauen. Der Staat laſſe nur das Intereſſe ſeines Volkes ruhig walten, handhabe nur Gerechtigkeit, und lege keinem Menſchen der bauen, fabriziren oder handeln will, in ſeinen Abſichten Hinderniſſe in den Weg; kurz er geſtatte nur uneingeſchränkte Gewerbs- und Handelsfreiheit, ſo wird Kultur des Landes und Geſchäftigkeit der Künſte und Induſtrie den Staat beglücken, und es wird nun nichts daran liegen, ob die Fabrikanten, die im Lande wohnen, ihren Stoff für ihre Kunſt aus fremden Staaten ziehen, oder ihn aus ihrem eigenen Vaterlande erhalten; denn wo die Fabrikanten und Kaufleute gewiſſe Materialien am beſten und wohlfeilſten kaufen können, da gehen ſie hin, um ihre Vortheile für ſich und den Staat einzuerndten." Hier möchte man wohl nicht ganz mit dieſer Staatspolitik übereinſtimmen. Es hat zwar Staaten gegeben und giebt auch noch Staaten, die nur wenig Landwirthſchaft treiben, wenig rohe Produkte ſelbſt gewinnen, und bloß durch Fabriken und Manufakturen, wozu ſie die rohen Stoffe größtentheils aus dem Auslande beziehen, und durch den Handel ſich ernähren, und zum Wohlſtande hinauf arbeiten; allein dieſer Staaten giebt es erſtens nur wenige, und dann können ſie zweitens nur dadurch zur Wohlhabenheit gelangen, daß ſie eine vorzügliche Lage zum Handel haben und ausgezeichnete Kunſtprodukte liefern, die geſucht werden und überall hin Abſatz finden; und dann auch noch durch eigenthümliche Naturprodukte, welche ihnen faſt ausſchließlich eigen ſind, nur in ihrem Lande wachſen oder gefunden werden, an ihren Küſten ſich aufhalten ꝛc.; ſonſt möchten ſie wohl in Nachtheil gerathen, wenn ſie die rohen Produkte zur Verarbeitung größtentheils aus dem Auslande beziehen müßten, und dieſes ihnen in Hinſicht ſei-

nes Handels, seiner Kunstprodukte und seines Wohlstandes oder Nationalreichthums überträfe oder überlegen wäre; denn nur derjenige Staat ist zur Errichtung vieler Fabriken und Manufakturen, und zur Betreibung des Handels am geschicktesten, der einen Boden hat, aus welchem er die nothwendigsten Lebens- und Arbeitsbedürfnisse in der größten Menge ziehen kann, dessen Lage so glücklich ist, daß er große Flüsse und vorzüglich die See mit allen Arten von Fahrzeugen und Schiffen benutzen kann, und dessen Bewohner thätig und erfindungsreich sind, und daher die Industrie bei sich zu einer hohen Vollkommenheit bringen können, wie z. B. England und Frankreich. Auch Deutschland hat diese Erfordernisse in einem hohen Grade, und würde seine Gewerbe schon längst ausgebildet und es darin zu einem blühenden Wohlstande gebracht haben, wenn nicht die vielfachen Abweichungen der Regierungsverfassungen es im Ganzen daran verhindert hätten, wenn gleich einzelne Staaten, wie Preußen, Sachsen ꝛc., schon längst bewiesen haben, wie hoch man es darin bringen kann, und jetzt alle Deutsche Staaten nach dem Befreiungskriege auch den Beweis liefern, daß sich Deutschland vorzüglich zum Ackerbaue und der Viehzucht, zu Fabriken und Manufakturen, kurz zur Betreibung aller Gewerbe und Künste und zum Handel eignet. — Der Handel gründet sich auf die Produkte der Landwirthschaft, der Manufakturen und Fabriken, welchen er Absatz und Materialien verschafft. Er ist die Seele des Ganzen, durch ihn erhält der Staat Leben und Betriebsamkeit; er macht das Land reich, wenn die Landwirthschaft und alle andere Gewerbe es bloß erhalten; er verbindet die Nationen untereinander, selbst der entferntesten Welttheile, indem er sie gegenseitig mit ihren Producten bekannt macht, und sie austauscht; daher ist es auch Pflicht einer jeden Regierung, daß sie ihre Auf-

merksamkeit vorzüglich dem Handel ihres Landes zuwendet, und Alles aus dem Wege räumen läßt, was ihn behindern, und dagegen Alles einrichtet, was ihn befördern kann. Wenn nun der Handel im Ganzen erhalten werden und keine Störung erfahren soll, so ist es auch nöthig, daß die Regierung auf die Anstalten und Anlagen, welche dazu erforderlich sind, ihr Augenmerk richte. Hierher gehören: die Häfen für die Schiffahrt, der Straßen- und Brückenbau, wohin Eisenbahnen und Kanäle zu rechnen sind, gute Schiffe und Fuhrwerke, und dann schiffbare Flüsse. Die Eigenschaften eines guten Hafens bestehen in Folgendem: 1) muß man in denselben leicht und ohne Gefahr einlaufen oder daraus abfahren können; 2) muß er die gehörige Tiefe des Wassers und einen guten und festen Grund haben; 3) müssen in demselben die Schiffe vor allen oder doch wenigstens vor den meisten und gefährlichsten Winden, besonders aber vor heftigen Sturmwinden und vor den Anfällen feindlicher Schiffe geschützt liegen, daher muß er auch mit einem starken Damme verwahrt seyn und mit einer Kette oder mit einem Baume verschlossen werden können; und 4) muß derselbe zum Ein- und Ausladen der Waaren bequem seyn. S. auch den Art. Hafen, Th. 21, S. 1 u. f. — Was die Chausseen oder Kunststraßen betrifft, so müssen sie so angelegt seyn, daß man sie zu allen Zeiten mit jedem Fuhrwerke und Zugviehe bequem befahren kann. Die Bruchsteinstraßen, indem man den Grundbau von Bruchsteinen macht und denselben dann mit geschlagenen Steinen und Kies beschüttet, sind die gewöhnlichsten. Gewöhnlich bestehen sie aus drei Steinschichten, wovon die unterste, als die Grundlage, von großen aneinander gefügten Bruchsteinen gebildet wird; die zweite enthält kleine Steine, mittelst welcher die Straße geebnet wird, und die dritte, welche die Decklage bildet, besteht

aus klein geschlagenen Bruchsteinen und Kies; im festen Boden kann die unterste Steinlage, in sehr festem auch die zweite wegbleiben. Zur Schonung dieser Straßen und des Zugviehes werden an den Seiten Sommerwege angelegt, die gar nicht mit Kies beschüttet werden. Auf die beiden Banketts, welche das Ausweichen der Steine des Fahrwegs verhindern, kommen die Conservationshaufen. Die Convexität der Straßen ist für die Conservation derselben gut, weil die schweren Fuhrwerke sich in der Mitte der Straße halten, und nicht so viele einzelne Geleise einschneiden; indessen muß der Durchmesser der Convexität, die als ein Kreissegment zu betrachten ist, doch nur der achtfachen Straßenbreite gleich seyn; ist er größer, so laufen die Fuhrwerke Gefahr umzuwerfen. Zum Ausfüllen der Löcher und Geleise müssen auf jede 500 bis 1000 Ruthen Wegmacher oder Einräumer angestellt werden. Die Böschungen der Straßen kann man mit hölzernen Geländern versehen, oder mit Bäumen besetzen. Das Letztere soll vortheilhafter seyn, und besonders werden hierzu Pappeln empfohlen, welche man in einer Entfernung von zwölf Fuß von einander, zu beiden Seiten des Fahrweges, setzen soll, weil sie zur Nachtzeit den Fuhrleuten die sichersten Wahrzeichen von der Landstraße geben; da aber die Pappeln sehr dem Raupenfraße unterworfen sind, so können sie nur da angepflanzt werden, wo die Landstraße nicht durch Heiden oder Wälder geht oder diese ganz nahe dabei liegen, weil diese sonst durch die Raupen leiden würden; auch holzt man gewöhnlich den Wald, wenn eine Landstraße hindurch geht, zu beiden Seiten derselben vier Ruthen breit ab, welches auch zu ihrer Sicherheit sehr viel beitragen soll. Jede gut angelegte Landstraße muß die Eigenschaft besitzen, daß das Zugvieh und Fuhrwerk so wenig, als möglich, leiden und abgenutzt werden, welches dadurch erreicht wird,

wenn 1) die Oberfläche der Straße ſo eben, als möglich, alſo ohne Geleiſe oder Löcher, erhalten wird; 2) zum Deckmaterial weder eckiges, noch zu großes oder zu kleines Geſtein genommen, und 3) die horizontale Linie ſo lang, als möglich, beibehalten, und wenn dieſes nicht mehr angeht, ſo ſanft, als möglich, geneigt wird. Es iſt aber noch nöthig, damit dieſes erhalten werde, daß die Fuhrleute breite Felgen an ihren Wagen haben, weil dieſe die Geleiſe der ſchmalen wieder zufüllen; auch ſollen die Räder nicht ſchief ſtehen, weil ſie die Erde aus dem Geleiſe herausdrücken. Die Breite einer Kunſtſtraße muß wenigſtens ſo groß ſeyn, daß ſich zwei der größten Fuhrwerke ohne Störung oder Behinderung ausweichen können; auch muß bei ſechsundzwanzig Fuß Straßenbreite ihre Mitte 1 Fuß über die Banketts erhoben ſeyn; denn drei Zoll ſetzt ſie ſich, und auf der Höhe von neun Zoll muß ſie erhalten werden. Wenn der Reiſende mit Bequemlichkeit fortkommen ſoll, ſo müſſen auch gute Wirthshäuſer mit billiger Zehrung an der Landſtraße oder in der Nähe derſelben liegen, und in öden Strecken Quellwaſſer vorhanden ſeyn; und für die Sicherheit der Reiſenden und der Waarentransporte muß die Polizey ſorgen. In einigen Ländern beſteht zu dieſem Zwecke eine Landgensd'armerie; auch wird die Wachſamkeit der Straßenbeamten und Einräumer hier in Anſpruch genommen; auch ſoll die Landſtraße immer ſo geführt werden, daß ſie keine Schlupfwinkel oder Verſtecke den Räubern darbietet, wozu auch die Gräben und Dickichte oder dichte Strauchwerke ꝛc. an der Landſtraße gehören. S. auch den Art. Landſtraße, Th. 62 u. 63, wo über den Bau der Kunſtſtraßen oder Chauſſeen weitläufig gehandelt worden. Zu den Kunſtſtraßen gehören auch die Eiſenbahnen, die in neueſter Zeit ſo großes Aufſehen machen, das Intereſſe der Spekulanten vieler Europäiſcher Völker in

Anspruch genommen haben, und die, von Englan
ausgehend, so höchst vortheilhaft für die Gewerbe un
den Handel seyn sollen und seyn müssen, wie dies
aus den aufgestellten Berechnungen der wirklich vor
handenen Eisenbahnen in England, Belgien, Frank
reich, Oesterreich, Bayern, Rußland, und dann au
denjenigen der erst projektirten, aber noch nicht zu
Ausführung gebrachten Bahnen, wie in Sachse
und bei uns in Preußen, hervorgeht. So reisen z. B
auf der Eisenbahn in England zwischen Liverpool un
Manchester, die 31 Engländische Meilen lang ist
jährlich über 500,000 Menschen; spart nun jede Per
son nur eine Stunde an der Ueberfahrt von Man
chester nach Liverpool, so erhält man einen Zeitgewin
von 500,000 Stunden oder 50,000 Arbeitstagen
jeder zu zehn Stunden gerechnet, welches gleich eine
Vermehrung der wirklichen Kraft des Landes un
167 Mann ist, ohne daß dadurch eine größere Quan
tität Nahrungsmittel nöthig würde, wobei, nach Hrn
Babbage*), noch zu merken ist, daß die Zeit de
so erworbenen Klasse von Leuten weit mehr werth ist
als die von bloßen Arbeitern. Die Versuche, die mi
der genannten Eisenbahn zuerst angestellt wurden
ergeben folgende Resultate: Ein Wagen fuhr di
31 Engländische Meilen lange Bahn in 64 und ei
anderer in 62 Minuten, und ein dritter aus 31 Fuhr
werken zusammengesetzter, und mit einer Fracht vo
326,160 Pfd. Gewicht beladener Wagen, wozu sons
200 Pferde nöthig gewesen wären, brauchte nur
Stunden und 34 Minuten. Eine Uebersicht der Fre
quenz auf der in Rede stehenden Bahn seit ihrer Er
richtung 1830 bis zu Ende des Jahres 1835, gieb
folgende Resultate: Vom 16ten September bis zum
31sten December 1830, als zu welcher Zeit die Bah

*) S. dessen Werk, in der Encyclopädie, Th. 166, S. 601.

zuerſt eröffnet worden, 71,951; im Jahre 1831 445,047; 1832, 356,945; 1833, 386,493; 1834, 436,637 u. 1835, 473,837. Hieraus gewahrt man, daß außer dem erſten vollen Jahre 1831, wo der Reiz der Neuheit die Perſonenzahl ſehr vermehrt hat, dennoch eine regelmäßige Steigerung in den folgenden eingetreten iſt, ſo daß ſchon 1834 das erſte Jahr beinahe erreicht, und 1835 es bereits um 27,000 Perſonen (75 auf den Tag) übertroffen war. Vergleicht man nun die Eiſenbahn zwiſchen Liverpool und Mancheſter mit der Belgiſchen, ſo iſt die Frequenz der Letzteren weit größer, obgleich Liverpool und Mancheſter zuſammen beinahe die doppelte Bevölkerung von Antwerpen und Brüſſel haben; denn ſie betrug vom 1ſten May bis 31ſten December 1836, 732,000 Perſonen. Die Urſache will man in den Preiſen ſuchen, indem ſie auf der Belgiſchen Eiſenbahn ſo niedrig geſtellt ſind, daß dieſe Bahn auch für die ärmſte Klaſſe der Bevölkerung das wohlfeilſte Mittel zum Fortkommen iſt; denn der mittlere Platz iſt hier für die Perſon 1 Rthlr., und der niedrigſte 15 Silbergroſchen. Auf der Brüſſel-Antwerpner Eiſenbahn wird jetzt auch die Einrichtung zum Transporte der Waaren getroffen, bis jetzt war ſie nur für Perſonen beſtimmt. Nach einem Berichte aus London vom 1ſten Februar dieſes, 1837ſten, Jahres, iſt bei der am 25ſten in Mancheſter gehaltenen Verſammlung der Aktionaire der oben genannten Eiſenbahn, auch derſelben der halbjährige Bericht vom 1ſten July bis 31ſten December 1836 über die Einnahme vorgelegt worden, woraus ſich ergiebt, daß in der genannten Zeit 125,279 Liv. Sterl. 5 Schill. und 9 Pence eingenommen worden; dagegen betrugen die Ausgaben in derſelben Zeit nur 79,628 Liv. Sterl.; ſo daß ein Nettogewinn von 45,651 Liv. Sterl. 11 Pence blieb, der, mit Hinzuziehung des vom vergangenen halben

Jahre übrig gebliebenen Ueberſchuſſes von 1127 Liv. Sterl. 15 Schill. 2 Pence, die Summe von 46,778 Liv. Sterl. 11 Pence ausmacht. Aus dieſem ſoll den Aktionairen eine halbjährige Dividende von 5 Prozent ausgezahlt werden, und dann wird noch ein Ueberſchuß von 6378 Liv. Sterl. 15 Schill. 4 Pence bleiben. Bei uns in Preußen ſind mehrere Eiſenbahnen projektirt worden, als von Berlin nach Rieſa, einem Sächſiſchen Städtchen an der Elbe, von Berlin nach Potsdam, von Berlin nach Stettin, und dann von Berlin nach Frankfurt an der Oder; von Oberſchleſien nach Wien. Bei der erſten Bahn bis zur Elbe hat man die Abſicht, Berlin mit den beiden Sächſiſchen Hauptſtädten Dresden und Leipzig, und dem Elbſtrome in Verbindung zu bringen, weil von Dresden nach Leipzig auch eine Eiſenbahn gebauet wird. Die Bevölkerung der genannten drei Städte wird gegen 350,000 Köpfe angeſchlagen, und da der Handel von allen dreien höchſt wichtig und bedeutend iſt, ſo ſollen auch bei der Ausführung große Reſultate zu erwarten ſtehen. Der Weg von Berlin nach Rieſa beträgt ungefähr 19 Meilen, der Weg bis Dresden 24, und bis Leipzig etwa 28 Meilen, daher ſoll die Bahn den nächſten Weg nach Dresden und nur einen geringen Umweg nach Leipzig machen, wodurch der Vortheil gewonnen wird, daß man nicht nach beiden Städten Bahnen zu bauen nöthig hat. Hierzu kommt nun noch der Umſtand, daß auch die Chemnitz-Leipziger Eiſenbahn bei Rieſa einmünden ſoll, und hierdurch eine dritte bedeutende Handelsſtraße in unmittelbarer Verbindung mit der Berliner-Sächſiſchen Eiſenbahn erworben wird. Nach dem ermittelten Frachtund Perſonenverkehr, welcher bis jetzt auf den beiden Straßen von Berlin nach Dresden und Leipzig Statt findet, ſoll ſich der niedrigſte Mitteldurchſchnitt ſo ſtellen, daß man jährlich 70,000 Reiſende und 1,200,000

Centner Fracht rechnen kann. Nach den bisherigen Beförderungssätzen für Waaren und Personen würde dieses, den geringsten Maaßstab angenommen, als die Person bis Leipzig oder Dresden 4 Rthlr., der Centner Fracht $\frac{1}{2}$ Rthlr., eine Ertragssumme von jährlich 880 bis 900,000 Rthlrn. machen; wenn man noch Einiges hinzurechnet, was sich bei einem ungefähren Ueberschlag nicht angeben läßt. Das Aktienkapital, welches zur Anlegung oder vielmehr zu dem Ausbaue der Bahn erforderlich ist, beträgt nach einem ungefähren Ueberschlage, der sich auf die Erfahrungen in England, Belgien und Nürnberg stützt, $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, die nach dem gewöhnlichen Zinsfuße sich nur mit 100,000 Rthlrn. rentiren würden. Uebrigens sollen dabei noch große laufende Kosten zu tragen, und die Beförderungssätze der Eisenbahnen noch um die Hälfte geringer seyn müssen, um zu den Belgischen und andern Bahnen im Verhältniß zu stehen; aber dennoch soll die Hälfte eine Nutznießung des Kapitals von 18 Prozent Brutto geben. Hierbei ist die Vermehrung des Personenverkehrs durch diese Bahnen, der sich mindestens verdreifachen soll (in Belgien ist er auf das zwanzig- und dreißigfältige gestiegen) nicht mit in Anschlag gebracht. Die Verhältnisse, wie sie jetzt stehen, sollen nach allen gemachten Erfahrungen eine Netto-Nutznießung des Kapitals von 6 bis 8 Prozent geben. Durch die Eisenbahn von Stettin nach Berlin, wenn sie nämlich zu Stande kommt, soll die letztere Stadt der Mittelpunkt der Spedition des ganzen Ostseehandels nach dem Innern von Deutschland werden, und dieses besonders, wenn von Leipzig aus, wie es im Plane ist, Eisenbahnen wieder nach Süddeutschland geführt werden. Die Eisenbahn von Frankfurt nach Berlin führt einen großen Theil des Schlesischen Handels denselben Weg. Aus dem Berichte über diese letzte projektirte Bahn geht Folgendes

zu Gunsten deren Anlegung hervor: Der Personenverkehr zwischen Berlin und Frankfurt an der Oder beträgt jetzt jährlich 126,394 Personen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Personen.
Mit der Schnellpost . . .	12480
" Journalière . . .	11436
" Fahrpost	7488
" Extrapost	25110
" Lohnfuhre . . .	65500
" eigenen Fuhre . .	4380

Kosten für die Person.		Zeit im Durchschnitt.			
3 Rthlr.	13½ Sgr.	9 Stunden	10 Minuten.
3 "	10 "	10 "	30 "
2 "	11½ "	13 "	30 "
4 "	8 "	8 "	37 "
1 "	15 "	14 "	— "
1 "	15 "	12 "	— "

Die Land- und Wasserfracht beträgt 3,309,500 Centner; die Durchschnittskosten der ersten beträgt 11, der zweiten 4½ Silbergroschen pro Centner; die Durchschnittszeit: für die ersten: drei, für die zweiten: zehn Tage. An Vieh werden 12,000 Stück Rindvieh, 52,000 Schweine, 70,000 Schafe und und Hammel, und 12,000 Kälber, in Summa 146,000 Stück gerechnet, welches Vieh durchschnittlich 4 bis 5 Tage Transport braucht, und von 1 Rthlr. 7½ Sgr. bis 5 Sgr. (Hammel) Kosten für das Stück verursacht. Wenn nun der angeführte Verkehr, nach dem Herrn Geheim. Rath Crell (aus dessen, den Interessenten der in Rede stehenden Eisenbahn vorgelegten Prospektus), auch nicht ganz auf die Eisenbahn zu verpflanzen sey, und nur ungefähr 61,000 Personen und 1,250,000 Centner Fracht, welches noch nicht die Hälfte des jetzigen Personen- und nur etwas über ein

Drittheil des Frachtverkehrs wäre, ſo könnte ſie doch mit Vortheil erhalten werden. Die Zeit in welcher der Weg von Berlin nach Frankfurt a. d. O. für Perſonen zurückgelegt werden kann, ſoll drei Stunden, auch wohl darunter betragen, und die Plätze werden zu 2 Rthlr. $1\frac{5}{6}$, $1\frac{5}{12}$ und 1 Rthlr. berechnet. In den vier Wintermonaten würden bei einfacher Bahn nur zwei Fahrten täglich, in den vier Sommermonaten vier, in der Zwiſchenzeit drei Fahrten täglich am Tage Statt finden. Die jährliche Brutto-Einnahme, nach den oben angenommenen Verkehrsſätzen, beläuft ſich auf 272,998 Rthlr., wodurch die Koſten der Transportmittel und die Erhaltung und Verwaltung des Werks hinlänglich gedeckt ſeyn ſollen, und dennoch ſoll eine annehmliche Verzinſung des Kapitals Staat finden, und das Publikum ſoll dabei die anſehnliche Summe von 190,347 Rthlr. erſparen, da derſelbe Verkehr nach der bisherigen Weiſe 463,345 Rthlr. koſten würde. Wenn nun der ganze bisherige Verkehr der Eiſenbahn zugewendet würde, ſo ſey die Erſparniß noch größer; denn der geſammte jetzige Verkehr koſtet für Perſonen 313,078 Rthlr., für Fracht 634,445, für lebendiges Vieh 59,300 Rthlr., in Summa 1,007,724 Rthlr. Die Eiſenbahn würde nun denſelben Verkehr, ungeachtet des großen Gewinnſtes an Zeit und Bequemlichkeit, für 647,137 Rthlr. 17 Sgr. herſtellen, mithin die Erſparniß des Publikums 360,586 Rthlr. oder nahe an 36 Prozent der bisherigen Ausgaben ſich belaufen. Die Koſten der Eiſenbahn ſollen bei dieſer Annahme des Verkehrs 177,195 Rthlr. betragen, welches von 647,137 Rthlr., als der Brutto-Einnahme, abgezogen, 369,942 Rthlr. übrig läßt. Da nun das Anlagekapital in dieſem Falle auf 3,293,559 Rthlr. angenommen werden muß, ſo würde der reine Gewinn 11 Prozent ſeyn, wobei man 10 Prozent Dividende und Zinſen

zu Gunsten deren Anlegung hervor: Der Personenverkehr zwischen Berlin und Frankfurt an der Oder beträgt jetzt jährlich 126,394 Personen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Personen.
Mit der Schnellpost . . .	12480
„ Journalière . . .	11436
„ Fahrpost	7488
„ Extrapost	25110
„ Lohnfuhre . . .	65500
„ eigenen Fuhre . .	4380

Kosten für die Person.		Zeit im Durchschnitt.			
3 Rthlr.	13½ Sgr.	9 Stunden	10 Minuten.		
3 „	10 „	10 „	30 „		
2 „	11½ „	13 „	30 „		
4 „	8 „	8 „	37 „		
1 „	15 „	14 „	— „		
1 „	15 „	12 „	— „		

Die Land- und Wasserfracht beträgt 3,309,500 Centner; die Durchschnittskosten der ersten beträgt 11, der zweiten 4½ Silbergroschen pro Centner; die Durchschnittszeit: für die ersten: drei, für die zweiten: zehn Tage. An Vieh werden 12,000 Stück Rindvieh, 52,000 Schweine, 70,000 Schafe und und Hammel, und 12,000 Kälber, in Summa 146,000 Stück gerechnet, welches Vieh durchschnittlich 4 bis 5 Tage Transport braucht, und von 1 Rthlr. 7½ Sgr. bis 5 Sgr. (Hammel) Kosten für das Stück verursacht. Wenn nun der angeführte Verkehr, nach dem Herrn Geheim. Rath Crell (aus dessen, den Interessenten der in Rede stehenden Eisenbahn vorgelegten Prospektus), auch nicht ganz auf die Eisenbahn zu verpflanzen sey, und nur ungefähr 61,000 Personen und 1,250,000 Centner Fracht, welches noch nicht die *Hälfte des* jetzigen Personen- und nur etwas über ein

Drittheil des Frachtverkehrs wäre, so könnte sie doch mit Vortheil erhalten werden. Die Zeit in welcher der Weg von Berlin nach Frankfurt a. d. O. für Personen zurückgelegt werden kann, soll drei Stunden, auch wohl darunter betragen, und die Plätze werden zu 2 Rthlr. $1\frac{5}{6}$, $1\frac{5}{12}$ und 1 Rthlr. berechnet. In den vier Wintermonaten würden bei einfacher Bahn nur zwei Fahrten täglich, in den vier Sommermonaten vier, in der Zwischenzeit drei Fahrten täglich am Tage Statt finden. Die jährliche Brutto-Einnahme, nach den oben angenommenen Verkehrssätzen, beläuft sich auf 272,998 Rthlr., wodurch die Kosten der Transportmittel und die Erhaltung und Verwaltung des Werks hinlänglich gedeckt seyn sollen, und dennoch soll eine annehmliche Verzinsung des Kapitals Staat finden, und das Publikum soll dabei die ansehnliche Summe von 190,347 Rthlr. ersparen, da derselbe Verkehr nach der bisherigen Weise 463,345 Rthlr. kosten würde. Wenn nun der ganze bisherige Verkehr der Eisenbahn zugewendet würde, so sey die Ersparniß noch größer; denn der gesammte jetzige Verkehr kostet für Personen 313,078 Rthlr., für Fracht 634,445, für lebendiges Vieh 59,300 Rthlr., in Summa 1,007,724 Rthlr. Die Eisenbahn würde nun denselben Verkehr, ungeachtet des großen Gewinnstes an Zeit und Bequemlichkeit, für 647,137 Rthlr. 17 Sgr. herstellen, mithin die Ersparniß des Publikums 360,586 Rthlr. oder nahe an 36 Prozent der bisherigen Ausgaben sich belaufen. Die Kosten der Eisenbahn sollen bei dieser Annahme des Verkehrs 277,195 Rthlr. betragen, welches von 647,137 Rthlr., als der Brutto-Einnahme, abgezogen, 369,942 Rthlr. übrig läßt. Da nun das Anlagekapital in diesem Falle auf 3,293,559 Rthlr. angenommen werden muß, so würde der reine Gewinn 11 Prozent seyn, wobei man 10 Prozent Dividende und Zinsen

zu zahlen, und 1 Prozent als Reſerve zu behalten hätte. Auch ſoll dieſe Eiſenbahn bloß als Frachtſtraße ohne allen Perſonen-Verkehr beſtehen können, und der Ertrag würde in dieſem letzteren Falle 6½ Prozent reinen Gewinn abwerfen. — In Sachſen ſind außer der zu bauen begonnenen Leipziger-Dresdner Eiſenbahn, noch folgende projektirt: von Dresden nach Tharand, von Zwickau nach Chemnitz und von hier nach Rieſa an der Elbe, und von letzterem Orte noch Nieska, einem Preußiſchen Grenzorte; von Leipzig über Altenburg nach Plauen und bis zur Bayerſchen Grenze, welche ſpäterhin durch Bayern bis Salzburg geführt werden ſoll; von Dresden nach Bautzen, und dann von Oberau nach Meißen. In Baden von Mannheim nach Baſel; dann zwiſchen Frankfurt a. M., Mainz, und Wiesbaden. Im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche zwiſchen Verona und Mailand; in Frankreich von Paris nach Brüſſel. Die Koſten dieſer Bahn ſollen ſich auf 90 bis 100 Millionen Franken belaufen. Auf der Eiſenbahn in Oeſterreich betrug die Frequenz in einem Monate (Nov. 1836) zwiſchen Budweis und Linz 29,864 Centner Waaren, und zwiſchen Linz und Gmünden 53,497 Centner Waaren und 3,977 Perſonen. Auch in Würtemberg iſt eine Eiſenbahn projektirt, aber noch nicht zur Ausführung gebracht, und der Plan einer Eiſenbahn zwiſchen Riga und Mitau iſt aufgegeben worden. — Der Bau der Eiſenbahnen gründet ſich auf den der vorhergehenden Kunſtſtraßen. Bei gutem Boden bedürfen ſie nur einer gehörigen Convexität der Oberfläche, auf welche ſie geſetzt werden, u. gut ziehender Seitengräben; bei ſchlechterem Boden bedürfen ſie einer regelmäßig aufgeführten Kunſtſtraße, wie ſie Th. 62 und 63 unter Landſtraße anzulegen gelehrt worden, d. h. deren Breite nach der Anzahl der nebeneinander laufenden Eiſenbahnen und nach dem Umſtande conſtruirt

wird: ob die Straße auch außerhalb der Bahn befahren werden soll. Die wesentlichen Theile der Eisenbahn sind: 1) die eisernen Geleise, 2) die Schwellen, und 3) die Polsterhölzer. Die eisernen Geleise sind höchstens drei Fuß lange gewalzte eiseene Schienen, welche gegen die Mitte hin, wo sie von den Stützen am Entferntesten sind, höher seyn müssen, welches dadurch bewirkt wird, daß die Rinne in den Walzen an den Stellen, wo Vermehrung der Haltbarkeit nothwendig ist, tiefer eingelassen wird, so daß der die Walze umgebende Einschnitt, könnte er gerade gewunden werden, ein Modell der für die Schiene beabsichtigten Gestalt abgeben würde. Eine jede Schiene wiegt 30 bis 40 Pfund. Diese Schienen werden auf Schwellen von Eichenholz, die in die Erde oder den Steinkörper der Straße so tief gelegt werden, daß die Fläche derselben, auf welcher das Rad läuft, nicht viel über die Straßenebene erhoben ist, angeschraubt oder angenagelt. Die Schwellen laufen der Länge der Straße nach in zwei parallelen Linien. In England hält das Geleise 4 Fuß, und zu beiden Seiten bleibt noch ein Spielraum von 1 Fuß. Die Schwellen verhindern ein ungleichförmiges Sinken der Schienen. Um nun zu verhindern, daß sich die Schienen von einander entfernen, oder auch jedes Geleise für sich sinke, so sind die Schwellen in Polsterhölzer oder in Zargen eingelassen, die quer über die Straße in den Boden gelegt werden. Der Raum zwischen den Geleisen wird mit Kies oder guter Erde angefüllt oder gestampft. Um das Regenwasser abzuleiten, stößt man die einzelnen Stücke der Geleise nicht genau aneinander oder man ebnet das Geleise. Soll die Straße zu gleicher Zeit ab und auf befahren werden, so müssen wenigstens zwei solche Eisenbahnen angelegt werden. An Orten, wo die Eisenbahn durch andere Wege geht, muß das Geleise, so wie auch an mehreren anderen

Stellen wegen unvorhergesehner Fälle, geebnet werden. Die schon oben erwähnte Eisenbahn von Manchester nach Liverpool, ruht in einer Länge von achtzehn Meilen auf Steinblöcken, und dreizehn Meilen lang auf hölzernen Unterlagen. Um eine gerade Linie für sie zu erhalten, sind dreiundsechzig Brücken erbauet worden. Die Eisenbahn, welche bei Dutton in Cheshire gegenwärtig erbauet wird, soll an Größe Alles übertreffen, was in der Art in Europa errichtet worden. Sie wird auf ungeheuren Bogen über das Thal des Weaver hinweggeführt. Die Brücke, über welche die Eisenbahn hinwegläuft, ist im Gothischen Geschmacke von rothem Sandsteine gebauet, und besteht aus 20 Bogen von 60 Fuß Spannung und 60 Fuß Höhe. Die Brustmauer soll nach ihrer Vollendung diese Höhe noch um 12 Fuß vermehren. Die ganze Länge beträgt 1400 Fuß. Es sollen 700,000 Kubikfuß Steine dazu verwendet werden. Die veranschlagten Kosten sollen 50,000 Liv. Sterl. betragen. Die Eisenbahn, welche von Manchester nach Sheffield geführt werden soll, wird über den Rücken eines Berges geführt, und ist der erste Versuch dieser Art. Die Entfernung beträgt 40¼ Engländische Meilen, und soll durch eine Reihe schiefer Ebenen so bewirkt werden, daß die Bahn in dieser kurzen Strecke eine Höhe von 775 Fuß übersteigt, und doch für Dampfwagen fahrbar bleibt. Der Verein, der sich unter dem Patronate des Lords Wharneliffe zur Anlegung dieser Eisenbahn gebildet, hat zu diesem Zwecke 1 Mill. Liv. Sterl. unterzeichnet. Die projektirte Bahn von London nach Liverpool soll 5 Millionen Liv. Sterl. kosten. Auf den Eisenbahnen kann nur ein Pferd oder mehrere voreinander gespannt werden; oder sie wird mit Dampfwagen befahren. Beim Bergabfahren werden die Räder gepremset. Mit dem Dampfwagen kann man im schlechtesten Wetter, Regen,

Sturm und Schneefall fortarbeiten, wie die neuerlichen Berichte aus England und Rußland darthun. Bei dem großen Schneefalle im December (1836) in England, war man nämlich in großer Erwartung, ob der Dampfwagen auf der Newcaſtle- und Carlisle-Eiſenbahn würde fortarbeiten können; allein dieſes geſchah zur größten Bewunderung der ſich eingefundenen Zuſchauer am 26ſten des oben genannten Monats. In dem Hohlwege bei den Cowran-Bergen war der Schnee 4 bis 5 Fuß tief, und als der Herkules, Name des Dampfwagens oder Locomotivs, am Morgen des genannten Tages jene Stelle erreichte, wo ſich die Zuſchauer verſammelt hatten, um Zeuge zu ſeyn, wie ſolcher die Schwierigkeit des Schnees überwinden werde, und nöthigenfalls Hülfe zu leiſten, ſo ſetzte er ſeinen Lauf unaufhaltſam fort, gerade in den Schnee hinein und hindurch, und dieſes mit ſolcher Kraft, daß der Schnee hoch in die Luft über den Schornſtein des Dampfwagens flog. Ungeachtet dieſer Hinderniſſe erreichte der Herkules mit den angehängten Wagen ſeine Beſtimmung ohne Zeitverluſt, und legte die zwanzig Engländiſchen Meilen in $\frac{5}{4}$ Stunden zurück. Auch auf der Eiſenbahn von St. Petersburg fanden am 14ten, 15ten und 16ten Januar dieſes (1837ſten) Jahres die früher angekündigten Dampfwagen-Fahrten Statt. Auch hier haben dieſe Fahrten bewieſen, daß ſie bei jeder ſchlechten Witterung unternommen werden können, ja daß ſelbſt bei 18 Grad Kälte gefahren worden iſt. Uebrigens betragen nach dem dritten Berichte des Herrn von Gerſtner die bisherigen Koſten der Eiſenbahn von St. Petersburg nach Zarſkoje-Sſelo, welche aus dem eingezahlten Aktien-Kapitale beſtritten wurden, 2,502,167 Rubel 15 Kop., und die Zeit der gänzlichen Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge von der Fontanka bis Pawlowsk iſt zwiſchen dem 15. July

und 15ten Auguſt dieſes (1837ſten) Jahres feſtgeſetzt. Auch iſt der Vorſchlag gemacht worden, dieſe Eiſenbahn bis Iſchorn, der erſten Station auf der Moskauer Chauſſee zu verlängern. — Die Land- u. Kunſtſtraßen-Bauten hat ſonſt immer der Staat oder die Regierung übernommen, immer waren ſie nur ſeiner oder ihrer Sorge anvertrauet, und ſind es auch noch; nur der Bau oder die Anlegung der Eiſenbahnen iſt jetzt davon ausgeſchloſſen, er iſt den Privaten oder Geſellſchaften von Aktionairen in allen Staaten, wo ſie jetzt eingeführt worden, überlaſſen worden. Sind nun die Vortheile für das Gewerbe und Handel treibende Publikum, welche in Verminderung der Transportkoſten und in der Zeitgewinnung liegen, wirklich ſo groß, als es angegeben wird, und daher ihre Nützlichkeit entſchieden, ſo möchte vielleicht dadurch, daß die Regierung die Anlegung dieſer Bahnen Privaten überläßt, eine Concurrenz entſtehen, welche die Anlegung derſelben im Lande befördert; aber auch von der andern Seite dem Staate, der nicht beſonders reiche Privaten, ein großes Nationalvermögen beſitzt, einen großen Nachtheil bringen; denn viele dieſer Kapitalien werden dadurch dem Ackerbaue, den Gewerben, dem Handel und der Verſchönerung der Städte durch Bauten entzogen; denn jeder Kapitaliſt wird, ſtatt Landgüter zu kaufen, Fabriken und Manufakturen anzulegen, oder Häuſer zu bauen, ſein Kapital hier anlegen, weil er hier reichliche Zinſen zu erwarten hat, die er freilich bei der Anlegung deſſelben in den oben angeführten Gewerbszweigen erſt erwarten müßte. Wie ſich übrigens die Eiſenbahnen in Hinſicht der darauf verwandten Koſten in dieſem oder jenem Lande rentiren, kann wohl noch nicht mit Gewißheit beſtimmt werden, da dieſe Anlagen immer noch zu neu ſind; auch der Bau oder die Anlegung in einem Lande mehr Schwierigkeiten hat, alſo auch

die Koſten mehrt, als in einem andern; auch ſich noch viele andere Nachtheile beim Befahren derſelben zeigen können, welche neue Koſten verurſachen. Es ſind zwar von mehreren Deutſchen Regierungen, welche die Anlegung von Eiſenbahnen bezwecken, Techniker nach England, Belgien ꝛc. geſandt worden, um ſich in dieſen Ländern von dem Baue und der Einrichtung der Eiſenbahnen und des Dampfwagens zu unterrichten, um auch die Verbeſſerungen, welche darin ſchon Statt gefunden haben, benutzen zu können, wodurch bedeutende Erſparungen zum Vortheile der Aktionaire herbeigeführt werden ſollen; allein dieſes hindert nicht, daß bei der Anlegung einer Bahn ſich dennoch viele, vorher nicht eingeſehene Schwierigkeiten zeigen können, welche den Bau weit koſtſpieliger machen, als der ungefähre Anſchlag gemacht worden. Auch geht dieſes aus dem Berichte der Leipziger Eiſenbahn-Direktion über ihre bisherige Thätigkeit im Eiſenbahnbaue vom Jahre 1835 bis 1836 hervor, worin bewieſen wird, daß ſie durch manche Fehler der erſten Berechnungen ꝛc., welche auf Koſten der Regierung geſchehen, zu neuen Unterſuchungen veranlaßt worden ſey, die eine Abänderung des erſten Plans veranlaßt hätten, ſo auch durch manche unerwartete Schwierigkeiten. Auch die Vorausverkündigung der Direktion: wenn ſie die Eiſenbahn bis Borsdorf werden befahren laſſen können, und ob ſolches durch Pferde oder Dampf geſchehen werde, iſt dieſes Mal in dem Berichte fortgeblieben, welches beweiſet, daß ſich beſtimmte Berechnungen, wenn der Bau beendiget ſeyn ſoll, hier nicht gut führen laſſen, alſo eben ſo wenig läßt ſich die Größe der Koſten beſtimmen, da ſie von der Länge der Zeit, in welcher der Bau geführt wird, mit abhängt. Dann erfordert auch die fertige oder fahrbare Bahn eine genaue Beaufſichtigung, damit nicht die Schienen aus-

gebrochen und entwendet werden können, welches zur Nachtzeit leicht geſchehen kann. Es müſſen daher bei dieſer Bahn beſondere Wächter angeſtellt und unterhalten werden, die dergleichen Frevel oder Diebſtähle verhindern. Von der St. Petersburger Bahn wird angeführt: daß bei den bisherigen Fahrten noch kein Menſch beſchädiget, und von der Bahn ſelbſt noch keine Schiene entwendet worden; daß ferner die Solidität des ganzen Baues in der Art ſich bewährt habe, daß ſeit dem 2ten October des vergangenen (1836ſten) Jahres die Bahn zeitweiſe befahren worden ſey, und bisher nur die gewöhnlichen Senkungen, wie bei allen Erddämmen, erfahren habe. Es habe ſich daher bei der Bevölkerung der Städte Zarſkoje-Sſelo und Pawlowsk die volle Ueberzeugung von dem großen Nutzen ausgeſprochen, welcher derſelben durch die Ausführung der Eiſenbahn zu Theil wird, und bei den Aktionairen die Hoffnung auf einen zahlreichen Zuſpruch des Publikums in der Folge. Man gewahrt hier, daß auch Rußland auf die Entwendung der Schienen aufmerkſam macht, wenn es gleich in der kurzen Zeit ſeiner Bahneröffnung von kaum vier Monaten dergleichen Uebel noch nicht erfahren hat. Die gewöhnlichen Dampfwagen auf den Eiſenbahnen ſollen zwar bedeutende Vortheile vor andern mit Pferden beſpannten Wagen haben, z. B. die geringeren Koſten der Unterhaltung, wo nämlich Kohlen wohlfeil zu haben ſind, und die wenigere Abnutzung der Chauſſee durch die Räder in Vergleichung jener durch die Füße der Pferde; allein auch nicht geringe Unannehmlichkeiten, die man theils nur mit großer Mühe, theils noch gar nicht zu überwinden weiß. So z. B. kann man ſie in gebirgigen Gegenden nicht gebrauchen, und nur auf ebenen Wegen; und dann richtet ſich auch die Laſt, die ſie tragen können, immer nur nach der Stärke des Rades und der Eiſen-

fuge, auf der ſie laufen, und daher ſteigt das Gewicht ſelten über 2000 Pfund. Wichtig aber iſt der Gebrauch der Dampfwagen auf den gewöhnlichen Chauſſeen oder Kunſtſtraßen ohne Eiſenbahnen. Einen ſolchen Wagen bauete zuerſt der Ingenieur Gurney in England, welcher zwanzig Perſonen mit ihrem Gepäcke faßte. Der hinter der Kutſche angebrachte große Kaſten enthielt den Keſſel und Ofen. Sechs Räder, je zwei und zwei, dienten zu ſeiner Fortſchaffung auf der gewöhnlichen Chauſſee. Zwei Jahre darauf bauete derſelbe Ingenieur einen neuen Wagen, der bloß die Dampfmaſchine enthielt und den Eigenthümer und den Führer oder Lenker des Wagens. Dieſer Wagen war aber ſo eingerichtet, daß an ihn mehrere Wagen befeſtiget werden konnten, und ſeine Beſtimmung war alſo bloß die Fortſchaffung der an ihn geketteten Wagen. Die Druckmaſchine trieb ihn ſtets mit derſelben Schnelligkeit, wobei das Maaß des Waſſers alle dreißig Minuten, und der Kohlen alle Stunden erneuert werden mußten. Die vom Parlamente beauftragte Comité zur Prüfung dieſer Wagen, ſagt in ihrem Berichte darüber: daß dieſe Wagen in einer Stunde zwei Deutſche Meilen machen, und zwiſchen vierzehn bis dreißig Reiſende aufnehmen könnten; dann könnten ſie eine Laſt von 4000 Pfund und darüber tragen, wären ohne Gefahr für die Reiſenden, und trügen durch ihre breiten Räder weit mehr zur Befeſtigung der Chauſſeen bei, als zu deren Beſchädigung. Die von Church erfundene Dampfkutſche, womit im October 1833 zuerſt gefahren wurde, beweiſet noch mehr, als die vorher erwähnten Dampfwagen, daß der Dampf zur Treibung der Fuhrwerke auf gewöhnlichen Landſtraßen ſich vorzüglich eigne, und dadurch die größten Vortheile, ſowohl für Reiſende, als auch für den Transport der Waaren aller Art zu erwarten ſtehen, um ſo mehr, wenn dieſes Fuhrwerk immer noch mehr ver-

bessert und ausgebildet wird. Die erwähnte Dampfkutsche von Church macht den Weg von London nach Birmingham, und faßt an funfzig Personen. Die im Innern angebrachte Maschine arbeitet mit einer Kraft von sechzig Pferden, und läßt keinen Rauch ausströmen; auch sind Sicherheitsventile angebracht, welche jede Explosion des Kessels verhindern. Das Gewicht des ganzen Wagens übersteigt nicht 6000 Pfund. Die Räder sind sehr breit und daher der Chaussee vortheilhaft, und da die Kutsche in Federn ruht, so ist auch die Bewegung nur leicht und nicht erschütternd. In dem Parlaments-Kommissions-Berichte über die Dampfwagen, wird auch angeführt: daß der Hauptvortheil beim Gebrauche oder der Anwendung des Dampfes darin besteht, daß man ihn eben so wohlfeil bei schneller, als bei langsamer Fortbewegung anwenden kann, was bei Pferden nicht der Fall ist, indem die Kosten im Verhältniß der Schnelligkeit höher steigen; denn Pferde verlieren durchgängig weit mehr an Zugkraft, als sie an Schnelligkeit gewinnen, und daher wird auch die Arbeit durch Pferde in demselben Verhältniß theurer, als sie schneller geschehen muß. Der Dampf sichert ohne Kostenvermehrung der innern Kommunikation eine Geschwindigkeit, die weit über die äußerste Schnelligkeit der Zugpferde hinausgeht, und weiter keine Grenzen haben wird, als die Sicherheit der Passagiere. Ferner heißt es: die Wohlfeilheit des Transports wird hierbei, nämlich bei der Dampffahrt, wahrscheinlich eine Zeit lang der Geschwindigkeit untergeordnet bleiben; denn wenn man den Dampf mit eben so geringen Kosten benutzen kann, als die Pferde, so gilt die Concurrenz mit den bisherigen Fortbewegungsmitteln fürs Erste bloß der Geschwindigkeit; nur erst dann, wenn der Vorzug der Dampfwagen außer allem Zweifel gestellt ist, tritt durch die Concurrenz Ersparniß im Betriebe derselben

ein. Aber nicht bloß die größere Schnelligkeit und Verminderung der Koſten ſind die einzigen Vorzüge der Dampfkraft, ſondern auch die dadurch verminderte Gefahr; denn bei der Anwendung von Pferden vermehrt die geſteigerte Schnelligkeit nicht bloß die Koſten, ſondern auch die Gefahr; denn vier Pferde, die kräftig genug ſind, einen ſchweren Wagen in einer Stunde zehn Meilen weit zu ziehen, laſſen ſich, wenn ſie ſcheuen oder durchgehen wollen, ſchwer bändigen, und dennoch muß man ſie zum ſchnellen Fortkommen ſo gut füttern, daß ſie ſtets zum Durchgehen geneigt ſind, beſonders bergab oder bei plötzlicher Umwendung einer Straße; dagegen iſt beim Dampfe dieſe Gefahr nur geringer, da man ihn ſtets in ſeiner Gewalt hat, und wenn der Weg bergab geht, die Kraft deſſelben vielmehr als Hemmungsmittel gebrauchen kann. Auch hat der Führer des Wagens die Bewegung deſſelben ſtets in ſeiner Gewalt; er kann ohne die geringſte Mühe da ihne halten oder wenden, wo Pferde keiner Gewalt gehorchen würden. — Da nun die Dampfwagen, nach dem Urtheile ſo vieler Sachverſtändigen, ſo viel leiſten, und dies auf den gewöhnlichen Kunſtſtraßen oder Chauſſeen, ſo ſcheint es in den Ländern, die das Brennmaterial (Kohlen) dazu reichhaltig beſitzen, wohl zweckmäßiger und weniger koſtſpieliger zu ſeyn, als die Anlegung einer Eiſenbahn, und um ſo mehr, da die Räder der Dampfwagen die Chauſſeen wenig abnutzen; und da man jetzt ſowohl Poſtkutſchen zur Fortbringung der Reiſenden, als auch Wagen zum Transporte der Waaren in England hat, welche durch Dampf getrieben werden, wie oben angeführt worden, ſo kann wohl keine Erfindung zweckmäßiger zur Erreichung der oben, S. 20, angeführten Zwecke ſeyn, als dieſe Wagen, wenn es nämlich überhaupt nothwendig iſt, auch noch dieſe Reform in der Fortbringung der Paſſagiere und in dem Waarentransporte in allen kulti-

virten Staaten Europas vorzunehmen, da schon viel von Seiten der Regierung in mehreren Staaten hierin geschehen ist, wie z. B. in Preußen. Und dann ist bei diesen Unternehmungen die Concurrenz zu befürchten, wie dieses auch schon in England der Fall ist, worüber der Courier Klage führt; denn er nennt die Concurrenzen in Eisenbahn-Anlagen unsinnige, von denen immer eine die andere ruiniren müsse, und eben so würde es auch mit den Dampfwagen geschehen, wenn die Regierungen auch dieses Unternehmen Privaten überließen, wie es in England der Fall ist. Wenn man nun, wie schon oben bemerkt worden, annimmt, daß viele Kapitalien zu diesem Unternehmen verwendet, und mehrere dadurch den oben angeführten Gewerbszweigen entzogen werden, so frägt es sich: welcher Staat am Ende bei diesen neuen Unternehmungen durch seine kluge Spekulation am meisten gewinnen, und die andern von sich mehr oder weniger abhängig machen wird? — Die Brücken über Flüsse sind entweder ganz hölzerne, oder ganz steinerne, oder von Eisen, Leder, Seilen, oder auch aus zwei verbundenen Materien bestehend, wie z. B. aus Holz und Steinen, Steinen und Eisen. Die Haupteigenschaften einer guten Brücke, deren Bau zur Kommunikation mit dem gegenseitigen Ufer geschieht und von der Regierung eines Landes ausgeht, sind Zweckmäßigkeit, Festigkeit, Bequemlichkeit und auch Schönheit, nämlich da, wo es nöthig ist, sonst geht die Nützlichkeit derselben allemal vor. Dann ist bei dem Baue zu berücksichtigen: die Beschaffenheit der Ufer, ob flach oder steil, die Höhe des Wasserstandes zu allen Jahreszeiten, weil die Brücke so lang und so hoch werden muß, daß sie über das Wasser bei seinem höchsten Stande geht, und daß die Brückenbahn, oder bei hölzernen Brücken die Straßenbäume, und bei steinernen der *Schlußstein*, vom höchsten Wasser nicht erreicht wer-

den, ſondern noch 3 bis 4 Fuß über demſelben erhöhet bleiben. Bei flachen Ufern wird ein Fahrdamm zur Brücke nothwendig, der auch oft Bogen und Pfeiler erhalten muß. Die Haupthreite des Fluſſes darf durch Pfeiler oder Joche der Brücke nicht verengt werden, weil ſonſt Ueberſchwemmungen oder zu große Geſchwindigkeit des Waſſers, welche die Brücke unterſpühlt, hervorgebracht werden. Die Summe der Zwiſchenräume der Pfeiler oder Joche darf alſo nicht geringer werden, als die nächſtvorhergehende oder nächſtfolgende Stromenge iſt; daher muß die Brücke dahin gebauet werden, wo der Strom eine größere Breite hat. Die Brückenlinie muß gerade und nicht gekrümmt, und die Pfeiler müſſen gegen den Strom zugeſpitzt, aber hinter demſelben können ſie abgerundet oder auch zugeſpitzt ſeyn. Die Seitenflächen der Pfeiler oder Joche müſſen aber parallel zur Richtung des Stromſtrichs liegen. Die Breite der Brücke muß ſo groß ſeyn, daß ſich, wenn die Brücke ſtark befahren werden ſoll, zwei Wagen ausweichen können. Auf den Seiten des Fahrweges müſſen bei ſteinernen Brücken Trottoirs für die Fußgänger angelegt werden. Steinerne und eiſerne Brücken haben natürlich vor hölzernen den Vorzug, wo man aber Holz in Ueberfluß und an Steinen Mangel hat, und auch Eiſen zu koſtbar iſt, da muß man ſie von Holz erbauen. Bei einer ſtarken Paſſage wird eine hölzerne Brücke bald abgenutzt und erfordert bedeutende Reparaturen; daher ſind in holzarmen Gegenden ſteinerne Brücken vorzuziehen, weil die hölzernen in hundert Jahren ſechsmal ſo hoch zu ſtehen kommen, als die ſteinernen. Alle hölzernen Brücken ſtehen entweder auf ſteinernen Pfeilern oder auf eingeſchlagenen Pfählen, nur die Brückenbahn wird verſchieden eingerichtet, und iſt theils ein Jochwerk, theils ein Häng- und Sprengwerk. Die eiſernen Brücken, die beſonders in neueſter Zeit, in meh-

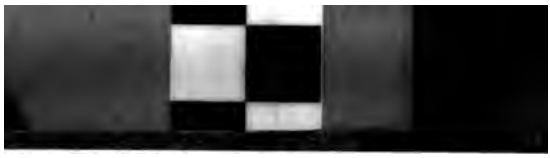

reren Staaten, die viel Eisen- und Gußeisenfabriken besitzen, eingeführt werden, haben große Vorzüge in Hinsicht ihrer Festigkeit und Dauer vor den hölzernen und steinernen Brücken, und besonders soll dieses der Fall seyn, wenn sie aus gegossenen eisernen Röhren bestehen, wobei der Vortheil erhalten wird, daß ein beträchtlicher Grad von relativer Stärke in den einzelnen Theilen mittelst einer geringen Masse von Eisen erhalten wird. Der Fahrweg dieser Brücken wird gepflastert und die Seiten für die Fußgänger mit Trottoirs belegt, wie bei den steinernen. Bei den Brücken von starken Tauen oder Seilen, werden diese über den Fluß gespannt, durch Kähne unterstützt und mit Brettern belegt. Man bedient sich auch statt der Taue, der starken eisernen Ketten. Auch die Geländer bestehen aus Seilen oder Ketten, wo sie bei andern Brücken aus Holz, Steinen oder Eisen bestehen. Bei den ledernen Brücken werden ungefähr drei Lederhäute zusammengenäht, und ein jedes solches Stück Leder wird an das andere mit Haken befestigt. S. auch den Artikel Brücke, Th. 7, S. 21 u. f. — Die Anlegung von Schifffahrtskanälen ist in der Staatswirthschaft von großer Wichtigkeit, indem dadurch der Transport der Waaren, also die Schiffahrt und der Handel befördert werden. Bei der Anlegung eines Kanals entsteht die Frage: ob der Kanal ein bloßer Verbindungskanal für den innern Verkehr, oder ein Transitokanal, um zwei Punkte der See mit einander zu verbinden, werden soll? Im ersten Falle muß er dann viel schmäler angelegt werden, als im letzten, wo er nicht bloß eigends gebauete Kanalschiffe, sondern auch Seeschiffe aufzunehmen geschickt seyn muß, wie z. B. der Schleswig-Holsteinsche Kanal, welcher 96 Fuß breit ist. Bei der Anlegung eines Kanals in einer Ebene längs den Ufern eines Flusses, aus welchem der Kanal gespeiset wird, ist nicht so viel zu beobachten; auch stellen

ſich nicht ſolche Schwierigkeiten entgegen, als wenn der Kanal zwei Punkte mit einander verbinden ſoll, welche entweder nicht in einerlei Horizontalebene liegen oder zwiſchen welchen Gebirge vorhanden ſind. Hier muß das geometriſche Ausſtecken des Kanals ſowohl nach dieſen Rückſichten, und darnach eingerichtet werden, daß die Anzahl der Schleuſen möglichſt vermindert werden, ohne jedoch die Kanallinie zu ſehr zu verlängern. Es iſt hier oft nöthig einen Berg zu durchgraben, durch welchen der Kanal geführt wird. Die Anlage des Kanals muß ſo ſeyn, daß er ſtets mit der nothwendigen Waſſermenge verſehen werden kann; es müſſen daher in den höheren Standpunkten beträchtliche Reſervoirs oder Waſſerbehälter mit den dazu gehörigen Zuleitungsrigolen und Kanälen mit den Schlammfängern angebracht werden. Die Waſſerbehälter müſſen ſo groß ſeyn, damit der Kanal das ganze Jahr hindurch in allen Strecken in ſchiffbarem Zuſtande erhalten werden kann. Die Schleuſen befördern den Lauf der Schiffe bergan und bergab, wobei die Schleuſenkammern und Schleuſenthore weſentlich berückſichtiget werden müſſen. Man ſehe auch die Artikel Kanal, Th. 7, S. 567 u. f., und Schleuſe und Schleuſenbau, Th. 145, S. 597 u. f. nach. — Vergleicht man nun die Chauſſeen oder Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen und Kanäle in Hinſicht ihrer Vortheile mit einander, ſo ergeben ſich nach dem Herrn Grafen von Buquoy folgende Reſultate in Hinſicht der Waarentransporte. Wenn entſchieden werden ſoll: ob zwei Handelspunkte mit einander durch Straße, Eiſenbahn oder Kanal zu verbinden ſeyen, ſo iſt unter dieſen drei Mitteln des Transportes dasjenige auszuwählen, bei welchem der totale Frachtaufwand auf die Gewichtseinheit der Ladung am kleinſten ausfällt. Wird nun angenommen, daß, die entrichteten Zölle nicht mit eingerechnet, die Frachtunko-

ſten für den Centner bei der Straße am größten, bei der Eiſenbahn geringer, beim Kanale am allergeringſten ausfallen, daß aber zu gleicher Zeit die erſte Anlage und Unterhaltung der Straße am wenigſten, der Eiſenbahn mehr, und des Kanals am allermeiſten koſte; nimmt man nun noch an, daß Straße, Eiſenbahn und Kanal durch die Zölle bezahlt werden müſſen, ſo gewahrt man, daß die Quantität der Waaren, welche transportirt werden ſollen, den weſentlichſten Grund abgiebt, wonach entſchieden werden muß, ob es in dem jedesmaligen Falle nöthig ſey, eine Straße, eine Eiſenbahn oder einen Kanal anzulegen. Beſchränkt ſich nämlich der Transport auf eine gewiſſe Centnerzahl, ſo ſind die Frachtunkoſten für den Centner auf der Chauſſee kleiner, als auf der Eiſenbahn, und auf der Eiſenbahn kleiner, als auf dem Kanale; denn wenn gleich eine größere Menge von Pferden für einerlei Ladung auf der Straße ausfällt, ſo kann die Auslage dafür, nebſt dem auf den Centner ausfallenden kleineren Zolle zuſammen genommen immer noch kleiner ſeyn, als die kleinern Auslagen für die vorgeſpannten Pferde, nebſt den Auslagen für die höhern Zölle auf der Eiſenbahn zuſammen genommen ꝛc. Nur eine ſehr große Quantität der Fracht kann die Eiſenbahn, und eine noch größere Quantität der Fracht kann den Kanal zum wohlfeilſten Transportmittel für den Centner Waaren machen, da der auf den Centner ausfallende Zoll und die Vertheilung des totalen jährlichen Zolles auf alle einzelnen Centner Waaren entſteht, welche das ganze Jahr hindurch von einem Orte nach dem andern gefahren werden. Wo bei der Anlegung eines Kanals der Transport der Kanalſchiffe eine bloße Nebenſache iſt, da der Hauptzweck des Kanals ſich auf Entwäſſerungen, Bewäſſerungen ꝛc. bezieht, da muß auch der Gegenſtand nach ganz andern Grundſätzen beurtheilt werden. Hier muß man nun noch bei der Kanal-

fahrt und der Eiſenbahn folgendes berückſichtigen: die Kanalfahrt kann bei trockner Witterung oftere unterbrochen werden, und iſt in den kälteren Gegenden während des Winters über drei Monate gänzlich unterbrochen; bei Eiſenbahnen kann aber das ganze Jahr hindurch gefahren werden. Selbſt jeder Vorfall der ſich in irgend einer Gegend des Kanals auf eine gewiſſe Strecke ereignet, und die Fahrt daſelbſt hindert, hindert oder ſtört zugleich die ganze Fahrt im Kanale; dagegen hindern Reparaturen an einzelnen Theilen der Eiſenbahn nicht den Wagen ſelbſt über dieſe beſchädigten Stellen mit Vorſicht zu fahren; und dann ſind die Eiſenbahnen doch nicht ſo großen und häufigen Beſchädigungen ausgeſetzt, als die Kanäle, deren Reperaturen oft von bedeutendem Umfange ſind und große Koſten verurſachen. Bei Eiſenbahnen fährt man bergab mittelſt der Premſe ohne Pferde, ſo daß man annehmen kann, daß man bei Pferden beim Bergabfahren dasjenige erſpart, was man beim Bergauffahren ausgeben mußte. Bei der Kanalfahrt müſſen dagegen die Pferde in allen Fällen vorgeſpannt bleiben; und die an den Schleuſen verlorene Zeit, die man, wie man glauben ſollte, durch das Ausruhen und friſche Sammeln der Kräfte der Pferde, wieder einbringen müßte, iſt aber durch die neue Kraftanſtrengung, die ſie, um den größeren Widerſtand an den Schleuſen zu überwältigen, machen müſſen, nicht wieder einzubringen. Auch bedarf die Eiſenbahn nur eines ſchmalen Striches trockenen und ſchlechten Landes, der Kanal muß dagegen in größerer Weite in tieferen und fruchtbaren Gegenden geführt werden. Bei ſtarker Steigung haben der Kanal und die Eiſenbahnen keine Vorzüge vor Chauſſeen oder Kunſtſtraßen. Bei horizontalen Eiſenbahnen beſteht der Hauptwiderſtand in der Friktion, dagegen bei guter horizontaler Chauſſee iſt die Friktion nur $\frac{1}{3}$ des totalen Widerſtan-

des. Bei vortheilhaft angelegten Eisenbahnen muß ihre Neigung geringer ausfallen, und die Räder müssen möglichst groß und leicht construirt seyn, und einige Schriftsteller schlagen daher hölzerne statt der eisernen Räder vor, dagegen wollen andere sie aus Gußeisen vortheilhafter finden. Hierbei soll es vortheilhaft seyn, die ganze Fahrstrecke in langen Stationen von einerlei Neigung abzutheilen, um ohne Kraftverlust und ohne übermäßige Kraftanstrengung längere Zeit hindurch mit einerlei Menge an vorgespannten Pferden fahren zu können. Die vortheilhafteste Größe der Räder auf Eisenbahnen ergiebt sich aus der Rechnung so beträchtlich, daß dieselben Räder bei der geringsten Neigung nicht mehr anwendbar wären. Aus diesem Grunde ist der Vorschlag gemacht worden, sich bei Eisenbahnen der Friktionsräder zu bedienen, wodurch die Verminderung der Friktion bei einem geringen Gewichte der sämmtlichen Rädermasse erhalten wird. Bei Eisenbahnen ist es vortheilhaft, die Ladung nicht zu vertheilen, sondern auf einerlei Wagen eine große Ladung zu führen, welches jedoch nicht in dem Grade geschehen muß, daß dadurch die Eisenschienen beschädiget werden können. — Auch die Unterhaltung und Schiffbarmachung der Flüsse ist in der Staatswirthschaft von großer Wichtigkeit, weil hierdurch der Handel ganz besonders befördert wird. In neuerer Zeit scheint man weniger hierauf zu achten, weil jetzt Kanäle, Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc. als wirksamere und weniger kostspieligere Waarentransportmittel betrachtet werden, als die Flüsse, weil hierauf weit häufigere Störungen und Unterbrechungen Statt finden, die Flußräumungen gewöhnlich sehr kostspielig sind, und den Unfall der Versandung und Verschlammung selten auf lange Zeit hinaus entfernen; daher soll es besser seyn, nach dem Laufe eines Flusses einen schiffbaren Kanal an-

zulegen, als einen verſandeten Fluß ſchiffbar herzuſtellen. Indeſſen iſt es doch nothwendig, einen ſchon ſchiffbaren Fluß in gutem Zuſtande zu erhalten, und einen unfahrbar gewordenen wieder fahrbar herzuſtellen, welches durch die Kunſt geſchieht, indem man in der Mitte des Fluſſes einen ſchiffbaren Kanal zu erhalten ſucht, welches durch Schöpfbuhren und ſolche Einbaue geſchieht, welche dem Waſſer einen raſchen Zug geſtatten, wodurch jene Theile fortgeſchafft werden, welche die Schifffahrt hindern. Mit dieſen Waſſerbauten ſtehen auch die Uferbefeſtigungen in Verbindung. Was die Buhnen betrifft, wodurch man das ſchadhaft gewordene Ufer beſchützen und die Strombahn nach Gefallen lenken kann, ſo werden ſie in angreifende und beſchützende getheilt, diejenigen, welche die Normalbreite des Stromes nicht ſchmälern, gehören zu den beſchützenden, diejenigen aber, welche in die Normalbreite eintreten, zu den angreifenden. Man hat verſchiedene Arten von Buhnen, je nachdem der Zweck iſt, wozu ſie angelegt werden, als Schutzbuhnen, zur Beſchützung der Ufer; Treibbuhnen, wodurch die Stromkraft ſo gelenkt wird, daß Sandhügel und andere der Schifffahrt hinderliche Gegenſtände weggeſpült und weggeriſſen werden; Fangbuhnen, welche an hohen Ufern und Scharfdeichen angelegt werden, um ihnen Verband zu verſchaffen; Schöpfbuhnen, welche dazu dienen, um verlaſſene Stromarme aufzuräumen und auch Kanäle zu vertiefen; ſ. den Art. Buhne, Th. 7, S. 253, u. f., und den Art. Fluß, Th. 14, S. 377, u. f. Wenn gleich in neueſter Zeit ſich Eiſenbahnen, Dampfwagen ꝛc. darbieten, den Handel im Innern eines Landes und auch nach auſſen hin zu befördern, ſo werden die ſchiffbaren Flüſſe als Waarentransportmittel immer die Oberhand behalten, weil auf den Schiffen eine größere Menge Waaren befördert werden können, als mittelſt der

Wagen, und dieſerhalb iſt auch dasjenige Land am glücklichſten, welches viele Flüſſe beſitzt, wie z. B. Deutſchland, und deſſen Geſtade noch gegen Norden von der Oſt- und Nordſee, und gegen Mittag von dem Adriatiſchen Meere beſpült werden. Man intereſſirt ſich jetzt ſo ſehr für, und verwendet ſo viel auf die Eiſenbahnen in Deutſchland, und ließ früher ſo manches Andere auſſer Acht, welches von großer Wichtigkeit für Deutſchland, für den Deutſchen Handel iſt, wie z. B. die ſchiffbare Verbindung der Donau mit dem Main, und mit dem ſchon durch kleine Ströme mit ihr vereinigten Neckar, und durch dieſe Flüſſe mit dem Rhein, woran jetzt gearbeitet wird, nämlich an dem ſie verbindenden Kanale. Die Koſten der Vereinigung dieſer Flüſſe ſind zwar bedeutend, beſonders durch die beſtändige Unterhaltung der dazu erforderlichen Schleuſen und durch andere nöthige Einrichtungen; aber ſie können wohl nicht beſſer angewendet werden, indem dadurch der innere Handel Deutſchlands befördert wird, und welche Straße bietet ſich hierdurch nicht dem Handelnden vom Norden nach dem Oriente und der Levante dar. Der Deutſche kann aus allen Gegenden ſeines Reiches die Produkte nach dem ſchwarzen Meere bringen, und ſo auch die der nordiſchen Reiche, und von da her die Levantiſchen nach dem Rheine, und beſonders jetzt bei der Einrichtung des Zollverbandes in Deutſchland, wozu freilich noch nicht alle Staaten getreten ſind. Welche Vortheile für Deutſchland, das faſt im Mittelpunkte von Europa liegt, und die öſtlichen mit den weſtlichen Reichen vereiniget, und die nördlichen mit den ſüdlichen zu Waſſer und zu Lande zu ſeinem Nutzen verbinden kann. Wenn in Deutſchland die Regierungen durch ſo verſchiedentliches Intereſſe nicht immer getrennt geweſen wären, nicht immer eine ſo entgegengeſetzte Politik obgewaltet hätte, bis zu welcher Höhe

hätte es dieſes Reich in der Induſtrie und dem Handel nicht ſchon bringen können, da ſeine Lage es zu dem Haupthandel des Kontinents berechtiget. Um dieſes zu beweiſen, darf man nur das benachbarte Holland in der zweiten Hälfte des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts betrachten. Ein kleines, gegen den Anbau, die Kultur nicht einmal dankbares Land, welches nur einen Fluß, der ihm aus Deutſchland zuſtrömt, und einen Strich vom Geſtade nur eines der drei Meere, welche Deutſchland begrenzen, hat, und es durch ſeinen Handel zu einer Höhe gebracht hatte, welche die Bewunderung und zum Theil auch den Neid aller andern Nationen erregte, und dieſes ſowohl durch ſeinen auswärtigen Handel, als durch ſeine Induſtrie im Innern, z. B. durch viele Produkte des Landbaues, der Gartenkultur, der Viehzucht, der Fabriken und Manufakturen ꝛc. Deutſchland hat wenigſtens zwanzigmal größere natürliche Vortheile für den Handel und für einheimiſche Fabriken und Manufakturen, und daher ſollte ſich der Deutſche Handel allerwenigſtens zum Holländiſchen verhalten, wie zwanzig gegen eins, und doch fand man das Verhältniß in der eben genannten Zeit gerade umgekehrt, welches freilich in ſo manchem Drucke lag, der auf Deutſchlands Gewerben und Handel noch laſtete, in Holland aber nicht Statt fand, welches ſchon früher vollkommene Handelsfreiheit genoß. Dieſes hat ſich freilich in neueſter Zeit ſehr zum Vortheile Deutſchlands geändert; denn Deutſchlands Induſtrie und Handel haben einen großen Aufſchwung erhalten, der in einigen Staaten, wie oben, S. 16, angeführt worden, ſchon im verwichenen Jahrhunderte bedeutend war; allein es iſt immer noch viel zu thun übrig, um Induſtrie und Handel ſo vortheilhaft für das ganze Land zu machen, daß allen Staaten davon ein bedeutender Gewinn für das Nationalvermögen erwächſt. Daher

würde es auch für Deutſchland ſehr vortheilhaft ſeyn wenn man die Donau mit der Elbe durch die Moldau ſchiffbar verbinden könnte, welches vielleicht nicht ſo ſchwer zu bewerkſtelligen wäre, da kleinere Ströme beinahe ſchon die Vereinigung machen. Wir hätten dann noch einen andern eben ſo guten Weg aus der Nordſee nach Aſien, und durch die glückliche Verbindung der Elbe mit der Oder vermittelſt der Havel und Spree, auch aus der Oſtſee dahin, und ſo wie an der Nordſee, alſo auch an dieſer Waarenlager mit gleichem Vortheile. So hat ſich Dänemark für ſeine Induſtrie und ſeinen Handel einen großen Vortheil durch die Verbindung der Oſtſee mit der Nordſee durch einen Kanal (den Kieler- oder Schleswig-Holſteiniſchen Kanal) verſchafft, der auch für viele andere Staaten von Wichtigkeit iſt. Es wurde mit der Grabung dieſes wichtigen Kanals unter dem Könige Chriſtian dem Siebenten im Juni des Jahres 1777 der Anfang gemacht, und der beſſern Betreibung des Werkes wegen eine dreifache Kanalkommiſſion niedergeſetzt, nämlich eine eigene Kanalkommiſſion in Kopenhagen, welcher die allgemeine Direktion aller zu dieſem Werke gehörigen Geſchäfte oblag; dann eine Kanal-Ausführungs-Kommiſſion, welche alle bei dieſem Werke vorfallenden Geſchäfte beſorgte, und in Kiel ihren Sitz hatte, und dann eine Taxations-Kommiſſion, welche die Taxation des zum Kanal erforderlichen Erdreichs über ſich hatte, welches den Unterthanen, durch deren Ländereyen der Kanal geht, aus der Kanalkaſſe bezahlt ward; nachdem nämlich von denſelben Kommiſſionen ernannt worden waren, und dieſe, nebſt der Taxationskommiſſion den Werth beſtimmt hatten. Alles dieſes, um keinen Aufenthalt in der Arbeit dieſes Werkes zu verurſachen. Der Kanal geht aus dem Kieler Fiord an der Grenze von Schleswig hin in die Eider, die ſich in die Nordſee

ergießt und dieselbe mit der Ostsee verbindet; er hat sechs Schleusen, zwei Brücken, ist 5¾ Meilen lang, unten 54, oben 100 Fuß breit, 10 Fuß tief, und trägt Schiffe von 70 Lasten. So beweisen die bei uns in Preußen angelegten künstlichen Kanäle zur Vereinigung der Spree und Oder, (Friedrich-Wilhelms oder Mühlroser-Kanal), der Oder und Havel (Finow-Kanal), der Elbe und Havel, (Plauensche Kanal) ꝛc. ꝛc., wie segenreich für den Wohlstand des Landes, auch blos als Landkanäle betrachtet, dergleichen Werke sind; auch die mit großen Kosten in England und Frankreich angelegten beweisen dieses. Große Hülfsmittel zur Beförderung des Handels! aber nicht die Vortheile, die durch ein solches Werk in zehn, zwanzig, ja in noch mehreren Jahren dem Staate erwachsen, sind es, welche die wahre Größe eines solchen Unternehmens ausmachen, sondern die wahren Vortheile zeigen sich oft erst nach funfzig und hundert Jahren, nach einer ganz andern Gestaltung der Gewerbe und des Handels, wie dieses z. B. bei uns in Deutschland jetzt der Fall ist, nur erst dann zeigt sich die wahre Belohnung solcher kostspieligen und mühevollen Unternehmungen. Deutschland ist ferner eben so gut im Besitze des Asiatischen und Levantischen Handels, wie andere Nationen, und kann diesen und den nordischen Handel in sich koncentriren; denn nicht bloß das Adriatische Meer, sondern auch die Donau sind der nächste Weg dahin, und die Elbe, die Oder, die Weser und der Rhein, sind gegen Norden das, was die Donau auf der andern Seite ist. Man darf daher bei allem Interesse für und aller Aufmerksamkeit auf die Eisenbahnen, auch die andern für den Handel so wichtigen Kanäle nicht vergessen, besonders die Verbindung großer Flüsse mit einander, weil hierdurch der Waarentransport sehr erleichtert und der Handel erhoben wird; denn Eisenbahnen sind nur da von Wichtigkeit, wo

keine großen oder vielmehr schiffbaren Flüsse sind, um den Transport der Waaren im Innern so weit zu befördern, als es mit Vortheil geht, wo aber schiffbare Flüsse sind, welche die Waaren herbeiführen können, so verdienen diese den Vorzug, weil man auf Schiffe weit mehr Waaren laden, als man zur Achse auf den Eisenbahnen fortbringen kann, ohne nicht die Transportkosten zu erhöhen, welches durch die Schnelligkeit in Vergleichung der Quantität der gegenseitigen Ladungen nicht ausgeglichen werden kann; denn Alles kommt darauf an, mit einer großen Masse von Waaren in kurzer Zeit den Weg zu ihrer Bestimmung zu machen. So z. B. können diejenigen Völker, deren Länder größtentheils ans Meer grenzen, wie Italien, Frankreich, England ꝛc. ꝛc., aus ihren Häfen mit vielen und großen Schiffen auf einmal nach der Levante ꝛc. fahren, und in der nämlichen Zeit hundert und mehrere Male so viele Waaren fortbringen, und wieder herbeischaffen und vertheilen, als es andere Länder können, welche nur große schiffbare Flüsse, die sie mit dem Meere, jedoch entfernt, verbinden, besitzen, also auf ihre Flußschiffe nicht so viele Waaren laden, und so schnell fortschaffen und herbeibringen können, als es die großen Seeschiffe bei vielen Häfen thun. Dieses Alles muß in der Staatswirthschaft berücksichtiget werden, wenn Handel und Industrie eines Landes gehoben werden sollen, sonst geschieht einseitig etwas, welches auf das Ganze doch keine große Wirkung hervorbringt, und das National- und Staatsvermögen in dem Grade erhöhet, als es erhöhet werden könnte, wenn man die Kräfte zweckmäßig vertheilte und die Kapitalien so anlegte, daß daraus wirklich für das Ganze (Ackerbau, Gewerbe und Handel) die erwünschten Vortheile entsprössen. Nach dieser Uebersicht, was der Regierung in dem politischen Theile der Nationalwirthschaft vorzüglich zu thun obliegt, und worauf sie

ihre Sorgfalt hauptſächlich zu richten hat, um die Wohlfahrt der Nation zu befördern, und dadurch ihr eigenes Vermögen zu gründen, iſt es nun nöthig, die Leitung der Quellen des Nationalreichthums, welche im techniſchen Theile der Nationalwirthſchaft, Th. 166, angeführt worden, hier näher zu zeigen.

Wenn die Quellen des Nationalreichthums richtig geleitet werden ſollen, ſo iſt es auch nöthig hier kurz auseinander zu ſetzen, was man unter Nationalreichthum verſteht. Der Reichthum einer Nation beſteht darin, wenn der Ueberſchuß der jährlichen Produktion über die Konſumtion bedeutend ausfällt, und dieſes nicht durch eine Enthaltung von jeglichem Genuſſe, ſondern mit einem allgemeinen Wohlleben, einem gewiſſen Luxus verbunden, weil nur dadurch die Arbeit und die Zirkulation des Geldes befördert werden kann; nur dann muß die Sparſamkeit eintreten, wenn die Arbeit auf keine Weiſe mehr den erwähnten Ueberſchuß gewähren kann. Geſchieht nun hier eine weiſe Beſchränkung bis auf den Grad, wie der Ueberſchuß abgenommen, ſo wird der Reichthum nicht vermindert, geſchieht dieſe Sparſamkeit aber in einem höheren Grade, ſo kann ſogar Armuth der Nation erfolgen, indem dadurch die Induſtrie unterdrückt wird, alſo der ſtärkſte oder kräftigſte Hebel zum Wohlſtande. Nach dem Sinne des Staatswirthes arbeitet der Menſch, ſo oft durch ſeinen Einfluß veranlaſſende Urſachen zu irgend einer Erhöhung des Werthes an dem Vermögen der Nation in zweckmäßige Wechſelwirkung geſetzt werden, er mag nun hierzu ſeine körperlichen oder geiſtigen Kräfte, oder wohl gar die Kräfte eines von ihm abhängigen Thieres, einer Maſchine, eines fruchtbaren Bodens verwenden. Das erwünſchte Reſultat der Arbeit iſt die möglichſt größte Quantität, verbunden mit der möglichſt beſten Qualität; der Hauptzweck aber 1) die Selbſterhaltung, und 2) der

Gewinn (Tausch, Handel mit den gewonnenen Natur- und Kunstprodukten); Nebenzwecke sind noch bei mehreren Erzeugnissen, die Ehre und der Ruhm der Erfindung ꝛc. Dieses sind die wirksamsten Mittel zur Erhöhung und zur Verbreitung der Industrie, wozu auch die Erfindung zweckmäßiger Maschinen und Werkzeuge gehört; jedoch ist es auch gut, wenn Maschinen nicht eine überwiegende Geltung gewinnen, und gleichsam die Hände von den künstlichen, ja auch andern Fabrikaten verdrängen; Alles, was dann gefertiget wird, möchte dann auf die Folge nicht mehr künstlich oder kunstvoll erscheinen, sondern nur maschinenmäßig, das heißt, nach einem von der Maschine erhaltenen Zuschnitt, wie wir dieses auch bei vielen Fabrikaten sehen, z. B. beim Tuche, der Leinwand ꝛc.; denn nur die Hand behält das Kunstvolle, sie nur kann vermindern und erhöhen, kann einen Faden derber oder weicher machen ꝛc., weil dieses im Gefühle liegt; dieses kann keine Maschine, und so auch bei andern Arbeiten. Es ist aber kein Grund, darum die Maschinen zu verwerfen; denn da, wo sie mit Vortheil und guter Wirkung auf die Arbeit angewendet werden können, sind sie unschätzbar, nur nicht überall und in allen Gewerben; denn sie hindern schon die Vertheilung der Arbeit unter Viele, welches doch die Hauptsache in großen bevölkerten Staaten ist, damit sich in den Städten die Menschen nähren können, und besonders in den Staaten, die keine so glückliche Lage haben, daß sie durch Meere, Seen, Flüsse, Kanäle, Kunststraßen ꝛc., dann durch die bequemsten Werkzeuge des Transports ihren Waaren überall hin Absatz verschaffen können, und sich ihren Bewohnern eine Menge von Nebenverdiensten darbieten, die selbst geeignet sind viele Familien, besonders aus den untern Klassen, ganz zu ernähren; dieses fällt aber in andern Staaten fort, welche diese glückliche Lage nicht haben. Der Herr

Graf von Buquoy urtheilt hier ſehr richtig über den zweckmäßigen und nicht zweckmäßigen Gebrauch der Maſchinen in den Gewerben, und wie das ſonſt ſo nützliche Maſchinenweſen auf eine in manchen Rückſichten höchſt verderbliche Weiſe übertrieben werden kann, in dem zweiten Nachtrage zu ſeiner „Theorie der Nationalwirthſchaft," S. 343, indem er ſagt:

Bei einigen Arbeiten wird bloß erfordert, daß gewiſſe ſucceſſive Verrichtungen nach einem beſtimmten continuirlichen Geſetze vor ſich gehen, und hier ſind Maſchinen der Qualität der Arbeit günſtiger, als die Menſchenhand, indem der Menſch, der ein höheres Weſen, als eine Maſchine iſt, ſich dieſem Geſetze der Continuität nicht ſo ſklaviſch unterwerfen kann. Gewiſſe Arbeiten aber erfordern während der ſucceſſiven Operationen beſtändige Modifikationen nach den ſich ändernden Umſtänden, jene müſſen daher durch die Klugheit des Menſchen geleitet werden. Dieſes iſt der Fall bei allen jenen Arbeiten, wo Unregelmäßigkeiten vorfallen, wo man nicht ein vor hinein berechenbares Geſetz der Stätigkeit anzunehmen befugt iſt, (ob dieſes gleich von bloß theoretiſchen Mathematikern oft auf eine ſehr unpraktiſche Weiſe vorausgeſetzt wird), hier wird die Maſchine nie jene vollkommene Wirkung leiſten, als der Menſch, der mit Geiſt und Körper zugleich arbeitet. So wird z. B. die Walze die Schollen am Boden nie mit jener Genauigkeit zertheilen, als der aufmerkſame Tagelöhner dieſes mit dem Schlegel zu thun vermag; dieſes lehrt die Erfahrung; es iſt aber auch ſehr leicht zu begreifen: die Walze fährt nämlich mit gleicher Bewegungsquantität und gleichem Gewichte über die Schollen hinweg, ohne zu berückſichtigen, ob dieſe härter oder zerbrechlicher ſind, wirkt demnach auf Verkleinerung der Erſtern weit weniger, als auf Verkleinerung der Letzteren. Der Tagelöhner hingegen ſchlägt auf die harte Scholle ſtärker und öfter, als auf die zerbrechlichere, und bewirkt hierdurch das Verkleinern aller Schollen. Eben ſo, ge-

geschieht das Behacken der Kartoffeln und überhaupt der behackten Früchte weit vollkommener durch Menschen, als durch das Anführen mit dem Pfluge; und in der That erhält man durch die erstere Methode weit größere und mehrere Kartoffeln, als durch die letztere, (wie ich dieses durch große comparative Versuche erprobt habe). Das Schleifen großer Spiegel, so wie überhaupt beträchtlicher Glasmassen, kann nur vollkommen durch Menschenhände vor sich gehen, und läßt man gleich dabei die Maschine wirken, so muß wenigstens die Hand des Menschen mit im Spiele seyn, und solches aus dem sehr einfachen Grunde, weil keine große Glasmasse in allen ihren Punkten gleich hart ist, sie demnach erfordert an den härtern Stellen länger, als an den weichern geschliffen zu werden.

Wo einem Lande die oben angeführten Mittel, als Meere, Seen, Flüsse, zur Benutzung zu Gebote stehen, und sich bedeutende Nebenverdienste darbieten, da können auch Maschinen ins Unendliche vervielfältiget werden, wenn nämlich auf die Eigenschaften des gefertigten Produktes nicht besonders gesehen wird; diese im Verkehr nicht als geltend herausgehoben werden, wo dann freilich das Maschinenwesen in mehreren Gewerben nicht die Geltung erhalten würde, die es so erhält. Auch bleiben bei den Arbeiten, die bloß durch Menschen und Thiere mittelst einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen verrichtet werden, die wegen ihrer leichtern Abnutzung nur eines geringern Aufwandes zu ihrer Herstellung bedürfen, die Verwendung der Kräfte für alle künftige Zeiten freier, und die Industrie kann den jedesmaligen Umständen gemäß gehörig geleitet werden, da Menschen und Thiere nach Umständen zu dieser oder jener Beschäftigung angehalten werden können; dieses ist aber nicht mit den Maschinen der Fall; denn so vortheilhaft sie auch für eine momentane Erhöhung des Nationalreichthums seyn können, so wird doch der Leitung der Industrie für die Zukunft

allemal Fesseln angelegt, und die Thätigkeit der Nation in gewisse Kanäle gelenkt, woraus für die Folge große Nachtheile entstehen können, vorzüglich in Beziehung auf jene Gegenstände, welche sich auf die Ausfuhr beziehen; denn der innern Konsumtion kann dadurch kein Schaden erwachsen, dieser könnte nur in der Nichtbeschäftigung vieler Hände bestehen, welchen die Regierung genöthiget wäre andere Kanäle zu eröffnen, sie auf andere Arbeiten zu verweisen, die freilich oft mit ihren frühern Beschäftigungen nichts Analoges haben. Der oben angeführte Schriftsteller sagt an dem daselbst angeführten Orte: „So sehr das Sinnreiche in mancher Maschine, so wie der aus der Anwendung von Maschinen erwachsende Wohlstand in einzelnen Industriegegenden, immer hin unsere höchste Achtung für den Kunstfleiß und das Genie des Menschen in Anspruch nehmen mögen, eben so sehr muß man sich in Acht nehmen, sich hier nicht zu leidenschaftlich hinreißen zu lassen, und die Maschinen etwa als das Höchste, als ein Universalmittel zur Emporhebung des Wohlstandes zu betrachten. Durch Anwendung von Maschinen erreicht man in vielen Fällen, doch nicht in allen, den wesentlichen Vortheil, daß man vollendetere, vollkommenere Fabrikate in großer Quantität, kürzerer Zeit, und wohlfeiler liefern kann; anderseits ertheilt aber ein allgemeiner Gebrauch von Maschinen der Industrie einen gezwungenen Gang, und raubt ihr die Geschmeidigkeit, welche erforderlich ist, wenn jene den sich ändernden Umständen gemäß zum Wohle der Nation emporsteigen soll. Endlich ist eine häufige Anwendung von Maschinen, so wie vom Arbeitsviehe allemal mit einer Vermehrung der unnationalen Konsumtion verbunden, wodurch bei gleicher Produktion, die nationale Konsumtion nothwendig abnehmen muß.“ — Diejenigen Zweige der National-Industrie, welche auf einige Dauer An-

ſpruch machen, und auf welche politiſche Ereigniſſe wenig oder gar nicht einwirken, können eher für alle künftige Zeiten gefeſſelt werden, ohne daß ihnen dieſe Feſſeln ſchaden, weil ſie das Fundament des Nationalreichthums eines Volkes ſind, wie z. B. der Feld- und Ackerbau, die Viehzucht, der Forſtbau, und die Fabrikation der unentbehrlichſten Bedürfniſſe der Staatsbewohner. Man ſieht ſie deshalb als das Fundament der National-Induſtrie an, weil der Begehr nach ihnen unvergänglich iſt, alſo auch ihre Erzeugung eine ewige Dauer hat; nicht ſo iſt es mit denjenigen Produkten, welche der Mode unterworfen ſind, die ſtets wechſeln, alſo auf keinem ſicheren Fundamente ruhen, nicht der Vergänglichkeit trotzen, ſondern oft ganz aus den Gewerben verſchwinden, und neuen Platz machen, denen es nicht beſſer geht. Der Nationalreichthum beſteht aber in denjenigen Natur- und Kunſtprodukten, die unvergänglich im Begehr ſind, keiner Mode unterliegen, und nach Jahrhunderten noch eben ſo begehrt werden, als zur Gegenwart. Um aber dieſen Nationalreichthum auf etwas Gewiſſes zu fixiren, welches zur Ausgleichung der verſchiedenen Natur- und Kunſtprodukte dient, hat man das Geld erfunden und eingeführt, welches den Reichthum gleichſam repräſentirt, weil es in ſich eine Anweiſung auf alle Produkte ohne Unterſchied und auf alle Arbeiten enthält. Jeder Erwerber verwandelt ſeine Erzeugniſſe durch den Verkauf in dieſes Ausgleichungsmittel, dieſen Werthgleicher, Geld genannt, und das ihm als Ueberſchuß nach eigner Verausgabung zur Konſumtion und zum Gewerbe verbleibende Geld wird Kapital, welches ihm als ſolches wieder arbeitet, und Gewinn (Zinſen) abwirft. Das Geld beſteht in Metallgeld und in Papiergeld. Letzteres iſt ein Produkt der neuern Zeit, außer den Wechſeln, welches jedoch nur Anweiſungen auf baa-

res Geld nach Sicht, nach Dato oder auf Uſo ſind, alſo nach einer gewiſſen Zeit, als acht Tage nach Sicht, vier Wochen à Dato, oder à Uſo zu zahlen; ſie gehören alſo nicht hierher, wenn ſie gleich zu den wichtigſten Werthpapieren im Handel gehören. Das baare oder Metallgeld beſteht aus Gold, Silber und Kupfer, Letzteres als Scheidemünze. Das Papiergeld beſteht in Kaſſen- oder Treſorſcheinen, oder Anweiſungen in beſtimmter Anzahl nach einem feſtgeſetzten Werthe, als Ein-, Fünf- Zehnthaler-Scheinen ꝛc. Auch Bankanweiſungen, Bankaktien ꝛc. gehören hierher, in ſo fern ſie Cours haben, was immer der Fall iſt; jedoch können ſie keinem im Handel und Wandel zu nehmen aufgedrungen werden; ganz anders verhält es ſich aber mit den Kaſſenſcheinen, ſie müſſen in dem Lande, worin ſie gemacht und ausgegeben werden, auch von einem Jeden als baares Geld genommen werden. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy iſt das Papiergeld dem Metallgelde vorzuziehen, in ſofern nämlich daſſelbe durch geſchickte Finanzoperationen einen feſten Kredit erlangen kann; denn in einem Staate der nichts als Papiergeld beſäße, welches von jeher ſeinen vollen Kredit behauptete, und von welchem ſich mit Gewißheit vorher ſehen ließe, es werde dieſen Kredit auch noch fernerhin behaupten, in einem ſolchen Staate würde die Vernichtung des Papiergeldes und die Einführung der Gold- und Silbermünze ſtatt desſelben nur eine widerſinnige Anſtalt ſeyn. Nur der Mißbrauch, der beinahe allemal mit dem Papiergelde getrieben worden, und die große Schwierigkeit, demſelben unter allen Umſtänden einen ſo dauerhaften Kredit zu verſchaffen, daß nicht, wenigſtens in beſondern Fällen, dem Werthe des Papiergeldes von Zeit zu Zeit einen tödlichen Stoß verſetzt werden könne, machten allerdings die Einführung des Papiergeldes zu einem höchſt bedenklichen Gegenſtande der Staatswirthſchaft.

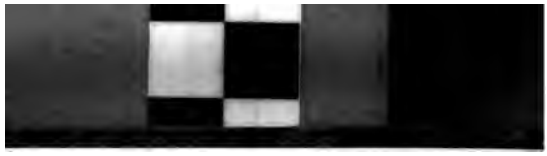

Man nennt das Geld gewöhnlich ein allgemeines Werthzeichen; allein dieses drückt seine Eigenschaft nicht richtig aus, und hat auch wohl zu den Irrthümern Veranlassung gegeben: daß sowohl das Papier, als jedes andere verabredete Zeichen seine Stelle vertreten könnte. Dieses ist aber nicht der Fall; denn der Werth, den das Geld vorstellt, ist hier nicht eingebildet, sondern wirklich vorhanden; es ist ein wirklicher Gegenwerth in Beziehung auf die Waare, die man dafür einhandelt, und also kann man das Geld selbst als eine Waare betrachten, nur mit dem Unterschiede, daß sie als ein allgemeines Tauschmittel für alle Waaren gilt, die Eigenschaft besitzt, das allgemeine Maaß jedes Werthes zu seyn; denn so wie der Diamant, nachdem er geschliffen worden, dadurch einen sehr hohen Werth erhält und eine kostbare Waare wird, eben so wird das Gold und Silber wegen ihrer Eigenschaften und ihrer gegen die übrigen längst bekannten Metalle nur seltneren Gewinnung, eine kostbare Waare durch die Prägung, welche den Gehalt anzeigt, der in jedem ausgeprägten Stücke steckt. Das Papiergeld hat dagegen keinen andern Werth, als die Geltung, welche demselben von der Regierung beigelegt worden, in deren Lande es, wie schon oben angeführt steht, cirkulirt; es hat aber keine allgemeine Geltung, wie das Geld; es gründet sich auch immer nur auf die Eigenschaften des Geldes, und setzt dessen Daseyn stets voraus, und muß immer dagegen eingetauscht werden können. S. auch den Art. Geld, Th. 17, S. 1, und Münze, Th. 97. — Was nun die Bestimmung des Preises und Werthes einer Sache betrifft, so sind die staatswirthschaftlichen Schriftsteller darüber nicht recht einig, wie eigentlich der Preis und Werth einer Sache bestimmt werden soll. Nimmt man z. B. den Preis an, so ist kein Maaßstab da, der *den Preis* einer und derselben Sache an verschiedenen

Orten gleich machen kann; da er an jedem Orte von Lokalverhältnissen ꝛc. abhängt. Um den reellen Preis einer Sache einigermaßen zu bestimmen, ist die von mehreren Schriftstellern vorgeschlagene und angewandte Methode durch Arbeit oder Getreide, welche für eine Sache erhalten werden können, wohl die beste, obgleich andere Schriftsteller zu beweisen suchen, daß auch diese Methode nicht ausreicht. Wenn z. B. der reelle Preis einer Sache durch die dafür zu erhaltende Arbeit gemessen wird, so kann hier bloß von der gemeinsten Arbeit, der des Tagelöhners, die Rede *seyn*, indem jede andere Arbeit, die entweder eine eigene Fertigkeit oder eine Geistesanstrengung voraussetzt, ihrer Größe nach selbst so unbestimmt ist, daß sie auf keine Weise als Einheit irgend eines Maaßes dienen kann, welches aber auch bei der einfachsten Arbeit der Tagelöhner der Fall ist, wenn sie als Preisgleicher dienen soll. Man nehme z. B. an: daß auf einem Gute dem Verwalter zehn Tagelöhner auf ein ganzes Jahr zur Bestreitung der Feldarbeit gegeben werden; auf einem andern Gute dem Verwalter aber nur fünf Arbeiter auf gleiche Zeit zu derselben Arbeit; so kann man nicht sagen, der Preis der hier angenommenen Sache sey auf dem ersten Gute doppelt so groß, als auf dem zweiten; denn es ist wohl möglich, daß wegen der besseren Werkzeuge, des fruchtbareren Bodens ꝛc. fünf Arbeiter auf dem zweiten Gute mehr Ertrag verschaffen, als zehn Arbeiter auf dem ersten Gute, und unter dieser Voraussetzung hätte die betrachtete Sache auf dem zweiten Gute sogar einen größeren Werth, als auf dem ersten. Wollte man nun auf der andern Seite den reellen Preis einer Sache durch den landesüblichen Nahrungsstoff, z. B. in Deutschland durch Rocken, welches ein Hauptprodukt des Deutschen Ackerbaues ist, messen, so würde auch diese Preisfestsetzung sehr unbestimmt seyn; denn eine be-

ſtimmte Quantität Rocken kann in einem Orte hinreichen, um ſo wohl den Bedarf an dieſem Naturprodukte, als an andern Bedürfniſſen des Lebens zu decken, während dieſelbe Quantität Rocken an einem andern Orte, wenn davon der nöthige Bedarf genommen worden, nicht hinreicht, mit dem Ueberreſte den nothwendigen Bedarf an Brennmaterial einzutauſchen. Man könnte nun hier von einer Sache, wofür man an zwei Orten einerley Quantität Rocken eintauſchte, unter den eben erwähnten Umſtänden nicht behaupten, ihr reeller Preis ſey an beiden Orten gleich groß; daher iſt es auch nicht möglich, einen reellen Preis feſtzuſetzen, beſonders wenn man ihn auf Nahrung, Kleidung, Obdach und Brennmaterial beſtimmen wollte, welche doch zum nothdürftigen Unterhalte eines Tagelöhners gehören, wenigſtens würde der Preis dann doch beſtimmt nicht auf alle Staaten oder vielmehr alle Himmelsſtriche paſſen. So würde z. B. der Bewohner des Nordens (Norwegens ꝛc.) mehr Kleidung und Feuerungsmaterial bedürfen, als der Bewohner des Südens (Italiens ꝛc.), alſo ließe ſich z. B. hier keine richtige Vergleichung des reellen Preiſes anſtellen. Wenn man in einem Lande den mit dem Fortſchreiten der Zeit ſich ändernden Preis der Arbeit vergleicht, ſo iſt er, von Jahrhundert zu Jahrhundert betrachtet, bei Getreide bezahlt, weniger veränderlich, als in Münze gezahlt; dagegen iſt er, von Jahr zu Jahr betrachtet, in Getreide gezahlt veränderlicher, als in Münze gezahlt, welches daher rührt, daß von Jahr zu Jahr der eigentliche Werth der Münzen wenig ändert; daß aber dieſer Werth nach langen Zeiträumen ſich merklich ändert; daß ferner der Werth des Getreides, wegen der abwechſelnden Fruchtbarkeit der Jahre, von Jahr zu Jahr leicht verändert wird, daß ſich aber nach vielen Jahren alle dieſe Ungleichheiten ausgleichen. — Der innere Werth einer Sache, welcher der Grund

ſeines Preiſes im Handel iſt, iſt ſein Grad von Nutzbarkeit. Um nun den Werth der im Handel vorkommenden Waaren zu entdecken, und ſie darnach gehörig zu ſchätzen, iſt es nicht bloß nöthig, den Gebrauch zu kennen, den der Menſch davon macht, ſondern man muß auch ihre Menge berückſichtigen; denn wenn der Gebrauch einer gewiſſen Waare die einzige Urſache der Nachfrage iſt, ſo kann nur allein die vorräthige Menge das Maaß dieſer Nachfrage beſtimmen, welches dann auf jede einzelne Sache zurückgeht. Daher iſt es auch klar, daß der Preis aller Verbrauchswaaren ſtets ſo, wie ihr Gebrauch, durch ihre Menge vertheilt ſeyn muß. — Die Produktionskoſten, das heißt, die Summe der Koſten, welche nöthig wird, um eine Waare hervorzubringen, geben den Produktionspreis derſelben, welcher den Kaufpreis beſtimmt. Die genaue Kenntniß des Produktionspreiſes iſt für alle Verkäufer von großer Wichtigkeit, ſie mögen mit Natur- oder mit Kunſtprodukten handeln, weil ihr Gewinn vom Uebergewichte des Kaufpreiſes des Produktionspreiſes ihrer Waaren abhängt. So wichtig es nun für jeden Käufer iſt, den Koſtenaufwand eines Naturproduktes oder eines Fabrikats genau zu wiſſen, ſo iſt es doch ſelten in der Gewalt der Verkäufer, die Waaren dem Einfluſſe eines allgemeinen Geſetzes zu unterwerfen, welches deren Werth beſtimmt, am allerwenigſten bei einer allgemeinen Gewerbefreiheit. Im Ganzen genommen wird der Preis gleichartiger Waaren nicht durch die Verſchiedenheit ihres Produktionspreiſes verändert; denn der Pachter, welcher ſeinem Getreide bei gleicher Qualität einen höhern Werth beilegen wollte, als ſein Nachbar, und als Urſache davon angäbe: die Bearbeitung ſeines Ackers ſey koſtbarer, würde doch gewiß belacht werden. Eben ſo würde es einem Tuchhändler von allen ſeinen Mitgenoſſen gehen, wenn er bei gleicher Güte

die Elle ſeines Tuches theurer verkaufen wollte, weil ihm die Verfertigung deſſelben theurer zu ſtehen kam. Die Verſchiedenheit der Preiſe iſt die Folge mehrerer zufälligen Urſachen, als die Verſchiedenheit der Orte, der Lage, der Abgaben, Kommiſſionsunkoſten ꝛc. ꝛc., welches aber nicht angeſehen werden muß, als machte es eine Ausnahme von der angegebenen Regel. Es giebt indeſſen Fälle, daß die Produktenkoſten, welche dem Verkäufer zur Laſt fallen, nach und nach ſteigen, welche Steigerung dann auch auf den Handelspreis Einfluß hat. So z. B. ſteigt der Preis der Leinwand, wenn der Flachs zu einem hohen Preiſe geſtiegen iſt; ſo der Preis des Oels, wenn die Produkte, woraus es gepreßt wird, nicht gerathen, und daher im Preiſe geſtiegen ſind; allein die Verminderung der Produktionskoſten, wird ſelten das Fallen des Kaufpreiſes bewirken, weil die Verkäufer an den Orten, wo keine ſtarke Concurrenz iſt, gern übereinſtimmen, ſich den Vortheil zu Nutze zu machen, der aus dieſem Erſparniſſe fließt. Auf den Kauf- oder Marktpreis einer Waare wirkt im Allgemeinen die Concurrenz und die Nachfrage. Der Marktpreis weicht vom natürlichen Preiſe bald poſitiv, bald negativ ab, er kommt aber wieder auf denſelben zurück, indem bei nicht zunehmender Nachfrage die Concurrenz der Waare ſehr abnimmt, dagegen bei übergroßer Nachfrage und dem gemäßen Gewinn die Concurrenz der Waare ungewöhnlich wächſt. Ausnahmen hiervon machen politiſche Begebenheiten, welche ſchnell erfolgen und auch oft ſchnell wechſeln, und woraus ſolche Handelsconjunkturen entſtehen, welche große Schwierigkeiten haben, und mit Glück ausgeführt zu werden, auch eines durchdringenden Geiſtes bedürfen, oder ſie können aus eignen Gründen nur von einigen Unternehmern benutzt werden; auch das Einverſtändniß der Handelnden bei irgend einem Artikel, wie auch ſchon oben bemerkt worden, und das Geheim-

halten ihres Vortheils. Wenn nämlich nur eine kleine Anzahl Fabrikanten und Kaufleute in einer Provinz oder Gegend vorhanden ſind, welche ſich bereden, die Fabrikkoſten zu vermindern, in der Abſicht, dem Abſatze ihrer Waaren eine größere Ausbreitung zu geben. Hier kann man den Unterſchied zwiſchen den Erzeugniſſen des Ackerbaues und des Kunſtfleißes deutlich wahrnehmen. Wie bekannt, wird die Menge der Lebensmittel ſtets durch die Fruchtbarkeit des Bodens begrenzt, und der Produktionspreis iſt faſt keiner Erniedrigung fähig, weil die mehrſten Arbeiten des Landmannes noch nicht die Vollkommenheit überall erreicht haben, deſſen ſie fähig ſind. So ſtark alſo auch Nachfrage im Getreide ſeyn kann, ſo kann niemals der Beſitzer eines Guts von tauſend Morgen den Ertrag über eine gegebene Summe erhöhen, auch die landwirthſchaftlichen oder Ackerkoſten merklich verringern. Ganz anders iſt es aber mit dem Fabrikanten, der nicht durch dieſelben Hinderniſſe aufgehalten wird; denn hat er Ausſichten zu einem größern Abſatz ſeines Fabrikats, ſo ſetzt er ſchnell mehr Arbeiter an; befürchtet er eine ſtarke Concurrenz ſeiner Mitbewerber, ſo kann er ſich durch Einführung künſtlicher Maſchinen helfen, und die Arbeit in mehrere Zweige vertheilen, welches die Geſchicklichkeit der Arbeiter, wie bekannt, außerordentlich vermehrt, weil ſich dann jeder bemühet, den ihm aufgetragenen Theil ſo vollendet als möglich zu liefern, und ſo kommt er durch dieſe doppelte Hülfe dahin, daß er ſeine Abnehmer bei dem alten Preiſe erhält, ungeachtet der Herabſetzung des Marktpreiſes ſeiner Produkte. Ferner auch die eigene Beſchaffenheit einzelner Grundſtücke, als großer Weinberge, worauf ein eigenthümlicher Wein gezogen wird, nach dem ſtarker Begehr iſt; dann gewiſſe Monopole und Privilegien; auch Kunſtgriffe und Fabrikgeheimniſſe. So war lange Zeit die Fabrikation des Bre-

Profitsatz und dadurch auch der Marktpreis, weil sich durch die Länge der Zeit auch eine immer größere Concurrenz eröffnet; je kürzer dagegen die Dauer ist, besonders bei sehr gesuchten Luxusartikeln, je geringer die Concurrenz, je höher der Profitsatz, also auch der Marktpreis. Im Vortheile ist daher derjenige Fabrikant, dessen Erfindungsgabe ihm oft die Artikel in Form, Façon oder in Desseins ꝛc. mit Geschmack wechseln läßt, er wird dann immer einen höhern Gewinn auf seiner Seite haben; da sich ihm sogleich keine oder doch nur eine geringe Concurrenz, wenn nämlich seine Erfindung, sein Verfahren ꝛc. von Andern erschlichen worden, entgegen stellt. Der Profitsatz derjenigen Luxusartikel, die auf dem Markte zuerst erscheinen, ist immer ansehnlich hoch gestellt, und muß es auch seyn, weil dergleichen Artikel oft nur eine kurze Dauer haben, nur eine Messe überleben, indem sie von andern gefälligern Formen oder Desseins ꝛc. verdrängt werden; sie sinken dann um die Hälfte des gehabten Marktpreises, ja oft noch tiefer herab, und werden gewöhnlich dann nach Gegenden ausgeführt, wo der Luxus der Bewohner sich auf dasjenige beschränkt, was ihnen wohlfeil zugeführt wird. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy wird der natürliche Preis jeder Waare (Natur- oder Kunstprodukt) durch folgende vier Bestandtheile der Bruttoeinnahme des Produzenten, der sein Kapital zu deren Erzeugung verwendete, bestimmt: 1) durch den Rückersatz der Landrente, welche der Unternehmer dem Grundeigenthümer für die Erlaubniß auf seinem Grunde etwas zu unternehmen, entrichten muß; 2) durch den Rückersatz aller currenten Auslagen, das heißt, aller jener Auslagen, welche dergestalt an der erzeugten Waare haften, daß sie mit der Waare hingegeben werden müssen; 3) durch den Gewinnst von den currenten Auslagen, welcher wegen der Unternehmer we-

nigſtens auf einige Zeit ſeinen Genuß einſchränken mußte, und 4) durch den Gewinnſt vom Fondskapitale, welches auf immerwährende Zeiten dem für Genuß beſtimmten Fonds entzogen iſt. Zur Erläuterung dieſes Satzes dient folgendes ganz einfaches Beiſpiel. Man beziehe Alles auf den natürlichen Preis eines Stück Leinwands und zwar in jenem Augenblicke, wo es aus den Händen des Bleichers in jene des Leinwandhändlers übergehen ſoll. Hierbei kommt nun Folgendes in Betrachtung: Der Pachter eines Grundſtückes, worauf der Flachs gewachſen iſt, mußte beim Verkaufe des Flachſes an den Spinner, von Letzterem Folgendes erhalten: den üblichen Gewinn am Kapitale von jenem Fondskapitale, welches der Pachter in das Gut geſteckt hatte, und das beim Verkaufe des Flachſes dem Pachter eigenthümlich zurückblieb; dann den Rückerſatz nebſt dem hiervon üblichen Kapitalgewinne des auf die Flachserzeugung verwandten umlaufenden Kapitals, welches er beim Verkaufe des Flachſes zu beſitzen aufhörte; endlich die Landrente, welche er dem Grundherrn des Flachsfeldes entrichten mußte. Der Spinner muß beim Verkaufe des verfertigten Garns vom Weber Folgendes bezahlt erhalten: den Rückerſatz desjenigen, was er ſowohl dem Pachter für den Flachs bezahlte, als auch jener kurrenten Auslagen, welche ſich auf das Spinnen des Flachſes beziehen, und noch überdies den üblichen Kapitalgewinn von dieſen beiden Summen; ferner den üblichen Kapitalgewinn von jenem Fondskapitale, welches der Spinner auf ſeine Spinnanſtalt verwenden mußte. Der Weber muß vom Bleicher auf dieſelbe Art den Rückerſatz nebſt dem Kapitalgewinne von jenen Summen erhalten, welche er ſowohl als Kaufſchilling dem Spinner, als auch wegen des Webens kurrent auslegte; ferner den Kapitalgewinn jenes Fondskapitals, welches in ſeiner Webeanſtalt auf das verwebte Zeug repartirt

ausfällt. Auf dieselbe Weise muß nun auch der Bleicher vom Leinwandhändler bezahlt werden. — Die Erforschung und die möglichste Verminderung der natürlichen Preise ist in der Nationalwirthschaft von großer Wichtigkeit: daher beschäftigen sie auch die Spekulanten ganz vorzüglich, weil hierauf das Bestehen jeder Concurrenz ankommt, und besonders bei denjenigen Waaren, welche zu den unentbehrlichen Bedürfnissen und den Hauptbequemlichkeiten des Lebens gehören. Nach dem oben genannten Schriftsteller sind sie auch ein ganz vorzügliches Augenmerk jener Staatsverwaltung, welche es sich zum Zwecke macht, an den Ergötzungen und Annehmlichkeiten des Lebens nicht bloß privilegirte Klassen, sondern so viel als möglich die ganze Nation Theil nehmen zu lassen, so wie nicht minder ihren Unterthanen bei Exportation von eigenen Erzeugnissen die Concurrenz als Verkäufer auf dem ausländischen Markte möglich zu machen. Die möglichste Verminderung des natürlichen Preises einer Waare entsteht aus den Verbesserungen und Vereinfachungen der Maschinen, Werkzeuge und Manipulationen, und um so mehr, je nachdem sich alle diese Mittel auf die Erzeugung der rohen Produkte beziehen. Um also z. B. den Preis der gebleichten Leinwand, da oben von Leinwand die Rede war, zu vermindern, ist es am wichtigsten, die Kosten des Flachsleinens zu vermindern, weniger wichtig, die Kosten des Spinnens, und noch weniger wichtig, die Kosten des Webens, und am aller unwichtigsten, die Kosten des Bleichens zu vermindern. Hiernach muß die Regierung ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Verbesserungen in den Geräthschaften und Manipulationen beim Landbaue, und auf eine wohlfeilere Erzeugung der Arbeiten der ersten Hand verwenden. Letzteres soll hauptsächlich dadurch erhalten werden, wenn man die Arbeiten der ersten Hand als Nebenbeschäftigung

treibt, welches am leichteſten in den Gegenden geſchieht, wo der Landbau dem Landmanne nicht volle Beſchäftigung giebt, wie z. B. in gebirgigten Gegenden; denn im Böhmiſchen und Sächſiſchen Erzgebirge wird ſowohl Flachs geſponnen, als auch häufig Spitzen geklöppelt, welches auch in Schleſien der Fall iſt. Von dieſen beiden Verrichtungen verdient nun die Erſtere die meiſte Aufmunterung, weil ſie ſich auf ein unentbehrliches Bedürfniß bezieht, zugleich aber auch auf eine Arbeit der erſten Hand. — Aus der Erhöhung und Erniedrigung des Preiſes entſteht die *Theuerung* und *Wohlfeilheit*. Man kann die *Theuerung in einem* Lande in die *wirkliche* und in die *eingebildete* theilen. Die *wirkliche Theuerung*, welche in einer Erhöhung des Marktpreiſes der Lebensmittel beſteht, und die leicht zur Hungersnoth führt, wenn die Lebensmittel nicht in der Quantität herbeigeſchafft werden können, um die darauf Harrenden zu befriedigen, iſt gewöhnlich eine Folge von Mißwachsjahren, anſteckenden Krankheiten, Verwüſtungen des Krieges, kurz von jeder Urſache, welche geeignet iſt, die Summe der Feldfrüchte zu verringern, die Felder unbebauet liegen zu laſſen; auch wohl eine Folge des Getreidewuchers, wie es nämlich in früheren Zeiten oft geſchehen iſt, daß das Getreide von gewinnſüchtigen unpatriotiſchen Getreidehändlern aufgekauft und aus dem Lande geſchafft und verhandelt worden, ſie gegen das Verbot der Ausfuhr, auf Schleichwegen, oder durch andere erſchlichene Kanäle. Daher kam die Vorſorge weiſer Fürſten in früherer Zeit, Getreide*magazine* anzulegen und ſie in guten Jahren mit Getreide zu füllen, um ſie dann bei jeder entſtehenden Theuerung dem Volke zu öffnen, und dadurch der Theuerung zu begegnen, wie auch ſchon oben, S. 4, angeführt worden. In jetziger Zeit ſind die meiſten Länder durch den ſtarken Anbau der Kartoffeln bei

dem ungeheuren Baue des Getreides, theils durch die Gewerbefreiheit, theils durch den verbesserten Ackerbau und die in mehreren Staaten neu eingetretenen Verhältnisse der Landleute durch die Ablösung von den gutsherrlichen Arbeiten und Verpflichtungen, und durch die eigene Bewirthschaftung ihres erworbenen Eigenthums, herbeigeführet, in Friedenszeiten gegen Theuerung geschützt. — Bei der eingebildeten Theuerung bezieht sich dieselbe nicht bloß auf die Erhöhung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, sondern hauptsächlich auf den Erwerbsfonds derjenigen, welche sich diese Gegenstände anschaffen müssen. Sie ist in so fern eingebildet zu nennen, weil sie nicht im Mangel der Lebensmittel besteht, sondern nur in einer durch verschiedene Conjunkturen herbeigeführten Erhöhung des Marktpreises. So z. B. klagt der Kapitalist, dessen Einkommen in einer bestimmten Geldrente besteht, so auch der Staatsdiener, der sein bestimmtes Einkommen hat, über Theuerung, wenn der Nominalwerth der Lebensmittel steigt, obgleich der Arbeitslohn und die Gewinne der Unternehmer in den Gewerben hinreichen, um diese beiden Klassen der Gewerbenden hinlänglich mit Lebensmitteln zu versehen, und ihren Wohlstand nicht zu schmälern. Dagegen werden die Arbeiter über Theuerung klagen, wenn gleich die Lebensmittel im Preise herabgehen oder fallen, weil durch eine eingetretene schlimme Conjunktur die Arbeit so schlecht bezahlt wird, daß mit dem Arbeitslohne nur sehr kümmerlich gelebt werden kann; und welcher Zustand auch einen niedrigen Preis der fabrizirten Waaren bedingt, bei welchem Zustande aber die Kapitalisten und Staatsbeamten gewinnen, weil sie ihre Bedürfnisse sehr wohlfeil einkaufen können. Mit der Wohlfeilheit hat es beinahe dieselbe Bewandniß, wie mit der Theuerung, nur im umgekehrten Verhältnisse denn so wie bei der Theuerung aus Mangel an noth-

wendigen Lebensbedürfniſſen der Preis derſelben ſteigt, ſo ſinkt derſelbe bei der Ueberfüllung des Marktes mit denſelben. Die Gewerbefreiheit, welche eine große Concurrenz in faſt allen Artikeln herbeiführt, hauptſächlich aber in denjenigen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfniſſen gehören, bringt auch Wohlfeilheit hervor, und iſt den Kapitaliſten, welche von Renten leben, und den Staatsbeamten, welche einen beſtimmten Gehalt genießen, ſehr vortheilhaft; aber nicht den Gewerbetreibenden, welche ſich mit ſehr geringen Profitchen begnügen müſſen, ſo daß die Wohlfeilheit der Lebensmittel bei ihrer geringen Einnahme durch die Wohlfeilheit ihrer Fabrikate und Manufakten ihnen zu keinem Vortheile gereicht, und nur dient, ihr kümmerliches Leben mit ihrer Familie zu friſten. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy kann man bei dem Theuer und Wohlfeil die Hauptklaſſen des Erwerbes des Volks in Anſchlag bringen, welche ſind: 1) Zinſen von dargeliehenen Kapitalien; 2) Arbeitslohn; 3) Gewinn am Kapitale; 4) Landrente. Das Theuer und Wohlfeil beziehe ſich beim Kapitaliſten bloß auf das Verhältniß des Zinsfußes zum Nominalwerthe der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe. Beim Arbeiter bezieht ſich daſſelbe auf das Verhältniß ſeines Arbeitslohns zu den dafür anzuſchaffenden Lebensbedürfniſſen; und da ſich alle Arbeiten nach dem niedrigſten Tagelohne richten, ſo bezieht ſich das Theuer und Wohlfeil bei allen arbeitenden Klaſſen einer Gegend auf das Verhältniß des niedrigſten Tagelohns zu den dafür anzuſchaffenden möglichen Lebensbedürfniſſen. Bei den Unternehmern bezieht ſich das Theuer und Wohlfeil auf das Verhältniß der Gewinnſte aus den Unternehmungen zu den dafür anzuſchaffenden Lebensbedürfniſſen, und bei den Grundbeſitzern auf das Verhältniß der als Normale angenommenen Landrente zu den dafür anzuſchaffenden Lebensbe-

dürfnisse. Nach diesem Schriftsteller ist der Begriff von Wohlfeil und Theuer nur durch die Anwendung vieler Beispiele zu erläutern; auch habe es überhaupt keinen Sinn, wenn man im Allgemeinen sage: es sey in einer Gegend theuer oder wohlfeil zu leben, da immer hinzugesetzt werden müsse, für diese oder jene Klasse von Staatsbürgern. So könne z. B. ein Kapitalist aus dem Lande A mit Vortheil in das Land B ziehen, weil er hier mit seinen Renten besser leben möchte, als dort, und dennoch sey es möglich, daß der Arbeiter verlöre, der aus dem Lande A in jenes B überziehen möchte, da der Fall eintreten könne, daß der Tagelohn in B gegen A so geringe ausfiele, daß damit nicht beigeschafft werden könnte, was in A beigeschafft wurde; dieß sey z. B. der Fall, wenn die Nominalwerthe der Lebensbedürfnisse in B halb so viel betrügen, als in A, zugleich aber der Arbeitslohn nur ¼ von demjenigen wäre, welcher in A bestände. Hier müsse man also sagen: die Gegend B sei für die Kapitalisten wohlfeiler, als die Gegend A, zugleich aber theuerer für die arbeitende Klasse. Auch gewahre man, daß das Fallen der Nominalwerthe aller nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht nothwendig eine allgemeine Wohlfeilheit einer Gegend zur Folge habe. In Hinsicht der Gegenstände des Luxus, des höheren Wohllebens, seyen die Ausdrücke Theuer und Wohlfeil noch weit unbestimmter, als in den beiden vorhergehenden; denn sie bezögen sich hier nicht bloß auf das Quantum, das für den Luxusgegenstand hingegeben werden müsse, und auf den Erwerbsfonds des dem Luxusgegenstand sich Beischaffenden, sondern zugleich auch auf das mindere oder höhere Bedürfniß nach dergleichen Dingen. So wirke z. B. der höhere Preis feiner Tücher und Zeuge auf den größern Aufwand desjenigen, der, seinem Stande gemäß, in höheren gesellschaftlichen Verhältnissen stehe. Hieraus folge aber

kein Unterschied für den nothwendigen Aufwand des gemeinen Arbeiters. Anders verhalte es sich dagegen bei jenen entbehrlichen Dingen, die durch allgemeine Angewöhnung Jedermann bis auf die unterste Klasse herab zum Bedürfniß geworden wäre, dahin gehörten, z. B. der Tabak in mehreren Ländern. Der wachsende Preis dieser letzten Art von Produkten vertheuerte das Leben aller Klassen.

Bei allen Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, wozu ein nicht unbedeutendes Fondskapital gehört, muß der Unternehmer immer den zu hoffenden Absatz berücksichtigen, und ob dieser auch wohl auf eine lange Zukunft zu berechnen und der Vortheil ansehnlich ist; besonders ist dieses da nothwendig, wo besondere Gebäude, Maschinen ꝛc. zum Betriebe der Fabrik angelegt werden müssen, die ein ansehnliches Kapital erfordern; denn nicht allein wenn der Absatz noch zweifelhaft ist, ist die Anlegung einer großen Fabrik bedenklich, sondern es können auch Feuersgefahr und andere Unglücksfälle den ganzen Fonds vernichten; auch können politische und andere Ereignisse den Vertrieb einer und derselben Waare sehr vermindern, wodurch oft das ganze Geschäft ins Stecken geräth, die Fabrik eingehen oder verkauft werden muß, wovon es Beispiele genug giebt. Daher kommt bei Anlegung einer Fabrik ganz besonders das Fondskapital in Betrachtung, ob es zu Allem ausreicht; ob es größtentheils Eigenthum oder fremde Kapitalien sind, die verzinset werden müssen; denn darnach richtet sich noch besonders die Anlegung und Ausdehnung derselben. Auch soll man bei den meisten Fabrikationen annehmen können, daß sich die Erzeugnisse des Producenten und der ihm näher folgenden Veredler einen dauerhaften Absatz versprechen dürfen, als jene der vom Producenten entfernten Veredler. So wird z. B. Trame- und Organsinseide nicht aufhören gesucht zu werden, da hingegen ein aus Seide verfertigter Zeug aufhören

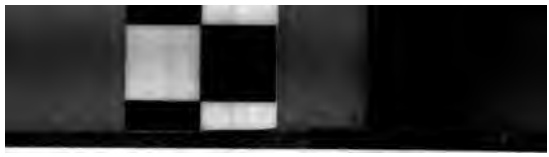

kann, gekauft zu werden; es soll daher auch bei der Baumwolle bedenklicher seyn, die Auslagen auf künstliche Webestühle und Harnische, als auf Spinnmühlen zu machen. Es können daher die Kapitalien immer weit sicherer bei Manufakten und Fabrikaten als erste Erzeugnisse der Veredlung angelegt werden, als bei der ferneren Veredlung eines Produkts oder der Anlegung der letzten Hand, wie vorher angeführt worden. Man darf aber von der andern Seite auch nicht wieder zu ängstlich Alles berathen, was bei einem Unternehmen dieser Art vorfallen kann, weil sonst wenige Unternehmungen entstehen würden, und der Spekulation darf man im Punkte des Wagens keine zu enge Grenzen setzen; allein überlegen, und wohl überlegen muß man Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, ehe man sein Kapital hineinsteckt, und auch wohl versteckt, das man zu einem andern nützlicheren Unternehmen hätte anwenden können. Es ist daher nöthig bei Anlegung einer Fabrik eines Produktes, sich erst zu unterrichten, wie viel dergleichen Fabriken schon im Lande existiren; welche Größe oder Ausdehnung sie haben; wie viele Arbeiter sie beschäftigen (woraus der vorhergehende Satz sich eigentlich schon ergiebt); ob sie Maschinen anwenden, wie und in welcher Art; aus welchen Quellen sie die rohen Produkte zu ihrem Fabrikate beziehen; wie hoch Letzteres im Preise zu stehen kommt; wohin sie ihren Absatz hauptsächlich haben, und wie hoch sich ungefähr derselbe beläuft; welchen Abgaben sie unterworfen sind, und welche Concurrenz vom Auslande ihnen am gefährlichsten ist. Hat man nun dergleichen Nachrichten sich zu verschaffen gewußt, so kann man leicht berechnen, ob man mit Vortheil eine Fabrik von einer solchen Waare anlegen kann oder nicht. Dieses betrifft nun bloß die Veredler oder Fabrikanten und Manufakturisten, in wie fern sie aus ihren Unternehmungen Vortheil ziehen können, wenn

ſie aufmerkſam auf Alles ſind, was aus den Unternehmungen Anderer reſultirt; denn ſelbſt Feuersgefahr und andere Unglücksfälle können, Erſtere durch Verassecurirung des Gebäudes und der Maſchinen, des Waarenlagers ꝛc., und Letztere auf andere Weiſe, beſeitiget werden; allein oft iſt der Vortheil des einzelnen Producenten oder Veredlers, Fabrikanten, und vorzüglich des Kaufmanns im Widerſpruche mit dem Vortheile der Nation, der darin beſteht, alle Produkte der Natur und Kunſt ſo wohlfeil zu erhalten, als es nur möglich iſt, was daher dem entgegen iſt, verträgt ſich auch nicht mit dem Vortheile der Nation; daher liegt auch der Regierung die Sorge ob, die Kapitaliſten zur Verwendung ihrer Kapitalien aufzumuntern, und ihre Unternehmungen durch ihren Beiſtand ſo zu leiten, daß ſie vortheilhaft für die Nation werden. Die Fundirung ſolcher Maſchinen, Vorrichtungen, Werkgebäude, Entwäſſerungen ꝛc., welche ſich auf Gegenſtände des unentbehrlichen Lebensbedürfniſſes beziehen, ſind für die Nation von ſehr weſentlichem Nutzen, und verdienen daher auch die Aufmunterung der Regierung, und dieſes aus folgenden zwei Hauptgründen: Erſtens werden hierdurch die Gegenſtände des allgemeinen Bedürfniſſes wohlfeil, und können daher allen Volksklaſſen zu Theil werden; zweitens, ſind ſie das kräftigſte Mittel, um Arbeit und Spekulation auf dieſe Gegenſtände zu fixiren. Wenn z. B. ein Kapitaliſt ſein Vermögen auf Entwäſſerung und Beurbarmachung großer Ländereyen verwendet, ſo hat die Nation hierdurch für alle künftige Zeiten einen fruchtbaren Boden erhalten, und das Land kann nun ſo viele Menſchen mehr auf die Zukunft ernähren, als von den Früchten des urbargemachten Bodens leben können, wobei ſich der Grundbeſitzer mit der auf dieſem Boden ausfallenden, vielleicht nur mäßigen Landrente begnügen muß. Geſetzt aber,

derselbe Kapitalist, hätte sein Vermögen nicht in Grund und Boden, sondern in dem Handel stecken, und es ereignete sich eine Conjunktur, welche aus dem Zwischenhandel mit irgend einem Artikel einen großen Vortheil verspricht. Der Kapitalist kauft nun diesen Artikel im Auslande und verkauft ihn wieder im Auslande mit großem Gewinne, läßt aber nicht einmal die Waare als Transitogut durch sein Vaterland gehen; so ist mit einem Male eine große Summe Geldes ausserhalb Landes gezogen, um wieder eine größere Summe in solches zu bringen; allein Letztere kann hier nur als durchlaufende Post angesehen werden, da sie gewiß wieder die Bestimmung erhält, auf ähnliche Spekulation ausserhalb Landes zu gehen. Das Kapital kommt daher dem eigenen Lande nicht zu gute. Besser ist es daher für das Land, wenn ein Kapitalist eine Runkelrübenzucker-Fabrik anlegt. Das Kapital bleibt hier im Lande und nützt auf mannigfaltige Weise: 1) befördert es den Anbau der Runkelrüben; also dient es zur Bewirthschaftung des Bodens, entweder zur Erhebung des schon angebaueten Landes, oder zur Urbarmachung eines neuen Stückes; 2) dient es zur Erziehung der Rüben zur Zuckerfabrikation, und des Samens zum Verkaufe; 3) dient es zur Anlegung der Fabrikgebäude und zur Anschaffung der Utensilien, Maschinen, Werkzeuge ꝛc. zur Fabrikation; 4) zum Ankaufe der Rüben und anderer zur Fabrikation nöthigen Produkte; 5) zur Unterhaltung der Arbeiter bei der Fabrikation; 6) zur Unterhaltung der Komptoirdiener. Ferner dient der Abgang der Rüben zum Viehfutter, auch zu einigen neuen Fabrikaten, z. B. zur Papierfabrikation, Gewinnung der Potasche ꝛc. Wie wichtig ist daher nicht die Anlegung einer solchen Fabrik, weil so viele Vortheile für den Staat daraus resultiren. Alle dergleichen Unternehmungen von Privaten verdienen daher auch die kräf-

tigſte Unterſtützung, wo es nur angeht, von Seiten der Regierungen, weil ſie dem Staate einen großen Nutzen bringen. Auch zeigen dergleichen Aufſtellungen zugleich, auf welche Gegenſtände des Kunſtfleißes die Regierung ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich zu wenden hat. So verdienen, nach dem Herrn Grafen von Buquoy, die wirkenden Maſchinen, welche den unmittelbaren Angriffspunkt der mechaniſchen Kraft abgeben, z. B. oberſchlächtige und unterſchlächtige Waſſerräder, Windmühlenflügel, Dampfmaſchinen ꝛc., mehr Aufmunterung, als die leitenden Maſchinen; denn es kann kommen, daß Spinnmühlen einem Lande beinahe unnütz werden, wo dann auch dieſe künſtlichen Maſchinen auſſer Kurs kommen und keinen Werth mehr haben, es ſey denn derjenige ihrer Künſtlichkeit, weshalb ſie auch aufbewahrt werden; dagegen kann das oberſchlächtige Waſſerrad, wenn es zu dem nicht mehr abgehenden Watertwiſt nicht mehr gebraucht wird, aber noch im guten Stande iſt, gebraucht werden, um eine Mahlmühle, Schneidemühle, Oelmühle ꝛc. zu treiben. Auch werden, um bei dieſen einfachen Maſchinen Verbeſſerungen zu machen, viel mehr wiſſenſchaftliche Kenntniſſe erfordert, als bei den andern Maſchinen, die von Nichtkennern, ihrer Zuſammenſetzung wegen, als viel ſchwerer zu conſtruiren gehalten werden, auch um zweckmäßige Veränderungen damit vorzunehmen. So z. B. kann ein gewöhnlicher Handwerker, der weder leſen, noch ſchreiben kann, wenn er nur ſonſt einen denkenden, erfindungsreichen Kopf hat, an Strumpfwirkerſtühlen, Spinnmühlen, Uhrwerken, Automaten ꝛc. ꝛc. die ſinnreichſten Verbeſſerungen machen; dagegen wird an einer geſchickten Stellung der Schaufeln am oberſchlächtigen Rade, an der richtigen Beſtimmung des Einfallpunktes für das Aufſchlagwaſſer, an der vortheilhafteſten Geſchwindigkeit des Rades ꝛc., nur derjenige zweck-

mäßige Verbeſſerungen machen können, denn dieſe Kenntniſſe in der mathematiſchen Analyſe, in der Dynamik und Hydrodynamik, nebſt dem Erfindungsvermögen, das bei Auflöſung mathematiſcher Aufgaben ſo weſentlich erforderlich iſt, eigen ſind. Der Kunſtfleiß, welcher nur mechaniſches Genie erfordert, bedarf bloß der Aufmunterung durch Prämien Patente ꝛc., jener dagegen, welcher auf Genie und wiſſenſchaftlicher Bildung, Gelehrſamkeit, beruhet, bedarf, außer dieſen Aufmunterungen, auch noch eigener, zweckmäßiger Lehranſtalten. Man gewahrt hieraus, daß Alles darauf ankommt, durch Fleiß und Nachdenken die Induſtrie eines Landes zu ſteigern, und daß eine jede Regierung, die ihrem Volke eine vollkommene Gewerbefreiheit geſtattet, dahin wirken muß, daß das Volk ſo viel als möglich bei dieſer Freiheit dazu ausgebildet werde, ſonſt möchte der Staat Schaden leiden, wenn ſie fremde Nationen auf ihren Plätzen concurriren ließe, indem das eigene Volk in der Induſtrie noch weit hinter jenen zurückſtände. Hier kann dann nur durch Einfuhrverbote, hohen Impoſt ꝛc. dieſer Concurrenz entgegen gewirkt werden; allein alle fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren ganz ausſchließen wollen, hieße den reellen Handel zerſtören, und den Contrebandhandel befördern. Daher iſt es auch wichtig, daß der Staatswirth nie die Gewerbszweige des Volkes aus den Augen laſſe, und ſo wie die eignen, auch die fremden berückſichtige, ausgezeichnete Kameraliſten und Techniker in fremde Staaten, die ſich in der Induſtrie vorzüglich auszeichnen, reiſen laſſe, um ſich von den daſelbſt blühenden Gewerben zu unterrichten, die verſchiedenen Methoden bei der Fabrikation kennen zu lernen, wozu nicht immer die darüber herausgegebenen Schriften hinreichen, weil viele Fabrikanten ſehr vorſichtig in Entdeckung ihrer Manipulationen ſind, *und die Koſten*, die das Reiſen der Regierung verur-

facht, werden durch die eingeſammelten Kenntniſſe zum Beſten des Staats hinlänglich erſetzt. Auch wird der induſtriöſe vor dem gewöhnlichen Fabrikanten im Lande ſelbſt einen großen Vortheil davon tragen, weil ſeine Induſtrie ihm Mittel an die Hand giebt, ſein Fabrikat billiger herzuſtellen, als es der andere bei ſeinem fortgeſetzten mechaniſchen Gange kann. Jener kann auf dem Marktplatze für ſeine Waaren denſelben Preis begehren, oder mit den übrigen Fabrikanten Preis halten, ſo, als wären ſeine ausgelegten Summen bei der Fabrikation dieſelben der Andern, da ſie aber weit geringer ſind, ſo gewinnt er noch über den feſtgeſetzten Marktpreis der Andern, welchen Gewinn er ſeiner Induſtrie zu danken hat, und bei der Concurrenz in der Gewerbsfreiheit kann er ſein Fabrikat um ſo viel billiger liefern, als die Andern, und gewinnt dennoch ſo viel, als ſie bei ihrem erhöhten Preiſe, ja er gewinnt noch mehr, weil er mehr Abſatz hat, alſo auch um ſo ſchneller ſein Geld wieder anwenden kann. Jeder Unternehmer einer Fabrik, der ſein Unternehmen ins Große treiben kann, gewinnt ſchon darum mehr, weil er ſeiner Waare jenen natürlichen Preis anrechnen kann, welchen die Fabrikanten, die denſelben Gegenſtand in vertheilten kleinern Werkſtätten hervorbringen, anſetzen müſſen; auf der andern Seite kann er aber auch, wenn er ſich mit dem Kapitalgewinne der kleinen Fabrikanten begnügt, die Waare wohlfeiler geben, als die Uebrigen, nach dem ſchon vorher angeführten Satze, und nicht einmal wegen der Induſtrie, ſondern nur wegen des billigen Einkaufs der zum Fabrikate nöthigen Naturprodukte oder Produkte der erſten Veredlung, die er, im Ganzen oder Großen eingekauft, weit billiger erhält, und dann wegen der Fabrikation, die bei vielen Arbeitern, welche ſich gegenſeitig in die Hände arbeiten, weit ſchneller geht, alſo auch an Zeit gewonnen wird, außer dem Ge-

wissen Fonden Materialien, die sich hier besser verhalten lassen. Durch große Unternehmungen und ungehinderte Gewerbefreiheit können daher nur die Preise der Waaren vermindert werden; denn dieses zwingt die kleinern Unternehmer mit kleinerm Gewinne vorlieb zu nehmen, und wenn ihnen dieses nicht behagt, ihre Kapitalien aus ihren Gewerben zu ziehen und auf andere überzutragen, wodurch dann auch in andern als versteckten Gewerben eine Concurrenz von Kapitalien entsteht. Hierdurch werden auch in diesen Gewerben die üblichen Gewinnste am Kapitale vermindert, zugleich aber der Arbeitslohn erhöhet. Die Regierung erhält daher durch Aufmunterung solcher aus Größe getriebener Anstalten einen mächtigen Hebel, sowohl eine allgemeine Wohlfeilheit und Verminderung des üblichen Kapitalgewinnstes, als auch die Erhöhung des Arbeitslohnes zu bewirken, drei Wirkungen, welche gemeinschaftlich der Oeconomie des Volkes zuträglich sind. Der oben erwähnte Schriftsteller hat daher nicht Unrecht, wenn er anführt: daß die Verminderung des Kapitalgewinnste durch solche Unternehmungen einen großen Vortheil gewähre, weil sie es wesentlich sey, welche auf die Vermehrung der Erzeugnisse wirke; denn in Ländern, wo hohe Gewinne am Kapitale üblich seien, müsse noch immer mehr Trägheit, als im entgegengesetzten Falle entstehen, denn der Unternehmer brauche daselbst nicht viel zu erzeugen, um viel zu gewinnen, weil dieses schon bei der geringen Erzeugung geschehe. Auch könnten die Unternehmungen einerlei Art sich bald in den Händen einiger Wenigen befinden, und hierdurch den traurigen Folgen aller Monopole unterliegen; denn der natürliche Hang zur Bequemlichkeit bewege in solchen Ländern Viele dazu, mittelmäßig reichen Kapitalisten bloß von den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien zu leben, dahingegen in solchen Ländern, wo der Gewinnsatz kleiner, folglich auch

auch der übliche Zinsfuß ſehr niedrig ſtehe, Jedermann arbeiten oder ſpekuliren müſſe, der nicht ganz ausgezeichnet große Kapitalien beſitze; allein dieſer werde in einem Lande ſich ſelten als großer Kapitaliſt erhalten, indem daſelbſt Arbeitſamkeit und Spekulation einen Theil des Nationalgeiſtes weſentlich konſtituirte, und es gleichſam zur Schande gereiche, mitten unter ſeinen geſchäftigen Mitbürgern ſo müßig dazuſtehen. Hieraus entſtehe der in nationalwirthſchaftlicher Hinſicht ſo wichtige Vortheil, daß ſich die totale Konſumtion möglichſt in eine produktive verwandle, indem beinahe alles Aufgezehrte ſich bloß auf produktive Arbeiter (unmittelbare Arbeiter und Selbſtunternehmer) beziehe. Selbſt der Luxus, der an und für ſich ſo ſchädlich werden könnte, erhalte in ſolchen Staaten eine produktive Tendenz, indem der Kaufmannsgeiſt, der Spekulationsgeiſt, Jedermann dergeſtalt zur Natur würde, daß hierdurch alle, ſelbſt die kleinſten Handlungen, influenzirt würden. Ob aber hierdurch der Entwickelung der höhern Anlagen des intellectuellen und fühlenden Theils im Menſchen kein Nachtheil erwachſe, ſey eine andere Frage. Der Staatswirth ſoll daher die Nationalwirthſchaft als einen untergeordneten Theil der Staatskunſt überhaupt betrachten, und nicht pedantiſch bloß ſeinen Zweck als den einzigen im Staate anſehen. — Die Gewerbefreiheit, die ſich auf das phyſiokratiſche Syſtem gründet, alſo auch bedingt, daß die Regierung alle Gewerbe frei herausbilden laſſe, ohne ſich darein zu miſchen oder ſelbſt Fabriken und Manufakturen anzulegen, giebt den Kapitaliſten ein freies Feld, ihre Kapitalien nützlich anzuwenden, und dieſerhalb fällt auch hierbei die Unterſtützung fort, die ſonſt Fabrikanten und Manufakturiſten von der Regierung erhielten, um ihre Fabrikate und Manufakten emporzubringen. Nur bei ganz neuen Fabrikationszweigen, die in der Folge dem Staate große Vortheile zu bringen verſprechen,

wimmt andern Materialien, die ſich hier beſſer vortheilen laſſen. Durch große Unternehmungen und ungehinderte Gewerbefreiheit können daher nur die Preiſe der Waaren vermindert werden; denn dieſes zwinget die kleinern Unternehmer mit kleinerm Gewinne vorlieb zu nehmen, und wenn ihnen dieſes nicht behagt, ihre Kapitalien aus ihren Gewerben zu ziehen und auf andere überzutragen, wodurch dann auch in andern ſie verſteckten Gewerben eine Concurrenz von Kapitalanlegenden entſteht. Hiedurch werden auch in dieſen Gewerben die üblichen Gewinnſte am Kapitale vermindert, zugleich aber der Arbeitslohn erhöhet. Die Regierung erhält daher durch Aufmunterung ſolcher ins Große getriebener Anſtalten einen mächtigen Hebel, ſowohl eine allgemeine Wohlfeilheit und Verminderung des üblichen Kapitalgewinnſtes, als auch die Erhöhung des Arbeitslohnes zu bewirken, drei Wirkungen, welche gemeinſchaftlich der Oeconomie des Volks zuträglich ſind. Der oben erwähnte Schriftſteller hat daher nicht Unrecht, wenn er anführt: daß die Verminderung jenes Kapitalgewinnſte durch ſolche Unternehmungen einen großen Vortheil gewähre, weil ſie es weſentlich ſey, welche auf die Vermehrung der Erzeugniſſe wirke; und denn in Ländern, wo hohe Gewinne am Kapitale üblich ſeien, müſſe noch immer mehr Trägheit, als im entgegenſetzten Falle entſtehen; denn der Unternehmer brauche daſelbſt nicht viel zu erzeugen, um viel zu gewinnen, weil dieſes ſchon bei der geringen Erzeugung geſchehe. Auch könnten die Unternehmungen einer Art ſich bald in den Händen einiger Wenigen befinden, und hierdurch den traurigen Folgen aller Monopole unterliegen; denn der natürliche Hang zur Bequemlichkeit bewege in ſolchen Ländern Viele der nur mittelmäßig reichen Kapitaliſten bloß von den Zinſen der ausgeliehenen Kapitalien zu leben, dahingegen in ſolchen Ländern, wo der Gewinnſatz kleiner, folglich auch

ten. Einkommen aus eigenem Fonds. Da aus jedem Fonds, er beſtehe in Kapitalien oder in der Arbeit, ſowohl körperliche, als geiſtige, das Einkommen fließt, ſo dient dieſes auch zum Lebensunterhalte. Wer nun weniger, oder ſo viel als, oder mehr als ſein Einkommen beträgt, ausgiebt oder verzehrt, iſt im erſten Falle ſpatſam oder geizig, je nachdem er den übrigbleibenden Theil ſeines Einkommens fruchtbringend oder todt anlegt; im zweiten Falle erhält er ſeinen Fonds in unvermindertem Zuſtande, und im letzten Falle verſchwendet er, oder greift ſeinen Fonds an. Der erſte und der zweite Fall ſind dem Staate nachtheilig (Sparſamkeit beim erſten Falle ausgenommen); denn der Geizige läßt nur zu oft ſein Geld todt liegen, ſo daß es keinen Nutzen bringt, und der Verſchwender, wenn er ſein Kapital vernichtet hat, fällt oft dem Staate zur Laſt, weil er mit ſeinem Gelde auch ſeine Kräfte vergeudet, und zur Arbeit unfähig wird. Der Fonds, woraus das Einkommen aller Staatsbürger fließt, und der das Nationalvermögen begründet, iſt die Produktion, das heißt, die Arbeit der Nation, beſtehe ſie nun im Acker- oder Feldbaue, oder in Fabriken und Manufakturen, und in andern Gewerben, kurz in Allem, was im Stande iſt, dem Nationalvermögen etwas zuzuſetzen. Alles, was daher bei einem Volke jährlich ſowohl von produktiven, als unproduktiven Arbeitern und Müſſiggängern conſumirt wird, muß wenigſtens von den Erſtern, den produktiven Staatsbewohnern, wieder erſetzt werden, wenn das Staatsvermögen keinen Abgang erleiden, der Fonds ſich erhalten ſoll. Die produktiven Staatsbewohner ſind daher die Erhalter des Staats und die Verwalter des Nationaleinkommens; ſie geben den unproduktiven Staatsbewohnern Beſchäftigung und ernähren die Müſſiggänger. Der ſchon oben erwähnte Schriftſteller Graf von Buquoy

theilt die produktiven Arbeiter folgendermaaßen ein: 1) in eigentliche Arbeiter, die ihr ganzes Einkommen aus der produktiven Verwendung ihrer körperlichen oder mokalischen Kräfte ziehen. Der Fonds ihres Einkommens bleibt in so fern unverletzt, als ihre Kräfte durch Krankheit, Verstümmlung, Geistesschwächung unverändert bleiben, und als die Nachfrage nach ihrer Arbeit dieselbe bleibt. 2) In Selbstunternehmer, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, bestehe diese im Ackerbaue oder in Fabriken und Manufakturen ꝛc., durch Anwendung von Werkzeugen, Maschinen und andern Vorrichtungen jene Naturkräfte in Wechselwirkung bringen, woraus ein Zuwachs am Nationalvermögen entsteht. Diese Unternehmer sind entweder mit eigenem Vermögen versehen, oder sie benutzen fremde Kapitalien gegen gewisse Zinsen an die Darleiher. Ihr Einkommen ziehen sie aus den Gewinnsten, welche dem Fondskapitale und umlaufenden Kapitale entsprechen, die in der Unternehmung stecken oder aufgewandt werden. Diese Gewinne kommen ihnen entweder ganz oder nur zum Theil zu, je nachdem die erwähnten Kapitalien ihr oder fremdes Eigenthum sind. 3) In Veranlasser der Unternehmung, wozu hier Jeder gezählt wird, der sein Eigenthum zur produktiven Benutzung einem Andern überläßt, es sey nun unter was immer für Bedingungen es wolle. Dieses gilt z. B. von Jenen, welche Darleihen auf Zinsen hingeben, jedoch nur in so fern, als das Darlehn zu produktiven Zwecken genutzt wird; auch gehören diejenigen Grundbesitzer hierher, welche ihre Grundstücke verpachten; aber auch nur in so fern, als der Pachter dieses Grundstück auf eine dem National-Einkommen ersprießliche Weise benutzt; denn wer z. B. ein Grundstück zur Anlegung eines Lustgartens verpachtet, ist kein Veranlasser der Unternehmungen. — Der Arbeitslohn kann oft durch Ein-

verständniß der Arbeitsgeber unter einander, erniedriget, oft aber auch durch Einverständniß der Arbeiter erhöhet werden, wie dieses in England und Frankreich unter den Fabrikarbeitern öfters der Fall gewesen und auch noch ist; indessen ist bei einer ungehinderten Concurrenz jede Art von Einverständniß beinahe unwirksam für den Arbeitslohn, da die Arbeit dann einen Marktpreis behauptet, welcher von der Concurrenz der Arbeitnehmer und des wirklichen Begehrs nach Arbeit abhängt. Hiernach kann man für den Arbeitslohn folgende Hauptregel festsetzen: der Arbeitslohn ist am höchsten, niedrig, am niedrigsten, wenn die Kultur des Landes im Emporsteigen, oder im Stillstande, oder im Sinken begriffen ist, der Standpunkt der Kultur des Landes ist daher auch der Messer des Arbeitslohns, und dann die Concurrenz bei der Gewerbefreiheit; denn eine zu große Concurrenz in einer Waare bewirkt das Herabdrücken des Marktpreises derselben, und vermindert daher auch den Arbeitslohn, welches für den Staat eben nicht ersprießlich ist, wenn es auf eine andere Weise nicht wieder ausgeglichen werden kann; denn nur das Steigen des Arbeitslohnes darf man als vortheilhaft für die Nation ansehen, weil durch den zunehmenden Wohlstand der zahlreichen Klasse der Arbeiter, auch der innere Markt erweitert wird. Die Hauptvorzüge des innern Marktes vor dem äussern bestehen nach dem oben angeführten Schriftsteller 1) darin: daß der innere den äußern Markt gemeiniglich an Umfange übertrifft; 2) daß bei dem innern Verkehre sowohl die vertauschte, als eingetauschte Waare dem Inlande verbleibt, da hingegen bei dem auswärtigen Absatze nur die eingetauschte Waare dem Inlande verbleibt; 3) ist der innere Handel allemal von größerer Dauer, als der auswärtige. Den innern Handel mit den nothwendigsten Bedürfnissen, sowohl in Verzehrungs- als Bekleidungsgegenständen,

theilt die produktiven Arbeiter folgendermaaßen ein: 1) in eigentliche Arbeiter, die ihr ganzes Einkommen aus der produktiven Verwendung ihrer körperlichen oder moraliſchen Kräfte ziehen. Der Fonds ihres Einkommens bleibt in ſo fern unverletzt, als ihre Kräfte durch Krankheit, Verſtümmlung, Geiſtesſchwächung unverändert bleiben, und als die Nachfrage nach ihrer Arbeit dieſelbe bleibt. 2) In Selbſtunternehmer, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Arbeit, beſtehe dieſe im Ackerbaue oder in Fabriken und Manufakturen ꝛc., durch Anwendung von Werkzeugen, Maſchinen und andern Vorrichtungen jene Naturkräfte in Wechſelwirkung bringen, woraus ein Zuwachs am Nationalvermögen entſteht. Dieſe Unternehmer ſind entweder mit eigenem Vermögen verſehen, oder ſie benutzen fremde Kapitalien gegen gewiſſe Zinſen an die Darleiher. Ihr Einkommen ziehen ſie aus den Gewinnſten, welche dem Fondskapitale und umlaufenden Kapitale entſprechen, die in der Unternehmung ſtecken oder aufgewandt werden. Dieſe Gewinne kommen ihnen entweder ganz oder nur zum Theil zu, je nachdem die erwähnten Kapitalien ihr oder fremdes Eigenthum ſind. 3) In Veranlaſſer der Unternehmung, wozu hier Jeder gezählt wird, der ſein Eigenthum zur produktiven Benutzung einem Andern überläßt, es ſey nun unter was immer für Bedingungen es wolle. Dieſes gilt z. B. von Jenen, welche Darleihen auf Zinſen hingeben, jedoch nur in ſo fern, als das Darlehn zu produktiven Zwecken genutzt wird; auch gehören diejenigen Grundbeſitzer hierher, welche ihre Grundſtücke verpachten; aber auch nur in ſo fern, als der Pachter dieſes Grundſtück auf eine dem National-Einkommen erſprießliche Weiſe benutzt; denn wer z. B. ein Grundſtück zur Anlegung eines Luſtgartens verpachtet, iſt kein Veranlaſſer der Unternehmungen. — Der Arbeitslohn kann oft durch Ein-

der Fabrik ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand, und kam auf den Gedanken, daß, wenn es möglich wäre, die Peripherie der Walzen, zwiſchen denen das Stabeiſen geſtreckt wird, der Länge einer Platine oder eines Gewehrlaufes gleich zu machen, und wenn ferner die Einſchnitte, zwiſchen denen das Eiſen zuſammengepreßt wird, und die gleich tief und breit ſind, nach und nach tiefer und breiter, von einem Punkte auf der Walzenperipherie ausgehend und dahin zurückkehrend, gemacht würden; dann auch gewiß das zwiſchen dieſen Walzen hindurch gelaſſene Eiſen, ſtatt in Breite und Dicke gleich, die Form einer Platine erhalten müßte. Ein Verſuch gelang vollkommen; die Handarbeit wurde durch dieſen Preis bedeutend vermindert, und Arbeiter, die eine beſondere Geſchicklichkeit in Anfertigung ſolcher Platinen erreicht hatten, konnten fernerhin keinen Nutzen mehr von derſelben ziehen. Und ſo giebt es eine Menge ähnlicher Fälle, die alle zum Schaden der Arbeiter ausfielen. Hätten nun die Arbeiter in dem eben angeführten Falle ſich nur vereiniget, um eine geringe Erhöhung ihres Lohnes zu erhalten, ſo würde ihnen dies wahrſcheinlich gelungen ſeyn, und das Publikum hätte viele Jahre die Erfindung, zu welcher jene Vereinigung Veranlaſſung gegeben, entbehren müſſen. Auch bei Schließung eines Kontraktes hat der Fabrikinhaber keine Sicherheit, daß ſich nicht die Arbeiter gegen ihn verbinden, und ihm dann aus dem Kontrakte, ſtatt Vortheil, nur Nachtheil erwächſt; er iſt daher genöthiget, den Preis, für den er die Arbeiten unter andern Umſtänden liefern könnte, um ein Geringes zu erhöhen, um ſich gegen ein ſolches Ereigniß zu decken. Hat eine Fabrikanlage mehrere Arbeits-Abtheilungen, die gleichzeitig betrieben werden müſſen, wie z. B. Eiſenerförderungen, Hohenöfen und eine Steinkohlengrube, zu deren jeder beſtimmte Klaſſen von Arbeitern gehö-

ren, so ist es nöthig, bedeutende Vorräthe von Materialien zu halten, die nicht erforderlich wären, wenn die Sicherheit da wäre, daß solche Verbindungen nicht entstehen würden. Zu den Uebeln, die zuletzt schwer auf die Arbeiter selbst zurückfallen, wenn sie aus Mißverstand es versuchen, den Fabrikinhabern in der Art der Geschäftsführung Vorschriften zu machen, muß auch noch das Verlegen von Fabriken nach andern Gegenden, wo die Besitzer frei von der unbilligen Kontrolle ihrer Arbeiter leben, gezählt werden. Die Verlegung einer großen Zahl von Wirkstühlen nach den westlichen Provinzen, die in Folge der Zusammenrottirungen in Nottinghamshire Statt gefunden hat, gehört auch hierher. Dann sind auch Fälle vorgekommen, wo geschickte Fabrikanten mit ihrem Kapitale nach dem Auslande gingen, um den Anmaßungen ihrer Arbeiter zu entgehen, wie sich dieses z. B. zu Glasgow ereignet hat, wo ein Theilhaber einer großen Baumwollenspinnerey, beleidiget durch das unbillige Verlangen der Arbeiter, mit seinem Kapitale nach New-York ging, sich daselbst ansiedelte, und seine Maschinen wieder aufbauete, und dem, dem Engländischen Handel schon furchtbaren Rivalen jetzt die Modelle der Engländischen besten Maschinen, und die vortheilhafteste Art sie anzuwenden zeigte. Bei denjenigen Gewerbszweigen, welche nicht nach einem andern Orte hin verlegt werden können, wie z. B. Bergwerke, sind die Eigenthümer noch mehr den durch Verbindungen unter den Arbeitern entstehenden Nachtheilen ausgesetzt; da indessen dergleichen Eigenthümer gewöhnlich über ungewöhnlich bedeutende Kapitalien verfügen können, so gelingt ihnen meistentheils die Herabsetzung des Lohnes. Auch unter den Kohlenarbeitern im Norden von England bestand im dritten Jahrzehn dieses Jahrhunderts eine solche Verbindung, die zu mehreren Gewaltthätigkeiten Veranlassung gab. Die Besitzer der

Kohlengruben waren daher genöthiget, da ihre Arbeiter nicht für den Preis arbeiten wollten, ſich mit Bergleuten aus andern Theilen Englands zu verſehen, welche für den herabgeſetzten Lohn, den man zu geben im Stande war, ſich willig finden ließen. Zum Schutze dieſer Letztern mußte die bürgerliche, in einigen Fällen die militairiſche Gewalt herbeigerufen werden. Dieſe Umtriebe dauerten mehrere Monate lang, und es handelte ſich nur darum, welche Parthey ſich bei dem verringerten Gewinne am längſten würde halten können, indeſſen trugen die Eigenthümer der Kohlengruben, wie nachher zu ſehen war, den Sieg davon. Um allen dieſen Unannehmlichkeiten mit den Arbeitern wegen des Arbeitslohnes zu begegnen, wendet man das Mittel an, mit den Arbeitern Kontrakte auf lange Perioden einzugehen, und dieſe ſo zu ordnen, daß ſie nicht alle gleichzeitig ablaufen, welches beſonders in Sheffield und an manchen andern Orten geſchehen iſt. Dieſes hat zwar die Unbequemlichkeit bei den Fabriken- und Manufaktur-Inhabern, daß ſie auch bei geringerer Nachfrage dieſelbe Anzahl Leute beſchäftigen müſſen; indeſſen ſoll dieſer Umſtand oft auf Verbeſſerungen der Anlage führen. So wurden z. B. die Arbeiter während der Ueberfüllung des Marktes mit Fabrikwaaren zur Austiefung eines großen Reſervoirs verwendet, wodurch nicht bloß dem Waſſerrade eine beſtändigere Verſorgung geſichert, ſondern auch ein angrenzendes Stück unfruchtbares Feld mittelſt des ausgegrabenen Moders in fruchtbaren Ackerboden verwandelt wurde. Man hat auch in England in einigen Manufakturgegenden die Anordnung getroffen, den Lohn der Arbeiter in Konſumtionsartikeln zu zahlen, welches man das Tauſchſyſtem nennt. Der gewöhnliche Arbeiter in England braucht nämlich: Thee, Zucker, Speck und dergleichen Artikel für ſich und ſeine Familie; ſie gehören zu der Zahl der gewöhn-

lichen Bedürfniſſe ſeines Unterhaltes, die er wöchentlich in kleinen Quantitäten von den Detailliſten einkauft, welche oft einen nicht geringen Gewinn daran haben, weil ſie den Arbeitern ſchlechtere Waaren liefern, die ſich beſonders beim Thee nicht gut als ſolche ermitteln laſſen; daher werden oft die Arbeiter doppelt angezogen, durch die Uebervortheilung der Kaufleute. Hier haben nun viele Fabrikinhaber einen Kleinhandel mit denjenigen Artikeln eingeführt, deren ihre Arbeiter bedürfen, und bezahlen ihnen den Lohn entweder mit dieſen Artikeln, oder nöthigen ſie durch Verpflichtungen oder indirekt, durch unredliche Mittel, ihren ganzen, oder doch einen Theil ihres Lohnes in ihren Läden anzubringen, welcher Tauſchhandel das Tauſchſyſtem genannt wird, indem der Arbeiter hier ſeine Kräfte gegen Waaren umtauſcht, nicht gegen Lohn, um dafür ſeine Bedürfniſſe zu kaufen, wo er will. Ob nun die erſte Abſicht dieſes Tauſchſyſtems wirklich die geweſen iſt, den Arbeitern gute Waaren zu billigen Preiſen zu liefern, und ſie dadurch aus den Schlingen der Kleinhändler zu ziehen, die ſie übervortheilen, oder ſuchten die Fabrikinhaber hier nur einen Ausweg zu finden, um ihnen bei drückenden Zeitverhältniſſen den Lohn, welchen ſie zahlen, wirklich herabzuſetzen, nämlich durch die Erhöhung des Preiſes ihrer Waaren, oder vielleicht durch ſchlechtere, wobei ſie das wieder gewinnen, was ſie den Arbeitern noch zu viel zu zahlen glauben, iſt hier unentſchieden; man möchte aber faſt das Letztere annehmen, da man ſonſt den Arbeitern die Freiheit laſſen würde, ihre Waaren zu kaufen, wo ſie wollen; denn ſelbſt die reinſte Abſicht, die der Fabrikenbeſitzer dabei haben könnte, um ſeinen Arbeitern durch Lieferung guter Waaren zu einem mäßigen Preiſe, ſo daß ſich das darein geſteckte Geld nur zu dem gewöhnlichen Zinsfuße verzinſete, Wohl zu thun, würde

Kohlengruben waren daher genöthiget, da ihre Arbeiter nicht für den Preis arbeiten wollten, ſich mit Bergleuten aus andern Theilen Englands zu verſehen, welche für den herabgeſetzten Lohn, den man zu geben im Stande war, ſich willig finden ließen. Zum Schuße dieſer Letztern mußte die bürgerliche, in einigen Fällen die militairiſche Gewalt herbeigerufen werden. Dieſe Umtriebe dauerten mehrere Monate lang, und es handelte ſich nur darum, welche Parthey ſich bei dem verringerten Gewinne am längſten würde halten können, indeſſen trugen die Eigenthümer der Kohlengruben, wie nachher zu ſehen war, den Sieg davon. Um allen dieſen Unannehmlichkeiten mit den Arbeitern wegen des Arbeitslohnes zu begegnen, wendet man das Mittel an, mit den Arbeitern Kontrakte auf lange Perioden einzugehen, und dieſe ſo zu ordnen, daß ſie nicht alle gleichzeitig ablaufen, welches beſonders in Sheffield und an manchen andern Orten geſchehen iſt. Dieſes hat zwar die Unbequemlichkeit bei den Fabriken- und Manufaktur-Inhabern, daß ſie auch bei geringerer Nachfrage dieſelbe Anzahl Leute beſchäftigen müſſen; indeſſen ſoll dieſer Umſtand oft auf Verbeſſerungen der Anlage führen. So wurden z. B. die Arbeiter während der Ueberfüllung des Marktes mit Fabrikwaaren zur Austiefung eines großen Reſervoirs verwendet, wodurch nicht bloß dem Waſſerrade eine beſtändigere Verſorgung geſichert, ſondern auch ein angrenzendes Stück unfruchtbares Feld mittelſt des ausgegrabenen Moders in fruchtbaren Ackerboden verwandelt wurde. Man hat auch in England in einigen Manufakturgegenden die Anordnung getroffen, den Lohn der Arbeiter in Konſumtionsartikeln zu zahlen, welches man das Tauſchſyſtem nennt. Der gewöhnliche Arbeiter in England braucht nämlich: Thee, Zucker, Speck und dergleichen Artikel für ſich und ſeine Familie; ſie gehören zu der Zahl der gewöhn-

ren Brodherrn stehen, so sehr als möglich zu unterstützen. Arbeiter sollten jeder Zeit ganz mit Geld ausgezahlt, der Betrag ihrer Arbeit durch einen unpartheiischen, sich nimmer irrenden Mechanismus gemessen, die Arbeitszeit aber bestimmt und pünktlich abgehalten werden. Die Beiträge, die sie für ihre wohlthätige Stiftungen liefern, sollten nach Grundsätzen, wonach keine außerordentlichen Zuschüsse erforderlich sind, festgestellt seyn. Kurz, die Hauptsache für alle die, welche wünschen ihr Wohl zu befördern, besteht darin, ihnen auf die einfachste Weise die Mittel an die Hand zu geben, die Höhe der Summe, die sie durch ihre Beschäftigung erwerben können, so wie derjenigen, die sie für ihren Unterhalt bedürfen, im Voraus zu wissen; so würden sie auf die klarste Weise den gewissen Erfolg ihrer Industrie und Ausdauer kennen lernen." — In Deutschland kommen dergleichen Vereinigungen der Arbeiter um einen erhöheten Lohn von den Fabriken- und Manufakturen-Inhabern zu erzwingen jetzt selten vor. Eine Hauptaufgabe bleibt es aber immer für jede Regierung, dahin zu wirken, daß die Nachfrage nach Arbeit vermehrt, und der Preis der Lebensmittel vermindert werde. — Der Gewinn am Kapitale richtet sich bei jeder Unternehmung nicht bloß nach der Größe des Kapitals, welches in der Unternehmung angelegt worden, und wodurch die geringere oder größere Ausdehnung des Geschäftes nur geschehen, und woraus die damit verbundenen geringeren oder größeren Vortheile erzielt werden können, wie z. B. billigere Preise beim Einkaufe der zur Fabrikation nöthigen Materialien im Großen ꝛc., sondern auch nach der klugen und glücklichen Spekulation, und vortheilhaften und geschickten Betreibung des Geschäfts; denn oft kann bei wenigerem Kapitale mehr gewonnen werden, als bei größerem, wenn der Unternehmer des Geschäfts ein kluger,

gewandter, alle Nebennutzungen berückſichtigender Mann iſt, um den natürlichen Preis der Waare um einige Prozente billiger zu erhalten, als ſeine Mitbewerber, und darnach dann den Verkaufs- oder Marktpreis ſtellen zu können, und in ſofern kommt auch die Geſchicklichkeit, Arbeit und Mühe des Unternehmers mit in Anſpruch, da ſie doch der Hebel zur Abwerfung eines guten Gewinnes ſind; denn das Kapital ſelbſt iſt nur Mittel zur Gewinnung, und die kluge Anwendung deſſelben bei einem Unternehmen giebt den Gewinn. Nach dem Herrn Grafen von Buquoy ſoll beim Emporſteigen der Kultur der Profitſatz zwar am kleinſten ſeyn, aber zu gleicher Zeit der totale Gewinnſt am Kapitale am größten ausfallen, indem dieſer weit mehr von der Größe des angelegten Kapitals, als von jener des Profitſatzes abhängt, und ſo können nach dieſem Schriftſteller ein hoher Profitſatz und ein hoher Arbeitslohn zu gleicher Zeit nur in neuen Kolonien Statt finden, wo Mangel an Arbeitern und zugleich an Fonds beſteht. — Nicht bloß in neuen Kolonien können beide beſtehen, ſondern auch in alten kultivirten Staaten, und ſie beſtanden hier auch ſehr gut in allen Staaten vor der Franzöſiſchen Revolution 1789, und auch noch nach dieſer bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in den meiſten Staaten. So z. B. beſtand in Preußen vor der Invaſion der Franzoſen 1806 bei den Waaren der Seiden-, Baumwollen- und Wollen-Manufakturen ein hoher Profitſatz, und zugleich auch ein hoher Arbeitslohn, welches die nachherigen Concurrenzen, die ſchon vor, hauptſächlich aber nach dem Befreiungskriege 1815 bei der Gewerbefreiheit in dieſen Zweigen eintraten, bewieſen haben, wo der Profitſatz und auch der Arbeitslohn über die Hälfte gegen die früheren Satzungen herabgeſunken waren. Beide können daher ſehr gut da beſtehen, wo die Regierung die fremde Concurrenz dadurch hindert, daß ſie alle

Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes, von denen der Staat hinreichende Fabriken und Manufakturen besitzt, um das ganze Land und noch darüber hinaus, mit ihren Waaren zu versorgen, hoch besteuert, so daß sie den Markt mit den inländischen Fabrikaten im Preise nicht halten können. Hierdurch wird der Absatz der eigenen Fabrikate und Manufakten im Lande befördert; und da bei bestehenden Gewerbsprivilegien, die Concurrenz in den Kunsterzeugnissen des Landes selbst nie so bedeutend werden kann, daß sie durch die Preise herabgedrückt werden sollten, im Gegentheile die Gewerbetreibenden hier mehr unter sich Preis halten, um sich nicht gegenseitig zu schaden und den Markt zu verderben, so wird sowohl der Preisfuß hoch stehen, als der Arbeitslohn, da geschickte und fleißige Arbeiter hier gesucht werden; auch muß durch den fortwährenden und hinreichenden Begehr, um die Fabriken und Manufakturen des Landes ganz zu beschäftigen, noch der Arbeitslohn im Verhältniß der Nachfrage steigen, und um so mehr, da hier mehr ein Ausdehnen und Vergrößern in diesem Gewerbszweige Statt findet, als eine Einschränkung. Die Erfahrung hat dieses auch hinlänglich bei den alten Gewerbsverhältnissen der Staaten bestätiget. Wo daher die Regierung, wie bei den alten Gewerbsverhältnissen, zu Gunsten der produktiven Staatsbewohner durch eine beschränkte Concurrenz der Mitbewerber, als Zunftprivilegien, Innungsverfügungen, Begünstigung des Einverständnisses der Gewerbetreibenden und Kaufleute unter einander, hohe Zölle auf Importation gewisser Artikel, Hindernisse gegen das Uebertreten aus einem Geschäfte in das andere, wirkt, da wird auch der Gewinn am Kapitale bedeutend ausfallen, und der Arbeitslohn hoch stehen. Bei den neuen Gewerbsverhältnissen, der Gewerbefreiheit, tritt freilich ein ganz *anderes* Verhältniß ein. Die Ungebundenheit in Be-

treibung der Gewerbe, die Freiheit des Handels und die dadurch entstehende große Concurrenz in den Waaren, besonders der Fabriken und Manufakturen, muß auch den Profitsatz und den Arbeitslohn ganz anders stellen, mithin auch den Gewinn; denn die Vergrößerung des Marktes durch fremde Waaren, die mit den einheimischen in Concurrenz treten, muß natürlich auch die einheimischen Gewerbe zu größerer Thätigkeit anspornen, die Industrie in jeder Beziehung vergrößern, und die Freiheit in Betreibung derselben muß auch mehr Kapitalien in Bewegung setzen, folglich auch den Ackerbau erheben, die Anlegung neuer Fabriken und Manufakturen befördern, und den Handel blühend machen; allein alle diese Ermunterungen nur mit einem kleinen Profitsatze, also geringerem Gewinne am Kapitale bei einem niedrigen Arbeitslohne, weil die große Concurrenz in den gangbarsten Gewerben auch den Gewinn nach ihrer Größe ins Unendliche theilt, da jetzt so viele Bewerber daran Theil nehmen, und von einem Preishalten gar nicht mehr die Rede ist und auch nicht seyn kann, wo der Markt allen Concurrenten geöffnet ist. Der größte Gewinn wird daher immer auf der Seite derjenigen Nation seyn, welche die meisten Kapitalien in großen Unternehmungen in den Gewerben und in dem Handel anlegen kann, reich an neuen Erfindungen ist, großen Fleiß und große Geschicklichkeit besitzt, eine glückliche Lage zum Handel hat, und jede den Gewerben und dem Handel nachtheilige Conjunktur am längsten aushalten kann. Bei der Gewerbefreiheit läßt sich auch kein hoher Gewinnsatz festsetzen, es müßte denn ein ganz neuer Artikel seyn, der von einer Fabrik oder Manufaktur zu Markte gebracht würde, also auch keinen Concurrenten hat, auch wohl noch im Lande durch ein Privilegium auf einige Jahre geschützt ist, sonst setzt die Concurrenz den Gewinnsatz fest, oft über die Güte der Waare

ſelbſt, wenigſtens bei einigen Artikeln, bei andern beſtimmt die Güte mit der Concurrenz den Profitſatz; und eben ſo kann auch nur ein hoher Arbeitslohn bei Extrafabrikaten oder auſſer gewöhnlichen Erzeugniſſen bei der Gewerbefreiheit Statt finden, faſt wird er gleichfalls durch die Concurrenz, nicht der Arbeiter, ſondern der Waaren auf dem Markte herabgedrückt; denn was hier am Profitſatze verloren geht, muß durch die Gewinnung am Arbeitslohne wieder eingebracht werden, mithin drückt eine übergroße Concurrenz auf den Gewinnſatz und auf den Arbeitslohn zu gleicher Zeit. Je mehr daher in einem Lande die Kultur ſteigt, je mehr ſich die Nation bei der Gewerbefreiheit zu den Gewerben, Künſten und dem Handel herausbildet, je ſchwieriger wird durch die große Mitbewerbung auch jede Unternehmung, ſobald ſie nicht durch einen hinreichenden Fonds unterſtützt und geſichert wird, und je geringer iſt auch der Gewinn am Kapitale, weil bei jedem etwas einträglichen Gewerbe der Mitbewerber zu viele ſind, und hier alſo Alles darauf ankommt, den möglichſt größten Abſatz zu machen, um z. B. bei einer Fabrik, derſelben wieder friſche Mittel durch einen ſchnellen Abſatz der Waaren zur neuen Fabrikation zuzuführen, und dieſes kann nicht anders, als durch einen niedrigen Profitſatz geſchehen; zu einer willkührlichen Steigerung des Profitſatzes durch Uebereinkunft der Produzenten und Veredler, wie früher bei den Zunftgenoſſenſchaften, kann es bei der Gewerbefreiheit nicht kommen, mithin gewinnt der Theil des Publikums dabei am meiſten, der nach dem Staatswirthſchaftsſyſteme Adam Smith's zu den unproduktiven Staatsbürgern gezählt wird, weil deſſen Kapitalanlagen nicht im Baaren, ſondern in der Geiſtesbildung und Körperanſtrengung beſtehen, und deſſen Einnahmen für jene Leiſtungen nach einem faſt unveränderlichen Maaßſtabe gemeſſen ſind; mithin iſt Alles, was der produk-

tive Theil der Nation durch die Concurrenz am Gewinne verliert, für ihn Gewinn, weil er wohlfeiler einkauft. Der Professor Babbage macht in seinem, oben, S. 62, angeführten Werke, S. 260, einen Vorschlag zu einem neuen Fabrizirungssysteme, welches zwar nur für England berechnet ist, indessen unter gewissen Modifikationen auch in andern Staaten eine Berücksichtigung verdient; denn mit der Einführung möchte es vor der Hand noch seine Schwierigkeiten haben. Nach diesem Systeme soll sowohl die Lage der arbeitenden Klassen der Staatsbewohner dauernd verbessert und das Fabrikwesen bedeutend erweitert werden, als auch das Land im Allgemeinen dabei gewinnen, also soll es vortheilhaft für die Staatswirthschaft seyn. Die allgemeinen Grundsätze, worauf sich das Verfahren gründet, sind: 1) ein beträchtlicher Theil des Lohns eines jeden Angestellten muß von dem Gewinne der Anstalt (Fabrik oder Manufaktur) abhängen; und 2) alle damit in Verbindung stehenden Arbeiter müssen von jeder ihrer Anstalt zugewandten neuen Verbesserung größere Vortheile ziehen, als dies auf irgend einem andern Wege möglich wäre. „Man wird hier schwerlich, sagt der genannte Schriftsteller, den reichen Kapitalisten bewegen auf ein Verfahren einzugehen, welches die Vertheilung des Gewinnes, der aus seinem zur Bethätigung der Geschicklichkeit und Arbeit verwendeten Kapitale entspringt, änderte; jede Veränderung muß daher eher von den kleinen Kapitalisten erwartet werden, oder von der höhern Klasse der Werkleute, die zugleich einiges Vermögen besitzen; auch ist für diese letztern Klassen, deren Wohlstand zuerst dadurch betroffen würde, eine solche Veränderung von der meisten Wichtigkeit.“ Herr Babbage zeigt nun an einem besondern Gewerbszweige das Verfahren, welches man zu befolgen hat, um eine gehörige Einsicht von diesem Systeme zu bekommen. Es besteht

ſelbſt, wenigſtens bei einigen Artikeln, bei andern beſtimmt die Güte mit der Concurrenz den Profitſatz; und eben ſo kann auch nur ein hoher Arbeitslohn bei Extrafabrikaten oder auſſer gewöhnlichen Erzeugniſſen bei der Gewerbefreiheit Statt finden, faſt wird er gleichfalls durch die Concurrenz, nicht der Arbeiter, ſondern der Waaren auf dem Markte herabgedrückt; denn was hier am Profitſatze verloren geht, muß durch die Gewinnung am Arbeitslohne wieder eingebracht werden, mithin drückt eine übergroße Concurrenz auf den Gewinnſatz und auf den Arbeitslohn zu gleicher Zeit. Je mehr daher in einem Lande die Kultur ſteigt, je mehr ſich die Nation bei der Gewerbefreiheit zu den Gewerben, Künſten und dem Handel herausbildet, je ſchwieriger wird durch die große Mitbewerbung auch jede Unternehmung, ſobald ſie nicht durch einen hinreichenden Fonds unterſtützt und geſichert wird, und je geringer iſt auch der Gewinn am Kapitale, weil bei jedem etwas einträglichen Gewerbe der Mitbewerber zu viele ſind, und hier alſo Alles darauf ankommt, den möglichſt größten Abſatz zu machen, um z. B. bei einer Fabrik, derſelben wieder friſche Mittel durch einen ſchnellen Abſatz der Waaren zur neuen Fabrikation zuzuführen, und dieſes kann nicht anders, als durch einen niedrigen Profitſatz geſchehen; zu einer willkührlichen Steigerung des Profitſatzes durch Uebereinkunft der Produzenten und Veredler, wie früher bei den Zunftgenoſſenſchaften, kann es bei der Gewerbefreiheit nicht kommen, mithin gewinnt der Theil des Publikums dabei am meiſten, der nach dem Staatswirthſchaftsſyſteme Adam Smith's zu den unproduktiven Staatsbürgern gezählt wird, weil deſſen Kapitalanlagen nicht im Baaren, ſondern in der Geiſtesbildung und Körperanſtrengung beſtehen, und deſſen Einnahmen für jene Leiſtungen nach einem faſt unveränderlichen Maaßſtabe gemeſſen ſind; mithin iſt Alles, was der produk-

Dividende vertheilt. Nach Verlauf weniger Wochen werden die Einnahmen anfangen einzugehen, und sich bald ziemlich ebenmäßig stellen. Von jeder Ausgabe und allen Verkäufen müssen genaue Rechnungen gehalten, und am Schlusse jeder Woche der Gewinn getheilt werden. Ein gewisser Theil muß als ein Reservefonds, ein anderer für Ausbesserung der Werkzeuge bei Seite gelegt, und der Rest in dreizehn Theile getheilt werden, davon einer unter die Kapitalisten und die übrigen unter die zwölf Arbeiter zu theilen sey. So würde nach gewöhnlichem Gange Jeder einen regelmäßigen Wochenlohn von 2 Pfund erzielen, welcher Lohn nun, nach Maaßgabe des mehr oder weniger erfolgreichen Geschäftsganges, steigen oder fallen würde. Wichtig sey es, daß jeder in dem Etablissement Angestellte, welches auch immer der Belauf des Lohnes für seine Dienste sey, er sey nun Arbeiter, Handlanger, Rechnungsführer oder Buchhalter, den man nur wenige Stunden wöchentlich zur Controllirung beschäftigte, die Hälfte dessen, was sein Dienst werth ist, als festes Gehalt empfange, die andere Hälfte aber als Tantième, je nach dem Erfolge der Unternehmung. In einer solchen Fabrik müßte man nun die Theilung der Arbeit einführen; einige Arbeiter müssen beständig zum Schmieden von Feuereisen verwandt werden, andere, um sie zu poliren, noch andere, um die Kamingitter zu bohren und zu formen. Wesentlich wäre es hierbei die für jeden Prozeß nöthige Zeit und Kosten genau zu kennen, was sich bald ermitteln lassen würde. Fände nun ein Arbeiter einen Weg zu einem kürzeren Verfahren, so wirkte er zum Vortheile aller Theilnehmer, selbst wenn sie nur einen geringen Theil des sich ergebenden Gewinnes zögen. Um dergleichen Entdeckungen zu befördern, sey es wünschenswerth, dafür entweder eine Belohnung auszusetzen, welche ein sich von Zeit zu Zeit versammelter

Ausschuß nach gehöriger Prüfung zu bestimmen hätte, oder wenn sie sehr bedeutend wären, dem Entdecker die Hälfte oder zwei Drittheile des während des nächsten Jahres oder eines längeren Zeitraums daraus erzielten Gewinns zuzusichern. Das Ergebniß einer solchen Einrichtung in einer Fabrik würde nun seyn: 1) daß jede darin beschäftigte Person ein direktes Interesse an ihrem Gedeihen hätte; denn das Resultat jedes Erfolges oder jedes Ausfalles würde fast unmittelbar eine entsprechende Veränderung in ihrer wöchentlichen Einnahme zur Folge haben. 2) Eine jede bei der Fabrik betheiligte Person hätte ein unmittelbares Interesse, jeder Verschleuderung, jedem üblen Verhalten bei allen Anderen zuvorzukommen. 3) Ein Jeder würde mit Energie seine Fähigkeiten auf die Verbesserung jeder einzelnen Abtheilung des Geschäfts richten. 4) Fänden nur Arbeiter von gutem Charakter und Befähigung in solcher Anstalt Aufnahme; und sollten noch Hülfsarbeiter erforderlich seyn, so würde es das Interesse Aller erheischen, nur die ordentlichsten und geschicktesten zuzulassen; und weit weniger leicht würde es seyn, ein Dutzend Arbeiter, als einen einzelnen Fabrikbesitzer zu hintergehen. 5) Bestände auf irgend eine Weise eine Ueberfüllung des Marktes, so würde mehr Geschicklichkeit auf die Verminderung der Produktionskosten verwandt werden müssen, und einen Theil der Zeit der Arbeiter, würde man mit Herstellung und Verbesserung ihres Geräthes besetzen, wozu ein Reservefonds das Geld böte; so würde für den Augenblick die Produktion gehemmt und für die Zukunft erleichtert. 6) Ein anderer nicht zu geringe anzuschlagender Vortheil sey dabei die gänzliche Entfernung aller wirklichen oder eingebildeten Gründe für Partheiungen; denn die Grenzlinie zwischen dem Arbeiter und Kapitalisten würde so sehr zerfließen, und *beide würden* augenscheinlich ein gemeinsames Inte-

reſſe haben, und gegenſeitig ſo genau die Quellen ihres Nothſtandes erkennen, daß, ſtatt ſich zu gegenſeitiger Unterdrückung zu verbinden, es nur eine Verbindung geben könnte, und zwar ein höchſt thatkräftiger Verein beider Theile zur Beſeitigung ihrer gemeinſamen Schwierigkeiten. — So weit Herr Babbage. — Dieſer Vorſchlag zu einem neuen Fabrikenſyſteme iſt, wie er hier gemacht worden, gewiß ſchwer auszuführen; denn ſchon das Zuſammentreten zu einem Vereine oder zu einer Kompagnieſchaft von mehreren Perſonen, um eine Fabrik durch ihre Arbeit oder die Anwendung ihrer Kräfte emporzubringen, um, außer dem Arbeitslohne, auch nach dem eingeſchoſſenen Kapitale belohnt zu werden, bietet große Schwierigkeiten dar, und iſt nicht mit derjenigen Kompagnieſchaft zu vergleichen, die auf Aktien beſteht, wovon jeder Theilhaber ſeine Dividende nach dem glücklichen oder minder glücklichen Ausfall des Geſchäfts erhält; denn hier arbeitet nur das Geld der Aktieninhaber, nicht ſie ſelbſt im Geſchäfte, wie bei dieſem projektirten Fabrikenvereine. Wer ſteht hier dafür, ob auch alle Arbeiter, die ſich hier mit Einzahlung eines gewiſſen Kapitals verbunden haben, gleich thätig ſind, und gleiche moraliſche Eigenſchaften beſitzen, die doch hier beſonders erforderlich ſind, wenn die Fabrik mit feſtem Willen und gleichen Kräften empor gebracht, und jeder Unfall mit gleicher Standhaftigkeit getragen werden ſoll. Wie leicht ſind hier nicht Reibungen möglich, und wie ſollen ſie geſchlichtet werden? Wie leicht nicht ein Auflehnen, da jeder Arbeiter ſich auf ſein eingelegtes Geld ſtützt, und ſich als Geſchäftsgenoſſe betrachtet. Herr Babbage ſcheint dieſe Schwierigkeiten auch bei ſeinem Entwurfe gefühlt zu haben; denn er ſpielt hierauf in ſeinem Werke an, und ſucht den Einwendungen zu begegnen, die man gegen ein ſolches Syſtem wohl machen könne, wie z. B., daß die Kapi-

kaliſten in dem Wahne, die Arbeiter erhielten einen zu groſſen Antheil von dem Gewinne, anfangs nicht wagen würden, ſich darauf einzulaſſen, und dann die Schwierigkeit im Verabſchieden der Arbeiter, welche ſich ſchlecht betragen, oder die zu ihrem Werke erforderlichen Fähigkeiten nicht beſäßen, und die doch ein gewiſſes Recht auf den Reſervefonds und aus ihrem eigenen Antheile an dem angelegten Kapitale hätten, und ihre Anſprüche darauf geltend machen würden. Der genannte Schriftſteller ſtützt ſich darauf, daß in England ſchon ein dieſem ähnliches Verfahren bei verſchiedenen Gewerbezweigen ins Leben getreten ſey, wie z. B. bei dem Bergwerksbetriebe in Cornwallis; auch bei der Bezahlung der Wallfiſchfänger befolge man dieſelben Grundſätze; ſo auch bei der Netzfiſcherey an den Südküſten von England, wo der Gewinn auf ähnliche Weiſe vertheilt werde; die eine Hälfte des Ertrages gehöre nämlich dem Eigner des Bootes und des Netzes, die andere Hälfte erhielten zu gleichen Theilen die Perſonen, welche davon Gebrauch gemacht hätten, und dieſe ſeien zugleich verpflichtet, die Netze auszubeſſern, wenn ſie ſchadhaft geworden wären. Dieſes ſind ſcheinbar ähnliche Verfahren, ſie ſind aber von dem angeführten, neu einzuführen beabſichtigten Fabrikſyſteme ganz verſchieden; denn hier bilden die zuſammengetretenen Mitglieder durch ihre baaren Einlagen eine wirkliche Kompagnieſchaft, indem ſie Theil am Geſchäfte, an der Arbeit nehmen, und baare Auslagen zum Betriebe deſſelben gemacht haben; in ſofern entſtehen auch hieraus alle die Unannehmlichkeiten, welche Kompagnieſchaften mit ſich führen, und die auch nachtheilig auf das Geſchäft einwirken, beſonders bei einer ſolchen Anzahl von Theilnehmern; denn Arbeiter müſſen in Fabriken und Manufakturen doch immer eine ſolche Stellung erhalten, daß ſie ſich ihrem Berufsgeſchäfte oder ihrer angewieſenen Beſchäf-

tigung ganz hingeben können, ohne mit den Sorgen des Geſchäfts ſelbſt belaſtet zu werden, wie dieſes doch hieraus entſtehen müßte, wenn ſie ſich gleichſam als Kompagnons der Fabrik oder Manufaktur anſehen würden, da ihr Geld mit den Fonds der Fabrik bildete, und ſie alſo Theil, ſowohl am Gewinne, wie am Verluſte nehmen. Dieſes würde ſie doch bei der Arbeit beſchäftigen, würde ihren Geiſt zum Theil mit hochfahrenden Plänen für die Zukunft erfüllen, um bei anſehnlichem Gewinne ſelbſt eine Fabrik oder Manufaktur zu begründen, und dieſes müßte ſie doch von der Emſigkeit der Arbeit in ſo fern abziehen, als dieſe Gedanken ſie unaufhörlich beſchäftigten, ſie ſich ſchon im Traume als Kapitaliſten ſehen. Dieſes würde aber nicht der Fall ſeyn, wenn ſie bloße Arbeiter wären, ihren bedungenen Wochenlohn erhielten, und um geſchickte Arbeiter ganz für die Arbeit zu gewinnen, auch noch eine Tentième oder ſonſt ein Gewiſſes, wenn das Geſchäft gut geht, einen anſehnlichen Gewinn abwirft, welches ſie mehr anſpornen würde, als die Kompagnieſchaft, und dabei blieben ſie Arbeiter, wären ſie dem Fabrikherrn immer untergeordnet in der Arbeit, und ihr Geiſt bliebe frei von manchen weit ausſehenden Plänen. Und dieſes wäre es auch, was die Deutſchen Fabrik- und Manufakturbeſitzer nachahmen könnten, um die Arbeiter in ihrem Geſchäfte zur größern Thätigkeit aufzumuntern und zu manchen nützlichen Erfindungen zu bewegen, wenn ſie nämlich, außer ihrem Wochenlohne, noch z. B. nach der Meſſe, wenn dieſe gut ausgefallen wäre, ein gewiſſes Meßgeſchenk im Baaren erhielten. — Was nun die Landrente betrifft, ſo muß man hier nach dem Herrn Grafen von Buquoy annehmen, daß jeder Pachter eines Landgutes ein Selbſtunternehmer iſt, mithin auch Anſprüche auf den Gewinn hat, welcher nach dem üblichen Profitſatze ſowohl auf das Fonds-

begründet den natürlichen Preis jeder Waare, welcher sich algebraisch folgendermaßen ansetzen läßt:

$$N = \frac{B\,p}{100} + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right).$$

Bezieht man nun das hier gesagte auf jenen Fall, wo von dem jährlichen Erzeugnisse eines liegenden Guts die Rede ist, und nimmt hierbei die allereinfachste, nämlich die Benutzung des eigenthümlichen Bodens an; so kann B den Werth des Gutes sammt einem Theile des darauf verwendeten Fondskapitals, ferner f den übrigen Theil des darauf verwendeten Fondskapitals ausdrücken. Man kann zwar bei einem sein Gut selbst verwaltenden Grundbesitzer den Grundbesitzer und Pächter in einer Person sich vorstellen, wobei nämlich angenommen wird, daß der Grundbesitzer sich selbst die Landrente entrichte. Betrachtet man aber obige Formel, so gewahrt man, daß in diesem Falle die Landrente eine willkührliche Größe ist, indem sie davon abhängt, welchen Theil des verwendeten Fondskapitals der Grundbesitzer als Pächter, und welchen er als Grundbesitzer verwendet haben will. Anders verhält sich die Sache, wenn von einem verpachteten Gute die Rede ist. Hat bei demselben der Pächter das Fondskapital f und umlaufende Kapital u angewandt, so ist, wenn man L die Landrente nennt:

$$N = L + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right),$$

worin L keine willkürliche Größe mehr ist; denn der Pächter wird mit einem Kapitalgewinnste, der geringer als p ist, nicht vorlieb nehmen, da er diesen bei der Verwendung seines Vermögens auf andere Unternehmungen erhalten kann; der Grundbesitzer wird aber den Pächter keinen höhern Kapitalgewinnst als p zugestehn, da andere Pächter bereit sind, mit diesem Kapitalgewinnste vorlieb zu nehmen, es ist also p bestimmt. Aber auch N ist keine willkührliche Größe, indem sie jenen Preis des jährlichen Erzeugnisses anzeigt, von welchem dessen Marktpreis bald zunehmend, bald abnehmend abweicht. Man sieht hieraus, daß

kapital, als auf das umlaufende Kapital ausfällt, das von ihm auf die Benutzung des Lieferungsfonds verwendet wird, und wenn er den Lieferungsfonds wieder an den Eigenthümer abtritt, so ist er befugt, den Rückersatz des von ihm zweckmäßig verwendeten Fondskapitals anzusprechen: denn die nachläßige und ungeschickte Benutzung [redacted]zenthums ist dem Ganzen der Nation immer s[redacted]oeil hierdurch die Produktion nützlicher Gege[redacted]ermindert wird; daher ist auch die Gewohnheit n[redacted]nthum geschickten und arbeitsamen Mitbürgern zur [redacted]wirthschaftung für eigene Rechnung gegen einen bestimmten Pachtzins zu überlassen, im Allgemeinen sehr nützlich, und die Aufmunterung hierzu von Seiten der Regierung, indem sie mit der Verpachtung ihrer eigenen Domainen das Beispiel giebt, muß als eine sehr wichtige Maaßregel der Staatswirthschaft anerkannt werden, wenn man hauptsächlich erwägt: 1) daß die Verpachtung seines Eigenthums an Andere dem einzelnen Staatsbürger nur da gerathen werden kann, wo weise und sehr bestimmte Verordnungen bestehen, welche ihn gegen alle Mißbräuche des Benutzers schützen; 2) daß der Verpachter eines Guts, bei dessen nicht einmal mittelmäßiger Benutzung, doch öfters mehr gewinnen kann, als bei der Ueberlassung der Benutzung seines Eigenthums an einen Andern. Der oben genannte Schriftsteller führt nun diesen Satz noch weiter aus, woraus ich noch Folgendes heraushebe.

Wer bei irgend einer Unternehmung durch Verwendung eines stehenden Kapitals B+k und umlaufenden Kapitals u etwas hervorgebracht hat, muß im Tausche für diese Sache Folgendes erhalten: den üblichen Kapitalgewinnst vom **Fondskapitale**, ferner Rückersatz nebst dem üblichen **Kapitalgewinnste vom u**laufenden Kapitale, wenn er **in dieser Unternehmu**nicht weniger gewinnen soll, **als er bei den meis**übrigen Unternehmungen **gewonnen haben würde**; die

begründet den natürlichen Preis jeder Waare, welcher sich algebraisch folgendermaßen ansetzen läßt:

$$N = \frac{B\,p}{100} + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right).$$

Bezieht man nun das hier gesagte auf jenen Fall, wo von dem jährlichen Erzeugnisse eines liegenden Guts die Rede ist, und nimmt hierbei die allereinfachste, nämlich die Benutzung des eigenthümlichen Bodens an, so kann B den Werth des Gutes sammt einem Theile des darauf verwendeten Fondskapitals, ferner f den übrigen Theil des darauf verwendeten Fondskapitals ausdrücken. Man kann zwar bei einem sein Gut selbst verwaltenden Grundbesitzer den Grundbesitzer und Pächter in einer Person sich vorstellen, wobei nämlich angenommen wird, daß der Grundbesitzer sich selbst die Landrente entrichte. Betrachtet man aber obige Formel, so gewahrt man, daß in diesem Falle die Landrente eine willkührliche Größe ist, indem sie davon abhängt, welchen Theil des verwendeten Fondskapitals der Grundbesitzer als Pächter, und welchen er als Grundbesitzer verwendet haben will. Anders verhält sich die Sache, wenn von einem verpachteten Gute die Rede ist. Hat bei demselben der Pächter das Fondskapital f und umlaufende Kapital u angewandt, so ist, wenn man L die Landrente nennt:

$$N = L + \frac{f\,p}{100} + u\left(1 + \frac{p}{100}\right),$$

worin L keine willkürliche Größe mehr ist; denn der Pächter wird mit einem Kapitalgewinnste, der geringer als p ist, nicht vorlieb nehmen, da er diesen bei der Verwendung seines Vermögens auf andere Unternehmungen erhalten kann; der Grundbesitzer wird aber den Pächter keinen höhern Kapitalgewinnst als p zugestehn, da andere Pächter bereit sind, mit diesem Kapitalgewinnste vorlieb zu nehmen, es ist also p bestimmt. Aber auch N ist keine willkührliche Größe, indem sie jenen Preis des jährlichen Erzeugnisses anzeigt, von welchem dessen Marktpreis bald zunehmend, bald abnehmend abweicht. Man sieht hieraus, daß

bei übrigens gleichen Umständen ausgezeichnete gute und schlechte Eigenschaften des Grundes nicht den Pächter, sondern der Landrente zum Vortheile oder zum Schaden erwachsen. Die vorletzte und letzte Formel können zu gleicher Zeit zu einer rationellen Bestimmung des Werthes des Guts angewendet werden, wenn T und u sich im Augenblicke des Verkaufes auf jene Auslagen beziehen, die nach dem Kaufe zu einer mittleren Bewirthschaftung des Guts erfordert werden. Wird das Gut von einem solchen gekauft, welcher gewohnt ist, den Gewinn aus seinem Kapitale nicht als müßiger Kapitalist, sondern durch eigene Spekulationen zu ziehen, so wird er gewöhnlich auch das Gut in der Absicht kaufen, es selbst zu administriren, und er wird als kluger Spekulant sich zum Ankaufe eines Gutes nur dann entschließen, wenn er sich fähig fühlt, das Gut gehörig selbst zu administriren. Bei einem solchen heißt ein Gut kaufen, nichts anders, als sein Vermögen auf Gewinnst durch rohe Produktion anlegen; er wird demnach ohne Verlust jene Summe für das Gut geben können, deren Werth man aus der vorletzten Formel erhält, wenn man daraus jenen von B sucht. Er wird aber auch nicht leicht das Gut um weniger, als die erwähnte Summe beträgt, erhalten, da mehrere Käufer bereit seyn werden, diese Summe dafür zu geben. Ist dagegen der Käufer des Guts ein müßiger Kapitalist, so wird er gewöhnlich bei dem Ankaufe des Guts die Absicht haben, nach seiner bisherigen Lebensweise sein jährliches Einkommen ohne mühsame Verwaltung und Spekulation in irgend einem Geschäfte zu beziehen, folglich nach dem Ankaufe des Guts selbiges gegen eine billige Landrente L zu verpachten. Wenn er nun gleich keinen geübten Spekulationsgeist hat, so wird er doch einsehen, daß er, um an seinen jährlichen Einkünften nicht zu verlieren, für das Gut an Kaufschilling nur so viel geben kann, als das Kapital beträgt, wovon die jährlichen Zinsen, wenn es als Darlehn gegeben wird, die Summe L betragen. Nenne man daher den landesüblichen Zinsfuß $= p$, so kann er höchstens als Kaufschilling die Summe $\frac{100\,L}{p}$ geben. Besteht demnach

für den Kauf eines Guts eine Concurrenz bloß unter solchen Käufern, welche das Gut in der Absicht, es zu verpachten, kaufen, so darf der letzterwähnte Ausdruck als der billige Preis des Guts angesehen werden. Werden daher in einem Lande nach einer allgemein angenommenen Weise alle Grundstücke von den Grundbesitzern selbst verwaltet, so darf der erwähnte Werth von B als natürlicher Preis des Guts angesehen werden; werden hingegen nach einer allgemein angenommenen Gewohnheit die Güter eines Landes sämmtlich verpachtet, so darf der Ausdruck $\frac{100 \text{ L.}}{p}$ als natürlicher Preis des Guts angenommen werden. Schwerer wird es zu bestimmen, welcher Preis ein Gut in einem solchen Lande hat, wo theils eigens administrirt, theils verpachtet wird. Hier darf aber doch die Bemerkung gemacht werden, daß in solchen Ländern die Güter in drei Hauptklassen getheilt werden können: 1) große, welche allgemein verpachtet werden; 2) mittlere, welche theils verpachtet, theils nicht verpachtet werden; 3) kleine, welche durchgehends nicht verpachtet werden. Die Preise dieser Güter dürften daher folgenden dreierley Ausdrücken entsprechen:

$$\frac{100. \text{ L}}{p}, \quad \frac{B}{2} + \frac{100. \text{ L}}{2\,p}, \text{ und B.}$$

Man sieht hieraus, daß in jenen Ländern, wo allgemein oder zum Theil die Güter verpachtet werden, der landübliche Zinsfuß jenen Einfluß auf die Preise der Güter hat, daß diese höher werden, wenn der Zinsfuß abnimmt; eine Regel, welche in den staatswirthschaftlichen Schriften als Erfahrungssatz angenommen wird. Denkt man sich zwei Güter, wobei alle Umstände gleich sind, in zweierley Gegenden, woselbst der übliche Kapitalgewinnst jedoch gleich ist, und wo ferner der Marktpreis der Erzeugnisse der einen Gegend jenem der andern gleich kömmt, setzt aber voraus, daß in dem Orte b alle Güter von den Grundeigenthümern verwaltet werden, daß hingegen in dem Orte b' alle Güter verpachtet werden, so folgt die Gleichung $L = \frac{B.\,p}{100}$, und hieraus der Kaufpreis

des Guts $B = \frac{100.\ L}{p}$ in der Gegend b; hingegen in der Gegend b' ist der Kaufpreis des Guts $B' = \frac{100.\ L}{p}$; demnach ist der Güterpreis in der Gegend b kleiner, als in der Gegend b', und solches um so mehr, je größer das Verhältniß des üblichen Gewinnstes am Kapitale bei Unternehmungen zu dem üblichen Zinsfuße ist. Würde Jemand von den hier in Rede stehenden Gütern jenes in b' kaufen, und nach dem Kaufe verpachten, zu gleicher Zeit aber sich nach b begeben, und daselbst das andere Gut pachten; so wäre dieses eine sehr unkluge Spekulation, wenn nicht ganz besondere Umstände sie entschuldigten; denn hätte er das Gut statt in b' in b gekauft, und solches selbst verwaltet, so hätte er denselben Kapitalgewinnst von seinem in das Gut gesteckten Fondskapitale, so wie den Rückersatz und Kapitalgewinnst von demselben umlaufenden Kapitale, und endlich dieselbe Landrente erhalten, als in dem vorerwähnten Falle; und doch hätte er bei der Administration seines eigenen Gutes in b beim ersten Ankaufe nur die Summe B als Kaufschilling bezahlt, da er hingegen beim Kaufe des Guts in b' den größeren Kaufschilling B' entrichten mußte; nicht zu gedenken, daß es allemal bedenklich ist, in einem Lande zu pachten, wo das Pachten nicht landesüblich ist, und wo daher der Schutz, welchen die Gesetze und das alte Herkommen dem Pächter gewähren, nie bestehen kann; daß ferner, wenn man schon die Mühe einer Güterverwaltung übernehmen will, es allemal klüger ist, den Pächter auf seinem eigenen, als auf einem fremden Gute abzugeben, da das Verpachten seines Guts auch bei den besten Gesetzen und Vorkehrungen gegen die Mißbräuche der Pächter für die Gutsbesitzer doch ganz eigene Nachtheile mit sich führt. Gesetze und öffentliche Verfügungen, welche das allgemeine Wohl zum Zwecke haben, werden denselben nur dann erfüllen, wenn das Interesse der Einzelnen, welche sie betreffen, mit dem Interesse des Ganzen verknüpft ist. Die übrigens so ersprießliche Gewohnheit in einem

Lande, die Güter zu verpachten, kann sowohl für den Grundbesitzer, als für das ganze Land die traurigsten Folgen haben, wenn das Interesse der Pächter dieselben antreibt, nur so schnell als möglich mit Zugrundrichtung des Bodens, der Gebäude, und überhaupt des fundi instructi recht viel zu gewinnen. Das allgemeine Verpachtungssystem in einem Lande kann dem Uebel auf keine bessere Art begegnen, als wenn durch Gesetze oder Gewohnheiten die Pachtkontrakte allgemein auf lange Jahre hinaus geschlossen werden. England giebt hiervon ein sehr auffallendes Beispiel, wo nebst, nebst der allgemein üblichen langen Pachtzeit, auch noch die zweckmäßige und zugleich edelmüthige Gewohnheit besteht, daß der Grundbesitzer ohne wichtige Ursachen, ohne auffallende Vorwürfe gegen den Pächter, nach Ausgang der Pachtzeit sein Gut an keinen Andern verpachtet. Diese Gewohnheit ist so herkömmlich und allgemein, daß die Pflicht, darnach zu handeln, Jedermann durch den herrschenden Nationalsinn aufgedrungen wird. Allein gegen die Länge der Pachtzeit findet der Einwurf Statt, daß sowohl der Besitzer, als Pächter in Gefahr stehen, jeder mit dem unbilligsten Gewinnste des Andern großen Verlust zu erleiden. Dieses kann sowohl erfolgen durch das veränderte Verhältniß in dem Preise der verschiedenen Gegenstände und des Arbeitslohns, als durch den veränderten Werth der Münze, und ganz vorzüglich durch den veränderten Kredit, der in einem Lande häufig cursirenden Banknoten oder anderer Vorstellungszeichen der Münze. Dergleichen Vorfälle haben sich z. B. in den Oesterreichischen Staaten vom Jahre 1800 bis 1812 auf einen ganz vorzügliche Art zu Gunsten der Pächter ergeben. Daher ist es sehr wichtig, zu zeigen, auf welche Art für eine lange Zeit hinaus geschlossene Pachtkontrakte eingegangen werden sollten, wenn weder der Grundbesitzer, noch der Pächter Gefahr laufen sollen, nach Verlaufe einiger Zeit großen Schaden zu erleiden. Diese Rücksicht wird um so wichtiger, wenn es sich um Verpachtung von Staatsdomainen handelt, da der hierbei erlittene Verlust von Seiten des Staats auf das Ganze der Nation den nachtheiligen Einfluß haben muß, daß

entweder nothwendige öffentliche Anstalten vernachläßiget, oder daß große Auflagen der Nation auferlegt werden müssen. Ich will demnach hier zeigen, wie auf eine sehr leichte und einfache Art erhalten werden kann, daß bei Schließung eines Pachtkontrakts selbst auf ewige Zeiten, Grundherrn und Pächter gegeneinander immerwährend in einerlei billigem Verhältnisse bleiben. Die Formel:

$$L = N - \frac{k \cdot p}{100} - u\left(1 + \frac{p}{10}\right)$$

liefert den allgemeinen Ausdruck für die am Ende jedes Jahres vom Pächter an den Grundherrn zu entrichtende Landrente, welche aus der Natur der Sache sowohl für den Einen, als den Andern billig bemessen ist, wenn alle in dieser Formel vorkommenden Größen am Ende jeden Jahres richtig substituirt werden. Eine vollkommene Genauigkeit bei diesen Substitutionen zu fordern, wäre lächerlich und ganz unausführbar; denn hierzu müßte der Grundbesitzer jede einzelne Einnahme und Ausgabe des Pächters auf das strengste controlliren, und überdieß wäre eine solche Substitution, welche sich auf die wirklichen Ausgaben und Einnahmen des Pächters gründen möchte, nicht einmal auf Grundsätzen der Billigkeit gestützt, indem bei Schließung eines Rechtskontraktes, bloß auf eine mittelmäßige Bewirthschaftungsart Rücksicht genommen werden darf, so daß alle durch besondere Industrie von Seiten des Pächters vermehrten Bruttoempfänge und verminderten kurrenten Auslagen ganz zum Vortheile des Pächters bestimmt seyn müssen. Bei obiger Formel muß bemerkt werden, daß das Fondskapital k sowohl, als das jährlich zu verwendende Umlaufskapital u ganz vom Pächter bestritten werden; daß ferner angenommen wird, das Fondskapital k werde vom Pächter im ersten Jahre, oder wenigstens in den ersten Jahren des Pachttermins ausgelegt, so daß k in der ganzen Folge der Jahre einerlei Werth unabänderlich behält. Dieses vorausgesetzt sieht man ein, daß der absolute Werth oder der eigentliche Zahlenwerth der in jedem Jahre zu entrichtenden Landrente durch die diesem Jahre entsprechenden Werthe des sämmtlichen Bruttoempfanges N, des umlaufenden Kapitals u, und des üblichen

Kapitalgewinnſtes p beſtimmt werde. Was den jedesmaligen Werth von p anbelangt, ſo iſt ſolcher nicht ſo veränderlich, als die übrigen in der Formel enthaltenen Größen, indem der in einem Lande übliche Gewinnſt am Kapitale von den Fortſchritten der Nation in ihrer Kultur weſentlich abhängt, dieſe aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge doch nur ſehr langſam wächſt oder abnimmt. Verheerende Kriege und gewaltſame Maaßregeln von Seiten der Regierung können zwar zuweilen eine Ausnahme hiervon verurſachen; dergleichen Perturbationen in dem Beharrungsſtande des öffentlichen Zuſtandes ausgenommen, möchte man mit genugſamer Genauigkeit verfahren, wenn feſtgeſetzt würde, daß der Werth von p von 10 zu 10 Jahren reguliret werden ſollte, welches, verſteht ſich, gemeinſchaftlich von beiden Contrahenten mit Zuziehung unpartheiiſcher Perſonen jedesmal geſchehen müßte. Um aber am Ende jeden Jahres N und u auf eine billige Art beſtimmen zu können, muß man bei Schließung des Kontraktes folgendermaßen verfahren. Es wird nach Durchſchnitten von mehreren Jahren, worin alle jene ausgelaſſen werden müſſen, welche eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gange der Dinge machen, nämlich ungewöhnliche fruchtbare Jahre, Mißjahre ꝛc., und nach richtig beurtheilten Voranſchlägen der detaillirte Ausweis aller jener Gegenſtände angeſetzt, welche jährlich zum Verkaufe gebracht werden können, wobei jedoch nicht zu vergeſſen iſt, bei jedem einzelnen Gegenſtande jenen Marktplatz zu benennen, zu welchem er gewöhnlicher Weiſe gebracht wird. Dieſer Ausweis könnte z. B. ſo lauten: a Strich Korn nach dem Marktplatze A; b Centner Heu nach demſelben B; c Centner Hopfen nach demſelben C; d Klafter 2 Schuh weiches Holz mittelſt Schwemme nach der Legſtatt D; e Faß Bier nach den Wirthshäuſern E, E′, E″; ferner wird auf ähnliche Art beſtimmt, worauf ſich die jährlichen Auslagen beziehen, wobei jene Anmerkungen beigeſetzt werden müſſen, welche auf die Veränderlichkeit der Beiträge dieſer Auslagen Einfluß haben können. So müſſen z. B. die Orte benannt werden, woher unmittelbar die beizuſchaffenden Gegenſtände, als *Stricke, Nägel*, Eiſenwerk, Bauholz ꝛc. bezogen werden. Der hierüber verfaßte Ausweis könnte

z. B. ſo lauten: Zur Ausführung des Korns nach A werden erfordert a zweiſpännige Fuhren, welche gedungen werden und ſelten eine Rückladung finden; darauf ausfallende Wegmauth und Acciſe ꝛc. Erzeugungs- und Ausrückerlohn des Holzes bis an den Schwemmbach wird jedesmal nach der Klafter bedungen. Die Bachräumung kann im Durchſchnitte betragen: in der Strecke A den zehntägigen Tagelohn von a Arbeiten in der Strecke B ꝛc. Eben ſo von den Uferreparaturen, von den Reparaturen am Reſervoir ꝛc. Wegen des Durchlaſſens an dem Wehre des Müllers N beſteht mit demſelben der Kontrakt, welcher noch zehn Jahre zu laufen hat, nach welchem gegen ein jährlich verabreichtes Pauſchale von — keine durch die Schwemme erfolgten Schäden an dem Wehre erſetzt werden ꝛc. In den hier erwähnten Ausweiſen ſind auch alle jene Bemerkungen anzuſetzen, welche ſich auf entfernte Gegenden beziehen, aber auf das Pachtgut Einfluß haben. Beſteht z. B. bei dem Pachtgute eine beträchtliche Getreideausfuhr über See, ſo muß alles jenes angemerkt werden, was hierauf Einfluß haben kann; denn ſo werden z. B. Seekriege und Kaperey die Aſſekuranzprämien erhöhen ꝛc. Zu läugnen iſt es nicht, daß ſowohl die erſte Abfaſſung eines einmahl ſo ermaßen geſchloſſenen Pachtkontrakts, ſo wie die nach den vorangeſetzten Ausweiſen berichtigten jährlichen Werthsbeſtimmungen aller einzelnen auf die Landrente Bezug habenden Größen eine ſchwierige Arbeit abgeben, und in manchen Fällen die Korreſpondenz mit auswärtigen Plätzen erfordern; allein einerſeits iſt es wohl der Mühe werth, bei auf lange Jahre geſchloſſenen Pachtkontrakten den Endzweck zu erreichen, daß die Gewinnſte des Grundbeſitzers und Pächters nach einem billigen Maaßſtabe für die ganze Zeitfolge geſichert ſeyen; andererſeits würde aber dieſe Mühe den einzelnen Grundbeſitzern durch eigene, für jeden Diſtrikt entworfene detaillirte Schemata, und durch eigends aufgeſtellte Behörden ſehr erleichtert werden, welche Letztere ſowohl in Streitfällen zwiſchen Pächter und Grundbeſitzer zu entſcheiden und zu gleicher Zeit ſich alle jene Data aus ihrem Diſtrikte ſowohl, als aus fremden und aus dem Auslande zu verſchaffen hätten, welche nothwendig ſind, um die bei jedem Pachtkon-

trakte entworfenen allgemeinen Anweiſe durch richtige Anſätze, kurrente Werthe, in ſteter Evidenz zu erhalten. Auch ſollte bei Pachtkontrakten, welche auf viele Jahre hinaus geſchloſſen werden, allemal die Klauſel mit beigefügt werden, daß von einem beſtimmten Zeitraume zum andern, z. B. von zehn zu zehn Jahren, das Pachtgut gemeinſchaftlich vom Pächter und Grundbeſitzer, mit Zuziehung Unpartheiiſcher durchgegangen werden ſollte, um ſich zu überzeugen, in wie fern an dem urſprünglichen Fondskapitale, nämlich an dem liegenden Vermögen des Grundbeſitzers, etwas vermindert oder vermehrt ſeyn möchte, worüber ſich denn jedesmal Pächter und Grundbeſitzer nach den beſtehenden Pachtreglements abzufinden hätten.

Die Erzeugniſſe, welche eine Landrente abwerfen, ſind die Hauptprodukte des Bodens, und Alles, was zur allgemeinen Nahrung des Volkes gehört, welches jedoch nicht in allen Gegenden gleich iſt, doch möchte in den meiſten Gegenden Europas wohl das Getreide die erſte Stelle hierin erhalten; in einigen Gegenden ſind es die Kartoffeln, in andern die Viehzucht ꝛc. ꝛc. Dieſe Produkte werfen immer eine Landrente ab. Nun giebt es aber Erzeugniſſe, welche nur zuweilen oder nur eine geringe Landrente abwerfen. Hierher gehören diejenigen Gegenſtände, welche bloß zum Vergnügen oder Luxus gehören; auch mehrere Bergwerke kann man hierher rechnen, z. B. diejenigen auf Gold und Silber, welche nur eine ſehr geringe Landrente abwerfen, die in manchen Fällen wohl gar ſchwindet, wo dann der Bergbau bloß durch die Aufmunterung des Staats im Betriebe erhalten werden kann. Die Landrente nimmt beim Steigen der Oekonomie des Volkes aus zwei Urſachen zu: 1) Weil durch einerlei Fondskapital und umlaufendes Kapital der Bruttoertrag der Wirthſchaft zunimmt, und 2) auch darum, weil der Profitſatz im Allgemeinen, folglich auch beim Pachter abnimmt.

Was die Kapitalien, deren Entstehung, Eintheilung, Anhäufung und Anwendung anbetrifft, so sind sie in der Staatswirthschaft von der größten Wichtigkeit; denn nur durch sie werden große Unternehmungen möglich; nur durch sie begründet sich und wächst das National- und das Staatsvermögen. Das Kapital besteht nicht bloß in baarem Gelde oder in Werthpapieren, sondern in jedem Vorrathe von Produkten an Werth, das heißt, die unter allen Umständen einen gewissen inneren Werth behalten und dem Verderben nicht gleich ausgesetzt sind. So z. B. würde das Kapital eines Fischers in den Fischen eines gepachteten Sees bestehen, weil er hieraus bei seinem Gewerbe den Werth durch den Verkauf derselben herauszieht und zum Kapitale macht, oder sich dadurch ein Kapital im Baaren anlegt; also ist der Fischstand im See, bei guter Erhaltung und Fortpflanzung der Fische, sein Erwerbskapital, welches ihn zu dem andern verhilft; er würde aber sehr thöricht handeln, und sich um sein Erwerbskapital bringen, wenn er nur darnach trachtete, den See schnell auszufischen, und die Fische auf dem Stadtmarkte zu verkaufen, um dadurch ein baares Kapital zu andern Zwecken zu erhalten; denn die Fische würden auf den Märkten nicht so schnell abgehen, ein großer Theil absterben, und er sein festes Erwerbskapital in ein vergängliches verwandelt haben; nicht so ist es mit andern Produkten, die dem Verderben nicht, oder doch nicht so leicht ausgesetzt sind. Jeder Vorrath von Produkten an Werth ist daher ein Kapital, z. B. in der Landwirthschaft: Getreide aller Art und Vieh; in der Forstwirthschaft: Holz, (Brenn- und Nutzholz); in den Bergwerken: Metalle; in den Fabriken, Manufakturen und im Handel: Waaren aller Art, jedoch nur solche Waaren, die einen längeren und innern Werth behalten, wenn sie auch durch Conjunkturen,

durch die Mode ꝛc. im Preiſe herabſinken oder durch die Letztere verdrängt werden. So ſteckt in Putzſachen und Galanterie-Waaren zwar auch ein Kapital; allein es iſt ein vergängliches, weil der Werth dieſer Waaren nur momentan iſt und in der Mode beruhet; denn werden ſie durch eine neue Mode verdrängt, ſo ſinkt ihr Werth faſt auf o, meiſtens iſt dieſes bei den Putzſachen der Fall, die aus vielen Stücken und Reſtern zuſammengeſetzt ſind, die nachher keinen andern Werth haben, als den Hadernhändlern zu Theil zu werden. Die Entſtehung der Kapitalien läßt ſich daher hieraus ſehr leicht entwickeln; ſie fangen mit der Kultur eines Volkes an, mit der Verwandlung eines rohen Zuſtandes in einen civiliſirten, einen ſittlichen; denn in dem rohen Zuſtande einer Nation weiß man von Kapitalien nichts; jeder Erwerber bei der Fiſcherey, Jagd, Viehzucht ꝛc., erwirbt nur für ſich und ſeine Familie, für ſeinen Bedarf, ſeine Konſumtion; nur erſt bei dem Zuſammentritte der Menſchen, um einen geſellſchaftlichen Verein zu bilden, entſteht die Hülfeleiſtung; hieraus entſpringt der gegenſeitige Tauſch an Produkten, um ſich zu unterſtützen, und daraus das Sammeln eines Vorraths, um dieſes zu können. Hier fängt nun auch die Theilung des Kapitals in Vorrath zum Genuſſe und in Vorrath zum Gewinne an. Der Vorrath zum Genuſſe oder zur Konſumtion füllt bloß den eigenen Bedarf aus; ſobald aber die Erwartung darüber hinausreicht, ſo dient der Ueberſchuß zum Tauſche, zum Handel, er wird Vorrath zum Gewinne, und bei der höher ſteigenden Kultur dient er zu Unternehmungen oder wird Veranlaſſer zu Unternehmungen; auch kann derjenige, der einen Vorrath auf Gewinn beſitzt, leicht über die Kräfte Anderer gebieten, indem er ſie damit für die Arbeit, die ſie für ihn leiſten, bezahlt, wodurch ſein Vorrath auf Gewinn noch größer wird. Dieſe Vergrößerung des Produktenkapitals

gab nun Veranlassung zur Erweiterung des Acker-
baues und der Viehzucht, zur Betreibung der Ge-
werbe und des Handels, und zur Anlegung und Er-
weiterung der Städte. — Das zum Gewinn bestimmte
Kapital theilt sich in Fonds, und in umlau-
fendes Kapital. Ersteres, das Fondskapital, bleibt
dem Unternehmer eines Geschäfts beim Weggeben
der Waare, des damit gewonnenen Produkts; Letzteres,
das umlaufende Kapital, geht mit der Waare aus den
Händen des Unternehmers oder Besitzers. Zu dem
Fondskapitale gehört jedes Besitzthum, jedes Werk,
wodurch ein Produkt oder eine Waare geliefert wer-
den kann. So ist z. B. der Boden zum Acker- oder
Feldbaue ein Fondskapital, weil er bei guter Bewirth-
schaftung das Getreide und die Feldfrüchte liefert;
so ist ein gut unterhaltener Obstgarten oder ein Wein-
berg ꝛc. ein Fondskapital, weil sie Obst und Wein
liefern; so ist eine Mahlmühle, die gut erhalten wird,
ein Fondskapital; dagegen ist ein gemästeter Ochse
(so wie überhaupt alles Mastvieh einzeln betrachtet)
ein umlaufendes Kapital, weil das Fleisch und Fett
desselben, als Mastung, nicht ohne den ungemästeten
Ochsen, der hier als Lieferungsfonds betrachtet werden
muß, nicht weggegeben werden kann. Betrachtet man
aber in einer Wirthschaft nicht den einzelnen Mast-
ochsen, sondern den ganzen Mastviehstand, so ist dieser
ein Fondskapital, weil er immer wieder ersetzt oder er-
gänzt wird, und Alles, was zur Aufrechthaltung dieses
Standes immerwährend ersetzt werden muß, ist Con-
servations-Gegenstand, und als Kapital betrachtet, um-
laufendes Kapital. Nach dem Grafen von Buquoy,
nach dem auch die vorhergehende Theilung des Kapitals
aufgestellt worden, die auch mit Smith und Lu-
[illegible] übereinkommt, gehören überhaupt zu dem umlau-
fenden Kapitale jeder Conservationsfonds und alle
Lieferungsgegenstände, in sofern Letztere nicht

Vergrößerung eines beſtehenden Fondskapitals verwendet werden. Der oben erwähnte Schriftſteller führt hier ein Beiſpiel bei einer Dampfmaſchinen-Fabrik an, in welcher die Bohrwerke durch Dampfmaſchinen getrieben werden. Würde nun z. B. die Frage aufgeworfen: in wie fern ein vollendeter Cylinder aus dieſer Fabrik zum Fondskapitale oder umlaufenden Kapitale des Fabrikherrn zu zählen ſey? ſo kann die Antwort nicht anders ausfallen: Sey der Cylinder zum Verkaufe beſtimmt, ſo gehöre er zum umlaufenden Kapitale, ſey er aber dazu beſtimmt, einen abgenutzten Cylinder in der eigenen Dampfmaſchinen-Fabrik mit einem neuen auszutauſchen, ſo gehöre die Differenz der Werthe der beiden Cylinder zum Converſationsfonds, zugleich aber auch zu dem umlaufenden Kapitale des Fabrikherrn, indem die Abnutzung des alten Cylinders an der damit erzeugten Waare dergeſtalt haftet, daß der Werth dieſer Abnutzung vom Werthe der Waare nicht getrennt werden könne. Sollte endlich der Cylinder dazu verwendet werden, um die Dampfmaſchinen-Fabrik mit einer neuen Dampfmaſchine zu verſehen, und hierdurch die Anſtalt zu vergrößern, ſo gehöre der Cylinder zum Fondskapital des Fabrikherrn. — Alle Erzeugniſſe der Fabriken und Manufakturen, alle Waaren des Kaufmanns gehören zum umlaufenden Kapitale, ſo lange ſie ſich noch in den Waarenlagern befinden, ſobald ſie aber in die Hände des Verbrauches übergehen, ſo müſſen ſie als Gegenſtände des Genuſſes oder Verbrauchs betrachtet werden. Der Vorrath davon bei dem Conſumenten iſt dann Genuß- oder Verbrauchsvorrath. Dieſelbe Eintheilung beim Vorrathe des Einzelnen, findet auch bei dem Nationalvorrathe Statt, und jeder Theil des umlaufenden Kapitals der Nation geht zuletzt in den Vorrath zum Gebrauche oder in ſtehendes Kapital der Nation über. Der fortwährende Erſatz des aus dem Umlaufsfonds tretenden Ka-

pitals geschieht durch die Arbeit der Menschen
ihre Gewerbe und ihren Handel. — Bei der E
fung der Kapitalien oder der Entstehun
ben durch Anhäufung, muß man zwei Kla
Staatsbürgern nach Adam Smith unter
nämlich die produktiven und die unpro
ven. Die Ersteren bereichern das Nationalv
durch ihre Arbeit, hierher gehören alle Gew
bende (die Acker- und Feldbebauer mit eingesc
und die Handels- oder Kaufleute; die Andern
ren das Nationaleinkommen nicht durch ihr
sondern suchen sich durch dieselbe nur ein Ein
zu sichern; sie sind bloß Konsumenten, die ihr
men aus den Beiträgen der produktiven Arbeite
man kann sie aber auch zu gleicher Zeit als E
trachten, welche einen großen Theil des Sta
Privateinkommens wieder in die Hände der
zurückführen. Hierher gehören Staatsbeam
daten, Geistliche, Sachwalter, Schullehrer, K
(welche auch als produktiv betrachtet werden
sobald sie Werke herausgeben, als Schriftste
treten, und so die Druckereyen und den Bu
beschäftigen), Dienstboten ꝛc. Man kann
noch eine dritte Klasse von Staatsbürgern an
die gar keine Kräfte aufwendet, weder für ihr
noch für das Nationaleinkommen. Hierher geh
Kapitalisten, welche mit ihrem Vermögen ni
ternehmen, sondern ihr Geld auf Zinsen ausl
wie überhaupt alle Rentiers, welche Einkom
nießen, aber dafür weiter keine Kräfte aufwend
dessen kann aber auch der Kapitalist zu den
ven und unproduktiven Staatsbürgern gezählt
wenn er sein Geld als Darlehn zu solchen U
mungen giebt, welche sich auf produktive und
duktive Arbeit beziehen. So kann z. B. d
in einer Fabrik, Manufaktur, Handlung, zu

nehmung von Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen, Brückenbauten ꝛc. angelegt werden; ein ſolcher Kapitaliſt iſt dann immer als ein an dem Einkommen des Unternehmens oder des Unternehmers theilnehmender Geſellſchafter oder Kompagnon zu betrachten. Der produktive Arbeiter verwerthet ſeine Arbeit, das heißt, er bringt ein Produkt von größerem Werthe, als die aufgewandten Kräfte (die Arbeit) betragen, hervor oder ſetzt einen neuen Werth hinzu. So bringt die Düngung, Bearbeitung des Bodens und die Ausſaat das Getreide und die Feldfrüchte hervor, die wieder neue Verwerthungen erhalten. So wird zum Beiſpiel das Getreide auf der Mühle gemahlen und das erhaltene Mehl zu Brod, Kuchen ꝛc. verbacken. So erhält ein rohes Material durch die Veredlung einen neuen Werth; ſo wird die von den Schafen gewonnene Wolle geſponnen und das Geſpinnſt zu Tuch ꝛc. verwebt; ſo werden die rohen thieriſchen Häute, z. B. des Rindviehs, gegerbt und zu Leder bereitet ꝛc. Der hinzu geſetzte Werth iſt gerade ſo groß, als der Lohn des Arbeiters und der Gewinnſt des Fabrikherrn oder Meiſters zuſammen genommen. Der Fabrikherr erhält daher durch ſeine Auslage eine Waare, durch deren Verkauf er die Auslage mit Gewinn zurück erhält, und wofür er wieder andere Waaren anfertigen laſſen kann. Die Arbeiten der unproduktiven Staatsbürger gehen dagegen in nichts bleibenden über, mit denen gleich große Arbeiten erkauft werden können; ſie ſind keine Waare, kein Produkt, welches verwerthet werden kann, ja bei einigen unproduktiven Klaſſen der Einwohner nur ein Aufwand von Kräften zur Arbeit, der in dem Augenblicke, nach dem ſie geleiſtet worden, verſchwindet, ohne einen Werthgegenſtand hervorzubringen. Der Satz, den Lueder in ſeinem Werke: „Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft“, Th. 1 (Berlin, 1800), S. 256, auf-

stellt: daß wer eine Menge Manufakturarbeiter unterhalte, ein reicher Mann, wer aber zu viele Bediente halte, leicht zum armen Manne werden könne; denn die Fugger seyen als Handelsleute reich, als Grafen arm geworden, scheint sowohl in der Privat- als Staatswirthschaft nicht haltbar zu seyn; denn beides liegt nicht in der Natur der Produktivität und Unproduktivität, sondern in der Art der Bewirthschaftung; denn ein Fabrikinhaber, der eine Menge Fabrikarbeiter unterhält, und unrichtig spekulirt, kann eben so gut dabei zum armen Manne werden, als ein reicher Mann, der die Rechnung ohne Wirth macht, und mehr Bediente hält, als sein Einkommen ihm zu halten gestattet, und so würden die Fugger, im Grafen- und Fürstenstande, als gute Verwalter ihres Vermögens und Bewirthschafter ihrer Güter keinen bedeutenden Ausfall an ihrem Vermögen erlitten haben. Uebrigens ist der Aufwand, den Reiche durch Haltung eines großen Hausstandes machen, wenn er nur nach ihrem Einkommen geschieht, vortheilhafter für den Staat, als wenn sie sehr sparsam und eingeschränkt leben, und die Zinsen ihrer Kapitalien zum Theil wieder zum Kapitale schlagen; denn durch diesen Aufwand fließt ein großer Theil ihres Einkommens wieder in die Hände der Producenten, welche Wirkung dieses in der Gewerbs- und Handelswelt, in Künsten und Wissenschaften hervorbringt, zeigt uns Wien, wo viele reiche Privatpersonen, Fürsten, Grafen ꝛc., leben. Die unproduktiven Arbeiter, wenn sie auch durch ihre Arbeit dem Nationalvermögen nichts zusetzen, so sind sie doch stets Leiter, die das Empfangene wieder größtentheils unter die produktiven Arbeiter bringen. Lueder sagt ferner an dem angeführten Orte, S. 259 u. f., über die produktiven und unproduktiven Arbeiter Folgendes:

Der Theil von dem Totalprodukte einer Nation, welcher das angelegte Kapital wieder erstattet, wird

dazu zur Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandt, weil dieses Kapital Gewinn hinzuzu soll, und weil es nur Gewinn bringen kann, wenn davon produktive Arbeiter unterhalten werden; der andere Theil von dem Totalprodukte aber kann sowohl zur Unterhaltung produktiver, als unproduktiver Arbeiter gebraucht werden; denn dieser Theil macht ein Einkommen aus, und so wie man sein Einkommen auf eine gewinnbringende Art anlegen kann, so kann man es auch verbrauchen oder es nichts hervorbringenden Arbeitern zuwenden. — Die produktiven Arbeiter werden von dem Theile des Totalprodukts unterhalten, der das angelegte Kapital wieder erstattet; das, was für den Unternehmer Kapital ist, wird dann für den Arbeiter ein Einkommen; alle unproduktiven Arbeiter aber, so wie alle Unbeschäftigte werden nicht bloß von dem Theile des Totalprodukts unterhalten, der ein Einkommen ausmacht, so wie er gewonnen wird, sondern auch von dem Einkommen der produktiven Arbeiter. Die unproduktiven und unbeschäftigten Menschen leben entweder von dem, was ihnen als Kapitalgewinnst und Rente zufließt, oder von dem, was ihnen von dem Einkommen der produktiven Arbeiter zu Theil wird. Die produktiven Arbeiter können nicht nur zur Unterhaltung der unproduktiven beitragen, sondern tragen auch wirklich zur Unterhaltung derselben bei, da sie dem Staate Steuern entrichten, und da diese größtentheils unproduktiven Arbeitern ausgezahlt werden. Da aber die produktiven Klassen von ihrem Einkommen nur das, was nach Abzug ihrer Unterhaltung übrig bleibt, freiwillig oder unmittelbar, oder gezwungen, durch Steuerbeiträge zur Unterhaltung der Unproduktiven verwenden können, und nach Abzug ihrer Unterhaltung nur wenig übrig bleibt, und da Landrente und Kapitalgewinnst denjenigen zu Theil werden, die nach Bestreitung ihres eigenen Unterhalts nicht nur viel übrig behalten, sondern auch eine Vorliebe für unproduktive Arbeiter haben; so bilden überall Landrente und Kapitalgewinnst die Hauptquellen, aus welchen die Nichtshervorbringenden unterhalten werden. Das Verhältniß also zwischen den Produktiven, und den Unproduktiven und Nichtsthuern hängt überall im hohen Grade von dem Verhältnisse

ab; indem der Theil des Totalprodukts, der zur Wiedererſtattung des angelegten Kapitals beſtimmt iſt, zu dem Theile ſteht, der ein Einkommen giebt, entweder als Rente oder als Kapitalgewinnſt. Dies Verhältniß der beiden Theile des Totalprodukts gegen einander iſt ganz anders in reichen, als in armen Ländern. In den reichen Ländern unſers Welttheils dient der größte Theil des Produkts des Bodens zur Wiedererſtattung des angelegten Kapitals, und der andere und kleinere Theil bezahlt den Gewinnſt und die Rente. In den armen Europäiſchen Staaten des Mittelalters reichte ein kleiner Theil des Produkts zur Wiedererſtattung des Kapitals hin, das höchſt unbedeutend war, und alles übrige fiel dem Gutsherrn als Gewinnſt oder als Rente zu. Jetzt beträgt die Rente ſelten den dritten, oft nicht den vierten Theil des Produkts, und dieſe Rente iſt doch das Drei- und Vierfache von dem, was ſie im Mittelalter war. So wie die Kultur zunimmt, nimmt die Landrente im Werthe zu, aber ſie nimmt ab im Verhältniſſe zu dem Totalprodukte des Landes. Unſere Vorfahren hatten nur kleine Kapitalien in ihrem Handel und in ihren Manufakturen, wir haben große Kapitalien in beiden angelegt. Jene kleinen Kapitalien brachten große Gewinnſte; denn der Zinsfuß betrug zehn vom Hundert, und der Gewinn mußte groß genug ſeyn, um ſolche Zinſen bezahlen zu können. Wir zahlen fünf, vier, drei und zwei vom Hundert Zinſen; allein die Gewinnſte von unſern Kapitalien ſind größer, wie die unſerer Vorfahren, weil wir weit größere Summen als Kapitalien angelegt haben. Alſo derjenige Theil des Totalprodukts, der, ſo wie er gewonnen wird, unmittelbar zur Wiedererſtattung angelegter Kapitalien dient, iſt nicht nur an ſich größer in reichen, als in armen Ländern, ſondern er ſteht auch in einem weit größerem Verhältniſſe zu demjenigen Theile des Totalprodukts, der ein Einkommen als Rente oder als Kapitalgewinnſt gewährt. Diejenigen Fonds, aus welchen produktive Arbeiter unterhalten werden, betragen in reichen Ländern nicht nur an ſich mehr, als in armen, ſondern ſie ſtehen auch in einem größern Verhältniſſe zu denjenigen Fonds (Renten und Kapitalgewinnſt), die zwar eben ſowohl

für produktive, als für unproduktive Menschen verwendet werden können, aber doch meist für die Letztern wirklich verwandt werden. Nach dem Verhältnisse zwischen jenen beiden Fonds muß nothwendig der Grund des Fleißes und der Unterthänigkeit in jedem Lande sich richten. Fleiß herrscht, wo das Kapital das Uebergewicht hatte, wo die größte Hälfte des Nationaleinkommens zur Wiedererstattung des in dem Landbaue und in den sämmtlichen Gewerben angelegten Kapitals verwandt wurde; und Faulheit herrschte, wo die Einkünfte das Kapital überwogen, wo die größere Hälfte der jährlichen Erzeugnisse des Bodens und des Fleißes von unproduktiven und müßigen Menschen verzehrt wurde, und so mußte denn auch jede Vermehrung, wie jede Verminderung des Kapitals oder der zur Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandten Summe den Fleiß oder die Anzahl der produktiven Arbeiter, und mithin das Totalprodukt jedes Landes vermehren oder vermindern.

Das Fortschreiten des Volkes in der Kultur in staatswirthschaftlicher Hinsicht oder auf die Staatswirthschaft bezogen, vermindert nach dem Herrn Grafen von Buquoy die müßigen Kapitalisten, indem es verursacht, daß die Arbeiten unter Viele vertheilt werden, wodurch bei der Gewerbefreiheit, welche Folge dieser höheren Kultur ist, auch der höhere Profitsatz heruntergeht, also auch der Zinsfuß nur unbedeutend ausfällt, so daß das Darleihen auf Zinsen eine so geringe Erwerbsquelle wird, daß jeder Kapitalist auf andere Mittel denken muß, um die Zinsen seiner Kapitalien höher herauszubringen: er wird dann zu Unternehmungen hierdurch veranlaßt. — Dieses möchte man doch nicht im Allgemeinen annehmen können, wenn es auch im Einzelnen der Fall ist; denn der Kapitalist, der nicht zugleich auch Spekulant ist, wird lieber mit den geringen Zinsen seines sicher untergebrachten Kapitals zufrieden seyn, als einen Theil desselben (wenn auch nicht das

Ganze als vorsichtiger Geschäftsmann durch Unternehmungen aufs Spiel zu setzen; denn nur bei neuen Gewerbszweigen könnte es gelingen, den Markt auf eine kurze Zeit sich frei zu erhalten, und dadurch dem neuen Unternehmen einen sichern Grund zu verschaffen, um die eintretenden Concurrenzen zu bestehen. Andere Unternehmungen, die schon vielfältig besetzt sind, Nachdenken, Mühe und Arbeit kosten, und die, um den Marktpreis für sich einigermaßen günstig zu stellen, noch einen besonders spekulativen und erfinderischen Geist erfordern, möchten wohl schwerlich für alle Kapitalisten seyn, und besonders da man annehmen muß, daß viele Kapitalisten doch schon bejahrt sind, da der erste Erwerb zum Reichthume mühevoll ist, und sie oft erst dann zu der Höhe des Reichthums gelangen, um von den Zinsen des Erworbenen gemächlich leben zu können, wenn sie das Mannesalter schon überschritten haben; denn wenn fortdauernd ungünstige Conjunkturen eintreten, so suchen sie sich schon früh mit ihrem Vermögen aus dem Geschäftskreise zu entfernen, wenn sie nämlich ein Gewerbe, einen Handel trieben, und dasselbe in Sicherheit zu bringen; und diese Kapitalisten, die ihr Geschäft aus den angeführten Gründen aufgegeben oder an Andere abgetreten haben, möchten schwerlich Lust bekommen, sich noch einmal auf den Tummelplatz des Gewerbebetriebens, so vielen jungen rüstigen Concurrenten gegenüber, zu begeben, und hier ihr schon sicher gestelltes Kapital zu wagen; sie werden daher lieber mit geringen Zinsen, wie schon oben angeführt worden, zufrieden seyn; denn so tief herunter sinken die Zinsen nie da, wo noch viel gebauet wird, noch viel Land urbar zu machen und zum Landbaue ꝛc. zu benutzen ist, überhaupt die Gewerbe aller Art noch sehr ausgedehnt oder vergrößert werden können, und die Ausgleichungsmittel entweder geringe oder sehr ungleich vertheilt, also

viele Kapitalien noch nöthig sind und gesucht werden. Nur in einem Lande, wie China, was übervölkert und an Ausgleichungsmitteln aller Art reich ist, könnte es geschehen, daß die Kapitalien nur auf Gewerbe angelegt würden, auf jede andere Weise aber gar keinen Nutzen gewährten. Auch ist der abnehmende Profitsatz bei einer übergroßen Concurrenz auf dem Marktplatze nicht geeignet, Kapitalisten aufzumuntern, ihr Geld zu Unternehmungen zu verwenden oder in Gewerbe zu stecken, die sich schlecht rentiren; denn nur der erhöhete Profitsatz muntert Kapitalisten auf, Alles zu wagen. So gewahrt man auch, daß neue Unternehmungen auf Aktien, die eine bedeutende Dividende abzuwerfen versprechen, und sie auch abwerfen, gleich eine Menge Aktionaire herbeiführen, die das zur Unternehmung nöthige Kapital zusammenbringen oder zeichnen. Wo also eine wirkliche Aufmunterung, durch den sichtbar glücklichen Erfolg der Unternehmung erzeugt, vorhanden ist, da ist auch Geld, da werden die Kapitalien sichtbar; wo dieses aber nicht ist, und die Unternehmungen nur auf einem Bestehen in der Concurrenz bei einem herabgedrückten Profitsatze beruhen, da möchten sie wohl lange auf sich warten lassen, ehe sie erscheinen oder sichtbar werden, und nur ganz niedrige Zinsen könnten Kapitalisten vermögen aus ihrer Zurückgezogenheit aus dem Gewerbeleben wieder in dasselbe zu treten. — Jede Erhöhung der National-Industrie, jede Ausbildung dazu, muß auch immer mit dem dazu nöthigen Vorrathe von Kräften übereinkommen, sonst geht es hier, wie bei der Ueberbildung im Reiche des Wissens, der geistigen Kultur; diese führt auf Ab- und Irrwege, und schwächt die Geistes- und Körperkraft, und jene erzeugt zuletzt falsche Spekulationen, Rückschritte und Armuth. Eine Nation also über ihre Kräfte zur Industrie ausbilden wollen, hieße nur, sie zu trügerischen Spekulationen führen

und der Bergbau, damit es weder an Brenn-, noch an Nutzholz fehle, und eben ſo wenig, wenn es möglich iſt, für den innern Bedarf an Bley, Eiſen, Zinn und Kupfer. Wird nun das letztere Mittel gewählt, ſo verdienen jene Verwerthungen des Nationalkapitals eine ausgezeichnete Unterſtützung, welche ſich auf Erzeugung der feinern Manufakturwaaren beziehen, die nämlich bei kleinem Gewichte und Volumen, einen großen innern Werth beſitzen; ferner jene, welche ſich auf innern und äußern Handel beziehen, indem ein hoher Grade der Vollkommenheit in den techniſchen Gewerben ohne weit getriebene Vertheilung der Arbeit, folglich ohne einen lebhaften innern Handel nicht erlangt werden kann; endlich jene, welche die Gewinnung des Goldes und Silbers aus eigenen Bergwerken zum Zwecke haben. In wie fern nun in einem Staate die erſte oder zweite Methode vorzüglich zu berückſichtigen iſt; hängt von der phyſiſchen und politiſchen Lage des Landes, und von ſeinen Hülfsquellen ab, die ihm dieſe oder jene Methode auszuführen erleichtern; denn ein Land, welches auch an Naturprodukten des Wohllebens reich iſt, wie z. B. Frankreich, und dadurch ſeine Nachbaren, die dieſen Naturſchatz nicht beſitzen, beſchatzt, und dabei noch in den Kunſtarbeiten einen hohen Grad der Fertigkeit und des Geſchmacks beſitzt, wird natürlich bei der Einrichtung der Nationalökonomie nach der zweiten Methode eher ſeine Rechnung bei der Erhöhung des Nationalwohlſtandes finden, als bei der erſten. Daſſelbe iſt auch bei Großbritannien der Fall; denn ein Inſelſtaat, welcher eine bedeutende Seemacht beſitzt, und daher nie in den Fall kommen kann, der Einfuhr der nothwendigſten Lebensmittel entbehren zu müſſen, indem es mit faſt allen Ländern in Handelsverbindungen ſteht, und durch ſeine vielen Kolonien in den übrigen Welttheilen ſich auch den Kolonialwaarenmarkt geſichert hat, um hier-

durch vortheilhaft jede Differenz zwiſchen der Einfuhr und Ausfuhr zu ſeinem Vortheile auszugleichen, kann ſeine Aufmerkſamkeit auch der höhern Induſtrie zuwenden, und dadurch den Nationalreichthum vermehren, wie dieſes auch in England mit Berückſichtigung aller Quellen, ſeit den Zeiten der Königin Eliſabeth her, beſonders aber ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts immer geſchehen iſt; dagegen kann aber ein Land, welches ſeiner phyſiſchen und politiſchen Lage nach leicht außer aller Gemeinſchaft mit dem Auslande geſetzt werden kann, nicht ſo auf die zweite Methode denken, ſondern muß die erſte berückſichtigen; denn es muß weniger auf die Größe des Ertrags, als auf eine vom Auslande unabhängige eigene Deckung ſeiner vorzüglichſten Bedürfniſſe Rückſicht nehmen, ſo daß es nie in Verlegenheit kommen kann, dieſe beim Mangel theurer einſammeln zu müſſen. Nach Adam Smith nimmt der Acker- und Feldbau unter allen Gewerben die erſte Stelle ein, wobei er ihm noch den Vorzug giebt, weil hierbei die Arbeit der Menſchen nur einen Theil des totalen Kraftaufwandes ausmache, indem die Fruchtbarkeit des Bodens den übrigen Theil der Arbeit auf ſich nehme. Dieſes iſt auch begründet, und wenn gleich andere Schriftſteller ſolches auch bei anderen Gewerben finden wollen, alſo dieſe Eigenſchaft: dem Landmanne die Hälfte ſeiner Arbeit zu erleichtern, dem Landbaue nicht ausſchließend eigen iſt, ſo iſt es doch bei andern Gewerben nicht in dem Grade der Fall, wie beim Feldbaue. Wegen dieſer Behauptung Adam Smiths und anderer Schriftſteller: daß der Landbau bei Anlegung von Kapitalien den Vorzug verdiene, weil die darauf verwandten Summen die größte Quantität produktiver Arbeit veranlaſſen, und am meiſten zur Vermehrung der Einkünfte und Reichthümer des Landes beitrügen, giebt man folgende Gründe an: 1) Seyen nicht bloß die Knechte und Mägde des

die Regierungen stets kräftige Verordnungen erlassen, und noch besser diesem Uebel durch Errichtung von Lombarden oder Leihbanken vorzubeugen gesucht haben; da selbst die Verordnungen nur zu oft umgangen worden, indem ein Jeder, der sich in Geldverlegenheit befindet, um in dem Augenblicke der Noth geholfen zu werden, gern die verlangten hohen Zinsen giebt und schweigt, weil er diesen Kanal wohl einmal wieder braucht. Auf diesem Wege sind viele Kapitalien durch Geld auf Geld gehäuft worden. Hierher gehört auch der Ankauf von Staatspapieren zu einem niedrigen Cours, um sie dann wieder bei einem höheren zu verkaufen, wodurch mancher Spekulant bei gewissen Conjunkturen mit einem nur sehr mäßigen darin angelegten Fonds zum Kapitalisten geworden ist. — Die Anlegung oder Anwendung der Kapitalien geschieht auf mancherlei Art, und dieses interessirt den Staatswirth insbesondere, weil die Kenntniß davon ihn in den Stand setzt zu sehen, welche Verwendung des Nationalkapitals den größten Vortheil in staatswirthschaftlicher Hinsicht gewährt, wenn dabei sowohl die Größe des zuwachsenden Reichthums, als auch die Stetigkeit und Dauer des Vermögenszustandes der Nation berücksichtiget werden. Wenn man nun ein Kapital in irgend einem Geschäfte anlegt, so geschieht es nur, um damit zu gewinnen, um die Zinsen des Kapitals höher herauszubringen, als der übliche Zinsfuß ist, wenn man dasselbe hypothecirte. Durch diese Absicht des Gewinnes, welche jeden Kapitalisten bei seiner Unternehmung leitet, werden für die Staatswirthschaft wichtige Resultate erhalten, als die Beschäftigung von Arbeitern, die Ankaufung von Materialien, Werkzeugen und Maschinen, wodurch wieder andere Erwerbszweige in Thätigkeit gebracht werden, und dann der Zuwachs, der aus dem Geschäftsbetriebe dem Nationalkapitale und dem Staatsvermögen entsteht. Da

lebe, und zum Auskommen Anderer beitrage; und habe der Fabrikant eigenes Kapital, ſo ziehe er von dieſem eben ſowohl ein Einkommen, als der Gutsherr von einem verpachteten oder ſelbſt bewirthſchafteten Landgute. Wer z. B. 20,000 Thlr. zum Ankaufe eines Landgutes verwende, thue es doch nur, um ſich ein Einkommen zu verſchaffen, und ſein Geld nützlich anzulegen, wenn auch der Reiz des Landlebens ihn mit dazu beſtimme; denſelben Zweck habe auch der Fabrikant, wenn er mit einer gleich großen Summe ſeine Fabrik erweitere; nur erſcheine es ungleich, wenn in der Berechnung des Fabrikanten die 20,000 Thaler mit angeführt werden, und wenn der Landwirth nur die Summe aufſtelle, die er, außer der zum Ankaufe verwandten, noch als Kapital angelegt habe. Denn wo Grundeigenthum ſich noch nicht ausgebildet habe, wo jeder nach Belieben jedes Stück Land ſich zueignen könne, da komme nur die Summe in Rechnung, welche als Kapital im eigentlichen Verſtande angelegt worden, und da werde mit Kapitalien, auf den Landbau verwandt, außerordentlich gewonnen, aber doch nur ſo auſſerordentlich gewonnen, als ein Fabrikant, der von ſeinem Kapitale keine Intereſſen zu zahlen habe, gegen den Fabrikanten gewänne, der für ſein Kapital Intereſſen entrichten müſſe. 4) Könne von dem großen Hülfsmittel, der Theilung der Arbeit, wenig für den Landbau erwartet werden. Das Pflügen, Säen und die harte Arbeit der Erndte ließen ſich nicht theilen, und die ſchwachen Kräfte eines Kindes, ſo wie des Greiſes könnten auf dem Lande nie ſo benutzt werden, als in den Fabriken und Manufakturen, wenn gleich von der phyſiſchen Seite betrachtet, die Beſchäftigung junger Kinder mit einer anhaltend ſitzenden Lebensart in den Fabriken auf ihre körperliche Ausbildung großen Einfluß habe, indem ſie eine ſchwächliche Leibesbeſchaffenheit erhielten, welches auch ſchon zum Oefteren von den

Kindern, welche in den Manufakturen Lyons arbeiteten, öffentlich in Frankreich gerügt worden sey. — Daß der Landbau bei Anlegung von Kapitalien wohl die erste Stelle einnehmen kann, und sie in früheren Zeiten auch größtentheils einnahm, liegt in der großen Sicherheit des dafür gewonnenen Eigenthums, des Ackerbodens, woraus der Landmann die Produkte zur eigenen Konsumtion und zum Vertriebe zieht. Er ist ihm das Waarenlager, welches durch Feuer und Wasser nicht zerstört werden kann, wenn gleich die Produkte durch Letzteres und durch Hagelschlag leiden können; jedoch auch nur periodisch, oft in vielen Jahren nicht. Ganz anders ist es mit den Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufleuten, deren Fabriken und Magazine durch Feuer zerstört, deren Waaren von dem unsichern Meere verschlungen oder Bankerottirern geopfert werden können; nicht diejenigen Conjunkturen zu rechnen, welche der Krieg erzeugt, die zwar auch auf den Landmann Einfluß haben können, wenn der Krieg das Land berührt, aber doch nie in dem Grade, als auf Fabriken und Manufakturen; denn die Krieger selbst sind gezwungen den Landmann zu schonen, wenn sie nicht ihre Existenz gefährdet sehen, das heißt, verhungern wollen. Ferner sind die Produkte des Landmannes als eigentliche Bedürfnisse, die Niemand entbehren kann, und die alle Stoffe zur Nahrung und Bedeckung hergeben, die gesuchtesten, die er nie seinen Abnehmern aufzudringen nöthig hat, wie dieses sehr oft bei den Fabrikanten und Kleinhändlern der Fall ist, um eine Waare anzubringen oder loszuwerden; diese sind oft mit Kratzfüßen und Verbeugungen der gehorsamen Diener des Publikums, statt daß der Landmann mit schlichter Geradheit des Letzten Herr in Beziehung auf seine Produkte ist. Ihn n seine Familie ernähren die Früchte seines Fleißes, u kann jede Waare dafür eintauschen, wenn auch nic

immer durch wirklichen Tauſch, doch durch den Erlös aus ſeinen Früchten, nicht ſo der Fabrikant und Kaufmann, die immer erſt verkaufen müſſen, um ſich die nothwendigen Lebensmittel anzuſchaffen. Dieſes Alles möchte faſt für jedes Land dem Ackerbaue die größten Kapitalien zur Erhöhung des Nationalreichthums zuwenden, wenn nicht Klima, Boden, Lage des Landes, ꝛc. es oft anders beſtimmten und den Manufakturen, Fabriken und dem Handel den Vorzug gäben, wie oben, S. 127 gezeigt worden. Uebrigens wetteifert in jetziger Zeit mit dem Kapitale, welches zur Gewinnung der rohen Produkte der Natur angelegt wird, das Kapital zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen in den meiſten großen Staaten, die früher ſich hauptſächlich auf den Getreide- und Feldbau, die Viehzucht, die Gartenkultur, den Forſtbau, Bergbau, die Fiſcherey ꝛc. gelegt hatten, weil ſie mit großen Summen für Fabrikate und Manufakten, beſonders Luxusgegenſtände, England und Frankreich tributbar wurden, welches hauptſächlich Deutſchland und einige andere Reiche traf, ſie ſahen ſich daher genöthiget, um nicht einen zu großen Ausfall bei ihrer Ausfuhr gegen die Einfuhr (wozu nun noch die Kolonialprodukte in einigen Staaten kamen) zu erleiden, Fabriken und Manufakturen ſelbſt anzulegen oder die im Lande beſtehenden zu größerer Thätigkeit aufzumuntern, und beſonders wurde dieſe Thätigkeit in Anlegung dergleichen Anſtalten und Erhebung der Induſtrie in dieſem Jahrhunderte während der von Napoleon angeordneten Kontinentalſperre mit großem Eifer betrieben, wovon die Früchte ſich auch jetzt in einigen Staaten auf eine dem Nationalwohlſtande erfreuliche Weiſe zeigen. Um den Beweis von England zu führen, wie vortheilhaft dieſer Staat in der blühendſten Periode ſeiner Fabriken und Manufakturen und ſeines Handels ſeine Kapitalien zum

Vortheile der National-Induſtrie und des dadurch erhöheten Wohlſtandes und Reichthums der Nation anzulegen gewußt, und dadurch ein Uebergewicht in dieſen Zweigen über andere Nationen erhalten hat, diene Folgendes aus einem Aufſatze von Niemeyer aus Verden: „Betrachtungen der vorzüglichſten Mittel, wodurch der Nationalreichthum in England entſtanden iſt," in dem neuen Hannöverſchen Magazine, Jahrg. 1796, St. 2, S. 17 u. f. Es heißt nämlich hier: „Sehr bald hatte die Vermehrung des Geldumlaufs in Hinſicht auf Genugſeyn für den Umfang der einheimiſchen Induſtrie, welche zur Befriedigung des vermehrten einheimiſchen Genuſſes wirkte, durch die Geſchäfte der Bank den Punkt erreicht, wo es nicht vortheilhaft war, in noch größerer Ausdehnung dieſer Vermehrung, ſey es durch Banknoten, oder durch edle Metalle, weiter zu gehen. Als indeſſen der Anblick der ſchönen Produkte jener Induſtrie auch bei den Ausländern rings umher die Luſt zum Genießen und Brilliren vermehrte, da ſchien es den Engländern keine Frage mehr, über jenen Punkt muthig wegzuſchreiten, und nicht eher eine Grenze zu beſtimmen, bis die Conjunkturen des auswärtigen Handels es nothwendig machten. Die Erfindung der Induſtrie wirkte von nun an nicht allein für den einheimiſchen Reichthum, der ſie zuerſt hervorbrachte; ihr Schimmer und das täuſchende Anſehen von Glück und Wohlſtand, das ihr Beſitz gab, weckte bei allen Völkern die Lüſternheit nach einem geſteigerten Lebensgenuſſe, wofür ſelbſt die Armuth unzählige Male entweder den letzten Heller hingab, wenn ſie von den Kommiſſionairen der Britten zum Verkaufe angeboten wurden, oder ſie mit einem wankenden Kredite kaufte, oder auch das Glück des kommenden Jahres anticipirte, um in dem gegenwärtigen nach Engliſchem Geſchmacke leben zu können. Indeſſen

nehm in den Engländischen Familien vom Handwerker bis zum reichsten Banquier Zufriedenheit und Wohlstand zu. Bei den großen natürlichen Hülfsquellen, die England schon zum Auskommen seiner Einwohner hatte, floß, wie aus eroberten Provinzen, der Lebenssaft anderer Staaten dieser Insel zu, und häufte Reichthümer und Macht zusammen, die uns jetzt in Erstaunen setzt. In den Straßen Londons erheben sich die Vorrathshäuser des Brittischen Fleißes, und der Zusatz: for Exportation (zur Ausfuhr) der den Namen aller Manufakturen mit schönen goldnen Buchstaben über den Thüren der Lagerhäuser angehängt ist, zeigt deutlich genug, daß daselbst Tausende auf Unkosten fremder Nationen leben. Wenn man nun die Vortheile im Ganzen übersehen will, die England seit den ersten Versuchen seinen Wohlstand zu der jetzigen Höhe empor zu bringen, und die Handlung blühend zu machen, erworben hat, so dienen dazu die Zollbücher und allgemeine Handelsbalanzen, die aus denselben aufgestellt werden. Es ist hier zwar zu vermuthen, daß wegen mancher Unterschleife bei den Zollabgaben immer einige Unrichtigkeiten dabei zu erwarten sind; allein sie sind immer zuverlässig genug, wenn es darauf ankommt, den Zustand der Handlung eines Landes im Ganzen zu übersehen, und die Vortheile oder Verluste dabei zu berechnen. Nach der Berechnung des Londner Zollhauses, hat England in dem Zeitraume von etwa neunzig Jahren 290 Millionen Thaler in der allgemeinen Handelsbalanz mit andern Nationen gewonnen. Unter dieser Summe sind 56 Millionen begriffen, die Deutschland in dem Handel über Hamburg und Bremen eingebüßt hat; desgleichen 90 Millionen Thaler in dem Handel, den es über Holland mit England treibt. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts verlor Deutschland an England in dem Handel über Bremen und Hamburg

jährlich 120,000 Rthlr.; dieser Verlust stieg zu Ende des genannten Jahrhunderts auf 600,000 Thaler. Rußland war bis dahin der einzige Staat, der in der Handelsbalanz mit den Engländern den Gewinn sicher und beträchtlich für sich hat; es mußte im Anfange dieses Jahrhunderts an England jährlich noch ungefähr 6000 Thaler zugeben, um die Balanz auszugleichen, und am Ende des jetzigen Jahrhunderts steht sie um eine Million zum Vortheile Rußlands. Schweden gewinnt auch etwas Weniges. Auch die Balanz des Ostindischen Handels ist wider England; alle übrigen Länder verlieren, unter allen aber Deutschland am beträchtlichsten, ꝛc." — Dieses war nun das Verhältniß Englands in seiner Bilanz zu Deutschland und einigen andern Staaten bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts. In welchem Verhältnisse stand nun nicht die Bilanz Frankreichs zu Deutschland ꝛc. ꝛc.? Es ist daher wichtig für diejenigen Staaten, welche eine Menge der mannigfaltigsten rohen Produkte gewinnen, daß sie ihre Einwohner aufmuntern, sowohl Kapitalien zu deren Veredlung, wie zur Ausbreitung des Ackerbaues und der Viehzucht anzulegen.— Die Anlegung der Kapitalien zu dem Großhandel ist eben so wichtig, wie zu den schon angeführten Zweigen der Nationalwirthschaft; denn durch die Erweiterung und Vergrößerung des Großhandels, erweitert sich auch der Land-, Forst- und Bergbau, die Fischerey; vergrößern und erheben sich die Fabriken und Manufakturen, so wie alle Gewerbe; denn nur er vergrößert und befördert den Absatz aller Produkte der Natur und Kunst, und schon dadurch wird die Produktion vermehrt, daß die Produzenten keine Zeit zu verlieren brauchen, um ihre Waaren abzusetzen; denn der Großhändler nimmt sie von ihnen, ja er bestellt sie bei ihnen, so daß sie auf Vorrath arbeiten können, weil sie immer sicher sind,

daß ſie einen Abnehmer finden, es müßten denn beſondere, dem Handel nicht günſtige Conjunkturen eintreten, wie Krieg ꝛc. — Lueder am oben angeführten Orte, S. 313 u. f., ſagt über die Anlegung der Kapitalien auf den Großhandel Folgendes:

So wie ein Kapital vortheilhafter auf den Landbau und die Manufakturen, als auf den Großhandel verwandt wird, ſo wird wieder durch ein Kapital mehr oder weniger produktive Arbeit bewirkt, und der Nationalreichthum mehr oder weniger vergrößert, je nachdem man das Kapital auf den einen oder den andern Zweig des Großhandels verwendet. Der Großhändler führt entweder einen inländiſchen oder einen ausländiſchen Konſumtionshandel, oder einen Zwiſchenhandel. Im erſten Falle kauft er in einer Gegend oder Provinz des Landes Produkte auf, um ſie an einem andern Orte oder in einer andern Provinz deſſelben Landes wieder zu verkaufen; im zweiten Falle führt er dem Lande auswärtige Waaren zum Verbrauche zu; und im dritten Falle betreibt er zwiſchen fremden Ländern den gegenſeitigen Umtauſch der überflüſſigen Produkte derſelben. — Ein Kapital auf die erſte Art angelegt, alſo ein Kapital, das man von einem Orte zum andern hin- und herführt, erſtattet zwei von einander völlig verſchiedene Kapitalien, die von Landwirthen oder Manufakturiſten des Landes angelegt worden ſind; es bewirkt alſo an zwei verſchiedenen Orten die Fortſetzung nützlicher Beſchäftigungen. So bringt ein und daſſelbe Kapital Schottiſche Manufakturwaaren nach London, und dafür Engländiſche Manufakturwaaren und Getreide nach Edinburg zurück, und ſo oft dieſer Tauſch erfolgt, wird durch jenes Kapital zu gleicher Zeit ein Kapital in Schottland und in England wieder erſtattet, was man hier und dort auf Landbau und Manufakturen angelegt hatte. Ein Kapital, angewandt zum Einkaufe ausländiſcher Waaren zum inländiſchen Verbrauche, erſtattet bei jeder Handelsoperation gleichfalls zwei auf produktive Arbeit angelegte Kapitalien, wenn anders die ausländiſchen Waaren gegen inländiſche eingetauſcht werden; aber nur eines dieſer Kapitalien iſt

dem inländiſchen Fleiße gewidmet. Das Kapital, welches Brittiſche wollene Zeuge nach Portugal bringt, und Portugieſiſche Weine dafür zurück nach England führt, bezahlt die in England und Portugal auf die Hervorbringung jener Waaren gewandte Arbeit; es erſtattet ein Kapital in England und ein zweites in Portugal; aber nur das eine iſt ein Brittiſches Kapital, und alſo giebt ein auf den ausländiſchen Konſumtionshandel angelegtes Kapital dem vaterländiſchen Fleiße nur halb ſo viele Unterſtützung, als ein Kapital, das zum inländiſchen Handel angelegt iſt; auch nicht einmal ſo groß iſt die Unterſtützung, wenn das im auswärtigen Handel angelegte Kapital ſpäter zu dem Eigenthümer zurückkehrt, als das im inländiſchen Handel angelegte, und ſelten iſt es möglich, daß jenes ſo ſchnell, wie dieſes zurückkehre. Ein Kapital zum inländiſchen Handel verwandt, kann in ſolcher ſchnelle wieder zurückkehren, daß man mit demſelben in einem Zeitraume zwölf Handelsoperationen machen kann, indem man mit einem zum ausländiſchen Handel verwandten Kapitale nur eine einzige ſolche Operation zu machen im Stande iſt. In dieſem Falle würde, wenn zwei gleich große Kapitalien, das eine zum inländiſchen, und das andere zum ausländiſchen Handel angelegt, jenes dem vaterländiſchen Fleiße, eine vierund zwanzig Mal größere Unterſtützung gewähren, als dieſes. Zuweilen werden die ausländiſchen zum inländiſchen Verbrauche gezogenen Waaren mit den Waaren eines dritten Landes eingekauft; allein auch dieſe Waaren des dritten Landes müſſen gekauft werden, entweder mit inländiſchen oder wieder mit fremden Waaren, und ſo ſind die Wirkungen der auf den ausländiſchen Konſumtionshandel angelegten Kapitalien ganz dieſelben, ſie mögen in einem Kreiſe umhergehen oder auf dem geradeſten Wege zu jenem Handel gebraucht werden. Nur es findet ſich der Unterſchied, daß ein Kapital, welches Umwege nimmt, ſpäter zurückkehrt, denn es wird nicht eher wieder erſtattet, bis zwei oder drei ganz von einander verſchiedene Handelsoperationen geendiget ſind. Ein Kaufmann, der mit Engländiſchen Waaren Virginiſchen Tabak einkauft, und dieſen nach *Riga* ſchickt, um dort dafür Flachs einzukaufen, kann

sein Kapital nicht eher wieder erhalten und zum abermaligen Ankaufe Engländischer Waaren verwenden, bis jene zwei ganz von einander verschiedene Handelsgeschäfte beendiget und die Zahlungen eingelaufen sind. Ein Kapital zum ausländischen Handel angelegt, und ein Kapital, das Umwege nimmt, kann also den Fleiß des Landes weniger unterstützen, und die Produkte desselben nicht in dem Grade vermehren, als ein gleich großes Kapital, das zum direkten Handel dieser Art verwandt wird. Ein Kapital, welches aber auf den Zwischenhandel angelegt wird, wird der vaterländischen Industrie gänzlich entzogen und zur Unterstützung der Industrie fremder Länder verwandt. Mit jeder durch ein solches Kapital bewirkten Handelsoperation werden wohl zwei verschiedene Kapitalien wieder erstattet, aber keines von beiden gehört dem Lande, in dem der Kaufmann wohnt. Ein Holländischer Kaufmann der Getreide von Polen nach Portugal, und von Portugal Wein nach Polen wieder zurückführt, erstattet nur zwei Kapitalien, mit welchen Polnische und Portugiesische Industrie genährt wird; nur das, was dieser Kaufmann selbst gewinnt, wird Holland zu Theil, und in diesem Gewinnste besteht der ganze Zusatz, den vom Kapitale dieses Kaufmanns das Totalprodukt Hollands erhält. Wenn aber die Schiffe und die Seeleute, welche die Waaren von Portugal und Polen hin- und herbringen, auch in Holland zu Hause gehören, so wird auch der Theil des Kapitals jenes Kaufmanns, der die Fracht bezahlt, zur Unterstützung der Industrie in Holland verwandt werden; doch können sowohl Britten, als Holländer jenen Transport besorgen. Man nimmt gewöhnlich an, der Kaufmann betreibe diesen Handel mit Schiffen und Seeleuten von seiner Nation, und so sey denn der Zwischenhandel auch eine Schule für Schiffer und Seeleute. Wählten aber auch alle Zwischenhändler nie Ausländer zur Transportirung der Waaren, so könnte man doch jenen Vortheil nicht als eigenthümlichen Vortheil vom Zwischenhandel ansehen; denn dasselbe Kapital im auswärtigen Konsumtionshandel oder selbst im inländischen Handel angelegt, falls dieser, wie der Brittische, großen oder größtentheils durch Küstenfahrt betrieben wird, kann eben so

viele Schiffe und eben so viele Seeleute beschäftigen. Denn wie viele Schiffe und Seeleute jeder Handel wirklich beschäftiget, bestimmt nicht, sowohl die Natur des Handels, als vielmehr die Beschaffenheit der Waaren, die umgesetzt werden, so wie die Entfernung der Häfen von einander, zwischen welchen die Waaren hin- und hergeführt werden; jedoch entscheidet die Beschaffenheit der Waaren, ihr Werth und der große oder kleine Raum, den sie einnehmen, das Meiste. Noch jetzt beschäftiget der Steinkohlenhandel, der zwischen den beiden nicht weit von einander entfernten Häfen von London und Newcastle getrieben wird, mehr Schiffe und mehr Seeleute, als der ganze Engländische Zwischenhandel. Es giebt also das zum inländischen Verkehr angewandte Kapital der vaterländischen Industrie eine größere Unterstützung, und vermehrt den Werth des jährlichen Produkts des Landes in weit höherem Grade, als ein gleich großes Kapital im ausländischen Konsumtionshandel angelegt, und dieses wirkt wieder in beiderlei Rücksichten weit wohlthätiger, als ein auf den Zwischenhandel verwandtes Kapital. Stört nur nicht Zwang und Druck den natürlichen Lauf der Dinge, so entsteht jeder der verschiedenen Handelszweige unausbleiblich.

Wo der Zwischenhandel sich zu einer gewissen Höhe erhebt, da ist es ein Zeichen, daß das Nationalkapital eines Staats so angewachsen ist, daß es nicht mehr ganz für das Land benutzt werden kann, ein Beweis davon gab uns Holland in der Zeit seiner höchsten Blüthe im verwichenen Jahrhunderte; denn es trieb den größten Zwischenhandel. — Die Anlegung der Kapitalien zum Detail- oder Kleinhandel bringt eine gleiche Wirkung hervor, wie die auf den Großhandel; denn nicht nur befördern sie die Produktion im Kleinen, im Einzelnen, sondern der Kleinhändler ist auch die Stütze des Großhändlers; denn ohne ihn würden sich die angehäuften Waaren des Großhändlers nicht in die tausendfältigen Kanäle des Gewerbe- und Genußlebens verlieren; denn der Groß-

händler iſt nicht im Stande auch den Detail der Waaren im Kleinen zu beſorgen; er muß ihn den Kleinhändlern überlaſſen, welche dagegen wieder ſehr vortheilhaft auf die Gewerbe wirken, indem ſie es jedem Produzenten möglich machen, auch mit geringen Auslagen zu produziren, welches nicht möglich ſeyn würde, wenn der Produzent genöthiget wäre, ſich die Materialien zu ſeinem Fabrikate oder Manufakte in großer Quantität einzukaufen, weil er ſie in kleinen Quantitäten oder getheilt nicht erhalten könnte, ſo kann er aber ſein geringes Kapital zu ſeinem Gewerbe ganz nutzen, weil er die Materialien in der Quantität erhalten kann, wie er ſie zu ſeiner Arbeit braucht. Lueder ſagt: „Das Kapital der Krämer erſtattet ſammt dem Gewinnſte das Kapital der Großhändler, und ſetzt dieſe dadurch in den Stand, ihren Handel fortzutreiben. Die Krämer ſelbſt ſind die einzigen produktiven Arbeiter, welche dieſes Kapital unmittelbar beſchäftiget. In dem Gewinnſte oder in dem, wovon die Krämer leben, beſteht der ganze Werth, der durch dieſes Kapital dem jährlichen Totalprodukte der Nation zugeſetzt wird. Das Kapital der Großhändler oder Kaufleute erſtattet dem Landmanne, dem Bergmanne, dem Gärtner, dem Fiſcher und dem Fabrikanten ihr Kapital mit Gewinnſt wieder, und ſetzt jeden derſelben in den Stand, ſein Gewerbe fortzuſetzen. Dadurch erhält der Kaufmann nicht nur die Gewerbe im Gange, ſondern vermehrt auch den Werth des jährlichen Produkts. Ueberdies beſchäftiget der Kaufmann nicht nur Schiffer und Fuhrleute, welche ſeine Waaren von einem Orte zum andern bringen, ſondern auch die Arbeiter, welche die Fäſſer und Tonnen, Säcke und Matten liefern, in welchen die Waaren verſandt werden, und dadurch vermehrt der Kaufmann den Preis der Waaren um ſo viel, als der Lohn aller dieſer Arbeiter und ſein eigener Gewinnſt zuſammen genommen betragen. Darin be-

steht dann aber auch alle produktive Arbeit, welche der Kaufmann unmittelbar veranlaßt, und dieses mache auch den ganzen Werth aus, welchen der Kaufmann dem jährlichen Totalprodukte unmittelbar beifügt. In beiderlei Rücksichten wirkt also das Kapital der Kaufleute weit mächtiger, als das Kapital der Krämer." — Wie sehr der Handel die Seele von dem Gewerbswesen ist, beweiset das so industriöse England; denn nach Archenholz (Annalen der Brittischen Geschichte, I, 182, XIV, 267), wurden im Jahre 1788, 18,000 Arbeiter daselbst durch unglückliche Spekulationen außer Arbeit gesetzt, und im Jahre 1795 verwilligte das Parlament $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. zur Unterstützung der Kaufleute, und dieses zum Theil aus dem Grunde, weil viele Tausende von Arbeitern in den Manufakturen nicht brodlos werden sollten. Noch größer war die Noth unter den Arbeitern während der von Napoleon angeordneten Continentalsperre durch die Dekrete von Berlin und Mailand von 1806 bis 1813, wo sich Hülfsvereine bildeten, um die in den Fabriken und Manufakturen brodlos gewordenen Arbeiter zu unterstützen. Besonders hoch stieg die Noth in den Jahren 1811 und 1812 unter den Fabrik- und Manufakturarbeitern in den großen Manufakturstädten. In einigen Shiren, wie z. B. zu Straffordshire, Shropshire ꝛc., hatte man die Arbeiten in Eisen ganz aufgegeben. Die Arbeiter zogen zu Hunderten in ganz England umher und suchten Beschäftigung. Diejenigen Arbeiter, welche noch 1810 25 Schillinge wöchentlich erhielten, mußten sich 1811 und 1812 mit 12 Schillingen begnügen. Der Handel beschränkte sich nur noch auf die Ausfuhr nach Portugal, Spanien, Malta, Südamerika und Helgoland, und betrug im Ganzen nicht über 200,000 Pfd. jährlich. In Südamerika blieben die Waaren liegen und wurden nicht verkauft; in Nordamerika war der Handel durch

den Krieg unterbrochen. In dem einzigen Monate November des Jahres 1811 brachen allein in England und Schottland dreiundsechzig Bankerotte aus, von denen neun auf Schottland kamen, die übrigen auf England. Auf London allein fielen vierundzwanzig, worunter fünf Tuchhändler und zwei Manufakturiers. Hieraus wird man abnehmen können, daß der schlechte Zustand der Fabriken und Manufakturen während des genannten Zeitraumes, nur den schlechten Handelsconjunkturen zuzuschreiben war, und daß der Handel der Beförderer und Leiter aller Produktionen über den Selbstbedarf ist, und daß Kapitalien darauf anlegen, eben so nothwendig ist, als auf den Landbau und die Fabriken und Manufakturen. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge, sagt Lueder, geht Ackerbau dem Kunstfleiße vor und Kunstfleiß dem ausländischen Handel.

Die Verwerthung des Nationalkapitals geschieht daher durch die Anlegung der Kapitalien auf den Landbau, auf die Fabriken und Manufakturen, und auf den Handel, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige der genannten drei Hauptzweige der Nationalwirthschaft am meisten die Begünstigung der Regierung genießen muß, welcher den größten Vortheil nach der individuellen Lage des Bodens dem Staate bringt, und das National- und Staatsvermögen mehrt. Nun entsteht hier aber die Frage: auf welche Produkte des Landbaues, der Viehzucht, der Fabriken und Manufakturen ꝛc. soll der Kapitalist sein Geld anlegen, in welchen Zweigen des Gewerbewesens rentirt es sich am vortheilhaftesten? Diese Frage ist dahin zu entscheiden, daß es zu denjenigen Produkten am vortheilhaftesten anzulegen ist, die nach der Lage des Landes am besten gedeihen, zu deren Veredlung alle Mittel vorhanden sind, oder leicht herbeigeschafft werden können, und welche die stärkste Konsumtion im Innern, und die größte Nachfrage von aussen her haben. Im

Landbaue verdienen Getreide (Rocken, Weizen, Gerſte, Hafer) und Kartoffeln die erſte Stelle, weil ſie die Nation vor dem Verhungern ſchützen, alſo am ſicherſten nicht nur hierdurch rentiren, ſondern auch durch die bedeutenden Nebenzweige, die ſie abwerfen, als aus dem Erſtern die Bereitung des Brods, Branntweins und der Stärke, und aus den Letzteren die Bereitung des Branntweins, der Stärke und des Zuckers und Syrups ꝛc. Auch der Runkelrübenbau verdient jetzt eine beſondere Aufmerkſamkeit von denjenigen, welche über Kapitalien zu disponiren haben, und ſie vortheilhaft anlegen wollen; auch der Flachs-, Tabaks- und Farbekräuter-, Oel-, Obſt- und Weinbau, wo Letzterer nämlich am vortheilhafteſten geführt werden kann. In der Viehzucht, die mit dem Landbaue verbunden wird, iſt die Rind- und Schafviehzucht von Wichtigkeit. Was die Fabriken und Manufakturen betrifft, ſo iſt dieſes Feld zur Anlegung der Kapitalien ſo ausgedehnt, daß ſich hier ſchwerlich eine ſolche Auswahl der gangbarſten Fabrikate und Manufakten, die ſich gut rentiren, treffen läßt, weil dieſes von ſo vielen Nebenumſtänden abhängt. Man ſehe darüber dasjenige nach, was im techniſchen Theile der Staatswirthſchaft, und S. 127 u. f., geſagt worden. Die Ausdehnung des inländiſchen Handels und die Größe der Kapitalien, die in demſelben angelegt werden können, wird, nach Lueder, von der Humanität und dem Werthe der überflüſſigen Produkte beſtimmt, welche in den verſchiedenen Oertern und Provinzen des Landes gewonnen werden, und in andern Oertern und Provinzen deſſelben Landes eine Nachfrage haben. Die Größe des ausländiſchen Konſumtionshandels eines Landes beſtimmt der Werth der in dieſem Lan überflüſſigen Produkte, und der Werth der Waare die man dafür im Auslande umtauſchen kann. D Zwiſchenhandel iſt aber von größerem Umfange, de

ſeine Grenzen werden nur von dem Werthe der überflüſſigen Produkte in allen Ländern der Erde beſtimmt.

Was nun die Leitung des Handels von Seiten der Regierung betrifft, ſo iſt dieſe in der Staatswirthſchaft von der größten Wichtigkeit, beſonders in den neueſten Zeiten, wo derſelbe eine ſo große Ausdehnung erhalten und man ſeine Wirkung eingeſehen hat, die er auf die Produktion und auf die Veredlung der rohen Produkte äußert, indem nur durch ihn alle Erzeugniſſe der Natur und Kunſt ſich ins Unendliche vervielfältigen und vermehren, da er ihre Verbreitung nicht nur im eigenen Lande, ſondern in allen Ländern der Erde bewirkt, und daher auch als eine der vornehmſten Quellen zur Vermehrung des Nationalreichthums und des Staatsvermögens betrachtet wird. Der Handel mit rohen Produkten im Innern des Landes iſt unter allen Arten des Handels der dauerhafteſte, und iſt zugleich das kräftigſte Mittel zur Emporhebung des Landbaues, und noch mehr wird derſelbe gehoben, wenn die rohen Produkte zugleich ausgeführt werden können, weil dann mehr wüſtes Land bei der Gewerbefreiheit urbar gemacht wird, da jeder Gutsbeſitzer und Bewirthſchafter, und jeder Pachter ſich bemühen wird, den höchſt möglichſten Ertrag aus ſeinen Ländereyen zu ziehen. Die Regierungen befolgen bei dem rohen Produktenhandel, hauptſächlich aber bei dem Getreide verſchiedene Grundſätze in Hinſicht der Ausfuhr des eigenen und Einfuhr der fremden Waare. Einige Schriftſteller bringen daher dieſe Grundſätze in verſchiedene Syſteme, und der Graf von Brühl in ſeinen „Unterſuchungen über verſchiedene Gegenſtände der Staatswirthſchaft," bringt die Syſteme, in Beziehung auf das Getreide, in folgende vier Klaſſen: 1) durchgängiges Verbot ſowohl der Ausfuhr des inländiſchen, als der Einfuhr des fremden Getreides; 2) durchgängiges Verbot der Ge-

den Krieg unterbrochen. In dem einzigen Monate November des Jahres 1811 brachen allein in England und Schottland dreiundsechzig Bankerotte aus, von denen neun auf Schottland kamen, die übrigen auf England. Auf London allein fielen vierundzwanzig, worunter fünf Tuchhändler und zwei Manufakturiers. Hieraus wird man abnehmen können, daß der schlechte Zustand der Fabriken und Manufakturen während des genannten Zeitraumes, nur den schlechten Handelsconjunkturen zuzuschreiben war, und daß der Handel der Beförderer und Leiter aller Produktionen über den Selbstbedarf ist, und daß Kapitalien darauf anlegen, eben so nothwendig ist, als auf den Landbau und die Fabriken und Manufakturen. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge, sagt Lueder, geht Ackerbau dem Kunstfleiße vor und Kunstfleiß dem ausländischen Handel.

Die Verwerthung des Nationalkapitals geschieht daher durch die Anlegung der Kapitalien auf den Landbau, auf die Fabriken und Manufakturen, und auf den Handel, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige der genannten drei Hauptzweige der Nationalwirthschaft am meisten die Begünstigung der Regierung genießen muß, welcher den größten Vortheil nach der individuellen Lage des Bodens dem Staate bringt, und das National- und Staatsvermögen mehrt. Nun entsteht hier aber die Frage: auf welche Produkte des Landbaues, der Viehzucht, der Fabriken und Manufakturen ꝛc. soll der Kapitalist sein Geld anlegen, in welchen Zweigen des Gewerbewesens rentirt es sich am vortheilhaftesten? Diese Frage ist dahin zu entscheiden, daß es zu denjenigen Produkten am vortheilhaftesten anzulegen ist, die nach der Lage des Landes am besten gedeihen, zu deren Veredlung alle Mittel vorhanden sind, oder leicht herbeigeschafft werden können, und welche die stärkste Konsumtion im Innern, und die größte Nachfrage von aussen her haben. Im

allein Deutschland, Frankreich, England, Spanien müssen in Ansehung des Getreides nach ganz andere Maaßregeln verfahren." — Die glücklich gelegenen Länder, deren Boden bei weniger Arbeit so überproduktiv ist, daß er weit mehr giebt, als der Bedarf des Landes fordert, wie z. B. Sizilien, wo das hohe und üppige Getreide zwischen Maulbeer-, Feigen- und Granatbäumen in ausgedehnten Ebenen wächst, und in Polen, wo der Boden nur mit geringer Mühe tragbar gemacht wird, machen eine Ausnahme, und sind für das genannte System, weil sie immer das fremde Getreide bei sich auf ihren Märkten concurriren lassen, und ihren Ueberfluß ausführen können; denn sie sind sicher, daß sie ihr Getreide im Auslande absetzen, aber nicht die Spekulanten, daß sie das fremde Getreide im Lande absetzen werden; auch möchten wohl wenige Kaufleute und Getreidehändler in einem getreidereichen Lande, wie die vorher erwähnten Staaten, auf fremdes Getreide zur Einfuhr spekuliren, und nur dann, wenn einmal, was auch in diesen Ländern kommen kann, durch Mißwachs oder andere Unfälle, ein Paar Jahre hinter einander schlechte Erndten eintreten. — Die Vertheidiger des Systems einer unumschränkten Freiheit bei der Ein- und Ausfuhr des Getreides erblicken darin: 1) eine Ermunterung zum Ackerbaue, indem der rasche Absatz und ein nicht geringer Gewinn nicht nur den Erfindungsgeist, um bessere Methoden zur höhern Produktion des Bodens zu ersinnen, weckt und schärft, sondern auch die Produzenten vermehrt, indem sich Kapitalisten bei so günstigen Aussichten auf Gewinn entschließen müssen, Ländereyen anzukaufen und sie urbar zu machen; die Kapitalien werden daher mehr dem Ackerbaue zu gewendet; und 2) würden die Einwohner auf den Getreidemärkten sich gewiß mit dem nöthigen Vorrathe versorgen, daher keinen Mangel leiden, um so mehr, da auch fremdes Getreide auf

ihre Märkte kommen kann. Ferner führen die Vertheidiger deſſelben noch an: daß die geſegneten Erndten ein wahres Unglück für die Länder ſeyen, wo der Getreidehandel unter ſo läſtigen Einſchränkungen ſeufze, daß es ſcheine, als ſeyen ſie nur erfunden, den Ueberfluß zu verbannen. Man gebe dieſen Handel frei, und der Ackerbauer werde nicht mehr fürchten, daß die Herabſetzung des Preiſes der Lebensmittel ihn des Genuſſes der Reichthümer ſeiner Ländereyen beraube. In der Gewißheit, immer den Mehrbetrag über die eigene Konſumtion verkaufen zu können, werde er ſich auch alle Mühe geben, den Werth ſeines Eigenthums zu erhöhen, und die Summe der Produktionen werde bald dem ausgebreiteten Handel gleich ſeyn; dann ſey auch der Unterhalt der Einwohner ſicher geſtellt; denn es ſey doch unmöglich, daß das Getreide überall fehlen ſollte, und daß ein Land, welches nur einigermaaßen ausgebreitete Handelsverhältniſſe beſitze, ſich nicht leicht beim eigenen Mangel anders woher Lebensmittel verſchaffen ſollte. — Hierauf antworten nun die Gegner: da die Freiheit des Getreidehandels ohne Einſchränkung ſey, ſo dürfe man ſich auch nicht ſchmeicheln den Ackerbau in einem Lande in Aufnahme zu bringen, wenn man große Vorräthe fremden Getreides ins Land ließe; es ſey vielmehr zu vermuthen, daß die Spekulanten in Getreide häufig eine für einländiſches Getreide nachtheilige Zufuhr ausüben, welches ſtets dem Landmanne um die Hoffnung des Abſatzes ſeines Ueberfluſſes bringen müſſe, und auch bringe; denn man habe ja geſehen, daß, ungeachtet der Entfernung der Orte und der Frachtkoſten, das Polniſche und Sizilianiſche Getreide in den Holländiſchen Häfen wohlfeiler verkauft worden ſey, als das Franzöſiſche und Engländiſche in der Nachbarſchaft, wo es erzielt worden. Es ſcheine alſo ſehr zweifelhaft, daß ein gänzlich freier Getreidehandel den Ackerbau ohne

allein Deutſchland, Frankreich, England, Spanien müſſen in Anſehung des Getreides nach ganz andere Maaßregeln verfahren." — Die glücklich gelegenen Länder, deren Boden bei weniger Arbeit ſo überproduktiv iſt, daß er weit mehr giebt, als der Bedarf des Landes fordert, wie z. B. Sizilien, wo das hohe und üppige Getreide zwiſchen Maulbeer-, Feigen- und Granatbäumen in ausgedehnten Ebenen wächſt, und in Polen, wo der Boden nur mit geringer Mühe tragbar gemacht wird, machen eine Ausnahme, und ſind für das genannte Syſtem, weil ſie immer das fremde Getreide bei ſich auf ihren Märkten concurriren laſſen, und ihren Ueberfluß ausführen können; denn ſie ſind ſicher, daß ſie ihr Getreide im Auslande abſetzen, aber nicht die Spekulanten, daß ſie das fremde Getreide im Lande abſetzen werden; auch möchten wohl wenige Kaufleute und Getreidehändler in einem getreidereichen Lande, wie die vorher erwähnten Staaten, auf fremdes Getreide zur Einfuhr ſpekuliren, und nur dann, wenn einmal, was auch in dieſen Ländern kommen kann, durch Mißwachs oder andere Unfälle, ein Paar Jahre hinter einander ſchlechte Erndten eintreten. — Die Vertheidiger des Syſtems einer unumſchränkten Freiheit bei der Ein- und Ausfuhr des Getreides erblicken darin: 1) eine Ermunterung zum Ackerbaue, indem der raſche Abſatz und ein nicht geringer Gewinn nicht nur den Erfindungsgeiſt, um beſſere Methoden zur höhern Produktion des Bodens zu erſinnen, weckt und ſchärft, ſondern auch die Produzenten vermehrt, indem ſich Kapitaliſten bei ſo günſtigen Ausſichten auf Gewinn entſchließen müſſen, Ländereyen anzukaufen und ſie urbar zu machen; die Kapitalien werden daher mehr dem Ackerbaue zu gewendet; und 2) würden die Einwohner auf den Getreidemärkten ſich gewiß mit dem nöthigen Vorrathe verſorgen, daher keinen Mangel leiden, um ſo mehr, da auch fremdes Getreide auf

Im Jahre 1689 dehnte es diesen Befehl noch mehr aus, und verband mit der Getreideausfuhr eine hinlängliche Belohnung, um die Engländischen Kaufleute in den Stand zu setzen, die großen Zufuhren auf fremden Märkten aushalten zu können. „Der Erfolg dieser Verordnung, sagt der Graf von Brühl, war einer der glücklichsten, denn in einem Zeitraume von beinahe hundert Jahren ist die Regierung nur selten in den Fall gekommen, seine Wirksamkeit auf einige Zeit zu hemmen; auch hat sich seit der Errichtung der Belohnungen der Ackerbau so sehr ausgebreitet und vervollkommnet, daß wenn man ein genaues Register von der Morgenzahl und ihrem Ertrage vor 1689 an gehalten hätte, und solches mit einem ähnlichen von der spätern Zeit (ungefähr bis zu den 1780r Jahren) hätte vergleichen können, man einen großen Unterschied zum Vortheile des Letztern gefunden haben würde. Wer hätte nun hier glauben sollen, daß England es je nöthig gehabt haben würde, von ausserhalb Lebensmittel zu holen, und dennoch trat eine solche Periode ein; denn es war seit 1765 nicht Getreide genug im Lande, und so mußte die Verordnung des Verbots der Einfuhr zu Gunsten desselben aufgehoben werden, welches acht Jahre hinter einander dauerte, als die Engländische Regierung im Jahre 1773 beschloß, Abänderungen vorzunehmen." — Dieses System hat vielleicht für England von der einen Seite bedeutende Vortheile gestiftet, indem der Ackerbau dadurch emporgehoben wurde; von der andern aber auch wieder große Nachtheile, durch die Theuerung des Brodes, welche dadurch verursacht wurde. Für andere Staaten möchte es aber Bedenken erfordern, und genaue Berücksichtigung der Lage des Landes, seiner Gewerbsamkeit und seines Handels, ehe man zur Einführung dieses Systems schreiten dürfte, damit nicht zu Gunsten des Ackerbaues die andern Gewerbe leiden müssen; denn

Annahme beförderte, und daher könne man diejenigen Schriftsteller, die ihn mit so vieler Wärme lobten oder herausstrichen in Verdacht haben, daß sie ihre Blicke nicht auf die unvermeidlichen Wirkungen einer uneingeschränkten Getreideeinfuhr geworfen hätten, worin man durch ihre eigenen Beweisgründe bestärkt werde, welche sie allein auf die Voraussetzung einer großen und ausgebreiteten Ausfuhr stützten; allein dieser Ausfuhr könnte doch auch dieses oder jenes Hemmrad entgegen treten, und so werde dann der Markt bei der uneingeschränkten Einfuhr mit Getreide überfüllt, und die Preise zum Nachtheile des Landbaues herabgedrückt; und dann könnte von der andern Seite auch wieder der Fall eintreten, daß Länder wegen der Entfernung vom Meere oder aus Mangel der Verhältnisse mit Korn- und Getreidereichen Ländern, oder durch den Zusammenfluß mehrerer politischen Umstände, sich nicht hinlänglich mit Getreide vom Auslande versorgen, also nicht die reichen Erndten anderer Länder nützen könnten; mithin würde bei der eigenen Ausfuhr und bei dem nicht Aufschütten des Getreides von Seiten der Regierung, das Land bei Mißwachs und andere auf den Getreidebau nachtheilige Verhältnisse Mangel leiden. — Das System der vierten Klasse: vollkommene Freiheit der Getreideausfuhr bei gänzlichem Verbote der Einfuhr, rührt von dem Grundsatze her: daß der Ackerbau an jeder Art von Manufakturen Theil habe, deren Produkte sich nach Maaßgabe der Abnahme richten. Das Englandische Parlament nahm diesen Grundsatz an und befolgte ihn unter Karl dem Zweiten, als es erklärte: daß das Getreide für Kaufmannsgut gelten und es stets Jedermann erlaubt seyn sollte, solches zu verkaufen und auszuführen, und zugleich belegte es das ausländische Getreide mit so harten Auflagen, daß sie fast die Stelle eines gänzlichen Verbots vertraten.

Ackerbau ſehr gehoben worden, beſonders in der neueſten Zeit, ſo ſoll doch noch viel wüſtes oder urbar zu machendes Land vorhanden ſeyn, ſo auch noch uebares, aber nicht in Kulturzuſtand verſetztes, ſowohl in England, als Schottland, beſonders aber in Irland, wo der fruchtbare Boden, ungeachtet zahlreicher Sümpfe, einen noch reichlichern Ertrage, als in England, verſpricht, wo aber die Aufnahme des Ackerbaues durch die hohen Grundzinſe, durch die Zehnten, durch die Afterpachtungen, und überhaupt durch die Armuth des Landmannes gehemmt wird. Der ſchon oben erwähnte Schriftſteller beleuchtet nun dieſes Syſtem noch von einigen andern Seiten, weil es ihm bei einigen Modifikationen das beſte zu ſeyn ſcheint. Er ſagt nun noch: „Man wird leicht bemerken, daß zwiſchen dem Ackerbaue und den Manufakturen kein völliger Vergleich Statt findet, da von der einen Seite die Größe und Fruchbarkeit des Ackers, von der andern, die ſo verſchieden ausfallenden Erndten ihren Produkten Grenzen ſetzen, die der menſchliche Fleiß nicht durchbrechen kann. Hierzu kommt nun noch, daß der uneingeſchränkte Getreidehandel eines Landes, ſo blühend er auch dem Ackerbau mache, ſolches doch nicht in allen Fällen wider die Gefahren der Theuerung ſichere, welches ſchon ein merklicher Unterſchied zwiſchen Ackerbau und Manufakturen ſey. Der Ackerbau kann zwar als eine Fabrik angeſehen werden, deren Ertrag eingeſchränkt und veränderlich iſt; es kann aber der Verluſt eines ſolchen Ertrages nicht ohne Einſchränkungen ſeyn; denn ſeine Menge iſt das einzige ſichere Geſetz, dem man es unterwerfen kann; daher ſchränkt ſich das ganze Geheimniß der Politik des Getreidehandels auf die Kunſt ein, den Verkauf mit dem Ertrage in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Um nun dieſen Zweck zu erreichen, muß man den Ertrag jeder Erndte wiſſen; eine Kenntniß, die nicht ſchwer zu er-

langen iſt; indem der Werth des Getreides, ſo wie aller Verkaufsartikel, deren Nachfrage nicht merklichen Veränderungen unterworfen iſt, immer mit der zum Kaufe ausgeſetzten Menge im Verhältniſſe ſteht. Hier muß nun bemerkt werden: 1) daß Theuerung und wohlfeiler Preis des Getreides immer, entweder deſſen Seltenheit oder deſſen Ueberfluß anzeigen; 2) daß in allen Ländern ein Mittelpreis der Lebensmittel anzutreffen iſt, in einer eben nicht durchaus beſtimmten Summe, indeſſen doch ſo, daß ſie nicht ein Sechstel oder Achtel überſteigt, und wenn ſie dann einige Monate zur Ausgleichung gedauert hat, dann gleichſam zum Geſetze wird, welches nur wenig im Steigen und Fallen differirt, und dann das unfehlbare Zeichen des Gleichgewichtes zwiſchen Gebrauch und Ertrag iſt, welches zu erhalten ſich die Regierung angelegen ſeyn laſſen ſollte. Es giebt daher Gelegenheit, wo man die Einfuhr fremden Getreides wird geſtatten, und denn auch wieder, wo man die Ausfuhr des inländiſchen wird erlauben können; im erſten Falle wird der Getreidehandel eingeſchränkt, im zweiten erweitert, und in beiden der Gewinnung angemeſſen. Um hiervon ein Beiſpiel zu geben, ſo ſey P ein Land, wo jedes Maaß Korn von M der Taxe von T (welcher Preis beizubehalten wäre) gleich geſchätzt wird. Nun ſey die Summe, worin T weniger hat, entweder weniger oder mehr, nach gut oder ſchlecht erfolgten Erndten. So lange alſo M im Zuſtande von T bleibt, muß die Aus- und Einfuhr des Getreides gleichmäßig verboten ſeyn; es iſt dann eine nöthige Vorſicht von T, den Einfluß jeder fremden Urſache zu entfernen. Sobald aber der Preis von M zu T plus R ſteigt, ſo iſt es ein gewiſſes Zeichen, daß der Getreidehandel eingeſchränkt werden muß, und daher kann man den Eingang fremden Getreides verſtatten; wenn aber dagegen der Preis von M zu T minus R fällt, ſo iſt es ein ſicheres Zei-

Ackerbau, ſehr gehabet werden, beſonders in der neuſten Zeit, ſo ſoll doch noch viel wüſtes oder urbar zu machendes Land vorhanden ſeyn, ja auch noch unbaues, aber nicht in Kulturzuſtand verſetztes, ſowohl in England als Schottland, beſonders aber in Irland, wo der feuchtere Boden, ungeachtet zahlreicher Sümpfe, einen noch reichlichern Ertrage, als in England, verſpricht, wo aber die Aufnahme des Ackerbaues durch die hohen Grundzinſe, durch die Zehnten, durch die Afterpachtungen, und überhaupt durch die Unmaſſe des Landmonopols gehemmt wird. Der ſchon oben erwähnte Schriftſteller beleuchtet nun dieſes Syſtem nochmals einigen andern Seiten, weil es ihm bei einigen Modifikationen das beſte zu ſeyn ſcheint. Er ſagt nun wörtlich: „Man wird leicht bemerken, daß zwiſchen dem Ackerbaue und den Manufakturen kein völliger Vergleich Statt findet, da von der einen Seite die Größe und Fruchbarkeit des Ackers, von der andern, die ſo verſchieden ausfallenden Erndten ihren Produkten Gränzen ſetzen, die der menſchliche Fleiß nicht durchbrechen kann. Hierzu kommt nun noch, daß der uneingeſchränkte Getreidehandel eines Landes, ſo blühend er auch dem Ackerbau mache, ſolches doch nicht in allen Fällen wider die Gefahren der Theuerung ſichere, welches ſchon ein merklicher Unterſchied zwiſchen Ackerbau und Manufakturen ſey. Der Ackerbau kann zwar als eine Fabrik angeſehen werden, deren Ertrag eingeſchränkt und veränderlich iſt; es kann aber der Verluſt eines ſolchen Ertrages nicht ohne Einſchränkungen ſeyn; denn ſeine Menge iſt das einzige ſichere Geſetz, dem man es unterwerfen kann; daher ſchränkt ſich das ganze Geheimniß der Politik des Getreidehandels auf die Kunſt ein, den Verkauf mit dem Ertrage in ein nächſtes Verhältniß zu bringen. Um nun dieſen Zweck zu erreichen, muß man den Ertrag jeder Erndte wiſſen; eine Kenntniß, die nicht ſchwer zu er-

Staatsvereines darin beſteht, daß ſie Arbeiter beſchäftigen und erhalten, und den Verbrauch des Ertrages des Bodens erweitern oder vergrößern ſollen, ſo folgt daraus, daß diejenigen Fabriken, in welchen man inländiſche Stoffe verarbeitet, von größerem Nutzen ſind, als diejenigen, wozu die rohen Produkte vom Auslande eingeführt werden, mithin iſt auch der innere rohe Produktenhandel gleichzeitig mit demjenigen der veredelten Produkte, oder Fabrikate und Manufakten, zu begünſtigen, und von Letzteren auch die Ausfuhr, alſo der Handel nach dem Auslande, weil dadurch, bei der Verarbeitung roher Erzeugniſſe des Inlandes, auch deren Produktion vermehrt, alſo das Nationalkapital und mithin auch das Staatsvermögen vergrößert wird. Der Graf von Buquoy ſagt: „Geſicherter iſt im Allgemeinen der ſtaatswirthſchaftliche Zuſtand jenes Landes, das alle ſeine unentbehrlichen Bedürfniſſe ſelbſt zu erzeugen vermag, das vorzüglich durch Landbau, gröbere Manufakturwaaren und innern Handel die ſtaatswirthſchaftliche Maſchine im Gange erhalten kann. Das Fortſchreiten des Nationalreichthums geht hier zwar etwas langſamer und träger vor ſich; allein der Reichthum der Nation ruht auf feſtem Grunde. Auch ein Land von der oben erwähnten glücklichen Beſchaffenheit muß die Exportation von Manufakturwaaren nie ganz vernachläßigen, und ſolches vorzüglich darum, weil hierdurch auf die natürlichſte und ungezwungenſte Weiſe die inländiſchen Fabrikate mit den ausländiſchen, in Rückſicht der Güte und Wohlfeilheit, ſtets die Concurrenz zu ertragen im Stande ſind; alle widernatürlichen und gewöhnlich unwirkſamen Zwangsmittel gegen ſchädliche Importation werden dann ganz überflüſſig.“ — Daß übrigens die zur Exportation oder Ausfuhr beſtimmten Manufakturwaaren den möglichſt größten Werth bei dem möglichſt kleinſten Gewicht und Volumen beſitzen müſſen, und ſolches um ſo

mehr, je ſchwieriger der Transport ins Ausland iſt, ſcheint nur bloß ein rein theoretiſcher Satz zu ſeyn; denn wird die Waare nach dem Auslande verlangt, wie dieſes doch bei den meiſten Fabrik- und Manufakturwaaren der Fall iſt, die von Kaufleuten commettirt werden, weil ſie ſolche abzuſetzen die Ausſicht haben, ſo kommt zwar deren Eigenſchaft und Preis in Betrachtung, in ſo fern ähnliche Waaren des Inlandes damit concurriren, ſonſt auch nicht, aber nicht das Gewicht und Volumen, weil dieſes doch in der Waare liegt, oder ſteckt, und nicht zum Vortheile des Transportes gemodelt werden kann. Wird nun die Waare nicht nach dem Auslande verlangt, ſondern auf fremde Meſſen geſchickt oder in Kommiſſion gegeben, ſo geſchieht es entweder bloß auf Spekulation, und dann iſt dieſe doch gewiß nach dem Gehalte der Waare, deren Preis und der Concurrenz berechnet, oder es iſt eine gute überrechnete Verſendung, die ſich rentirt. In beiden Fällen kommt Gewicht und Volumen nicht in Anſpruch oder kann nicht in Anſpruch kommen, ſondern nur der Werth der Waare und deren Preis. Bei Waaren, die zu Wagen transportirt werden, muß freilich ihr Quantum oder Gewicht und die Entfernung berückſichtiget werden, weil dieſes ihren Preis durch die Fracht erhöhet; allein bei den meiſten Manufakturwaaren, die zur Achſe verſandt werden, iſt hierauf auch ſchon gerechnet worden, mithin kommt das Gewicht nicht in Betrachtung, welches durch den Werth der Waaren aufgehoben wird; denn werthloſe Waaren oder Waaren von geringem Werthe gehen nicht ins Ausland, weil ſie in Menge auch da erzeugt werden, ſich alſo ſchlecht rentiren würden, gehen ſie aber ins Ausland, werden ſie dahin verlangt, ſo haben ſie Werth und der Transport wird durch den Werth gehoben. Auch wählt man bei ſolchen Waaren gewöhnlich, wenn es die Lage des Landes geſtattet, den Transport zu Waſ-

ſer, weil dieſer weit billiger iſt. — Auf die Wohlfeilheit der Manufakturwaaren wirken vorzüglich die Wohlfeilheit der Lebensmittel u. eine anſehnliche Bevölkerung; die Art des Münzfußes, die Auflagen oder Steuern auf die zur Fabrikation nöthigen Produkte, Gewerbeſteuer ꝛc.; dann auch ein niedriger Profitſatz und niedriger Zinsfuß; ferner, daß die Arbeiten der erſten Hand bloße Nebenbeſchäftigungen der Landleute ausmachen; Wohlfeilheit der Verwandlungsgegenſtände; Veredlung durch nicht zu koſtſpielige Lieferungsfonds, als Maſchinen, Handwerkzeuge ꝛc.; Theilung der Arbeit, ſo viel, als es angeht, Freiheit der Gewerbe, das heißt, Aufhebung aller Monopole, Zunft- und Innungsprivilegien, in ſo fern ſie ſich auf Fabriken und Manufakturarbeiten beziehen ꝛc. — Auf die Güte der Manufakturwaaren wirkt vorzüglich die gute Qualität der Verwandlungsgegenſtände, als Flachs, Wolle ꝛc., und des Lieferungsfonds, als Maſchinen, Werkzeuge ꝛc.; hinlängliche Kenntniß von und Gewandheit in der Arbeit, Theilung der Arbeit, ſtrenge und unpartheiſche Schaugerichte von ſachkundigen Männern, Gewerbe-Ausſtellungen, Prämien ꝛc. Es iſt Sache des Staatswirths um den Manufakturhandel zu befördern; auch auf die Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu ſehen, daß ſolches wo möglich da geſchehe, wo ſich die Lokalität vorzüglich für dieſen oder jenen Zweig derſelben eignet, beſonders aber der Waarentransport erleichtert werde; auch iſt es nöthig, daß die Nation von Seiten der Regierung auf dieſen oder jenen Induſtriezweig, der mehr zur Vermehrung des Nationalkapitals gereicht, aufmerkſam gemacht werde; denn der Staatswirth überſieht leichter das Ganze, als der Privatwirth; er kennt genau den Zuſtand der Provinzen, kennt ihre Produkte, ihre Kommunikationen mit den Nachbarländern, überhaupt mit dem Auslande ꝛc.; daher kann er auch leichter auf gewiſſe Induſtriezweige,

welche dem Ganzen Vortheil bringen, hinderten und zu deren Anlegung ermuntern. — Die Leitung des Kolonialwaarenhandels oder die Leitung des Handels der Kolonien mit dem Mutterlande, trifft nur diejenigen Länder, welche Kolonien beſitzen, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal, Holland Dänemark ꝛc.; er iſt beſonders in der neuern Zeit ſehr wichtig geworden, und dieſes hauptſächlich durch die Spanier, Engländer und Holländer. Die weſentlichen Erforderniſſe dieſes Handels beſtehen darin: daß die Kolonien ſolche Erzeugniſſe der Natur und der Kunſt liefern, welche ein Bedürfniß des Mutterlandes und der mit dem Mutterlande in Handelsverkehr ſtehenden Länder geworden ſind. Hauptſächlich gehören hierher: Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Cacao, Gewürze, Rum, Tabak, Farbe- und andere feine Hölzer zum Fourniren der Möbel ꝛc., dagegen müſſen die Kolonien ſolche Bedürfniſſe haben, welche ihnen das Mutterland entweder durch den äußern Konſumtionshandel oder im Zwiſchenhandel zuführen kann; daß aber die Kolonien bloß mit dem Mutterlande handeln dürfen, daß ferner dieſer Handel bloß auf eigenen Schiffen des Mutterlandes geführt werde, ſagt der Graf von Buquoy, iſt zwar ein Grundſatz des Handelsdespotismus der neuern Zeit, gehört aber nicht weſentlich zum Koloniehandel. Daß man das Weſentliche des Koloniehandels darein ſetzt, daß die Kolonien alle ihre Produkte an das Mutterland abgeben und dagegen ihre Bedürfniſſe vom Mutterlande beziehen ſollen, würde weniger drückend erſchienen ſeyn, wenn das Mutterland dieſen Handel auch allein betrieben hätte; allein ſo gerieth er größtentheils in die Hände eigener Kompagnien, z. B. der Weſtindiſchen Kompagnie, welcher zur Behauptung ihres Handels die Oberherrſchaft über Land und Leute geſtattet ward, und ſo unterlag dieſer Handel gleichſam dem Mono-

politendienſte einzelner Handelsgeſellſchaften, wodurch der Vortheil des Mutterlandes im Allgemeinen hintangeſetzt wurde. Betrachtet man indeſſen von der andern Seite dieſe Verwaltungsart der Kolonien, ſo findet man wieder eine weiſe Vorſicht, eine kluge Politik von Seiten der Regierungen, indem Alles, was von Seiten der Handelsgeſellſchaften geſchah, alle Eroberungen, die ſie in den angrenzenden Ländern machten oder wie ſie ihre Gebiete erweiterten, auf dieſe Geſellſchaften fiel, ſie alſo für die Regierungen wirkten, ihnen den Gewinn aus ihren Händen zufließen ließen, ohne ſie bei unüberlegten Schritten zu compromittiren. Daß aber dieſer Zuſtand nicht auf eine lange Dauer berechnet war, indem durch ſo manchen Druck die Induſtrie in den Kolonien ſelbſt aufgehalten wurde, beweiſet in der neueſten Zeit die Losreißung vieler Kolonien von dem Mutterlande, um ſich zu eigenen Freiſtaaten zu conſtituiren, wozu Nord-Amerika das Vorbild gab, nach welchem ſich auch die meiſten Spaniſchen, Franzöſiſchen und Portugieſiſchen Kolonien Amerikas vom Mutterlande trennten, mit Ausnahme derjenigen Beſitzungen auf den Antillen ꝛc. ꝛc. Nach Smiths Bemerkungen über das Monopol des Engländiſchen Kolonienhandels, waren die Vortheile des Kolonienhandels, für die einzelnen Theilnehmer daran, ſo groß, beſonders bei dem erſten Beginnen dieſes Handels, daß ein großer Theil des Engländiſchen Nationalkapitals aus andern Unternehmungen gehoben und in den Kolonienhandel geſteckt wurde. Hieraus entſtand nun, daß der Verkehr Englands mit dem übrigen Europa weit weniger zunahm, als dieſes ohne den Kolonienhandel geſchehen wäre; daß ferner der Profitſatz bei allen Engländiſchen Unternehmungen wegen der verminderten Concurrenz der Kapitale ſtieg, wodurch auch viele nicht Engländiſche Kapitalien in ſolche Unternehmungen floſſen. Dieſer letzte Umſtand bewirkte aber ein Sin-

welche dem Ganzen Vortheil bringen, hinder
zu deren Anlegung ermuntern. — Die Le
des Kolonialwaarenhandels oder die Le
des Handels der Kolonien mit dem M
lande, trifft nur diejenigen Länder, welche K
beſitzen, wie England, Frankreich, Spanien,
gal, Holland Dänemark ꝛc.; er iſt beſonders
neuern Zeit ſehr wichtig geworden, und dieſes
ſächlich durch die Spanier, Engländer und Ho
Die weſentlichen Erforderniſſe dieſes Handels
darin: daß die Kolonien ſolche Erzeugniſſe der
und der Kunſt liefern, welche ein Bedürfniß de
landes und der mit dem Mutterlande in Han
kehr ſtehenden Länder geworden ſind. Haupt
gehören hierher: Kaffee, Zucker, Thee, Bau
Cacao, Gewürze, Rum, Tabak, Farbe- und
feine Hölzer zum Fourniren der Möbel ꝛc., d
müſſen die Kolonien ſolche Bedürfniſſe haben,
ihnen das Mutterland entweder durch den äußer
ſumtionshandel oder im Zwiſchenhandel zuführe
daß aber die Kolonien bloß mit dem Mutterlan
deln dürfen, daß ferner dieſer Handel bloß a
nen Schiffen des Mutterlandes geführt werd
der Graf von Buquoy, iſt zwar ein Grund
Handelsdespotismus der neuern Zeit, gehört ab
weſentlich zum Koloniehandel. Daß man das
liche des Koloniehandels darein ſetzt, daß die K
alle ihre Produkte an das Mutterland abgeb
dagegen ihre Bedürfniſſe vom Mutterlande b
ſollen, würde weniger drückend erſchienen ſeyn
das Mutterland dieſen Handel auch allein be
hätte; allein ſo gerieth er größtentheils in die
eigener Kompagnien, z. B. der Weſtindiſchen
pagnie, welcher zur Behauptung ihres Hand
Oberherrſchaft über Land und Leute geſtattet
und ſo unterlag dieſer Handel gleichſam dem

Gegenden werden können, eignen ſich vorzüglich zu Sammelplätzen des Zwiſchenhandels, und werden auch in den Staaten dazu benutzt, die einen großen Zwiſchenhandel treiben. Noch vortheilhafter ſoll es ſeyn, um ſich den Markt zu erhalten, neben dem Tranſito- und Zwiſchenhandel auch noch einen lebhaften Eigenhandel zu unterhalten, damit auch jede geſuchte Waare auf dem Markte zu finden und die Nachfrage darnach nicht vergebens ſey. Derjenige Zwiſchenhandel, bei welchem die Waaren nicht durch das Inland ziehen, ſondern gleich von den Aulandeplätzen weiter beſorgt oder ſpedirt werden, iſt dem Lande, aus deſſen Mitteln er getrieben wird, gewöhnlich mehr ſchädlich, als nützlich, und die Plätze, von wo aus durch Banquiers die Geldgeſchäfte mit dem Auslande betrieben werden, ziehen, nach dem Grafen von Buquoy, aus dieſem Handel beinahe keinen Vortheil, es müßte denn derjenige ſeyn, geldreiche Männer zu beſitzen, die durch ihren Aufwand mehr unproduktive, als produktive Arbeiter beſchäftigten. Indeſſen möchte man dieſes doch als einen großen Gewinn für einen Staat betrachten, wenn derſelbe viele geldreiche Männer, die ihren Reichthum durch den Zwiſchenhandel erworben haben, beſitzt; denn immer kommt dieſer Reichthum doch dem Staate früher oder ſpäter zu gute, wenn die Beſitzer deſſelben nicht gleich ihn zum Vortheile der Produktivität des Staats anwenden ſollten; und ſo unſpekulativ kann man doch die reich gewordenen Zwiſchenhändler ſich nicht denken, daß ſie ihre Kapitalien nicht nach zu andern Unternehmungen, woraus Vortheile zu ziehen ſind, als bloß den Zwiſchenhandel zu treiben, nützen ſollten. — Jahrmärkte und Meſſen befördern nicht nur den innern Handel, indem die Erſteren den Einwohnern der kleinen Städte in den Provinzen Gelegenheit geben, ihre Fabrikate und Manufakten zu Markte zu bringen, und die Letzteren den großen Städ-

ten, indem ſie zugleich dem Auslande eine Concurrenz eröffnen; ſondern die Meſſen ſind auch da von großem Nutzen, wo die Bezahlungen zwiſchen den die Meſſe beziehenden Kaufleuten nicht leicht durch Wechſel geleiſtet werden können, wo alſo der direkte oder der Kommiſſions- und Speditions-Handel große Schwierigkeiten in der Betreibung finden. — Auch die Schifffahrt verdient die größte Aufmerkſamkeit von Seiten der Regierung, beſonders die Schifffahrt zur See, wenn nämlich der Staat eine ſolche Lage hat, daß er von einer Seite an das Meer grenzt, vom Meere beſpült wird, wie Italien, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal; dann Preußen, Schweden, Rußland ꝛc., gute Häfen oder Ackerplätze beſitzt, gutes Bauholz zum Schiffbaue, entweder ſelbſt hat oder es doch ſehr vortheilhaft durch ſeine Waaren eintauſchen kann, und ſo auch die andern Geräthſchaften zur Ausrüſtung der Schiffe; denn nur durch gut ausgerüſtete und bemannte Schiffe zur See und mit erfahrenen Seeleuten bedient, kann es einem Lande gelingen, ſich zu einem bedeutenden Handelsſtaate zu erheben. Beſonders müſſen von Seiten des Staats die Unternehmungen des Befrachters und Schiffseigners die möglichſte Sicherheit erhalten. Hierher gehören der Schutz vor Seeräubereien und feindlichen Anfällen, welches durch eigene Kriegsflotten geſchiehet, oder vermittelſt der Protektion anderer Seemächte; dann die Uebereinkunft der Seeſtaaten unter einander, und gute Seegeſetze ꝛc.

Die ſchon unter Staat, Th. 162, S. 476 u. f., erwähnten ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme, als das Merkantil-, das phyſiokratiſche, und das Adam Smith'ſche Syſtem verdienen nun hiernach eine nähere Betrachtung. Ich folge hierbei größtentheils dem Herrn Grafen von Buquoy. Das Merkantilſyſtem, welches beſonders von Col-

bert unter dem Könige Ludwig dem Vierzehnten in Frankreich in Anregung gebracht worden iſt, aber ſchon viel früher exiſtirte und in verſchiedenen Staaten Anwendung fand, beſteht in Folgendem: 1) Beſteht der Reichthum der Nation im Gelde, und zwar in Gold und Silber; 2) entſteht die Vermehrung des Geldes im Lande durch die vortheilhafte Handelsbilanz, das heißt, durch einen Ueberſchuß des Geldwerthes der Ausfuhr über den Geldwerth der Einfuhr; 3) iſt daher die Einfuhr zu beſchränken, die Ausfuhr zu begünſtigen. Um nun die Abſicht des Merkantilſyſtems zu erreichen, ſchlagen die Anhänger deſſelben vor: a) die Einfuhr ſolcher Güter, welche im Lande ſelbſt erzeugt werden können, zu beſchränken, das heißt, durch Erhöhung der Zölle ꝛc.; b) die Einfuhr aller Güter aus ſolchen Ländern, mit denen man in eine nachtheilige Handelsbilanz zu verfallen bedrohet iſt, gänzlich zu hindern; c) die importirten rohen Produkte, wenn ſie im veredeltem Zuſtande exportirt werden, mit Rückzöllen zu begünſtigen; d) auf ſämmtliche Produkte des Landes Ausfuhrprämien zu geſtatten, in ſofern dieſe Produkte ohne dieſelben nicht exportirt würden; e) mit fremden Staaten Handelsverträge zu ſchließen, welche die Vortheile eines Monopols gewähren; f) die Anlegung von Kolonien in fremden Ländern zu empfehlen; g) die Ausfuhr jedes Manufakturmaterials zu hindern, und h) den aktiven Handel vor dem paſſiven, den direkten vor dem indirekten, und den Handel überhaupt vor dem Speditionsverkehre zu unterſtützen. Der oben angeführte Schriftſteller ſucht nun dieſes Syſtem ſelbſt, ſo wie die von den Anhängern deſſelben vorgeſchlagenen Maaßregeln zu beleuchten. Er ſagt unter anderm über dieſes Syſtem:

Wenn alle Staaten unbedingt die Grundſätze des Handelsſyſtems annehmen, und ſo zweckmäßig handeln möchten, daß die kurſirende Geldmaſſe in Gold

und Silber überall verdoppelt würde, so darf man behaupten, daß durch diese Veränderung alle Staaten zusammen an Reichthum oder an Mitteln zum Genusse um nichts zugenommen hätten, und daß das ganze Resultat darin bestände, jede Waare mit doppelt so viele Gold- oder Silberstücken bezahlen zu müssen. Die Geldsäcke würden demnach an körperlichem Gehalte verdoppelt seyn, und dieses wäre der Vortheil, der sich aus dem Mekantilsysteme ergeben hätte. Nimmt man dagegen an, es hätten alle Staaten zusammen durch Urbarmachung des wüstliegenden Bodens an ackerbarem Boden das Doppelte gegen ehemals, so läßt sich behaupten, daß alle diese Staaten zusammen wenigstens doppelt so reich wären, als vorher, denn sie wären im Stande eine doppelt so große Menge Menschen zu ernähren, als zuvor, ohne zu rechnen, daß eine verdoppelte Bevölkerung die Möglichkeit einer weiter getriebenen Vertheilung der Arbeit in sich fasse. Aus diesen zwei Beispielen wird man beurtheilen können, welche Vermehrung der beiden Werkzeuge der Produktion, ob die des Geldes, oder des fruchtbaren Bodens, der Nation mehr zu Statten komme. Man wird hieraus ersehen, ob der Reichthum der Nation mehr in Anweisungen auf Dinge von Werth oder mehr in den Dingen von Werth selbst bestehe. — Was nun die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter betrifft, welche im Lande selbst erzeugt werden können, so läßt sich die Frage: ob diese Maaßregel in staatswirthschaftlicher Hinsicht einem Lande schädlich oder nützlich sey? im Allgemeinen nur dadurch beantworten, daß man unterscheide: 1) ob das Land eine leichte und gesicherte Handelskommunikation mit dem Auslande habe, wie z. B. eine Insel, die eine bedeutende Seemacht besitzt, oder 2) ob das Land eine schwierigere, leichter gehinderte Kommunikation mit dem Auslande habe. Im ersten Falle ist mehr auf das Quantum des anwachsenden Nationalvermögens Rücksicht zu nehmen, als auf eine immerwährende Bedeckung der Bedürfnisse des großen Haufens unmittelbar aus eigenen Mitteln, da diese Bedürfnisse durch Tausch jederzeit von außen her beigeschafft werden können. In diesem

Falle ist daher die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter, welche im Lande selbst erzeugt werden können, eine der Nationalindustrie, welche nach der Natur des Landes einer unermeßlich hohen Schwunges fähig ist, angelegte Fessel, welche nur nachtheilig wirken kann. Im zweiten Falle ist nicht so sehr auf das Quantum des anwachsenden Nationalvermögens zu sehen, als vielmehr auf eine Bedeckung der unentbehrlichen Bedürfnisse durch eigenen Fonds, um für alle politischen Ereignisse in der Zukunft gesichert zu seyn. In so fern also hier die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter, welche im Lande erzeugt werden können, und welche ein nothwendiges Bedürfniß der Nation sind, deren eigene Erzeugung begünstigen kann, ist eine solche Beschränkung eine sehr kluge Maaßregel; denn wenn gleich hierdurch der Anwachs des Nationalvermögens zu gewissen Zeiten verzögert wird, so ist doch der staatswirthschaftliche Zustand für alle Zeiten gesichert. Die Beschränkung der Einfuhr solcher Güter wird vorzüglich dann nothwendig, wenn es sich um die erste Einführung irgend einer Erzeugung handelt, da der erste Unternehmer in irgend einem Industriezweige immer ein großes Risiko auf sich nimmt, er demnach wohl verdient, durch ein ihm ertheiltes Monopol in der Unternehmung sicher gestellt zu werden. Ist einmal die Erzeugung eines Gegenstandes in einem Lande der zweiten Art so allgemein geworden, daß der Bedarf an dieser Erzeugung gedeckt ist, so wird die Einfuhr desselben Gegenstandes vom Auslande minder schädlich, ja sie kann sogar in so fern nützlich werden, als hierdurch die inländischen Erzeuger dieses Gegenstandes gezwungen werden können, ihre Waaren wohlfeiler und besser zu liefern. Angemessene Einfuhrzölle müssen hier den Preis der importirten Waaren dem staatswirthschaftlichen Zwecke gemäß bestimmen. Wird nun in einem Lande die Einfuhr an Getreide und Schlachtvieh verboten, so wird hierdurch die Bevölkerung des Landes, folglich auch dessen Gewerbefleiß auf die Erzeugungsfähigkeit des eigenen Landes beschränkt. Die freie Importation kann im Allgemeinen den Erzeugern im Inlande nur in so fern nachtheilig werden, als

von solchen Gegenständen die Rede ist, bei welchen ein großes Verhältniß des innern Werthes zu den Transportkosten besteht, welches sich vorzüglich auf die feinern Manufakturwaaren bezieht. Da nun diese überhaupt genommen nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen der Nation gehören, so gewahrt man, wie selbst bei einem Lande von nicht gesicherter Kommunikation mit dem Auslande, eine etwas straffer gespannte Importation dem sehr nachtheilige Folgen haben könne. Als Resultat unserer Untersuchungen darf also allgemein behauptet werden: in einem Lande der ersten Art ist die Importation gar nicht, in einem Lande der zweiten Art nur mäßig zu beschränken. Wird, nach Smith, einer Gegend, welche sich vorzüglich mit Aufziehen von ungemästetem Schlachtvieh beschäftiget, die sich also vom Hirtenleben ernährt, an dem Marktplatze, wohin das Vieh getrieben wird, durch verbotene Importation an Vieh derselben Art ein Monopol ertheilt, so wird durch dieses Zwangsmittel der erwähnten Gegend eine Prämie auf die Unkultur ihres Bodens ertheilt. — Die Beschränkung der Einfuhr aller Güter aus jenen Ländern, mit denen man in nachtheilige Handelsbalanz verfallen könnte, unterliegt zum Theil denselben Bemerkungen, als die eben angeführten; sie ist an und für sich nicht einmal dem Handelssysteme selbst günstig und überhaupt so vernunftlos, daß ihr Ursprung nicht in der Ueberzeugung der Anhänger des Merkantilsystems, sondern bloß im Nationalhaß, herrschsüchtiger Politik, im Handelsneide, in dem Streben nach Monopolen gesucht werden kann. Wie konnten die Anhänger des Merkantilsystems auf einzelne Staaten Rücksicht nehmen, da doch bei Bestimmung der Handelsbalanz der Totalhandel mit allen Staaten in Rechnung genommen werden muß. — Die Rückzölle haben das Gute, daß sie den Gewerbefleiß im Allgemeinen begünstigen, ohne demselben einen erzwungenen Gang vorzuschreiben. — Die Ausfuhrprämien, welche von der Staatsverwaltung denjenigen ertheilt werden, welche eine inländische Waare an den auswärtigen Marktplatz bringen, um dem Unternehmer für jenes schadlos zu halten, was er am aus-

Falle iſt daher die Beſchränkung der Einfuhr ſolcher Güter, welche im Lande ſelbſt erzeugt werden können, eine der Nationalinduſtrie, welche nach der Natur des Landes einer unermeßlich hohen Schwunges fähig iſt, angelegte Feſſel, welche nur nachtheilig wirken kann. Im zweiten Falle iſt nicht ſo ſehr auf das Daſeyn des anwachſenden Nationalvermögens zu ſehen, als vielmehr auf eine Bedeckung der unentbehrlichen Bedürfniſſe aus eigenem Fonds, um für alle politiſchen Ereigniſſe in der Zukunft geſichert zu ſeyn. In ſo fern alſo hier die Beſchränkung der Einfuhr ſolcher Güter, welche im Lande erzeugt werden können, und welche ein nothwendiges Bedürfniß der Nation ſind, deren eigene Erzeugung begünſtigen kann, iſt eine ſolche Beſchränkung eine ſehr kluge Maaßregel; denn wenn gleich hierdurch der Zuwachs des Nationalvermögens zu gewiſſen Zeiten verzögert wird, ſo iſt doch der ſtaatswirthſchaftliche Zuſtand für alle Zeiten geſichert. Die Beſchränkung der Einfuhr ſolcher Güter wird vorzüglich dann nothwendig, wenn es ſich nur die erſte Einführung irgend einer Erzeugung handelt, da der erſte Unternehmer in irgend einem Induſtriezweige immer ein großes Riſiko auf ſich nimmt, er demnach wohl verdient, durch ein ihm ertheiltes Monopol in der Unternehmung ſicher geſtellt zu werden. Iſt einmal die Erzeugung eines Gegenſtandes in einem Lande der zweiten Art ſo allgemein geworden, daß der Bedarf an dieſer Erzeugung geweckt iſt, ſo wird die Einfuhr deſſelben Gegenſtandes vom Auslande minder ſchädlich, ja ſie kann ſogar in ſo fern nützlich werden, als hierdurch die inländiſchen Erzeuger dieſes Gegenſtandes gezwungen werden können, ihre Waaren wohlfeiler und beſſer zu liefern. Angemeſſene Einfuhrzölle müſſen hier den Preis der importirten Waaren dem ſtaatswirthſchaftlichen Zwecke gemäß beſtimmen. Wird nun in einem Lande die Einfuhr an Getreide und Schlachtvieh verboten, ſo wird hierdurch die Bevölkerung des Landes, folglich auch deſſen Gewerbefleiß auf die Erzeugungsfähigkeit des eigenen Landes beſchränkt. Die freie Importation kann im Allgemeinen den Erzeugern im Inlande nur in ſo fern nachtheilig werden, als

an zuſammengeſetzten Vorrichtungen die möglichſte Annäherung zur Vollkommenheit in allen einzelnen Theilen, ſolcher Vorrichtungen nicht aufgehalten werde. Zweckmäßiger als die Ertheilung von Erfindungspatenten iſt es, bei gemeinnützigen Erfindungen dieſelben den Erfindern abzukaufen und ſie öffentlich bekannt zu machen. — Wenn die Handelsverträge einer Nation eine Art von Monopol gewähren, ſo kann ſolche daraus große Vortheile ziehen. — Was die Kolonien betrifft, ſo iſt darüber ſchon oben, S. 160, dasjenige geſagt worden, was hierher gehört. — Die Hemmungen der Ausfuhr von Manufakturmaterialien geſchieht entweder durch ein gänzliches Verbot oder durch hohe Ausfuhrzölle. In beiden Fällen wird das Intereſſe der Produzenten und Arbeiter der erſten Hand zu Gunſten der Fabrikanten verletzt. Es fragt ſich übrigens hier noch: ob dieſes Mittel nicht geradezu die Abſicht des Merkantilſyſtems vereitele: 1) da hierdurch die Erzeugung der Verwandlungsgegenſtände im Lande; 2) indem dadurch die Zufuhr ſolcher Materialien aus der Fremde vermindert wird. Die Wirkung zeigt ſich bei 1. weniger an ſolchen Materialien, die bloße Anhängſel gewiſſer Hauptergenzeugniſſe ſind, z. B. Wolle, als an ſolchen, die für ſich allein beſtehen, z. B. unverarbeitete Seide; und bei 2) iſt dieſe üble Folge wirklich zu befürchten, indem der Ausländer, der ſolche Materialien ins Inland führen möchte, allemal beſorgen muß, es ſey der inländiſche Markt ſchon mit dergleichen Materialien überführt; da dieſer Umſtand bei einem Gegenſtande leicht eintritt, wovon der Ueberfluß dem Auslande nicht zugeſandt werden darf. — Was die Begünſtigung des aktiven vor dem paſſiven, des direkten vor dem indirekten Handel, und des Handels überhaupt vor dem Spedizionsverkehr betrifft, ſo handelt der Kaufmann aktiv, welcher an andern Plätzen, als an dem erwähnten, kauft oder verkauft, welche der aktiv handelnde Kaufmann ihm zuführt oder von ihm abführt; ähnliche Bedeutungen haben der Aktiv- und Paſſivhandel ganzer Staaten gegen einander. Der Aktivhandel verdient im Allgemeinen vor dem Paſſivhandel den Vorzug, theils weil jener einer viel weiteren Ausbreitung fähig iſt, als die-

ser, theils weil jener das Frachtgewerbe im Inlande vorzüglich begünstiget, indem die inländischen Kaufleute um keine Handelsconjunktur im Auslande zu versäumen, einheimische Frachtfahrer stets zur Hand haben müssen. Dieser letzte Umstand darf nicht durch Gesetze erzwungen werden, sondern muß ein Resultat des Aktivhandels seyn, es wäre denn, daß wie in Cromwels Navigationsakte die Hauptabsicht einer bedeutenden Seemacht entstehen möchte. Direkt handelt der Kaufmann, wenn er aus der ersten Hand kauft, an die letzte verkauft; indirekt handelt er, wenn er im Kaufe oder Verkaufe sich an eine Zwischenhand wendet; eben so bei ganzen Staaten. Welche von diesen beiden Handelsarten von Staat zu Staat in nationalwirthschaftlicher Hinsicht vorzuziehen sey, hängt bloß von den jedesmaligen Lokalumständen ab. Die Frage läßt sich hier nicht allgemein, sondern bloß beispielsweise erörtern. Transito- und Speditionsverkehr kann zwar mit Vortheil verboten oder erschwert werden, wenn dieser Verkehr in einen Eigenhandel verwandelt wird. Bei dergleichen Verfügungen sind indessen folgende Rücksichten zu beherzigen: 1) der aus den Frachtgeschäfen erwachsende Erwerb gewinnt hierdurch nichts; 2) giebt der Transitoverkehr Anlaß zu vortheilhaften Handelsgeschäften mit den Europäern der durchgehenden Waaren; 3) kann der Transitohandel nicht einen andern Weg einschlagen; kann es geschehen, daß kein Eigenhandel entsteht, und daß überdies die Vortheile des Transitohandels wegfallen; 4) kann der mit dem Transitohandel verbundene Einkauf ausländischer Waaren kein Grund seyn, diesen Handel zu verbieten, weil hierdurch Geld aus dem Lande geht, aus der schon oben angeführten Ursache.

Der Graf von Buquoy ist dem Merkantil- oder Handelssysteme auch eben nicht zugethan, wie man aus dem obenangeführten ersieht; auch sagt derselbe noch über dieses System, nach Krans Staatswirthschaft, Th. 4: „Das System der Handelsbalanz ist nicht nur der Natur der Sache nicht angemessen, sondern der Ausführung unfähig; denn es läßt sich auf keinem Wege zuverlässig *erkennen, welches das wahre* Verhältniß der Werthe,

der beiderſeitigen Exporten zwiſchen zwei Ländern ſey. Die hierzu angegebenen Mittel: die Zollbücher und der Wechſelcours, ſind äußerſt trüglich. Erſtere handeln nicht von der Contrebande, führen den Werth der Waaren nach beſtimmten Tarifſätzen an ꝛc. Der Wechſelcours, welcher ſich vorzüglich auf das Wechſelpari zweier Handelsplätze bezieht, kann allenfalls das Verhältniß des Debet und Kredit zwiſchen zweien Plätzen anzeigen, woraus aber nicht der Zuſtand der Handelsbalanz zwiſchen dieſen Plätzen folgt, indem ein ſolcher Platz auch mit andern Plätzen im Verkehre ſteht; indem ferner das Wechſelpari ſelten richtig berechnet wird, wegen des abweichenden Werthes vom Münzfuße durch Abnutzen, Beſchneiden, Auswippen des Courantgeldes ꝛc." — Dieſes Syſtem iſt aber keinesweges ſo verwerflich, als die neuern Staatswirthſchafter es verſchreien, wenn es gleich nicht möglich iſt eine genaue Handelsbilanz wegen der Contrebande zu führen, welche beſonders bei dieſem Syſteme nicht zu verhindern iſt, gleichſam ihm angehört; denn England, welches dieſem Syſteme am längſten ergeben war, und ihm die Höhe ſeiner Induſtrie, ſeines Handels und ſeiner Reichthümer verdankt, und die größte Strenge gebrauchte, um die Contrebande zu verhindern, ſcheiterte dennoch hierbei. So z. B. verbot es im Jahre 1766 eine Art Batiſt oder Kammertuch, Cambrai genannt; einzuführen, und ſetzte eine Belohnung auf die Fabrikation und Ausfuhr des Einländiſchen; allein die Fabrikanten ließen ſelbſt dieſe Waare heimlich aus Frankreich ꝛc. kommen, und bedruckten ſie mit ihrem Fabrikenſiegel, um die Belohnung zu erhalten. Faſt eben ſo verhielt es ſich mit den Franzöſiſchen Seidenſtoffen, welche ſeit der Zeit ihres Verbots von 1765 in weit größerer Anzahl eingeführt wurden, als da ſie blos mit einer geringen Abgabe belegt waren. — Dieſes Syſtem ſchließt auch nicht den Ackerbau von den Haupt-

zweigen (Fabriken, Manufakturen und Handel) in ſeinem Bereiche aus, ſondern es befördert ihn vielmehr durch die Erhebung der ebengenannten Zweige; und wenn es denſelben auch nicht direkt durch Aufmunterungen aller Art befördert, indem dieſe Aufmunterungen vorzüglich den Fabriken, Manufakturen und dem Handel zufließen, ſo doch indirekt durch eine größere Konſumtion, welche die vielen Arbeiter in den genannten Zweigen erzeugt, alſo durch eine vermehrte Bevölkerung. Auch geſtattet das Merkantilſyſtem die Ausfuhr des Getreides, indem es den Ackerbau wie eine Manufaktur betrachtet, und verwehrt oder erſchwert, dagegen die Einfuhr des fremden Getreides, wie die Einfuhr der fremden Fabrikate und Manufakten zu Gunſten der im Lande erzeugten, damit die Induſtrie durch fremde Concurrenz nicht geſtört werde. Und dann erleidet dieſes Syſtem auch viele Modifikationen nach der Lage, der Induſtrie und dem Bedürfniſſe eines jeden Landes. Wenn Colbert Fabriken, Manufakturen und Handel beſonders begünſtigte, und dagegen den Ackerbau hintenanſetzte, weil er den Kunſtfleiß ſeines Volkes erkannte, weil er erkannte, daß er durch Erhebung der Fabriken, Manufakturen und des Handels ein Uebergewicht für Frankreich in der Handelsbalanz mit den übrigen Nationen erlangen würde, ſo iſt dieſes doch wohl keineswegs zu tadeln; denn der Erfolg ſeiner Bemühungen entſprach denſelben zu Gunſten des Nationalkapitals und des Staatsvermögens; denn als dieſer Miniſter ſeine Stellung antrat, betrug, bei einem Deficit von 28,200,000 Livres, die Einnahme 84,200,000 Livres, und nach kaum ſieben Jahren ſeiner Staatsverwaltung war das Einkommen um 12 Millionen vermehrt und die Staatsſchuld um 30 Millionen verringert, und dabei wurden dem Volke noch die rückſtändigen Steuern von zehn Jahren (1647 bis 1657) ganz erlaſſen; kann man mehr mit dieſem

Syſteme bewirken. Er würde ſeine zu des Landes Wohl anzuwendenden Kräfte zu ſehr zerſplittert haben, wenn er auch noch hätte den Ackerbau und die Viehzucht durch Prämien ꝛc. ermuntern wollen; er überließ ſie ihren Betreibern, und der Ausfall an Getreide, bei Mißwachs ꝛc. konnte durch die Einfuhr fremden Getreides erſetzt werden, eben ſo die Schafwolle, ohne der Vermehrung des Nationalkapitals durch den Kunſtfleiß zu ſchaden, da die andern Produkte des Land-, Garten- und Weinbaues, womit Frankreich ſo reich geſegnet iſt, beſonders das ſüdliche, dieſen Ausfall wieder ausglichen, und noch zum Vortheile Frankreichs. König Ludwig der Vierzehnte zerſtörte die Früchte dieſes Syſtems für Frankreich, welchen Colbert mit weiſer Berechnung aufgeführt hatte, und welches bei der Erhaltung dieſen Staat in der Induſtrie weit über England erhoben hätte, durch den Widerruf des Edikts von Nantes, wodurch Frankreich über 50,000 ſeiner arbeitſamſten Familien verlor, welche ihren Kunſtfleiß England, Holland, Belgien und Deutſchland zuwandten. Anders verfuhr dagegen England bei demſelben Syſteme, indem es den Ackerbau und die Viehzucht zugleich mit begünſtigte, dem Erſtern auf dieſelbe Stufe der Fabriken und Manufakturen ſtellte, wie auch ſchon oben, S. 151, angeführt worden, und ſo die Landwirthſchaft mit dem Kunſtfleiße vereinigte, und durch die Erfindung ſeiner Maſchinen, die Vermehrung ſeiner Kolonien, die Ausbreitung ſeines Kolonialwaarenhandels, und das Uebergewicht ſeiner Marine ſich in der Fabrik- und Handelswelt die erſte Stelle ſicherte, und auch dieſes wieder durch eine weiſe Politik ſeiner Staatsmänner; da es die oben angeführten Ausgleichungsmittel Frankreichs nicht in die Wageſchale im Handel mit den andern Völkern zulegen hatte, daher die Begünſtigung des Ackerbaues und der Viehzucht, daher die

zweigen (Fabriken, Manufakturen und Handel) in ſeinem Bereiche aus, ſondern es befördert ihn vielmehr durch die Erhebung der ebengenannten Zweige; und wenn es denſelben auch nicht direkt durch Aufmunterungen aller Art befördert, indem dieſe Aufmunterungen vorzüglich den Fabriken, Manufakturen und dem Handel zufließen, ſo doch indirekt durch eine größere Conſumtion, welche die vielen Arbeiter in den genannten Zweigen erzeugt, alſo durch eine vermehrte Bevölkerung. Auch geſtattet das Merkantilſyſtem die Ausfuhr des Getreides, indem es den Ackerbau wie eine Manufaktur betrachtet, und verwehrt oder erſchwert, dagegen die Einfuhr des fremden Getreides, wie die Einfuhr der fremden Fabrikate und Manufakten zu Gunſten der im Lande erzeugten, damit die Induſtrie durch fremde Concurrenz nicht geſtört werde. Und dann erleidet dieſes Syſtem auch viele Modifikationen nach der Lage, der Induſtrie und dem Bedürfniſſe eines jeden Landes. Wenn Colbert Fabriken, Manufakturen und Handel beſonders begünſtigte, und dagegen den Ackerbau hintenanſetzte, weil er den Kunſtfleiß ſeines Volkes erkannte, weil er erkannte, daß er durch Erhebung der Fabriken, Manufakturen und des Handels ein Uebergewicht für Frankreich in der Handelsbalanz mit den übrigen Nationen erlangen würde, ſo iſt dieſes doch wohl keineswegs zu tadeln; denn der Erfolg ſeiner Bemühungen entſprach denſelben zu Gunſten des Nationalkapitals und des Staatsvermögens; denn als dieſer Miniſter ſeine Stellung antrat, betrug, bei einem Deficit von 28,200,000 Livres, die Einnahme 84,200,000 Livres, und nach kaum ſieben Jahren ſeiner Staatsverwaltung war das Einkommen um 12 Millionen vermehrt und die Staatsſchuld um 30 Millionen verringert, und dabei wurden dem Volke noch die rückſtändigen Steuern von zehn Jahren (1647 bis 1657) ganz erlaſſen; kann man mehr mit dieſem

Systeme bewirken. Er würde seine zu des Landes Wohl anzuwendenden Kräfte zu sehr zersplittert haben, wenn er auch noch hätte den Ackerbau und die Viehzucht durch Prämien ꝛc. ermuntern wollen; er überließ sie ihren Betreibern, und der Ausfall an Getreide bei Mißwachs ꝛc. konnte durch die Einfuhr fremden Getreides ersetzt werden, eben so die Schafwolle, ohne der Vermehrung des Nationalkapitals durch den Kunstfleiß zu schaden, da die andern Produkte des Land-, Garten- und Weinbaues, womit Frankreich so reich gesegnet ist, besonders das südliche, diesen Ausfall wieder ausglichen, und noch zum Vortheile Frankreichs. König Ludwig der Vierzehnte zerstörte die Früchte dieses Systems für Frankreich, welches Colbert mit weiser Berechnung aufgeführt hatte, und welches bei der Erhaltung dieses Staat in der Industrie weit über England erhoben hätte, durch den Widerruf des Edikts von Nantes, wodurch Frankreich über 50,000 seiner arbeitsamsten Familien verlor, welche ihren Kunstfleiß England, Holland, Belgien und Deutschland zuwandten. Anders verfuhr dagegen England bei demselben Systeme, indem es den Ackerbau und die Viehzucht zugleich mit begünstigte, den Fabriken auf dieselbe Stufe der Fabriken und Manufakturen stellte, wie auch schon oben, S. 151, angeführt worden, und so die Landwirthschaft mit dem Kunstfleiße vereinigte, und durch die Erfindung seiner Maschinen, die Vermehrung seiner Kolonien, die Ausbreitung seines Kolonialwaarenhandels, und das Uebergewicht seiner Marine sich in der Fabrik- und Handelswelt die erste Stelle sicherte, und auch dieses wieder durch eine weise Politik seiner Staatsmänner; da es die oben angeführten Ausgleichungsmittel Frankreichs nicht in die Wagschale im Handel mit den andern Völkern zulegen hatte, daher die Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, daher die

Vermehrung ſeiner Ländereyen, die Ausbreitung ſeines Handels und ſeiner Marine ꝛc., ſo waren hier die Ausgleichungsmittel, welche die Fabriken und Manufakturen unterſtützten. Daſſelbe ſehen wir bei Spanien vor der Franzöſiſchen Revolution, welches auch dieſes Syſtem befolgte; aber wieder andern Zweigen der Nationalökonomie ſeine Aufmerkſamkeit zuwandte, wie z. B. der Schafzucht (Merinos) wegen der berühmten feinen, überall geſuchten Wolle, dem Seidenbaue oder der Seidenzucht, dem Weinbaue, der Cordouanbereitung ꝛc., dann dem Handel mit ſeinen Kolonien in Amerika, die es aber jetzt bis auf die Kolonien in Weſtindien verloren hat. Das höchſte Streben iſt bei dieſem Syſteme ſo viel baares Geld als möglich in das Land zu ziehen, und ſolches beſonders durch eigene Fabriken und den Handel, und dieſes iſt gewiß unter allen Umſtänden ſehr erſprießlich für den Staat; denn je mehr das umlaufende Geld im Baaren, (Gold und Silber) beſteht, je vortheilhafter iſt es für den Staat, um ſo mehr, da das baare Geld unter allen Conjunkturen und Widerwärtigkeiten, die den Staat treffen können, immer ſeinen Werth behält, und das Nationalkapital, worein es vertheilt iſt, vergrößert. Auch kann der innere Werth des Geldes nach dem Verhältniſſe der Vermehrung nie ſo ſinken, daß davon ein Nachtheil auf den Staat zu erwarten ſtände. S. auch, was über dieſes Syſtem unter Staat, Th. 162, S. 476 geſagt worden iſt.

Das phyſiokratiſche oder ökonomiſtiſche Syſtem, das Syſtem der Landwirthſchaft, iſt eine Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts, mit dem zuerſt der Arzt Quesnay oder Quesnoi als Erfinder im Jahre 1758 in Frankreich auftrat, dem bald mehrere Gelehrte, als Mercier de la Rivière, Mirabeau ꝛc. beitraten. Nach dieſem Sy-

ſteme, welches eine allgemeine Handels- und Gewerbsfreiheit bedingt, werden die produktiven Arbeiter in folgende drei Hauptklaſſen getheilt: 1) in Landbeſitzer, 2) in Produzenten, als Pächter und Bauern, und 3) in Veredler der Produkte, als Fabrikanten, Manufakturiſten, Handwerker und Kaufleute. Die zweite Klaſſe wird für die wichtigſte erklärt, dagegen die dritte gleichſam als unproduktiv und als der Diener der zweiten Klaſſe betrachtet wird, indem ſie bloß dazu da iſt, um den Produzenten mit allen jenen Bedürfniſſen zu verſehen, welche er ſich ſonſt ſelbſt anfertigen müßte; indeſſen geben die Phyſiokraten doch zu, daß die Veredler der rohen Produkte ſehr weſentlich in der Nationalwirthſchaft ſeyen, wenn gleich das National- und Staatsvermögen in der zweiten Klaſſe, der Produzenten, ſeinen Quell zur Vermehrung finde. Dieſes Syſtem weicht auch noch in ſo fern von dem Merkantilſyſteme ab, daß es den Reichthum des Volkes nicht in baarem Gelde, ſondern in dem Ertrage des Bodens, der Feldfrüchte findet, und daß es die Aufhebung aller Erbunterthänigkeit und aller Auflagen, gegen die Einführung einer einzigen Abgabe auf den reinen Ertrag des Bodens ꝛc. ſetzt. Dieſe Lehre ſtützt ſich hauptſächlich auf folgenden Grundſatz, daß alle Auflagen, ſie mögen auf was es auch ſey gelegt worden ſeyn, zuletzt doch auf die Erzeugniſſe des Bodens zurückfallen. Dieſer Grundſatz iſt jedoch nicht neu, und iſt nur durch den Ausſpruch des berühmten Locke beliebt geworden. Dieſer große Philoſoph drückte ſich bei Gelegenheit dieſes Gegenſtandes folgendermaßen aus, nachdem er vorher erwieſen, daß der Verfall des Handels auch die Verſchlechterung der Landgüter nach ſich ziehe: „Alles wohl erwogen, ſo dient dieſes dazu, uns zu zeigen, daß in einem Lande, deſſen vorzüglichſter Reichthum in Landgütern beſteht, die Auflagen mögen eingerichtet ſeyn, wie ſie wollen

und ſelbſt von den Händen der Regierung herbei getrieben werden, ſie doch größtentheils wieder auf die Landgüter zurück fallen.“ Der Graf von Buquoy hält dieſes landwirthſchaftliche Syſtem für ſehr ſinnreich, aber voll Sophismen; indeſſen iſt er doch der Meinung, daß dieſes Syſtem, welches die unbeſchränkteſte Freiheit in allen Gewerben als nothwendig aufſtelle, doch weit vernünftiger ſey, als es die Anſtalten wären, welche von den Anhängern des Merkantilſyſtems vorgeſchlagen würden. Schlettwein intereſſirte ſich in Deutſchland zuerſt ſehr für dieſes Syſtem, und gerieth deshalb noch in einen Streit mit dem Buchhändler Friedrich Nicolai in Berlin, weil dieſer in der ſiebenten Beilage des dritten Bandes ſeiner Reiſebeſchreibung durch Deutſchland und die Schweiz des Erſtern Vorſchläge im Sinne des phyſiokratiſchen Syſtems zur Verbeſſerung der Oeſterreichiſchen Staaten, und dann deſſen Verſuche der Anwendung dieſes Syſtems im Kleinen zu Dietlingen im Durlachiſchen Oberamte Pforzheim bitter getadelt oder durch die Hechel gezogen hat. Dieſes ſtaatswirthſchaftliche Syſtem hat viele Anhänger, aber auch viele Gegner gefunden; ja man wollte ſogar, daß darin der Keim zur Franzöſiſchen Revolution gelegen habe, indem dieſes Syſtem gleich ſo viele Anhänger in Frankreich fand, daß der berühmte Turgot es in ganz Frankreich einführen wollte; allein bei den Verſuchen im Kleinen, die damit gemacht wurden, erhoben ſich gleich eben ſo viele Gegner, welche es als ganz unzuläſſig verſchrieen, und Mercier verglich dieſes Syſtem mit einem prächtigen Pallaſte, deſſen Facciate ein Architekt zum bewundern ſchön nach dem ſchönſten und reinſten Verhältniſſe aufgeführt hatte, als man aber dieſes Haus bewohnen wollte, ſo fand man darin keine Treppen; und ſo witzelte und kämpfte man gegen dieſes Syſtem von der einen Seite fort, indem man von

der andern es lobte und Versuche anstellte, die auch in kleinen Staaten, wie z. B. in Toskana, wo der Großherzog Peter Leopold es einführte, mit dem besten Erfolge gekrönt wurden. Die Anhänger dieses Systems, welches jetzt in mehreren Staaten unter gewissen Abänderungen und Beschränkungen eingeführt worden, sind der Meinung, daß man es bei den Versuchen, die mit demselben im Kleinen angestellt werden sollten, nicht bei einem Probejahre müsse bewenden, sondern den Versuch auf drei Jahre müsse machen lassen, weil es leicht geschehen könnte, daß das einzige Probejahr in Absicht auf viele Produkte ein Mißjahr oder doch ein armes Jahr wäre, und daß also die Grundeigenthümer von den neuen Territorialabgaben einen stärkern Druck fühlten, als sie in der Vielheit der bisher üblichen Auflagen gefühlt hätten. Es könnte auch leicht geschehen, daß durch diejenigen, welche diesem Systeme entgegen wären, oder durch ihre Anhänger, jedem Versuche entgegen gearbeitet würde, um den Absatz der Produkte in den zur Probe bestimmten Orten aufzuhalten, und den Gelderlös der Landleute zu hemmen, oder doch zu erschweren; wenn aber der Versuch auf drei Jahre gemacht werde, so habe man diese Hindernisse nicht zu befürchten, man könnte sie auch leichter entdecken und entkräften. Die Landleute erhielten dann im zweiten oder dritten Jahre durch die Erfahrung die Ueberzeugung, daß ihr Vermögenszustand mit der durch die hergestellte Gewerbs- und Verbrauchsfreiheit begünstigten stärkeren Konsumtion, und der daraus folgenden wachsenden Produktion täglich wachse; dann werde auch erfordert, daß von dem ersten Augenblicke an, wo man den Versuch in einem Orte oder Amte, Grafschaft ꝛc. anstellen wolle, man die vollkommenste Freiheit des Verbrauchs, der Gewerbe und des Handels verstatte, und solches dergestalt gesichert werde, daß kein Entsetzen

und Unterthan in ſolcher Gegend in irgend einem Nahrungszweige von Jemandem geſtört werde, und ein Jeder ſeine Bedürfniſſe überall, ohne deshalb Laſten zu tragen, oder erſt mit Mühe und Zeitverluſt beſondere Einwilligungen zu ſuchen, erkaufen, und ſeine verkäuflichen Produkte aller Art, das heißt, der Natur und Kunſt, in allen Orten verkaufen, auch jeder Fremde ohne Unterſchied in dem Orte handeln könne. Durch dieſe Freiheit des Handels würden die Gutsbeſitzer und Landleute in die Lage verſetzt, daß ſie ihre Produkte und Arbeiten mit der größten Leichtigkeit verſilbern, und nicht nur ihre Kultur- und Gewerbsauslagen wieder erlangen, ſondern auch ihren Ueberfluß umſetzen, und die einzige Teritorialabgabe in baarem Gelde entrichten können. Bei dieſer uneingeſchränkten Freiheit der Gewerbe und des Handels ſey die von Einigen aufgeworfene Beſorgniß: daß die Landleute die neue Territorialſteuer nicht würden in baarem Gelde aufbringen können, ſondern die Herrſchaft mit Naturalien würde zufrieden ſeyn müſſen, ganz unmöglich. Ferner wäre es nöthig, daß man an den Orten, wo der Verſuch mit dieſem Syſteme angeſtellt werden ſollte, erſt den politiſch-ökonomiſchen Zuſtand des Volks durch eine zu dieſer Abſicht wohl eingerichtete Oekonomie-Kommiſſion genau erforſchen laſſe, damit man eine genaue Einſicht von dem jetzigen Nahrungszuſtande der Leute erhielte, welches darum nöthig ſey, damit man denjenigen, welche ſich etwa aus politiſchen Gründen der Einführung des Syſtems widerſetzen wollten, allen Hinterhalt zerſtören und Jedem klar überzeugen könne: daß das neue Syſtem keinen Nahrungsverfall des Volks bewirke, ſondern deſſen Zuſtand verbeſſere. Dann würde man auch über die an ſolchen Orten nothwendigen Kulturauslagen, und über die daſelbſt in gemeinen Jahren fallenden Produktionen eines jeden Morgen oder Joch Lan-

des nach den drei Klaſſen: gut, mittel und ſchl
mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und einer gl
Anzahl von Gemeindemitgliedern aus der rei
mittlern und armen Klaſſe, eine genaue Rech
machen müſſen, damit man zuverläßig den w
reinen Ertrag eines jeden Grundſtückes erfahre
man nun vorher ſchon ausgebracht haben muß,
der Ort bisher an allen Arten von Abgaben zä
eingebracht habe, ſo kann dann mit großer Ge
keit beſtimmt werden, ob der reine Gewinn das
hinreichend ſey, ein Aequivalent für die bisherige
gaben zu verſchaffen, und der wie vielſte Theil de
nen Ertrages bei der jetzigen Kulturverfaſſung
genommen werden muß. Auf dieſe Weiſe könnte
alle Schwierigkeiten und Anſtände gegen die Ein
rung dieſes Syſtems aus dem Grunde heben, un
komme dadurch zugleich einen feſten Maaßſtab,
welchem auch an andern Orten die neue Beſteuer
art viel leichter werde realiſirt werden können.
Kaiſer Joſeph der Zweite hatte die Abſicht, d
Syſtem in ſeinem Lande einzuführen. Dieſer
nach ſagt darüber in einem von ihm entwor
Aufſatze Folgendes:

Wenn man eine Sache ſicher und unumſt
beſtimmen und ſie, ihrer Richtigkeit halber, von
Abänderungen entfernen will, ſo kann man ſ
nur dadurch erreichen, wenn Grundſätze voraus
werden, um die wahre Natur der Sachen zu erf
und ohne ſich an die auch hundert Jahre lang
bende und allgemein gewordene Gebräuche und
leicht Vorurtheile zu binden. Ein klarer und
ger Steuerfuß iſt gewiß das größte Glück eines
des; durch dieſen allein erhält man das eige
Mittel, den wahren Bedarf des Staats auf di
ligſte und wohlfeilſte Art zu ſammeln, und alles
im Lande zu ſtiften. Der Grund und Boden,
die Natur zu des Menſchen Unterhalt angewieſen

iſt die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt, und wohin Alles zurückfließt, und deſſen Exiſtenz trotz aller Zeitläuften beſtändig verbleibt. Aus dieſer Urſache ergiebt ſich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfniſſe des Staats ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterſchied gemacht werden könne. Dieſes vorausgeſetzt, folgt von ſelbſt, daß zwiſchen Dominikal- und Ruſtikal-, dann Kameral- und geiſtlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit ſey, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Klaſſifikation geſetzt werden müſſe. Wenn Geſetze und Verfaſſungen dieſer entgegen ſtehen, ſo können ſie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht ſchwächen, daß das Heil des Staats den Grundſatz unentbehrlich macht. Iſt es nicht Unſinn zu glauben, daß Obrigkeiten das Land als ein Eigenthum beſeſſen, ehe noch Unterthanen waren, und daß ſie das Ihrige unter gewiſſen Bedingungen an die Letztern abgegeben haben? Mußten ſie nicht auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitet? Eben ſo abſurd wäre es, wenn ſich ein Landesfürſt einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande zu; Millionen Menſchen ſeyen für ihn und nicht er für ſie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleich wie aber die Bedürfniſſe des Staats bedeckt ſeyn müſſen, ſo können ſolche nicht übertrieben werden, ſondern der Landesfürſt in einem monarchiſchen Reiche hat über deren Verwendung nach ſeiner Ehre, und Gewiſſen und Pflichten, dem Allgemeinen Rede und Antwort zu geben. Aus dem Vorhergehenden zeigt ſich die Nothwendigkeit, ein neues Steuerſyſtem nach ſolchem Ausmaaße einzuführen, wodurch alle Gründe ohne Unterſchied der Beſitzer gleich belegt, und in das allgemeine Mitleiden gezogen werden. Dieſe Beſtimmung muß ſich auf einen Jeden, auf was immer für eine Art zu benutzenden Grund und Boden, als Acker, Wieſen, Waldung, Weinberge, Teiche ꝛc. nach der geometriſchen Proportion erſtrecken. Um nun eine billige Gleichheit zu treffen, muß ſie in der Maaß nicht verſchieden ſeyn. Es kann auch in der Ergiebigkeit eine wahre Proportion gefunden werden, daß näm-

lich ein Jeder ein gleiches Prozent des Ertrages abzuführen hätte, welches dadurch erhoben würde, wenn man jeden Grund nach den verschiedenen Gattungen der Erdfrüchte mittelst eines zehnjährigen Durchschnitts seiner Erzeugnisse bestimmte, jedoch nach Abschlag der jährlichen Aussaat. Auf solche Art wird er im Allgemeinen nach seiner wahren Fruchtbarkeit belegt, und bleibt noch die nährere oder entferntere Lage zum Verschleiß zu erörtern übrig. Diese wird in dem zu bestimmenden Preise der eingeernteten Arten zu finden seyn. Der Preis ließe sich hingegen durch Mittel der zehnjährigen Marktpreise, Provinzen- und Kreispreise festsetzen. Ist dieses Alles in Ordnung gebracht, so darf man sich schon schmeicheln, den Punkt der Unfehlbarkeit erreicht zu haben, weil solcher aus dem Maaße des Bodens, der Quantität des Ertrages, und deren Preis bestimmt ist. In Folge dieses Betrages muß der Staat seine Einkünfte von dem Grunde und Boden ziehen. Ich setze also den Fall, daß jeder Grundbesitzer, nach der oben bestimmten Eintheilung, 40 Prozent des Ertrages zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hat. Damit auch die Beschwerlichkeit und Langsamkeit einer individuellen Katastral-Einrichtung vermieden werde, so wäre nur die Oberfläche einer Gemeinde abzumessen, solche nach der Fruchtbarkeit in einen gewissen Ertrag zu setzen; die individuelle Repartition aber der Gemeinde unter sich zu überlassen, und die Dominial- wie die Rustikalgründe in gleicher Maaß zu begreifen. Nach dieser Belegung bleiben den Grundbesitzern 60 Prozent frei. Da aber die Obrigkeiten zur Bearbeitung ihrer Gründe nothwendig fremder Hände oder Mittel bedürfen, auch den Schutz, die innere Administration und die erste Instanz der Rechtshändel ihrer Unterthanen zu bestreiten haben, so erfordert auch die Billigkeit, daß sie von solchen einige Abgaben ziehen, weil jedoch ihr Schutz nur auf ein Personale hinausgeht, so können diese Abgaben nicht auf Grund und Boden reduzirt und abgenommen werden, sondern sie müssen bloß eine Art von Kopfsteuer seyn, die Familienweise gezahlt würde, und in baarem Gelde auf die Hälfte der Steuer, nämlich auf 20 Prozent zu schlagen sey. Zugleich müßte der Preis einer Zugro-

bote mit Pferden oder Ochsen, auf einen ganzen oder halben Tag, so wie der Preis einer Handrobote, jeder Holzfällung, Brauhausarbeit, Jagd- und Fischereyrobote ꝛc. bestimmt werden, welches freilich den wichtigsten Schlüssel zu den herrschaftlichen Einkünften ausmacht. Um diesen auf keine Weise zu verfehlen, müßte eine Kameralherrschaft genau untersucht und geprüft werden, mit welchen Preisen die Obrigkeiten und Unterthanen zusammen bestehen könnten. Wäre dieses aber einmal bestimmt, so könnte dieses Beispiel auf alle übrige Provinzen und Kreise nach einer mittelst Regula de tri zu verfassenden geometrischen Proportion angewendet werden; den Obrigkeiten und Unterthanen stände frei, Vergleiche unter sich einzugehen, wie die Schuldigkeiten entweder mit der Arbeit abzudienen, mit Geld oder Naturalien (Naturprodukten) abzuzahlen wären. Ueberdirs bliebe der Obrigkeit frei, ihre Meiergründe zu verkaufen, zu verpachten, oder selbst zu beurbaren. Nach den obigen Grundsätzen hätte also der Bauer 40 Prozent für sich und zur Bestreitung seiner ganzen Wirthschaft übrig. In so weit dieses Alles zusammengenommen hinlänglich wäre, die Bedürfnisse des Staats zu decken, müssen alle andere Abgaben, besonders die Konsumtions- und Salzgefälle aufgehoben werden, und hätten alle Polizeyanstalten wegen Wohlfeilheit aufzuhören, und wäre dagegen der freie Handel aller Naturprodukte und die freie Veredlung der Produkte, so zum Lebensunterhalte gehören, in Städten und auf dem Lande, ohne zunftmäßige Vorrechte, und ohne Bedingung auf Gewicht und Maaß zu verstatten. Ein jeder Bauer bekäme ein Büchlein, in welchem die ihm von der Gemeinde gemachte Ausmaaß seines Grund und Bodens, die Klasse, in welcher er ist, dann die 20 Prozent, die er seiner Grundherrschaft zu bezahlen hätte, nebst den Preisen aller persönlichen Dienste enthalten wären. Nach diesem Maaße könnte er mit seiner Herrschaft paktiren; und ist die in seinem Büchlein vorgeschriebene Summe angefüllt, so wüßte er auch, daß er selbst nichts mehr zu leisten hätte. Eine dergleichen Einrichtung, welche alle Industrie frei ließe, könnte nicht anders, als der Nation eine außerordentliche Schnellkraft geben. Die-

ſes Syſtem müßte aber auch in allen Provinzen durchaus gleichförmig ſeyn, wodurch alle Zwiſchenmauthen von einem Lande in das andere gänzlich aufzuheben, und die freie Zirkulation unter einigen 20 Millionen Menſchen herzuſtellen wäre. — Ehe dieſes wichtige Geſchäft beſchloſſen würde und ins Werk käme, müßte die oben angeführte Ausmeſſung und Schätzung voran gehen, um zu beſtimmen, was die ganze Summe betrage, in wie weit ſolche die Bedürfniſſe des Staats decken, und was für ein Aequivalent ſie für die aufzuhebenden Abgaben ausmachen würde, weil dieſe neue Verfaſſung nicht ſtückweiſe, ſondern in allen ihren Theilen zugleich eingeführt werden müßte. Man könnte zwar dagegen einwenden, daß diejenigen Provinzen, welche einen vortheilhaften auswärtigen Handel mit Getreide und Wein geführt haben, wegen des ſteigenden Preiſes dieſer Produkte in der Concurrenz nicht aufkommen würden; dieſem Uebel wäre aber leicht mittelſt Prämien auf die Ausfuhr abzuhelfen, und da die Erde nicht bloß Getreide und Wein erzeugt, ſo könnte ſie auch zum Beſten der Viehzucht und anderer Induſtriezweige benutzt werden, woraus unzählbare Vortheile entſtänden, da beſonders die Grenzen mit beſſerer Mautheinrichtung verſehen, und die nur zur Ueppigkeit dienenden fremden Produkte hintenangeſetzt, hingegen der inländiſche Ackerbau und die Induſtrie in allen Fächern befördert würden.

Dem Kaiſer Joſeph ſetzten ſich in der gewünſchten Ausführung dieſes Syſtems die größten Schwierigkeiten entgegen, ſo daß er nicht damit zum Ziele kommen konnte. Auch widerlegten ſelbſt einige Phyſiokraten Manches in ſeiner oben angeführten Anſicht über die Einführung einer einzigen Territorialabgabe, weil es nicht mit den phyſiokratiſchen Grundſätzen übereinſtimmt. So z. B. machte man die Erinnerung, daß man bei jedem Grunde und Boden den jährlichen Totalertrag von dem jährlichen reinen Ertrage ſehr genau unterſcheiden müſſe; denn der Totalertrag ſey die ganze Maſſe von Produkten, welche auf einem be-

ſtimmten Diſtrikte hervorgebracht werde, und von welcher erſt der ganze Betrag des Aufwandes auf die wirkliche Kultur des Landes abgezogen werden müſſe, ehe man von einem jährlichen wahren Einkommen des Landwirthes reden könne; wenn daher vom jährlichen Totalertrage aller Grundſtücke ein gleiches Prozent erhoben werden ſollte, ſo würde hieraus die größte Ungleichheit entſtehen; denn auf einem Lande brauche man doppelt ſo viel jährlichen Aufwand, als auf dem andern, um auf beiden einen gleichen Totalertrag zu bauen. Wenn daher alle Grundſtücke, eines wie das andere, in vollkommner gleicher Proportion belegt werden ſollten, ſo müſſe der jährliche Kulturaufwand einem Jedem freigelaſſen, und nur vom reinen Ertrage ein gleiches Prozent als Steuer eingezogen werden. Wer daher 100 Metzen Getreide mit einem jährlichen Kulturaufwand von 50 Gulden bauete, den koſte dieſer Erwachs doppelt ſo viel, als denjenigen, welcher 100 Metzen mit einer Auslage von 25 Gulden bauete. Wenn nun ſowohl jener, als dieſer 40 Metzen abgeben ſollten, ſo wäre dieſes eine offenbare Ungleichheit; denn ſo wie man erſt den Saamen abziehen müſſe, ehe man einen wahren Ertrag beſtimmen könne, ſo müſſe man auch alle übrigen nothwendigen Auslagen der Kultur abrechnen. Der Grund ſey für beide Fälle völlig gleich, alſo müſſe auch bei einem ſoliden Steuerfuße der Anſatz nur in Rückſicht auf den reinen Ertrag, nicht aber auf den Totalertrag gemacht werden. Wenn die Produktion noch ſo groß ſey, ſo könne man, ohne unbillig zu ſeyn, nicht viel davon nehmen, in ſofern der größte Theil derſelben zum Widererſatze des gemachten Aufwandes beſtimmt ſey; denn wer für 1000 Gulden Produkte einerndtete, aber darauf 800 Gulden verwenden müßte, der habe doch nicht mehr wahres Einkommen, als 200 Gulden, und wer nur 400 Gulden an Produkten ziehe, aber darauf nur

150 Gulden als Auslage verwende, der habe 250
den wahre Einkünfte. Der Erſte könne aber nic
viel abgeben, als der Letzte. Die wahre Fruchtba
eines Landes beſtehe bloß in dem Verhältniſſe der
talproduktion zu den Auslagen. Je kleiner die
lagen ſeyen und je größer der Erwachs ſey, un
größer ſey die Fruchtbarkeit des Bodens. Mithin d
die wahre Fruchtbarkeit nur den reinen Ertrag
nicht aber die Totalproduktion ſelbſt. Sowohl
Auslagen, als die ganze Maſſe der Produkte, di
Land durch Verwendung jener Auslagen giebt, mü
wenn der wahre reine Ertrag in Geld beſtimmt
die Steuer in Geld erhoben werden ſoll, in den
wöhnlichen gemeinen Geldpreiſe angeſetzt werden.
Preiſe würden ſich dann bald an allen Orten
Gleichgewicht ſtellen, wenn erſt eine uneingeſchrä
Freiheit eingeführt worden. Auch ſey der Landm
mit 40 Prozent, die ihm von ſeinem Totalertrage ü
gelaſſen würden, nicht im Stande eine Kultur zu
ben, die jährlich nur 100 Prozent Totalproduktio
werfe; auch könne bei der gegenwärtigen Verfa
der Kultur ein jährlicher Kulturaufwand von 60
Totalproduktion von 100 wirken; und wenn
auch an einem Orte geſchehen könnte, ſo würde
Grundeigenthümer, der 60 aufwendete, um 10
erndten, bei der einzuführenden Abgabe von 40
zent nicht den allergeringſten Gewinn aus der Kul
ſich ziehen, und der Kulturzuſtand des Landes m
nothwendig im Ganzen ſchlechter werden müſſen.
der Ausübung des phyſiokratiſchen Syſtems kann
Preis der Produkte nicht wegen der neuen Territ
abgabe ſteigen, da dieſe nur vom reinen Ertrag
nommen wird, der ſich mit auf die Freiheit des
dels gründet, und der den Grundeigenthümer n
koſtet, und alſo auch aus dieſem Grunde keine
kung auf den Preis der Produkte haben kann.

ſtelle z. B. eine uneingeſchränkte Freiheit des Handels mit Getreide und Wein, überhaupt mit allen Produkten her, bei welcher ein jeder Produzent oder Eigenthümer ſein Getreide, ſeinen Wein ꝛc. verkaufen kann wohin er will, an wen er will, wenn er will, und zu welchen Preiſen er will, ohne alle Hinderniſſe und Laſten, und bei welcher alle Inländer und Fremde ohne Unterſchied nach ſolchen Produkten des Landes fragen, und ſie kaufen, aufſchütten, im Staate wieder verkaufen oder ausführen können, wohin ſie wollen, ohne darin gebundene Hände zu haben; dieſe uneingeſchränkte Freiheit des Handels, verbunden mit der uneingeſchränkten Kulturfreiheit, ſetzt die Preiſe des inländiſchen Getreides und Weines und aller übrigen Produkte ſtets mit allen ausländiſchen Produkten von derſelben Art in das vollkommenſte Gleichgewicht, und die Verkäufer werden ſie immer gut abzuſetzen im Stande ſeyn. — Nach dem phyſiokratiſchen Syſteme iſt die Hauptfrage: Was kann das ganze Land von dem reinen Ertrage ſeiner Grundſtücke geben, ohne daß es die Kräfte verliert, die Reproduktion immer fortzuſetzen und zu erhöhen? Die Beantwortung dieſer Frage liegt darin: daß ein Staat ſeinen Haushalt nur nach dem Verhältniſſe des wahren reinen Ertrages des Landes abzumeſſen hat; macht er mehr Ausgaben, als der reine Ertrag des Landes es zuläßt, ſo iſt die Führung des Haushaltes unweiſe, ungerecht und verderblich. Alles was der Menſch zur Nahrung, Kleidung und zu dem geſellſchaftlichen Leben braucht, zieht er aus der Landwirthſchaft, aus dem Boden, daſſelbe gilt auch von den Abgaben, die der Unterthan ſeiner Grundherrſchaft für ihren Schutz zu entrichten hat. Es kann überhaupt Niemand eine Ausgabe machen, die nicht ein Theil der Totalproduktion des Landes oder des Grund und Bodens wäre, und die alſo entweder nicht von den Auslagen oder von dem reinen Ertrage

der Kultur bezahlt werden müßte. Die Kopfsteuer ist daher keine rechtliche Steuer; denn sie hat bei dem geringsten Arbeiter die Folge, daß sie seinen Lebensunterhalt vertheuert und ihn nöthiget, seine Arbeit den Grundeigenthümern theuer zu verkaufen, oder Noth mit seiner Familie zu leiden und auf Abwege zu gerathen, das heißt, ein Bösewicht zu werden, wenn ihm alle Kanäle, seinen Unterhalt zu gewinnen, durch eine solche Steuer versiegen. Auf den untern Klassen der Arbeiter müssen die Abgaben am wenigsten lasten, sie müssen den Arbeiter nicht erdrücken, weil damit seine Heiterkeit, seine Ermunterung zur Arbeit schwindet; denn wo der Arbeiter gewahrt, daß er nicht vorwärts kommt, sondern rückwärts geht, da ist Unlust und Trägheit die Folge. Daher bedingt das physiokratische System nur eine Auflage auf den reinen Ertrag der Ländereyen ꝛc., aber immer mit Berücksichtigung des niedrigen Arbeiters. Dieses System verlangt die höchste Kultur des Bodens, beschränkt sich aber nicht bloß auf den Getreide-, Kartoffel- und Weinbau, sondern auf den ganzen Feld-, Gemüse-, Obst- und Gartenbau, kurz auf Alles, was einen reichlichen Ertrag giebt; daher auf den Flachs-, Hanf-, Rüben-, besonders Runkelrüben-, Tabaks-, Farb- und Futterkräuterbau ꝛc.ꝛc.; so auch auf andere Produkte nach der Lage der Länder, die da, wo sie nicht gebauet werden können, aber doch verlangt werden, als Luxusartikel gelten, und nach dem Merkantilsysteme einer höhern Steuer unterliegen, oder wohl gar verboten werden; allein nach dem in Rede stehenden Systeme, bei einer uneingeschränkten Handelsfreiheit, eben so gut, wie jede andere nothwendige Waare eingeführt werden können, da man hier von dem Prinzipe ausgeht, daß sie nicht mehr kommen werden, wenn man sie nicht braucht, und wenn man sie braucht, so wird man dieserhalb die eigene Kultur des Bodens und die Industrie immer höher zu trei-

ben ſuchen, um durch inländiſche Produkte ſie zu vergüten, den Ausfall am Nationalkapitale zu decken; und liegt auch dieſes nicht zum Grunde des eigenen Fleißes, weil die eingeführten Luxusartikel größtentheils in die Hände der unproduktiven Arbeiter nach Adam Smith fallen, ſo wird doch durch die freie Ausfuhr und durch die Concurrenz auf den Marktplätzen der Erfindungsgeiſt und Thätigkeitsſinn geweckt; man will den Fremden nicht den Vorrang in Allem laſſen, und ſo entſteht eine Produktivität ſowohl in den Erzeugniſſen der Natur, als der Kunſt, zum Nutzen des Staats, zur Vermehrung des Nationalkapitals und des Staatsvermögens. Durch die Handelsfreiheit, ſagt ein Schriftſteller, müſſen alle Preiſe der Waaren und Arbeiten ein ſolches Ebenmaaß gegen einander bekommen, daß keine unmäßigen Gewinnſte bei der Gewerbſamkeit mehr Statt finden, und ſich das Geld bei Einzelnen nicht häufen kann, ſondern überall hin vertheilt wird, es in viele Hände gelangt. Darum werden bei dieſem Syſteme auch die Ausfuhrprämien als nutzlos verworfen; denn die Ausfuhr der Produkte durch Prämien zu befördern, iſt ſchon darum mehr ſchädlich, als nützlich, weil ſie den Gang der Natur ſtört. Und dann iſt es ja kein Bedingniß, daß alle inländiſchen Produkte, die bisher ausgeführt worden ſind, auch künftig noch ausgeführt werden; denn wenn man ſie im Lande ſelbſt verbrauchen kann, ſo thun ſie ihre Dienſte zum Beſten des Volks und des Staats. Sie werden aber auch ohne alle Prämien in der größten Menge ausgeführt werden, wenn die Ausländer ſie brauchen und ſie in ſolcher Menge vorhanden ſind, daß der Ueberfluß ausgeführt werden kann, auch die veredelten Produkte durch den Kunſtfleiß eine ſolche Güte erreicht haben, daß ſie die Ausländer gern nehmen, ſie ihnen zum Bedürfniß geworden ſind, und durch die Gewerbefreiheit die Preiſe in ein ſolches Verhältniß zu denen dieſer Artikel des

Auslandes treten, daß sie damit concurriren können, und hier, wenn nicht der Preis, doch die Güte entscheidet. — Das physiokratische System kann nur da in seiner ganzen Ausdehnung, jedoch immer noch mit den gehörigen Modifikationen nach der Lage, Größe, Industrie ꝛc. des Landes eintreten, wo der Landmann frei über sich, die Seinen und sein Besitzthum disponiren, und dasselbe eben so frei auf seine Nachkommen vererben kann, wo er also gänzlich von seiner früheren Bindung gelöst und ein freier Staatsbürger geworden ist. Wo das Volk schon einen hohen Grad von Bildung erreicht hat, das heißt, so viel Einsicht und Lebensklugheit besitzt, daß es die zum Vortheile seiner Wirthschaftszweige vorgenommenden Verbesserungen von Seiten der Regierung erkennt, und sich durch keine Faktion irre machen läßt; denn Opposition findet sich bei den besten und zweckmäßigsten Einrichtungen. Wo die Industrie im Lande schon einen solchen Vorsprung gewonnen hat, daß die Gewerbetreibenden sicher in Concurrenz mit denen der übrigen Staaten treten können, wenigstens eben so viele Ausgleichungsmittel besitzen, als Artikel der fremden Industrie bei ihnen Fuß fassen. Wo ein Volk an Naturprodukten reich gesegnet ist, große Kolonien und alle zum Handel nöthigen technischen Handelsmittel besitzt, auch sich durch seinen Erfindungsgeist neue Erwerbszweige schaffen und neue Kanäle eröffnen kann. Nur hierdurch kann eine vollkommene Gewerbefreiheit und ein freier Handel eintreten, und die Landwirthschaft, worauf bei diesem Systeme Alles beruht, sich vollkommen zum Vortheile des Staats entwickeln und eine reiche Produktivität zeigen; allein so wie der Staat von der einen Seite bei diesem Systeme gewinnt, so verliert er von der andern dabei; denn in Folge dieser Freiheit gerathen die Arbeiter aus den untern Volksklassen in Verlegenheit und Armuth, da dieses System mit eisernem Gewichte auf denselben lastet;

denn bei der übergroßen Concurrenz, welche die Gewerbe- und Handelsfreiheit erzeugt, werden alle Produkte im Preise so herabgedrückt, daß der Arbeitslohn sich nicht mit dem Preise der Lebensmittel ausgleicht, wozu nun noch die Maschinen in den Manufakturen und Fabriken wirken, welche viele Arbeiter entbehrlich machen. Die Armuth steigt also in eben dem Grade unter den niedern Volksklassen, wie die Concurrenz in den Gewerben zunimmt, und der Nachtheil in der Handelsbilanz sich auf der einen oder der andern Seite zeigt. Daß es hier auch Ausgleichungsmittel giebt, ist gewiß, sie bestehen in den Modifikationen, die diesem Systeme dann bei der Einfuhr, dem Impoſte ꝛc. aufgepfropft werden müssen; daß aber die Grundsteuer allein diesen Druck auf die Arbeiter der untern Volksklassen bewirken soll, wie die Gegner dieses Systems anführen, indem der Grundeigenthümer, was er an Steuer dem Staate entrichte, wieder auf die Produkte des Bodens schlagen müsse, um hierdurch von den Konsumentene entschädigt zu werden, kann wohl nicht angenommen werden, weil die Gewerbe- und Handelsfreiheit dieses verhindert; denn sobald jeder Landmann bauen und verkaufen kann, wie er will, und die fremde Einfuhr erlaubt ist, so ist dieser Druck auf die genannten Arbeiter von dieser Seite gewiß nicht zu befürchten, nur das Verhältniß des Landbauers zu den Fabriken, Manufakturen und Handwerken ist von der Art, daß Ersterer in Hinsicht der Preisausgleichung ein Uebergewicht behält, mithin steht der Fabrikarbeiter ꝛc. bei einem geringen Arbeitslohne im Nachtheile, bei einem selbst wohlfeilen Getreidepreise für die übrigen Staatsbewohner. Ein Mehreres über dieses System wird unter Steuer vorkommen; auch sehe man den Artikel Physiokratisches System, Th. 112, S. 787 u. f., und dasselbe unter Staat, Th. 162, S. 477 nach.

Das Adam-Smithſche Syſtem oder das Syſtem der vortheilhaften Balanz der Produktion über die Konſumtion, (ſ. unter Reichthum, Th. 122, S. 2 u. f., u. unt. Staat, Th. 162, S. 478 u. f.) wird von den meiſten Staatswirthſchaftern und ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern als das durchdachteſte und richtigſte Syſtem geprieſen; es bezieht ſich darauf, daß der Reichthum des Volks in dem Ueberſchuſſe der jährlichen Produktion über die jährliche Konſumtion beſteht, welches auch bei jeder kaufmänniſchen Buchhaltung die richtigſte Bilanz von dem Vermögenszuſtand einer Handlung iſt. Diejenige Nation kann daher reich genannt werden, welche jährlich mehr erzeugt, als ſie konſumirt, wobei aber der Ueberſchuß nicht in einem kärglichen Erſparen beſtehen darf, nicht in einem Abbruche am Genuſſe, ſondern in vieler und zweckmäßig vertheilter Arbeit. — Das Smithſche Syſtem giebt zwar der Landwirthſchaft den Vorzug, weil ſie der Grund von den meiſten ſtädtiſchen Gewerben iſt, betrachtet aber nicht die Fabriken, Manufakturen, Handwerke und den Handel als bloße Diener derſelben und als unproduktiv, wie das phyſiokratiſche, ſondern hält ſie für eben ſo wichtig zur Vermehrung des Nationalkapitals und des Staatsvermögens, als die Landwirthſchaft, alſo auch für produktiv; und da es auch eine allgemeine Gewerbe- und Handelsfreiheit bedingt, um die Bilanz zum Vortheil des Staats zu ziehen, ſo wird hierbei auch nicht auf die Art der Erzeugung geſehen, wenn nur das Nationalprodukt fähig iſt, den allgemeinen Bedarf überflüſſig zu decken, ob nun dieſes unmittelbar aus den eigenen Produkten oder durch das Eintauſchen fremder Produkte geſchieht, iſt ganz gleich, wenn nur der Zweck erreicht wird, das heißt, einen Ueberſchuß bei der jährlichen Bilanz zu haben. In dieſem Sinne kann nun nach dem Grafen von

Buquoy ein Staat reich ſeyn, wenn er die Bedürfniſſe des großen Haufens im Ueberfluſſe ſelbſt erzeugt, wenn er daher vorzüglich den Landbau, die gröbern Fabrik- und Manufakturarbeiten und den innern Handel betreibt; er kann reich ſeyn, wenn er gar nichts von dem Genannten ſelbſt produzirt, ſondern die ganze Nationalarbeit auf ſeine Manufakturwaaren verwendet, wodurch er aber in den Stand geſetzt wird, alle Bedürfniſſe im Ueberfluſſe von auſſen her zu beziehen; er kann reich ſeyn, wenn er ſtrenge genommen, nichts erzeugt, und bloß das Frachtweſen der übrigen Nationen beſorgt, wenn nur dieſes Gewerbe mit jenem Vortheile betrieben wird, daß er hierdurch ſich allen Bedarf im Ueberfluſſe beſchaffen kann. Es wird hierunter natürlich nicht verſtanden, daß die Nation außer dem Speditionsgeſchäfte weiter nichts betreiben ſoll, ſondern daß ſie ſich bei ihrer Land- und Stadtarbeit nicht über den Ueberſchuß zu kümmern braucht, um das Nationalkapital zu mehren, welchen das zuerſt genannte Geſchäft als Hauptgeſchäft giebt. Sie wird alſo ihre Kräfte hierauf hauptſächlich verwenden, und die andern Arbeiten nur nebenhin begünſtigen. Nach Smith ſoll die Regierung den ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtand der Nation ſelbſt überlaſſen, ſie ſoll nur dem Aufkeimen des Nationalreichthums nicht hinderlich ſeyn. Dieſe Behauptung will der Graf von Buquoy in ihrer ganzen Fülle oder Ausdehnung nicht gelten laſſen. Er ſagt darüber in ſeiner „Theorie der Nationalwirthſchaft," S. 303, u. in dem zweiten Nachtrage zu derſelben, S. 351 u. f., Folgendes:

Wenn dieſe Behauptung ja annehmbar iſt, ſo mag dieſes von ſolchen Staaten gelten, welche, ihrer geſicherten kommerziellen Verbindung mit andern Ländern wegen, weſentlich das Quantitative des jährlich anwachſenden Nationalvermögens zu berückſichtigen haben. Nimmermehr kann aber jene Nation zur Auf-

rechthaltung ihres ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes einer Oberherrlichen Leitung, ja in manchen Fällen eines Zwanges entbehren, welche nach ihrer ungünſtigen Lage mit der übrigen Welt durch nur ſehr loſe Fäden zuſammenhängt, und die ihre Subſiſtenz für die Zukunft ſtets aus eigenem Fonds ſchöpfen muß. Wie leicht kann in einem ſolchen Lande auch binnen einer langen Periode das Intereſſe die einzelnen Unternehmer auf ſolche Gegenſtände leiten, welche ſich auf Exportation ſeiner Manufakturwaaren nach einem gewiſſen Theile des Auslandes hin beziehen. Geſetzt nun, die Regierung habe das Syſtem der natürlichen Freiheit angenommen, und dieſem gemäß verlege ſie beinahe alles auf den eben erwähnten Induſtriezweig. Das Land bevölkere ſich hierdurch in jenem Verhältniſſe, das den bloß durch Induſtrie ſich nährenden Gegenden ſo eigen iſt, und das Land ſey, mit einem Worte, in dem beneidenswertheſten Flore. Nun denke man ſich irgend ein politiſches Ereigniß, wodurch die Exportation nach der vorbeſagten Gegend mit einem Male in den Zuſtand einer anhaltenden Stockung geräth, was ſoll aus der unglücklichen Menge von Menſchen werden? wozu ſollen die mit ſo vielem Aufwande errichteten Fabrikgebäude und Maſchinen verwendet werden? Wäre es nicht für dieſes Land weit vortheilhafter geweſen, wenn eine kluge Regierung, mit Rückſichtnehmung auf künftige Zeiten, in den frühern Jahren dem wüthenden Streben nach Spekulationen für augenblicklichen Gewinnſt einen Damm vorgeſetzt, und die Thätigkeit der Nation mehr dem Landbaue, den gröbern Manufakturarbeiten und dem innern Handel zugelenkt hätte. — Eine ſteigende Induſtrie wird den Nationalwohlſtand nur dann auf eine ſolide Weiſe begründen, wenn ſie jene Leitung erhält, bei der ſie nicht zu ſehr von den ſchwankenden Verhältniſſen mit dem Auslande abhängt; eine Vorſicht, welche bei einem reinen Handelsſtaate, von ſo geſicherter politiſcher Exiſtenz, wie England, weit weniger erfordert wird, als bei einem Ackerſtaate, wie z. B. Oeſtreich, wo eine bloße Belebung der Induſtrie, ohne Berückſichtigung der Art derſelben, oft augenblicklichen Reichthum herbeiführten, in

der Folge oft die ſchrecklichſte Dürftigkeit bewirken kann. Hat z. B. die Induſtrie in einem Staate vorzüglich die Richtung nach ſeinen Manufakturwaaren und nach Exportation derſelben genommen, ſind, durch augenblicklichen Gewinn gereizt, hierdurch Arbeit und Kapital dem Landbaue und den nothwendigen Manufakturarbeiten entzogen worden, ſo kann bei verändertem Verhältniſſe mit dem Auslande, bei einem verändertem Zuge des Welthandels, und überhaupt bei mancherley politiſchen Ereigniſſen, jener Ackerſtaat in ſeinen ehemals blühenden Manufakturanſtalten einen tödlichen Stoß erhalten, ſo daß die dabei Beſchäftigten in Dürftigkeit gerathen. Die Lobpreiſungen an die, kurz vorher als liberal ausposaunte Staatsverwaltung, dieſe Lobpreiſungen, ertheilt von den Kurzſichtigen, nur jedesmal die Gegenwart Betrachtenden, verwandeln ſich in Fluch, und die Verzweiflung iſt um ſo ärger, das Uebel um ſo unheilbarer, da die an das weichliche Leben und an die Reize der induſtriellen Produktion gewöhnten Menſchen, nicht mehr fähig ſind, zum Landbaue zurückzukehren. In dieſer Hinſicht ſoll jene induſtrielle Produktion, die ſich weſentlich auf zur Exportation beſtimmte Fabrikate bezieht, ſo viel wie möglich, durch Maſchinen und andere, die Menſchenhände erſparende Vorrichtungen betrieben werden, und die Menſchenhände ſollen, ſo viel es ſeyn kann, dem Landbaue und den übrigen Gewerben, die ſich auf die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Innlandes beziehen, zugewandt werden. Mag dann der hier betrachtete Staat von den übrigen wie immer abgeſchloſſen und beſchränkt werden, ſo enthält er den Grund ſeiner Subſiſtenz in ſich, und der unglückliche Zufall betrifft dann bloß mehr das Unnützwerden der vielen koſtbaren Maſchinerien und Vorrichtungen, wobei höchſten einige gewinnſüchtige Unternehmer verlieren, da hingegen der ganze übrige Theil der wahrhaft nützlichen arbeitenden Klaſſen, von den politiſchen Erſchütterungen nichts fühlt, und bloß Gelegenheit bekommt, über den ſolliden und unerſchütterlichen Zuſtand des Vaterlands zu frohlocken. Dieſer Theil der Nation trägt dann den Regenten, als den Veranlaſſer ſo heilſamer Verfügungen,

im Herzen, preiset ihn von Mund zu Mund, und dieses mag dem Regenten Ersatz dafür seyn, wenn er nach manchen, jetzt modischen Ansichten als unliberal hier und da geschildert wird. Die Leitung der Industrie dahin, daß dem Landbaue ganz vorzüglich die Menschenhände zugewandt werden, und daß, so viel als möglich, die Menschen von der Verfertigung der mehr zum Luxus, als zum bürgerlichen Wohlstande bestimmten Artikel abgehalten werden; es sey nun dieses durch Verhinderung solcher Fabrikationen, oder, was in den meisten Fällen noch vorzuziehen seyn möchte, dadurch, daß bei dergleichen Fabrikationen, so viel wie möglich, durch Maschinen und künstliche Vorrichtungen an Menschenhänden erspart werden mögen. Diese Leitung der Industrie hat nebst den ebenerwähnten Vortheilen auch noch die wichtige Folge, daß die Bevölkerung in einem größern Verhältnisse dem platten Lande, als den Städten zugewandt wird, wodurch dem Sittenverderbnisse außerordentlich vorgebeugt wird, indem das widernatürliche Zusammendrängen der Menschen auf einen kleinen Raum der Moralität eben so nachtheilig, als der Gesundheit ist. Das Geschäft des Landbaues ist mit einem solchen Zusammendrängen gar nicht vereinbarlich, da hier große Fluren zu bearbeiten sind. Hingegen ist bei dem Fabrik- und Manufakturwesen das Beisammenwohnen nothwendig, indem hier eine, beim Landbaue nie erreichbare, Vertheilung der Arbeit höchst vortheilhaft, ja oft ganz unentbehrlich wird. Also auch in dieser Hinsicht ist dem Nationalwirthe die Leitung der Industrie wichtig; denn wer möchte es wohl noch bezweifeln, daß Moralität den unmittelbarsten und entschiedensten Einfluß auf den Staatshaushalt äußern? Wie sehr in England, wo, der Natur eines insulären Handelsstaats gemäß, commerzielle und industrielle Produktion auf eine ganz eigene Weise prädominiren, daß Sittenverderbniß und ein schädliches Anwachsen der städtischen Bevölkerung gegen jene des platten Landes zunehmen, mag man aus Colquhouns Darstellung über den Wohlstand des Brittischen Reichs ersehen.

Colquhoun ſagt nämlich in ſeiner Abhandlung über den Wohlſtand (London, 1814, S. 28). „Aus einer Ueberſicht der Bevölkerung der verſchiedenen Städte ſcheint hervorzugehen, daß immer eine anſehnliche Neigung die Bevölkerung auf dem Lande zu vermindern, und diejenige in den Städten zu vermehren da geweſen iſt. Die Beſchäftigungen mit dem Ackerbaue ſind gewiß der Sittlichkeit unter den Landleuten weit günſtiger, als die mechaniſchen und Handarbeiten, welche im Allgemeinen in den großen Städten betrieben werden, wo Laſter und Elend in einem weit höhern Grade vorwalten, als auf dem Lande, und wo, wie es ſchon beobachtet worden, die Stärke des böſen Beiſpiels in nicht geringem Grade dem Verderben der Sitten dient *). — Bei dem Smith'ſchen Syſteme der vermehrten Produktion über die Konſumtion iſt es auch nöthig, daß der Ueberſchuß ſo viel als möglich unter die Staatsbürger vertheilt werde, und ſolches beſonders unter die produktive Klaſſe derſelben, weil hierdurch nicht nur die Nationalkonſumtion an Dauer gewinnt, ſondern ſich auch das Nationalkapital beſſer erhält, als wenn ſolches weniger vertheilt wird, und mehr Einzelnen in großer Menge zufließt und hier durch falſche Spekulationen ꝛc. vermindert wird. Hier-

*) A Treatise on the Wealth etc. by Colquhoun, 1814, p. 28. From an inspection of the population of the different towns, it appears, that there has been a considerable tendency, to diminish the rural population of the country, and to increase that of the towns in general. Agricultural occupations are certainly more favourable to good morals among the labouring people, than mechanical and handicraft pursuits, which are generally prosecuted in great towns, where vice and misery prevail in a much greater degree, than in thee country; and where, as has been already observed, the force of evil example tends, in no small degree, to the corruption of morals.

aus ergiebt sich auch für den Landbau der Nutzen der Zerstückelung großer Landgüter, wodurch die einzelnen Besitzer bei gehöriger Bewirthschaftung leicht zum Wohlstande gelangen können; auch steigt hierdurch die Produktion im Ganzen, da jeder Eigenthümer Mitarbeiter an seinem Grundstücke wird; auch vertheilt sie sich weit gleichmäßiger und billiger zum Vortheile der Konsumtion im Allgemeinen; und gesetzt auch, es werde auf einer großen Besitzung eben soviel produzirt, als wäre sie in mehrere kleinere getheilt, so bliebe dennoch der nationalökonomische Vortheil auf Seiten der Vertheilung; denn der Eigenthümer eines ansehnlichen Landgutes wird einen beträchtlichen Theil seines Einkommens an unproduktive Arbeiter abgeben, welches im Falle der Vertheilung nur in einem viel geringern Verhältnisse möglich ist. Der oben erwähnte Schriftsteller Graf von Buquoy sagt wegen dieser Vertheilung:

Man könnte hier den Einwurf machen: Wenn eine weit ausgedehnte Besitzung nach der Vertheilung nicht mehr produzirt, dabei aber mehr Landbewohner nährt, als vor der Vertheilung, so ist dieses eher ein Schaden, als Nutzen, da im letzten Falle die Landbewohner nur als zum Theil produktive Arbeiter, aber nicht als ganz produktive betrachtet werden können, indem der große Besitzer ehedem mit weniger Menschen dasselbe produzirte, daß also in diesem Falle ein großer Theil des Getreides als von Müßiggängern konsumirt zu betrachten wäre, welches schlimmer ist, als wenn dieselbe Konsumtion sich auf unproduktive Arbeiter bezöge. Darauf kann man aber antworten: 1) Vor Vertheilung der Besitzung wurde gewiß nicht so viel produzirt, als nach deren Vertheilung, theils wegen des geringern Dranges für den Besitzer, sein Vermögen zu vermehren, theils wegen der Schwierigkeit der Uebersicht des Geschäfts; endlich aber auch darum, weil für den Besitzer großer Grundstücke nicht eben die möglichst

größte Produktion die höchſten Vortheile gewährt, ſondern es deſſen reinem Ertrage oft erſprießlicher iſt, weniger zu produziren, dabei aber zugleich in einem größern Verhältniſſe die zur Produktion erforderliche Konſumtion zu vermindern. 2) Geſetzt aber auch, die Produktion ſey in beiden Fällen gleich, ſo iſt der Einwurf falſch, daß nach der Vertheilung, die Bewohner dieſer Beſitzung nur zum Theil produktive, zum Theil müßige Bürger ſeyen. Dies iſt darum falſch, weil nach dem Prinzipe der Humanität, der allgemeinen Menſchenbeglückung, der Bildung der Nation (nicht bloß der Bildung auf Univerſitäten und in den größern Städten) das Wort produktive Arbeiter nicht ſolche Arbeiter in ſich faßt, die gleich dem Viehe ihre Kräfte bis zur Erſchöpfung verwenden, ſondern vielmehr ſolche, welche durch eine mäßige Anſtrengung ihr Auskommen erlangen, und dabei Zeit genug erübrigen, um in jener Geiſtesbildung unausgeſetzt fortzuſchreiten, deren Jeder, als Menſch und Bürger, theilhaftig werden ſoll. So zweckmäßig indeſſen die Vertheilung des Grundeigenthums oder wenigſtens der unmittelbaren Benutzung deſſelben, durch vertheilte Pachtungen iſt, ſo nachtheilig kann es dem national-ökonomiſtiſchen Zuſtande werden, wenn dieſe Vertheilung zu weit getrieben wird, indem eine bloß aus kleinen Grundbeſitzern beſtehende Nation in ein Bettlervolk ausarten muß, deſſen phyſiſcher Zuſtand äußerſt prekär iſt. Dergleichen karg betheilte Beſitzer ſind vor Mangel und Hungersnoth weniger beſchützt, als Sklaven. Aber auch ſelbſt die Vertheilung des Grundeigenthums bis auf jenen Grad, welcher einem allgemeinen bürgerlichen Wohlſtande entſpricht, darf nicht ohne alle Ausnahme im ganzen Lande Statt finden. Es iſt weſentlich, daß hier und da, in zweckmäßigen Standpunkten angebracht, große Grundbeſitzungen unter den kleinern hervorragen, wodurch jene Unterbrechung der Einförmigkeit, jene ſymmetriſche Mannigfaltigkeit erhalten wird, welche wir in der ganzen Natur beobachten können. Die Nation ſoll nicht aus bloß neben einander wohnenden phyſiſch wohlverſorgten Grundbenutzern beſtehen. Die hieraus entſpringende Einförmigkeit des phyſiſchen Zuſtandes, das hierbei Statt findende Gefühl von perſönlicher

(nicht nationaler) Unabhängigkeit, muß Apathie und Flachheit des Gemüths nach ſich ziehen; denn nur im Streite der Leidenſchaften, nur in dem Zuſtande zwiſchen Furcht und Hoffnung, nicht in dem dumpfen ſorgloſen Dahinbrüten, liegt die Bahn zur höhern Entwickelung des Menſchen. Auch ſoll nicht Jedermann Grund und Boden beſitzen; es muß nebſt den kleinern Grundbeſitzern auch ſolche geben, welche bloß durch Handarbeit ſich nähren. Nur da, wo dieſe letzte Klaſſe von Menſchen und große Grundbeſitzer, ſo wie überhaupt einzelne über den gewöhnlichen Wohlſtand hinaus verſorgte Glieder des Staats beſtehen, können große geniale Unternehmungen Statt finden, welche nicht bloß den allgemeinen Wohlſtand befördern, ſondern zugleich dem Nationalgeiſte einen erhabenen Schwung ertheilen.

Das von dem Herrn Grafen von Buquoy hier entworfene Bild des höhern landwirthſchaftlichen Zuſtandes eines Volks, und die vorgezeichnete Bahn für die Landwirthſchafter, um dieſes Ziel zur Vollkommenheit zu erringen, möchten wohl noch weit hinauszuſetzen ſeyn. Auch läßt ſich bei einer freien Betreibung des Ackerbaues, wie ſie doch da Statt finden muß, wo, nach dem Smithſchen Syſteme, ein bedeutender Ueberſchuß in der jährlichen Produktion über die Konſumtion erzielt, alſo die Produktivität des Bodens auf das Höchſte geſteigert werden ſoll, keine Anordnung treffen, welche die Einförmigkeit verhindert; dieſe wird aber ſchon durch die Theilung der Güter aufgehoben, welche da eine hinlängliche Mannigfaltigkeit hervorbringt, wo eine vollkommene Gewerbe- und Handelsfreiheit eingeführt worden. Ueberhaupt iſt das Streben nach Gewinn bei Eröffnung aller dazu beitragenden Kanäle, und die Concurrenz, der beſte Hebel des Fleißes, die beſte Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues. So ſehr auch das Landleben mit ſeinen Reitzen den Dichter zu Geſängen begeiſtert; ſo ſehr

es den gefühlvollen Sterblichen mit namenloſer Wonne feſſelt, ſo wenig ſind dieſe Gefühle dem wirklichen Landwirthe zu wünſchen, weil ſie ihn von ſeinem Berufe abziehen und in andere Sphären verſetzen würden, die nur ſeinem Fleiße ſchaden könnten. Der Landmann muß mehr ein reines Kind der Natur bleiben; eine zu hohe Ausbildung würde ihn auf Abwege leiten, die, bei ſeiner Beſchäftigung, welche ihn immer in Anſpruch nimmt, ſeiner Thätigkeit ſchaden würde. Er ſoll Naturfreund ſeyn, er ſoll die Natur lieben, und dem Boden den höchſten Ertrag abzugewinnen ſuchen, ſich aber nicht in Anſchauung der Natur verlieren und ſeinen Feldbau künſteln, ihn zur idylliſchen Flur umwandeln wollen, weil dieſes ſich wohl mit einem poetiſchen, einem Dichterleben verträgt, aber nicht mit dem höchſt proſaiſchen Leben des Landmannes, dem nicht die Natur als Ideal zum Anſtaunen, Bewundern und Entzücken gilt, ſondern als eine Erwerbsquelle, die ihn und ſeine Familie nährt, ihm Gewinn bringt. Der gebildete Städter ſchafft ſich dieſes poetiſche Landleben, ihm iſt die freie Natur, das ländliche Treiben neu, ihm gewährt ſie Erholung, Bewunderung und Entzücken, nicht ſo dem Landmanne, dem ſie ganz alltäglich und einförmig iſt. Aber auch dem Städter gilt dieſe Erhebung nur auf eine gewiſſe Zeit; er ſehnt ſich dann wieder nach dem Gewühle und der Zerſtreuung der Stadt zurück. Daß das vom Landmanne hier Geſagte ſich in der Wirklichkeit ſo verhält, beweiſet der Andrang der jungen Landleute nach den Städten, die nur vom Lande aus hauptſächlich bevölkert werden; aber nur ſelten werden Städter das Stadtleben mit dem Landleben vertauſchen. Daß übrigens das Landleben nicht nach ſeinem ganzen unſchätzbaren Werthe von den großen Güterbeſitzern, und auch von vielen kleinern empfunden werde, beweiſen bei der Ausdehnung des Ackerbaues, der Viehzucht, und anderer

landwirthschaftlicher Gewerbe, die vielen schönen Gärten- und andere, dem Vergnügen und der Erholung gewidmeten Anlagen auf den Gütern oder Besitzungen der Landbewohner, die nur dem Gefühle für die Naturschönheiten ihr Daseyn verdanken. Wenn aber auch die eigene Konsumtion und der Gewinn durch den Verkauf des Ueberschusses an Getreide und Feldfrüchten mächtig auf die Betriebsamkeit des Landmannes einwirken, so kann doch auch nicht abgeläugnet werden, daß der Anblick der reichen Getreidefelder und Feldfrüchte belohnend auf die Arbeit des Landmannes wirken, daß sie ihn aufmuntern, den Ertrag durch jede mögliche Vollendung des Ackerbaues zu steigern. — In Hinsicht der Produktion kommen die meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller von Gewicht darin überein, daß sie durch Maschinen, Arbeitsvieh und alle die Menschenhände ersparende Vorrichtungen nicht möge zu weit ausgedehnt werden, und besonders auf dem Lande, weil dadurch die kräftigste physische Ausbildung des Menschengeschlechts verhindert werden würde; die Landleute würden dadurch größtentheils nach den Städten gedrängt werden, weil sie auf dem Lande nicht mehr ihren Unterhalt hinlänglich finden würden; denn auch den Ackerbau fabrikmäßig betreiben wollen, würde das platte Land nur entvölkern, welches doch eigentlich dem Staate seine kräftigsten Vertheidiger zieht und giebt. Es würde auch selbst dem Ackerbaue auf die Folge schaden, indem die Produkte immer mehr und mehr durch die übergroße Concurrenz und den dadurch herabgedrückten Preis am Werthe verlören; mithin wäre zu befürchten, daß diese unökonomistische Führung des Landbaues den Verfall desselben nach sich ziehen müßte. Da nun auch in den Städten durch Dampf- und andere Maschinen, und die Concurrenz in den gangbarsten Gewerben die Preise der veredelten Produkte her-

ändernden Conjunkturen gemäß betrieben werden, zumal wenn jene Freiheit in den Gewerben herrſcht, wonach der einzelne Arbeiter ungehindert aus einem Gewerbe in das andere übertreten darf, und wenn zu gleicher Zeit die Nationalbildung dahin gelenkt wird, bei den Bürgern die Fertigkeit zu üben, ſich leicht in jedes Geſchäft einzuarbeiten.“ — Daß die Nationalbildung jetzt mehr befördert wird, daß man mehr auf die Bildung zu den Gewerben ſieht, die ſo lange gewiſſen Vorurtheilen unterlag, liegt in der richtigen Erkennung der Zwecke des Staats, die Jahrhunderte lang verkannt oder doch ganz falſch beurtheilt wurden, indem die Regierungen von dem Grundſatze ausgingen: die Gewerbſamkeit mache ſich von ſelbſt, breche ſich von ſelbſt Bahn, die Regierung habe auf die Produktionen durch Bildung und Leitung dazu, nicht zu wirken, wenn ſie nur die Aufſicht über das Ganze führe, die aus den Gewerben und dem Handel fließenden Abgaben einziehe oder erhebe, auf die allgemeine und engere Bildung der Jugend zu den Wiſſenſchaften ſehe, alſo auf Ausbildung der unproduktiven Klaſſen nach Smith, ſo ſey dieſes hinreichend für die innere Staatsverwaltung, da die äußere, die Politik mit den auswärtigen Staaten, ihre Sorge vorzüglich in Anſpruch nähme. In der Nationalökonomie gingen die Gewerbe (Fabriken, Manufakturen und Handwerke) ihren gewohnten mechaniſchen Gang, ohne weitere Aufmunterung und Unterſtützung von der Regierung zu erhalten; nur Aus- oder Einfuhrverbote, je nachdem man ſie für gut oder zweckmäßig zur Erhebung oder vielmehr Erhaltung der inländiſchen Induſtrie hielt, waren die einzigen Unterſtützungen. Das Ganze blieb der Erfahrung, dem Fleiße und dem Erfindungsgeiſte der Privaten überlaſſen, und dennoch blüheten in mehreren Staaten, z. B. in Spanien, Frankreich, Venedig ꝛc., die Seiden- und

einzuschränken, wodurch das Betriebskapital der Nation nicht angegriffen wird. Ferner ergiebt sich hieraus, daß vorzüglich die Gegenstände des unentbehrlichen Bedürfnisses zu erzeugen, und durch innern Handel zu vertheilen seyen, und daß wo möglich ein Ueberschuß daran hervorgebracht werde, welcher eine Exportation gestattet. Hierdurch gründet die Nation wesentlich ihre Unabhängigkeit. Entbehrlichere Gegenstände erzeugt das Inland nur dann, wenn sie nicht wohlfeiler vom Auslande zu beziehen sind, welche Rücksicht vorzüglich für jene Staaten wichtig ist, die mit dem Auslande keine gesicherte Handelskonnexion behaupten. Endlich folgt hier noch die Nothwendigkeit der Einschränkung der die Menschenhände ersparenden Vorrichtungen, und zwar ganz vorzüglich bei den landwirthschaftlichen Beschäftigungen, welche sich auf die wichtigste Quelle der Nationalkonsumtion beziehen, wobei überdieß die kräftigsten und mehrsten Vertheidiger des Vaterlandes, der Konstitution, der bürgerlichen Freiheit heranzuwachsen und sich zu bilden vermögen." An einer andern Stelle sagt der genannte Schriftsteller: „Die Vorrichtungen, wodurch Menschenhände erspart werden, vorzüglich kostspielige Werkgebäude und Maschinen, führen noch einen eigenen Nachtheil mit sich (welcher freilich in vielen Fällen durch größere Vortheile aufgewogen wird) nämlich jenen: daß die Gattung der Industrie für künftige Zeiten einen schädlichen Zwang erleidet, da hingegen die bloß durch Menschenhände getriebene Fabrikation leicht in eine andere Art von Fabrikation umgeändert werden kann. Die durch Menschen verrichteten Arbeiten können im Verlaufe der Zeiten mehr den sich

---

aber mit allem Fuge eine unökonomistische, ja wohl eine antiökonomistische, betrifft sie solche Bürger, welche durch ihren Müssiggang und Aufwand Andere von produktiven Arbeiten ablenken.

G. d. R.

ändernden Conjunkturen gemäß betrieben werden, zumal wenn jene Freiheit in den Gewerben herrſcht, wonach der einzelne Arbeiter ungehindert aus einem Gewerbe in das andere übertreten darf, und wenn zu gleicher Zeit die Nationalbildung dahin gelenkt wird, bei den Bürgern die Fertigkeit zu üben, ſich leicht in jedes Geſchäft einzuarbeiten." — Daß die Nationalbildung jetzt mehr befördert wird, daß man mehr auf die Bildung zu den Gewerben ſieht, die ſo lange gewiſſen Vorurtheilen unterlag, liegt in der richtigen Erkennung der Zwecke des Staats, die Jahrhunderte lang verkannt oder doch ganz falſch beurtheilt wurden, indem die Regierungen von dem Grundſatze ausgingen: die Gewerbſamkeit mache ſich von ſelbſt, breche ſich von ſelbſt Bahn, die Regierung habe auf die Produktionen durch Bildung und Leitung dazu, nicht zu wirken, wenn ſie nur die Aufſicht über das Ganze führe, die aus den Gewerben und dem Handel fließenden Abgaben einziehe oder erhebe, auf die allgemeine und engere Bildung der Jugend zu den Wiſſenſchaften ſehe, alſo auf Ausbildung der unproduktiven Klaſſen nach Smith, ſo ſey dieſes hinreichend für die innere Staatsverwaltung, da die äußere, die Politik mit den auswärtigen Staaten, ihre Sorge vorzüglich in Anſpruch nähme. In der Nationalökonomie gingen die Gewerbe (Fabriken, Manufakturen und Handwerke) ihren gewohnten mechaniſchen Gang, ohne weitere Aufmunterung und Unterſtützung von der Regierung zu erhalten; nur Aus- oder Einfuhrverbote, je nachdem man ſie für gut oder zweckmäßig zur Erhebung oder vielmehr Erhaltung der inländiſchen Induſtrie hielt, waren die einzigen Unterſtützungen. Das Ganze blieb der Erfahrung, dem Fleiße und dem Erfindungsgeiſte der Privaten überlaſſen, und dennoch blüheten in mehreren Staaten, z. B. in Spanien, Frankreich, Venedig ꝛc., die Seiden- und

andern Manufakturen, besonders durch den Handel unterstützt, empor, und vergrößerten ansehnlich das Nationalvermögen dieser Länder; da aber die Staaten noch nach keinen bestimmten wissenschaftlichen Grundsätzen verwaltet wurden, indem die Staatswissenschaften sich erst zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts aus dem Chaos oder der Verwicklung, worin sie sich befanden, zu entwickeln anfingen, und besonders die Nationalökonomie oder Staatswirthschaft, so wurden auch große Fehler in der Verwaltung begangen, und die Industrie oft da unterdrückt, wo sie hätte gehoben werden sollen, weil man nur immer einseitig verfuhr, je nachdem man glaubte, daß dieser, oder jener Zweig wohl an Abgaben eine reichere Ausbeute versprach; ja man ging oft ganz unökonomistisch zu Werke, indem man die sich selbst bei allem Zunftgeiste entwickelte hohe Gewerbskultur durch Fanatismus zerstörte, wie in Spanien durch Vertreibung der Mauren und Juden, und in Frankreich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes, und dadurch das größte Staatskapital, den Flor der Fabriken und Manufakturen auf lange Zeit zerstörte, indem mit den Vertriebenen, ausser dem mitgenommenen Waaren (Verlust am Nationalkapitale und Staatsvermögen), Fleiß, Erfindungsgeist und Gewerbssinn mit auswanderten, also war ein doppelter unersetzlicher Verlust die Folge dieses Fanatismus und der verkehrten Staatswirthschaft. Nur die Toleranz befördert die Industrie und giebt Staaten sowohl an Menschen, als an Reichthum das Uebergewicht. Das Merkantil- oder Handelssystem, welches die meisten großen Gewerbs- und Handelsstaaten lange befolgten, und das von Sully und Colbert in Frankreich besonders erhoben wurde, (s. oben, S. 164 u. f.), wies schon die Regierungen auf die Aufnahme des Ackerbaues, der Viehzucht und aller andern städtischen Ge-

werbe hin, machte sie aufmerksam auf eine reelle Unterstützung derselben, weil dadurch die Produkte zum Handel, die Waaren, vermehrt, und das Nationalkapital vergrößert werde; allein in den meisten Staaten übersah man diese Anzeigen dazu, und wenn man ja hier und da etwas that, so bezog sich dieses auf ertheilte Privilegien und Prämien, die oft nur Begünstigungen waren, und mehr schadeten, als nützten, besonders die Erstern. Auch legten die Regierungen in mehreren Staaten selbst Fabriken und Manufakturen an, und trieben einen Eigenhandel, welches damals, auf die Gewerbsamkeit und den Handel im Innern bezogen, nicht ohne wohlthätige Wirkung für die Staaten war, indem dadurch viele Menschen beschäftiget wurden; allein für den Handel nach außen hin hatte es diese Wirkung nicht, da die fremden Kaufleute nicht gern mit den Regierungen verkehren, und dieserhalb entstanden auch die Handelskompagnien oder Gesellschaften zum Vertriebe der Waaren der Staatsfabriken und Manufakturen, wenigsten wurden dieselben dazu benutzt, wenn sie auch nicht bloß dieses Zweckes wegen ihre Privilegien erhielten, sondern andere Zwecke damit verbunden waren. Erst im achtzehnten Jahrhunderte ging ein neues Leben den Gewerben und dem Handel auf; auch die Staatswirthschaft erhielt eine ganz andere Gestalt, indem sie anfangs mehr nach einem, wenn nicht wissenschaftlichen Systeme, doch kaufmännischen Prinzipe geführt würde. Zu diesem Letzteren legten besonders die Holländer durch ihre musterhafte Staatswirthschaft den Grund, und ihr Staatswirthschaftliches System fand Nachahmung von mehreren Regierungen. König Friedrich Wilhelm der Erste in Preußen fing an die Staatswirthschaft in seinem Lande nach diesem Systeme zu formen, und seine Finanzverwaltung bewies, daß er den richtigen Weg eingeschlagen hatte; denn er hinterließ

seinem Nachfolger das Land im Wohlstande, ein geübtes schlagfertiges Heer, und einen ansehnlichen Schatz in der Schatzkammer. Friedrich der Große behielt das System seines Vaters bei, welches er als musterhaft selbst bezeichnete, und verbesserte nur da, wo die Fortschritte in der Kultur es erheischten. Während der Regierung dieses Monarchen, der in der Staatswirthschaft, Kriegskunst, so wie in allen andern Regierungs- und Weltangelegenheiten Europa als ein Muster vorleuchtete, trat in Frankreich Quesnay in den 1750r Jahren mit seinem neuen ökonomistischen Systeme hervor, und fand, wie schon oben bemerkt worden, viele Anhänger, so daß selbst der Minister Turgot es in ganz Frankreich einführen wollte, wenn sich ihm nicht so viele Gegner entgegengestellt hätten, und in den 1770ger Jahren trat der Schotte Adam Smith mit seinem Systeme auf, welches gleichfalls großen Beifall fand, und den neuesten angenommenen Staatssystemen nach der Französischen Revolution und dem Befreiungskriege Deutschlands vom Französischen Drucke größtentheils zum Grunde liegt. Diese beiden aufgestellten Systeme der Nationalökonomie, die oben, S. 175 u. f., ausführlicher beschrieben worden, verbreiteten nun ein ganz neues Licht über die Staatswirthschaft und über das Gewerbewesen; man fing nun erst an einzusehen, daß man auch von Seiten des Staats etwas zur Aufnahme des Ackerbaues und der städtischen Gewerbe thun müsse, wenn die Staatseinkünfte sich vermehren sollten; und wenn man gleich in den größern Staaten auf diese Systeme noch nicht förmlich einging, sie noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung im achtzehnten Jahrhunderte einführte, so beachtete man doch die Vortheile, welche durch die Einführung dieser Systeme dem Staate und der Regierung erwachsen sollten, das heißt, am Nationalkapitale und Staatsvermögen. Es bildeten

sich ökonomische Gesellschaften in mehreren Staaten zur Erhebung des Ackerbaues und der Viehzucht. Es wurden Prämien auf den höchsten Ertrag und besten Anbau der Feldfrüchte gesetzt, so auch auf die Veredlung des Rind- und Schafviehes. Die Regenten ließen schönes Rind- und Schafvieh aus dem Auslande kommen und veredelten damit ihr Vieh auf den Domainen, und ließen dann von dem veredelten Viehe mehrere Stücke unter die Landleute in den Provinzen zur Veredlung ihres Viehstandes vertheilten, auch verkauften sie davon an die Gutsbesitzer. Der Ackerbau wurde befördert, und die Landleute mit dem Anbaue von andern Gewächsen bekannt gemacht, z. B. von Oelpflanzen, Farbekräutern, Cichorien ꝛc. ꝛc.; auch wurde der Seidenbau eingeführt, überall, wo es anging, Maulbeerbäume gepflanzt, die Obstkultur, der Forst- und Bergbau, die Fischerey ꝛc. gepflegt, und die Fabriken und Manufakturen in den Städten durch Aufmunterungen aller Art gehoben. Man gewahrte, daß die neuen staatswirthschaftlichen Systeme schon eine Revolution in der Nationalwirthschaft bewirkten, ohne daß sie gerade eingeführt wurden; denn alle Versuche, die damit in kleinen Staaten angestellt wurden, gelangen über Erwarten, und in den großen, wo man die Gewerbefreiheit noch nicht einführte, den Handel noch manchen Einschränkungen unterwarf, und es auch bei dem alten Abgabesysteme ließ, weil man das Merkantilsystem, bei dem man sich so lange wohl befunden und bei welchem England, Frankreich und Holland Macht und Ansehen erhalten hatten, nicht gern aufgeben, und es mit einem andern ökonomistischen Systeme vertauschen wollte, von dem zwar die Versuche im Kleinen den Erwartungen, wie schon angeführt worden, entsprachen, von denen man aber noch nicht überzeugt war, ob sie auch im Großen ausgeführt und auf Hundert-Tausende von Familien ausgedehnt, ihnen ent-

ſprechen, und nicht auf der einen Seite Reichthum, auf der andern die bitterſte Armuth herbeiführen würden, that man doch ſo viel, daß man alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ſuchte, welche dem Wohlſtande der Nation noch hinderlich waren. Auch fing man an in einigen Staaten (z. B. Dänemark) die Erbunterthänigkeit aufzuheben, oder wo dieſes nicht geſchah, ſie doch ſo zu mildern, daß der Landmann auch ſeine Fluren gehörig bearbeiten und beſſere Erndten halten konnte. Viele Gutsbeſitzer ſahen jetzt ſelbſt darauf, und ſuchten die Landleute zu manchen Neuerungen zu bewegen, ließen verbeſſerte Ackerwerkzeuge kommen und machten den Landmann mit deren Handhierung bekannt. Beſonders aber thaten ſich die Engländer darin hervor, welche auch ihrem alten Syſteme noch treu blieben, aber eine große Revolution in der Ackerwirthſchaft und in den Fabriken und Manufakturen durch Einführung der Maſchinen bewirkten. Der Ackerbau kam in England ſchon vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in eine große Aufnahme, alſo vor dem Quesnayſchen ökonomiſtiſchen Syſteme. Der vornehmſte Hebel, wodurch der Ackerbau ſo in die Höhe kam, war, daß man eine Prämie auf jeden Scheffel Getreide ſetzte, welcher von Engländiſchen Schiffen außerhalb des Landes geführt wurde. Dieſe Prämien betrugen in den Jahren 1748 und 1749 über 200,000, und 1750 ſogar über 300,000 Pfd. Sterl. Dieſe Belohnung ſetzte die Verkäufer in den Stand, das Getreide auswärts ſo wohlfeil als andere Nationen zu verkaufen. In den fünf Jahren von 1745 bis 1750 ſind an verſchiedenen Getreidearten für 7½ Millionen, alſo im Durchſchnitt in einem Jahre für 1½ Millionen Pfd. Sterl. ausgeführt worden. In den drei Jahren 1764 bis 1766, wo nicht nur Spanien und Frankreich einen großen Mangel an Getreide litten, ſondern auch ein Theil von Deutſchland,

und Italien sogar einer Hungersnoth ausgesetzt war, führten die Engländer diesen Ländern in jedem Jahre für 2 Millionen Pfd. Sterl. Getreide zu, wozu nun noch die gewonnene Schiffsfracht und mehrere andere Vortheile kamen; allein seit dem Jahre 1766 verlor England diesen bedeutenden Gewinn, weil es selbst Mißwachs hatte, und noch andere Umstände hinzu kamen, welche das Parlament bewogen, nicht nur die Ausfuhr zu verbieten, sondern auch die Einfuhr zu erlauben, weil alle Lebensmittel zu einem hohen Preise stiegen, und wenn hier nicht Abhülfe geschah, diese Theuerung den Fabriken und Manufakturen im Lande den Untergang drohete, weil die Fabrikarbeiter bei ihrem Arbeitslohne nicht zu bestehen im Stande waren. Im Jahre 1774 ward zwar die Einfuhr des Getreides (das Türkische Korn aus den Amerikanischen Kolonien ausgenommen) wieder aufgehoben, aber das Verbot der Ausfuhr dauerte lange fort; s. auch oben, S. 152. Den Hauptgrund in der Abnahme des Getreidehandels wollte man darin finden, daß die Engländer anfingen ihre Güter an einen einzigen reichen Pachter zu verpachten, der Getreide aufschütten kann, um desto mehr zu gewinnen, statt ein solches großes Gut oft unter hundert Bauern oder kleine Pachter vertheilt war, die nicht allein das Land besser bearbeiteten und höher nützten, weil Jeder auf Gewinn rechnete, sondern auch genöthiget waren, ihre Produkte wöchentlich zu Markte zu bringen. Ein zweiter Grund soll die vermehrte Pferdezucht seyn, und der Luxus, der damit getrieben wird; denn man hält in England eine große Menge Pferde, welche eine bedeutende Quantität Hafer verzehren, und um derentwillen viele tausend Acker Getreideland in Wiese verwandelt worden. Im Jahre 1588 rechnete man in London 1700, und in ganz England 20,000 Pferde, und im Jahre 1767 in London allein über 100,000 Kutschpferde,

und im ganzen Reiche 500,000 Pferde. Zu Ende der 1820ger Jahre betrug die Anzahl der Pferde im ganzen Reiche (England, Schottland, Irland) 1,800,000 Stück. Man bezahlt für einen schönen Hengst zum Gebrauche der Stuterey auf ein einziges Frühjahr 100 Pfd. Sterl., und die Ausfuhr an Pferden beträgt jährlich wenigstens 1800 Stück; indessen soll der Pferdehandel mit dem Auslande doch nur ein Schatten gegen die ehemaligen Vortheile des Getreidehandels seyn. Man rechnet daß ein Acker 10 bis 12 Schill. an Getreide einträgt, dagegen jetzt ein guter Grasacker 3 Pfd. Sterl. abwirft. Um den Getreidebau, überhaupt die Ackerwirthschaft wieder in Aufnahme zu bringen, wurden nun auch mancherlei Erfindungen in den Ackergeräthen benutzt, z. B. verbesserte Pflüge, Säemaschinen ꝛc.; dann wurden auch in der Feldwirthschaft selbst verschiedene erfundene Mittel erprobt und eingeführt, wie die Wechselwirthschaft ꝛc. Diese Neuerungen wurden auch auf den Kontinent übertragen oder verpflanzt. Die schon oben erwähnte Verpachtungsart der Güter an große und reiche Pächter, und das dadurch erfolgte Herausdrängen der kleinen, hat viele Hände dem Ackerbaue entzogen, viele Landleute nach den Städten getrieben, um daselbst in den Fabriken, Manufakturen und beim Handel Beschäftigung und Unterhalt zu finden, so daß in England auf hundert ackerbautreibende Individuen zweihundert nichtackerbautreibende kommen. S. unter Spinnen und Spinnerey, Th. 158, S. 646 u. f. — Hauptsächlich machten aber die Britten Fabriken, Manufakturen und Handel zu ihrer Hauptbeschäftigung. Weil sich nun hier bei den Fabriken und Manufakturen die Theilung der Arbeit am Weitesten treiben läßt, so ist auch bei ihnen die Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen auf das Höchste gestiegen, wodurch sie sich bei ihrem alten staatswirthschaftlichen Systeme ein

Uebergewichte in der Gewerbſamkeit faſt aller Nationen verſchafft haben, welches ihnen nur in neueſter Zeit andere Völker ſtreitig zu machen ſuchen. Nach dem Herrn von Archenholz in ſeinem oben angeführten Werke, Bd. 1, S. 177, zählte man ſchon im April 1788 in 27 Grafſchaften 143 Baumwollen- und Wollenmühlen, die zuſammen über 1 Million Pfd. Sterl. gekoſtet hatten, und die Zahl der Handmaſchinen in beiden Königreichen ſtieg auf 20,500. Von den Mühlen waren 86 erſt ſeit dem Jahre 1782 angelegt. Im Jahre 1830 betrug, nach Babbage, in ſeinem oben angeführten Werke, S. 364, die Zahl der Handwebſtühle in England u. Schottland 240,000, und die der Maſchinenwebſtühle 55,000; von den Erſtern gab es ſchon 1820 beinahe ſo viel, von den Letztern zu der genannten Zeit nur erſt 1400. Die Einfuhr der Baumwolle betrug im Jahre 1773: 2,559,818 Pfd., im Jahre 1789 war ſie bis auf 23 Millionen Pfd. geſtiegen, ſo wie der Werth der daraus verfertigten Waaren von 880,000 auf 7 Millionen Pfd. Sterl., und im Jahre 1823 betrug die Einfuhr an Baumwolle 668,400 Ballen, und die daraus fabrizirten Waaren nahe an 23 Millionen Pfd. Sterl. Die ſämmtlichen Wollenmanufakturen lieferten im Jahre 1787 für 8 Millionen Pfd. Sterl. Waaren, und im Jahre 1823 an 18 Millionen Pfd. Sterl.; die Einfuhr an Wolle betrug im Jahre 1824: 22,558,222 Pfd., und 1825 ſoll ſie ſogar 43,700,558 Pfd. betragen haben; allein hier waltet wohl ein Schreib- oder Setzfehler ob. Hierzu kommen nun noch die bedeutenden Leiſtungen in den Eiſen- und Stahlfabriken ꝛc. Auch der Handel mit dem Kontinente, mit Amerika und mit den Kolonien gewann von Jahr zu Jahre an Ausdehnung, und wurde nur durch die ſchon oben, S. 142, erwähnte, von Napoleon angeordnete Continentalſperre, und dann durch den Krieg mit Amerika

(1812—1814) unterbrochen, und dadurch dem Fabrik- und Manufakturwesen Englands eine bedeutende Wunde geschlagen, die nun durch den Sturz Napoleons wieder heilen konnte, ohne jedoch in der bedeutend dadurch erhöheten Staatsschuld nicht ein Merkmal ihres Dagewesenseyns zurückzulassen. Bei diesem Flore der Gewerbsamkeit Englands wirkte die Regierung kräftig ein. Das Parlament ernannte besondere Untersuchungs-Kommissionen bei allen Streitigkeiten, die zwischen den Fabrikherrn und Arbeitern entstanden, belohnte die Erfinder von Maschinen, setzte Preise auf neue Erfindungen aus, und Prämien für die vorzüglichst gelieferten Fabrikate und Manufakten und die bedeutenste Ausfuhr. — Diese Führung der Nationalökonomie Englands wurde zwar vom ganzen Kontinente empfunden, hatte aber bis zur Revolution Frankreichs wenig Einfluß auf viele Staaten desselben, weil man hier seinen gewohnten Gang beibehielt, und die Erhebung der Fabriken und Manufakturen durch Einfuhrverbote oder erhöheten Impost der fremden Waaren zu bewirken suchte, wenn gleich die oben genannten beiden Systeme, das System Quesnays und dasjenige von Adam Smith, wie schon oben bemerkt worden, nicht ohne Berücksichtigung blieben, und viele Anhänger fanden, besonders in Deutschland in den Oesterreichischen Staaten unter Kaiser Joseph dem Zweiten, in Baden unter dem Markgrafen Karl Friedrich ꝛc. — Der verwilderte Zustand Frankreichs durch die Revolution und die Schreckensregierung Robespierres, erforderte auch in diesem Lande eine neue Gestaltung der Nationalökonomie. Schon der Wohlfahrtsausschuß in Paris veranlaßte für diejenigen Personen aus den verschiedenen Ständen, die bei dem neuen Zustande Frankreichs zum Besitze von Gütern und Grundstücken gelangt waren, von deren Einrichtung, Anbau und Uebersicht sie keine Kennt-

nisse hatten, die Herausgabe eines Handbuches der Landwirthschaft für alle Stände*), welches von einer Gesellschaft Französischer Gelehrten aus den besten in- und ausländischen Schriften über die Landwirthschaft abgefaßt worden, wobei jedoch die Hauptarbeit einem der ausländischen Sprachen kundigen Manne übertragen wurde, der die besten landwirthschaftlichen Schriften der Engländer, Italiener, Deutschen, Dänen, Schweden ꝛc. bei dem Ordnen des Werkes zu Rathe zog. Daß die neue Republik dem physiokratischen Systeme huldigte, geht aus der Einleitung zu dem genannten Werke hervor, obgleich es darin nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, allein alle darin citirten Stellen der Alten über den Ackerbau, beweisen sowohl dieses, als auch die Aufmunterung der neuen Republikaner es den Römern hierin gleich zu thun. So z. B. wird darin angeführt:

Daß bei den Römern der Ackerbau vor allen übrigen Künsten und Wissenschaften hochgeschätzt wurde, so daß in den ersten Zeiten der Republick die damaligen Besitzern von Reichthümern nur Landleute oder Pächter waren. Selbst die erste Münze, das erste Geld, pecunia (a pecu, von Vieh), hatte einen Hammel oder einen Ochsen zum Gepräge, als Symbol des Reichthums, und die Register der Quästoren und Censoren wurden pascua genannt. Bei der Klassifikation der Römischen Bürger gehörten die ersten und vornehmsten Klassen zu den ländlichen (rusticis), und es wurde für eine große Schande gehalten, wenn Jemand durch Vernachlässigung seiner Feldwirthschaft gezwungen wurde, sich in die Zünfte der Stadtbewohner (in tribu urbana) einschreiben zu lassen. Man sah mehrere Jahrhunderte hindurch die berühmtesten Römer gleichsam von dem Pfluge zu den höchsten

*) Eine Uebersetzung dieses Werkes aus dem Französischen ins Deutsche erschien zu Berlin 1796–98 in vier Bänden in der Paulischen Buchhandlung.

Würden der Republik übergehen und wieder freiwillig zu dem Pfluge zurückkehren. So besäete Serranus eben sein Feld, als er den Befehl über die Römische Armee zu übernehmen abgerufen wurde, und Quintus Cincinnatus pflügte eben ein Stück Land, welches er jenseits der Tiber besaß, als er zum Diktator der Republik ernannt wurde. Er übernahm den Befehl der Armee, überwand die Feinde, erhielt die Ehre des Triumphes, und kehrte nach Verlauf von sechzehn Tagen wieder zum Landbaue zurück. Als Karthago mit Sturm erobert wurde, verschenkte man alle Bücher, die man in der dortigen Bibliothek fand, an die mit Rom verbündeten Fürsten, nur behielt der Senat die vierundzwanzig Bücher des Hauptmanns Mago über den Ackerbau für sich, ließ sie von Decius Syllanus übersetzen, und beides, Original und Uebersetzung, mit der größten Sorgfalt aufbewahren. Der ältere Kato studirte die Landwirthschaft und schrieb darüber; und Cicero empfiehlt sie seinem Sohne mit den Worten: „Unter allen Dingen, nach welchen man forschen mag, ist nichts vortrefflicher, nützlicher, angenehmer und eines freien Mannes würdiger, als der Ackerbau.“ Doch kommt diese Empfehlung mit Xenophons Lobrede auf den Ackerbau in keinen Vergleich. Plinius sagt: „Die Erde gab uns vormals ihre Früchte in Ueberfluß, und schien sich gleichsam zu freuen, von bekränzten Pflügen und triumphirenden Händen gebauet und gepflegt zu werden, und um diese Ehre zu erwiedern, schien sie alle Kräfte aufzubieten, uns mit ihren Produkten zu überhäufen. Jetzt aber ist Alles dieses vorüber, wir haben den Feldbau gewinnsüchtigen Pächtern überlassen, wir lassen die Erde durch Sklaven oder Verbrecher bauen, und man sollte nach dem sparsamen Ertrage glauben, als wenn sie diese Erniedrigung empfände.“ Ein Athenienſisches Gesetz verbot den zum Pflügen gebrauchten Ochsen zu tödten, und er durfte nicht einmal den Göttern geopfert werden; denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „Derjenige, der dieses Verbrechen begeht, oder ein Werkzeug, so zum Ackerbaue gebraucht wird, entwendet, soll mit dem Tode bestraft werden.“ Plinius sagt: ein junger Römer, der beschuldiget

und überwiesen wurde, daß er, um die Laune eines seiner Freunde zu befriedigen, einen Ochsen getödtet hatte, wurde verbannt, gleich als wenn er seinen Pachter ermordert hätte. Es war aber nicht hinreichend die zum Ackerbaue nöthigen Dinge durch Gesetze zu schützen, man mußte auch noch die Ruhe und das Eigenthum des Landmannes sichern, und der Kaiser Konstantin der Große verbot den Gläubigern sich wegen Forderungen an ihre Schuldner, ihrer Sklaven, Ochsen und Ackergeräthschaften zu bemächtigen; und wenn sich die Gläubiger, heißt es ferner, Bürgen, und selbst die Richter beigehen lassen, dieses Gesetz zu übertreten, so müssen sie eine angemessene Strafe leiden, zu der sie von einem höhern Richter verurtheilt werden sollen." — Eben dieser Kaiser erweiterte dieses Verbot, noch durch ein anderes Gesetz, vermöge dessen er den Einnehmern seiner Einkünfte bei Todesstrafe verbot, die Ruhe des dürftigen Landmannes zu stören. Der Kaiser sah wohl ein, daß, sobald man den Ackerbau störte, der Ueberfluß an Lebensmitteln vermindert, der Handel gehemmt, und seine eigenen Rechte geschmälert werden würden. Es gab eine Zeit, wo die Provinzbewohner verbunden waren, den reitenden Boten Pferde und den öffentlichen Kutschen Zugochsen zu liefern, und auch von diesem Gesetze machte Konstantin eine Ausnahme, indem er verbot, Pferde oder Ochsen dazu zu nehmen, die zum Ackerbaue bestimmt waren. „Ihr sollt, schrieb er an seine ersten Beamten in den Provinzen, denjenigen nach der Strenge bestrafen, der diesem Gesetze entgegen handelt. Ist es ein Mann von hohem Range, gegen den man nicht so hart verfahren kann, so zeigt ihn mir an, und ich werde dafür sorgen, daß es nicht wieder geschieht, und wenn keine andere Pferde oder Ochsen vorhanden sind, als die, so zum Feldbaue gebraucht werden, so sollen die Boten und die Kutschen warten." — Die Felder der Illyrier wurden durch kleine Despoten verheert, die den Landmann in Contribution setzten, und ihn zu Frohndiensten zwangen, worüber der Anbau der Felder vernachlässiget werden mußte; sobald aber die beiden Kaiser Valens und Valentinian davon unterrichtet

wurden, ſteuerten ſie den Mißbrauch durch ein Geſetz, welches alle diejenigen, die ferner dergleichen Tyranney ausüben würden, mit ewiger Landesverweiſung und Einziehung ihres ganzen Vermögens bedrohete. Dieſelben Geſetze, welche das Feld, den Landmann und den Ochſen beſchützten, haben aber auch dafür geſorgt, daß der Landmann ſeine Pflicht erfüllen mußte. Der Kaiſer Pertinax gab unter andern ein Geſetz, vermöge deſſen ein unangebaut gelaſſenes Stück Feld demjenigen gehören ſollte, der es anbauen würde; ferner ſollte Letzterer zehn Jahre lang von allen Auflagen frei bleiben, und im Fall er ein Sklave wäre, ſeine Freiheit erhalten. Aurelian befahl den Obrigkeiten der Städte, andere Bürger zum Anbaue der wüſte liegenden Felder ihres Gebiets aufzumuntern, und verſprach denjenigen, die es unternehmen würden, eine dreijährige Erlaſſung aller Abgaben. Ein anderes Geſetz der Kaiſer Valentinian, Theodoſius und Arkadius ſichert demjenigen, der ein wüſtelie-gendes Feld anbauet, den Beſitz deſſelben auf immer zu, im Falle binnen zwei Jahren ſich Niemand als vormaliger Eingenthümer meldet ꝛc.

Eine noch größere Aufmerkſamkeit ſchenkte aber das auf den Wohlfahrtsausſchuß folgende Direktorium den Gewerben und dem Handel, die während des Schreckensſyſtems in der Politik vom Staate ganz vernächläſſiget worden. In dem von ihm begründeten Nationalinſtitute der Wiſſenſchaften und Künſte in drei Klaſſen, erhielten die Mathematik, die mechaniſchen Künſte, die Experimental-Phyſik, die Chemie, Naturgeſchichte, Mineralogie und Botanik, die Landwirthſchaft, Thierarzneykunſt und die politiſche Oekonomie einen Platz, eine jede der genannten Wiſſenſchaften bildete eine beſondere Sektion, wozu die ausgezeichnetſten Männer vom Fache in Frankreich berufen wurden, und auch viele auswärtige Gelehrte, um Frankreich wieder in den Stand zu ſetzen, auch durch wiſſenſchaftliche Forſchungen den

Ackerbau und die Gewerbe zu heben. Dann ſtiftete das Direktorium die polytechniſche Schule, welche hauptſächlich dem höhern Gewerbeleben gewidmet worden (den Fabriken, Manufakturen, der Baukunſt in allen ihren Theilen, ꝛc.); die Bergbauſchule, welche ſchon unter dem Wohlfahrtsausſchuſſe 1794 geſtiftet, aber durch das Vollziehungsdirektorium im Oktober 1795 ganz neu organiſirt worden; die Schule der Brücken- und Chauſſeebaukunſt, die Geographiſche Schule, die Seeingenieur-, die Navigations- und die Marineſchulen ꝛc.; ſ. unter Schule, im Regiſter, Th. 149, S. 245, 324, 338, 344, und S. 409. u. f. Alles dieſes geſchah um die Fabriken und Manufakturen im Reiche wieder zu erheben, die noch unter dem Direktorium im Jahre 1796 in einem traurigen Zuſtande waren; denn es fehlte an Händen und an Materialien zur Arbeit. Auch was in Paris, durch die Unterſtützung der Regierung und durch den Gemeingeiſt der öffentlichen Inſtitute ermuntert, von einzelnen gewerbfleißigen Unternehmern geſchah, waren nur Verſuche, welche auf die Zukunft zu guten Hoffnungen berechtigten, aber die Gegenwart nicht bereicherten. Selbſt in dem vor der Revolution ſo gewerbefleißigen Lyon, lagen die Fabriken und Manufakturen, mit Ausnahme einiger weniger, danieder, und dieſes war auch mit wenigen Ausnahmen noch bis zu dem Konſulate der Fall. Nur erſt unter Napoleon fingen ſie wieder an ihren alten Glanz zu erhalten, indem er durch ſeine Eroberungen allen Gewerbefleiß auf Frankreich zu concentriren ſuchte, und im Gefolge ſeiner Eroberungen auch die Franzöſiſchen Waaren überall hin ausſtrömten, und ſich an die Stelle der Engländiſchen ſetzten; dann durch das Zuſammenhäufen der Kunſtſchätze in Paris, durch die vielen dahinſtrömenden Fremden; ſpäterhin durch die Continentalſperre ꝛc. Alles dieſes trug zur Erhebung der Induſtrie Frankreichs

sehr viel bei, der Ackerbau fing schneller an sich zu erheben, und Meyer*), welcher im Jahre 1796 nach Paris reiste, fand selbst in den Grenzdepartements, die durch den Krieg am meisten in Anspruch genommen wurden, das Land vortrefflich angebauet, so daß kein Acker unbenutzt war, und von allen Seiten sich ein unabsehbares Aehrenfeld zeigte. Auch die Gemüsegärten fand er aufs Beste besorgt, die Gräben und Feldumzäunungen gut unterhalten, die Wohnungen des Landmannes unverfallen, viele derselben sogar neu gebaut oder doch aufgepuzt. Die größte und nützlichste Klasse von Staatsbürgern, die Landleute, war nach dem genannten Schriftsteller zur Zeit des Direktoriums allein die glückliche; denn sie war frei, wohlhabend und zufrieden; nur war zum Nachtheil der Finanzen noch wenig in Hinsicht ihrer Abgaben geordnet und bestimmt. — Es scheint aber dennoch, daß unter Napoleons Herrschaft die fortgesetzten Eroberungskriege dem Ackerbaue im Innern Frankreichs durch den Mangel an Ackerbestellern sehr geschadet haben, wodurch hauptsächlich die Theurung der Lebensmittel in mehreren Departements in den Jahren 1811 und 1812 entstanden ist, die eine Verordnung der Regierung, das Getreide betreffend, veranlaßte, worin zwar der Mangel an Getreide nicht auf den angeführten Umstand geschoben wird und werden konnte, sondern natürlich in andern Quellen aufgesucht werden mußte. Es heißt nämlich in dem Berichte:

> Daß nach den Untersuchungen von dem Zustande des Ackerbaues im großen Umfange der Französischen Monarchie es sich gefunden habe, daß das vorhandene Getreide nicht nur den Bedürfnissen der ganzen Monarchie angemessen sey, sondern auch dieselben noch übertreffe. Indessen könne dieses allgemeine Verhältniß

*) Fragmente aus Paris ꝛc. 2r Th., S. 286 u. f.

sicht, aus übel verstandener Furcht, aus persönlichem Interesse, und aus wucherhaften Spekulationen her, wodurch die Lebensmittel einen übertriebenen Werth erhalten und eine künstliche und gemachte Theuerung entsteht, mit allen Uebeln einer wirklichen Hungersnoth. Um nun hier wirksamere Mittel zu ergreifen, um allen wucherhaften Spekulationen, und allen von der Furcht erzeugten Vorsichtsmaaßregeln zu steuern, haben sich mit der Regierung die Güterbesitzer, Pächter, und Getreidehändler der sechs Centraldepartements des Reiches vereiniget, und sich verbindlich gemacht, die Märkte fortwährend mit Getreide um den bestehenden Preis von 38 Franken den Hectoliter zu versehen. Dieser Preis soll als Regel und Norm für den Werth des Getreides im ganzen Reiche angenommen werden, und derselbe mag auch noch so hoch steigen, als er in dem unfruchtbarsten Jahre 1810 gestiegen war, so wurde doch durch den täglichen Verkauf für die Bedürfnisse der Hauptstadt, welche auch jetzt, (1812) bis nach der nächsten Erndte vollkommen gesichert sind, jedesmal gesorgt. Es heißt nun ferner in dem Berichte: Wir versprechen uns von diesen neuen Maaßregeln heilsame Folgen und zählen darauf, daß die Gutsbesitzer, Pächter und Getreidehändler sich beeifern werden, das Ihrige dazu beizutragen, und die öffentlichen Administrationen zu deren Ausführung alle ihre Thätigkeit, Klugheit und Festigkeit aufbieten werden. Es folgt nun die Bestimmung, daß auf allen Märkten der Departements der Seine, Seine und Oise, und Seine und Marne, Aisne, Oise, Eure und Loire das Getreide nicht höher, als der Hektoliter um 33 Franken verkauft werden solle, und in denjenigen Departements, in welchen das vorräthige Getreide zur Befriedigung der Bedürfnisse hinreichend wäre, hätten die Präfekten, dafür zu sorgen, daß es nicht höher, als um 33 Franken verkauft werde. In den Departements, welche gezwungen seyen, ihre Lebensmittel außerhalb zu kaufen, hätten die Präfekten solche Getreidepreise festzusetzen, wie sie ihnen von dem Minister des Handels vorgeschrieben worden, jedoch mit Rücksicht auf die Transportkosten und die gewöhnlichen Handelsspesen. ꝛc. ꝛc.

Nach den Berechnungen, die man in Frankreich während des Kaiserreichs über den Zustand desselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht anstellte, besonders aber nach der letztern, vom Februar des Jahres 1813, also in dem Jahre vor dem Sturze Napoleons und der Auflösung des Kaiserreichs und Verwandlung desselben in das constitutionelle Königsthum, geht hervor, daß Frankreich immer noch Getreide, wie vor der Revolution, in schlechten Getreidejahren, bei Mißwachs, Hagelschlag ꝛc., zu seinem Bedarfe aus dem Auslande beziehen mußte, um die innere Konsumtion zu decken, daß sich also der Ackerbau, bei aller Fruchtbarkeit des Bodens in den meisten Provinzen, besonders des südlichen Frankreichs, bei der Aufhebung aller Herrenrechte, denen sonst der Landmann unterlag, der Erhebung der Tagelöhner zu Pächtern, und der Pächter zu Eigenthümern, immer noch nicht in dem Grade erheben konnte, nicht nur die eigene Konsumtion zu decken, sondern auch noch von dem Ueberflusse des gewonnenen Getreides auszuführen. Nach der Berechnung vom Jahre 1812 belief sich der mäßige Ertrag einer Erndte in Frankreich auf 276 Millionen, von welchen man 40 Millionen Ctr. für die Aussaat abziehen muß. Die Erndte vom Jahre 1811, eines der schlechtesten bekannten Jahre, gehört in die Berechnung dieses mittelmäßigen Ertrages. Die 236 Millionen Centner, welche zur Konsumtion übrig blieben, hatten nach dem damaligen Preise einen Werth von beinahe 5 Milliarden; aber nach den reducirenden Preisen von funfzehn Jahren her, bestand dieser Werth nur in 2,300,000,000. Die Bevölkerung des Reichs bestand in 42 Millionen Individuen. Hiernach verschaffte eine mittelmäßige Erndte Jedem 520 Pfd. Getreide, welche nach den Berechnungen, die schon zu verschiedenen Epochen damit angestellt wurden, über jeden Bedarf hinausreichen. Nach langen, auf Be-

fehl der ehemaligen Regierung angeſtellten Unterſuchungen, wurde dieſer Bedarf auf 470 Pfd. berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer ſolchen Konſumtion erzeugt. Indeſſen bezog Frankreich im Jahre 1789 aus dem Auslande für einen Werth von 70 Millionen Franken Getreide, und im Jahre 1812, in welchem Jahre der Mangel weit fühlbarer war, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich ſchlechter ausgefallen war, als jene des Jahres 1788, wurden aus dem Auslande für 180 Millionen Franken Getreide bezogen. Auch bis auf die neueſte Zeit des conſtitutionellen Königthums iſt der Ackerbau immer noch in derſelben Verfaſſung geblieben, ſo, daß er zwar reich an Produktion iſt, aber in guten Jahren nur die innere Konſumtion deckt, und in ſchlechten noch Getreide eingeführt werden muß, welches wahrſcheinlich ſeinen Grund darin hat, daß ſich Frankreichs Beſtreben nur auf die Veredlung der Produkte, auf den Kunſtfleiß (Fabriken und Manufakturen) und auf den Handel richtet, und daher wird auch der Anbau derjenigen Produkte mit mehr Sorgfalt betrieben, welche in den Fabriken und Manufakturen gebraucht werden, und hieraus im veränderten Zuſtande Handels- und Ausfuhrartikel abgeben; dieſerhalb wird auch die Schafzucht ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts mit ſo vielem Eifer betrieben. Im Jahre 1813 betrug die Anzahl 35 Millionen, welche 120 Millionen Pfund Wolle lieferten, worunter 9 Millionen Pfd. feine und verbeſſerte Wolle war. Der Staat ſelbſt unterhielt zehn Schäfereyen veredelter Schaafe, ohne diejenigen zu rechnen, welche die großen Güterbeſitzer unterhielten. Auch wurden von der Regierung 28 Depots von Spaniſchen Widdern errichtet, wodurch eine Race von 54,000 Mutterſchafen veredelt wurde, und dieſes Alles zum beſten des Landmannes. In dem Departe-

Nach den Berechnungen, die man in Frankreich während des Kaiſerreichs über den Zuſtand deſſelben in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht anſtellte, beſonders aber nach der letztern, vom Februar des Jahres 1813, alſo in dem Jahre vor dem Sturze Napoleons und der Auflöſung des Kaiſerreichs und Verwandlung deſſelben in das conſtitutionelle Königsthum, geht hervor, daß Frankreich immer noch Getreide, wie vor der Revolution, in ſchlechten Getreidejahren, bei Mißwachs, Hagelſchlag ꝛc., zu ſeinem Bedarfe aus dem Auslande beziehen mußte, um die innere Konſumtion zu decken, daß ſich alſo der Ackerbau, bei aller Fruchtbarkeit des Bodens in den meiſten Provinzen, beſonders des ſüdlichen Frankreichs, bei der Aufhebung aller Herrenrechte, denen ſonſt der Landmann unterlag, der Erhebung der Tagelöhner zu Pächtern, und der Pächter zu Eigenthümern, immer noch nicht in dem Grade erheben konnte, nicht nur die eigene Konſumtion zu decken, ſondern auch noch von dem Ueberfluſſe des gewonnenen Getreides auszuführen. Nach der Berechnung vom Jahre 1812 belief ſich der mäßige Ertrag einer Erndte in Frankreich auf 276 Millionen, von welchen man 40 Millionen Ctr. für die Ausſaat abziehen muß. Die Erndte vom Jahre 1811, eines der ſchlechteſten bekannten Jahre, gehört in die Berechnung dieſes mittelmäßigen Ertrages. Die 236 Millionen Centner, welche zur Konſumtion übrig blieben, hatten nach dem damaligen Preiſe einen Werth von beinahe 5 Milliarden; aber nach den reducirenden Preiſen von funfzehn Jahren her, beſtand dieſer Werth nur in 2,300,000,000. Die Bevölkerung des Reichs beſtand in 42 Millionen Individuen. Hiernach verſchaffte eine mittelmäßige Erndte Jedem 520 Pfd. Getreide, welche nach den Berechnungen, die ſchon zu verſchiedenen Epochen damit angeſtellt wurden, über jeden Bedarf hinausreichen. Nach langen, auf Be-

fehl der ehemaligen Regierung angeſtellten Unterſuchungen, wurde dieſer Bedarf auf 470 Pfd. berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer ſolchen Konſumtion erzeuge. Indeſſen bezog Frankreich im Jahre 1789 aus dem Auslande für einen Werth von 70 Millionen Franken Getreide, und im Jahre 1812, in welchem Jahre der Mangel weit fühlbarer war, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich ſchlechter ausgefallen war, als jene des Jahres 1788, wurden aus dem Auslande für 180 Millionen Franken Getreide bezogen. Auch bis auf die neueſte Zeit des conſtitutionellen Königthums iſt der Ackerbau immer noch in derſelben Verfaſſung geblieben, ſo, daß er zwar reich an Produktion iſt, aber in guten Jahren nur die innere Konſumtion deckt, und in ſchlechten noch Getreide eingeführt werden muß, welches wahrſcheinlich ſeinen Grund darin hat, daß ſich Frankreichs Beſtreben nur auf die Veredlung der Produkte, auf den Kunſtfleiß (Fabriken und Manufakturen) und auf den Handel richtet, und daher wird auch der Anbau derjenigen Produkte mit mehr Sorgfalt betrieben, welche in den Fabriken und Manufakturen gebraucht werden, und hieraus im veredelten Zuſtande Handels- und Ausfuhrartikel abgeben; dieſerhalb wird auch die Schafzucht ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts mit ſo vielem Eifer betrieben. Im Jahre 1813 betrug die Anzahl 35 Millionen, welche 120 Millionen Pfund Wolle lieferten, worunter 9 Millionen Pfd. feine und verbeſſerte Wolle war. Der Staat ſelbſt unterhielt zehn Schäfereyen veredelter Schaafe, ohne diejenigen zu rechnen, welche die großen Güterbeſitzer unterhielten. Auch wurden von der Regierung 28 Depots von Spaniſchen Widdern errichtet, wodurch eine Race von 54,000 Mutterſchafen veredelt wurde, und dieſes Alles zum beſten des Landmannes. In dem Departe-

unter den Seine und Oiſe betrug allein die Anzahl der Schafe über eine halbe Million, worunter ſich 60,370 echte Merinos und 243,688 halb veredelte befanden, der Reſt beſtand aus gewöhnlichen Landſchafen. Indeſſen reichte die Wolle zur Verſorgung der Manufakturen lange nicht hin, und es mußte noch von der beſſern Sorte für 31 Millionen Franken eingeführt werden, und auch bis auf die neueſte Zeit deckt noch nicht die im Lande gewonnene Wolle den Bedarf in den Manufakturen; ein ſicherer Beweis von dem Flore der Letztern, eben ſo in den Baumwollenmanufakturen; denn vor dem Jahre 1790 wurden jährlich für 24 Millionen Liv. Baumwolle in Frankreich eingeführt, ſowohl roh, als geſponnen. Nach der Revolution vom Jahre zehn der Republik an bis zu 1806 des Kaiſerreichs betrug die jährliche Einfuhr 48 Millionen Franken, und an gewebten baumwollenen Zeugen noch um 46 Millionen Franken. Vom Jahre 1807 bis 1811 erhob ſich die Einfuhr an Baumwolle auf 72 Millionen Franken; im Mitteljahre jedoch nur auf 55 Millionen Fr., an Gewicht 20 Millionen Pfd., und in den 1820r Jahren betrug ſie 24 Millionen Pfd. Baumwolle. Man gewahrt hieraus, daß Frankreich immer noch, wie zu Colberts Zeiten, den ſtädtiſchen Gewerben und dem Handel den Vorzug vor dem Ackerbaue einräumt, wenn ſich derſelbe gleich in neuerer Zeit bedeutend gehoben hat und weit mehr Getreide gewonnen wird, als früher. Hierzu kam nun noch unter Napoleon die neue Induſtrie, die ſich während der Kontinentalſperre entwickelte, um die verbotenen Kolonialwaaren zu erſetzen, hauptſächlich den Zucker, den Indigo und die Cochenille; dann die Baumwolle anzupflanzen, und die Soda in Frankreich zu finden. Bei dem Indigo wurden die alten Verſuche erneuert, um aus dem Waid Indigo zu bereiten, wozu die berühmteſten Chemiker Frankreichs:

Pontivy, welches damals zu einer bedeutenden Stadt, Napoleon genannt, erhoben werden ſollte, durch die Schiffbarmachung des Fluſſes in ſeinem Leinwands- u. Handel zu unterſtützen, worauf ſchon 2,800,000 Franken verwendet worden. Der auf 28 Millionen Koſten angeſchlagene Kanal von Nantes nach Breſt; der Kanal von Niort nach la Rochelle, eben ſo nützlich zur Trockenlegung einer ſehr ausgebreiteten Gegend, als für die Schifffahrt, welcher zu 9 Millionen Franken Koſten angeſchlagen worden, und wovon 1812 1½ Millionen Fr. ſchon verwendet worden. Aehnliche Vortheile ſind an die Vollendung des Kanals von Blaye geknüpft, derſelbe wird mit dem Hafen Bouc, an welchen er ſtößt, an Koſten auf 8½ Millionen angeſchlagen, wovon 3,800,000 Franken ſchon ausgegeben worden. In allen Thälern des Cherdepartements ſollte die Schifffahrt ebenfalls durch einen Kanal erleichtert werden, wodurch die Loire den Steinkohlengruben und den ſchwer zugänglichen Wäldern genähert wird, wofür 6 Millionen ausgeworfen wurden. Die von der Regierung unternommenen Hauptaustrocknungen waren jene von Rochefort und Cotentin wofür 11½ Millionen Koſten angeſchlagen worden; bis 1812 waren 6½ Millionen Fr. darauf verwendet; Rochefort erndtet dadurch große Vortheile ein. Die Halbinſel Perrache, welche man zur Vergrößerung von Lyon beſtimmt hatte, und die von den Gewäſſern der Saone bedeckt war, wurde von dieſer Unannehmlichkeit durch die Erhöhung des Bodens und durch die Erbauung eines Schutzwalls geſchützt, wofür 4 Millionen Franken verwendet wurden. Auſſer den 67 Millionen, die zu den hier erwähnten Arbeiten verwendet worden, wurden noch 55 Millionen Franken zu andern zahlreichen Unternehmungen verwandt. In Paris ſelbſt wurden fünf Gebäude für das zur Konſumtion beſtimmte Vieh erbauet, worauf 13½ Millionen

größten Frachtwagen gehen jetzt von Paris nach Mailand über den Simplon, von Paris nach Turin durch das Thal Maurienne und den Berg Cenis, von Spanien nach Italien über den Berg Genevre. Diese Wagen können mit großer Leichtigkeit hin- und herfahren, ohne in den tiefen Thälern, und auf den hohen Gipfeln der genannten Gebirge Hemmschuhe zu gebrauchen. Von Kanälen wurden angelegt der Kanal von St. Quentin, der die Rhone mit der Schelde, und Antwerpen mit Marseille in Verbindung setzt, von welcher großen Vereinigung Paris der Mittelpunkt ist. Der Kanal der Somme, welcher jenen von St. Quentin mit dem Hafen St. Valery in Verbindung bringt. Der Kanal von Mons nach Condè, wodurch die reichen Steinkohlenerzeugnisse von Jemmappe in die Schelde geführt werden. Zur Vervollkommung der Schifffahrt auf der Seine, dem Aube und der Marne wurden zahlreiche Schleusen erbauet. Die unter Napoleon noch nicht vollendeten Kanäle, welche zum Theil unter dem jetzigen constitutionellen Konigsthume vollendet wurden, oder woran noch gebauet wird, sind: Der Kanal Napoleon, welcher die Rhone mit dem Rhein verbindet, der auf 17 Millionen Franken angeschlagen worden ist, worauf schon 10½ Million Franken 1812 verwendet worden; der Kanal von Bourgogne, welcher die Verbindung zwischen der Saone und der Loire, dem Kanal Napoleon und der Stadt Paris bezweckt, und der auf 24 Millionen Fr. angeschlagen worden, und worauf bis im Jahre 1813 an 7 Millionen Fr. verwendet wurden. Die Verbindung von St. Malo mit der Mündung der Juhle, ohne daß man Bretagne zu umschiffen braucht; der Kanal der Rauca, der auf 8 Millionen Franken angeschlagen worden und worauf 5 Millionen Fr. schon verwendet worden. Der Blavet sollte mit Kanälen versehen werden, um das Städtchen

Pontivy, welches damals zu einer bedeutenden Stadt, Napoleon genannt, erhoben werden ſollte, durch die Schiffbarmachung des Fluſſes in ſeinem Leinwands- u. Handel zu unterſtützen, worauf ſchon 2,800,000 Franken verwendet worden. Der auf 28 Millionen Koſten angeſchlagene Kanal von Nantes nach Breſt; der Kanal von Niort nach la Rochelle, eben ſo nützlich zur Trockenlegung einer ſehr ausgebreiteten Gegend, als für die Schifffahrt, welcher zu 9 Millionen Franken Koſten angeſchlagen worden, und wovon 1812 1½ Millionen Fr. ſchon verwendet worden. Aehnliche Vortheile ſind an die Vollendung des Kanals von Arles geknüpft, derſelbe wird mit dem Hafen Bouc, an welchen er ſtößt, an Koſten auf 8½ Millionen angeſchlagen, wovon 3,800,000 Franken ſchon ausgegeben worden. In allen Thälern des Cherdepartements ſollte die Schifffahrt ebenfalls durch einen Kanal erleichtert werden, wodurch die Loire den Steinkohlengruben und den ſchwer zugänglichen Wäldern genähert wird, wofür 6 Millionen ausgeworfen wurden. Die von der Regierung unternommenen Hauptaustrocknungen waren jene von Rochefort und Cotentin wofür 11½ Millionen Koſten angeſchlagen worden; bis 1812 waren 6½ Millionen Fr. darauf verwendet; Rochefort erndtet dadurch große Vortheile ein. Die Halbinſel Perrache, welche man zur Vergrößerung von Lyon beſtimmt hatte, und die von den Gewäſſern der Saone bedeckt war, wurde von dieſer Unannehmlichkeit durch die Erhöhung des Bodens und durch die Erbauung eines Schutzwalls geſchützt, wofür 4 Millionen Franken verwendet wurden. Auſſer den 67 Millionen, die zu den hier erwähnten Arbeiten verwendet worden, wurden noch 55 Millionen Franken zu andern zahlreichen Unternehmungen verwandt. In Paris ſelbſt wurden fünf Gebäude für das zur Konsumtion beſtimmte Vieh erbauet, worauf 13½ Millionen

Franken verwendet wurden. Auf eine große Halle um 200,000 Stückfässer Wein oder Branntwein unter Dach zu bringen, wurden 4 Millionen Franken schon verwendet, der Bau ward auf 12 Millionen Franken veranschlagt. 12 Millionen Franken wurden für eine große Halle zu Victualien oder Eßwaaren zu erbauen angewiesen, und für andere Hallen, Märkte, ꝛc., welche daselbst im Bau begriffen waren, wurden 65 Millionen Franken von der Regierung angewiesen, ꝛc. Im Jahre 1813, also im letzten Jahre des Kaiserreichs, wurden allein 90 Erfindungspatente bewilliget und ausgegeben, wofür das Direktorium der Erfindungen eine nicht unbedeutende Einnahme an Gebühren zog; denn für ein Patent von fünf Jahren bezahlte man 300, für eins von zehn Jahren 800, und für eins von funfzehn Jahren 1500 Franken; für eine Certifikat wegen Verbesserungen, Zusätze, ꝛc. 24, für die Verlängerung des Patents 600 Fr., und für die Einregistrirung desselben 12 Fr. Hörte das Patent ganz oder zum Theil auf, so zahlte man 18 Fr., und für das Nachsehen und die Mittheilung eine Beschreibung 12 Fr. Außerdem erhielt der Sekretair des Departements für das Protokoll wegen der Ueberreichung einer Beschreibung, Verbesserung ꝛc. 12 Fr., bei der Aufhörung des Patents abermals 12 Fr., und für die Mittheilung des Verzeichnisses der Erfindungen und das Recht in demselben nachzusehen, 5 Franken. Ausser den Patenten wurden nun noch für außerordentliche Erfindungen der Orden der Ehrenlegion und besondere Pensionen ertheilt, um auch dadurch eine Nacheiferung bei den erfindungsreichen Individuen der Gewerbetreibenden Klassen der Staatsbewohner zu bewirken.

Alles oben Angeführte bewies die Aufmunterung und Sorgfalt der damaligen Regierung auf die Gewerbe und den Handel, welche auch unter der jetzigen

constitutionellen Monarchie fortgesetzt werden, um dieses für Frankreichs Wohlfahrt so vortheilhafte System: die Gewerbe und den Handel nicht nur wieder durch die zweckmäßigsten Anstalten in Flor zu bringen, sondern sie auch darin zu erhalten, auch für die Folge dauerhaft zu begründen. — Wie nun die Nationalökonomischen Einrichtungen Englands und besonders Frankreichs, so wie deren Luxus, Moden ꝛc., immer als Vorbild den Deutschen und mehreren andern Staaten galten, so wurden auch die neuen Systeme der National-Oekonomie, jedoch mit verschiedenen Abänderungen nach der Lage, den technischen und politischen Verhältnissen der Länder ꝛc., in diesen Staaten in diesem Jahrhunderte eingeführt. So wurde z. B. in Preussen, um den neuen Systemen der Staatswirthschaft näher zu kommen, ohne eine schnelle Reform der National-Oekonomie mit einem Male zu bewirken, schon vor dem Französisch-Preußischen Kriege 1806 die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von unserm jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten in Betrachtung gezogen, und auf den Königlichen Domainen hin und wieder ausgeführt. Diese Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist aber hier keinesweges neu; denn sie wurde schon im Testamente des Markgrafen Albrecht verordnet, so wie auch König Friedrich Wilhelm der Erste Alles that, um seine Unterthanen persönlich frei zu machen, und sein Nachfolger, Friedrich der Große, verlangt in einer Kabinettsordre vom 14ten Juny 1780, daß man in den Westpreußischen Departements nur freie Leute als Bauern ansetzen sollte. Die Kabinettsordre dieses Monarchen an die Westpreußische Kammer lautet wörtlich:

Se. Königl. Majestät ꝛc. lassen Dero ꝛc. Kammer auf die eingereichte Nachweisung, wie viele Familien in dortigem Departement noch angesetzt werden können,

hierdurch zu erkennen geben, daß das soweit wohl gut ist, und geht es wohl an, daß dergleichen Büdener bei den Städten, und so wo es ist, angesetzt werden, auch die Aemter und Vorwerker, die an Sr. Königl. Majestät gehören; das müssen aber alles freie Leute seyn, und keine Sklaven; denn zu Leibeignen wird sich keiner ansetzen lassen und darum geht das auch bei den Edelleuten dort nicht an, oder sie müssen darin convenien, daß die Leute ganz frei sind, und sie nicht wie Leibeigne und Sklaven behandeln. Ueberhaupt muß davon ein ordentlicher Plan gemacht werden, wo und an welchen Orten, und wie viele Familien jeden Orts anzusetzen, ferner wo die Brücher sind, die urbar zu machen, desgleichen von den kleinen Vorwerker und Radungen, ob solche an Se. Königl. Majestät gehören, oder an wen sonst, das alles verlangen Höchstdieselben zu wissen; denn was freie Leute sind, die können sie wohl ansetzen, aber wie Sklaven nicht, das geht nicht an, zur Leibeigenschaft wird sich keiner engagiren lassen. Sodann muß die Kammer auch anzeigen, wo sie die Leute hernehmen will. Uebrigens verlangen Höchstdieselben auch zu wissen, wo sie in Westpreußen die Bouteillen, Trink- und andere Gläser jetzunder herkriegen, und ob nicht an einem Orte dorten eine Glas-Fabrik anzulegen, wo alle die Glaswaaren gemacht werden können, ferner ob nicht dorten dergleichen kleine Spiegel auf Nürnberger Art verkauft werden können, und ob es nicht angeht, auch davon eine Manufaktur anzulegen. Die Kammer hat das also gründlich zu examiniren, und sodann über alles mit Zuverlässigkeit zu berichten. Potsdam, den 14ten Juni 1780.

Man gewahrt hieraus, daß die Freiheit der Landbewohner schon lange in den Preußischen Staaten von mehreren Fürsten bezweckt worden, daß sich aber immer der Ausführung neue Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten entgegensetzten, welche der Aufmerksamkeit der Regierung werth waren, und die zu erörtern hier der Ort nicht ist. Die schon vor dem Kriege 1806, wie oben angeführt worden, begonnene Aufhebung der Erbunter-

thätigkeit wurde nun nach dem Befreiungskriege 1813 —1815 wieder begonnen, und bis auf die neueste Zeit durch besondere dazu von der Regierung ernannte Separations-Kommissionen, welchen die Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse obliegt, in den verschiedenen Provinzen des Landes fortgesetzt, und auf alle Gutsbesitzer ausgedehnt. Im November des Jahres 1810 folgte auch schon die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, und zur Ausbildung der jungen Leute zu den Gewerben wurden auch Gewerbe-Institute errichtet, und überhaupt auf die Ausbildung junger Leute zu den Gewerben durch Realschulen und Realgymnasien gesehen, obgleich schon in den 1790ger Jahren unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten, ein Forstinstitut, zur Ausbildung junger Leute zur Jägerey und zu den Forstwissenschaften, ein Bergeleven-Institut, eine Bauakademie ꝛc. errichtet worden; auch schon die unter Friedrich dem Großen 1747 von dem Ober-Konsistorialrath Hecker gestiftete Realschule, um junge Leute zum Bauwesen, zur Handlung und zu den Künsten und Gewerben auszubilden ꝛc. Auf dieselbe Weise geschah es auch in mehreren andern Deutschen und nicht Deutschen Staaten; theils in der Hoffnung das Bessere, die wirkliche Erhebung und Ausbreitung der Gewerbe und des Handels zu bewirken, zur Schärfung des Erfindungsgeistes beizutragen (denn die Ueberzeugung des Gelingens kann nur eine vieljährige Erfahrung geben); theils auch durch den Drang der Umstände herbeigeführt, um die durch die Französisch-Deutschen Kriege ꝛc. erschöpften Finanzen zu verbessern, um wieder die erschöpften Staatskassen durch die neuen Steuererhebungen zu füllen. Die neuern Systeme der Staatswirthschaft beziehen sich daher mehr auf eine größere Beachtung und Ausbildung der produktiven Klassen der Staatseinwohner von Seiten der Regierung, die früher mehr

den unproduktiven zugewendet wurden, da die neuen staatswirthschaftlichen Systeme zeigen, daß nur jene es sind, welche das Staatsvermögen begründen und mehren, und die unproduktiven Staatsbürger beschäftigen und erhalten. Der Graf von Buquoy sagt bei den von ihm aufgestellten Betrachtungen über die Staatsökonomie: 1) Der Staat soll nicht bloß aus wohlhabenden Bauern, Handwerkern, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen; denn den höhern Endzwecken des bürgerlichen Vereins gemäß, muß auch bei einzelnen Individuen Ueberfluß über den nothwendigen Bedarf hinaus sich vorfinden, es müssen unproduktive Arbeiter mancher Art sich bilden; allein wie leicht ist es nicht, hierin zu weit zu gehen? einige wenige privilegirte Klassen zum Nachtheile des Ganzen zu beglücken? die höhere Bildung, welche so leicht in bloße Geisteständeley ausartet, und hierdurch den Menschen und Bürger herabwürdiget, in einzelnen Punkten zu concentriren, statt die Nationalbildung zu befördern? Wie oft dient nicht die angenommene Funktion des Mäzenats, des Beförderns von Kunst und Wissenschaft, zum Deckmantel, womit die bürgerliche Nichtswürdigkeit verhüllt wird." — In wie fern diese Ansicht des Herrn Grafen von Buquoy in Hinsicht der höheren Geistesausbildung, überhaupt der Bildung der unproduktiven Staatsbürger zum Nachtheile der produktiven eine Geltung verdient, mögen unpartheiische Staatsmänner und Gelehrten entscheiden. Selbst die Bildung zu den schönen Wissenschaften wird gewiß nicht nutzlos erscheinen, wenn sie auch nur bloß als eine geistige Erholung betrachtet werden sollte, da doch damit auch andere Zwecke für das bürgerliche Leben gewonnen werden, die, wenn sie auch gleich nicht so hoch angeschlagen werden können, als diejenigen, welche aus der Bildung zu den ernsten Wissenschaften und zu den Künsten und Gewerben für das Wohl der

Privat- und Nationalökonomie und der Staatsverwaltung hervorgehen, doch immer eine anſehnliche Lücke in der Kultur und Humanität der Staaten füllen, die doch darauf Anſprüche machen, und um keinen Preis jetzt nicht zurückſtehen würden; daß aber Frühreifthum, Ueberbildung, Ziererey und andere Uebel ſich daran hängen, iſt nicht Folge dieſer Ausbildung, ſondern der Verkehrtheit, zum Theil in der häuslichen Erziehung und dann im Treiben der weiteren Ausbildung für das geſellige Leben. — An einer andern Stelle ſeines Werkes ſagt dieſer Schriftſteller: Man muß den Reichthum der Nation nicht wie den Reichthum des Einzelnen, nach der Quantität der beſeſſenen werthvollen Dinge meſſen, ſondern ihn in den Mitteln zu dem dauerhafteſten, ſummariſch größten, zugleich aber auch bis auf die Grenze des natürlichſten Begehrs vertheilteſten Genuſſe ſetzen. Lord Lauderdale machte ſchon die richtige Bemerkung, daß die Summe der Privateigenthümer nicht den Nationalreichthum ausmache; allein ich gehe hierin noch weiter, indem ich den Reichthum der Nation nicht auf die Quantität ihres Beſitzes, ſondern lediglich auf die Mittel zu dem erwähntermaaßen beſtimmten Genuſſe beziehe. Der Privatſpekulant hat bloß auf den Ueberſchuß der Produktion über die bei dieſer Produktion nothwendige Konſumtion zu ſehen. Der Verwalter des Staatshaushaltes hingegen darf dieſe Rückſicht nur in jenen einzelnen Fällen nehmen, wo die Konſumtion unnational iſt. In der Nationalwirthſchaft iſt nicht die Anhäufung werthvoller Dinge der letzte Endzweck, indem eine Nation ſehr arm ſeyn kann, wenn gleich durch Anhäufung großer Reichthümer bei einzelnen Klaſſen die Summe alles Privateigenthums ſehr hoch ausfällt. Nein, der letzte Endzweck einer humanen menſchenbeglückenden National-Oekonomie beſteht darin, die Staatsmaſchine in jenen Beharrungs-

ſtand zu ſetzen, wodurch fortan die größte Summe des Genuſſes ſich möglichſt unter die Staatsbürger vertheilt. Eine Nation, durch deren Nationalwirthſchaftliches Syſtem jährlich dieſelben Quantitäten an Gegenſtänden des unentbehrlichen Bedürfniſſes, als bei einer andern Nation von derſelben Bevölkerung hervorgebracht werden, kann reich ſeyn, während dieſe arm iſt, wenn nämlich dort die Konſumtion als Mittel der Produktion, dem größeren Theile nach, eine unnationale Konſumtion, und wenn zu gleicher Zeit dort die Produktion dergeſtalt unter die Bürger vertheilt iſt, daß die jedem Einzelnen überflüſſigen Produkte auf eine ungezwungene Weiſe in die Kanäle des wechſelſeitigen Umtauſches fließen; wenn hingegen hier der Ueberfluß von Produkten ſich nur in wenigen Händen befindet, und der Mangel dem größten Theile der Nation zu Theil wird, wodurch dann der Ueberfluß auf eine gezwungene Weiſe in den Umtauſch übergeht. Dieſen Betrachtungen gemäß, welche bloß auf Humanität, auf allgemeine, (nicht privilegirte) Menſchenbeglückung zielen, welche wahre Nationalkraft, allgemeinen und echten Bürgerſinn, nationale Betriebſamkeit zu dem Zwecke des Nationalgenuſſes, nicht hier und da concentrirte, gleichſam fieberhafte Thätigkeit aus Wucher, Gewinnſucht, und dem herzloſen Hange zur Schwelgerey beabſichtigen, und welche ſich nicht auf die Produktionsbilanz nach den eingeſchränkten Anſichten des Privatſpekulanten beziehen; dieſen Betrachtungen gemäß, ſage ich, ergiebt ſich freilich manches Reſultat, das den gewöhnlichen ſtaatswirthſchaftlichen Regeln zuwiderläuft. Das hochgeprieſene Maſchinenweſen, und alle die Menſchenhände erſparenden Vorrichtungen verlieren viel von ihrem ſcheinbaren Werthe, wenn ſie gleich darum nicht verworfen werden dürfen. Der das Amt des Regenten ſo herabwürdigende Grundſatz der Nichteinmengung in die

Leitung der Quellen des Nationalreichthums, erſcheint als völlig unrichtig, indem die wucheriſchen Spekulationen der Einzelnen wohl eine große ſummariſche Produktion, aber nicht eine große nationale Produktion, und noch weniger eine große und auf eine billige Weiſe vertheilte nationale Konſumtion bewirken können. Die Richtſchnur für die nationalökonomiſtiſchen Verfügungen beſteht nun nicht mehr in buchhalteriſchen Bilanzen über die Nettoproduktion; die Anſichten erweitern ſich, ſie werden weit umfaſſender, ſie gehen aus der Betrachtung todter Zahlen ins Leben über. Die quantitativen Beſtimmungen bleiben zwar ſehr wichtig, ſind aber immer nur ein integrirender Theil des Ganzen. Die Konſumtion dient als Mittel der Produktion; aber auch die Produktion, nicht bloß ihrer Quantität nach, ſondern auch rückſichtlich der dabei Statt habenden Methode, wird ſowohl als Mittel der totalen Konſumtion, als zugleich der bürgerlichen Vertheilung der Konſumtion betrachtet.“ — Bei der Gewerbefreiheit nach den neuen Syſtemen der Staatswirthſchaft, wird jetzt um ſo dringender die Ausbildung junger Leute zu den Gewerben im Allgemeinen empfunden, da der jetzt ſtärker als je hervortretende Fabriken-Mechanismus, der ſich beſonders auf die Theilung der Arbeit bezieht, die Arbeiter nur einſeitig ausbildet, indem ſie ſich in den Fabriken nur mit einem Theile eines Fabrikats beſchäftigen müſſen, und zur Zuſammenſtellung und Ausbildung des Ganzen nicht gelangen; ſie erreichen zwar in dem Theile der Arbeit, dem ſie unterworfen worden, einen hohen Grad der Fertigkeit oder Ausbildung; allein jede andere Arbeit auszuführen, wird ihnen um ſo ſchwieriger, weil ſie darin wenig oder gar keine Anweiſung erhalten haben; werden ſie nun bei der Stockung der Fabrikgeſchäfte entlaſſen, ſo ſind ſie zu jeder andern Arbeit, außer den gewöhnlichen Handarbeiten, unfähig, wel-

ches früher nach dem alten Syſteme der Staatswirthſchaft, bei den nur wenigen Fabriken und mehr geſchloſſenen Handwerken nicht ſo der Fall war, wo die jungen Leute in dem Handwerke oder der Kunſt, welchem oder welcher ſie ſich widmeten, auch ganz ausgebildet wurden, wie z. B. bei der Uhrmacher-, Schloſſer-, ꝛc. Kunſt. Es wird zwar bei der Theilung der Arbeit für die Fabrikarbeiter mehr gewonnen; auch iſt ſie jetzt ſo zu ſagen eine unerläßliche Bedingung bei der Gewerbefreiheit, wenn viele und gute Arbeit gefertiget werden ſoll; allein für den Arbeiter ſelbſt taugt ſie nichts, indem ſie ihn nur einſeitig ausbildet, und verhindert, aus einem Gewerbe in das andere überzugehen, welches doch auch wieder bei dieſer Freiheit ſo nothwendig iſt, wenn die Induſtrie gehoben, und das Staatsvermögen vermehrt werden ſoll. Der Graf von Buquoy ſchlägt hier vor, die Erziehungsmethode junger Leute zu den Gewerben ſo einzurichten, daß ſie zu einem ſchnellen Ueberblicke, oder was der Franzoſe Coup d'oeil, tact, nennt, gelangen. Dieſe Eigenſchaften beziehen ſich weſentlich auf die Fähigkeit, nach einem richtigen, angebornen, zugleich aber wohl geübten Sinne, die Relation, den Zuſammenhang aller Urſachen und Wirkungen, die einen Gegenſtand betreffen, mehr zu ahnen, dunkel zu fühlen, als evident und klar zu überblicken. Dieſe Fertigkeit im Allgemeinen zu üben, ſoll vorzüglich darum wichtig ſeyn, weil ſie es jedem Einzelnen erleichtert, ſich ohne große Mühe in jedes neue Geſchäft einzuarbeiten, wodurch bei beſtehender Gewerbefreiheit, der Uebertritt aus einem Gewerbe in das andere ſehr begünſtiget wird. In der Welt, worin wir lebten, und zumal in dem bürgerlichen Verbande, deſſen wir nicht entbehren könnten, befänden wir uns in einem beſtändigen Kampfe gegen die natürlichen und poſitiven Verhältniſſe, wobei ein geübter, richtiger, praktiſcher Sinn, das oben er-

wähnte Coup d'oeil uns weit mehr zu ſtatten komme, als die erhabenſten, an ſich noch ſo wichtigen Reſultate, die wir aus unſern Uebungen in der bloßen Ideenwelt mitbrächten; denn man müſſe im Stande ſeyn, nicht bloß in jenen Fällen die Geſetze des Zuſammenhanges zu erſpähen, wo Größen gegen Größen aufgewogen, und wo man mit der genügendſten Evidenz und Klarheit der Begriffe belohnt werde, ſondern auch da, wo mehr ein dunkles Gefühl, eine eigene Art von Ahnung allein vermögend wären, uns zu leiten. Der Wanderer müſſe ſeines Wegs ſo kundig ſeyn, um nicht bloß bei hellem Tage, ſondern auch bei der Dämmerung nicht auf Abwege zu gerathen; daher ſollten auch alle diejenigen Uebungen, welche ſich auf körperliche Geſchicklichkeiten, auf die Vortheile der Gymnaſtik beziehen, ſo wie überhaupt alle Nationalſpiele, Volksſpiele, ſo vortheilhaft auf die künftige Geſchäftsumſicht wirken. Der obengenannte Schriftſteller ſagt: „Daß die Fähigkeiten hierzu im Menſchen liegen, zeigt uns die Erfahrung; denn wenn man nur die Geſchicklichkeit beobachtet, womit ein im Steinwerfen Geübter ein gegebenes Ziel in den verſchiedenſten Entfernungen mit der beliebigen Stärke zu treffen im Stande iſt, und dabei überlegt, wie combinirt die Rechnung wäre, wonach jedesmal die hierbei concurrirenden Größen zu beſtimmen kämen, muß zugeſtehen, es beſitze der Menſch die Fähigkeit, das Geſetz der Reſultate auch in jenen Fällen bloß empyriſch zu abſtrahiren, wo er nicht im Stande iſt, die Relation aller dabei concurrirenden Umſtände hell und klar zu faſſen. Noch weit mehr erregen die mancherlei Bewegungen des Körpers in den gymnaſtiſchen Uebungen, unſere Bewunderung; denn ſie geſchehen bloß, ohne daran zu denken, mit einer Schnelligkeit, welche dem Geiſte nicht einmal die Zeit der Ueberlegung geſtattet, und dennoch wird jedem Theile des Körpers ge-

nau jene Lage ertheilt, dennoch wird jeder zu bewegende Theil genau durch jene Kraft ergriffen, woraus das beabsichtigte Resultat entsteht. Was ist denn endlich die, manchem bloß in der Schule der Erfahrung Gebildeten so eigene Fertigkeit, sich in allen Fällen, selbst in der mißlichsten Lage auf eine geschickte und originelle Art zu behelfen, Alles so einzuleiten, daß er seinen Zweck erreicht, was ist es anders, als das Resultat der dunklen Abstraktion nach Erfahrungen? Was ist es anders, als ein Interpoliren nach dunkler Ahnung, nach gemachten Erfahrungen über Gegenstände, welche die menschliche Weisheit nur im Systeme nach schulgerechten Eintheilungen und Schlußformeln wird einzwängen können?" — Diese Ansicht ist gewiß sehr richtig, und für alle Erzieher zu beherzigen; denn hierin liegt die gesunde Beurtheilungskraft, das Umsichwissen, welches schon große Staatsmänner und Feldherren gebildet hat; denn in der Vielseitigkeit liegt der Geist der Größe, und in der Einseitigkeit der Geist der Kleinheit, und daher ist auch die jetzige einseitige Ausbildung der Fabrikarbeiter bei der Theilung der Arbeit dem Staate nachtheilig, weil sie sich nicht, wenn sie aus ihrer gewohnten Beschäftigung durch irgend eine nachtheilige Conjunktur herausgerissen werden, in jedem andern Gewerbe gleich finden können, ihnen also die Umsicht abgeht, sie fallen dann oftmals in großen Fabrik- und Manufakturstädten dem Staate zur Last, statt daß sie bei der Gewerbefreiheit, wenn sie sich zu jedem andern Gewerbe gleich anschicken könnten, ihr Brod finden würden.

Was nun das Staatseinkommen betrifft, als die Quelle, woraus die Bedürfnisse des Staats bestritten werden, so fließt es aus dem Eigenthume, welches dem Landesherrn, als Landesherrn, oder dem Staate gehört, oder aus den Einkünften der Unterthanen. Die Verwaltung dieser Einnahme wird die Finanz-

wiſſenſchaft genannt, welche einen beſondern Theil der Staatswirthſchaft ausmacht. S. den Artikel Finanz, Th. 13, S. 357; Einkünfte des Staats, Th. 10, S. 407 u. f.; Kammer-Collegium und Kammeral-Verfaſſung, Kammer-Etat, Kammer-Gut ꝛc. Th. 33; Regale, Th. 121, S. 428 u. f.; Staats-Gut, Th. 164, S. 448 u. f. Hier noch Einiges zur Ergänzung der angeführten Artikel. Bei der Beſchränkung der Gewerbe oder dem Gewerbezwange benutzten die Fürſten ihre Kapitalien, wie die Privaten zu bürgerlichen Gewerben und zum Handel; ſie betrieben mit ihren Kapitalien Salzſiedereyen, Salpeterſiedereyen, Bergwerke, legten Fabriken und Manufakturen an, als Pulver-, Porzellan- und Fayance-, Tabaks-, Glas- und Spiegel- ꝛc. Fabriken, Gold- und Silber-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Manufakturen, trieben Holz-, Wein-, Kaffee- ꝛc. Handel, außer dem Antheile an den Seehandlungs-Kompagnien, Banken, Aſſekuranzanſtalten ꝛc., legten Münzſtätten, Poſten, Lotterien, Leiheanſtalten ꝛc., ja ſogar Apotheken an. Alle dieſe Gewerbe trieben ſie entweder als ihnen zuſtehende Regale und Monopole, oder bei freier Concurrenz. Bei der damaligen Verfaſſung der Staaten war dieſes an ſeinem Orte, wenn auch nicht in der Betreibung aller Fabriken und Manufakturen; denn es wurden dadurch viele Menſchen beſchäftiget, und mehrere dieſer Zweige erhielten auch dadurch eine größere Ausbildung, als ſie vielleicht ſonſt erhalten haben würden, wenn ſie von Privaten betrieben worden wären, weil bei den mannigfaltigen Verſuchen, z. B. bei der Fabrizirung des Porzellans, im Brennen, in der Farbengebung, der Vergoldung ꝛc. keine Koſten geſcheuet wurden, und die doch hier aus fürſtlicher Kaſſe weit reichlicher fließen mußten, als aus den Kaſſen der Privaten, welche dieſen Aufwand nicht machen konnten, wie z. B. bei den Gobelins oder gewebten Tapeten,

der Haute- und Baſſelisſe Tapetenweberey in Frankreich ꝛc. Bei der Gewerbefreiheit verwirft man alle Monopole ꝛc., als dem freien Gewerben oder Handel ſchädlich. Lueder ſagt im dritten Theile ſeines oben angeführten Werks, S. 454: „Der Fürſt, der bei eingeſchränkter Concurrenz einen Theil ſeines Schatzes zur Betreibung eines Gewerbes oder Handels anlegt, vergißt, daß ſein Beruf iſt, den Nahrungsſtand ſeiner Unterthanen zu ſchützen und zu befördern. Er ſchwächt den Nahrungsſtand ſeines Volkes; aber in einem noch weit höhern Grade verletzt er ſeine Pflicht, maßt er ſich ein Monopol an. Selbſt bei freier Concurrenz wird er vermittelſt ſeines größern Kapitals Vortheile ſich verſchaffen, wodurch die Vortheile der neben ihm Handelnden ſehr vermindert werden; und wird der Handel des Fürſten zum Monopol, ſo werden nicht nur alle Unterthanen von dieſem Handel ausgeſchloſſen, ſondern auch die Beſchäftigungen werden vermindert, welche ſonſt in den Gegenſtänden dieſes Handels im Volke Statt gefunden haben würden. Nur bei freiem Handel bewirkt die ſteigende Nachfrage eine Zunahme der Arbeit der Fleißigen; den Monopoliſten kümmert die Nachfrage nicht, je höher ſie ſteigt, deſto gewiſſer wird ihm ſein Gewinn, und um ſo viel mehr muß ihm ſein Kapital einbringen; die Nachfrage mag ſich vergrößern, die Arbeit und das Auskommen des Volks bleibt doch unverändert. Der Charakter des Gewerbe- oder Handelsmannes und der Charakter des Fürſten ſind die unverträglichſten und unvereinbarſten von allen. Ein verſchwenderiſcher Geiſt iſt es, der in der Verwaltung fürſtlicher Angelegenheiten herrſcht. Die Agenten eines Fürſten ſehen die Reichthümer ihres Herrn für unerſchöpflich an. Sie gewinnen nicht, und ſie verlieren auch nicht, wie der Privatmann, der ſeine eigenen Geſchäfte treibt. Sie fragen wenig darnach, wie theuer ſie einkaufen, wie wohl-

feil ſie verkaufen, wie hoch die Koſten des Transportes ſich belaufen? Sie können, auch wenn das Werk allmählig niederſinkt, oft ſelbſt einen fürſtlichen Aufwand machen, und durch eine geſchickte Art, die Rechnung zu führen, ein fürſtliches Vermögen ſich erwerben. Wie oft bewies nicht die Erfahrung den Fürſten, daß es beſſer für ſie ſey, die Bergwerke dem Fleiße der Privatperſonen zu überlaſſen. Die von den Herrſchern angelegten Manufakturen, welche nicht durch Zwang oder durch jährliche anſehnliche Unterſtützungen und Aufopferungen erhalten wurden, waren faſt ohne Ausnahme von ſehr kurzem Beſtande. Der Staat mußte mehrere Male die Schulden bezahlen, in die Lorenzo von Medicis, der nichts weniger als ein Fürſt von gemeinen Fähigkeiten war, durch die Unbeſonnenheit der Agenten gerieth, die ſeinen Handel ihm führten; und am Ende blieb auch dieſem Fürſten nichts anderes übrig, als den Handel aufzugeben, dem ſeine Familie ihre Größe urſprünglich zu danken hatte. Immer und überall verdarb der Fürſt den Kaufmann und der Kaufmann den Fürſten; und in welchem Grade dieſer von jenem und jener von dieſem verdorben werden kann, lehrt auf das Abſchreckendſte die Engliſch-Oſtindiſche Kompagnie. Nur im glücklichſten Falle war es, daß die Fürſten, welche Gewerbe und Handel trieben, ihr angelegtes Geld wegwarfen, und von der Erreichung des Wohlſtandes ihr Volk zurückhielten, der ohne ihre Unternehmungen dieſem zu Theil geworden wäre. Unſere Herrſcher können ſelbſt Gewerbe treiben, aber auch ihre Kapitalien auf Anſtalten und Werke verwenden, die beſtimmt ſind, zu gleicher Zeit die Induſtrie und den Handel zu beleben, und der Kaſſe des Landesherrn ein ſowohl unmittelbares, als mittelbares Einkommen zu verſchaffen. Zu dem Zwecke können die Herrſcher Kunſtſtraßen und Brücken, ſchiffbare Ka-

näle und Häfen bauen, Posten anlegen, Geld prägen und Banken errichten." — Die Einkünfte des Staats fließen, außer den schon oben angeführten Staatsfabriken und Manufakturen, 1) aus den Wasser- und Landzöllen oder Chausseegeldern; 2) aus dem Post- und Münzwesen, den Banken, Seehandlungen, Leihhäusern und Lotterien; 3) aus den Domainen; 4) aus den Aemtern und Titeln; 5) aus den Auflagen oder Steuern, hierzu gehören: die Grund oder Landsteuer, die Produktensteuer, die Häuser- und Miethssteuer, die Vermögenssteuer, die Gewerbe-, Luxus- und Konsumtionssteuer, die Erbschafts- und Stempelabgaben, die Abzugsgelder ꝛc. ꝛc. Die Einkünfte, welche aus den Zöllen (Wasser- oder Landzöllen) fließen, sind da ansehnlich, wo der Handel und Wandel sehr bedeutend ist; sie werden von den Schiffern und Fuhrleuten vorgeschossen, von den Kaufleuten wiedererstattet und auf die Waaren geschlagen, und so fallen sie eigentlich den Konsumenten oder Verzehrern zur Last, aber in so kleinen Theilen, daß es von ihnen hier nicht empfunden wird, als es der Fall seyn würde, wenn keine Kanäle oder Kunststraßen angelegt worden, also die Waaren auf dem Wasser mit großen Umwegen und auf dem Lande auf grundlosen Wegen, also mit weit größeren Kosten herbeigeführt werden müßten. In einigen Staaten hat man die Anlegung von Kunststraßen in kleinen Strecken, die Anlegung von Eisenbahnen, Erbauung von Brücken ꝛc. Privaten überlassen, welche dann die festgesetzten Zölle bei den Erstern und Letzteren auf gewisse Jahre erheben, wo sie dann der Staat übernimmt, und sie entweder frei giebt oder den Zoll herabsetzt. Die Ueberlassung dieser Bauten an Privaten geschieht besonders in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit herrscht. Man hat dabei den Grundsatz aufgestellt, daß die Straßen und Brücken von den Privaten besser unterhalten würden, als wenn

der Staat ſie führte; denn würden die Zölle von den Staatsbeamten erhoben, die ihren Gehalt genöſſen, alſo keinen Theil an der Einnahme hätten, ſo würden ſie auch auf die Unterhaltung der genannten Werke, an welche der Zoll gebunden ſey, wenig Sorgfalt verwenden, wie dieſes auch in mehreren Ländern die Erfahrung bewieſen habe, mithin werde der Transport der Waaren und das Fuhrweſen nicht erleichtert, welches doch der Zweck der Kunſtſtraßen ſey. Man unterhielte zwar in einigen Staaten beſondere Chauſſeebau-Kommiſſionen, welche darüber zu wachen hätten, und hier geſchähe auch mehr für dieſen Bau, als anderweitig; allein immer müſſe doch der Eifer bei Privaten in der Inſtandhaltung der Wege größer ſeyn, weil ſie daraus ihr Einkommen zögen, und ſich auch bei der Uebernahme des Baues dieſer Verpflichtung unterzogen hätten; die Reparaturen könnten alſo hier nicht auf die lange Bank geſchoben werden. Eine bedeutende Quelle des Einkommens kann das Chauſſee- oder Wegegeld nie werden, wenn es nicht drückend auf den Handel und die Induſtrie im Lande einwirken ſoll; denn bei zu hohen Zöllen werden wenige Producenten mit ihren Waaren nach den Märkten und Meſſen reiſen, weil die Transportkoſten zu hoch ſind, und die Waaren vertheuern würden. S. auch die Artikel Wegegeld und Zoll, mit W u. Z. — Das Poſtweſen iſt nicht nur eine ſehr wohlthätige Einrichtung für das Publikum, ſondern es erwächſt auch daraus für die Staatskaſſe ein bedeutender Gewinn. Lueder ſagt: „Keines aller Geſchäfte, (welche der Staat als kaufmänniſche Gewerbe treibt) war und iſt ſo einträglich für die Fürſten, als das Poſtweſen. Das vorzuſchießende Kapital darf nicht ein großes Kapital ſeyn. Verheimlichungen finden hier nicht Statt, und die ordentliche Handhabung dieſes Geſchäfts, ſo wie die Mittel, den Ueberſchuß, den es giebt, ſicher und ohne Betrug in

die Kaſſe des Herrſchers zu bringen, ſind leichter und beſſer, als bei andern minder verwickelten Geſchäften ausfindig gemacht. Die Wiedererſtattung des angelegten Kapitals erfolgt bald, und ſie erfolgt nicht nur mit einem großen Gewinnſte, ſondern mit einem Gewinnſte, der mit der Wohlhabenheit und Kultur ſteigt. In allen Ländern, die Poſten bedurften, und ſie erhielten, verſchafften ſie dem Regenten eine beträchtliche Einnahme. Die reinen Einkünfte des Fürſten von Thurn und Taxis wurden auf eine halbe Million Gulden angeſchlagen ꝛc." In faſt allen civiliſirten Staaten, die das Poſtweſen beſitzen, werden die daraus fließenden Einkünfte hoch angeſchlagen, bei uns in Preußen floſſen aus dem Poſtweſen nach der General-Staatsbilanz vom Jahre 1835, 1,200,000 Thlr. Bedeutend ſind die Poſteinkünfte in England, Frankreich, Rußland, Oeſterreich ꝛc. ꝛc. Da der Gewinn von den fahrenden Poſten nicht ſo bedeutend iſt, als der von den reitenden, ſo wurden in mehreren Ländern die fahrenden Poſten für ein bürgerliches Gewerbe erklärt. Gute und zweckmäßige Poſteneinrichtungen, wie man ſie jetzt in Preußen findet, erhöhen die Einkünfte; denn wo die Beförderung ſchnell, die Geldanſätze mäßig ſind, da wird auch der Gebrauch der Poſten bedeutend ſeyn, da wird man ſich ihrer zur Reiſe und zum Transporte von Waaren gern bedienen. Lange blieben die Poſteinrichtungen in ihrem gewöhnlichen Geleiſe, nur erſt in neueſter Zeit bei der Einführung neuer ſtaatswirthſchaftlicher Syſteme, oder der Verbeſſerung der alten, dachte man in mehreren Staaten erſt auf ihre Vervollkommnung, erkannte man erſt genau ihre Zwecke auf Handel und Gewerbe, und ſuchte Alles, was ſich mit denſelben vereinigen ließ, zu vereinen, wie die Einrichtung der Stadtpoſten in einigen Staaten, z. B. bei uns in Preußen die Berliner Stadtpoſt, wozu in den verſchiedenen Di-

ſtalten der Reſidenz bei Kaufleuten und andern öffentlichen Geſchäftsmännern Brieffammlungen errichtet werden, um ſowohl die Stadtbriefe, als auch die Briefe nach auswärts aufnehmen und ſo durch Briefboten ſchnell nach dem Königlichen Hofpoſtamte befördern zu laſſen, wo die Stadtbriefe dann nach den verſchiedenen Stadttheilen ſchnell geordnet und durch die Briefträger an die Oerter ihrer Beſtimmung geliefert werden, welches für den Handel und die Gewerbe der Reſidenz, ſo wie für alle Geſchäftszweige und das Familienleben von den wohlthätigſten Folgen iſt. Ein ſo nothwendiges Bedürfniß in großen Reſidenz- und Handelsſtädten wurde längſt vom Publikum gefühlt; denn in Berlin wurde ſchon im Jahre 1800 von den Kaufleuten eine Fußbotenpoſt zur Beförderung der Briefe und Packete in der Reſidenz mit einem Fonds von 3500 Thalern errichtet, die auch ſo weit ihren Zweck bis im Herbſte des Jahres 1806, wo die Invaſion der Franzoſen ihre weitere Wirkung verhinderte, erfüllte, die ſich aber doch auf die Folge, ſo nützlich und nothwendig ſie auch war, wegen der Koſten des großen dabei angeſtellten Perſonales ꝛc., deſſen Bekleidung, der errichteten Büreaus und Citiſſime-Komptoirs ꝛc. nicht würde haben halten können; allein mit dem Königlichen Poſtamte verbunden, wo Briefträger und Poſtboten ohnehin alle Bezirke der Reſidenz mit den auswärtigen Briefen und Packeten durchkreuzen, nicht nur die ſchnelle Expedition der Stadtbriefe und Packete erhöhet, ſondern auch einen anſehnlichen Ueberſchuß der Poſtkaſſe gewährt haben würde; allein dieſes ſchien der Poſtbehörde damals nicht einzuleuchten, obgleich die über ſechs Jahre beſtandene Fußbotenpoſt nicht nur die Möglichkeit des Beſtehens einer Stadtpoſt gezeigt hatte, ſondern auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derſelben für die ſämmtlichen Bewohner der Reſidenz. Erſt im Jahre 1827 wurde die oben angeführte

Stadtpost von Seiten des General-Postamtes erri
ten, so wie überhaupt viele neue sehr zweckmäßige E
richtungen zur schnellen Fortschaffung der Passagi
und Waaren nach allen Gegenden des Staats, hau
sächlich aber nach den Gränzen der Handels- und G
mbarstaaten, mit denen Preußen in Geschäfts-V
bindungen steht, wodurch der Staatskasse ein grö
res Einkommen aus diesem Regale zufließt. Na
Smith und Büsch soll das Publikum gegen d
Uebertreiben des Gewinnstes von den Posten durch
Erfahrung gesichert seyn, daß ein um die Hälfte erhö
tes Briefgeld den Gewinnst nicht erhöhet, sondern v
mindert; jedoch soll diese Erfahrung nicht mehr all
schützen. Indessen ist doch so viel gewiß, daß ein
höheres Postgeld der Post immer schaden würde,
man Vieles, um das Porto zu ersparen, zu umgeh
suchen würde; auch würde die Correspondenz zwisch
Geschäftsleuten, Freunden und Bekannten nur a
das höchst Nöthige eingeschränkt werden, oder m
würde sich andere Kanäle zu eröffnen suchen, wo m
des kostbaren Portos überhoben wäre. S. auch d
Artikel Post, Th. 115 und 116. — Das Mün
wesen ist eine zweite Staatsanstalt zum Besten d
Handels und der Gewerbe, so wie überhaupt des ga
zen gesellschaftlichen Lebens. Die Rechte Geld zu pr
gen, gehört dem Staatsoberhaupte, obgleich nicht
allen Ländern der Besitzer und Ausüber dieses Rech
daraus Einkünfte zieht. In England trägt der Sta
die Münzkosten und den Privatmann kostet es n
einen Gang nach der Münze und ein Harren von n
nigen Wochen, um sich für ein gewisses Quantu
ungemünztes Gold und Silber, eben so viel gemünzt
zu verschaffen. Lueder sagt an dem oben, S. 2
angeführten Orte, S. 466, „Trägt der Staat
Münzkosten, so unterwirft er sich nur einer Ausgal
welche die unnützte von allen ist, und durch die kein

Menschen die allergeringste Wohlthat widerfährt, sondern er entbehrt auch eine Einnahme, und giebt Veranlassungen zu Unordnungen im Handel und zu Betriegereien aller Art. England, dessen Münzverfassung nicht die beste ist, hat Erfahrungen gemacht, welche die traurigsten aller Erwartungen bei weitem übertrafen. Das im Jahre 1728 bestimmte Verhältniß des Goldes und Silbers wurde unglücklich gewählt, und kein Schlagschatz schützte das Geld wider das Kippen und Wippen. Wer in Golde bezahlte, kam wohlfeiler weg, weil das Silber so schlecht gegen das Gold rentirte, und ein Pfund gemünztes Silber den Werth eines Pfundes ungemünzten Silbers hatte. Da die Münzkosten aus der Staatskasse flossen, so konnten sie nicht den Werth der in der Münze verarbeiteten Metalle in eben dem Maaße erhöhen, wie die Façon den Werth des Gold- und Silbergeschirrs erhöhet; es war also bei der Einschmelzung neu geprägter Silbermünzen der augenscheinlichste Vortheil, und die Schillinge wanderten aus der Münze in den Schmelztiegel. Die Geschäfte der Engländischen Münze gleichen dem Gewebe der Penelope, was am Tage verfertiget worden war, wurde in der Nacht wieder aufgelöset. Die Münze war nicht sowohl mit täglicher Vermehrung des Geldes beschäftiget, als mit Herstellung des bessern Theiles, der täglich eingeschmolzen wurde. Das unaufhörliche Wiederumschmelzen der Silbermünze erzeugte Mangel an Scheidemünze und Stockung im Handel. Redliche Männer suchten durch Münzzeichen, jenem so unseligen Mangel abzuhelfen; und bald genug fingen auch Falschmünzer ihr Gewerbe an und überschwemmten das Reich mit ihrer Waare."

Alle Ausfuhr und Einschmelzung des Engländischen Geldes ist verboten, und doch gab es Zeiten, wo heimlich genug geschah, und auch die Ausfuhr des des Statt fand, wenn gleich die aus England Rei-

Händen blieben, welche Forderung auch bewilliget wurde. Hierdurch kamen der Nation die Zinsen von diesem Darlehen zu gute, die ihr sonst, wenn das Geld auf eine andere Weise hätte herbeigeschafft werden müssen, zur Last gefallen wären. Wenn aber die, nicht von den Herrschern, sondern von den Privaten gestifteten Banken, wie die Londoner, Amsterdamer, Hamburger ꝛc. Bank, die Regierungen in manchen finanziellen Operationen unterstützen sollen, so müssen diese auch so in ihrem Verlangen verfahren, daß dem Kredite der Bank nicht geschadet werde. Dieses machte man auch dem Minister Pitt zum Vorwürfe, als er die oben angeführte halbe Million Pfd. Sterl. von der Bank verlangte. Man warf ihm vor, daß er die Grundsätze der Billigkeit, und Treue und Glauben verhöhne, daß er einen Raub begehe, daß er den Alles geltenden und Alles entscheidenden Kredit der Nation aufs Spiel setze. Man erklärte sowohl im Parlamente, als im Volke, die Papierzahlung der Bank für einen Bankerott; allein Pitt setzte es durch, und die Zahlung in Papieren gelang, und gelang auch bei allen spätern Operationen bis auf die neueste Zeit, welches den großen Kredit der Engländischen Bank bewies; ihn aber auch nur bei dieser einzigen Bank beweisen konnte, weil Englands Lage, seine Kolonien, sein Welthandel, und seine bis jetzt unüberwundene Seemacht ihn unterstützten; denn der Kredit der Bank gründet sich auf die öffentliche Meinung, also auch auf das schützende Bollwerk des Staats; ist dieses von der Art, daß bei Kriegen ꝛc. nichts in Hinsicht der Zerstörung des Staats, seiner Gewerbe und seines Handels zu befürchten ist, so erhält sich auch die öffentliche Meinung von seiner Größe und Unüberwindlichkeit, mithin auch sein Kredit, da man in Hinsicht der Forderungen bei ihm nichts zu riskiren hat, und jeder Präsentant irgend einer An-

weiſung auf die Bank (Bankobligation, Banknote ꝛc.) ſogleich befriediget wird. Daher müſſen auch die Regierungen, die durch ihre Privilegien ſich öffentlich conſtituirten Privatbanken in ihren beſondern Schutz nehmen, weil nur dadurch ihr Kredit aufrecht erhalten werden kann, woraus den Regierungen ſelbſt die größten Vortheile erwachſen, wie oben gezeigt worden. Lueder ſagt: „Aus der Erfahrung und der Natur der Banken geht klar hervor, daß dieſe auf einen dauernden Flor nur unter einer, mit den Bank-, Wechſel- und Geldgeſchäften vertraut bekannten, ſtrengordentlichen, wachſamen und ſparſamen Regierung, wie die in Hamburg und Amſterdam, hoffen können; und daß der Regierung weder die Bank ſelbſt, noch ein viel mehr als ſcheinbarer Einfluß auf die Bank mit voller Sicherheit anvertrauet werden kann.“ — Nach Büſch, in ſeinen Schriften über die Staatswirthſchaft, ſind die Einkünfte, welche den Herrſchern aus den Staatsbanken fließen, wenn die Geſchäfte darin mit Umſicht geführt werden, bedeutend; auch aus den privilegirten Privatbanken könnten die Regierungen, auſſer den Privilegiengelder, einen anſehnlichen Gewinn ziehen, wenn ſie Theil daran nehmen, welches jedoch von einigen ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern widerrathen wird, und beſonders aus dem Grunde, weil ſie doch in Geldverlegenheiten ihre Zuflucht zu den Banken nehmen, ſie alſo ihre Kapitalien benützen könnten, welches vortheilhafter für die Regierung wäre, als wenn ſie ſelbſt einen Fonds in einer Privatbank hätte, und dadurch manche Rückſichten bei finanziellen Operationen nehmen müßte, welches aber wegfiele, wenn ſie der Bank bloß ein Privilegium gegeben und ſie dadurch ihres Schutzes verſichert hätte. Der Graf von Buquoy iſt der Meinung, daß, wenn die Regierung als Theilnehmer an den Bankgeſchäften erſcheine, ſo müſſe nothwendig hierdurch die öf-

sentliche Ueberzeugung einer stets unpartheiischen Exekution und hiermit der Kredit der Bank verschwinden; denn im Allgemeinen bestehe die Leitung der Banken von Seiten der Regierung vorzüglich in jenen Maaßregeln, wodurch der Gläubiger gegen die Bank gesichert ist, nie aber darin, daß die Regierung sich selbst zum Theilnehmer an den Bankgeschäften herablasse. Auch liege der Ruin der Banken allemal darin, daß sie bei Geldverlegenheiten der Regierung gegen Bürgschaft in die Hände fielen, besonders wenn dann mit Banknaten äussere Kriege geführt werden. — Es giebt übrigens Banken, die kein ausschließendes Privilegium von der Regierung haben, und dennoch ansehnliche Geschäfte machen und einen großen Kredit besitzen, wie z. B. die beiden Edinburger Banken in Schottland, welches Aktiengesellschaften ohne alles Privilegium sind. So hat auch die Engländische oder vielmehr große Londoner Bank kein ausschließendes Privilegium; denn die Gesellschaft wurde im sechsten Regierungsjahre (1694) des Königs Wilhelm von Oranien und der Königin Maria, unter dem Namen der Vorsteher der Bank, durch eine Parlamentsakte berechtiget sich zu constituiren und ihre Geschäfte unter ihrem Siegel fortzusetzen. S. auch den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 37 u. f., in welchem Artikel man auch über die Banken anderer Staaten Auskunft erhält. — Um die Waaren der Staatsfabriken und Manufakturen, oder derjenigen Gewerbe, welche die Regierungen für ihre Rechnung treiben ließen, wozu auch die Bergwerksprodukte, das Nutzholz aus den Staatsforsten, das Salz aus den Salinen, das Schießpulver, der Salpeter ꝛc. gehören, auch im Auslande einen bedeutenden Absatz zu verschaffen, wurden von den Regierungen Seehandlungsgesellschaften errichtet, oder Privatgesellschaften dazu privilegirt, die aber immer mit dem Bedinge ihre Privilegien erhiel-

ten, den Handel mit den Produkten der Staatsfabriken ꝛc. zu befördern. S. die Art. Handel, Th. 21, und Schifffahrt, Th. 143 und 144. — Was die Staatskapitalien betrifft, ſo kann jeder Staat ſeine Kapitalien ſelbſt anlegen, oder ſie ausleihen, ſowohl an Ausländer, als an eigene Unterthanen. Erſteres iſt da vortheilhafter, wo der Staat ſo anſehnliche Kapitalien beſitzt, und das Nationalvermögen ſo groß iſt, daß die Regierung im Lande ſelbſt keine Kapitalien anlegen kann, wie dieſes mit Holland und vielen Kantons der Schweiz vor der Franzöſiſchen Revolution der Fall war. Holland zog bedeutende Zinſen von ſeinen ausgeliehenen Kapitalien aus England, Frankreich, Oeſterreich, Sachſen, Dänemark, Rußland, ꝛc.; ſ. auch unter Staatsſchuld, Th. 165, S. 83. Die ausgeliehenen Kapitalien des Kantons Bern, die zu Stanians Zeiten nur 1,200,000 Thaler ausmachten, waren gegen das Jahr 1780 auf 6 Millionen geſtiegen, und brachten beinahe zwei Tonnen Goldes Intereſſen. Die Genfer zogen nach Meiners, in ſeinen Briefen über die Schweiz, (2r Bd., 2te Aufl., S. 259), an 14 Millionen Renten aus Frankreich, und auch Baſel lieh ſeine Kapitalien aus, ꝛc. Die Kapitalien werden gewöhnlich den auswärtigen Regierungen gelichen, entweder auf Pfand, als Kronjuwelen und andere Gegenſtände von Werth, oder auch auf ſichere Dokumente, Staatsſcheine, worin ſich die Regierung zur Zinſenzahlung und Rückzahlung des Kapitals verbürgt; auch werden Domainen, Forſten, gewiſſe Gefälle, ꝛc. verpfändet; daher beruht die Sicherheit dieſer Einkünfte theils auf der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien belegt ſind, oder auf der Treue und dem Glauben der Regierung, welche dieſe Fonds verwaltet; auch auf der Gewißheit oder vielmehr Wahrſcheinlichkeit der Erhaltung des Friedens zwiſchen den

fentliche Ueberzeugung einer ſtets unparth
kution und hiermit der Kredit der Bank ve
denn im Allgemeinen beſtehe die Leitung
von Seiten der Regierung vorzüglich in j
regeln, wodurch der Gläubiger gegen die
chert iſt, nie aber darin, daß die Regieru
zum Theilnehmer an den Bankgeſchäfte
Auch liege der Ruin der Banken allema
ſie bei Geldverlegenheiten der Regierung
ſchaft in die Hände fielen, beſonders we
Banknoten äuſſere Kriege geführt werden.
übrigens Banken, die kein ausſchließen
gium von der Regierung haben, und den
liche Geſchäfte machen und einen große
ſitzen, wie z. B. die beiden Edinburger
Schottland, welches Aktiengeſellſchaften
Privilegium ſind. So hat auch die Engl
vielmehr große Londoner Bank kein au
Privilegium; denn die Geſellſchaft wurd
Regierungsjahre (1694) des Königs W
Oranien und der Königin Maria, un
men der Vorſteher der Bank, durch eine
akte berechtiget ſich zu conſtituiren und ih
unter ihrem Siegel fortzuſetzen. S. au
Staatsſchuld, Th. 165, S. 37 u. f.
Artikel man auch über die Banken ande
Auskunft erhält. — Um die Waaren d
briken und Manufakturen, oder derjenig
welche die Regierungen für ihre Rechnung t
wozu auch die Bergwerksprodukte, das
den Staatsforſten, das Salz aus den S
Schießpulver, der Salpeter ꝛc. gehören, a
lande einen bedeutenden Abſatz zu verſcha
von den Regierungen Seehandlungsgeſell
richtet, oder Privatgeſellſchaften dazu pri
aber immer mit dem Bedinge ihre Privil

ein, den Handel mit den Produkten der Staatsfabriken ꝛc. zu befördern. S. die Art. Handel, Th. 21, und Schifffahrt, Th. 143 und 144. — Was die Staatskapitalien betrifft, so kann jeder Staat seine Kapitalien selbst anlegen, oder sie ausleihen, sowohl an Ausländer, als an eigene Unterthanen. Ersteres ist da vortheilhafter, wo der Staat so ansehnliche Kapitalien besitzt, und das Nationalvermögen so groß ist, daß die Regierung im Lande selbst keine Kapitalien anlegen kann, wie dieses mit Holland und vielen Kantons der Schweiz vor der Französischen Revolution der Fall war. Holland zog bedeutende Zinsen von seinen ausgeliehenen Kapitalien aus England, Frankreich, Oesterreich, Sachsen, Dänemark, Rußland, ꝛc.; s. auch unter Staatsschuld, Th. 165, S. 83. Die ausgeliehenen Kapitalien des Kantons Bern, die zu Stanians Zeiten nur 1,200,000 Thaler ausmachten, waren gegen das Jahr 1780 auf 6 Millionen gestiegen, und brachten beinahe zwei Tonnen Goldes Interessen. Die Genfer zogen nach Meiners, in seinen Briefen über die Schweiz, (2r Bd., 2te Aufl., S. 259), an 14 Millionen Renten aus Frankreich, und auch Basel lieh seine Kapitalien aus, ꝛc. Die Kapitalien werden gewöhnlich den auswärtigen Regierungen geliehen, entweder auf Pfand, als Kronjuwelen und andere Gegenstände von Werth, oder auch auf sichere Dokumente, Staatsscheine, worin sich die Regierung zur Zinsenzahlung und Rückzahlung des Kapitals verbürgt; auch werden Domainen, Forsten, gewisse Gefälle, ꝛc. verpfändet; daher beruht die Sicherheit dieser Einkünfte theils auf der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien belegt sind, oder auf der Treue und dem Glauben der Regierung, welche diese Fonds verwaltet; auch auf der Gewißheit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit der Erhaltung des Friedens zwischen den

beſonderen Fällen, wo die Neuheit und Seltenheit des Fabrikats, auch wohl Fürſprache ꝛc., eine Unterſtützung von Seiten des Staats bewirkten. Indeſſen muß man doch geſtehen, daß die Unterſtützungen an Waaren die Fabriken und Manufakturen in denjenigen Staaten, wo ſie noch in der Kindheit waren, zu einer anſehnlichen Höhe gebracht haben, weil dadurch Fabrikanten aus Fabrik- und Manufakturſtaaten angelockt wurden, ſich da nieder zu laſſen, wo ſie eine ſolche Unterſtützung fanden; wenn daher ſpäterhin Aventuriers oder Abentheurer durch mancherlei Vorſpiegelungen und falſche Spekulationen die Regierungen täuſchten, und dadurch den reell denkenden und geſchickten Fabrikanten und Manufakturiſten dieſen Quell verſtopften und der guten Sache ſchadeten, ſo darf dieſes nicht auf Rechnung der Schädlichkeit eines ſolchen Unterſtützungsſyſtems geſetzt werden, wohl aber darauf, daß ſich die Unterſuchungs-Kommiſſion vielleicht durch falſche Vorſpiegelungen täuſchen oder blenden ließ. In ſo fern iſt es wohl möglich, was Büſch ſagt: daß durch ſolche Vorſchüſſe die Privat-Induſtrie in ihrem natürlichen Gange unterbrochen, und die Unternehmer in der Meinung von dem Gewinne ihrer Geſchäfte zu ſicher gemacht wurden, auch die Induſtrie Vieler niedergeſchlagen ward, ohne daß der Fleiß, den man eigentlich erwecken wollte, befördert wurde, und daß, mit einem Worte, die Anzahl der unglücklichen, unklugen, und das Kapital der Nation vermindernden Unternehmungen durch jene Vorſchüſſe vermehrt wurden. Daß übrigens Waaren produzirt wurden, für die es noch keinen Markt gab, möchte eher der Induſtrie vortheilhaft, als nachtheilig geweſen ſeyn; denn für dieſe mußte ſich ein Markt bilden und die Regierung ihn zu eröffnen ſuchen, welches ſie in ihrer Gewalt hat. — Daß übrigens einige Regierungen Leihhäuſen errichteten und Kapitalien ihren armen Unterthanen auf Pfän-

der unentgeldlich liehen oder doch mit mit einem ſehr geringen Gewinne, iſt gewiß die wohlthätigſte Anwendung, die vom Staatsvermögen gemacht werden kann. So z. B. wurden im Leihhauſe zu Rom Dürftigen gegen ſicheres Pfand kleine Summen ohne Zinſen geliehen; ſo auch in den Leihhäuſern zu Mailand (Monte della Pieta), zu Madrid (El Sacro y Real Monte de Piedad), in Krakau (Milosierdzie) ꝛc. ꝛc. In Madrid bringt der Dürftige ſein Pfand und erhält das Darlehn mit der Beſcheinigung ohne alle Gebühren dafür. Er hat vierzehn Monate Zeit, ehe er es auszulöſen braucht. Geſchieht das Letztere, ſo findet kein Abzug Statt, als was er freiwillig zu Meſſen geben will, geſchieht es nicht, und hält er auch um keinen Aufſchub an, ſo wird das Pfand zwar verſteigert, aber er bekommt den Ueberſchuß ohne Abzug richtig ausgezahlt. Außer dieſen Leihhäuſern giebt es nun noch in mehreren Staaten von der Regierung entweder beſonders angelegte Leihhäuſer oder mit den Banken verbundene Lombarde, woraus der Staat Einkünfte zieht. In den Lombarden, welche mit den Staatsbanken verbunden ſind, werden nur auf anſehnliche Pfänder von Werth Kapitalien zu landüblichen Zinſen geliehen, als auf Pfandbriefe, Aktien, eingetragene Obligationen, Juwelen, Gold, Silber ꝛc., in den andern Staatsleihhäuſern auf alle Sachen, welche einen hohen, mittlern und geringen Werth haben, als auf Juwelen, goldenes und ſilbernes Geſchmeide und Geräth, kupfernes und meſſingenes Hausgeräth, Kupferplatten, leinene, baumwollene, wollene und ſeidene Zeuge, Kleider, Wäſche, Tiſchzeug ꝛc. ꝛc. zu 6, 8, 10 und 12 Prozent jährlicher Zinſen, wobei der Lagerpreis oder die Aufbewahrungskoſten mit eingerechnet ſind, und wird das Pfand nach der geſetzlichen Zeit von zwölf, höchſtens dreizehn Monaten nicht wieder eingelöſt, ſo wird es öffentlich dem Meiſtbietenden verkauft, und

ansehnlichen Hoffe gemacht haben, wenn dann
kanten aus Fabrik- und Manufakturstaaten
wurden, sich da nieder zu lassen, wo sie eine
terstützung fanden; wenn daher späterhin Au
oder Abentheurer durch mancherlei Vorspie
und falsche Spekulationen die Regierungen
und dadurch den reell denkenden und gesch
brikanten und Manufakturisten diesen Ruf
ten und der guten Sache schadeten, so darf
auf Rechnung der Schädlichkeit eines solch
stützungssystems gesetzt werden, wohl aber da
sich die Untersuchungs-Kommission vielleicht du
Vorspiegelungen täuschen oder blenden ließ.
fern ist es wohl möglich, was Büsch sagt:
solche Vorschüsse die Privat-Industrie in
türlichen Gange unterbrochen, und die Unter
der Meinung von dem Gewinne ihrer Ge
sicher gemacht wurden, auch die Industrie V
hergeschlagen ward, ohne daß der Fleiß, de
gentlich erwecken wollte, befördert wurde, und
einem Worte, die Anzahl der unglücklichen,
und das Kapital der Nation vermindernden
mungen durch jene Vorschüsse vermehrt wurd

bis 1815 fortgeführten Kriege, worein faſt alle Staaten Europas mehr oder weniger verwickelt, und dadurch mit Schulden belaſtet wurden, die Staatsſchuldſcheine, Staatsobligationen ꝛc. entſtanden, welche zu neuen Finanzoperationen in mehreren Staaten benutzt wurden und noch werden. Auch das Papiergeld (Treſorſcheine, Kaſſenanweiſungen ꝛc.) iſt in dieſer Zeit in mehreren Staaten, namentlich Deutſchlands, neu eingeführt worden, und hat in einigen, wo es mit weiſer Berückſichtigung der Staatskräfte und des umlaufenden baaren Geldes, nur in der dieſen angemeſſenen Menge angefertiget und ausgegeben wurde, theils zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe, theils aber auch in andern, wo dieſes nicht beobachtet werden konnte, weil die Anſtrengungen und der Aufwand von Kräften zu den Staats- und Kriegsbedürfniſſen zu groß waren, nachtheilig auf die Gewerbe gewirkt. S. den Art. Staatsſchuld, Th. 165. Mehrere ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller wollen alle diejenigen Einkünfte, welche durch Geldkapitalien und durch bloßen Kredit erzeugte Fonds den Staaten zufließen, nicht zu den Hauptquellen der Staatseinkünfte zählen, da die Staatseinkünfte dauernd und unveränderlich ſeyn müſſen, und jene Einkünfte nur ſehr unſtäter und vergänglicher Natur ſeyen. — Das Lotto, oder die Lotterien hat man auch als eine anſehnliche Quelle des Staatseinkommens angeſehen, und als ſolche kann man ſie auch betrachten; denn ſie haben den Herrſchern Millionen eingetragen, und nach Lueder iſt dieſes auf Koſten des Fleißes, des Wohlſtandes und der Tugend geſchehen. Nach dem Herrn von Archenholz legte Pitt im März des Jahres 1794 den Plan zur Lotterie jenes Jahres vor, und bemerkte dabei, daß ſich von den ſieben Käufern, die ſich dazu gemeldet hätten, er dem Meiſtbietenden den Vorzug gegeben habe, wodurch eine Summe von 704,066 Pfd. St. in die Schatz-

kammer kommen würde. In Venedig berechnete man die jährliche Einnahme vom Lotto auf 150,000 Dukaten. Mehrere Schriftsteller haben die Lotterien als zweckmäßigere Quellen des Staatseinkommens gerühmt, als manche Auflagen, welche die ärmeren Klassen der Staatseinwohner drückten, da sie dem Staate zu dessen Unterstützung Summen zuwendeten, die sonst wahrscheinlich nur in leeren Zeitvertreiben verschwendet und verpraßt worden wären, und dann würden auch, wenn Lotterien im Lande fehlten, jährlich ansehnliche Summen für Loose in das Ausland gehen, und dann biete man durch dieses Glücksspiel dem dazu Beitragenden die Hand zum Glücke, vielleicht zur Verbesserung seiner ökonomischen Lage, zur Erweiterung seines Gewerbes ꝛc.; denn selbst der thätigste und fleißigste Mensch müsse doch dem Glücke etwas überlassen, müsse doch noch eine ihn aufrecht haltende Hoffnung zur Erhöhung und Belohnung seines Fleißes haben, da doch auch ihn, als Theilnehmer an der Lotterie durch seinen Einsatz, die Glücksgöttin mit einer reichen Spende bedenken könne. Ferner müsse man doch annehmen, daß der größte Theil der Lotteriespieler, vernünftige und gebildete Leute wären, die nicht mehr zu diesem Spiele aufwenden würden, als ihre Kräfte es zuließen, also mit gehöriger Berücksichtigung ihres häuslichen Zustandes. Die Gegner des Lottos führen dagegen an: daß die Lotterien mit allen andern Hazard- und Glücksspielen in eine Verbindung zu bringen wären; denn so wie diese auch gebildete und sonst vernünftige Männer in ihre Netze verstrickten, so wäre es auch der Fall mit jenen, und hier um so mehr, da es von dem Staate selbst angeordnete Spiele wären. Die Leidenschaft für's Spiel sey, wie alle andere Leidenschaften, schwer zu besiegen, wenn sie sich einmal Jemanden bemeistert habe, sowohl der Gebildete und Vernünftige, als der weniger Gebildete und Vernünftige, wären mehr oder

weniger ihr Unterthan, und ſie alle zögen an dem Wagen der Glücksgöttin; es wäre daher nicht zu verwundern, daß die Leidenſchaft für dieſes Spiel reiche und bemittelte Leute zu Bettlern, treue Staatsdiener zu treuloſen und nachläſſigen gemacht, und das Glück zahlloſer Familien untergraben und vernichtet hätte, hauptſächlich aber bei den Zahlen-Lotterien, woran die untern Klaſſen des Volks beſonders Theil nähmen, und die jetzt in vielen Staaten, weil ſie wirklich nachtheilig auf den groſſen Haufen wirkten, da die Leute um nur ſpielen zu können, ſelbſt ihre Habſeligkeiten, Handwerkzeuge nach den Leihhäuſern ꝛc. trügen oder verkauften, aufgehoben worden ſeyen. Auch führte ſie, da auch Dienſtboten daran Theil nähmen, zur gröſten Unmoralität, da dieſe keine Abwege ſcheueten, um ſich die Mittel dazu zu verſchaffen. Die Nation werde alſo, ſtatt arbeitſam und fleißig bei dem Gewinne der Hände zu werden, bei dem Lotterieſpielen träge, faul und betriegeriſch. Nach dem Herrn von Archenholz übergab die Grand Jury in London am 30ſten März 1792 der Old Bailey eine Vorſtellung, in der ſie dieſen Gerichtshof auf die Wirkungen der Lotterien aufmerkſam machte. In dieſer Vorſtellung heißt es: „Viele, ſehr viele Rechtsfälle haben uns von der Quelle zahlreicher Verbrechen innigſt überzeugt; ein Uebel, das ungeachtet der Bemühungen der Regierung, dennoch bis zu einer beunruhigenden Höhe geſtiegen iſt, und noch zu ſteigen ſcheint. Wir dürfen kaum erklären, daß wir von dem Gebrauche reden, die Nummern der Lotterieloose während der Ziehung zu aſſekuriren, und von jenen zahlreichen Häuſern, die, dem Geſetze zum Trotze, zu dieſem Zwecke offen ſind, Bediente, Handwerker und Arbeitsleute, nachdem ſie auf dieſe Weiſe alles ihr Geld, ihre Kleidungsſtücke, ihr Hausgeräthe und Arbeitswerkzeuge verſpielt hatten, wurden, um das

Verlorne wieder zu bekommen, vermocht, das Eigenthum Anderer anzugreifen; und ſo kamen Viele von dem Zuſtande eines guten Unterhalts zum äußerſten menſchlichen Elende herab. Der Ehemann, der Hausvater wurde nach den Geſetzen zum Tode verdammt, die Ehefrau ohne Obdach auf die Gaſſe geworfen, und Kinder, die vielleicht nützliche Glieder der menſchlichen Geſellſchaft geworden wären, ihrem Schickſale überlaſſen. Dies iſt der Fall mit vielen Unglücklichen geweſen, die von uns dem Tode überliefert worden ſind." — Schon im Jahre 1789 war nach dem eben erwähnten Schriftſteller das Lottoſpiel in England zu einer auſſerordentlichen Höhe geſtiegen. Zu den 48,000 Engländiſchen Looſen, jedes zu 16 Pfd. St. und 10 Schill., waren 40,000 Irländiſche Looſe, jedes zu 7 Pfd. Sterl. 10 Schill. gekommen, die auch größtentheils in London verkauft wurden. Die Erſtern betrugen 792,000, und die Letztern 320,000, zuſammen 1,112,000 Pfd. Sterl., die innerhalb drei Monaten aufs Spiel geſetzt wurden. Adam Smith ſagt: „Die Welt ſah nie eine Lotterie und wird nie eine ſehen, wo die Hoffnung zu gewinnen, deren Wahrſcheinlichkeit der Einſetzende bezahlt, wirklich ſo viel werth iſt, als dafür gegeben wird. Dies könnte nur dann Statt finden, wenn die Summe aller Gewinnſte, der Summe aller verlornen Einſatzgelder gleich wäre. Bei einer ſolchen Lotterie würde aber der Unternehmer leer ausgehen. In den Engländiſchen Staatslotterien ſind die Looſe nicht einmal ſo viel werth, als von den Subſcribenten urſprünglich für ſie bezahlt wird, und doch werden ſie auf der Börſe gemeiniglich mit 20, 30, zuweilen mit 40 vom Hundert Aufgeld verkauft. Die eitle Hoffnung, einen der großen Gewinnſte zu erhalten, iſt die einzige Urſache, warum die Looſe ſo ſtark geſucht werden; denn ſelbſt geſetzte und in ihren Begierden

mäßige Leute, sehen es für keine Thorheit an, eine, ihrem Urtheile nach, so kleine Summe für die Möglichkeit zehn oder zwanzig Tausend Pfd. zu gewinnen, hinwegzugeben; und doch könnten sie wissen, daß selbst diese kleine Summe zwanzig bis dreißig Prozente mehr beträgt, als jene Wahrscheinlichkeit werth ist. Wenn es in einer Lotterie keine höhern Gewinnste als von 20 Pfd. Sterling gäbe, gesetzt, daß sie übrigens nach weit billigeren und für den Einsetzer viel vortheilhafteren Grundsätzen eingerichtet wäre, als die Staatslotterien, so würden doch die Loose davon gewiß weit weniger gesucht werden. Um die möglichen Fälle, wie die hohen Gewinnste in dieser Letzteren zu erhalten wären, zu vervielfältigen, nehmen manche Leute mehr, als ein Loos, oder interessiren sich für noch mehrere zu einem gewissen Antheile. Und dessen ungeachtet ist kein Satz in der Mathematik so bewiesen, als der, daß, auf je mehr Loose man sein Geld wagt, desto mehr die Wahrscheinlichkeit wächst, dabei zu verlieren. Es kaufe Jemand die sämmtlichen Loose einer Lotterie, so ist sein Verlust unfehlbar. Je eine größere Anzahl er nun nimmt, desto mehr nähert er sich dieser Gewißheit." — Man hat die Lotterien in einigen Staaten ganz aufgehoben, in andern bestehen sie aber noch fort, besonders die großen oder Klassenlotterien, die Zahlenlotterien nur noch in einigen Staaten, weil man sie für die gefährlichsten auf die Moralität der untern Volksklassen wirkenden Spiele hält, da sie mit einem geringen Einsatze gespielt werden, also für Jedermann zugänglich sind. — Daß die Gegner des Lotteriespiels es beim Ausmalen von dessen Gefährlichkeit wohl etwas zu Ernst genommen haben, darf hier wohl kaum erwähnt werden, weil solches Jedem einleuchten wird, daß dessen Gefährlichkeit auf die Moralität nur durch das Spielen im Uebermaaße der untern Volksklassen herrühret, nämlich bei der Zahlen-

lotterie, nicht aber bei der Klaſſenlotterie, woran doch nur größtentheils die höhern und gebildetern Klaſſen der Staatsbewohner Theil nehmen, und wenn auch Viele aus den untern Klaſſen des Volkes daran Theil nehmen, ſo iſt doch hier der Reiz bei dieſen Klaſſen der Staatsbewohner nicht ſo groß das Glück zu zwingen, ſich ihnen geneigt zu zeigen, wie bei der Zahlenlotterie, wo der Einſatz nicht an gewiſſe Klaſſen gebunden und nur ſehr niedrig iſt, ſo daß der niedere Einſatz ſchon den Spieler reizt, die Nummern verſchiedentlich zu beſetzen, um eine Ambe, Terne, Quaterne oder auch wohl nur einen doppelten Auszug zu gewinnen. Die Klaſſenlotterie bindet aber den Spieler aus den untern Volksklaſſen an einen gewiſſen Antheil eines ganzen Looſes, z. B. an $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, ja wohl gar $\frac{1}{32}$ Loos, welches er in Geſellſchaft mit Mehreren ſpielt, ſo daß ſich z. B. in ein Viertelloos zwei oder viere theilen. Dieſes Spiel durch fünf Klaſſen beſchäftiget ihn hinlänglich mit ſeiner Kaſſe, bei der Ausſicht auf einen großen Gewinn, welchen die Zahlenlotterie ihm nur bei der Quaterne gewährt, alſo iſt ihm dieſes Spiel nicht ſo nachtheilig auf ſeinen Hausſtand und ſeine Moralität, als die Zahlenlotterie; und dann werden hier auch Viele abgehalten, die es mehrere Male darin verſucht haben, weiter zu ſpielen, ſie laſſen es bei den Verſuchen bewenden, weil der Einſatz zu bedeutend iſt; denn wenn ſie hier mit einem Thaler oder zwölf Groſchen ($\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ Loos) den Verſuch machen müſſen, alſo durch alle fünf Klaſſen mit 5 oder $2\frac{1}{2}$ Rthlr., ſo können ſie es bei der Zahlenlotterie mit wenigen Groſchen verſuchen, um eine Ambe, Terne ꝛc. zu gewinnen, wodurch alſo der größere Reiz entſteht, und mit ihm auch die vergrößerte Spielſucht, die bei den untern Volksklaſſen ſo nachtheilig auf ihren häuslichen Zuſtand und auf die Moralität wirkte, und wegen der ſichtbar daraus hervorgehenden

üblen Folgen, welche die meisten Schriftsteller in Harnisch gegen die Lotterien brachten, so daß der Herr von Möser das Lotto eine privilegirte Betriegerey, eine landesverderbliche Anstalt nennt. Wenn man aber annimmt, daß auch in andern Spielen, die von der Regierung nicht verboten werden können, weil es keine Hazardspiele sind, viel verspielt werden kann, und darin auch verspielt wird, so wird die Klassenlotterie um so mehr die ihr angehängte Gehässigkeit verlieren, da sie nicht nur jedem Theilnehmer die Aussicht zu einem ansehnlichen Gewinne giebt, wenn er auch nicht der Glückliche seyn sollte, den, bei der Ueberzeugung, daß die Gewinne von einzelnen Theilnehmern am Lotto gewonnen werden müssen, das Loos trifft, sondern auch dem Staate ein Einkommen zur Deckung mancher Staatsausgaben zum Besten des Volks sichert, die sonst durch andere, gewiß weniger ansprechende, Mittel hätten gedeckt werden müssen. Ein einmal gut eingerichtetes Lotto, welches durch eine richtige Berechnung und Vertheilung der Gewinne zu den Nieten dem Publikum die Möglichkeit des Gewinnens zeigt, wird auch seinen Zweck: dem Publikum und dem Staate zu dienen, ohne Anfechtungen erreichen; dieses möchte aber da nicht der Fall seyn, wo das Lotto öfteren Abänderungen unterworfen ist, man bald die hohen Gewinne noch mehr erhöhet, bald die mittlern und kleinen noch mehr theilt oder verringert, herabsetzt, das Publikum weiß bei diesen immerwährenden Abänderungen des Planes nicht, ob die Regierung wirklich die gute Absicht hat, das Glück des Spielers zu begünstigen, oder durch die Anreizung zu einem größern Gewinne nur ihr eigenes Einkommen zu vergrößern. — Bei den in diesem 1837sten Jahre in London Statt findenden Berathungen eines vom Parlamente niedergesetzten Special-Comités, um ungefähr 1,200,000 Pfd. Sterl. zu verschiedenen Verbesserun

gen in der Hauptstadt, namentlich zur Anlegung neuer und Ausbesserung alter Straßen, zur Aufhebung einiger Brückenzölle, um die Brücken bei der Abfindung der Aktionairs frei zu geben, aufzubringen, wurden, nach der Times zwei Wege vorgeschlagen, um diese Summe zu erhalten, nämlich die Aufschlagung der Abgabe auf Kohlen, die in den Hafen von London eingeführt werden, um 6 Pence die Tonne, oder die Errichtung einer Lotterie. Hier ergab sich nun das Resultat, daß bei der Erhöhung der Abgaben auf Kohlen 53,372 Pfd. St. einkommen würden, welche hinreichend wären, um die Interessen einer 3prozentigen Anleihe von 14 Millionen zu decken, und die Rückzahlung des Kapitals binnen 62 Jahren zu sichern; und was die Lotterie betrifft, so wurden darüber die frühern Beamten, da die Lotterie seit mehreren Jahren aufgehoben worden, vernommen, welche sich dahin äußerten, daß sich durch die Lotterie eine jährliche Summe von 1 bis 200,000 Pfd. Sterl. heben ließe. Die Aufhebung der Lotterie in England geschah nämlich wegen der Uebel, die aus der Versicherung der Loose flossen. Es herrschte nämlich vor dem Jahre 1806 das verderbliche System bei der vierzig Tage dauernden Englandischen Lotterie, die Loose während der Zeit der Ziehung von Tag zu Tage in einer steigenden Progression, wie schon oben angeführt worden, zu assekuriren, welches besonders bei den untern Klassen des Volks Sitte geworden war. — Zur Vertheidigung des Lottos wird hier nun Folgendes angeführt: Seitdem die Englandische Lotterie abgeschafft worden, gehe das Geld der Spieler ins Ausland; denn dem Spielen in auswärtigen Lotterien könne nur durch die Wiedereinführung einer inländischen Einhalt gethan werden. Unter den Armen nähmen auch bei dem Mangel einer öffentlichen Lotterie die geheimen überhand. Die ehemalige Lotterie hätte bloß an direktem Gewinne

jährlich 320,000 Pf. Sterl. für die Regierung abgeworfen. Die Hamburger und Frankfurter setzten gegenwärtig die meisten Loose in England ab, was man schon daraus sehen könnte, daß sie jährlich bloß für Zeitungs-Anzeigen 4000 Pf. Sterl. ausgäben; und außer diesen Lotterien hätten auch die Nassauische, Holländische und Wiener Lotterie ihre zahlreichen Spieler in England; auch habe die öffentliche Lotterie, als sie noch bestand, 1400 Personen beschäftiget. Aus einem dem oben schon erwähnten Comité durch den ehemaligen Lotterie-Collecteur Herrn Bish überreichten Berichte im Auszuge aus dem Leben des ehemaligen Präsidenten der vereinigten Staaten Nord-Amerikas Herrn Jefferson, über die in Amerika während seiner Amtsführung bestandenen Lotterien, nebst einer Apologie für solche Institute, ist folgende Stelle der Mittheilung werth: „Es ist eine gewöhnliche Annahme, Hazarspiele seyen unmoralisch; doch was ist Hazard oder Zufall? Nichts in dieser Welt ereignet sich ohne Ursache, aber wir kennen nicht die Ursache einer jeden Wirkung, und dann nennen wir eine solche Wirkung: Zufall; allein die Moralität einer Sache kann nicht von unserer Kenntniß oder Unkenntniß der Ursache derselben abhängen. Jedes Treiben der Industrie ist mehr oder weniger dem Hazard oder Zufall unterthan. So z. B. riskirt der Seefahrer sein Schiff in der Hoffnung (wenn er nicht unterweges untergeht), eine vortheilhafte Fracht zu erhalten; der Kaufmann seine Ladung, um einen bessern Preis zu gewinnen; der Grundeigenthümer baut ein Haus auf die Gefahr hin, ob es sich durch die Miethe verzinse; der Jäger riskirt Zeit und Mühe, in der Hoffnung Wild zu erlegen, und in allen diesen Dingen wird Etwas gegen Etwas in der Hoffnung des Gewinnstes aufs Spiel gesetzt. Der größte Hazardspieler ist aber der Landwirth; denn er riskirt Aussaat, Bodenpacht

und die Abnutzung von Vieh und Utenſilien um eine Erndte zu erzielen, die von der Ungewißheit der Witterung, Inſekten ꝛc. abhängt, und dennoch ſind dieſe Beſchäftigungen ſo wenig unmoraliſch, daß ſie vielmehr für das Beſtehen der Geſellſchaft unentbehrlich ſind. Der Unterſchied beſteht nur darin, daß einige Hazardſpiele nichts eintragen, und das Glück der Spielenden und das ihrer Familien gefährden. Obgleich nun das natürliche Recht ſolche auch nicht verbietet, ſo ſteht doch dem Staate das Recht zu, Perſonen, die ſolchen Hazardſpielen ergeben ſind, dieſes zu verbieten, und das natürlich Recht zu unterdrücken, genau ſo, wie der Staat bei Verſchwendern, Wahnſinnigen ꝛc. eintreten muß. Andere Hazardſpiele ſind bei gewiſſen Gelegenheiten nützlich, aber nachtheilig, ſobald ſie gewiſſe Grenzen überſchreiten, und zu dieſen gehören auch die Lotterien. Nützlich ſind z. B. die Lotterien, wenn man Geld für einen gemeinnützigen Zweck braucht, für welchen jedoch eine direkte Abgabe nicht wünſchenswerth befunden wird.“ — Wenn die Lotterie in England wieder eingeführt werden ſollte, ſo iſt Herr Biſh der Meinung, daß die Ziehung derſelben an einem Tage beendiget werden müßte, um dadurch das Aſſekuranzſpiel zu verhüten. Es könnten dann in einem Tage 20,000 Looſe gezogen werden, ſo daß bei 40,000 Looſen nur zwei Ziehungen im Jahre Statt zu finden brauchten. Daß auch das Ausland, namentlich Frankreich, ſehr bei der Engländiſchen Lotterie betheiligt geweſen ſey, gehe daraus hervor, daß im Jahre 1814 nicht weniger als 8 bis 10,000 Gewinne an das Ausland ausgezahlt worden ſeyen. Bei der Einnahme, die England ſeit dem Jahre 1793—1826 gehabt hat, ſteht die Lotterie mit 11 Mill. Pfd. Sterl. aufgeführt. S. auch den Art. Lotterie, Th. 81, S. 13 u. f. — Die Einkünfte aus den Domainen oder Kammergütern, waren lange Zeit die vornehmſte Einnahme der Fürſten zur Beſtreitung des Staatsaufwandes;

jährlich 320,000 Pf. Sterl. für die Regierung abgeworfen. Die Hamburger und Frankfurter ſetzten gegenwärtig die meiſten Looſe in England ab, was man ſchon daraus ſehen könnte, daß ſie jährlich bloß für Zeitungs-Anzeigen 4000 Pf. Sterl. ausgäben; und außer dieſen Lotterien hätten auch die Naſſauiſche, holländiſche und Wiener Lotterie ihre zahlreichen Spieler in England; auch habe die öffentliche Lotterie, als ſie noch beſtand, 1400 Perſonen beſchäftiget. Aus dem dem oben ſchon erwähnten Comité durch den ehemaligen Lotterie-Collecteur Herrn Biſh überreichten Berichte im Auszuge aus dem Leben des ehemaligen Präſidenten der vereinigten Staaten Nordamerikas Herrn Jefferſon, über die in Amerika während ſeiner Amtsführung beſtandenen Lotterien, nebſt einer Apologie für ſolche Inſtitute, iſt folgende Stelle der Mittheilung werth: „Es iſt eine gewöhnliche Annahme, Hazarſpiele ſeyen unmoraliſch; doch was iſt Hazard oder Zufall? Nichts in dieſer Welt ereignet ſich ohne Urſache, aber wir kennen nicht die Urſache einer jeden Wirkung, und dann nennen wir eine ſolche Wirkung: Zufall; allein die Moralität einer Sache kann nicht von unſerer Kenntniß oder Unkenntniß der Urſache derſelben abhängen. Jedes Treiben der Induſtrie iſt mehr oder weniger dem Hazard oder Zufall unterthan. So z. B. riskirt der Seefahrer ſein Schiff in der Hoffnung (wenn er nicht unterweges untergeht), eine vortheilhafte Fracht zu erhalten; der Kaufmann ſeine Ladung, um einen beſſern Preis zu gewinnen; der Grundeigenthümer baut ein Haus auf die Gefahr hin, ob es ſich durch die Miethe verzinſe; der Jäger riskirt Zeit und Mühe, in der Hoffnung Wild zu erlegen, und in allen dieſen Dingen wird Etwas gegen Etwas in der Hoffnung des Gewinnſtes aufs Spiel geſetzt. Der größte Hazardſpieler iſt aber der Landwirth; denn er riskirt Ausſaat, Bodenpacht

ter Kammerſchreiber war dazu beſtellt, die Gelder des Fürſten einzunehmen oder zu erheben, die von den Rentmeiſtern oder Amtleuten, nach Abzug deſſen, was ein jeder in ſeinem Amte auszugeben hatte, eingeſandt wurden. Zu den meiſten Kollegiengeſchäften wurde gar keine gelehrten Wiſſenſchaften von den Beamten gefordert, man begnügte ſich, ehrliche Männer angeſtellt zu ſehen, die gut deutſch leſen, ſchreiben und rechnen konnten, geſunden Verſtand hatten, das heißt, mehr praktiſchen Sinn und Lebensklugheit, als gelehrte Wiſſenſchaften, Latein oder andere fremde Sprachen; denn man hielt damals dafür, daß Männer, die viele Sprachen verſtehen und gelehrt ſind, deſto weniger ſchreiben und rechnen können, nach einem alten Sprichworte: docti male pingunt; ja man ging ſogar ſo weit, daß man es geradezu als ein Hinderniß anſah, wenn derjenige, der eine Anſtellung für die Kammer ſuchte, auf einer Univerſität geweſen war; und als man anfing in neuerer Zeit auf mehreren Univerſitäten, als zu Frankfurt, Kiel, Göttingen ꝛc., eigene Lehrſtühle für die Kammerwiſſenſchaften zu errichten, ſo genügten auch dieſe nicht, und man war daher genöthiget, noch weiter zu gehen, und eigene Kameralſchulen und Kameralfakultäten zu errichten, wie z. B. zu Lautern und zu Gieſſen, und ſpäterhin, oder in der neueſten Zeit, bilden die Staats-, Kameral- und Gewerbewiſſenſchaften einen beſondern Zweig in der philoſophiſchen Fakultät der meiſten Univerſitäten. S. auch unter Staatsverwaltung, Th. 166. Man gewahrt nun hieraus den geringen Aufwand der damaligen Staatsausgaben gegen den jetzigen, alſo auch das Hinreichende der Staatseinkünfte von den Domainen, Regalen ꝛc.; daß man aber nach Smith kaum aufhören könne, die Zeiten zu preiſen, da unſere Fürſten wenige andere Einkünfte, als die von ihren Domainen zogen und bedurften, möchte wohl ſchwer-

lich, gegen andere Uebel gehalten, jetzt noch eine Würdigung verdienen. Denn berückſichtiget man jene Zeit, in welcher die Truppen bei einem Kriege erſt angeworben werden mußten, da man noch keine ſtehende Heere hatte, und dann die Art der Kriegführung, wobei man auch nicht des Freundes Land ſchonte, ſondern Alles, ohne Unterſchied, Freund und Feind ausplünderte, Alles als gute Beute anſah, was man habhaft werden konnte, und dieſes Alles, außer den Requiſitionen, Contributionen und andern Laſten, da, wo die Truppen kampirten. Dann traten oft ganz willkührliche Steuern ein, welche ausgeſchrieben und von den Unterthanen eingebracht oder von den Steuer- oder Rentboten beigetrieben wurden, weil an ein ordentliches Abgaben-Syſtem nicht zu denken war. Auch waren viele Fürſten nichts weniger als Schulden frei in jener Zeit, indem ihre Domainen ſchlecht verwaltet wurden; auch die öftern Kriege, wenn ſie gleich größtentheils auf Unkoſten der Länder geführt wurden, in welche die Truppen einrückten, und ſie beſetzten, doch wegen der Ausrüſtung der Truppen Geld erforderten. Die Fürſten waren in jener Zeit oft gezwungen, unter Bedingungen Geld zu leihen, auf die ſich jetzt keiner einlaſſen würde; denn es mußten gegen kleine Vorſchüſſe landesherrliche Rechte und ganze Landſtriche geopfert werden, und dabei war der größte Theil der Unterthanen arm. Die Einkünfte, welche die Fürſten aus ihren Domainen gezogen haben, ſollen nach mehreren Schriftſtellern auch nur geringe geweſen ſeyn, weil ſie nur ſchlecht bewirthſchaftet wurden. Man habe z. B. die Waldungen nicht als Land betrachtet, woraus man Nutzen ziehe, ſondern zur Hegung des Wildes zur Jagd, alſo zur Erholung und Beluſtigung. „Faſt überall, ſagt Lueder, war nicht nur, ſondern iſt noch jetzt die Verwaltung der Agenten der Krone und der Unterbedienten nachläſſig,

ter Kammerschreiber war dazu bestellt, die Ei
Fürsten einzunehmen oder zu erheben, die v
Rentmeistern oder Amtleuten, nach Abzug bes
ein jeder in seinem Amte auszugeben hatte, ein
wurden. Zu den meisten Kollegiengeschäften
keine gelehrten Wissenschaften von den Men
fordert, man begnügte sich, ehrliche Männer zu
zu sehen, die gut deutsch lesen, schreiben und
konnten, gesunden Verstand hatten, das gew
praktischen Sinn und Lebensklugheit, als
Wissenschaften, Latein oder andere fremde Sp
denn man hielt damals dafür, daß Männer,
Sprachen verstehen und gelehrt sind, desto
schreiben und rechnen können, nach einem alten
worte: docti male pingunt; ja man ging
weit, daß man es geradezu als ein Hinderniß
wenn derjenige, der eine Anstellung für die K
suchte, auf einer Universität gewesen war; und a
anfing in neuerer Zeit auf mehreren Univer
als zu Frankfurt, Kiel, Göttingen ꝛc., eigen
stühle für die Kammerwissenschaften zu errich
genügten auch diese nicht, und man war dahe
chiget, noch weiter zu gehen, und eigene Kamer
len und Kameralfakultäten zu errichten, wie z.
Lautern und zu Giessen, und späterhin, oder
neuesten Zeit, bilden die Staats-, Kameral- u
werbewissenschaften einen besondern Zweig in
losophischen Fakultät der meisten Universitäten.
unter Staatsverwaltung, Th. 166. W
wahrt nun hieraus den geringen Aufwand der
ligen Staatsausgaben gegen den jetzigen, als
das Hinreichende der Staatseinkünfte von de
mainen, Regalen ꝛc.; daß man aber nach
kann aufhören könne, die Zeiten zu preisen, da
Fürsten wenige andere Einkünfte, als die vor
Domainen zogen und bedurften, möchte wohl

lich, gegen andere Uebel gehalten, jetzt noch eine Würdigung verdienen. Denn berücksichtiget man jene Zeit, in welcher die Truppen bei einem Kriege erst angeworben werden mußten, da man noch keine stehende Heere hatte, und dann die Art der Kriegführung, wobei man auch nicht des Freundes Land schonte, sondern Alles, ohne Unterschied, Freund und Feind ausplünderte, Alles als gute Beute ansah, was man habhaft werden konnte, und dieses Alles, außer den Requisitionen, Contributionen und andern Lasten, da, wo die Truppen kampirten. Dann traten oft ganz willkührliche Steuern ein, welche ausgeschrieben und von den Unterthanen eingebracht oder von den Steuer- oder Rentboten beigetrieben wurden, weil an ein ordentliches Abgaben-System nicht zu denken war. Auch waren viele Fürsten nichts weniger als Schulden frei in jener Zeit, indem ihre Domainen schlecht verwaltet wurden; auch die öftern Kriege, wenn sie gleich größtentheils auf Unkosten der Länder geführt wurden, in welche die Truppen einrückten, und sie besetzten, doch wegen der Ausrüstung der Truppen Geld erforderten. Die Fürsten waren in jener Zeit oft gezwungen, unter Bedingungen Geld zu leihen, auf die sich jetzt keiner einlassen würde; denn es mußten gegen kleine Vorschüsse landesherrliche Rechte und ganze Landstriche geopfert werden, und dabei war der größte Theil der Unterthanen arm. Die Einkünfte, welche die Fürsten aus ihren Domainen gezogen haben, sollen nach mehreren Schriftstellern auch nur geringe gewesen seyn, weil sie nur schlecht bewirthschaftet wurden. Man habe z. B. die Waldungen nicht als Land betrachtet, woraus man Nutzen ziehe, sondern zur Hegung des Wildes zur Jagd, also zur Erholung und Belustigung. „Fast überall, sagt Lueder, war nicht nur, sondern ist noch jetzt die Verwaltung der Agenten der Krone und der Unterbedienten nachlässig,

die Herrſcher ſie verkaufen ſollten, indem ſie dafür anſehnliche Summen Geldes erhielten, und wenn ſie dann dieſes Geld zur Bezahlung oder Verminderung der Staatsſchulden benutzten, ſo würde dadurch ein Theil der den Gläubigern verpfändeten oder angewieſenen Staatseinkünfte befreiet, und dadurch dem Staate ein größeres Einkommen verſchafft werden, als die Domainen ſelbſt jemals zu verſchaffen im Stande wären; zu dieſem Einkommen würde dann nach Verlauf weniger Jahre noch ein zweites kommen, nämlich das aus der Kultur der in Privateigenthum verwandelten Domainen. Da nun auch mit der Vermehrung der Erzeugniſſe des Bodens die Bevölkerung des Landes zunähme, ſo müßte ſich auch in dem Grade die Induſtrie heben, die Konſumtion vermehren, mithin auch der Waarenverbrauch und auch die Zoll- und Accise-Einkünfte. Andere Schriftſteller ſind aber gegen den Verkauf der Domainen, und wohl mit Recht, weil auch der Herrſcher immer einen Theil des Staatsbodens als den Seinigen betrachten müſſe, wodurch ſich doch die Herrſchaft begründe; dieſe Begründung würde aber dadurch wegfallen, wenn er die Staatsdomainen veräußern wollte. Dieſes könnte nur im höchſten Nothfalle zum Beſten des Staats geſchehen, wie z. B. bei uns in Preußen durch den Franzöſiſch-Preußiſchen Krieg 1806 herbeigeführt, (ſ. unter Staatsſchuld, Th. 165, S. 171); denn ein Herrſcher, der gar keine Domainen, gar kein Staatseigenthum beſäße, würde dadurch nur bekunden, daß er vom Volke zum Herrſcher gewählt worden ſey, nicht das Land durch Eroberung, Kauf, Erbſchaft an ſich gebracht hätte, alſo auch dem Volkswillen unterthan ſeyn; auch blieben die Domainen immer die ſicherſten Quellen des Staatseinkommens bei guter Bewirthſchaftung. Büſch ſagt: „Eine gute Benutzung der Domainen unter haushälteriſchen guten Fürſten, die ihre Unterthanen

nicht weiter beschweren, als es die Nothwendigkeit erfordert, sey ein wahres Glück für das Land; denn das, was der Fürst durch diese erhebt, darf er dem Unterthan nicht auflegen. Auch die Menschen, welche der Fürst in deren Benutzung braucht, sind ein eben so nützlicher Theil des Volks, als andere in produktiver Arbeit lebende oder darin zu Hülfe kommende Mitbürger ꝛc." — Der Vorschlag, die Domainen in Bauergüter zu vertheilen, und dann diese Güter in Erbpacht an die Unterthanen zu überlassen, ist wohl der, wo mit diesen Staatsländereyen Veränderungen vorgenommen werden sollen, vorzüglich zu beherzigen, um so mehr, da man schon in Böhmen im verwichenen Jahrhunderte mit den Staatsdomainen ein Vorbild gegeben hat. Ueber die vortheilhafte Art der Domainenvermehrung und Verwaltung, s. den Art. Kammer-Gut, Th. 33. — Die Vermehrung der Einkünfte aus den Aemtern, Titeln und andern Verleihungen von Würden ꝛc., ist schon alt, wenn sie gleich nicht in allen Ländern auf dieselbe Weise ist betrieben worden, man nicht dieselben Aemter und Würden ꝛc. in allen Staaten zu einer gleichen Quelle des Einkommens machte. Der stärkste Handel wurde mit den Staats-Aemtern oder Bedienungen in Frankreich getrieben, wo dieselben nach einer ordentlichen Amtstaxe veräußert wurden; auch die Paulette, von dem Finanzsekretair Karl Paulet, der sie erfand, so genannt, war daselbst eine Auflage auf die Aemter. S. unter Staatsschuld, Th. 165, S. 57 u. f. — In Venedig zog die Regierung der Republik gewisse Einkünfte von dem Verkaufe derjenigen Bedienungen in der Stadt, als auch im ganzen Staate, die mit Cittadini und andern Bürgern besetzt zu werden pflegten; sie wurden dem Meistbietenden zugeschlagen, und von den Erstehern der Aemter entweder selbst verwaltet, oder von Stellvertretern, die sie

dazu anſetzten. Auf dieſe Weiſe bekam oft Einer vier, fünf bis ſechs ganz ungleichartige Bedienungen, welche er dann durch Andere wieder verwalten laſſen mußte, die er nach ſeinen Einkünften daraus beſoldete. Man betrachtete dieſe erkauften Bedienungen wie Leibrenten, und benutzte ſie auch wie Leibrenten. — Auch in England wurde dieſer Amtshandel ehemals ſehr ſtark betrieben. So wurden z. B. bei der Landmacht die Stellen vom Fähndrich bis zum Oberſtlieutenant hinauf erkauft, bei den Seeoffizieren fand dagegen keine Verkauflichkeit der Stellen Statt, ſie mußten von unten auf bei der Staatsmarine dienen, und rückten daher nach den Graden vor, wie es auch noch jetzt iſt; auch hat es ſich jetzt bei der Landmacht in Vielem geändert. Auch in Deutſchland fehlte es nicht an Staaten, welche dieſen Dienſthandel trieben, wie z. B. Würtemberg, die Pfalz ꝛc. In dem letztern Staate wurden die Aemter gleichfalls dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. Friedrich der Große erklärt ſich in ſeinen hinterlaſſenen Werken*) ſehr nachdrücklich gegen den Dienſthandel, indem er ihn für ein ganz unwürdiges, infamirendes Geſchäft ausgiebt. S. auch den Art. Staatsdiener, Th. 164, S. 282 u. f. — Auch die Beſoldungen der Staatsbeamten wurden in mehreren Staaten zu einer Quelle des Einkommens gemacht, indem man gewiſſe Prozente vom Hundert des Dienſteinkommens und der Penſion abzog, wie z. B. in Oeſterreich; dann auch in Schweden, Dänemark ꝛc. In Dänemark wurde von einer Beſoldung oder Penſion von 500 Rthlrn. 10, und von einer von 100 Gulden 2 Prozent entrichtet. Auch hat man in Dänemark eine Rangſteuer, nach welcher die erſte Klaſſe der Rang- oder Standesperſonen 80 Rthlr., und die neunte und letzte Klaſſe 6 Rthlr. jährlich entrichtet.

*) Oeuvres posthumes, VI. p. 56.

Wittwen zahlen die Hälfte, und wer jährlich nur hundert Thaler an Beſoldungen und Penſionen bezieht, zahlt gar keine Rangſteuer. S. auch den vorhererwähnten Artikel Staatsdiener, Th. 164, S. 290 u. f. Als der Brief- oder Diplomadel unter Kaiſer Karl dem Vierten aufkam, wurde auch dieſe Ertheilung der Adelsbriefe eine Quelle der Staatseinkünfte, die zuerſt in Deuſchland nur allein dem Kaiſer zugehörte, der ſich das Recht: den Adel durch ein Privilegium zu ertheilen, ſelbſt vorbehielt; ſpäterhin kam es auch an die Reichsverweſer und diejenigen, welche die ſogenannte große Comitiv hatten. Dieſe Art, den Adel zu ertheilen, ahmte man bald in andern Europäiſchen Staaten nach, hauptſächlich in Frankreich, wo die Adelsprivilegien ſehr weit ausgedehnt wurden, um daraus ein Einkommen zu ziehen. Hier ſoll ſchon Philipp der Fünfte im Jahre 1310 den Briefadel ertheilt haben, alſo ſchon vierzig Jahre früher, als er in Deutſchland aufkam; ſ. auch unter Staat, Th. 162, S. 509. In Frankreich adelte die Bedienung, welcher Adel zur vierten Klaſſe gerechnet wurde, als die Kronbedienten, die königlichen Sekretarien, die Parlamentsräthe von Paris, und die Räthe anderer Obergerichte (Cours souveraines) daſelbſt; ferner erhielten den Adel die Schöppen in mehreren Städten, welche den ſogenanten Glockenadel ausmachten, weil die Verſammlungen, darin man ſie ernannte, durch den Schall einer Glocke zuſammenberufen wurden; die Kaufleute in den großen Handelsſtädten, welche ſich durch den großen Nutzen und die Wichtigkeit ihres Handels ausgezeichnet hatten. Hierzu kam nun noch der Kriegsadel, der durch Auszeichnung im Felde erhalten wurde, oder durch den Grad der Bedienung ꝛc. ꝛc. In Sardinien erhält derjenige den Adel, welcher ein Gut kauft, worauf der Titel Baron, Graf, Marquis ꝛc. haftet, und er dem Regenten eine gewiſſe

Summe bezahlte ꝛc. Kurz überall, wo der Briefadel von dem Regenten ertheilt werden konnte, wurde er eine Quelle der Staatseinkünfte. Eben so ging es mit den Titeln, die für baares Geld erkauft wurden, wie der Kammer-, Kommissions-, Kommerzien-, Assistenz- ꝛc. Rathstitel, wurde nun diesem Titel noch das Wörtchen geheim vorgesetzt, so erhöhte sich der Preis um das Doppelte ꝛc. Diese Quelle der Einkünfte ist auch noch in mehreren Staaten geblieben. Auch Beförderungen in den Dienstgraden, im Avancement, so wie Begnadigungen wurden erkauft. Dann waren Quellen der Einkünfte die Monopole, welche großen Handelsgesellschaften verliehen worden, (s. oben, S. 254); der Abt Morellet giebt fünf und vierzig solcher Handelsgesellschaften an, die seit dem Jahre 1600 in verschiedenen Europäischen Staaten privilegirt oder monopolisirt worden; die Concessionen, zur Betreibung gewisser Gewerbe und einiger Zweige des Kleinhandels ꝛc. Die privilegirten Handelsgesellschaften waren oft sehr wichtig für den Staat; denn bei dem Ausbruche des Kriegs zwischen Holland und England im Jahre 1665, machte die Holländisch-Ostindische Kompagnie sich anheischig, gegen Verlängerung ihres Freibriefs bis zu Ende des genannten Jahrhunderts, zwanzig Kriegsschiffe auszurüsten und zu unterhalten. So hat die Engländisch-Ostindische Kompagnie dem Staate oft bedeutende Summen vorgeschossen, außer den Summen, die sie zur Verlängerung ihres Privilegiums zahlte; dagegen kosteten sie auch manchem Staate große Summen, wie z. B. die Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften, welche König Ludwig der Vierzehnte in Frankreich errichtete, die aus der Königlichen Kasse Millionen erhielten, die nie zurückkehrten. Auch die Erfindungspatente, auf gewisse Jahre ausgestellt, mußten in mehreren Staaten erkauft werden, wonach sich auch der

Zeitraum ihrer Gültigkeit richtete; auch konnten ſie für Geld erneuert werden; ſ. oben, S. 235, welches auch noch jetzt in einigen Staaten der Fall iſt.

Was die Auflagen oder Steuern als Einkünfte betrifft, welche in die Staatskaſſe fließen, ſo ſind ſie in jetziger Zeit bei den vergrößerten Bedürfniſſen der Staatsverwaltung und Staatswirthſchaft durch die Vervielfältigung der Staatszweige, und den Aufwand des ſtehenden Heere die ſicherſten Hülfsmittel, um die dadurch verurſachten Staatsausgaben zu decken; denn die ſchon oben angeführten Einkünfte ſind gegen diejenigen, welche aus den Abgaben der Unterthanen fließen, nur geringe; auch reichten ſie in den frühern Zeiten, in welchen die Nationen nur einen Theil ihrer gegenwärtigen Bedürfniſſe hatten, nicht aus; es entſtanden Deficite, die immer größer wurden, und immer mehr die Herrſcher nöthigten zu freiwilligen Kontributionen und Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen. Die Erſteren, als eine freiwillige Gabe, wurden zwar häufig gefordert, und auch erlegt, wenn gleich das Letztere nicht immer mit der Freiwilligkeit geſchah, als die Regierungen es wohl erwarteten oder erwarten zu können glaubten, waren doch nicht als ein ſicheres fortbeſtehendes Hülfsmittel zu betrachten, weil ſie kein Fundament hatten, und ſo blieben die Auflagen, als eine fortbeſtehende Steuer, die ſicherſten Hülfsmittel die Staatsunkoſten zu decken. Lueder (am angeführten Orte, S. 504). ſagt:

Wir ſtellen eine unſinnige Forderung auf, wollen wir im Staate leben und nichts für die allgemeinen Bedürfniſſe hergeben, wir wollen dann den Zweck ohne die Mittel. Die Herrſcher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, verſagen wir ihnen die Mittel; ſie können ihren Beruf nur zum Theil erfüllen, wenn die Nation nur einen Theil der erforderlichen Koſten bewilliget. So gewiß es iſt, daß das Vaterland für

die Bürger nichts thun kann, thun die Bürger für das Vaterland, so gewiß ist es auch, daß der um so weniger um die Bürger sich bekümmern um so mehr die Bürger sich selbst überlassen muß, je ger von dem Einkommen der Unterthanen der Land zufließt. Eben die Ursachen, welche die Mittel d werbs vermehren, welche den Fleiß beleben, Produkten Auswege eröffnen, waren und sind welche dem Staate neue Bedürfnisse verschaf ihn zur Einforderung größerer Beiträge Mitgliedern nöthigen. Nirgends lehrte fahrung, daß die Befreiung von landesherr gaben die Unterthanen wohlhabend und Aber wie oft fanden wir nicht nur Abgaben selbst sehr hohe Abgaben und hohen Wohlstand Wie oft erschien nicht reicher Seegen im Gefo neuen Abgabe; eine Abgabe, die ein neuer Spo Fleiß und zur Sparsamkeit wurde, die, indem zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Summe bereit zu halten, hundert Tausende und M nicht nur aus ihrer natürlichen Trägheit riß, in bei zu schwachem Wunsche nach Wohlleben bis Ende ihrer Tage fortgeschlummert haben würde dern sie auch zu einem Fleiße vermochte, der wei schuf, als die Abgabe verlangte. Wie häufig m wir nicht die Entdeckung, daß gerade in den Lä in welchen der Staat am wenigsten erhielt, der am schlechtesten bewirthschaftet wurde, der Bau ärmsten, weder ordentlich, noch fleißig war, un werbe und Handel dem Landbaue entsprachen, gaben und mit unserm Wohlstande und unserer steigende Abgaben sind unvermeidlich. Unsere scher können ihren hohen Beruf nicht erfüllen, Abgaben einzuheben, und das Volk, das sich we Abgaben zu entrichten, würde den Staat au Es ist also Pflicht der Herrscher, Abgaben zu er und Pflicht der Unterthanen, sie zu entrichten. Forderungen werden befriediget, wird das Besteu recht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit von den scher ausgeübt, das heißt, wird dem Volke mehr abgenommen, als zur Erreichung des S zweckes erforderlich ist, und dazu wirklich verwand

und wird das, was das Volk entrichtet, ihm auf die möglichst beste Art abgenommen. — Die Auflagen sind am glücklichsten da gewählt, wo jeder Unterthan im Verhältniß zu seinem Einkommen zu den Staatsausgaben beiträgt, wo jeder in der Zeit und auf die Weise seinen Beitrag entrichtet, die ihm die angemessenste ist, wo kein Kontribuent über Willkühr klagen kann; und wo so wenig, als möglich von dem, was das Volk giebt, auf dem Wege zur Staatskasse sich verliert. Es soll 1) jeder Unterthan zu den Bedürfnissen oder der Erhaltung des Staats so genau als möglich, im Verhältniß zu seinem Vermögen, beitragen; das heißt, im Verhältniß zu dem Einkommen, das er selbst unter dem Schutze des Staats genießt. Wo diese Grundregel beobachtet wird, herrscht Gleichheit, wo man sie nicht beobachtet, Ungleichheit der Beschatzung. Jene Gleichheit kann herrschen, wenn auch die Beiträge jedes Einzelnen nicht von einerlei Art sind, oder Exemptionen einzelner Bürger, selbst ganzer Klassen Statt finden. Der eine kann Geld, der andere Naturalien, der dritte körperliche oder geistige Kräfte beitragen, und alle können doch verhältnißmäßig beisteuern. Der von einer Abgabe ganz oder zum Theil eximirte Bürger oder Stand kann ausschließend andere Arten von Lasten tragen, die ein hinreichendes Aequivalent sind. Wo Ungleichheit der Beschatzung wirklich Statt findet, da tragen mehr oder weniger die Nichteximirten die Lasten der Staatsbedürfnisse für die Eximirten, da dienen jene diesen als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks, da betriegt ein Theil der Bürger das Publikum um seinen Beitrag zum gemeinen Besten. Eine Grundsteuer, die nicht auf alle Ländereyen gelegt wird, bewirkt, daß das mit der Abgabe belegte Grundeigenthum im Werthe fällt. Vom Ertrage desselben muß nun mehr, als vom Ertrage des steuerfreien gegeben werden, und so kann jenes nicht mehr gelten, was dieses gilt. Bei allen persönlichen und Konsumtions-Auflagen aber bewirken Begünstigungen, daß in denselben Gewerben der Befreiete, vor dem Unbefreieten einen so großen Vortheil erhält, daß dieser dadurch in seinen Fortschritten wesentlich gehindert wird. Nur Haß und Eifersucht fühlt der Unbefreiete gegen

den Befreieten, und in welchem Lichte kann und muß der Unbefreiete den Herrscher sehen, der Vorzüge einräumte, die nur die Ungerechtigkeit selbst zuwenden und vertheidigen kann? — Sind aber nicht nur einzelne Bürger und Klassen, sondern auch noch einige Provinzen vor den andern begünstiget, wie einst in Frankreich, so herrscht nun auch unter den Provinzen Haß und Eifersucht; so leidet der Handel unter den Provinzen; so bedarf man auch eines Heeres von Aufsehern und Wächtern, die das Einbringen der Waaren aus den begünstigten in die unbegünstigten Provinzen verhindern; und neben diesem Heere und den strengsten Gesetzen auch noch Kerker, Karren und Galeeren, die dann doch nicht immer für viele Tausende hinreichend sind, von dem verführerischsten aller Gewerbe abzuschrecken. — Jeder Unterthan soll im Verhältniß zu seinem Einkommen beisteuern; doch können nur bis zu einem gewissen Grade der Gleichheit unsere Forderungen sich erheben, da die Regierungen dem Vermögenszustande oder dem reinen Einkommen der einzelnen Unterthanen so genau weder nachforschen können, noch dürfen, als sie müßten, sollte vollkommene Gleichheit Statt finden. Zum Glück ist aber auch eine vollkommene Gleichheit nicht die wesentlichste der Bedingungen. Die Ungleichheit der Taxation schadet nicht in dem Grade, als die Unbestimmtheit der Abgaben. Eine sehr kleine Unbestimmtheit der Abgaben ist ein weit größeres Uebel, als eine sehr große Ungleichheit der Besteuerung. — Muß 2) die Abgabe, die jeder Bürger zu bezahlen hat, genau bestimmt und nicht willkührlich seyn. Die Zeit der Bezahlung, die Art derselben, und die Größe der zu gebenden Summe, soll dem Kontribuenten, soll allgemein bekannt seyn. Ist der Tarif nicht deutlich genug, nicht nach gleichen Grundsätzen entworfen, zu detaillirt in Kleinigkeiten, wovon selbst die Einnehmer weder alle Namen, noch den Gebrauch wissen, so kann der Konsument und Kaufmann die Ausgaben nicht berechnen, die er machen will und kann; so wird dem Verschmitzten der Vortheil über den ehrlichen Konsumenten und Kaufmann verschafft. Sind die Abgaben nicht genau und allgemein verständlich bestimmt, so steht der Kontribuent mehr oder weniger in der Gewalt der Einneh-

mer der Abgaben, die ihn stärker als andere belasten oder durch Drohung einer solchen höheren Belastung, Geschenke ihm abpressen können; ein Uebel, das um so allgemeiner sich verbreiten und um so schrecklicher werden muß, je größer die Anzahl der Einnehmer ist, denn ihr Gehalt es unmöglich macht, ehrliche Leute zu seyn. Die Unbestimmtheit der Abgaben befördert die Insolenz und begünstiget die Bestechlichkeit bei einer Klasse von Menschen, denen das Volk nicht hold, sondern abgeneigt ist, auch wenn sie weder insolent sind, noch sich bestechen lassen. Werden, wie einst in Frankreich häufiger, als in irgend einem andern Lande geschah, die Steuern willkührlich erhöhet, so werden viele Kontribuenten, selbst aus der bemittelten Klasse oft in Verlegenheit gerathen, und bange Sorgen wegen der Zukunft müssen unter allen Klassen herrschen, und manches Kapital im Koffer verschließen, das sonst in Umlauf gesetzt worden wäre. Gerathen aber bei willkührlicher Bestimmung der Abgaben selbst wohlhabende Bürger in Verlegenheit, so wird unter den Unbemittelten immer eine sehr große Anzahl ganz unfähig seyn, die Steuer zu entrichten, mithin eine große Anzahl Bürger Jahr aus Jahr ein an den Bettelstab gebracht und zum Raube des Elends werden. So viele wurden in Frankreich wegen nicht bezahlter Steuern jährlich ausgepfändet, ihres Viehs und ihrer Geräthe beraubt, daß über keine Beschwerde so oft von den politischen Schriftstellern geklagt, und keine Scene des menschlichen Elends so oft von den Dichtern und Rednern Frankreichs abgeschildert wurde. — 3) Soll jede Abgabe zu der Zeit und auf die Weise gehoben werden, zu welcher und auf welche der Kontribuent sie am leichtesten oder bequemsten bezahlen kann. Eine Regel, die um so heiliger beobachtet werden sollte, da die Gerechtigkeit sie vorschreibt; da die Menschen, die gern Abgaben entrichten, so selten sind, und die Beobachtung derselben mehrere einleuchtende Vortheile, so wie die Nichtbeobachtung derselben, keinem den geringsten Vortheil, aber der ganzen Gesellschaft mittelbar und unmittelbar Nachtheile bringt. Bezahlt der Guts- und Hausbesitzer die Land- und Hausrente, in der Zeit, in der er selbst einnimmt, was sein Haus und seine

Länderreyen ihm einbringen, so bezahlt er jene Steu
in der ihm bequemsten Zeit; gerade hat er Geld
bezahlen in Händen. Auf die wenig lästigste Art we
den die Abgaben von den Waaren des Luxus bezahl
die am Ende von dem Verzehrer getragen, und vo
diesem nur nach und nach entrichtet werden, so wie
die Waare kauft. Da es überdem von dem Verzehre
abhängt, ob er kaufen oder nicht kaufen will, so ist e
lediglich seine Schuld, wenn die Bezahlung der Abgab
ihm sehr lästig wird. — Endlich soll 4) jede Abgab
den Taschen des Volks so wenig mehr, als möglich
entziehen, als was sie der Schatzkammer des Staats
einträgt. Das Gegentheil geschieht, wenn erstens di
Erhebung einer Abgabe, wie die der Zölle und Accise
sobald sie beträchtlich geworden sind, eine Menge Be
amte erfordert, deren Gehalte einen großen Thei
von dem Ertrage der Abgaben hinwegnehmen, und de
ren Accidenzien die Unterthanen noch mit einer neuen
Abgabe belasten. Zweitens wenn die Abgabe selbst
der Industrie Hindernisse in den Weg legt, von Ge
werben abschreckt, die einer größern Anzahl hätten Nah
rung geben können. In diesem Falle würden die Quel
len des Einkommens geschwächt, und zu gleicher Zei
mehr von dem Einkommen genommen werden. Drit
tens, wenn die Auflage unklug gewählt ist, wenn sie
wie jede unklug gewählte Auflage, in große Versuchun
führt, sie zu umgehen; und wenn dann schwere, di
Größe der Versicherung entsprechende Strafen, auf je
den unglücklichen Versuch, sie zu umgehen, folgt. Hie
bringt, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwider, da
Gesetz zuerst die Versuchung hervor, und straft dan
nicht nur die, welche der Versuchung unterliegen, son
dern schärft sogar die Strafe gerade im Verhältni
mit dem Umstande, welcher dieselbe mildern sollte, m
der Größe der Versuchung, welche zum Begehen de
Verbrechens reizte. Die Güter des Verbrechers we
den eingezogen, das Gesetz erkennt Geld- und ande
Strafen, und das ganze Publikum leidet, da die
den Erwerben angelegten Kapitalien der Bestraften d
Gewerbes entzogen werden. Viertens, wenn häufi
Besuche oder Nachsuchungen in den Häusern, und ve
häufige Untersuchungen von Seiten der Einnehmer

der Abgabe verbunden sind. Diese Unruhen und Beschwerden mögen immer nicht unmittelbare Kosten verursachen, so kann man sie doch der Summe gleich schätzen, mit der man sie abkaufen möchte. —

Da die Abgaben der Unterthanen eines Staats zu den Staatsausgaben weit sicherer, und auch weit bedeutender als die oben angeführten Einkünfte des Staatsoberhauptes sind, so ist es auch nothwendig von Seiten der Regierung Alles zu thun, um diejenigen Quellen der Nationalwirthschaft im Flore zu erhalten, woraus diese Einkünfte gezogen werden. Es ist also nothwendig den Fleiß der Nation, auf welchen Gegenstand er sich auch erstreckt, wenn er nur Nutzen bringt, in seinem Fortgange nicht zu hemmen, sondern ihn so viel als möglich zu befördern, da er es ist, der zum Unterhalte derjenigen beiträgt, die den Staat schützen und regieren. Es ist aber auch nöthig, daß die Auflagen so erhoben werden, daß sie dem Fleiße der produktiven Einwohner des Staats keinen Eintrag thun, ihn nicht stören, und die Staatsbürger durch ihre Höhe nicht belästigen; denn sie werden mehr oder weniger fühlbar, je nachdem sie über oder unter dem Ertrage des Fleißes der Staatseinwohner stehen; und dann ist auch noch nöthig darauf zu sehen, daß nicht Abgaben von Gegenständen erhoben werden, die bei Geschäftsleuten (Gewerbetreibenden u. Kaufleuten) schwer anzugeben und zu taxiren sind, weil sie oft nur auf einer Erdichtung beruhen, die aber im Geschäfte eine Realität oder Wirklichkeit erhält, wenn sie gleich eine Fiction für alle daraus zu erhebenden Abgaben bleibt, also keine Quelle der Abgaben werden kann. Zu diesen Abgaben gehört die Vermögenssteuer, die schon oft in mehreren Staaten erhoben worden ist, aber gewiß nicht mit Berücksichtigung ihres Druckes, den sie auf den Fleiß manches Gewerbetreibenden ausübt, ja ausüben mußte, weil er gezwungen wurde, ein höheres Ver-

mögen anzugeben, als er wirklich besaß, um sich nur das erdichtete zu erhalten, und nicht bei seinen Gläubigern in Mißkredit zu gerathen. Um diesen so wichtigen Gegenstand für die Nationalwirthschaft hier näher zu erläutern, wird Folgendes dienen.

Nach dem Französisch-Preußischen Kriege 1806, wurde in mehreren Städten unserer, der Preußischen, Monarchie, von den Stadtbehörden zur Deckung der durch den Krieg entstandenen Schulden eine Vermögenssteuer erhoben, unter andern wurde auch in mehreren Städten Westpreußens die Erhebung einer solchen Steuer beschlossen, nach welcher jeder Einwohner seinen Vermögenszustand auf Pflicht und Gewissen aktenmäßig selbst bekennen mußte, welches Bekenntniß von Bürgern und Beamten geprüft und nöthigen Falls genauer untersucht werden sollte. In einer dieser Städte wohnte nun ein allgemein für wohlhabend gehaltener Bürger und Handwerker mit einer zahlreichen Familie, dessen Rechtlichkeit allgemein im Rufe war. Vor dem Kriege besaß er, außer einem schuldenfreien Hause, noch ein Kapital von 10,000 Rthlr. Cour. eingetragen auf die Güter eines Westpreußischen Edelmannes, mit dem er durch sein Gewerbe bekannt geworden war. Auf sein Haus hatte er nach dem genannten Kriege ein Kapital aufnehmen müssen, welches dadurch, daß die Grundstücke im Preise sehr gefallen waren, sein ganzes Eigenthum am Hause aufhob. Sein Silbergeschirr und einige Kostbarkeiten waren durch die Einquartirungen und durch die Bedürfnisse seiner Familie ꝛc. rein aufgegangen. Das eigene Vermögen in seiner Handthierung hatte sich auch aufgezehrt, und nur dadurch, daß man ihn noch immer für einen wohlhabenden Mann hielt, ihm gern Kredit gab, war er im Stande sein Gewerbe fortzusetzen. Um sich nun von seinem erlittenen Verluste durch eine Spekulation zu erholen, benutzte er im July 1807 eine sich ihm darbietende Gelegenheit, und borgte von einem in den abgetretenen Provinzen des Preußischen Staats lebenden Bekannten ein Kapital von 8000 Rthlr. Cour. auf das Unter-

pfand seiner Westpreußischen Obligation von 10,000 Rthlrn. Cour., und kaufte dafür 10,000 Thlr. Seehandlungsobligationen, von denen er glaubte, der Staat würde sie bald auf den vollen Werth zu bringen im Stande seyn; dann wollte er die gelichenen 8000 Rthlr. zurückzahlen, und mit den gewonnenen 2000 Rthlrn. seinen früheren Vermögenszustand wiederherstellen. Dieses schlug aber fehl, ja er erhielt nicht einmal die Zinsen von den gekauften Obligationen, eben so wenig erhielt er die Zinsen von seinen Westpreußischen Pfandbriefen; denn das Gut, worauf sie gleich nach den Pfandbriefen eingetragen waren, hatte durch den Krieg sehr gelitten und gehörte zu dem abgetretenen Theil Westpreußens, wovon selbst die Pfandbriefe keine Zinsen zahlten, eben so wenig hatte er seit dem 14. Oktober 1806 Zinsen erhalten. Indessen war ihm durch Sparsamkeit und Fleiß gelungen, bei eigener Entbehrung der Zinsen, nicht nur seinem Kreditor die Zinsen der 8000 Rthlr. pünktlich zu berichtigen, sich und seine Familie zu erhalten, sondern sich auch bei den übrigen Gläubigern seines Gewerbes den Ruf eines ordentlichen und wohlhabenden Mannes zu erhalten. In dieser Lage sollte er nun auf Pflicht und Gewissen dem Magistrate und seinen Mitbürgern in einer Sitzung sein Vermögen genau angeben. Sollte er nun sagen:

1) Ich besitze in Westpreußen	10,000 Rthlr.
in der Seehandlung	10,000 —
	20,000 —
darauf bin ich schuldig	8000 —
folglich ist mein Vermögen	12,000 —
Oder:	
2) Ich besitze in Westpreußen	10,000 Rthl.
10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen, welche werth sind	4,000 —
	14,000 —
darauf bin ich schuldig	8,000 —
folglich ist mein Vermögen	6,000 —
Oder:	
3) Ich besitze 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen,	

welche werth sind 4000 Rthlr.
10,000 Rthlr. in Westpreuß.,
welche ich eben so viel werth halte 4000 —
8000 —
darauf bin ich schuldig 8000 —
folglich besitze ich gar kein Vermögen.

Oder:

4) Ich bin schuldig 8000 Rthlr.
darauf besitze ich 10,000 Rthlr. in Westpreußen, die ich als ganz verloren ansehen muß, und 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen, jetzt werth 4000 —
also ist in meinem Vermögenszustande ein Deficit von 4000 Rthlrn.

Er würde nun bei so mißlichen Vermögensumständen gewissenlos gegen seine Kreditoren handeln, wenn er ein größeres Vermögen angäbe, als er besäße, und auch noch durch die größere Steuer davon seine Schuldenmasse zum Nachtheile seiner Gläubiger vergrößerte. Wenn er aber bei dem Wahne seines Reichthums, in dem seine Mitbürger stehen, ein geringeres oder gänzlich mangelndes angäbe, so würde er seinen Ruf der Rechtlichkeit in Gefahr und sich selbst harten Untersuchungen aussetzen, die ganze Verhandlung erregte Aufsehen, und seine Kreditoren würden zuverlässig seinen Vermögenszustand erfahren. Gäbe er nun auf die beiden letzten Arten (unstreitig die richtigen) sein Vermögen an, so ist es vorauszusehen, daß sein Kreditor sich für gefährdet halten und ihn nöthigen werde, auch noch die 10,000 Rthlr. Seehandlungsobligationen seinem Unterpfande beizufügen. Dieser wird dann vielleicht noch einige Zeit in Geduld warten, dann aber gewiß beide Unterpfänder, so gut wie möglich, verkaufen, und wenn aus diesem Verkaufe nicht die 8000 Rthlr. gedeckt werden können, mit dem Reste der Forderung auf die Person losgehen. Zu gleicher Zeit werden, dann die übrigen Kreditoren seines Gewerbes beunruhigt werden, ihm den ferneren Kredit versagen, sein Gewerbe würde dann aufhören müssen, und die ganze Familie ruinirt seyn, statt daß er, wäre die Forderung einer Vermögensangabe nicht geschehen, bei seinem Fleiße und sei-

[redacted] guter Wirthschaft er den Schein guter Umstände noch mehrere Jahre hätte sich erhalten können, in welcher Zeit es sowohl mit dem Kapitale auf der Handlung, als in Westpreußen eine günstigere Wendung genommen haben könnte, und er dann wohl ein Mahl von 12,000 Rthlrn. wiederum geworben wäre. So wie diese Familie, sollen noch zwanzig Familien in derselben Stadt sich in einer ähnlichen Lage befunden haben, und nur eine einzige, auf deren Wohlstand die geforderte Vermögensangabe nicht einen eben so nachtheiligen und vernichtenden Einfluß gehabt hat.

Man wird hieraus ersehen, wie vorsichtig man bei der Auflegung und Erhebung gewisser Steuern seyn muß, um nicht dadurch den Broderwerb der Familien zu stören, und wozu gerade die Vermögenssteuer am ersten Veranlassung geben kann, wie aus dem angeführten Beispiele hervorgeht. Wie viele Geschäftsmänner, besonders Kaufleute, giebt es nicht, die sich blos durch den Kredit, den sie genießen, aufrecht erhalten; sie würden sich sogleich für insolvent erklären müssen, wenn ihnen jener entzogen würde. Dann sind auch viele Gewerbetreibende, Fabrikanten und Manufakturisten, in ihren Geschäften sehr verwickelt, durch Kreditgeben und Kreditnehmen haben sie sich so verstrickt, daß sie ihren wahren Vermögenszustand nicht mit Gewißheit angeben können oder ihn vielmehr nicht angeben wagen, weil sie dadurch den schlechten Zustand ihrer Vermögensumstände zum Nachtheile ihres Kredits enthüllen würden; sie könne also nur, bei der Angabe ihres Vermögens, dasselbe zu ihrem eigenen Schaden in einer weit größern Summe angeben, als es wirklich ist, um sich nur nicht zu entdecken, und ihren Nahrungsstand vernichtet zu sehen, da sie sich auf die Verschwiegenheit der Untersuchungs-Kommission nicht verlassen können; denn wenn die Mitglieder derselben auch darauf verpflichtet sind, so giebt es doch Verwandte und sehr vertraute Freunde, deren Neu-

gierde: den Vermögenszustand dieses oder jenes Geschäftsmannes genauer kennen zu lernen, man doch nicht unbefriediget lassen kann, und da die Entdeckung unter dem Siegel der Verschwiegenheit geschieht, so läuft sie auch unter diesem Siegel von Mund zu Munde herum, und ist längst zur Oeffentlichkeit gelangt, wenn man immer noch vorgiebt, daß Niemand davon etwas wissen könne, weil die Sache geheim gehalten werden müsse, und mithin wird der Vermögenszustand von diesem oder jenem, wenn er mit Gewissenhaftigkeit angegeben worden ist, oft zu deren Nachtheil bekannt; denn es wird ihnen unvermerkt der Kredit entzogen, ohne daß sie die wahre Ursache kennen, woher dieses kommt. Es geht dem Kaufmanne, auch andern Geschäftsmännern, wie dem umsichtigen Feldherrn, welcher durch kluge Manöver mit einer nur geringen Truppenzahl über seinen weit stärkern Gegner sich Vortheile zu erkämpfen weiß, und so auch jener, welcher oft so künstlich mit einem nur kleinen eigenen Kapitale zu operiren weiß, daß ihm ein ansehnlicher Kredit eröffnet wird, er über andere Fonds disponiren kann, weil man ihn für wohlhabender hält, als er ist; und mancher Geschäftsmann manövrirt so künstlich, daß nur erst mit seinem Tode der Bankerott eintritt. Wie würden aber diese Geschäftsmänner fahren, wenn sie ihren wahren Vermögenszustand auf Pflicht und Gewissen angeben sollten? — Ein sehr richtiger Grundsatz ist es bei allen Auflagen, sie immer nach dem Grade der Kultur und Gewerbsamkeit eines Volkes, und nach der mehr oder weniger glücklichen Lage des Landes selbst einzurichten, und immer so, daß den Producenten hinlängliche Mittel zum Produciren verbleiben. Der Graf v. Brühl, in seiner oben angeführten Schrift*),

*) Dieses Werkchen führt im Originale den Titel: Recherches sur les divers objets de l'Economie politique p. Mr. A. C. de Brühl, à Dresde, 1781.

ſagt: „Die Erfahrung aller Zeiten und Länder hat gezeigt, daß die arbeitenden Klaſſen nur ſehr geringe beſteuert werden können, wenn die Abgaben zu beſtimmten Zeiten gegeben werden müſſen. Die Urſache davon iſt, weil dergleichen Zahlungen eine gewiſſe Anlage und Aufmerkſamkeit auf die Zukunft vorausſetzen, die mehrſten Handwerker und Fabrikanten aber nur nach dem Sprichworte leben: jeder Tag wird für das Seine ſorgen. Eine beſtimmte Auflage würde ſie alſo unfehlbar niederdrücken, nicht ſowohl durch die innere Schwere der Laſt, als durch das gewiſſe Wiederkommen der Zeit der Abtragung. Es wird daher fühlbar, daß keine andere Auflage hier übrig bleibt, als Konſumtions-Abgaben feſtzuſetzen, und da es ſehr ſchwer iſt, ja faſt unmöglich, den Verbrauch der Volksklaſſen gegen einander zu beſtimmen, ſo ſcheint es mir ausgemacht, daß die billigſten und zugleich einträglichſten Auflagen diejenigen ſeyn müſſen, welche ſich nach dem Gange der Ausgaben der Beitragenden richten.“ — Bei der Eintheilung der Steuern in direkte und indirekte, haben ſich daher auch die Letzteren immer als zweckmäßiger gezeigt, weil hier das ganze Volk Antheil nimmt oder beiträgt, ohne es einmal zu ahnen. Die direkten Auflagen ſind aber immer beim Volke verhaßt geweſen, und dieſes wohl daher, weil ſie zu beſtimmten Terminen wiederkehren, und oft zu einer Zeit, wo bedeutende Ausgaben mancherlei Art die Steuerpflichtigen ſehr in Anſpruch genommen haben, wie z. B. Pachtzins, Miethszins ꝛc. Der Preußiſche Miniſter von Struenſee ſagt in ſeinen „Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft (Berlin, 1800), Bd. 3, S. 296 u. f. „Ich kann mir wohl als möglich vorſtellen, daß eine gewiſſe Klaſſe von Bürgern, z. B. Kaufleute, Gütsbeſitzer ꝛc., ſich durch innere Gründe, ohne Zwangsmittel, beſtimmen können, verhältnißmäßige Beiträge

an die Kasse des Staats zu leisten; oder, daß eine ganze Nation von mehreren Millionen so aufgeklärt und rechtschaffen seyn solle, um freiwillig das zu geben, was das Gesetz vorschreibt: das ist im jetzigen und nächsten Jahrhunderte noch nicht zu erwarten." Und der Herr von Eggers in seinen „Memoiren über die Dänischen Finanzen," Bd. 2, S. 3 u. f. „Es streitet Niemand, welcher der Sache ein wenig nachgedacht hat, über das Ob der Abgaben. Nicht, daß alle Unterthanen überhaupt dann, wenn sie nicht übertrieben sind, sie bereitwillig entrichten; aber sie würden sie in diesem Falle alle gern tragen, wenn ihre Begriffe über diesen Gegenstand hell genug wären. Lernten wir in unsern Schulen, anstatt so mancher überflüssigen Dinge, ein wenig gesunde Philosophie über die Verfassung der menschlichen Gesellschaft, so würden wir mit dieser und andern Einrichtungen des Staats zufriedener werden." — Dieses ist gewiß sehr zu beherzigen. Es sollen aber in Schulen nicht darüber Vorlesungen gehalten, der Jugend nicht Sätze in die Feder diktirt werden, wie das gewöhnlich geschieht, indem man so etwas gleich speciell als eine Angelegenheit der Schule und des Unterrichts behandelt, sondern die Kinder sollen nur in einer wöchentlich dazu bestimmten Stunde gesprächsweise mit demjenigen bekannt gemacht werden, was sie dermaleinst im Staate als antheilnehmende Mitglieder desselben näher berührt, ihnen der Zweck gezeigt werden, wozu diese oder jene Verfügungen von Seiten der Regierungen getroffen werden, wozu dieß oder jene Einrichtung im Staate existirt, dieses oder jenes dient ꝛc. ꝛc.; man würde dann gewiß auch weniger Zerstörer der öffentlichen Gartenanlagen, Bäume, Bildsäulen ꝛc. finden, welche Zerstörungen oft durch den Muthwillen der Jugend geschehen, weil sie die damit verknüpften Zwecke nicht zu würdigen weiß, weil ihr in den Schu-

len nicht mit Wärme alle Einrichtungen des Staats zum Zwecke ſeiner Bewohner an das Herz gelegt werden. Es giebt freilich auch Lehrer, die in ihrem Eifer für die Wiſſenſchaften oft ſo weit gehen, daß ſie Zerſtörer von manchen Denkmälern ꝛc. werden, bloß um ihrer Forſchungsſucht ein Genüge zu thun, wie es in England noch in dieſem Jahrhunderte Aerzte gab, die aus Liebe zur Zergliederungskunſt durch gute Belohnungen die Ermunterer zu Leichendiebſtählen ꝛc. wurden. Dieſes ſind freilich Uebel, die aus Liebe zu den Wiſſenſchaften geſchehen und mit dem Muthwillen der Jugend nichts weiter gemein haben, als die Zerſtörung; allein bei der jetzigen Ausbildung der Jugend in ſo vielen Naturwiſſenſchaften ꝛc. könnte es ihr auch leicht zur Entſchuldigung dienen, daß ſie als Mineralogen, Botaniker ꝛc. dieſe Gegenſtände habe unterſuchen wollen, und ſo reihet ſich ein Uebel an das andere ꝛc. — Wenn man alle Auflagen als eine nothwendige Laſt anzuſehen hat, ſo ſind die indirekten Auflagen, die Konſumtions-Abgaben oder Steuern, gewiß diejenigen, welche den verhaßten Anſtrich einer Laſt am ſicherſten entfernen. Auch ſind dieſe Auflagen, nach dem Grafen von Brühl, am beſten geeignet, dem Verderbniß der Sitten in Hinſicht des Luxus, ſowohl im Genuſſe, als der Bekleidung, einen Zaum anzulegen, indem die Regierung die Gegenſtände einer ausſchweifenden Verſchwendung der Reichen höher beſteuert, dagegen dasjenige, was zum Unterhalte des Volkes erforderlich iſt, ſo wenig als möglich mit Auflagen belegt, oder es doch ſo geringe als möglich damit beläſtet. Dann dienen ſie auch dazu, den Gang des innern Handels einigermaaßen zu beſtimmen, indem man die Nutzen bringenden Zweige der Nationalökonomie begünſtiget, und diejenigen, welche zweckwidrig ſind oder den Staatszwecken nicht ſo entſprechen, etwas mehr erhöhet; entweder durch Hemmung des Umlaufs der

Summe des baaren Geldes, oder durch den Zuschuß, welchen sie dem Fleiße des Volkes entgegen setzen; und dann, was auch noch besonders zu beachten ist, tragen die inländischen Staatsgläubiger selbst bei dieser Art von Abgaben, nach Maaßgabe ihres Aufwandes noch zu den öffentlichen Lasten bei. Derselbe Schriftsteller sagt auch sehr richtig: „Da der Reichthum einer Nation in dem beständigen Verhältnisse mit der Summe der Arbeit steht, und nur der gewonnene Theil dieser Arbeit zur Auflage geschickt ist, so folgt daraus, daß die Auflage, weit entfernt ins Unendliche fortgehen zu können, Grenzen haben müsse, die kein Staat ungestraft übersteigen darf. Necker sagt: „Vielleicht ist es noch ein Verdienst, immer die ganze Kraft der ungeschmückten Wahrheiten zu erkennen, und solche niemals dem Reize witziger Einfälle und der Eitelkeit neuer Systeme aufzuopfern; denn gut wirthschaften, Mißbräuche abändern, die Staatseinkünfte vervollkommnen, und auf diese Weise ohne gewaltsame Mittel, ohne mühsame Abgaben für das Volk das Pfand der Anleihen sichern, dieses bringt zugleich die Sicherheit der Borgenden und ihr Zutrauen zu Wege.“ — Auch in dem Abgabesysteme muß Einfachheit herrschen; auch die Abgaben müssen so viel als möglich vereinfacht werden, wenn auch die Unmöglichkeit einleuchtet, eine einzige Abgabe, wie sie die Physiokraten vorschlagen, einzuführen. Der Graf von Brühl sagt: „Man muß die Menge der Auflagen bei dem größten Theile der kultivirten Völker bewundern. Man gewahrt hieraus, daß die Verwaltung der Finanzen noch fast überall sehr mangelhaft ist, daß der Aufwand fast aller Regierungen noch manchen Einschränkungen fähig sey; und daß, wenn die Absichten derjenigen, welche der Verwaltung und Wirthschaft eines Volkes vorstehen, nur auf Beförderung des Volkswohls abzweckten, die Erhebung der Auflagen,

sie sich so abmühen, einfach und von allem Drückenden befreiet seyn würde.

Die Auflage auf die Landrente. Diese belegt einen Theil der dem Grundeigenthümer zufallenden Nutzung in die Staatskasse. Die Grundsteuer ist entweder eine unveränderliche oder eine veränderliche. Die Erstere geht daraus hervor, wenn von dem Grundstücke oder Gute eine für immer festgesetzte Summe entrichtet wird. Sie kann oder wird zu der den Beisteuernden bequemsten Zeit erhoben, z. B. wenn die Pachtzinsen eingezahlt werden, und macht die geringsten Erhebungskosten. Sie wirkt ferner nicht auf die Verminderung der Produkte, noch auf die Erhöhung der Preise derselben, und wird von denjenigen Unterthanen erhoben, deren Einkommen am sichersten steht, die also auch gewisser als Andere beitragen können, deren Einnahme nur sehr unsicher ist, und die keinen sichern Absatz ihrer Produkte haben, wie es doch bei den Produkten des Landmanns der Fall ist, die immer gesucht werden, die er zu jeder Zeit verkaufen kann, ohne daran zu verlieren, wie es doch bei den Waaren vieler Fabriken und Manufakturen der Fall ist. Auch kann die unveränderliche Grundsteuer, wenn sie nur mäßig, nach dem Verhältnisse des Früchte tragenden Bodens, angesetzt ist, selbst den Fleiß des Landmanns erhöhen. Die Engländische Landsteuer ist eine unveränderliche; denn wer nach Young ein Landgut kauft, das aus öden und elend angebauten Grundstücken besteht, das jährlich nur 100 Pfd. Sterl. dem Eigenthümer, und 5 Pfd. St. der Landsteuer dem Staate einbringt, der kann durch Verbesserungen die jährliche Einnahme von diesem Gute auf 1000 Pfd. erhöhen, und die Steuer bleibt unverändert dieselbe. Diese Unveränderlichkeit der Landsteuer ist darum von der Engländischen Regierung festgesetzt und beibehalten worden, um den Land-

jenigen, welche den Zehnten heben, und die, welche ihn entrichten, liegen in einem unaufhörlichen Kriege zuſammen. — Lueder (a. a. O., S. 537 u. f.) ſagt:

" Alle; von dem Erzeugniſſe unmittelbar erhobenen Abgaben, alſo auch der Zehnte, ſind unter dem Scheine der vollkommenſten Gleichheit höchſt ungleiche Abgaben. Steuern zwei Güterbeſitzer von ihren Erndten in gleichem Verhältniſſe zu denſelben, ſo kann dem Einen weit mehr, als dem Andern entzogen werden. Es giebt ſo fruchtbare Diſtrikte, daß die Hälfte ihres Produkts völlig hinreicht, das angelegte Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinnſte wieder zu erſtatten, und daß mithin die Hälfte der fünf Zehntheile für die Rente übrig bleiben. Es giebt aber auch Diſtrikte, die ſehr unfruchtbar ſind, deren Anbau ſo große Koſten verurſachr, und deren Produkt ſo klein iſt, daß zur Wiedererſtattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnſte vier Fünftheile der ganzen Erndte gehören, und daß alſo nur ein Fünftheil oder zwei Zehntheile der Erndte für die Rente bleiben. Der Zehnte kann alſo auf einem fruchtbaren nur den fünften Theil, und auf einem unfruchtbaren die Hälfte der Rente hinwegnehmen. Der zehnte Theil des Produkts wird gehoben; es werde das zwölfte und achtzehnte, oder wie im Amte Hadersleben in Schleswig nur das fünfte, oder nur das dritte Korn, wie im Lüneburgiſchen geerndtet. Selbſt in den fruchtbarſten Ländern erſcheint der Zehnte als eine ſehr hohe Abgabe. Aber noch drückender wird er dadurch, daß er unveränderlich bleibt, die Erndte falle aus, wie ſie wolle. Es iſt hart, von tauſend Thalern rohen Einkommens hundert Thaler abzugeben; aber es iſt noch weit härter von fünfhundert Thalern funfzig abzugeben. Es wechſeln mit einander gute, mittelmäßige und ſchlechte Erndten, und auf die beſondere Lage der Kontribuenten wird bei dem Zehnten nicht die mindeſte Rückſicht genommen. Giebt eine reiche Erndte hundert Scheffel, und gehen von dieſen zur Ausſaat zwanzig, zum eigenen Verbrauche zehn, und eben ſo viele für die Zehntherrn ab, ſo bleiben zum Verkaufe ſechzig; giebt eine ſchlechte Erndte

[redacted]

ner veränderlichen Landsteuer könnte man dieser schädlichen Gewohnheit entgegen wirken, wenn man auf solche, bei Pachterneuerungen dem Gutsbesitzer bezahlte Summen höhere Abgaben, als auf die Rente legte. Alle Partheyen würden dabei gewinnen, der Pachter, wie der Gutsherr, der Regent, wie das Publikum. Andere Gutsbesitzer schreiben dem Pachter im Pachtkontrakte die Art der Kultur und die Ordnung vor, in der die verschiedenen Früchte gebauet werden sollen. Eine solche Bedingung, in den mehrsten Fällen die Wirkung einer hohen, meist sehr übel begründeten Idee, welche der Gutsherr von seinen landwirthschaftlichen Kenntnissen hegt, ist nichts anders, als eine Zugabe zu der bedungenen Rente; sie ist eine Rente, welche nicht im Gelde, sondern durch Dienste abgetragen wird, und die in keinem Falle andere, als nachtheilige Folgen haben kann. Man würde nichts weiter von ihr hören, besteuerte man sie höher, als die Geldrente. Wiederum andere Gutsbesitzer lassen sich ihre Rente nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien abtragen. Ja es giebt Pächter, die nur zu Diensten und Arbeit verpflichtet sind, die weder baar Geld, noch Naturalien entrichten. Renten dieser Art sind immer sehr nachtheilig, sowohl dem Gutsherrn, als dem Pachter, doch jenem noch in einem weit höhern Grade, als diesem. Sie entziehen der Börse der Pächter weit mehr, als sie in die Börse der Gutsherrn bringen. Ueberall, wo wir solche Renten fanden, lebten die Pächter in einem armseligen Zustande, und dieser Zustand war um so kläglicher, je mehr der Pachter durch Dienste und in Naturalien, und je weniger er im baaren Gelde die Rente abtrug. Auch diese, dem Publikum so nachtheiligen Renten könnten, würden sie höher angeschlagen, ganz abgeschafft werden. Ist die Landsteuer veränderlich, wird ein mäßiger Nachlaß zugestanden, wenn der Eigenthümer die Bewirthschaftung seines Guts oder eines Theils desselben selbst übernimmt, so kann sie sehr wohlthätig auf die Verbesserung der Wirthschaft aller Anbauer wirken. Geben die Grundeigenthümer, die ihr Gut selbst bewirthschaften, weniger, so erhalten sie dadurch eine Aufforderung, ihre Güter selbst zu über-

nehmen, und die Folgen davon können sehr wichtig und wohlthätig seyn. Das Kapital der Grundeigenthümer ist größer, als das Kapital der Pächter, und selbst bei geringern Kenntnissen von der Landwirthschaft können jene dem Boden reichere Erndten abgewinnen, als diese. Der Eigenthümer kann nicht nur Versuche anstellen, sondern ist auch gemeiniglich geneigt dazu. Mißlingen sie ihm, so ist sein Verlust unbedeutend, gelingen sie aber, so führen sie zu Verbesserungen der Wirthschaft im ganzen Lande. Doch dürfte der dem Eigenthümer zugestandene Nachlaß nicht sehr groß seyn. Wäre er es, so würden viele Gutsbesitzer ihre Güter selbst übernehmen, und dann rückten in die Stellen fleißiger und sparsamer Pächter, die getrieben von ihrem eigenen Vortheile, das Land so gut anbauen, als ihr Kapital und ihre Kenntnisse es gestatten, müßige und liederliche Amtleute und Verwalter, unter deren fahrlässiger oder tyrannischer Verwaltung bald der Ackerbau in Verfall kommen und das jährliche Produkt des Bodens zum Nachtheile nicht nur der Einkünfte der Grundeigenthümer, sondern des Einkommens des ganzen Landes vermindert werden müßte.

. . . . . .

Die Nachtheile der veränderlichen Landsteuer sollen hauptsächlich seyn: 1) die Hemmung des Ackerbaues, und 2) die Beamtenvermehrung und höheren Erhebungskosten. Was das Erste, die Hemmung des Ackerbaues betrifft, so ist der Einwurf, der dieser Steuer von den Gegnern gemacht wird, wohl nicht ungegründet: da sich nämlich mit dem höhern Ertrage des Bodens, also mit der fleißigeren Anbauung desselben, auch die Abgaben vermehrten, so würde natürlich auch dieser Fleiß nachlassen, da er dem Bebauer keinen größern Gewinn bringe, als wenn er weniger sorgsam bebauet würde; denn das Mehr des Gewinnstes fließe in die Steuerkasse; der größere Aufwand der Kräfte sey also bloß eine Arbeit für das Staats-Einkommen aber nicht für das eigene; der Ueberschuß könnte daher nicht zur ferneren Verbesse-

rung des Eigenthums verwandt werden; hierdurch würde auch der Regent die Früchte verlieren, die ihm aus einer der reichhaltigſten Quellen, wenn gleich durch Nebenwege, doch gewiß zugefloſſen ſeyn würden. Nach Lueder ſoll ſich aber dieſer Nachtheil dadurch heben laſſen, daß bei der beabſichtigten Verbeſſerung eines Grundſtückes, daſſelbe von Seiten der Steuerbeamten, mit Zuziehung der benachbarten Güterbeſitzer, taxirt, und die davon zu bezahlende Steuer, nach dem Anſchlage auf eine ſolche Reihe von Jahren feſtgeſetzt würde, daß der Eigenthümer oder Pachter für ſeine aufzuwendenden Koſten auf eine hinlängliche Entſchädigung ſicher rechnen könne. Eine auf dieſe Art eingerichtete Landſteuer könnte dann auf keine Art dem Contribuenten läſtig werden, oder ihn von Verbeſſerungen abſchrecken. Auch würde ſie bei allen Veränderungen im Zuſtande der Geſellſchaft, bei der Zunahme, wie bei dem Verfalle des Ackerbaues, bei jedem Wechſel im Preiſe des Silbers, und bei allen Veränderungen des Münzfußes, ohne irgend eine Bemühung oder Verfügung von Seiten der Regierung, ſich von ſelbſt der jedesmaligen Lage der Dinge anpaſſen, und in jeder gleich gerecht und billig ſeyn; und dann würde bei dieſer Einrichtung der wichtige Vortheil gewonnen werden, daß das Intereſſe des Landesherrn mit dem Fortgange des Ackerbaues nicht auffallend verknüpft, und der Regent dadurch zu einer größeren Sorge für den Landbau bewogen werden würde. Allein gerade dieſes Vortheils wegen ſoll der zur Entſchädigung zugeſtandene Zeitraum nicht länger ſeyn, als er zur völligen Entſchädigung durchaus ſeyn müßte. Der genannte Schriftſteller ſagt: „Der ſtärkſte, dem Landesherrn zu gebende Beweggrund, für den Flor des Ackerbaues zu ſorgen, kann dem Landbaue nie ſo viel nützen, als die kleinſte den Landbauern gegebene Urſache gegen ihn gleichgültig zu ſeyn, ihm

ſchaden müßte. Die Fürſorge des Landesherrn geht auf das Allgemeine; die Fürſorge des Landbebauers hingegen auf ein beſtimmtes Stück Land, und auf die hier nöthigen und anwendbaren Mittel, um jeden Fuß breit deſſelben wirklich zu verbeſſern. Der Fürſt thut Alles für den Landbau, wenn er jeden Grundeigenthümer und jeden Pachter auf dem ihm beſtebögen Wege und nach ſeinen eigenen Einſichten ſein Heil ſuchen läßt, wenn er jedem die größte Sicherheit verſchafft, die Früchte ſeines Fleißes zu erndten und zu genießen, und wenn er allen Produkten des Landmannes den möglich größten Markt verſchafft; den Markt, den nur derjenigen Landmann wirklich hat, in deſſen Vaterlande der möglich bequemſte und ſicherſte Waarentransport und eine Freiheit der Ausfuhr in das Ausland Statt findet, die ganz uneingeſchränkt iſt." — Was zweitens die Beamtenvermehrung und höheren Erhebungskoſten betrifft, ſo ſind dieſe hier allerdings bedeutender, als bei der unveränderlichen Landſteuer; denn es müſſen in jedem Bezirke Beamten angeſtellt werden, welche die Regiſter über die Pachtkontrakte führen; und dann müſſen auch von Zeit zu Zeit Ländereyen, welche die Eigenthümer ſelbſt bewirthſchaften wollen, taxirt werden. Man hat auch in einigen Staaten ſtatt Regiſter über die Pachtkontrakte zu führen, die Ländereyen vermeſſen und taxirt; allein man will dieſes Letztere für weit koſtſpieliger und dem Landwirthe hinderlicher halten, als das Erſtere; auch müſſe die Landſteuer, welche nach einer wirklichen Vermeſſung und Schätzung angelegt worden, wenn ſie anfangs gleich war, doch in ſehr kurzer Zeit ungleich werden; und um dieſes zu verhindern, müſſe über jedes Gut und jede Hufe Landes eine fortdauernde und ſehr genaue Aufſicht geführt werden; eine Aufſicht, welche in großen Reichen nicht von Dauer ſeyn könne, und wäre ſie es, ſo würde ſie den

Steuerpflichtigen mehr Laſt, Plage und Unruhe, als Erleichterung verſchaffen. Wenn gleich die Erhebungskoſten bei dieſer Steuer höher ſind, als bei der unveränderlichen, ſo ſind doch alle damit verbundene Ausgaben an ſich nur ſehr mäßig und geringer, als die Hebungskoſten bei vielen andern Abgaben, die in Vergleichung mit jener nur ein unbedeutendes Einkommen bringen. Auch ſoll manches Unbequeme und Drükkende für die Steuerpflichtigen dadurch gehoben werden können, wenn man die Gutsbeſitzer und Pächter verpflichtete, ihre Kontrakte ſelbſt in ein öffentliches Regiſter einzutragen, wobei eine angemeſſene Strafe für diejenigen beſtimmt werden müßte, welche unrichtige Angaben der Pachtbedingungen machten, wobei demjenigen Kontrahenten ein Theil der Strafgelder zufiele, welcher die unrichtige Angabe entdeckte. Auf das Lokale des Landes iſt bei der Landſteuer gleichfalls Rückſicht zu nehmen; denn in großen ausgedehnten Staaten iſt ſowohl der Boden in Hinſicht ſeiner Fruchtbarkeit verſchieden, als auch die verſchiedenen Provinzen in der Art und dem Grade der Kultur, in dem Fleiße und Unfleiße des Landmannes oder Bebauers des Landes, mithin iſt auch, berückſichtiget man noch die Vertheilung der Güter, deren Größe ꝛc., eine allgemeine, für alle Theile des Staats gleiche Taxe nicht gut möglich, da ſie in einer Provinz den Landbau begünſtigen, in der andern ihn niederdrücken würde. In Preußen hat, trotz der nicht geringen Landſteuer, immer der Ackerbau geblühet, immer, und nur mit einigen Ausnahmen, iſt der Ertrag der Erndten reichlich ausgefallen. Vor dem Kriege 1806, wo ein Theil der Beſitzer der Bauergüter noch mit Frohnen belaſtet war, und dann noch mehrere andere Abgaben zu entrichten hatte, ſtand er ſich dennoch ſehr gut, welches daher kam, weil den Landmann keine Naturallieferungen niederdrückten, und er von allen Seiten

ganz verschieden ist. Wie die Hausrente oder Miethe selbst, so muß auch die Taxe auf die Hausrente, in so fern diese auf die Bewohner des Hauses fällt, aus einer der drei Quellen alles Nationaleinkommens, dem Arbeitslohne, dem Kapitalgewinnste oder der Rente kommen, und in dieser Hinsicht gehört diese Taxe zu jenen, die nicht auf eine einzige Quelle des Einkommens, sondern ohne Unterschied auf alle drei fallen; sie gehört zu den auf die Konsumtion gesetzten Abgaben. Da es nun vielleicht keinen Konsumtions- oder Aufwandsartikel giebt, aus dem der gesammte Aufwand eines Bürgers so gut, als aus der Hausmiethe beurtheilt werden kann, so könnte eine der Miethe angemessene Auflage auf die Hausrente, ohne Beschwerden zu verursachen, wohl ein größeres Staatseinkommen verschaffen, als bisher irgendwo dadurch erlangt wurde. Sehr hoch dürfte diese Taxe freilich nicht seyn, weil, wenn sie es wäre, Viele, um ihr zu entgehen, sich mit schlechten Wohnungen behelfen und den größern Theil ihrer Ausgaben in irgend einen andern Kanal leiten würden. — Die Hausrenten ließen sich auf eben die Art ausfindig machen, als die Landrenten. Unbewohnte Häuser müßten von der Abgabe frei seyn; denn wären sie es nicht, so müßten die Eigenthümer die Abgabe bezahlen, und dann steuerten diese von einem Eigenthume, das ihnen weder ein Einkommen, noch Bequemlichkeiten verschaffte. Die von den Eigenthümern selbst bewohnten Häuser müßten nicht nach dem, was sie zu bauen kosteten, sondern nach der Miethe, die sie einbringen können, angeschlagen werden; denn schlüge man sie nach den Baukosten an, und belegte diese mit einer Abgabe von sechs bis sieben Prozent, so würde eine solche Abgabe, käme sie noch zu den übrigen Abgaben hinzu, alle große und reiche Familien zu Grunde richten. Eine solche Abgabe würde, wenn sie in England auf alle Stadt- und Landhäuser gelegt wäre, fast das ganze reine Einkommen hinwegnehmen, was die großen Familien aus ihren sämmtlichen Gütern ziehen. Die Häuser dieser Art sind das Produkt des Aufwandes mehrerer Geschlechter; sie zeigen große Schönheit und Pracht; allein sie haben einen, im Verhältniß zu dem, was sie kosteten, sehr geringen Tausch-

welche dieſe Maaßregel Anwendung findet, ſich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf ſie nicht weiter treffen kann, daß ſie ſich auf Koſten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Laſten entziehen, ſo wie mit den Betrachtungen, daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundſteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den ſie haben würden, wenn man die urſprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienſt-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundſteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Laſten, die ſonſt nothwendig geweſen ſeyn würden, Statt finden ſollen; endlich daß die Grundſteuer ſchon in einem großen Theile unſerer Monarchie von den Gutsbeſitzern wirklich getragen wird.

Die Grundſteuer betrug in Preußen im Jahre 1835 9,735,000 Rthlr., und wenn ſie gleich in den verſchiedenen Provinzen des Reichs verſchieden iſt, ſo ſoll ſie doch nirgends den fünften Theil, alſo zwanzig Prozent, des reinen Ertrages der Grundſtücke überſchreiten. — Die Steuer von dem ganzen Ertrage des Bodens, das heißt, nicht bloß von den Erzeugniſſen, welche der Landmann für den Markt übrig behält, ſondern von Allem, der ganzen Erndte, mit Einſchluß des Saatkorns und was er zur eignen Konſumtion bedarf, wozu der Zehnte gehört, der nicht bloß in Getreide, ſondern auch in andern Produkten des Land- oder Feldbaues und der Viehzucht beſteht, als in Flachs, Kartoffeln, Fleiſch, Geflügel ꝛc. ꝛc., hat immer die meiſten Gegner gefunden, und in Irland zu Empörungen und Gewalthandlungen mancherlei Art unter dem Volke Veranlaſſung gegeben. Nach Young iſt der Zehnte eine wahre Brandſchatzung, die das Kommen des Landmannes ſo ſtark angreift, daß aller Muth zum Fleiße geraubt und jeder Gedanke Verbeſſerungen bei ihm verdrängt wird; denn die-

los machen. Uebersteigt dagegen die Grundrente die gewöhnliche Landrente, so ist dieses eine Wirkung der guten Wirthschaft, nicht der Grundeigenthümer, sondern der Regierung, die dadurch, daß sie die Industrie des ganzen Volkes oder der Einwohner gewisser Orte unterstützt, es möglich macht, daß für Baustellen so viel bezahlt werden kann. Nichts aber kann billiger seyn, als daß ein Fonds, der sein Daseyn der guten Wirthschaft des Staats verdankt, besonders taxirt wird, oder, daß er etwas mehr, als andere Fonds, zur Unterstützung der Regierung beiträgt.

Die oben, S. 312, von Lueder vorgeschlagene Auflage oder Steuer auf die Hausrente, welche nach der Größe des Miethszinses zu beurtheilen sey, soll hier wahrscheinlich doch nur so verstanden werden, daß diese Steuer nur von jedem Eigenthümer des Hauses getragen werde, indem dieser Gelegenheit habe, sie wieder durch die Vertheilung auf den Miethszins der Wohnungen seines Hauses einzuziehen, das heißt, durch eine Erhöhung desselben, und dieses scheint auch nicht verwerflich, um die Einkünfte des Staats dadurch zu vermehren; denn hier ist diese Abgabe zwar für den Eigenthümer eine direkte, aber für den Miether eine indirekte; denn er zahlt diese Steuer, ohne es zu wissen oder zu empfinden, indem sie ihm nicht direkt abgefordert wird, sondern er sie in der Entrichtung seines Miethszinses mit bezahlt. Ueber die Erhebung einer solchen Steuer ist längst nachgedacht worden, wie sie wohl am zweckmäßigsten und am wenigsten drückend auf den Handel und Gewerbe erhoben werden könnte, und auch ohne die Bauluft zu vermindern. Es haben sich Stimmen für und wieder die Erhebung einer solchen Steuer auf die angeführte Art erhoben; und dann hat man vorgeschlagen eine dirrekte Miethssteuer einzuführen, bei welcher auch der Wirth oder Eigenthümer des Hauses eben so gut nach einer Abschätzung seiner Wohnung zu besteuern sey, als jeder Miether.

nur die Hälfte, so bleiben, wird kein Zehnte entrichtet, zum Verkaufe nur zwanzig, die, selbst wenn sie noch einmal so viel gelten, doch nur den Werth von vierzig der vorjährigen einbringen; und wird der Zehnte gegeben, der fünf Scheffel hinwegnimmt, so bleiben zum Verkaufe nur noch funfzehn Scheffel. Der Zehnte kann ein unmittelbares Mittel zum Verderben des Landmannes werden. Er ist nicht immer eine Abgabe, die auf die Rente fällt. Der Pachter schießt diese Abgabe vor, und so lange es möglich ist, wird der Eigenthümer sie tragen müssen oder wird der Zehnte von der Rente genommen werden. Der Pachter wird, so gut er kann, berechnen, wie viel von der Erndte der Zehnte ihm nehmen wird, und um so viel weniger wird er an Pacht entrichten; aber der Zehnte kann mehr noch als die Rente verschlingen; die Erndte kann so schlecht seyn, daß nach Abzug des Zehnten nicht einmal hinlängliches Saatkorn dem Landmanne übrig bleibt.

Da der Zehnte sowohl in Naturalien oder in Naturprodukten, als im Baaren entrichtet werden kann, und auch in Beiden entrichtet wird, so ist die Entrichtung im Baaren, der Entrichtung in Natura vorzuziehen, und besonders ist dieses der Fall bei großen Güterbesitzern, welche gewöhnlich ihre Güter verpachtet haben, oder sie von besonders dazu angestellten Verwaltern bewirthschaften lassen, und in der Residenz von dem Einkommen daraus leben. Diese würden bei der Beziehung des Zehnten in Natura verlieren, weil hiervon Manches noch in die besonderen Kassen ihrer Verwalter flösse, welches aber nicht geschehen kann, wenn die zu liefernden Naturalien nach einer Toration in Geld verwandelt würden, weil dessen Summe nach einer Schatzung gehoben werde, die [illegible] jeder Veränderung des Marktpreises sich verändert, [illegible] nach einer einmal für allemal bestimmten. Im [illegible]ten Falle wird z. B. das Getreide (der Rocken, [illegible]zen, Hafer und die Gerste) nach einem unverän-

könnte nicht besser geschehen, als durch eine allgemeine Miethssteuer, wie oben angeführt worden, die jeden direkt träfe; denn hier steuerte der arme Eigenthümer auch nur nach seinen Kräften bei, sein Haus könnte liegen, in welcher Gegend der Stadt es wollte, also träfe auch hier diese Steuer diejenigen, welche sich derselben durch geringere, oder entlegenere Wohnungen zu entziehen suchten, obgleich sie eine der schönsten und bequemsten Wohnungen in der Mitte der Stadt ihrem Einkommen nach behaupten könnten. Um den Armen aber hier schadlos zu halten, so könnte ihm diese Steuer, wenn seine Umstände wirklich so dürftig wären, und bei der Untersuchung so befunden würden, ganz erlassen werden. Auch Lueder führe an: daß dem Reichen Luxus und Eitelkeit die größten Ausgaben verursachten, und nichts trage zur Befriedigung der Eitelkeit und des Luxus mehr bei, als eine große prächtige Wohnung. Im Allgemeinen würde daher eine Taxe auf die Hausrente am sichersten auf Reichen fallen, und diese Ungleichheit würde nicht eine unbillige seyn; denn keiner könne es unbillig finden, wenn der Reiche nicht nur im Verhältniß zu seinem Einkommen zu den öffentlichen Ausgaben beitrage, sondern wenn er auch noch etwas mehr beitrage, als er jenem Verhältnisse gemäß geben sollte. — In einigen Staaten, namentlich in Preußen, ist nun in den großen Haupt- und Residenzstädten eine Miethssteuer eingeführt worden, bei welcher alle Miether ohne Unterschied, mit Einschluß des Wirthes, dessen Wohnung abgeschätzt worden, jedoch mit Ausnahme der dürftigen Armen, diese Steuer nach dem Miethswerthe oder vielmehr Miethszinse der Wohnungen direkt entrichten müssen. In Berlin beträgt die Abgabe $6\frac{2}{3}$ Prozent vom Miethszins der Wohnung. Auch diese Steuer hat ihre Gegner gefunden. Sie führen an, daß diese Steuer eher als eine Erleichterung des Eigenthümers angesehen wer-

Ob der Staat, der Landesherr, oder die und der Adel den Zehnten habe, soll nicht ganz [illegible] seyn, indem der Erstere diese Einkünfte [illegible] den Staat verwendet, und dadurch auch [illegible] Vortheile verschaffen kann; nicht so ist [illegible] Letzteren der Fall, weil sich hier diese Ab[illegible] zersplittert, unter zu Viele vertheilt wird, [illegible] diese Anwendung von der Einnahme [illegible] gemacht werden kann. So ist durch [illegible] politischen Blätter bekannt, welche Un[illegible] Zehnte, wie schon oben erwähnt worden, [illegible] in Irland an die protestantische Geist[illegible] zahlen hat, verursachte, indem das Volk [illegible] hatte, sich durch einen furchtbaren Wider[illegible] dieser Abgabe zu befreien; denn Alle ver[illegible] den Zehnten, und wurde Einer ausgepfän[illegible] war der Tod demjenigen gewiß, der es ge[illegible], ein Stück der gepfändeten Sachen zu kau[illegible] dadurch den allgemeinen Widerwillen gegen [illegible]gabe anzudeuten. Man gewahrt also hieraus, Gehässigkeit diese Abgabe hervorbringen kann. [illegible] ist diese Abgabe ohne eine Entschädigung [illegible]en, welchen sie rechtmäßig zufällt, indem sie zu [illegible]en angewiesenen Einkünften gehört, nicht gut [illegible]en; denn wird wie in Frankreich dekretirt, daß [illegible]hnte, den die Kirche zieht, gegen Auflagen, die ganze Nation für den Unterhalt der Geist[illegible] entrichten hat, abgeschafft werden soll; so de[illegible] man nach dem Herrn von Struensee ein [illegible]k, das diejenigen, denen der Zehnte erlassen [illegible] auf Kosten der Nation erhalten.

[illegible]s die Abgabe auf die Häuserrente betrifft, [illegible]e sich die Hausrente in die Bau- und in die [illegible]rente. Jene kömmt vom Gebäude, diese vom [illegible]rund und Boden, auf dem das Gebäude steht. [illegible]eder muß die Baurente oder den Zinsertrag

beschränkt, bestehe die eigentliche Wohnung nur aus einigen Zimmern, außer dem Gewölbe und dem Waarenraume oder Speicher. Ein solches Haus verzinse sich daher in einer solchen Gegend ausserordentlich, indem man die jährlichen Miethen bei drei Stockwerken und einigen Wohnungen in den Hintergebäuden auf 1500 bis 2000 Rthlr., also das Haus bei 4 Prozent Zinsen zu einem Kapitalwerthe von 37,500 bis 50,000 Rthlr. anschlagen könne, und dieser Anschlag treffe doch nur ein etwas über mittelmäßiges Haus. Diese Steuer habe also das gegen sich, daß sie veränderlich sey, und mit dem Miethszinse steige, also bei dem Heraufstreiben der Miethen, weit über den Werth der Wohnungen, auch in diesem Verhältnisse zunähme, statt daß sie nach einem bestimmt angenommenen Miethsquantum erhoben werden sollte, das heißt, nach einer Abschätzung der Wohnungen, nach ihrem wahren Werthe. Diese Steuer würde sich dann in eine unveränderliche verwandeln, die den Werth hätte, daß sie beim Steigen und Fallen der Miethen dieselbe bliebe; denn bei einer Steuer könnten nur immer die Zwecke berücksichtigt werden, warum sie eingeführt worden, mithin trete sie auch nicht in die Reihe der Gewinn bringenden Spekulationen, welches aber bei der veränderlichen Steuer der Fall wäre, die sich ganz nach dem Steigen und Fallen des Miethszinses richte, also den Zeitconjunkturen gleichfalls unterworfen sey. Uebrigens komme der Eigenthümer bei dieser Steuer, wie schon oben angeführt worden, am besten weg, weil er sie auf die Miethen vertheilen könne; dagegen könne der produktive Miether sie nur auf die Produktion, und der Kaufmann auf die Waaren schlagen. — In der Provinz Holland wurde jedes Haus mit einer Abgabe von 2½ Prozent seines Werthes belegt, wobei gar keine Rücksicht darauf genommen werden sollte, ob es bewohnt oder unbewohnt sey, und welche

Rente es ſeinem Eigenthümer wirklich einbringe. Die erſte Taxe in England, die auf die Häuſer fiel, war das Herdgeld, zwei Schillinge von jedem Feuerherde. Um nun die Anzahl der Feuerherde zu regiſtriren, mußte man den Einſammlern dieſer Taxe geſtatten, in jedes Zimmer zu gehen. Dieſe unangenehmen und willkührlichen Beſuche machten die Taxe verhaßt, ſie wurde daher abgeſchafft. Die darauf folgende Taxe war eine Abgabe von zwei Schillingen von jedem bewohnten Wohnhauſe. Ein Haus von zehn Fenſtern mußte überdieß noch vier Schillinge, und Häuſer von zwanzig und mehreren Fenſtern noch acht Schillinge bezahlen. Nachher veränderte man dieſe Taxe ſo, daß Häuſer von zwanzig bis dreißig Fenſtern zehn, und Häuſer von dreißig und mehreren Fenſtern zwanzig Schillinge gaben. In den meiſten Fällen kann man die Fenſter eines Hauſes von auſſen zählen, und in keinem Falle iſt es nöthig, deshalb in das Haus ſelbſt zu gehen. Die Beſuche der Einnehmer dieſer Steuer waren alſo weniger läſtig, wie die der Einnehmer des Herdgeldes. In der Folge wurde auch dieſe Steuer abgeſchafft, und an ihre Stelle trat die Fenſtertaxe, die nach der Zahl der Fenſter ſich richtete. Auch gegen dieſe Taxe haben ſich die Stimmen ſehr tadelnd erhoben, und es iſt auch ſchon mehrere Male im Parlamente auf ihre Abſchaffung angetragen worden. Sie iſt darum ſo ſehr angefochten worden, weil ſie ſchwerer auf die Armen, als auf die Reichen falle. Ein Haus in einer Brittiſchen Landſtadt von 10 Pfd. Rente kann leicht mehr Fenſter haben, als ein Haus von 100 Pfd. Rente in London, da man nun abnehmen kann, daß der Beſitzer jenes Hauſes weit ärmer iſt, als der Beſitzer des Letztern, ſo nimmt dennoch die Fenſtertaxe jenem mehr ab, als dieſem. — Auch unter König Friedrich Wilhelm dem Erſten wurden Abgaben auf Schornſteine und Kamine gelegt, wozu

beſonders der von dieſem Monarchen ſo begünſtigte Geheimerath Eckert die Veranlaſſung gegeben, der auch dieſerhalb ſpottweiſe der Kaminrath genannt und wegen ſeiner Bemühungen immer neue Auflagen zu erfinden, beim Volke ſo verhaßt wurde, daß die Unterthanen laut ihre Klage erhoben, und ihre Unzufriedenheit über die neuen zum Theil drückenden Auflagen unverholen äußerten; die auch der Thronfolger auf den genannten Monarchen, Friedrich der Große, beim Antritte ſeiner Regierung als gerecht erkannte, und ſie ſogleich abbeſtellte; die Taxen der Schornſteine, Kamine ꝛc. verſchwanden und kehrten nicht wieder.

Die Kapital- oder Vermögensſteuer, welche von den Kapitalien oder dem Vermögen der Staatsbürger erhoben wird, das heißt, von dem Ueberſchuſſe welchen bei allen Arbeiten, die ein Einkommen gewähren, zurück gelegt wird, alſo das Erübrigte aus der Produktion und dem Einkommen der produktiven und unproduktiven Arbeiter. Nach Smith, Lueken, ꝛc. zerfällt der Kapitalgewinnſt in zwei Theile, von welchem der eine dem Kapitaliſten als Grundzins zu Theil wird; und der andere dem Unternehmer als Erſatz für die Mühe und Gefahr zufällt, welche mit der Anlegung eines jeden Kapitals verbunden ſind. Der Theil des Gewinnſtes, welcher dem Unternehmer zufällt, gewährt in den meiſten Fällen nur einen ſehr mäßigen Erſatz, welchen der Unternehmer erhalten muß, wenn er ſein Gewerbe fortſetzen, ja es noch verbeſſern ſoll. Wenn daher eine Auflage auf den Kapitalgewinnſt gelegt werden ſoll, ſo darf nicht der zweite, ſondern der oben angeführte erſte Theil des Gewinnes, als Kapital, in Anſpruch genommen werden. Soll die Taxe oder Steuer von dem Unternehmer bezahlt werden, ſo wird ſie von demſelben doch nur vorgeſchoſſen; Andere entrichten ſie dagegen wirklich. Was den Unternehmer betrifft, ſo wird z. B. der Pachter

als Unternehmer, einen großen Theil des Produkts des Gutes oder, was daſſelbe iſt, den Werth eines großen Theiles dieſes Produktes zurückbehalten oder ſich zueignen, das heißt, er wird eine geringere Landrente bezahlen, und ſo würde die Steuer nicht auf ihn, ſondern auf den Grundeigenthümer fallen; iſt der Unternehmer ein Fabrikant oder Kaufmann, ſo wird er durch Erhöhung der Preiſe ſeiner Waaren, ſeinen Gewinnſt erhöhen, in welchem Falle die Steuer von den Verbrauchern der Waaren bezahlt werden muß; jedoch hat dieſes Letztere in Staaten, wo Gewerbefreiheit herrſcht größere Schwierigkeiten wegen der Concurrenz, die ſich hier entgegenſtellt und eigentlich den Preis des Marktes beſtimmt. Wenn aber Beides nicht geſchieht, das heißt, wird werder die Rente vermindert, noch der Waarenpreis erhöhet, ſo muß beim Fortgehen des Gewerbes die Abgabe auf die Zinſen fallen, und der Eigenthümer des Kapitals muß dann die Abgabe entrichten. So ſcheint es auch, daß man die Geldzinſen eben ſo gut, als die Landrente mit unmittelbaren Abgaben belegen könne; denn ſie ſind, wie die Landrente, ein reines Einkommen, ein Einkommen, welches übrig bleibt, nachdem der Unternehmer für ſeine Mühe, Arbeit und Gefahr ſeinen Theil empfangen hat; und eben ſo wenig, als eine Steuer die Leibrente erhöhet, eben ſo wenig kann auch eine Steuer auf die Geldzinſen den Zinsfuß erhöhen. Das reine Einkommen von Grund und Boden, dasjenige, was nach der Wiedererſtattung des angelegten Kapitals mit dem gewöhnlichen Gewinnſte übrig iſt, bleibt nach der Auflegung einer Taxe auf die Landrente, was es vor dieſer war. Das Kapital mit dem gewöhnlichen Gewinnſte muß durchaus wieder erſtattet werden, wenn der Landbau nicht aufhören ſoll; eben ſo kann auch eine Steuer auf die Geldzinſen den Zinsfuß nicht erhöhen. Das Verhältniß des vorhandenen Kapitals

zu den Gewerben und Geschäften ist es, was den Zinsfuß bestimmt, und Steuern auf die Zinsen können die Gewerbe und das vorhandene Kapital weder vermehren, noch vermindern, folglich auch nicht eine Veränderung in dem Verhältnisse der Gewerbe zu dem Kapitale, oder ein Steigen des Kapitalgewinnstes bewirken. Hiernach würde es nun scheinen, als eigneten sich die Geldzinsen eben so zu direkten Abgaben, als die Landrente; allein dieses ist nicht so und kann auch, jener Umstände wegen, nicht so seyn. Erstens: die Größe und der Werth der Grundstücke sind nichts weniger als Geheimnisse; denn sie können mit großer Genauigkeit bestimmt werden. Wie viel Kapital aber ein Bürger besitzt, das ist fast immer ein Geheimniß, und kann nur in außerordentlich seltenen Fällen mit einiger Genauigkeit ausgemittelt werden; auch ist das Kapital immerwährenden Veränderungen unterworfen; allein es vergeht selten ein Jahr, oft nicht ein Monat, und häufig nicht ein Tag nach der Verschiedenheit der Gewerbe, wo es nicht mehr oder weniger bald abnimmt, bald zunimmt. Steuern auf die Geldzinsen, die dem Vermögen der wohlhabenden Kontribuenten angemessen sind, würden also mit eben so endlosen, als unerträglichen Untersuchungen verbunden seyn. — Zweitens: Kann ein Grundstück nicht wie ein Kapital den Ort verändern. Der Eigenthümer eines Landguts ist Bürger des Landes, in dem das Gut liegt; der Eigenthümer eines Kapitals ist dagegen ein Weltbürger; denn kein Land bindet ihn, und schwere, mit lästigen und verhaßten Untersuchungen verbundenen Abgaben, können ihn mit seinem Kapitale in das Ausland führen, wo er ungestört über sein Kapital verfügen, und besser leben und genießen kann. Wandert aber ein Kapital aus dem Lande, so werden in diesem Lande alle diejenigen zu arbeiten und zu produziren aufhören, die durch jenes Kapital in Thätigkeit erhalten wurden;

wodon die Folge: Abnahme des Nationaleinkommens, Abnahme nicht nur des Kapitalgewinnstes, sondern auch der Rente und des Arbeitslohnes, und mithin auch Abnahme des Einkommens des Landesherrn. Abgaben auf den Kapitalgewinnst können mit genauen Untersuchungen und öffentlichen Angaben des Vermögens der Bürger verbunden seyn, aber auch ohne diese gehoben werden. In Zürich besteht das Gesetz, daß im Nothfalle jeder Bürger sein Vermögen eidlich angeben und nach demselben taxirt werden solle. Im Kanton Unterwalden wurden bei außerordentlichen Ausgaben, welche die Elemente verursachten, als bei Stürmen, Ueberschwemmungen, Hagelschlag ꝛc., die Landgemeine zusammenberufen, jeder gab sein Vermögen an, und wurde nach der Angabe besteuert, mit welcher Steuer dann der entstandene Schaden gedeckt wurde. Zu demselben Zwecke mußte auch jeder Bürger in Nürnberg von Zeit zu Zeit ein gerichtliches Inventarium von seinem Vermögen machen lassen. In Hamburg bezahlte, nach Büsch, jeder Bürger von seinem Vermögen in liegenden Gründen, von allen belegten Kapitalien und allem übrigen nutzbaren Eigenthume jährlich ½ Prozent. Es wird aber auch bei einigen Fällen durch Rath und Bürgerschluß ein außerordentliches Quartprozent bewilliget, und dieses von allem Vermögen, was ein Bürger besitzt, selbst von dem, das nicht nutzbares Eigenthum ist, z. B. vom Hausgeräthe und Silberzeug, bezahlt. In Holland hat man zu verschiedenen Malen Vermögenssteuern erhoben, diejenige, welche bald nach der Einführung der Erbstatthalterschaft aufgelegt wurde, betrug zwei Prozent von dem gesammten Vermögen. Sie sollte, nach Smith, nur einmal erhoben werden, und jedem Bürger wurde es überlassen, sich selbst zu schätzen, und seinen Beitrag einzuliefern, welches in Hamburg, nach Büsch, auch geschah, nämlich von den belegten Kapi-

lien und dem übrigen nutzbaren Eigenthume, auf den Bürgereid; denn der Werth der liegenden Gründe hat im Stadtbuche seine bestimmte Taxe. Nach Smith wurde in England das Kapital in demselben Verhältnisse, als die Landrente taxirt. Betrug nämlich die Taxe vom Lande vier Schillinge vom Pfunde oder ein Fünftheil der Rente, so sollte vom Kapitale ein Fünftheil der Interessen gegeben werden. Damals waren 6 Prozent gesetzmäßige Zinsen, man glaubte also auf jedes hundert Pfd. Sterl. Kapital vier und zwanzig Schillinge, ein Fünftel von sechs Pfunden, legen zu müssen, so wie nur zwanzig Schillinge auf jedes hundert Pfd. Sterl. Kapital als die gesetzmäßigen Zinsen auf fünf Prozent hinabkamen. Die durch die Landtaxe aufzubringende Summe theilte man zwischen dem Lande und den vornehmsten Städten. Die größere Hälfte sollte vom Lande, die kleinere von den Städten aufgebracht werden. Von dem Antheile der Städte legte man die größere Hälfte auf die Häuser und die kleinere auf das Kapital. Das Kapital auf dem Lande verschonte man absichtlich mit der Taxe, und das Kapital der Städter wurde tief unter seinem wahren Betrage angesetzt; und auch noch jetzt bezahlt jedes Kirchspiel und jeder Distrikt von seinen Grundstücken, seinen Häusern und seinem Kapitale die Steuer nach ihrer ursprünglichen Anlage. Der Beitrag jedes Distrikts ist unverändert geblieben, und das Vermögen, der Werth der Ländereyen, der Häuser und des Kapitals hat außerordentlich zugenommen; dann ist der größte Theil der Grundstücke Englands zur Landtaxe nur nach der Hälfte ihres Werthes angesetzt, so ist vielleicht der größere Theil des Kapitals nur zum funfzigsten Theile angeschlagen. Lueder (a. a. O., S. 570 u. f.) sagt:

„Vielleicht kommt bei keiner Art von Steuer das Zutrauen des Volks zur Regierung, und die Ueberzeu-

[redacted]

[redacted]en könne, als daß ſie dieſen mit in die Reihe der Bei[redacted]ſteuernden oder Steuerpflichtigen ſetze; denn was er [redacted] Steuern entrichten müſſe, vertheile er wieder auf [redacted] Miethen ſeines Hauſes, mithin werde der Miether [redacted]ſo zu ſagen, doppelt beſteuert, indem er einen erhö[redacted]ten Miethszins geben müſſe, und nach dieſer Er[redacted]höhung oder dem Mehrbetrage des Zinſes auch noch [redacted] Steuer zu entrichten habe. Auch ſey dieſe Steuer [redacted]keineswegs vortheilhaft für die produktiven Einwohner [redacted]ſolcher Haupt- und Reſidenzſtädte, wenn ſie gleich nicht [redacted]ſolche, und vielleicht am rechten Orte für die unpro[redacted]duktiven ſey, die doch durch andere Abgaben, außer [redacted]indirekten, die alle Staatsbewohner ohne Unter[redacted]ſchied träfen, nicht beläſtigt würden. Der produktive [redacted]Künſtler, Handwerker, Fabrikant und Kaufmann, ſey [redacted]oft mehrmals gezwungen, ſeines Gewerbes wegen, eine [redacted]Wohnung in einer der lebhafteſten Gegenden der Stadt [redacted]zu miethen, weil er ſich nach ſeinen Kunden richten [redacted]müſſe; nun wären dergleichen Wohnungen ſchon mit [redacted]einem hohen Miethszins belegt, weil die Eigenthümer [redacted]der Häuſer in jenen Gegenden, beſonders im Mittel[redacted]punkte der Stadt, wo der meiſte Verkehr für den Ge[redacted]werbetreibenden ſey, nie zu befürchten hätten, daß ihre [redacted]Wohnungen leer oder unbezogen bleiben würden, der [redacted]Miethende wäre daher gezwungen, ihre Bedingungen [redacted]wegen der Wohnung, und den hohen Miethszins ein[redacted]zugehen, und nun müßte er auch noch die Steuer von [redacted]dieſem Zinſe in den feſtgeſetzten Terminen bezahlen, [redacted]alſo laſte dieſe mit auf ſeinem Gewerbe; denn müßte [redacted]z. B. ein Kaufmann für ſeine Wohnung jährlich [redacted]300 Thlr. Miethszins entrichten, ſo bezahle er nun [redacted]mit der Steuer zu 6⅔ Prozent 320 Thlr., und dieſer [redacted]Miethszins ſey nur mäßig angeſchlagen, da eine Woh[redacted]nung für einen Kaufmann mit einem Gewölbe oder [redacted]einem Laden wohl 4 bis 500 Thlr. und darüber im [redacted]Miethszins ſtehe, und dann ſey der Raum dennoch

der besten Anwendung ihres Ertrages überze
hegte das Volk die größte Zuneigung zu sei
rung; es war eine neue Regierung, die man
durch einen allgemeinen Aufstand eingesetzt h
Steuer griff aber dennoch das Kapital an.
liche Zinsfuß in Holland war drei vom Hun
hin machten zwei Prozent vom Kapitale-fo
zwei Drittheile des höchsten reinen Ertrages
ein Kapital bringen konnte, wenige Bürger
im Stande, eine solche Abgabe zu bezahlen,
Kapital selbst anzugreifen. Eine Vermögens
im Verhältniß zu dem wirklich besessenen
bestimmt ist, kann das Kapital selbst versch
doch eine höchst harte und drückende Bürde
gewisse Klasse der Bürger seyn; denn in all
civilisirten Ländern leben Tausende von einem
Vermögen, von einem Kapitale, das sie se
benutzten, wie die fleißigen Erwerber es dem
leben von ihren Zinsen. Müssen nun diese, wi
ger der produktiven Klasse, von ihrem Kapi
ern, so steuern sie von dem einzigen, ihnen
stehenden Mittel, ihr Auskommen zu gewinne
derselben haben nur ihr nothdürftiges Au
welches dann durch die Steuer noch mehr ge
wird; und Keiner derselben ist im Stande,
Mitglieder der produktiven Klasse, einen
Abgabe wieder zu verdienen, wenn der E
Ertrag derselben wieder verwendet; und da
denen, welche von ererbten Kapitalien leben,
und Waisen giebt, die oft nur kümmerlich v
lasse ihrer Männer und Väter leben können
die Steuer auch oft auf Menschen, die ihre
tigkeit wegen nicht angeklagt werden können,
Steuer fällt auf diese auf eine sehr harte Art.
die Zinsen auf drei Prozent, so nimmt ein
zent schon den zwölften Theil des Einkomm
weg, so erscheint ein Quartprozent als eine
die im Verhältniß gegen andere viel zu star
als einzige Abgabe sich ertragen ließe, gewöh
nebst vielen andern entrichtet werden muß,
auch nicht einmal zum Theil von denen,

Rente es seinem Eigenthümer wirklich einbringe. Die erste Taxe in England, die auf die Häuser fiel, war das Herdgeld, zwei Schillinge von jedem Feuerherde. Um nun die Anzahl der Feuerherde zu registriren, mußte man den Einsammlern dieser Taxe gestatten, in jedes Zimmer zu gehen. Diese unangenehmen und unschicklichen Besuche machten die Taxe verhaßt, sie wurde daher abgeschafft. Die darauf folgende Taxe war eine Abgabe von zwei Schillingen von jedem bewohnten Wohnhause, Ein Haus von zehn Fenstern und darüber dieß noch vier Schillinge, und Häuser von zehn und mehreren Fenstern noch acht Schillinge geben. Nachher veränderte man diese Taxe so, daß Häuser von zwanzig bis dreißig Fenstern zehn, und Häuser von dreißig und mehreren Fenstern zwanzig Schillinge gaben. In den meisten Fällen kann man die Fenster eines Hauses von aussen zählen, und in keinem Falle ist es nöthig, deshalb in das Haus selbst zu gehen. Die Besuche der Einnehmer dieser Steuer waren also weniger lästig, wie die der Einnehmer des Herdgeldes. In der Folge wurde auch diese Steuer abgeschafft, und an ihre Stelle trat die Fenstertaxe, die nach der Zahl der Fenster sich richtete. Auch gegen diese Taxe haben sich die Stimmen sehr laut erhoben, und es ist auch schon mehrere Male im Parlamente auf ihre Abschaffung angetragen worden. Sie ist darum so sehr angefochten worden, weil sie schwerer auf die Armen, als auf die Reichen falle. Ein Haus in einer Brittischen Landstadt von 10 Pfd. Rente kann leicht mehr Fenster haben, als ein Haus von 100 Pfd. Rente in London, da man nun abnehmen kann, daß der Besitzer jenes Hauses weit ärmer sey, als der Besitzer des Letztern, so nimmt dennoch die Fenstertaxe jenem mehr ab, als diesem. — Auch unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten wurden Abgaben auf Schornsteine und Kamine gelegt, wozu

gen Untersuchungen, sondern man begnügte sich größtentheils mit der Angabe der Beisteuernden, und nur da, wo es schien, daß man der Angabe nicht recht trauen durfte, ging man bei der Untersuchung etwas schärfer zu Wege. Dieses geschah auch fast überall, wo man nothgedrungen war, eine solche Steuer zu erheben. Man verfuhr hier mehr oder weniger nach einer willkührlichen Schätzung, als nach einer genauen Untersuchung, und über die dabei vorfallenden Ungleichheiten, daß nämlich Einer der Steuerpflichtigen vielleicht zu geringe auf sein Vermögen taxirt, der Anderer dagegen wieder etwas zu hoch, werden sich gewiß wenige Klagen erheben; denn findet der Steuerpflichtige, daß er mit der Steuer weit unter dem Verhältnisse seines Vermögens angesetzt worden, so wird es ihm auch gleichgültig seyn, ob er nach dem vielleicht größeren Vermögenszustande seines Nachbars etwas höher besteuert worden ist, da er dabei weiter nichts verliert, und es überhaupt eine schwierige Sache ist, den Vermögenszustand genau zu ermitteln, wo man schonend zu Werke gehen muß. Hierher kann man auch die Luxussteuer rechnen, welche von den männlichen und weiblichen Bedienten und andern Gegenständen, die über den nothwendigen Bedarf gehalten werden, erhoben wird. Hierher gehören: Nebenbediente, Kutscher, Haushofmeister, Köche, Kunstgärtner ꝛc.; Kammer- und Garderobenmädchen ꝛc.; dann Reit- u. Kutschpferde, Wagen aller Art, Hunde ꝛc. Diese Steuer kann darum zur Vermögenssteuer gerechnet werden, weil sie immer einen Ueberschuß, einen gewissen Wohlstand anzeigt, wenn gleich nicht immer Reichthum damit bedingt ist, sondern nur ein gutes Auskommen. Ob man aber diese Steuer bei allen angeführten Gegenständen des Luxus für eine dauernde, um die Einkünfte des Staats oder einer Stadt zu vermehren, aufführen kann, möchte bezweifelt werden, weil sonst viele Men-

ſchen außer Brod, viele Handwerker außer Thätigkeit geſetzt werden würden, wie z. B. bei den Wagen aller Art und den Pferden, wo Stellmacher, Schmiede, Sattler, Lackirer, Riemer, Sporer ꝛc. davon leben müſſen und leben, welche Gewerbe dadurch einen großen Ausfall haben würden, da viele Luxusequipagen ꝛc. verſchwinden würden, und dann würden auch viele Individuen aus der dienenden Klaſſe verabſchiedet werden, und in einem Staate, wo es keinen Mangel an Arbeitern giebt, kann dieſes nur zum Nachtheile des Staats geſchehen und mehr Schaden verurſachen, als die Steuer einbringen würde. Eine ſolche Steuer kann nur, wie die Vermögensſteuer ſelbſt, einmal erhoben werden, und dieſes in dringenden Fällen; ſie gehört daher nur zu den außergewöhnlichen Mitteln ſich Geld zu verſchaffen. Auch dieſe Abgabe, wenn ſie gleich nur die Reichen und Bemittelten der Nation trifft, iſt eine gehäßigte, wenn ſie fortdauernd erhoben wird, nicht gerade für diejenigen, welche im Beſitze dieſer Bequemlichkeit waren und ſie der Steuer wegen aufopfern, ſondern für die Arbeiter und Diener, welche dadurch außer Brod kommen. Es wurden nun auch die Gewinnſte beſonderer Gewerbe und Beſchäftigungen mit Auflagen belegt, und in mehreren Ländern ſind die Gewinnſte von Kapitalien in gewiſſen Gewerbs- und Handelszweigen oder im Landbaue angelegt, außerordentlich beſteuert worden. So wurden in England die Lohnkutſcher, Sänftenträger, die Bier- u. Branntweinſchänken mit einer beſondern Abgabe belegt; dieſes geſchah auch im ſiebenjährigen Kriege auf die Kaufmannsläden; denn es heißt hier: der Krieg würde des Handels wegen geführt, es ſey alſo auch billig, daß die Kaufleute zur Führung deſſelben mehr als die übrigen Bürger beitrügen. Dergleichen Taxen treffen aber nicht den, auf den ſie berechnet ſind, nämlich den Gewerbs- und Handelsmann, weil dieſe doch ihren

Gewinnst an den Produkten der Waaren machen müssen, wenn sie ihr Gewerbe fortsetzen sollen; sie fallen daher auf die Konsumenten oder Verzehrer; denn diejenigen, welche sie erlegen, schießen sie nur vor, und lassen sie sich gewöhnlich noch mit kleinen Profitsätzen von ihren Kunden oder Abnehmern der Waaren im Preise wieder bezahlen. Lueder sagt:

Entspricht eine solche Abgabe dem Umfange des Gewerbes jedes Kontribuenten, so kann sie auch diesen nicht drücken, da sie auch am Ende von den Verzehrern bezahlt wird. Ist sie dem Umfange des Gewerbes jedes Kontribuenten nicht angemessen, das heißt, läßt man jeden, der ein gewisses Gewerbe treibt, ohne Rücksicht auf die Größe oder den Umfang seiner Geschäfte, eine gewisse Abgabe erlegen, so muß diese, auch, wenn sie auf den Verzehrer fällt, den kleinen Gewerbsmann drücken und zu Grunde richten, während sie den großen begünstiget und hebt. Selten aber wird der Fall eintreten, daß die Abgabe dem Gewerbe wirklich entspricht. Wird z. B. von jeder Kutsche monatlich eine bestimmte Abgabe entrichtet, so kann diese Abgabe dem Gewerbe jedes Kontribuenten angemessen seyn. Wie aber ist es möglich, ohne endlose, unaufhörlich fortgehende und unerträgliche Untersuchungen eine Abgabe von den Gewölben oder Läden der Kaufleute zu heben, die dem Geschäfte jedes Kontribuenten angemessen ist? Eine solche Abgabe wird immer sehr ungleich seyn, und ist sie dann auch noch beträchtlich, so muß sie die kleinern Kaufleute zu Grunde richten und das ganze Gewerbe in die Hände der größern legen. Die kleineren Kaufleute können von ihren wenigen Kunden durch einen erhöheten Preis der Waaren die Abgabe nicht wieder einziehen, so wie dieses die größern können. Jene müssen also einen Theil der Abgaben selbst übernehmen, mithin können sie die gewöhnlichen Gewinnste nicht ziehen, wovon denn die Folge keine andere seyn kann, als daß sie ihr Gewerbe aufgeben; dann haben die größern Kaufleute, befreiet von der Concurrenz der kleinern ein Monopol, und nun vereinigen sie sich, wie alle Monopolisten, und erhöhen

wovon die Folge: Abnahme des Nationaleinkommens, Abnahme nicht nur des Kapitalgewinnstes, sondern auch der Rente und des Arbeitslohnes, und mithin auch Abnahme des Einkommens des Landesherrn. Abgaben auf den Kapitalgewinnst können mit genauen Untersuchungen und öffentlichen Angaben des Vermögens der Bürger verbunden seyn, aber auch ohne diese gehoben werden. In Zürich besteht das Gesetz, daß im Nothfalle jeder Bürger sein Vermögen eidlich angeben und nach demselben taxirt werden solle. Im Kanton Unterwalden wurden bei außerordentlichen Ausgaben, welche die Elemente verursachten, als bei Stürmen, Ueberschwemmungen, Hagelschlag ꝛc., die Landgemeine zusammenberufen, jeder gab sein Vermögen an, und wurde nach der Angabe besteuert, mit welcher Steuer dann der entstandene Schaden gedeckt wurde. Zu demselben Zwecke mußte auch jeder Bürger in Nürnberg von Zeit zu Zeit ein gerichtliches Inventarium von seinem Vermögen machen lassen. In Hamburg bezahlte, nach Büsch, jeder Bürger von seinem Vermögen in liegenden Gründen, von allen belegten Kapitalien und allem übrigen nutzbaren Eigenthume jährlich $\frac{1}{4}$ Prozent. Es wird aber auch bei einigen Fällen durch Rath und Bürgerschluß ein außerordentliches Quartprozent bewilliget, und dieses von allem Vermögen, was ein Bürger besitzt, selbst von dem, das nicht nutzbares Eigenthum ist, z. B. vom Hausgeräthe und Silberzeug, bezahlt. In Holland hat man zu verschiedenen Malen Vermögenssteuern erhoben, diejenige, welche bald nach der Einführung der Erbstatthalterschaft aufgelegt wurde, betrug zwei Prozent von dem gesammten Vermögen. Sie sollte, nach Smith, nur einmal erhoben werden, und jedem Bürger wurde es überlassen, sich selbst zu schätzen, und einen Beitrag einzuliefern, welches in Hamburg, nach Büsch, auch geschah, nämlich von den belegten Kapi-

und vielleicht zu Grunde richten. Mit der Erneuerung des Pachtkontrakts aber wird der Grundeigenthümer die Taxe übernehmen müssen.

Zu den Auflagen auf den Gewinnst der im Landbaue angelegten Kapitalien gehörte auch die persönliche Steuer (Taille personelle) in Frankreich unter dem Königsthume vor der Revolution, welche man als die härteste Auflage dieser Art, welche die Geschichte kennt ausgeben will. Sie wurde in den Provinzen entrichtet, welche der Grundsteuer (Taille réele) nicht unterworfen waren, und diese wurde in den südlichen Provinzen von allen Gütern und Nutzungen erhoben, die nicht ursprüglich adliche oder geistliche waren, ihr Besitzer möchte ein Adlicher, Geistlicher oder Bürger seyn. Befreit von dieser Steuer waren der ganze Adel, die ganze Geistlichkeit, die Königlichen Sekretarien, verschiedene Königliche Bediente, und die Einwohner einiger Städte. Die aufzubringende Summe wurde jährlich unter die verschiedenen Generalitäten vertheilt, und das Verhältniß, in welchem diese Summe vertheilt wurde, veränderte sich von Jahr zu Jahr; denn man richtete sich nach den Berichten, welche dem Kabinettsrathe zugesandt wurden, und über die Beschaffenheit der Erndte jeder Provinz, so wie über andere Umstände sich verbreiteten, welche auf die Fähigkeit und Unfähigkeit der Provinzen zu steuern Bezug hatten. Da nun die Generalitäten aus mehreren Elektionen, diese wieder aus verschiedenen Kirchspielen, und jedes Kirchspiel wieder aus mehreren oder wenigern Kontribuenten bestand, so wurde auch die Steuer bis da herunter durch alle diese Grade vertheilt, und so wie die Beiträge jeder Generalität und jeder Elektion sich veränderten, so veränderten sich auch die Beiträge jedes Kirchspiels und der einzelnen Individuen. Die Elektionsbeamten bestimmten, was jedes Kirchspiel, die Kirchspielsvorsteher, was jedes Individuum beitragen

gung des Volks von der Nothwendigkeit der Steuer zur Erhaltung des Staats so sehr in Frage, wie bei den Steuern auf das Vermögen. Nur Unterthanen, die volles Vertrauen zu ihrer Obrigkeit haben, die von der Nothwendigkeit der Steuer zur Erhaltung des Staats überzeugt sind, und fest glauben, daß der Ertrag der Abgaben redlich für den Staat verwandt wird, berechtigen zu der Erwartung: daß sie ehrlich sich selbst taxiren, und gewissenhafte Zahlungen leisten werden. Jenes Zutrauen und jene Ueberzeugung herrschte unter den Hamburgern, Holländern und Schweizern; und sie alle entrichteten die auferlegten Steuern mit der größten Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit, weil jener Glaube und jene Ueberzeugung unter den Bürgern Nürnbergs nicht herrschte, und auch nicht herrschen konnte, mußte von jedes Bürgers Vermögen ein gerichtliches Inventarium von Zeit zu Zeit gemacht werden. Kann eine Regierung von den Unterthanen erwarten, was von den Bürgern Hamburgs erwartet und von diesen auch wirklich geleistet wurde; so machte die Art, wie die Vermögenssteuer entrichtet wird, die Unterthanen williger zu ihrer Abtragung, als zu irgend einer andern Steuer, und so kostet auch die Einhebung derselben dem Staate nur eine Kleinigkeit, fast nichts. Freiwillige und gewissenhafte Abtragung der Steuer läßt sich eben so wenig dann hoffen, wenn die Abgabe das Kapital selbst angreift, und fortdauernd ist. Die durch die Landtaxe in England auf das Kapital gelegte Summe sollte dem Kapitale angemessen seyn, nicht einen Theil vom Kapitale selbst hinwegnehmen; eben so wurde in Hamburg, Zürich und in Unterwalden nicht das Kapital, sondern die Zinsen besteuert; aber die Steuer, welche man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Holland ausschrieb, war unmittelbar auf das Kapital gelegt. Zwar wurde auch diese Steuer redlich und treu entrichtet, dazu wirkten aber mehrere, nicht immer zusammentreffende Umstände; denn es sollte nur ein einziges Mal diese Abgabe entrichtet werden; man forderte sie zur Unterstützung des Staats, der *ausserordentliche Bedürfnisse hatte*; das Volk fühlte die *Nothwendigkeit der Steuer*; man war allgemein von

Kapitalien, wie ſchon oben angeführt worden, entſprechen ſollte; allein ſie that das Gegentheil und verhinderte die Aufnahme des Ackerbaues, wodurch nur dieſe Steuer zu einer ergiebigen Quelle der Einkünfte werden konnte; denn wollte der Landmann ſich beſſere Ackergeräthſchaften, beſſeres Zugvieh anſchaffen und fleißiger ſein Feld bebauen, ſo wurde auch ſchon auf die Erhöhung des Ertrages von Seiten der Taxatoren geſehen, um darnach gleich die Steuer zu erhöhen; er unterließ daher den fleißigen Anbau ſeines Ackers, und ſtellte ſich arm, um nur nicht viel geben zu dürfen, dieſes war daher auch die Urſache, daß Frankreich, als ein ſo reich von der Natur geſegnetes Land, nicht ſo viel Getreide gewann, daß es in guten Jahren davon an andere Staaten abgeben konnte, ſondern ſogar noch genöthiget war, bei geringen Erndten fremdes Getreide einzuführen. Dieſe Steuer war daher nichts weniger als vortheilhaft für den Staat, nur für die Regierung hatte ſie das Gute, daß ſie in der Einhebung wenigere Koſten, als andere Abgaben machte, und deshalb wurde ſie auch kein Gegenſtand der Pachtungen. — Zu den Auflagen auf den Gewinnſt von den im Landbaue angelegten Kapitalien gehört auch noch die Kopfſteuer von den Leibeignen ꝛc., die in den Ländern entrichtet wird, wo man noch Leibeigne oder Sklaven hält, wie z. B. die Kopfſteuer, welche der Adel in Rußland von ſeinen Leibeigenen, und die Plantagenbeſitzer in Weſtindien von ihren Negern entrichteten. Wenn die Sklavenbeſitzer zugleich Grundeigenthümer und Pachter ſind, ſo fällt die Kopfſteuer auf ſie, ſie bezahlen die Taxe, ohne daß ſie ihnen weder ganz, noch zum Theil wieder erſetzt wird. Dieſe Taxe kann inſofern als eine beſtimmte und keine willkührliche angenommen werden, als jeder Eigenthümer von Leibeigenen oder Sklaven die Anzahl derſelben weiß, und daher auch nach der Beſtimmung der Taxe genau weiß,

was er zu bezahlen hat, inſofern iſt ſie aber wieder ungleich, da der eine Sklave mehr werth, als der andere iſt, das heißt, arbeitſamer und kraftvoller, und doch von jedem dieſelbe Steuer entrichtet werden muß. Auch die Abgabe, welche in einigen Staaten von den Dienſtboten ohne Unterſchied entrichtet wird, und die einige Schriftſteller zu den Abgaben auf den Aufwand rechnen, gehört dennoch hierher, wie ſchon oben bei der Luxusſteuer erklärt worden. In einigen Staaten wurde dieſe Steuer von den Dienſtboten ſelbſt erhoben, das heißt, wenn ſie auch die Herrſchaft entrichtete, ſo war ſie doch befugt, ſie von dem Lohne des Geſindes wieder abzuziehen, in andern trug ſie aber die Herrſchaft oder mußte ſie ſolche tragen, weil die Regierung ſie als eine Aufwandsſteuer feſtgeſetzt hatte. Im erſtern Falle kann dieſe Steuer nicht zu der Vermögens- und der Aufwandsſteuer gerechnet werden, und ſie iſt nur dann als eine gerechte Steuer anzuſehen, wenn die daraus gezogenen Einkünfte zum Nutzen des Geſindes verwandt werden, z. B. zu einem Geſindefonds für kranke und alte Dienſtboten, werden ſie zu andern Zwecken angewandt, ſo erſcheint ſie ungerecht, das heißt, bei dem um niedrigen Lohn dienenden Geſinde, weil ſie deſſen ſchon karg zugemeſſenes Einkommen ſchmälert, ohne ihm irgend einen Erſatz dafür zu zeigen, es müßte denn derjenige ſeyn, untreu gegen ſeine Herrſchaft zu verfahren; manche kleine Betriegereyen ꝛc. zu begehen ꝛc. Man rechnet zwar darauf, daß in vielen Fällen, um die Unredlichkeit zu verhindern, die meiſten Herrſchaften ſie für die Dienſtboten entrichten werden, als eine Aufmunterung zum Fleiße derſelben allein dieſe Rechnung iſt doch nur theilweiſe eine richtige zu nennen, da man viele Beiſpiele da gefunden hat, wo dieſe Steuer eingeführt worden, daß ſie zwar von den Herrſchaften ausgelegt worden, oft mit dem Verſprechen, ſie ihnen zu erlaſſen, aber

bei Mißhelligkeiten, wodurch eine Trennung des Gesindes von der Herrschaft veranlaßt wurde, oder beim freiwilligen Aufsagen und Abgehen, die Steuer ihnen vom Lohne dennoch ist abgezogen worden. Im zweiten Falle, als eine Aufwandssteuer betrachtet, ist sie zwar nicht ganz da zu verwerfen, wo die Gesindebrauchenden nicht mit noch mehreren andern Abgaben schon belastet sind, und die Steuer nur mäßig ist, wie dieses auch nicht anders zu erwarten seyn dürfte, und solches diese Steuer in mehreren Staaten, wo sie eingeführt worden, auch bewiesen hat; wo dieses aber der Fall ist, da muß sie natürlich lästig erscheinen, und auch größtentheils das Gesinde treffen; denn die Herrschaft wird suchen das Gesinde um so viel billiger im Lohne zu erhalten, als die Steuer beträgt, also wird dieselbe doch von dem Gesinde getragen, und nicht von der Herrschaft. Nach Smith soll diese Abgabe am schwersten auf den Mittelstand fallen, wie zum Beispiel in England die Taxe auf jeden männlichen Bedienten, da der, welcher fünfhundert Thaler jährliche Einnahme hat, wohl einen Dienstboten hält, dagegen derjenige, welcher jährlich zehn tausend Thaler Einkünfte besitzt, gewiß nicht dreißig hält. Diese Steuer ist auch in neuester Zeit in einigen Staaten Deutschlands versucht worden; allein der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen, und daher ist sie nur von kurzer Dauer gewesen. — Auch die schon oben erwähnte Einnahm- oder Einkommensteuer, ist versuchsweise hier und da eingeführt worden, aber auch ohne Bestand zu gewinnen, und nur als außergewöhnliche Steuer in besondern Fällen, wo der Staat schleuniger Mittel zu gewissen Zwecken bedurfte. Sie traf sowohl die produktiven, als unproduktiven Klassen der Staatsbürger. Bei den unproduktiven Klassen der Einwohner ließ sich bei allen Klassen der Staatsdiener leicht die Steuer

durch das Einkommen festsetzen, und so auch bei den in Privatdiensten stehenden Individuen, den Handlungsdienern, Apothekergehülfen, Gesellen ꝛc., weil dieses nicht schwer zu ermitteln war, nicht aber bei denjenigen der produktiven, und denen der unproduktiven Staatsbürger, welche auf kein bestimmtes Einkommen rechnen oder kein bestimmtes Quantum ihrer Einnahme angeben konnten, weil diese von vielen zufälligen äußern Umständen abhängig ist. Hierher gehören alle Gewerbetreibende, welche für eigene Rechnung arbeiten, alle Kaufleute, Händler und Krämer, alle Künstler, Gelehrte und Wissenschafter, wenn sie nicht eine bestimmte Einnahme genießen, kurz ein jeder, der nicht mit Gewißheit auf eine gewisse Zeit sein Einkommen anzugeben vermag, sey es nun auf Woche, Monat oder Jahr. Bei diesen Letzteren trat daher eine willkührliche Taxation ein und machte die Steuer unbestimmt, indem man sie nur nach dem Hausstande, nach dem etwaigen Aufwande des Steuerpflichtigen, und nach seiner Angabe, seinen Rechnungsbüchern, wenn solche von ihm geführt worden, um daraus die Einnahme des verwichenen Jahres ersehen zu können, ungefähr bestimmen konnte. Die Versuche, die man mit der Einführung dieser Steuer gemacht hat, und deren Erfolge nicht den Erwartungen entsprochen haben, hat ihre Unzulässigkeit bewiesen. Die Erfahrung hat daher bewiesen, daß alle Steuern, welche mit der Vermögenssteuer in einer Beziehung sich verhalten, gleich nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel und auf das Familienleben wirken, sie sind also als Steuern zu betrachten, die nur, wie schon bemerkt worden, in ausserordentlichen Fällen, und nur einmal erhoben werden können. — Die Abgaben auf den Gewinnst von den in besondern Gewerben angelegten Kapitalien können die Geldzinsen nicht vermindern. Der Kapitalist wird denjenigen, welche ein sol-

Gewinnst an den Produkten der Waaren mach
müssen, wenn sie ihr Gewerbe fortsetzen sollen; sie
len daher auf die Konsumenten oder Verzehrer; d
diejenigen, welche sie erlegen, schießen sie nur vor, d
lassen sie sich gewöhnlich noch mit kleinen Prozenten
von ihren Kunden oder Abnehmern der Waaren
Preise wieder bezahlen. Lueder sagt:

Entspricht eine solche Abgabe dem Umfange des G
werbes jedes Kontribuenten, so kann sie auch di
nicht drücken, da sie auch am Ende von den Verzehr
bezahlt wird. Ist sie dem Umfange des Gewer
jedes Kontribuenten nicht angemessen, das heißt, l
man jeden, der ein gewisses Gewerbe treibt, o
Rücksicht auf die Größe oder den Umfang seiner G
schäfte, eine gewisse Abgabe erlegen, so muß di
auch, wenn sie auf den Verzehrer fällt, den klei
Gewerbsmann drücken und zu Grunde richten, w
rend sie den großen begünstiget und hebt. Selten a
wird der Fall eintreten, daß die Abgabe dem Gewe
wirklich entspricht. Wird z. B. von jeder Kutsc
monatlich eine bestimmte Abgabe entrichtet, so k
diese Abgabe dem Gewerbe jedes Kontribuenten an
messen seyn. Wie aber ist es möglich, ohne endlo
unaufhörlich fortgehende und unerträgliche Untersuchu
gen eine Abgabe von den Gewölben oder Läden
Kaufleute zu heben, die dem Geschäfte jedes Kont
buenten angemessen ist? Eine solche Abgabe wird i
mer sehr ungleich seyn, und ist sie dann auch m
beträchtlich, so muß sie die kleinern Kaufleute zu Grun
richten und das ganze Gewerbe in die Hände der größ
legen. Die kleineren Kaufleute können von ihren w
nigen Kunden durch einen erhöheten Preis der Wa
ren die Abgabe nicht wieder einziehen, so wie die
die größern können. Jene müssen also einen Theil
Abgaben selbst übernehmen, mithin können sie die
wöhnlichen Gewinnste nicht ziehen, wovon denn
Folge keine andere seyn kann, als daß sie ihr Gewe
aufgeben; dann haben die größern Kaufleute, befre
von der Concurrenz der kleinern ein Monopol, und
vereinigen sie sich, wie alle Monopolisten, und erhöh

die Preise ihrer Waaren weit stärker als nothwendig ist, um von den Verzehrern die Abgabe bezahlen zu lassen. Die Monopolisten werden also den segnen, der die Steuer auflegte, die sie bereicherte, und die Verzehrer werden die Steuer nicht nur bezahlen müssen, sondern auch jenen Monopolisten tributpflichtig werden. Wird der Kapitalgewinnst einzelner Handels- und Gewerbszweige mit einer Abgabe belegt, so bringen diejenigen, welche diese Abgabe zu erlegen haben, von ihren Waaren nur so viel zu Markte, als sie zu einem Preise verkaufen können, der ihnen die vorgeschossene Taxe wieder erstattet. Dem mit der Abgabe belegten Gewerbe oder Handel wird nur ein Theil des in demselben angelegten Kapitals entzogen, der Markt wird mithin nicht mehr so reichlich versorgt; die Preise der Waaren steigen und die Taxe fällt unvermeidlich auf die Verzehrer; aber nicht die Verzehrer sind es, welche die Taxe bezahlen, die auf den Gewinnst des in Landbau gesteckten Kapitals gelegt ist. Wird eine solche Taxe aufgelegt, so würden die Landwirthe ganz gegen ihr eignes Interesse handeln, zögen sie einen Theil des Kapitals aus ihrer Wirthschaft zurück. Jeder von ihnen bedarf eines gewissen bestimmten Kapitals um sein Land gehörig anzubauen, und von der Zurückziehung eines Theils dieses Kapitals kann Keiner erwarten, daß sie ihm die Bezahlung der Taxe erleichtern werde. Die Taxe kann also die Landwirthe nicht bewegen, weniger zu produziren, und weniger reichlich als bisher den Markt zu versorgen. Wird aber dieselbe Quantität der Waaren von ihnen zu Markte gebracht werden, so werden auch die Preise dieser Waaren nicht steigen, mithin können die Landleute auch nicht die Bezahlung der Taxe dem Verbraucher ihrer Produkte zuschieben. Nun aber muß der Landmann, wie jeder andere produzirende Bürger den gewöhnlichen Kapitalgewinnst ziehen, und da auch der Arbeiter seinen Lohn haben muß, so wird die Taxe auf die Rente fallen, und von dieser um so viel mehr hinwegnehmen, je stärker oder höher sie selbst ist. Der Grundeigenthümer wird die Taxe bezahlen müssen, einen einzigen Fall, den nämlich ausgenommen, wenn er noch vor der Auflegung der Taxe sein Gut verpachtet hat. In diesem Falle wird die Taxe den Pachter treffen, ihn hart drücken

Anleihe gegeben und im Empfang genommen werden, ohne daß ein Dritter oder Vierter es erfähret oder weiß, wenn sie nicht als Zeugen dazu für nöthig befunden werden. Daher können auch nur die Uebergänge des Eigenthums von Verstorbenen zu Ueberlebenden, so wie die des unbeweglichen Eigenthums von Lebenden zu Lebenden belegt werden. Will nun der Staat die Uebergänge des beweglichen Eingenthums von einer lebenden Person zur andern besteuern, so kann dieses nur durch eine indirekte Auflage geschehen, wozu sich nur zwei Wege darbieten. Er kann nämlich festsetzen, daß jede Schuldverschreibung gerichtlich ungültig seyn soll, die nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, oder daß sie nur gerichtlich gültig anzuerkennen ist, wenn sie in ein öffentliches Register gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes eingetragen worden, und auf diese beiden Arten sind auch die Uebergänge des beweglichen Eigenthums von Lebenden zu Lebenden besteuert worden. Man hat auch Erbschaften auf diese Art besteuert. Lueder sagt: „Man kann die Steuer von Erbschaften nur von Kollateralen oder entfernten Verwandten heben, und dann hat der Staat mit frohen Gebern zu thun. Man kann den Mann, welcher die Frau beerbt, und die Frau, welche den Mann beerbt, einen Theil der Erbschaft entrichten lassen. In der Regel aber ist es weit härter von der Frau, als von dem Manne eine solche Abgabe zu heben. Es ist wahre Grausamkeit von einer Frau, die in ihrem Manne ihren Ernährer verliert, und von diesem bloß einen Nachlaß erbt, von dem sie nur kümmerlich leben kann, eine Abgabe zu fordern, die ihr auch noch einen Theil des Nachlasses nimmt. Sollen auch Kinder, welche ihre Eltern beerben, einen Theil der Erbschaft dem Fiskus abgeben, so kann man unmöglich die Kinder, welche noch im väterlichen Hause sind, mit denen in Parallel stellen, die selbst schon ihre Haus-

Dieſe Steuer war nur darum ſo hart, weil
ertheilung ganz ungleich geſchah, gleichſam will-
h und nach dem Belieben der Vertheiler und
r, wo Partheilichkeit, Vorliebe und Rachſucht
ungerechteſte Art, wie ſich Lueder ausdrückt,
ünge manches Kirchſpiels und manches Indivi-
ſtimmten; denn Viele gingen zum Theil ganz
ehne daß irgend ein geſetzmäßiger Grund für
reiung angeführt werden konnte; denn Keiner
e die Vertheilung gemacht war, wieviel er zu
hatte, und es wußte auch Keiner, wenn ſchon
heilung gemacht worden war. War Jemand
rden, der hätte verſchont bleiben ſollen, oder
mand zu hoch angeſchlagen worden, ſo mußte
er, wie dieſer ſeinen Beitrag entrichten; allein
nten klagen, und ihr Recht darthun, und ge-
nn dieſes, ſo mußten ſie von dem Kirchſpiele,
ſie gehörten, entſchädiget werden, wurde einer
n Steuerpflichtigen bankerott, oder inſolvent, ſo
das, was er hätte entrichten ſollen, von dem
ehmer der Taxe vorgeſchoſſen, und dann der
ſchuß des Einnehmers von dem Kirchſpiele er-
werden; wurde aber der Einnehmer ſelbſt ban-
t, ſo mußte das Kirchſpiel, das ihn gewählt
, für ihn bezahlen. In einem ſolchen Falle
ſich der Generaleinnehmer der Elektion, um
mit dem ganzen Kirchſpiele prozeſſiren zu müſ-
, an fünf oder ſechs der reichſten Einwohner
ben, die er nach Belieben auswählen konnte.
ſie gaben, was in der Kaſſe fehlte, und ihre Aus-
mußten ihnen von dem Kirchſpiele wieder erſtat
werden. Durch dieſe Steuer häuften ſich Unge-
igkeiten, ohne daß es nur im mindeſten die Ab-
des Monarchen war, daß auch nur Einer ſeiner
thanen gedrückt werden ſollte, weil dieſe Steuer
dem Gewinnſte von den im Landbaue angelegten

eine Abgabe, die der Rente eines Jahres gleich kam. Eine lange Minderjährigkeit, die in unsern Zeiten so oft schon tief verschuldete Güter schuldenfrei machte, und gesunkene Familien wieder emporhob, hatte in jenen Zeiten gerade die entgegengesetzte Wirkung. Auch bedurfte der Vasall zur Veräußerung seines Guts der Einwilligung des Lehnsherrn, und diese wurde nicht unentgeldlich ertheilt, sondern gegen eine Summe, die anfangs nur willkührlich war, und in der Folge auf gewisse Prozente des Werths des Guts festgesetzt wurde. Dieses ist in mehreren Ländern bis auf die neueste Zeit geblieben. So zieht die Großherzogliche Kammer in Mecklenburg bedeutende Prozente bei jedem Verkaufe eines Ritterguts. In Sachsen hatte bis auf den neuesten Zustand dieses Landes die Lehnskammer von den Veräußerungen der Güter ꝛc., weil sie von der Regierung bestätiget werden mußten, beträchtliche Einkünfte. Im Kanton Bern muß man bei jeder Veräußerung adlicher Lehne den sechsten, unadlicher den zehnten Theil des Werthes abgeben, und wer seine Güter verkauft, um aus dem Lande zu ziehen, hat dem Fiskus den zehnten Theil vom Kaufpreise zu entrichten, und so auch in einigen andern Kantonen der Schweiz. In Hamburg muß man beim Verkaufe der Grundstücke 2 Prozent entrichten. In den Staaten, wo man direkte Steuern bei Erbschaften, Veräußerungen ꝛc. nicht eingeführt hat, da bestehen indirekte, wie schon oben angeführt worden, welche Steuern sich entweder nach dem Werthe des veräußerten oder übertragenen Guts richten, oder derselbe wird nicht berücksichtiget, wenigstens wird er dabei nicht angegeben, obgleich immer eine gewisse Norm bei der Erhebung dieser Steuer, bestehe sie durch Stempelpapier oder durch die Einregistrirung in das Staats-, Stadt- ꝛc. Buch, befolgt wird, wenn sie auch nicht öffentlich ausgesprochen worden, und die Steuer als eine

ganz willkührliche erſcheint. So ſcheint ſich in England der Stempel mehr nach der Beſchaffenheit oder der Natur des Kontrakts, als nach dem Werthe des übertragenen Eigenthums zu richten; denn ein Stempelbogen von einer halben Krone iſt zu einer Obligation für die größten Geldſummen hinreichend. Der theuerſte Stempel iſt von 6 Pfd. Sterl., welche man bei Schenkungen von der Krone und bei gewiſſen gerichtlichen Verhandlungen, ohne alle Rückſicht auf den Werth des Gegenſtandes, entrichten muß. Bei dem Eintragen der Kontrakte und Dokumente in die öffentlichen Regiſter werden keine Abgaben gefordert, außer den Sporteln, welche die Beamten ziehen, die das Eintragen beſorgen, und dieſe ſollen nur ſehr mäßig ſeyn. In Holland wurden ſowohl Stempel- als Eintrags-Abgaben erhoben, die zum Theil dem Werthe entſprachen, zum Theil demſelben nicht angemeſſen waren. Der Preis des Stempels ſtieg von 3 Stüver bis auf 300 Gulden. Jedes Teſtament, welches nicht auf einem Stempelbogen geſchrieben worden, war ungültig. Der Preis dieſes Stempels richtete ſich zwar nach der Größe des Vermögens des Teſtators, durfte jedoch nicht 24 Gulden überſteigen; der höchſte Satz als einzige Ausnahme war, wenn das Teſtament ein Fideikommiß enthielt, wo dann ein Stempel von 48 Gulden genommen werden ſollte. Mit Ausnahme der Wechſelbriefe und einiger andern merkantiliſchen Papiere wurden alle andere Dokumente über Kauf und Darlehn, alle Obligationen und Kontrakte der Stempelabgabe unterworfen, die ſich nicht nach dem Werthe richtete. Alle Verkäufer von Ländereyen und Häuſern, und alle hypothekariſchen Schulden ſollten gerechtlich eingetragen und bei der Eintragung $2\frac{1}{2}$ Prozent von der Kauf- oder der Schuldſumme entrichtet werden. Dieſe Abgabe wurde auch auf alle Schiffe und Fahrzeuge von mehr als zwei Tonnen ausgedehnt.

Auch sollte diese Abgabe bei jedem gerichtlichen Verkaufe beweglicher Güter gehoben werden. Der Stempel brachte in den 7 Jahren von 1788 bis 1794 der Provinz Holland ein reines Einkommen von 3,245,561 Gulden. In Preußen giebt es nach dem neuesten Stempelgesetze fünf Arten von Stempeln, als den gewöhnlichen, den Werth-, den Gnaden-, den Karten- und den Zeitungsstempel. Der gewöhnliche Stempel, welcher von dem Werthe des Gegenstandes ganz unabhängig ist, beträgt 2 und 8 Gr. Cour. Der Werthstempel, welcher im Verhältnisse des Werths des Gegenstandes steigt, wird bei Civil- und Kriminalprozessen, in Fiskalischen Untersuchungen, bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Societäts- oder Gesellschafts-, Leibrenten-, Miethe- ꝛc. Kontrakten; in Erbschafts-, Vermächtniß-, Schenckungs-, Adoptions- ꝛc. Angelegenheiten; bei Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Assekuranz-Policen ꝛc. ꝛc. erfordert, und steigt mit dem Werthe des Gegenstandes, nach dem Verhältnisse des angenommenen Werthsatzes, z. B. bei den Prozeßangelegenheiten von Hundert zu Hundert, so auch bei den übrigen Gegenständen. So z. B. ist bei allen Rechnungen über 50 Rthlr. ein besonderes Stempelpapier erforderlich, welches nach folgenden Verhältnissen steigt: Bei einer Rechnung von 50 bis 100 Rthlr. Cour., 2 Gr.; von 100 bis 200 Rthlr. Cour., 4 Gr., und so weiter, mit zwei Gr. von jedem Hundert; auf gleiche Weise ist auch der Stempelsatz von den Quittungen, Wechseln ꝛc. Es finden aber bei allen Stempelsätzen, welche sich auf die zuerst angeführten Gegenstände beziehen, das heißt, auf Prozeßsachen, Erbschaftsangelegenheiten ꝛc. mehrere Ausnahmen Statt, als bei Vormundschafts-, Armen- ꝛc. Angelegenheiten, welche Stempelfrei sind, so wie auch alle Gegenstände unter 50 Rthlr. Ein Mehreres hierüber wird unter Steuer und Stempel und Stempelabgaben vorkom-

men. Büsch sagt zu Gunsten dieser Steuer: „Die Freiheit, sein nutzbares Eigenthum zu veräußern, ist eine der ersten und angenehemsten Erfordernisse des Eigenthumsrechts. Freie Völker finden daher etwas Verhaßtes in den Abgaben auf die Veränderungen des Besitzes, und willigen ungern oder gar nicht in dieselben. Indessen gelten nur Scheingründe dagegen, wenn sie nicht auf eine solche Art angelegt sind, daß dadurch die Freiheit der Veräußerung wirklich eingeschränkt oder durch den zu hohen Belauf derselben die Veräußerung in der That erschwert wird. Sind sie mäßig, so ist das Gute dabei, daß sie gerade unter solchen Umständen gehoben werden, da das Geld gewiß in den Händen desjenigen, der sie erlegen muß, vorräthig ist, oder leicht angeschafft werden kann. Der, welcher ein nutzbares Eigenthum anzuschaffen im Stande ist, wird auch immer zu dieser Abgabe Rath schaffen können, und wird sie von dem Verkäufer gehoben, so bekommt ja dieser zu der Zeit des Verkaufs von dem Käufer das Geld reichlich dazu.“ — Büsch hat hier gewiß sehr Recht; denn wer eine Erbschaft zu machen, ein Vermächtniß zu erheben, ein Guts- Häuser- ꝛc. Kauf oder Verkauf gemacht, eine bedeutende Rechnung einzukassiren ꝛc. hat, kann auch leicht dem Staate eine Abgabe davon entrichten, weil doch immer zu erwarten steht, daß dabei etwas gewonnen wird; eben so ist es der Fall bei dem, der Karten spielen oder Zeitungen lesen will; denn diese Abgaben sind gewiß weit weniger beläſtigend, als manche andere direkte Abgaben, und dennoch haben sie auch ihre Gegner gefunden. Lueder sagt: „Diese Abgaben können sehr mäßig seyn, und doch nicht selten zu den härtesten gehören; auch fallen sie, sie mögen mäßig oder hoch, oder sehr hoch seyn, bald auf den, der sie bezahlt, bald nicht. — Die Gegner dieser Abgaben, zu welchen auch Smith gehört, sagen: „Die Abgaben

beim Güterverkaufe fallen faſt immer auf die Verkäufer, und ſind für dieſe nicht ſelten hart und drückend; ſehr oft iſt es der Fall, daß der Verkäufer ſein Gut verkauft, weil er dazu genöthiget iſt, und daher kann er auch nicht lange auf gute Gebote warten, er muß ſich mit dem Preiſe begnügen, der ihm am erſten und ſcheinbar am beſten geboten wird; weit ſeltner iſt aber der Käufer zum Kaufen gezwungen. Wenn daher der Erſtere, der Verkäufer, ſo viel nimmt, als er bekommen kann, ſo giebt der Letztere, der Käufer, ſo viel er will. Der Käufer berechnet, fordert man von ihm die Abgabe, wie hoch ſich dieſe belaufen werde, und dann bietet und giebt er für das Gut um ſo viel weniger, als die Abgabe beträgt. Die Abgabe fällt daher nicht nur faſt immer auf den Verkäufer, ſondern auch auf Verkäufer, die nicht ſelten in Noth und Verlegenheit ſich befinden, für die alſo auch eine mäßige Abgabe von der Verkaufsſumme hart und drückend ſeyn kann. Die Abgaben beim Verkaufe neu gebaueter Häuſer fallen gemeiniglich auf den Käufer; denn fielen ſie auf die Verkäufer, alſo auch auf die Erbauer von Häuſern, ſo würden ſich dieſe bald nicht mehr mit der Erbauung und dem Verkaufe der Häuſer abgeben, ſie würden dieſes Gewerbe zum Schaden des Staats einſtellen, und ihre Kapitalien zu andern Zwecken anwenden, die nicht ſo nützlich für den Staat und zur Vermehrung des Staatsvermögens wären; denn der Erbauer neuer Häuſer will bei der Auslage ſeines Kapitals, bei ſeinen Bemühungen ꝛc. auch etwas mehr als die gewöhnlichen Zinſen gewinnen, wird ihm nun dieſer Gewinn ſt durch die auf ihn fallenden Abgaben beſchränkt, ſo wird er nicht weiter bauen, dadurch verliert die Stadt an Verſchönerung und Vergrößerung, das Publikum an wohlfeilen und bequemen Wohnungen, die Bauarbeiter den Arbeitslohn, und der Staat an Einkommen, das ihm durch

durch das Einkommen festsetzen, und so auch bei den in Privatdiensten stehenden Individuen, den Handlungsdienern, Apothekergehülfen, Gesellen ꝛc., weil dieses nicht schwer zu ermitteln war, nicht aber bei denjenigen der produktiven, und denen der unproduktiven Staatsbürger, welche auf kein bestimmtes Einkommen rechnen oder kein bestimmtes Quantum ihrer Einnahme angeben konnten, weil diese von vielen zufälligen äußern Umständen abhängig ist. Hierher gehören alle Gewerbetreibende, welche für eigene Rechnung arbeiten, alle Kaufleute, Händler und Krämer, alle Künstler, Gelehrte und Wissenschafter, wenn sie nicht eine bestimmte Einnahme genießen, kurz ein jeder, der nicht mit Gewißheit auf eine gewisse Zeit sein Einkommen anzugeben vermag, sey es nun auf Woche, Monat oder Jahr. Bei diesen Letzteren trat daher eine willkührliche Taxation ein und machte die Steuer unbestimmt, indem man sie nur nach dem Hausstande, nach dem etwaigen Aufwande des Steuerpflichtigen, und nach seiner Angabe, seinen Rechnungsbüchern, wenn solche von ihm geführt worden, um daraus die Einnahme des verwichenen Jahres ersehen zu können, ungefähr bestimmen konnte. Die Versuche, die man mit der Einführung dieser Steuer gemacht hat, und deren Erfolge nicht den Erwartungen entsprochen haben, hat ihre Unzulässigkeit bewiesen. Die Erfahrung hat daher bewiesen, daß alle Steuern, welche mit der Vermögenssteuer in einer Beziehung sich verhalten, gleich nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel und auf das Familienleben wirken, sie sind also als Steuern zu betrachten, die nur, wie schon bemerkt worden, in ausserordentlichen Fällen, und nur einmal erhoben werden können. — Die Abgaben auf den Gewinnst von den in besondern Gewerben angelegten Kapitalien können die Geldzinsen nicht vermindern. Der Kapitalist wird denjenigen, welche ein sol-

werden. Hiermit ſind jedoch nicht jene Stempelgebühren zu verwechſeln, welche, wie z. B. in England, auf die Spielkarten, Würfel, Zeitungen, Zeitſchriften, Kalender, Gold- und Silbergeſchirre, Handſchuhe, Hüte, Bänder, Wunderarzneyen ꝛc. gelegt werden; denn dieſes ſind Abgaben anderer Art, als diejenigen, die oben erwähnt worden; denn ſie ſind Auflagen auf den Verbrauch, die zuletzt auf den fallen, der den Artikel verbraucht, nicht aber auf den Verkäufer; eben ſo verhält es ſich mit den Stempelabgaben, welche für die Freiheit, Wein, Bier, Branntwein ꝛc. zu ſchenken erlegt werden; denn wenn dieſe gleich auf den Gewinn des Schenkwirths berechnet ſind, ſo werden ſie doch von den Konſumenten oder Verzehrern getragen. — Was die Abgabe betrifft, welche diejenigen zu entrichten haben, die mit ihrem Vermögen den Staat verlaſſen wollen, ſo erklären ſich viele Stimmen für die Rechtmäßigkeit dieſer Abgabe, aber auch gewiß eben ſo viele dagegen. Die Letzteren führen zur Behauptung ihrer Meinung und Anſicht an: Es ſey eine ganz unrichtige Anſicht von Seiten der Staatsverwaltung denjenigen, welche mit ihrem Vermögen den Staat verlaſſen wollten, nur ſolches unter der Bedingung zu geſtatten oder zu erlauben, daß ſie einen Theil ihres Vermögens, als eine Abgabe dem Fiskus zurück laſſen müßten, und daß dieſes gleichſam als eine Loskaufung von ihrem Vaterlande zu betrachten wäre, da doch die Abgehenden oder Ausziehenden durch die von ihnen bewirkte größere Cirkulation durch ihren Antheil an der Gewerbſamkeit, worin ſie ihr Vermögen gewonnen, dem Staate bereits vergolten hätten, was ſie ihm ſchuldig ſeyen. Zur Unterhaltung des Kapitals im Lande bedürfe man auch des Abzugsrechts nicht, weil dieſes ſich ſelbſt im Lande erhalte; denn begüterte Staatsbürger könnten nicht gleich nach Gefallen davon ziehen, weil ſie ihr Eigenthum binde, welches doch nicht

sogleich veräußert wäre, und geschehe es, dann doch nicht ohne Verluste, weil das Hinwegziehen aus einem Staate in den andern gewöhnlich nicht erst mit längst vorher geschehener reifern Ueberlegung gethan würde, also auch nicht mit dem Gewinne aller Mittel um ihre liegende Gründe und ihr Mobiliar ꝛc. erst vortheilhaft zu verkaufen. Dieses könnte doch nur von solchen Individuen allenfalls geschehen, die sich von der Fremde aus in einem Staate mit der Absicht niedergelassen hätten, denselben einmal wieder, wenn sie zu Vermögen gekommen oder sich Reichthümer erworben hätten, zu verlassen, um dann die Früchte ihres Fleißes in ihrem ursprünglichen Vaterlande zu genießen, dahin begütert zurückzukehren, und dieses geschehe auch bei diesen Staatsbürgern nur selten, weil die einmal Eingebürgerten, auch da, wo sie ihr Vermögen gewonnen hätten, sich auch heimisch fühlten, diesen Staat als ihr zweites sich erworbenes Vaterland betrachteten, wo sie sich häuslich niedergelassen, verheirathet hätten, und mit Familie lebten. Daher könne in der Regel nur die Sucht, sich aus dem Vaterlande mit seinem Erworbenen zu entfernen, fortzuziehen, in einer gewissen schnellen Aufwallung des Gemüths bei unruhigen Köpfen, Spekulanten, die sich bald hier, bald da einen noch größern Glücksstern träumten, um in einem andern Lande mit ihrem Gelde eine vortheilhaftere Niederlassung und Betreibung eines Gewerbes zu gründen, bestehen, oder es geschehe aus politischen Ursachen, und Unzufriedenheit mit der Regierung, mit manchen Anordnungen des Staats ꝛc.; daher geschehe es denn auch, daß bei dieser schnell gefaßten Idee: das Vaterland zu verlassen, auch dann gleich Alles so schnell als möglich versilbert werde, wobei sie immer schon einen großen Ausfall in ihrem Vermögen erlitten; denn jeder Abzug aus dem Lande sey an und für sich schon mit großen Kosten verbunden, wäre er auch schon längst vorher vorberei-

ret gedeseh; denn ganz im Stillen geschehe die Vorbereitung doch nie, und könnte sie bei vermögenden Eigenthum besitzenden Leuten auch nicht geschehen, ohne daß nicht dieser oder jener es erfahren sollte, und da suchten dann schon die Spekulanten Alles aufzubieten, um wohlfeil zu kaufen. Lueder sagt: „Können wir unser Kapital im Lande benutzen, es vortheilhaft anlegen, so denkt Keiner von uns an das Hinwegziehen; können wir aber das nicht, und haben wir Hoffnung, im Auslande den mit dem Abziehen verbundenen Verlust in kurzer Zeit drei, ja sechs und zehnfach zu gewinnen, so kann das Abzugsrecht uns nicht binden; und so sollte man es auch nicht einmal versuchen, durch dieses Recht zu binden, da bei der großen Verkettung der civilisirten Nationen kein Volk allein gewinnen kann. Das Land, das nicht alle seine Kapitalien anzulegen im Stande ist, genießt von einem Theile derselben auch nicht den mindesten Vortheil; aber ihm eröffnet sich die Aussicht zu neuem Erwerbe, nimmt das in den Gewerben des Auslandes angelegte Kapital und damit auch das Einkommen des Auslandes zu. Die wohlhabenden Nachbarn können uns einen Verdienst geben, den sie weniger wohlhabend oder arm uns zu geben nicht im Stande sind. Die Freiheit, mit seinem Vermögen abzuziehen, zieht Kapitalisten und thätige, unternehmende Köpfe ins Land, ein Vortheil, der unberechenbar groß ist, und jene Freiheit würde nicht nur jede, durch Emigrationen entstandene, Lücke gar bald wieder ausfüllen, sondern auch weit mehr gewähren, als nur zur Ausfüllung jener Lücken und der Vermehrung des Kapitals durch herbeiströmende Summen vom Auslande gehört." — Nach Büsch zeigt die Erfahrung, daß die den handelnden Nationen eigene Industrie sich nicht lange in einer Familie erhält; denn die durch den Handel groß gewordenen Familien kommen theils durch den dritten und vierten Erben solcher

herunter, theils ſetze ſich der träge Erbe eines großen väterlichen Reichthums mit demſelben zur Ruhe, und lebe von den Zinſen. Dieſes Uebel werde immer ärger werden, je mehr das Wohlleben unſerer Zeiten in den handelnden Staaten zunähme; und dieſerhalb habe auch die Erziehung in ſolchen Staaten zu viele Mängel, als daß man ſicher darauf rechnen könne, die durch Unthätigkeit und Schwelgerey verfallenden Häuſer durch einheimiſche fleißige Hände wieder aufgebauet zu ſehen. Solche Staaten müßten ſich immer durch Fremde ergänzen, die mit neuer Kraft und Thätigkeit ſich in die nützlichen Gewerbe, ſo zu reden, eindrängten, um manchen zum Verdorren geneigten Handelszweig wieder durch kluge Emſigkeit aufblühen zu machen. Solche Individuen brächten mehr als großen Geldwerth ins Land, nämlich nützliche Thätigkeit. — Man gewahrt hier, daß Büſch ſeine Anſichten rein aus der Erfahrung geſchöpft hat, daß er mit einem praktiſchen Beobachtungsgeiſte in das vielfältig bewegte Leben der Gewerbs- und Handelsthätigkeit einen tiefen Blick gethan hat. Wir ſind, ſeit Büſch ſeine Erfahrungen niederſchrieb, um mehr denn vierzig Jahre vorgerückt, und ſo möchte man jetzt das Herabſinken gewerbthätiger und reicher Familien in den großen Handels- und Hauptſtädten vieler großen Staaten zum Theil nicht von dem dritten Erben, ſondern ſchon von dem zweiten anfangen laſſen, welches natürlich in der mehr luxuriöſen Zeit und in der Erziehung der Jugend liegt, die weniger an Entbehrungen aller Art gewöhnt wird, als es in frühern Zeiten ſelbſt bei den reichen Familien der Fall war. Der Hang zum Wohlleben, zum Aufwande iſt zu verführeriſch und ſteckt leicht an, beſonders wird die Jugend leicht davon fortgeriſſen, mithin müſſen auch die geſammelten Reichthümer der Eltern, wenn ſie oft zu früh in die Hände der Jugend gerathen, einen andern Weg nehmen, als ſie vielleicht

genommen haben würden, wenn ſie ſpäter dazu gelangt wäre. Indeſſen ſind dieſe zwar wahre, aber in den früheſten Zeiten ſchon da geweſene und immer wiederkehrende Vorfälle: daß großer Reichthum eines Staats oder Volkes durch große Anſtrengung und Thätigkeit der produktiven Arbeiter erzeugt, auch eine eben ſo große Ruhe und Erſchlaffung eintreten läßt, wenn nicht die immer wachſam und thätig ſeyn ſollende Regierung durch neue Kräfte, neue Mittel die Thätigkeit wieder erhebt, oder vielmehr ſie nie erlöſchen läßt, ſie auf alle Höhenpunkte des Staats zu erheben ſucht; denn nur dadurch kann ſich auch der Staat ſelbſt eine unvergängliche Dauer beilegen. Daß der Flor und der Reichthum eines Volks, wenn ſie nicht ſicher von der Regierung geleitet werden, oft den Verfall des Staats nach ſich ziehen können, davon haben uns die Italieniſchen Staaten Florenz, Genua und Venedig Beweiſe gegeben, um ſie noch weiter anderswo zu ſuchen. — Das Abzugsrecht iſt daher nach dieſen Erfahrungen dem wahren Intereſſe jedes Staats zuwider; denn er muß ſich ſelbſt die Einwanderungen wohlhabender Ausländer verſperren, die doch jeder Staat von einiger Bedeutung, ja ſelbſt mittlere und kleinere Staaten zählen; denn wer die Schwierigkeiten gewahrt, die man dem aus einem Staate in den andern Ziehenden verurſacht, wird auch wenig Luſt bekommen, ſich mit ſeinem Vermögen da anzuſiedeln, wo ihm ein Gleiches wiederfährt, wenn er den Staat einmal wieder verlaſſen will. — In Holland vervielfältigte man die Abgaben ins Unendliche; allein man führte doch das Abzugsrecht nicht ein; und Hamburg, wo dieſes Recht zwar gilt, erleichtert dem Ausländer den Vorſatz ſich in ihm niederzulaſſen, dadurch ſehr, daß es ihm einen beſondern Vergleich verſtattet, vermöge deſſen er ſich zu einer beſtimmten Abgabe verpflichtet, wodurch er von allen, unentgeldlich dem Bürger auf-

getriebenen Geſchäften frei bleibt und mit ſeinem Vermögen ohne allen Abzug wegziehen kann, wenn er will; auch geht ſein Vermögen ganz zu ſeinen auswärtigen Erben, wobei die meiſten Staaten große Schwierigkeiten machen, um das Vermögen ſich zu erhalten, und eher die Erben veranlaſſen ſich da niederzulaſſen, wo das Vermögen zu erheben iſt, welches ſelbſt Holland thut. Lueder und Büſch führen an: daß wenn man auch das Abzugsrecht als eine Strafe für den Nachtheil anſehen könne, den der Hinwegziehende durch ſeinen Abzug dem Staate zufüge, ſo dürfe man doch den Grundſatz nicht aufſtellen, daß jeder fortwandernde Gewerbsmann härter, als jeder auswandernde Rentier büßen müſſe; denn wenn zwei Bürger zugleich das Land verließen, von welchen der Eine tauſend Thaler, als die Zinſen von 25,000 Rthlrn. Kapital, verzehrte, und der Andere, bei gleichem Kapitale, 200 Thaler jährlich durch Handel oder durch andere nützliche Gewerbe ſich erworben und verzehrte; aber auch noch für andere 2000 Rthlr. Arbeit veranlaßte; ſo folge doch gar nicht, daß der Verluſt des Letztern dem Staate viermal ſo empfindlich als der des Erſtern ſey, und daß mithin jener viermal ſo ſtark, als dieſer büßen müſſe. Ziehe ein Gewerbsmann hinweg, ſo nähmen die Beſchäftigungen ein Ende, welche die Bedürfniſſe des Emigrirten und ſeiner Familie veranlaßten. Derſelbe Fall trete bei der Auswanderung eines Rentiers ein; und lebte ein Rentier von ſeinem, Gewerbsleuten anvertrauten oder geliehenen Kapitale, ſo ſey dieſes Kapital im Landbaue, in Fabriken oder im Handel angelegt. Es ſey alſo in Hinſicht auf die Abnehmer der Arbeit der Nation ganz eins, ob ihr Kapital durch das Auswandern eines Rentiers oder eines Gewerbe treibenden Bürgers um 25,000 Rthlr. vermindert werde. Gewiß aber gäbe es keine Abgabe, deren Ertrag ſo ungewiß ſey, als der Ertrag der auf die Veräußerung und die aus dem Lande

wandernde Kapitalien gelegte Abgabe). Dieſe ſind ſo zufällig, daß ihr Ertrag auch nicht einmal annähernd berechnet werden könne. Diejenigen, welche ſie für das Abzugsrecht anführen, führen an: daß der Staat der natürliche Vormund aller Unterthanen oder Staatsbürger ſey, daß ihm daher, ſoviel als möglich, auch ihre Wohlfahrt am Herzen liegen müſſe, und in ſofern könne es ihm nicht gleichgültig ſeyn, wenn vermögende oder reiche Einwohner, denen das Vermögen oft ſchon von ihren Vorfahren übernommen ſey, ſich aus dem Staate mit demſelben entfernen und die in demſelben erworbenen Güter einem andern Staate zuwenden wollten, daſſelbe ſey auch mit den natürlichen Staatsbürgern der Fall, wenn ſie ſchon im Staate ganz heimiſch geworden wären, und in demſelben ihr zweites Vaterland gefunden hätten, denn ſie verdankten doch ihre Erwerbungen, ihren Reichthum, wenn gleich vornämlich ihrem Erfindungsgeiſte, ihrer Thätigkeit und ihrer Umſicht, doch auch größtentheils der Mitwirkung und dem Vertrauen ihrer Mitbürger, durch die ihnen ein größerer Kredit, eine mehrere Hülfe wurde, und dann denen, welche die Theilnehmer ihrer Gewerbe waren. Dieſes hieße ſowohl ſeinen Mitbürgern, als auch dem Staate mit Undank lohnen, der ſie bei allen ihren Unternehmungen ſchützte, und zur Aufmunterung und Erhöhung der Gewerbe, die ihm verliehenen Mittel anwendete. Da nun alſo der gewonnene Reichthum dem Staate noch in vielen andern Unternehmungen zu gute komme, da er die Nachkommen zu erneuerter Thätigkeit anſpornen und des Landes Induſtrie mehren ſollte, werde es ihm entzogen und Andern zugewandt, die an deſſen Erwerbung gar keinen Theil hätten. Es wäre daher nicht unbillig, daß der Staat eine Abgabe auf das auszuführende Vermögen legte, nicht allein als eine Strafe der Undankbarkeit, ſondern auch als ein Hemmungs- oder Hinderungs-

men. Büsch sagt zu Gunsten dieser Steuer: „Die Freiheit, sein nutzbares Eigenthum zu veräußern, ist eine der ersten und angenehmsten Erfordernisse des Eigenthumsrechts. Freie Völker finden daher etwas Verhaßtes in den Abgaben auf die Veränderungen des Besitzes, und willigen ungern oder gar nicht in dieselben. Indessen gelten nur Scheingründe dagegen, wenn sie nicht auf eine solche Art angelegt sind, daß dadurch die Freiheit der Veräußerung wirklich eingeschränkt oder durch den zu hohen Belauf derselben die Veräußerung in der That erschwert wird. Sind sie mäßig, so ist das Gute dabei, daß sie gerade unter solchen Umständen gehoben werden, da das Geld gewiß in den Händen desjenigen, der sie erlegen muß, vorräthig ist, oder leicht angeschafft werden kann. Der, welcher ein nutzbares Eigenthum anzuschaffen im Stande ist, wird auch immer zu dieser Abgabe Rath schaffen können, und wird sie von dem Verkäufer gehoben, so bekommt ja dieser zu der Zeit des Verkaufs von dem Käufer das Geld reichlich dazu." — Büsch hat hier gewiß sehr Recht; denn wer eine Erbschaft zu machen, ein Vermächtniß zu erheben, ein Guts- Häuser- ꝛc. Kauf oder Verkauf gemacht, eine bedeutende Rechnung einzukassiren ꝛc. hat, kann auch leicht dem Staate eine Abgabe davon entrichten, weil doch immer zu erwarten steht, daß dabei etwas gewonnen wird; eben so ist es der Fall bei dem, der Karten spielen oder Zeitungen lesen will; denn diese Abgaben sind gewiß weit weniger beläſtigend, als manche andere direkte Abgaben, und dennoch haben sie auch ihre Gegner gefunden. Lueder sagt: „Diese Abgaben können sehr mäßig seyn, und doch nicht selten zu den härtesten gehören; auch fallen sie, sie mögen mäßig oder hoch, oder sehr hoch seyn, bald auf den, der sie bezahlt, bald nicht. — Die Gegner dieser Abgaben, zu welchen auch Smith gehört, sagen: „Die Abgaben

sich mit dem Preise begnügen, der ihm am
scheinbar am besten geboten wird; weit selt
der Käufer zum Kaufen gezwungen. Wen
Erstere, der Verkäufer, so viel nimmt, al
men kann, so giebt der Letztere, der Käufer
will. Der Käufer berechnet, fordert ma
die Abgabe, wie hoch sich diese belaufen m
dann bietet und giebt er für das Gut um s
ger, als die Abgabe beträgt. Die Abgabe
nicht nur fast immer auf den Verkäufer, so
auf Verkäufer, die nicht selten in Noth und
heit sich befinden, für die also auch eine
gabe von der Verkaufssumme hart und dr
kann. Die Abgaben beim Verkaufe neu
Häuser fallen gemeiniglich auf den Käu
fielen sie auf die Verkäufer, also auch
bauer von Häusern, so würden sich diese
mehr mit der Erbauung und dem Verkauf
ser abgeben, sie würden dieses Gewerbe
den des Staats einstellen, und ihre Kapita
dern Zwecken anwenden, die nicht so nützl
Staat und zur Vermehrung des Staats
wären; denn der Erbauer neuer Häuser

den Verkauf der Häuser zufiele. Dieses sind nur die Hauptvortheile für den Staat, die aus dem Häuserbaue resultiren, ohne die Nebenvortheile, die noch daraus hervorgehen. Beim Verkaufe alter Häuser, wird aber die Abgabe von den Verkäufern getragen, weil ihr Vermögens- und Gewerbezustand ihnen den Besitz ihres Eigenthums nicht mehr gestatten, weil sie nicht mehr die Zinsen der darauf stehenden Kapitalien abtragen können, mit einem Worte, weil sie mit ihrer Wirthschaft zurückgekommen und zahlungsunfähig geworden sind. So können in einer großen Handelsstadt ein Paar ansehnliche Bankerotte viele Häuser zum Verkaufe bringen, welche dann um einen Preis losgeschlagen werden müssen, der ihrem Werthe bei Allem, was darin verwendet, ja verschwendet worden, nicht gemäß ist, nicht einmal dem Einkaufspreise. Die Anzahl der zum Verkaufe ausgebotenen neuen Häuser entspricht der Nachfrage; die Anzahl der zum Verkaufe ausgebotenen alten wird aber durch Zufälle bestimmt, von welchen die mehrsten mit der Nachfrage in gar keiner Verbindung und also auch in gar keinem Verhaltnisse stehen. Bei Anleihen muß derjenige, der das Kapital aufnimmt oder borgt, die Stempel- und Eintragungsgebühren übernehmen; auch ist er es, der sie auszahlt. Die Abgaben bei Prozessen fallen auf beide streitende Theile und vermindern den Werth des Gegenstandes, über den gestritten wird. Je mehr es daher kostet zum Besitze eines Eigenthums zu gelangen, um so weniger Werth hat das Eigenthum, wenn man zuletzt zum Besitze desselben gelangt." — Alle Auflagen auf die Veräußerung vermindern den Kapitalwerth des Eigenthums, wodurch die Fonds zur Unterhaltung produktiver Arbeiter geschwächt werden, sie alle wirken mehr oder weniger wie die Verschwendung. Auf Kosten des Volkskapitals vermehren sie die Einkünfte des Landesherrn, von dem selben andere als unproduktive Menschen unterhalten

Steuer nicht auf den Arbeitern. Diesen Ausfall kann nun nicht anders gedeckt werden, als durch die Verminderung des Arbeitslohnes; denn sollte ihn der Fabrikherr tragen, so müßte er zuletzt zu Grunde gehen, weil er, um die Concurrenz zu bestehen, wohl einmal den Gewinn wagen kann, aber nicht öfterer, ohne nicht einen bedeutenden Nachtheil in seinem Gewerbe zu erleiden, der ihn zuletzt nöthigen müßte, dasselbe aufzugeben. Wie verderblich dergleichen Steuern auf die Industrie und auf den Staat wirken, beweiset der im Jahre 1759 in Frankreich eingeführte Lederstempel, der die Auswanderungen der Gerber aus diesem Reiche in die benachbarten Staaten bewirkte, so daß von den 622 Lederfabriken, welche man in dem genannten Jahre in Frankreich zählte, im Jahre 1775 nur noch 198 übrig waren, also hatten diese Fabriken sich um 424, also über $\frac{2}{3}$ vermindert. So wirkte in Spanien die Alcavala sehr nachtheilig auf die Gewerbe und den Handel, welche Steuer schon im Jahre 1341 eingeführt, und damals auf 20 Prozent von dem Werthe jeder verkauften oder auf sonst eine Art veräußerten Waare gezahlt werden mußte; sie wurde späterhin, da die meisten Städte Castiliens zu einem so hohen Beitrage nicht zu bewegen waren, auf 10 Prozent herabgesetzt, stieg aber im siebzehnten Jahrhunderte wieder um 4 Prozent, so daß sie seit dieser Zeit bis zu dem neuen Zustande Spaniens in diesem, neunzehnten, Jahrhunderte, auf 14 Prozent geblieben ist. Schon der berühmte Kardinal Ximenes arbeitete daran, um diese, dem Handel und dem Gewerbefleiße und Nahrungszustande der Bürger und Bauern höchst nachtheilige Auflage abzuschaffen; allein er drang nicht durch, und eben so wenig gelang es den beiden ausgezeichneten Staatsministern Carvajal und Enfenada unter dem Könige Ferdinand dem Sechsten; allein der Nachtheil auf die Gewerbe

sogleich veräußert wäre, und geschehe es, dann doch nicht ohne Verluste, weil das Hinwegziehen aus einem Staate in den andern gewöhnlich nicht erst mit längst vorher geschehener reifern Ueberlegung gethan würde, also auch nicht mit dem Gewinne aller Mittel um ihre liegende Gründe und ihr Mobiliar ꝛc. erst vortheilhaft zu verkaufen. Dieses könnte doch nur von solchen Individuen allenfalls geschehen, die sich von der Fremde aus in einem Staate mit der Absicht niedergelassen hätten, denselben einmal wieder, wenn sie zu Vermögen gekommen oder sich Reichthümer erworben hätten, zu verlassen, um dann die Früchte ihres Fleißes in ihrem ursprünglichen Vaterlande zu genießen, dahin begütert zurückzukehren, und dieses geschehe auch bei diesen Staatsbürgern nur selten, weil die einmal Eingebürgerten, auch da, wo sie ihr Vermögen gewonnen hätten, sich auch heimisch fühlten, diesen Staat als ihr zweites sich erworbenes Vaterland betrachteten, wo sie sich häuslich niedergelassen, verheirathet hätten, und mit Familie lebten. Daher könne in der Regel nur die Sucht, sich aus dem Vaterlande mit seinem Erworbenen zu entfernen, fortzuziehen, in einer gewissen schnellen Aufwallung des Gemüths bei unruhigen Köpfen, Spekulanten, die sich bald hier, bald da einen noch größern Glücksstern träumten, um in einem andern Lande mit ihrem Gelde eine vortheilhaftere Niederlassung und Betreibung eines Gewerbes zu gründen, bestehen, oder es geschehe aus politischen Ursachen, und Unzufriedenheit mit der Regierung, mit manchen Anordnungen des Staats ꝛc.; daher geschehe es denn auch, daß bei dieser schnell gefaßten Idee: das Vaterland zu verlassen, auch dann gleich Alles so schnell als möglich versilbert werde, wobei sie immer schon einen großen Ausfall in ihrem Vermögen erlitten; denn jeder Abzug aus dem Lande sey an und für sich schon mit großen Kosten verbunden, wäre er auch schon längst vorher vorberei-

Beſchäftigung, oder es iſt höher, als es ſeyn dürfte. Iſt jenes der Fall, ſo wird eine Beſoldungsſteuer die Anzahl derer vermindern, welche ſich dem Dienſte des Staats widmen; denn dieſe Abgabe bewirkt dann, daß die Beamten im Verhältniß zu ſchlecht belohnt werden, und daraus muß geradezu eine Verbeſſerung des Einkommens der Beamten hervorgehen, die dann aber auch von Manchem genommen werden kann, wenn ſie nicht gegeben wird. Ganz anders iſt die Wirkung des Amtgeldes, iſt die Belohnung der Aemter höher, als ſie ſeyn ſollte. Das Gedränge zu den Aemtern wird in dieſem Falle nur abnehmen; allein es wird nicht ein Mangel an brauchbaren Staatsdienern entſtehen. In mehreren Ländern bedachten die Herren, welche am Ruder ſaßen, wenigſtens ſich ſelbſt und diejenigen, welche ihnen ſich anſchloſſen, zu reichlich; aber nur zu kärglich war dem bei weitem größten Theile der Staatsdiener ihr Lohn zugetheilt; denn dieſe verloren bei den geſtiegenen Preiſen der Lebensmittel ſo viel, daß, wenn auch ein Gegenſchatz ꝛc. zugekommen wäre, die mehrſten, da ſie durch vermehrten Fleiß ihre Einnahme nicht erhöhen und von ihrer Abgabe auch nicht den geringſten Theil der Krone wieder abverdienen können, Betrieger werden müßten. Die Zeiten ſind nicht mehr, wo die Staatsdiener der Gegenſtand des allgemeinen Neides waren; denn eine Abgabe, die den vierten Theil der Beſoldung wegnimmt, würde jetzt allgemein und im höchſten Grade gemißbilliget werden, und die unglücklichſte Abgabe ſeyn, die der Staat wählen könnte." — Die Regierung hat es ja in ihrer Gewalt, gleich den Sold aller Staatsdiener ſo feſtzuſtellen, daß keine Steuer darauf oder kein Abzug davon mehr nöthig iſt; ſie kann ihn ſo zutheilen, ſo einrichten, wie der Aufwand einer jeden Klaſſe von Staatsdienern, das heißt, nach ihrem Range, ſeyn ſoll, mit Berückſichtigung der Zeitverhältniſſe und ihrer Bedürfniſſe; dieſerhalb können ſie

herunter, theils ſetze ſich der träge Erbe eines großen väterlichen Reichthums mit demſelben zur Ruhe, und lebe von den Zinſen. Dieſes Uebel werde immer ärger werden, je mehr das Wohlleben unſerer Zeiten in den handelnden Staaten zunähme; und dieſerhalb habe auch die Erziehung in ſolchen Staaten zu viele Mängel, als daß man ſicher darauf rechnen könne, die durch Unthätigkeit und Schwelgerey verfallenden Häuſer durch einheimiſche fleißige Hände wieder aufgebauet zu ſehen. Solche Staaten müßten ſich immer durch Fremde ergänzen, die mit neuer Kraft und Thätigkeit ſich in die nützlichen Gewerbe, ſo zu reden, eindrängten, um manchen zum Verdorren geneigten Handelszweig wieder durch kluge Emſigkeit aufblühen zu machen. Solche Individuen brächten mehr als großen Geldwerth ins Land, nämlich nützliche Thätigkeit. — Man gewahrt hier, daß Büſch ſeine Anſichten rein aus der Erfahrung geſchöpft hat, daß er mit einem praktiſchen Beobachtungsgeiſte in das vielfältig bewegte Leben der Gewerbs- und Handelsthätigkeit einen tiefen Blick gethan hat. Wir ſind, ſeit Büſch ſeine Erfahrungen niederſchrieb, um mehr denn vierzig Jahre vorgerückt, und ſo möchte man jetzt das Herabſinken gewerbthätiger und reicher Familien in den großen Handels- und Hauptſtädten vieler großen Staaten zum Theil nicht von dem dritten Erben, ſondern ſchon von dem zweiten anfangen laſſen, welches natürlich in der mehr luxuriöſen Zeit und in der Erziehung der Jugend liegt, die weniger an Entbehrungen aller Art gewöhnt wird, als es in frühern Zeiten ſelbſt bei den reichen Familien der Fall war. Der Hang zum Wohlleben, zum Aufwande iſt zu verführeriſch und ſteckt leicht an, beſonders wird die Jugend leicht davon fortgeriſſen, mithin müſſen auch die geſammelten Reichthümer der Eltern, wenn ſie oft zu früh in die Hände der Jugend gerathen, einen andern Weg nehmen, als ſie vielleicht

ſo große Ruhe und Erſchlaffung eintreten
nicht die immer wachſam und thätig ſeyn ſ
gierung durch neue Kräfte, neue Mittel die
wieder erhebt, oder vielmehr ſie nie erlöſche
auf alle Höhenpunkte des Staats zu erh
denn nur dadurch kann ſich auch der Staa
unvergängliche Dauer beilegen. Daß der
der Reichthum eines Volks, wenn ſie nicht ſic
Regierung geleitet werden, oft den Verfall
nach ſich ziehen können, davon haben uns d
ſchen Staaten Florenz, Genua und Venedig
geben, um ſie noch weiter anderswo zu ſuche
Abzugsrecht iſt daher nach dieſen Erfahru
wahren Intereſſe jedes Staats zuwider; de
ſich ſelbſt die Einwanderungen wohlhabender
verſperren, die doch jeder Staat von einig
tung, ja ſelbſt mittlere und kleinere Staat
denn wer die Schwierigkeiten gewahrt,
dem aus einem Staate in den andern
verurſacht, wird auch wenig Luſt bekom
mit ſeinem Vermögen da anzuſiedeln, w
Gleiches wiederfährt, wenn er den Sta
wieder verlaſſen will. — In Holland ver

gültigen Geſchäften frei bleibe und mit ſeinem Vermögen alles Abzug wegziehen kann, wenn er will; auch ſein Vermögen ganz zu ſeinen auswärtigen Erben, wobei die meiſten Staaten große Schwierigkeiten machen, um das Vermögen ſich zu erhalten, und ſie die Erben veranlaſſen ſich da niederzulaſſen, wo das Vermögen zu erheben iſt, welches ſelbſt Holland thut. Hanſen und Büſch führen an: daß wenn man auch Auswanderungsrecht als eine Strafe für den Nachtheil anſehen könne, den der Hinwegziehende durch ſeinen Abzug dem Staate zufüge, ſo dürfe man doch den Grundſatz nicht aufſtellen, daß jeder ausgewanderte Gewerbsmann hätte, als jeder auswandernde Rentier büßen müſſe; denn wenn zwei Bürger zugleich das Land verlaſſen, von welchen der Eine tauſend Thaler, als die Zinſen von 25,000 Rthlr. Kapital, verzehrte, und der Andere, bei gleichem Kapitale, 200 Thaler jährlich durch Handel oder durch andere nützliche Gewerbe ſich erworben und verzehrte; aber auch noch für andere 2000 Rthlr. Arbeit veranlaßte; ſo folge doch gar nicht, daß der Verluſt des Letztern dem Staate viermal ſo empfindlich ſein werde, als des Erſtern ſey, und daß mithin jener viermal ſo ſtark, als dieſer büßen müſſe. Ziehe ein Gewerbsmann hinweg, ſo nähmen die Beſchäftigungen ein Ende, welche die Bedürfniſſe des Emigrirten und ſeiner Familie veranlaßten. Derſelbe Fall trete bei der Auswanderung eines Rentiers ein; und lebte ein Rentier von ſeinem, Gewerbsleuten anvertrauten oder geliehenen Kapitale, ſo ſey dieſes Kapital im Landbaue, in Fabriken oder im Handel angelegt. Es ſey alſo in Anſehung auf die Abnehmer der Arbeit der Nation ganz gleich, ob ihr Kapital durch das Auswandern eines Rentiers oder eines Gewerbe treibenden Bürgers um 25,000 Rthlr. vermindert werde. Gewiß aber gäbe es keine Abgabe, deren Ertrag ſo ungewiß ſey, als der Ertrag der auf die Veräußerung und die aus dem Lande

theilte man z. B. in Böhmen im Jahre 1748 die Handwerker in vier Klaſſen, von welchen diejenigen, welche zur erſten Klaſſe gehörten, hundert; die zur zweiten Klaſſe, ſiebzig; die von der dritten, funfzig; und die von der vierten, welche aus den Handwerkern auf den Dörfern und den niedrigſten in den Städten beſtand, 25 Kaiſergulden jährlich entrichten ſollten. Die Gewerbeſteuer nach den neuern Syſtemen, kam zuerſt unter der Franzöſiſchen Republik auf, wo jedes Gewerbe ohne Unterſchied, ſelbſt auf das des Schuhputzers auf den Straßen, und des Reinigen der Kloaken Steuern gelegt wurden. Man ging hier damals ganz willkührlich zu Werke, ohne einmal eine genaue Abſchätzung des Steuerpflichtigen vorzunehmen, oder nur eine oberflächliche Abſchätzung, wie viel wohl der Beſteuerte erwerben könne. Man berückſichtigte nicht den wirklichen Erwerb nach ſeiner Höhe, oder was er ſonſt wohl einbringen könnte, ſondern bloß nach ſeinem Beſtehen, als Handthierung, alſo mußte auch die Steuer nicht nur ſehr partheiiſch ausfallen, ſondern auch ganz regellos und ungleich, weil man gar keinen Maaßſtab hatte oder annahm. Bei der Gewerbeſteuer iſt ſelbſt der Staatsdiener berechtiget, Gewerbe zu treiben, wenn ihm ſo viel Zeit von ſeinem Amte übrig bleibt, er Bürger wird, und einen Gewerbeſchein löſet, indeſſen kann nicht umgekehrt auf einen Gewerbeſchein Jemand Staatsdiener werden. Uebrigens gehört dieſe Steuer auch zu denjenigen Abgaben, die von den Verzehren und Verbrauchern wieder erſtattet werden müſſen, ſie wird auf die Produkte und Waaren geſchlagen; ſie gehört aber in ſo fern zu den direkten Steuern, weil ſie alle produktiven Arbeiter ohne Unterſchied trifft, und nur die höchſte Dürftigkeit, die nachgewieſene Armuth eines Gewerbetreibenden davon befreit. — Ueber dieſe Steuer wird unter dem Wort Steuer, wie ſchon oben angeführt worden, mehr geſagt werden, d

hier nicht der Ort iſt, ſich über das Steuerweſen der neueſten Syſteme insbeſondere auszulaſſen.

Zu den Steuern, welche ohne Unterſchied alle Arten des Einkommens belaſten, auf jede Quelle des Erwerbes fallen, gehören die Kopfſteuer und die Konſumtionsſteuer, wovon die Erſtere eine direkte, und die Andere eine indirekte Abgabe iſt. „Jeder Kontribuent, ſagt Lueder, der dieſe Steuern zu entrichten hat, nimmt ſie aus der Quelle, die ihm ſein Auskommen verſchafft; ſie werden von der Landrente, vom Kapitalgewinnſte oder vom Arbeitslohne genommen; ſie kommen bei dem Einen aus dieſer, bei dem Andern aus einer andern Quelle.“ Die Kopfſteuer kann auf alle Unterthanen gelegt werden, aber auch nur auf einen Theil derſelben. So nahm man in Rußland ganze Stände aus, und die Stände oder Einwohnerklaſſen, welche dieſe Steuer erlegen mußten, gaben ſie nur von dem männlichen Geſchlechte. In Holland, und auch in Dänemark blieb der Städter verſchont, ſie fiel nur auf den Landmann. Von den Kindern wurde übrigens in den genannten beiden Ländern die Taxe nicht erhoben, dagegen wurde ſie in Polen von Erwachſenen und Kindern und von allen Klaſſen, auch von den Vornehmſten erhoben, und von allen Geſchlechtern. In England unter dem Könige Wilhelm dem Dritten, richtete man ſich größtentheils nach dem Range bei der Einführung der Kopfſteuer, der Herzog gab mehr als der Marquis, und dieſer wieder mehr, als der Graf. Alle über 300 Pf. Sterl. beſitzenden Gewerbsleute und Kaufleute bezahlten dieſelbe Steuer, ſo ungleich auch ihr Vermögen war. Man ſah überhaupt bei dieſer Steuer in England mehr auf den Rang, als auf das Vermögen, ſo daß es mehr eine Rangſteuer, zu ſeyn ſchien, als eine Kopfſteuer. Auch in Frankreich, und in einigen Staaten Deutſchlands wurde eine Kopfſteuer erhoben. Was die Kopfſteuer unter die-

Arbeiter nach der Entrichtun
4 Rthlr. übrig, so würde er
nigstens nicht diejenigen noth
schaffen können, die zu seinem
terhalt gehören. Lueder (a.
nach Smith:

Wird eine Abgabe unmitte
gelegt, und bleibt nach wie v
frage nach Arbeitern und d
unverändert, so wird jene 2
auch nicht einmal vorgescho
welcher unmittelbar die Ar
wird die Abgabe und noch et
trägt, vorschießen. Die wirk
aber geschieht in verschiedenen
Personen. Ist die Abgabe a
produkte gelegt; so giebt der
beitslohn, schießt in diesem di
seinen Vorschuß mit einem
Hier ist es also der Verbrauche
des Meisters Gewinn erlegt.
Tagelöhner oder Gewinner der
legt so schießt der Pachter si
selbe Anzahl von Arbeitern beib
pital anlegen muß, und der

der Kunstprodukte erhöhen, in welchem jene nicht vermindert und diese nicht erhöhet worden wären, hätte man eine gleich große Summe, als diese Abgaben eintrugen, unmittelbar auf die Landrente und die Manufakturprodukte gelegt. — Wenn mit direkten Taxen auf den Arbeitslohn, dieser nicht immer in Verhältniß zu den Taxen stieg, so kam das gewöhnlich daher, daß die Taxen die Nachfrage nach Arbeitern beträchtlich verminderten. Die gewöhnlichen Wirkungen solcher Taxen waren Abnahme der Industrie, Abnahme der Beschäftigungen der geringern Arbeiter, und Verminderung des jährlichen Produkts vom Boden und der Arbeit der Nation. Dennoch mußten desseungeachtet jene Abgaben den Arbeitslohn höher hinauftreiben und halten, als die wirkliche Nachfrage nach Arbeitern ihn bestimmte, und die, durch die Abgaben bewirkte Erhöhung des Lohnes, zugleich mit dem Gewinnste derer, welche die Vorschüsse machten, mußten immer am Ende von dem Grundeigenthümer und Verbraucher bezahlt werden. Daß aber Taxen dieser Art, auf den Gewinner roher Naturprodukte gelegt, den Preis dieser Produkte nicht im Verhältnisse zu der Taxe erhöhen, rührt aus eben dem Grunde her, aus welchem, wie oben gezeigt ist, durch eine Auflage auf die Gewinnste der Pächter jener Preis nicht im Verhältniß zu der Auflage erhöhet wird.

Die Auflagen auf den Arbeitslohn gehören zu den schädlichen, die Industrie lähmenden Steuern, wie die Erfahrung bewiesen hat, und besonders sind ihre Wirkungen in den Ländern nachtheilig, in welchen Waaren von Arbeitern, die mit diesen Steuern belastet sind, mit Waaren von Arbeitern concurriren sollen, welche diesen Auflagen nicht unterworfen sind; denn natürlich muß die Concurrenz zum Vortheile derjenigen Waaren ausschlagen, die um so viel billiger bei gleicher Güte geliefert werden können, oder wenn jene im Preise concurriren, das heißt, mit ihnen Preis halten, so müssen die Fabrikanten und Manufakturisten so viel im Preise verlieren, als sie gewonnen haben würden, lastete die

niedrigen; denn jene wären oft gezwungen, Aufstand zu machen, der mit ihrem Vermögenszustande gar nicht übereinkäme, was Letztere gar nicht nöthig hätten. Daß diese Steuer leichter abzuschätzen und zu erheben sey, wäre sehr natürlich, weil Niemand seinen Kopf, noch die Köpfe seiner Angehörigen verstecken könne, und daher sey auch ihr Betrag leichter zu berechnen und die Eintreibung oder Erhebung sicherer, jedoch nur dann sicherer, wenn die Eintreibung mit Strenge geschehe, besonders bei den untern Volksklassen, die immer die meisten Restanten zählten. Nach Smith brachte die Kopfsteuer unter dem Könige Wilhelm dem Dritten in England 2,547,649 Pfd. Sterl. ein. In Rußland schätzte man die Kopfsteuer zu Anfange dieses Jahrhunderts auf 15 bis 20 Millionen Rubel, und in den 1820er Jahren mit der Getränksteuer auf 170 Millionen Rubel, wovon allein auf Moskau 10 und auf Petersburg 64 Millionen Rubel fallen. Daß die Kopfsteuer mehreren Völkern verhaßt war, ist schon oben angeführt worden, besonders war dieses aber bei den Britten schon in den frühesten Zeiten der Fall; denn unter dem Könige Richard dem Zweiten entstand eine Empörung bei dem Versuche, diese Steuer aufzulegen, und daher ist man in Großbritannien oder England immer bei der Einführung dieser Steuern sehr nachläßig und milde in der Erhebung derselben gewesen; denn nach Sinclair wurden während der Regierung Karls des Zweiten drei verschiedene Kopfsteuern verwilliget, und eine besonders im Jahre 1660, wobei man beabsichtigte, 400,000 Pfd. Sterl. zu erheben. Obgleich man eine jede über sechzehn Jahr alte Person die kein Almosen erhielt, mit sechs Pence belegte, und die Schwere der Steuer auf die Person von Vermögen und Rang fiel, so wurde dennoch die Steuer so nachläßig beigetrieben, daß sie nur 252,167 Pfd.

war entschieden; eben so in Portugal, wo sie auch eingeführt worden; denn sie drückte auf manchen Fabrikanten und Manufakturisten so schwer, daß dieser sich beinahe besser befand, wenn er gar nichts arbeitete, und von dem Zinsen seines Kapitals lebte; denn arbeitete er, so verlor er, oder arbeitete umsonst, weil er das, was er gewonnen hatte, seinen Arbeitern zahlen mußte, und dabei mußte er noch dem Staate eine Abgabe entrichten. In Frankreich wurde die Taille d'Industrie eingeführt, die auf dem Handwerker und Tagelöhner lastete. Diese Steuer betrug 10 Prozent, welche von dem jährlichen Erwerbe nach dem üblichen Tagelohne in jedem Distrikte berechnet wurde. Man nahm dabei zweihundert Arbeitstage auf das Jahr an, und der Betrag der Kontribuenten wurde jährlich nach Umständen verändert, über welche die Kommissarien erkannten. Auch in einigen Deutschen Staaten wurden dergleichen Steuern eingeführt, waren aber nicht von Bestand. So wie der Lohn der geringen Arbeiter, so ist auch der Lohn der Künstler und Gelehrten in einigen Staaten besteuert worden, eben so die Besoldung der Staatsdiener vom geringsten bis zum höchsten, wie schon oben, S. 355, angeführt worden. Da die Staatsdiener immer in früheren Zeiten der Gegenstand des Neides ihrer übrigen Mitbürger waren, die von den Gewerben und vom Handel lebten, also der produktiven Klassen der Einwohner, so sah man von dieser Seite auch gern ihre Besteuerung. In England war eine Abgabe auf ihre Einkünfte eine volksthümliche; denn eine Abgabe, die den vierten Theil der Besoldung wegnahm, erhielt in diesem Lande den vollen Beifall des Volks; allein jetzt ist man davon zurückgekommen, da man einsieht, daß dieses keine Erleichterung des Volks ist. Lueder sagt: „Das mit Aemtern verbundene Einkommen entspricht entweder der Natur der damit verbundenen

zu entschädigen, wie es der Gewerbetreibende kann, indessen ist auch dieser wieder, besonders bei der Gewerbefreiheit, dieser Steuer stärker unterworfen, als der reiche Geizhals, der von seinen Geldern lebt, auch wohl noch ein Geschäft treibt, von dem Wenigen steuert, was er verbraucht; denn der Hausvater, der eine große Familie besitzt, oder der produktive Arbeiter, welcher mehr gebraucht, besonders die Arbeiter in den Werkstätten, Fabriken ꝛc., müssen auch weit mehr an Konsumtionssteuer bezahlen, und dabei treffen sie auch noch andere Abgaben, wie Gewerbesteuer ꝛc. Mit der Accise werden einheimische Produkte oder Erzeugnisse, zum einheimischen Gebrauche bestimmt, besteuert; Zölle werden dagegen sowohl von ausländischen zum einheimischen Gebrauche eingeführten, als auch von einheimischen in das Ausland gehenden Produkten erhoben. Daher giebt es auch Aus- und Einfuhrzölle. Die Ersteren sind entweder so hoch, als die Einfuhrzölle, oder die Letzteren sind höher, als diese. Dann entrichten alle Ausländer entweder dieselben Einfuhrzölle, oder es werden von dem Einen niedrigere Zölle genommen, als von dem Andern. Der Zoll richtet sich entweder nach dem Werthe, oder nach dem Gewichte oder Umfange der Waaren. Lueder sagt:

„Zölle auf die Einfuhr vertheuern uns die Waaren der Ausländer; Zölle auf die Ausfuhr vertheuern unsere Produkte den Ausländern. Jener Streben geht auf Verminderung unserer Nachfrage nach ausländischen Waaren, mithin auf Verminderung des Absatzes eben dieser Waaren in unserer Heimath; dieser Streben geht auf Verminderung der Nachfrage nach unsern Produkten im Auslande, und mithin auf Verminderung des Absatzes unserer Produkte im Auslande. Erreichen beide ihr Ziel, so vermindern sie zu gleicher Zeit den Verdienst, den wir von den Ausländern erhielten, und beide erreichen ihre Ziel, wenn ihnen nicht entgegen gewirkt wird. Ihnen arbeitet aber die Natu-

entgegen, wenn ſie das mit dem Zolle belegte Produkt zu einem wohlfeilern Preiſe giebt. Auch kann eine weiter getriebene Theilung der Arbeit zehnfach den Zoll erſetzen; und vermindern ſich die Kapitalgewinnſte, ſo kann, ungeachtet des Zolles, der Preis der Waaren derſelbe oder faſt derſelbe bleiben. Je höher unſere Einfuhrzölle ſind, um ſo mehr erſchweren ſie unſern eigenen und fremden Kaufleuten die Einfuhr ausländiſcher Produkte; je höher unſere Ausfuhrzölle ſind, je ſchwieriger wird der Abſatz unſer Produkte im Auslande. Laſſen wir nicht jedem Ausländer dieſelben Einfuhrzölle entrichten, ſo arbeiten wir auch nicht der Induſtrie jeder andern Nation, ihrem Wohlſtande und ihrer Fähigkeit, uns Verdienſt zu geben, in gleichem Grade durch unſere Zölle entgegen. Wird durch Zölle die Einfuhr oder die Ausfuhr einiger Waaren erleichtert, begünſtiget, erſchwert, ganz oder faſt ganz unmöglich gemacht, oder wird durch Zölle die Ausfuhr begünſtiget und die Einfuhr erſchwert, ſo unterbrechen die Zölle den natürlichen Gang der Induſtrie; ſo bewirken ſie, daß von den Kräften und dem Kapitale der Nation der Gebrauch nicht gemacht wird, den das Volk bei freier Wahl, ohne Zwang, davon gemacht haben würde, daß nicht auf die möglich vortheilhafteſte Art das Kapital angelegt und benutzt wird; und richten ſich die Zölle nicht nach dem Werthe, ſondern nach dem Gewichte und Umfange der Waaren, ſo wird der Verzehrer nicht nur nicht nach ſeinem Aufwande beſteuert, ſondern die Waaren des gemeinen Mannes, die ſchwerſten und voluminöſeſten von allen, ſind dann auch von allen am ſchwerſten belaſtet. Je größer die Unterbrechung oder Veränderung des natürlichen Ganges der Induſtrie iſt, deſto weiter bleibt der Wohlſtand von der Stufe entfernt, die er hätte erreichen können, und je höher die Zölle auf die Waaren der Menge fallen, deſto mächtiger wirken ſie auf eine Erhöhung des Arbeitslohns oder auf eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit. Steigt der Arbeitslohn, ſo bezahlt nicht der Arbeiter, ſondern der reiche Konſument die Zölle; nimmt aber die Anzahl der Arbeiter ab, ſo nimmt auch das jährliche Landeserzeugniß ab, und dieſes iſt doch der Fonds, woraus

alle Abgaben bezahlt werden und bezahlt werden müssen. — Die Gegenstände unserer Konsumtionsauflagen wären nur Waaren des Luxus, könnten von diesen jene Summen gehoben werden, welche die Ausgaben civilisirter Staaten unentbehrlich machen. Die Zahl der Reichen und der in hohem Luxus Lebenden ist nirgends so groß, daß von Steuern auf ihren Genuß sich viel erwarten ließe. Selbst in England, wo die Zahl der Reichen und das Total ihres Vermögens weit größer zu dem Vermögen des übrigen Volkes ist, als in jedem andern Lande, wären diese, das Leben im höchsten Maaße genießenden Reichen selbst im Frieden nicht im Stande, allein aufzubringen, was das Ganze einträgt. Die gesammte Konsumtion der untern Stände, oder derer unter dem Mittelstande ist in jedem Lande nicht nur an Quantität, sondern auch an Werthe weit größer, als die Konsumtion des Mittelstandes und der höhern Stände. Der gesammte Aufwand jener, übertrifft um Vieles den gesammten Aufwand dieser. Es fließt erstens jenen Ständen fast das ganze Landeskapital jährlich als Arbeitslohn zu. Zuweilen wird ein großer Theil der Einkünfte der Gutsbesitzer und der Kapitalisten, also ein großer Theil von der Rente und dem Kapitalgewinnste eben jenen Klassen zugewandt; Dienstboten, Bediente, und andere unproduktive Arbeiter werden damit gelohnt und unterhalten. Drittens: einen Theil des Kapitalgewinnstes ziehen als eine Revenue eben diese Klassen, oder diejenigen aus diesen Klassen, welche selbst kleine Kapitalien angelegt haben, und diese Einkünfte machen von dem jährlichen Produkte einen sehr beträchtlichen Theil aus, da die sämmtlichen Gewinnste aller Krämer, Höcker und Gewerbsleute aller Art überall auf eine hohe Summe sich belaufen. Und viertens gehört ein Theil der Landrente Menschen aus diesen Klassen, von denen viele einen oder etliche Morgen Landes eigenthümlich besitzen. Jeder Einzelne aus den untern Ständen mag immer nur wenig aufwenden, so ist doch der Aufwand aller zusammen genommen weit größer, als der Aufwand der höhern Stände. Ist aber der Theil, welcher vom jährlichen Produkte des Bodens und der Arbeit zum Verbrauche der

höhern Stände übrig bleibt, an Quantität, wie an Werth weit der Kleinſte, ſo können Auflagen auf diejenigen Konſumtionsartikel gelegt, die allein oder faſt einzig in den höhern Ständen verbraucht werden, auch nicht einmal die Hälfte der Summe eintragen, welche die Auflagen verſchaffen, die auf Artikel gelegt worden, deren Genuß für Alle gleiche Reize hat, und von Allen gleich ſehr begehrt werden; ja ſie können nicht einmal verſchaffen, was Auflagen geben, die auf Waaren liegen, welche vorzüglich von den untern Klaſſen verbraucht werden. Und wenn nun der Staat Summen bedarf, wie er ſie nur hoffen kann von Auflagen auf die geſammte Konſumtion, ſo bleibt ihm nichts übrig, als ſowohl die Lebensnothwendigkeiten, als die Waaren des Luxus zu beſteuern. — Prüft man nun die Konſumtionsauflagen nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen, ſo laſſen ſie in Hinſicht der drei erſten dieſer Grundſätze wenig zu wünſchen übrig, deſto mehr aber verſtoßen ſie gegen den vierten. Sie fallen freilich nicht allen Individuen in gleichem Maaße zur Laſt, und ſtehen auch nicht immer mit dem Einkommen in demſelben Verhältniſſe; da es aber von eines jeden Willkühr abhängt, wie viel oder wie wenig er verzehren will, ſo richtet ſich auch der Beitrag der Einzelnen mehr nach ſeiner Denkart und ſeinem Charakter, als nach ſeinem Vermögen. Der Verſchwender und Sparſame zahlen in ſehr ungleichem Verhältniſſe zu ihrem Vermögen. Der Minderjährige, zum Beſitze eines großen Vermögens beſtimmte Knabe und Jüngling, giebt vielleicht nicht den zehnten Theil deſſen, was der volljährige Beſitzer eines gleich großen Vermögens entrichtet, und doch genießen beide denſelben, dem Einen, wie dem Andern gleich viel werthen oder wichtigen Schutz. Die, welche im Auslande leben, tragen durch ihre Konſumtion gar nichts zu den Ausgaben der Regierung ihres Vaterlandes bei, in welchem die Quellen ihres Einkommens liegen. Und wird in dieſem ihrem Vaterlande, wie in Irland, keine Landſteuer und keine beträchtliche Abgabe bei den Uebertragungen des Eigenthums gehoben, ſo iſt es möglich, daß ſie zur Unterſtützung derjenigen Regierung nicht das Mindeſte beitragen, deren Schutz

ſie die Sicherheit ihrer großen Einkünfte verdanken. Allein der Letztere dieſer Fälle tritt nur ſelten ein, und die übrigen Ungleichheiten der Konſumtionsſteuer werden dadurch wieder vergütet, daß jeder nur ſoviel beiträgt, als er ſelbſt will. Eben deswegen werden auch dieſe Steuern, ſind ſie nur auf eine gute Art angelegt, und dazu ſchickliche Waaren die Gegenſtände derſelben, mit wenigerm Murren, als irgend eine Auflage bezahlt. Werden ſie von dem Manufakturiſten oder Kaufmanne vorgeſchoſſen, ſo vermiſcht der ſie zuletzt Bezahlende Verzehrer ſie mit dem Preiſe der Waaren, und er bezahlt ſie dann oft ohne es zu wiſſen und zu fühlen, daß er ſie bezahlt.

Die Konſumtionsſteuern ſind darum weniger läſtig, als andere Abgaben, weil ſie bis auf die kleinſte Summe auf die Produkte oder Waaren vertheilt werden, ſo daß ſie der Verbraucher, der nur in kleinen Quantitäten ſeine Bedürfniſſe einkauft, nicht fühlt, und auch ſchon darum nicht fühlt, weil er es nicht weiß, daß auf ſeinem Einkaufe auch eine Abgabe laſtet; denn der Kaufmann, der ſeine Waaren, die er committirt, verzollt und veracciſet, vertheilt dieſe Steuer bei der Kalkulation ſeiner Waaren mit allen Unkoſten auf den Centner und das Pfund, je nachdem er ſie verkauft, das heißt Centner- oder Pfundweiſe, und ſo geht dann dieſe Vertheilung bei dem Detailliſten bis auf die Unze und das Loth herab. Die Steuer und die Unkoſten, welche eine Waare bis zur Stelle macht, werden auf das ganze Quantum der Waare vertheilt, verlieren ſich alſo bis zum Pfunde und Lothe in einem ſehr kleinen Theile, ſo daß ſie nicht fühlbar werden können, wenn nämlich der Preis jener Produkte oder Waaren an ſich billig iſt. Dieſes weicht freilich da ab, wo der Preis einer Waare ſchon ſehr hoch ſteht, und dann auch noch, wenn es eine Kolonial- oder andere fremde Waare iſt, die einer hohen Beſteuerung unterliegt, einen hohen Satz in dem Zoll- und Ac-

ciſetarif erhalten hat. Bei allen andern Waaren, die nur niedrige Steuerſätze haben, vertheilt ſich auch die Steuer ſo ſehr, daß ſie gar nicht gefühlt werden kann. Daſſelbe iſt auch bei den Verbrauchsartikeln der Fall, welche das Inland liefert, wie Getreide, Mehl, Fleiſch ꝛc. ꝛc. Daher können dieſe Abgaben immer in kleinen Summen nach und nach gehoben werden, wie der Konſument die Waaren einkauft, von welchen ſie entrichtet werden. Der Kaufmann, Bäcker, Schlächter, Branntweinbrenner ꝛc. ꝛc. ſchießen nur dieſe ganze Steuer vor, die das Publikum zu entrichten hat, und dieſes entrichtet ſie dann in der Vertheilung unvermerkt wieder. Smith ſagt: „Konſumtionsabgaben können vollkommen und genau beſtimmt werden, ſo, daß auch nicht die geringſte Zweideutigkeit weder über die Summe übrig bleibt, die bezahlt werden ſoll, noch über die Zeit, wenn jene bezahlt werden muß. Sind in den Zoll- und Acciſetarifen Zweideutigkeiten und Unbeſtimmtheiten, ſo liegt die Schuld nicht in der Natur dieſer Abgaben, ſondern in einer fehlerhaften Abfaſſung der Vorſchriften.“ So vortheilhaft dieſe Steuer nach dem Urtheile mehrerer Schriftſteller, wie Smith, Lueder ꝛc. ꝛc., nun für das Publikum iſt, weil ſie am wenigſten drückt, oder fühlbar wird, wie andere direkte Steuern, wo beſtimmte Summen an beſtimmten Terminen gleich baar erlegt werden müſſen, ſo iſt doch faſt bei keiner andern Steuer zwiſchen dem, was ſie den Unterthanen abnimmt, und dem, was ſie in die Staatskaſſe liefert, ein ſo großer Unterſchied, als bei den Konſumtionsſteuern; denn alles, was zur Verminderung des Ertrags einer Steuer auf dem Wege zur Staatskaſſe beitragen kann, Alles, was jenen Unterſchied recht groß machen kann, arbeitet und wirkt hier mit vereinigter Kraft; denn 1) werden dazu eine Menge Beamte, nicht allein wirkliche Einnehmer oder Acciſe- und Zollbediente, ſondern auch Auf-

ſeher, Aufpaſſer und Wächter erfordert, deren ſowohl ſtehender Gehalt, als zufällige Einkünfte große Summen davon fortnehmen, und beſonders da, wo die mehrſten Artikel, ſowohl der nothwendigſten Bedürfniſſe, als des Luxus, mit dieſer Steuer belegt, und wo die Abgaben nach einem höhern Tarife, als in andern Staaten gehoben werden. 2) Werden dieſe Steuern nach einem zu hohen Maaßſtabe erhoben, ſo erhöhen ſie die Preiſe der mit denſelben belegten Waaren, und wirken dann nachtheilig auf die Konſumtion und Produktion, indem ſie ſolche vermindern. Iſt die Waare ein inländiſches Natur- oder Kunſtprodukt, ſo wird auf den Anbau oder die Verfertigung derſelben weniger Arbeit verwandt; iſt die Waare eine ausländiſche, ſo kann durch die Erhöhung des Preiſes derſelben, die inländiſche gleicher Art einen Vorzug auf den inländiſchen Märkten erhalten, und dadurch die Anzahl der mit ihrem Anbaue oder ihrer Verfertigung beſchäftigten Arbeiter vermehrt werden. Wichtig ſind daher Smith's Beobachtungen: daß wenn das Steigen des Preiſes einer ausländiſchen Waare zur Vermehrung der eigenen Induſtrie beitrage, es dagegen auf faſt alle übrigen Zweige derſelben eine entgegengeſetzte Wirkung äußere; denn je theuerer der Fabrikant in Birmingham ſeinen Wein von dem Ausländer kaufe, deſto wohlfeiler verkaufe er den Theil ſeiner Stahlwaaren, mit dem, oder was daſſelbe iſt, mit deſſen Preiſe er den Wein bezahlt; denn dieſer Theil habe nun den Werth nicht mehr für ihn, den er hatte, als jenes ausländiſche Produkt, der Wein, wohlfeiler war, und folglich hat auch der Fabrikant nicht mehr die Aufmunterung zur Verfertigung dieſer Waaren. Je höher daher der Preis iſt, welchen die Verzehrer in einem Lande, einem andern für die, dieſem überflüſſigen Produkte bezahlen, um ſo wohlfeiler verkaufen ſie den Theil ihrer eigenen, ihnen überflüſſigen Produkte,

mit deſſen Preiſe ſie jene kaufen. Dieſer Theil wird für ſie weniger werth, ſo wie die vom Auslande gezogenen Waaren theurer werden, und ſo wie der Werth dieſes Theils der Produkte ihres Fleißes abnimmt, nimmt auch die Kraft der Beweggründe ab, ihn hervorzubringen und die Quantität deſſelben zu vergrößern. Dazu kommt nun noch, daß eben dieſe Taxen immer den natürlichen Gang der Induſtrie ändern, und dieſe in Kanäle, und in weniger vortheilhafte Kanäle leiten, als diejenigen ſind, welche ſie, ſich ſelbſt überlaſſen, gewählt haben würden. Dieſe Bemerkungen Smith's, wenn ſie ſich wirklich ſo verhalten, wie es den Anſchein hat, würden beſonders einer jeden Regierung eine genaue Aufmerkſamkeit auf diejenigen fremden Artikel des Luxus, ſowohl zum Genuſſe, als auch zu andern Zwecken empfehlen, welche dieſe nachtheilige Wirkung auf die eigene Induſtrie äußern ſollten. 3) Würden Contrebandiers durch die Hoffnung, ſich den Auflagen zu entziehen, bewogen, mit Steuern belaſtete Waaren heimlich ins Land zu bringen, und Defraudanten, durch unrichtige Angaben der eingeführten Waaren, wenigſtens einen Theil der Auflage ſich zu erſparen ſuchen. Es führten die Konſumtionsſteuern zu einem betriegeriſchen Gewerbe, das um ſo unaufhaltſamer und um ſo ſtärker getrieben werde, je höher die Abgabe oder je größer der Gewinn im Falle des Gelingens ſey. Mit eben dieſen Steuern ſeyen harte Strafen denen angekündiget, die auf Verſuchen, ſich ihnen ganz oder zum Theil zu entziehen, ertappt würden, und da dieſes Loos immer einen Theil der Betrieger treffe, ſo wirkten unabwendbar die Konſumtionsſteuer, auch auf Verminderung des Fonds für Produktive, da das Vermögen der zu Grunde gerichteten Schleichhändler und Defraudanten durch die Konfiskation, auch den produktiven Arbeitern, die ſie erhielten, entzogen werde, indem es jetzt größtentheils in die Staatskaſſe flöſſe, und

mehrentheils auf unproduktive Arbeiter verwendet würde, daher verminderten Konſumtionsſteuern das Landeskapital und die Induſtrie. 4) Seyen mit dieſen Auflagen Unterſuchungen und Nachſuchungen in Häuſern und Magazinen unzertrennlich verbunden; dieſe koſteten und raubten nicht nur Zeit, ſondern veranlaßten auch, daß die den Unterſuchungen Ausgeſetzten oft gedrückt, und noch öfterer beläſtiget und geplagt würden; und lieſen ſie auch gleich, was doch nicht immer der Fall ſey, ohne Ausgaben ab, ſo könne man ſie doch den Summen gleich ſchätzen, mit welchen man ſie gern abkaufen möchte. Dann hielten auch ſowohl die Moraliſten, als auch diejenigen Politiker, welche die Tugend als den Grundverband der Staaten betrachteten, die Konſumtionsſteuer, als die verwerflichſte aller Steuern, weil ſie zum Kontrebandiren und Defraudiren veranlaßten und verleiteten, und dadurch den Volkscharakter verdürben. Dieſe beiden letzten von der Gegenparthey dieſer Steuern aufgeſtellten Sätze, werden mit ſehr triftigen Gründen widerlegt, und ſind auch leicht zu wiederlegen. Denn der Volkscharakter kann durch dieſe Steuern nicht mehr verdorben werden, als das böſe Prinzip ſchon in denjenigen liegt, welche den Staat bei dieſen Steuern zu hintergehen und ihren Mitbürgern zu ſchaden ſuchen, die auf dem legalen Wege ihre Steuer entrichten; aber nicht mit deuen Preis in den Waaren halten können, die ſie umgehen und kontrebandiren, ihre Waaren auf einem ungeſetzlichen Wege einführen. Denn viele Länder haben dieſe Steuer eingeführt, und auf Söhne und Enkel fortgepflanzt, ohne die traurigſte aller Erfahrungen, Verſchlimmerungen des Volkscharakters gemacht zu haben. In vielen Ländern entrichtet man dieſe Steuer und dabei veredelt ſich der Volkscharakter, ſchreitet die Nation in der Kultur auf dem ſittlichen Wege vor. Abweichungen von dieſer Bahn hat man gefunden und wird

man immer finden, wenn auch keine Konſumtionsſteuern eingeführt worden wären; denn dieſe haben an der Verſchlimmerung des Volkscharakters, wenn ſie ſich wirklich finden ſollte, gar keine Schuld. Indeſſen ſchiebt man oft mancherlei Gebrechen auf das ganze Volk, die man nur Einzelnen im Volke zuſchieben ſollte; denn immer muß das Volk für die Vergehen Einzelner im Volke büßen, werden ſie ihm aufgebürdet, muß es der Deckmantel dazu ſeyn. — In England, wo die meiſten Verſuche mit den Konſumtionsſteuern gemacht worden ſind, wurde ein neuer Zoll nach dem andern auf die Einfuhr gelegt, und von den alten auf die Ausfuhr einheimiſcher Natur- oder Kunſtprodukte gelegten Zöllen, wurden die meiſten ſehr gemildert oder ganz aufgehoben, welcher letztere Fall weit häufiger, als der erſtere eintrat. Man ging noch weiter und theilte Prämien auf die Ausfuhr einheimiſcher Waaren aus, und die bei der Einfuhr ausländiſcher Produkte erlegten Zölle ſollten bei der Wiederausfuhr zurückgegeben werden. Nur einige wenige Ausnahmen fanden bei dieſer Erleichterung der Ausfuhr und dieſer Erſchwerung der Einfuhr Statt, welche Ausnahmen man vornehmlich bei gewiſſen rohen Erzeugniſſen, bei Materialien für die Manufakturen machte; denn dieſe ſollten den inländiſchen Kaufleuten und Manufakturiſten ſo wohlfeil, als möglich, und den Mitbewerbern im Auslande ſo theuer, als möglich gemacht werden. Nach Smith und Lueder ſchadete dieſes Merkantil- oder kaufmänniſche Syſtem der Induſtrie, dem Volkscharakter und den Finanzen; es unterbrach und veränderte den natürlichen Gang des Handels und der Induſtrie; denn es verſtärkte und vervielfältigte die Verſuchung zum Schleichhandel, und den Schleichhandel ſelbſt, ſowohl durch die Erhöhung der Zölle, als auch durch die Prämien, die es ausbot, und durch die Rückzölle, die es verwilligte. Die Induſtrie

aber konnte nicht in weniger ergiebige Kanäle geleitet, der Schleichhandel konnte nicht vergrößert, und Prämien und Rückzölle konnten nicht gegeben werden, ohne mittelbare und unmittelbare Verminderung der öffentlichen Einkünfte. Auch wirkte dieſes Syſtem gleich einem Verbote, die Einfuhr einiger Waaren hörten ganz auf, und die Einfuhr anderer wurde vermindert; denn es kam nur noch, was der Schleichhandel in das Land brachte. Was durch den Schleichhandel einkam, gab keinen Zoll, und hörte die Einfuhr anderer Waaren ganz auf, ſo hörte auch der Zoll von dieſen Waaren auf. Auch die hohen, auf mehrere ausländiſchen Waaren gelegten Einfuhrzölle, wodurch der Verbrauch dieſer Waaren im Lande eingeſchränkt werden ſollte, bewirkten in vielen Fällen nichts anders, als eine Vermehrung des Schleichhandels, und immer verminderten ſie die Zolleinnahme; ſie lehrten, daß Swifts Behauptung: „in der Zollarithmetik ſey zweimal zwei nicht immer vier, ſondern oft nur eins,“ in Hinſicht auf die hohen Zölle ihre volle Richtigkeit habe. Mit den Prämien und Rückzöllen entſtanden neue, häufige Betriegereyen, und ein noch betriegeriſcher und den öffentlichen Einkünften noch weit ſchädlicherer Schleichhandel. Waaren, welche auf Prämien und Rückzölle Anſprüche hatten, wurden in Schiffe geladen, in See geſandt, und heimlich wieder ins Land gebracht. Die hohen, faſt auf alle eingeführten Waaren gelegten Zölle bewogen die Kaufleute, in deren Händen der Einfuhrhandel ſich befand, ſo viel heimlich und ſo wenig öffentlich einzuführen, als ihnen nur immer möglich war; diejenigen dagegen, welche ſich mit dem Ausfuhrhandel beſchäftigten, gaben beim Zollamte immer mehr an, als ihre Ausfuhr wirklich betrug. Dazu beſtimmte ſie, gab das Export keinen Ausfuhrzoll, die Eitelkeit und der Wunſch für größere Kaufleute, als ſie waren, gehalten zu werden, oder die

Prämie und der Rückzoll verleiteten ſie zu falſchen Angaben. So fand ſich dann zur namenloſen Freude der Politiker, welche die Nationalwohlfahrt nach der Handelsbilanz beſtimmen, in den Zollbüchern ein großes Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr. Auch bei dieſen Steuern wird das Merkantilſyſtem als ſchädlich auf die Staatsökonomie und auf die Staatseinkünfte geſchildert, und dennoch war es dieſes Syſtem, welches den Nationen, die es befolgten, ſo ungeheure Reichthümer verſchaffte, und den Regierungen die Mittel, ſo Manches auszuführen, was ohne bedeutende Einkünfte, und das Zurücklegen von Reichthümern nicht geſchehen konnte; dieſes haben England, Holland, und von den Deutſchen Staaten, Preußen und Sachſen in neuerer Zeit bewieſen; am auffallendſten aber England und Preußen. Erſteres durch die ſchnelle Erhebung ſeiner Fabriken und Manufakturen, durch die Ausbreitung ſeines Handels, durch die Vergrößerung ſeiner Marine und durch die rieſenhaften und koſtſpieligen Bauwerke, und Letzteres durch eine ſchnelle Aufnahme nach einem ſiebenjährigen Kriege, der erſchöpfend und verheerend auf das Land wirkte, durch die Erbauung von Städten und Dörfern, durch die Verſchönerung der Reſidenzen mit Prachtbauten, Austrocknung von Sümpfen und Moräſten zur Aufnahme des Ackerbaues, Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zeitgemäßen Aufwand des Regenten zur Erhebung der Wiſſenſchaften und Künſte, und durch den Wohlſtand der Nation und den geſammelten anſehnlichen Schatz des Fürſten für außerordentliche Fälle; kurz ein Aufwand von Mitteln zu den erheblichſten Staatszwecken, der an das Unglaubliche, ja Wunderbare grenzt, und ganz Europa in Bewunderung und Erſtaunen ſetzte, und Alles dieſes bewirkte das Merkantilſyſtem; es verſchaffte England dieſes Uebergewicht in ſeinen Fabrikaten und Manufakten, in ſeinem Handel, der ſich zum

Welchandel erhob; es gab ihm den unermeßlichen Kredit, wodurch es in der neuſten Zeit, nach den langwierigen für alle Staaten erſchöpfenden Kriegen mit Frankreich, eine Staatsſchuld von mehr denn 800 Millionen Pfd. Sterl. tragen konnte. Würde England zu dieſer Höhe gekommen ſeyn, wenn es den Franzöſiſchen Fabrikaten und Manufakten, und auch denen von andern Staaten den Markt eröffnet und eine freie Concurrenz geſtattet hätte? würde es dieſe Reichthümer darin geſammelt, würde es dieſen Kredit ſich erhalten haben? — Auch dieſes Syſtem hat ſeine Mängel; denn es befördert die Kontrebande und Defraudation; es gab Veranlaſſung zu ſo vielen blutigen Scenen zwiſchen den Contrebandiers und Douaniers; allein ſind dieſe Uebel und Mängel, gegen ſo viele der neueſten Syſteme gehalten, wohl überwiegend? Man ſpricht ſo viel von der Verderbung des Volkscharakters, von dem Sinken der Moralität bei dieſem Syſteme, und wird denn dem Volkscharakter und der Moralität durch Nahrungsloſigkeit nicht noch mehr geſchadet? Man darf hier nur Großbritannien annehmen, welches im Jahre 1764 nur ungefähr 1,200,000 Pfd. Sterl. an Armenſteuer oder Taxe aufzubringen nöthig hatte; ſeit dem Jahre 1773 wurden ſchon 3 Millionen Pfd. Sterl. jährlich nöthig, im Jahre 1810 an 5 Millionen Pfd., und in den 1820r Jahren an 7 Millionen Pfd. Sterl. Nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung vom Jahre 1764 an bis zum Jahre 1825 ſind an Steuern über 2 Millionen Pfd. Sterl. in der letzten Zeit mehr gezahlt worden, als das Verhältniß der Bevölkerung beträgt. Wie groß iſt nun nicht die Anzahl der Armen, wie groß nicht die Armuth? und hierbei iſt noch keines der neueſten Staatswirthſchaftlichen Syſteme nach ſeiner ganzen Ausdehnung eingeführt worden; beſtehen bloß einzelne Vergünſtigungen zum Vortheile des Handels und der Gewerbe; ſind bloß einzelne frü-

höhern Stände übrig bleibt, an Quantität, wie an Werth weit der Kleinste, so können Auflagen auf diejenigen Konsumtionsartikel gelegt, die allein oder fast einzig in den höhern Ständen verbraucht werden, auch nicht einmal die Hälfte der Summe eintragen, welche die Auflagen verschaffen, die auf Artikel gelegt worden, deren Genuß für Alle gleiche Reize hat, und von Allen gleich sehr begehrt werden; ja sie können nicht einmal verschaffen, was Auflagen geben, die auf Waaren liegen, welche vorzüglich von den untern Klassen verbraucht werden. Und wenn nun der Staat Summen bedarf, wie er sie nur hoffen kann von Auflagen auf die gesammte Konsumtion, so bleibt ihm nichts übrig, als sowohl die Lebensnothwendigkeiten, als die Waaren des Luxus zu besteuern. — Prüft man nun die Konsumtionsauflagen nach den oben aufgestellten Grundsätzen, so lassen sie in Hinsicht der drei ersten dieser Grundsätze wenig zu wünschen übrig, desto mehr aber verstoßen sie gegen den vierten. Sie fallen freilich nicht allen Individuen in gleichem Maaße zur Last, und stehen auch nicht immer mit dem Einkommen in demselben Verhältnisse; da es aber von eines jeden Willkühr abhängt, wie viel oder wie wenig er verzehren will, so richtet sich auch der Beitrag der Einzelnen mehr nach seiner Denkart und seinem Charakter, als nach seinem Vermögen. Der Verschwender und Sparsame zahlen in sehr ungleichem Verhältnisse zu ihrem Vermögen. Der Minderjährige, zum Besitze eines großen Vermögens bestimmte Knabe und Jüngling, giebt vielleicht nicht den zehnten Theil dessen, was der volljährige Besitzer eines gleich großen Vermögens entrichtet, und doch genießen beide denselben, dem Einen, wie dem Andern gleich viel werthen oder wichtigen Schutz. Die, welche im Auslande leben, tragen durch ihre Konsumtion gar nichts zu den Ausgaben der Regierung ihres Vaterlandes bei, in welchem die Quellen ihres Einkommens liegen. Und wird in diesem ihrem Vaterlande, wie in Irland, keine Landsteuer und keine beträchtliche Abgabe bei den Uebertragungen des Eigenthums gehoben, so ist es möglich, daß sie zur Unterstützung derjenigen Regierung nicht das Mindeste beitragen, deren Schutz

gabe auf die Lebensmittel; ſo wurde z. B. das Korn bis auf 20 Prozent ſeines Mittelpreiſes belaſtet, welches zur Folge hatte, daß der geringe Familienvater in Hamburg ſeinen Kindern das Brod nur in ſo kleinen Portionen reichen konnte, daß dieſe nie die gehörige Leibesſtärke gewannen, welche ihre künftige Beſtimmung erforderte, und dieſes ſoll, nach Büſch, ſo auffallend geweſen ſeyn, daß ſich die in Hamburg gebornen Kinder geringen Standes wegen ihrer Kleinheit vorzüglich auszeichneten, und wenn man daher groß gewachſene Menſchen dieſes Standes gewahrte, und nach dem Geburtsorte fragte, ſo habe man immer vernommen, daß ſie auſſer Hamburg geboren worden. In Holland waren die Artikel ſo beſteuert, daß von der Mahlzeit eines nicht ganz dürftigen Mannes mehr als zwanzig Abgaben zu entrichten waren. In England waren es hauptſächlich Getränke, wie Wein, Branntwein und Bier, und dann Steinkohlen, auf welchen die Abgabe ſtark laſtete; auch in den meiſten Deutſchen Staaten verſchonte die Acciſe wenige Artikel. Das Salz iſt ein ſehr alter und ſehr gemeiner Gegenſtand der Beſteuerung, das ſchon in dem alten Rom mit einer Auflage belaſtet war. Denn wenn gleich im Anfange der Handel damit ganz frei war, ſo verurſachte doch, nach dem Livius, der Mißbrauch, den man damit trieb, daß dieſe Freiheit aufgehoben und der Verkauf des Salzes ein Monopol des Staats wurde. Auch noch gegenwärtig iſt der Verkauf des Salzes faſt in allen Staaten ein Monopol der Krone oder doch einer Abgabe unterworfen. Da aber der Gebrauch deſſelben ſo unentbehrlich und allgemein, und die Quantität, die jeder einzelne Menſch verbraucht, ſo klein iſt, auch der Verkauf bis auf die kleinſte Quantität geht, ſo iſt auch dieſe Abgabe nie fühlbar geweſen, und es iſt gewiß diejenige Steuer, die am allerwilligſten getragen wird, und worüber Niemand ſpricht oder wohl gar murrt,

wie es bei allen andern Auflagen auf Nahrungsmittel und Gewürze der Fall iſt. Büſch ſagt „Weil im Gebrauche des Salzes geſpart werden kann, ſo kann man die Salzſteuer unter die zuträglichſten Abgaben rechnen; nur dann wird ſie drückend, wenn jeder Unterthan auch noch eine Quantität Salz für ſein Vieh nehmen muß, wie es in mehreren Staaten gebräuchlich war. So z. B. mußten in der Provinz Holland die Bauern für jede Kuh eine beſtimmte Quantität Salz nehmen und hohe Abgaben davon entrichten.“ Statt des geſottenen Salzes und des Bayſalzes, wurde das ſogenannte Steinſalz in verſchiedenen Ländern für das Vieh gebraucht, ſo auch bei uns in Preußen, welches uns aus Polen zugeführt wurde. Die übrigen bedeutenden Steuern liegen auf den Kolonialprodukten, auf Zucker, Kaffee, Thee, Baumwolle, Indigo, Tabak ꝛc. ꝛc. In Großbritannien war, nach Smith u. Lueder, bei dem gleichförmigen, in allen Grafſchaften Statt findenden Taxationsſyſteme der inländiſche Handel, der Küſtenhandel, wie der Handel, der im Innern des Landes getrieben wird, faſt ganz frei. Die meiſten Waaren, welche in dem, im Innern getriebenen Handel eingeſetzt wurden, konnten von einem Ende des Reichs bis zum andern geführt werden, ohne irgend eines Erlaubnißſcheines oder Paſſirzettels zu bedürfen, ohne irgend einer Unterſuchung von Seiten der Finanzbedienten ausgeſetzt zu ſeyn. Es gab da freilich einige wenige Ausnahmen; allein dieſe konnten auch nicht einen einzigen bedeutenden Zweig dieſes Handels unterbrechen. Die Waaren, die in den Küſtenhandel kamen oder in dieſem umgeſetzt wurden, erforderten Certifikate, jedoch waren, mit Ausnahme der Kohlen, faſt alle andern frei von Abgaben. Die Freiheit des inländiſchen Handels, die aus dem gleichförmigen Taxationsſyſteme hervorging, muß man als eine der vornehmſten Urſachen von dem Wohlſtande der Brit-

Staaten gehoben werden. 2) Werden dieſ
nach einem zu hohen Maaßſtabe erhoben,
ſie die Preiſe der mit denſelben belegten W
wirken dann nachtheilig auf die Konſumtio
duktion, indem ſie ſolche vermindern. Iſt
ein inländiſches Natur- oder Kunſtprodukt
auf den Anbau oder die Verfertigung derſel
ger Arbeit verwandt; iſt die Waare eine au
ſo kann durch die Erhöhung des Preiſes der
inländiſche gleicher Art einen Vorzug auf
diſchen Märkten erhalten, und dadurch die
mit ihrem Anbaue oder ihrer Verfertigung
ten Arbeiter vermehrt werden. Wichtig
Smith's Beobachtungen: daß wenn da
des Preiſes einer ausländiſchen Waare zur
rung der eigenen Induſtrie beitrage, es da
faſt alle übrigen Zweige derſelben eine entge
Wirkung äußere; denn je theuerer der Fa
Birmingham ſeinen Wein von dem Auslän
deſto wohlfeiler verkaufe er den Theil ſein
waaren, mit dem, oder was daſſelbe iſt,
Preiſe er den Wein bezahlt; denn dieſer
nun den Werth nicht mehr für ihn, den er

denn der Weinhandel auch noch beſondern Einſchränkungen unterworfen. Eben ſo war auch das kleine Herzogthum Mailand in ſechs, und das noch kleinere Parma in drei bis vier Provinzen eingetheilt, deren jede ihr eigenes Taxationsſyſtem hatte. Bei den großen Einſchränkungen, Störungen und Unterbrechungen, welche dieſe verwickelten Finanzeinrichtungen hervorbrachten, konnten nur Länder von großer Fruchtbarkeit und unter einem ſehr glücklichen Himmelsſtriche gegen die äußerſte Verarmung geſichert ſeyn. Auf welchem Wege die Konſumtionsſteuern am vortheilhafteſten für die Staatskaſſe eingehoben werden können, iſt man nie recht einig geweſen; nach Einigen ſoll es beſſer ſeyn, ſie für Rechnung der Krone durch dazu angeſtellte Beamten einheben zu laſſen, nach Andern ſoll die Verpachtung derſelben zweckmäßiger ſeyn, weil dann der Staat eine beſtimmte Summe zöge, auf die er immer rechnen könnte. Lueder (a. a. O. S. 683 u. f.) ſagt:

Werden die Auflagen auf Rechnung der Krone erhoben, ſo wird ihr Ertrag verſchieden in verſchiedenen Jahren ſeyn; die Krone wird in dem einen Jahre mehr, in dem andern weniger erhalten. Sind ſie verpachtet, ſo kann der Staat in jedem Jahre auf eine beſtimmte Summe ſicher rechnen, nämlich auf die Summe, die im Pachtkontrakte feſtgeſetzt worden; darin beſteht aber auch der einzige Vorzug der Verpachtung vor der eigenen Verwaltung der Auflagen, und dieſer Vorzug kann die, mit der Verpachtung unzertrennlich verbundenen Nachtheile nichts weniger als aufwiegen. — Nie kann eine Taxe auf die beſte und wohlfeilſte Art erhoben werden, iſt ſie verpachtet; denn außer der Summe, welche der Pachter dem Staate entrichtet, und außer den Summen zur Beſoldung der Beamten, und zur Betreibung der ſämmtlichen Koſten der Adminiſtration, muß der Pachter von dem Ertrage der Auflagen einen Gewinnſt ziehen, der den Vor-

schüssen, die er macht; der Gefahr, die er läuft, der Mühe und Last, die er übernimmt, und den Kenntnissen und der Geschicklichkeit, welche die Führung eines so verwickelten Geschäfts erfordert, angemessen ist. Die Regierung, welche eine Administration unter ihren eigenen Augen, von eben der Art, wie die des Pachters anordnet, erschwert wenigstens diesen Gewinnst, und dieser Gewinnst ist fast immer, oder muß vielmehr immer ein ausschweifend großer Gewinnst seyn, da in jedem Staate nur Wenige solche Pachtungen unternehmen können. Zur Pachtung auch nur eines bedeutenden Zweiges der öffentlichen Einkünfte, gehört ein ungeheures Kapital oder ein großer Kredit. Nur Wenige haben jenes oder dieses, und nicht Alle, die Gut und Kredit besitzen, um pachten zu können, besitzen auch die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen. Die Mitbewerbung bei diesen Pachtungen muß also auf eine sehr kleine Anzahl eingeschränkt seyn. Die Wenigen aber, welche pachten können, finden es ihrem Interesse weit angemessener, sich mit einander zu vereinigen, als sich einander zu überbieten; sie treten lieber mit einander in Kompagnie, als in Concurrenz, und so bleibt denn bei der Versteigerung das Gebot immer weit hinter dem wahren Ertrag der Auflagen zurück. — Die Pächter mit den von ihnen angestellten und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Officianten mögen immer die Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmte Weise heben, so werden sie doch dem öffentlichen Hasse nicht entgehen können. Das Volk sieht in ihnen Mitbürger, welche die Auflagen zu Gegenständen eines Gewinnstes auf seine Kosten machen. Ueberall, wo solche Verpachtungen Statt finden, gehören die Pächter zu der reichsten Klasse der Einwohner; und schon ihr Reichthum allein könnte gegen sie den öffentlichen Unwillen erwecken; dazu kommt dann auch noch jene, den schnell erworbenen Reichthum immer begleitende Eitelkeit, jene thörichte Prahlerey, das Erworbene oder Errungene zur Schau auszulegen. Nie werden Pächter öffentlicher Einkünfte die Strafe zu hart finden, welche die Gesetze den Contrebandiers und Defraudanten drohen. Nie werden sie Mitleiden für die Kontribuenten fühlen, die ihre Unterthanen

nen immer finden, wenn auch keine Konſumtionsſteuern eingeführt worden wären; denn dieſe haben an der Verſchlimmerung des Volkscharakters, wenn ſie ſich wirklich finden ſollte, gar keine Schuld. Indeſſen ſchiebt man oft mancherlei Gebrechen auf das ganze Volk, die man nur Einzelnen im Volke zuſchieben ſollte; denn immer muß das Volk für die Vergehen Einzelner im Volke büßen, werden ſie ihm aufgebürdet, muß es der Deckmantel dazu ſeyn. — In England, wo die meiſten Verſuche mit den Konſumtionsſteuern gemacht worden ſind, wurde ein neuer Zoll nach dem andern auf die Einfuhr gelegt, und von den neuen auf die Ausfuhr einheimiſcher Natur- oder Kunſtprodukte gelegten Zöllen, wurden die meiſten ſehr gemildert oder ganz aufgehoben, welcher letztere Fall weit häufiger, als der erſtere eintrat. Man ging noch weiter und theilte Prämien auf die Ausfuhr einheimiſcher Waaren aus, und die bei der Einfuhr ausländiſcher Produkte erlegten Zölle ſollten bei der Wiederausfuhr zurückgegeben werden. Nur einige wenige Ausnahmen fanden bei dieſer Erleichterung der Ausfuhr und dieſer Erſchwerung der Einfuhr Statt, welche Ausnahmen man vornehmlich bei gewiſſen rohen Erzeugniſſen, bei Materialien für die Manufakturen machte; denn dieſe ſollten den inländiſchen Kaufleuten und Manufakturiſten ſo wohlfeil, als möglich, und den Mitbewerbern im Auslande ſo theuer, als möglich gemacht werden. Nach Smith und Lueder ſchadete dieſes Merkantil- oder kaufmänniſche Syſtem der Induſtrie, dem Volkscharakter und den Finanzen; es unterbrach und veränderte den natürlichen Gang des Handels und der Induſtrie; denn es verſtärkte und vervielfältigte die Verſuchung zum Schleichhandel, und den Schleichhandel ſelbſt, ſowohl durch die Erhöhung der Zölle, als auch durch die Prämien, die es ausbot, und durch die Rückzölle, die es verwilligte. Die Induſtrie

Art wurden die Steuern vom Salze und Tabake in Frankreich erhoben, und der Schleichhandel mit diesen Waaren brachte jährlich nicht nur einige hundert Menschen auf die Galeeren, sondern auch eine sehr beträchtliche Anzahl an den Galgen. Auch in Holland überließ man mehrere der öffentlichen Einkünfte Pächtern mit dem unglücklichsten Erfolge. Ein fürchterlicher Aufruhr brach im Jahre 1748 wider die Pächter aus; die Staaten hoben die Pacht auf, und wenn nun gleich die Auflagen keinesweges vermindert wurden, so zahlte man sie doch jetzt ohne Murren. Wie ansehnlich auch immer der Ertrag der Steuern seyn mag, werden sie auf die eine oder die andere dieser Methoden gehoben, so kann für diese doch nur der sich entscheiden, dem das Blut und die Tugenden der Nation nichts gelten, sobald von einer Vermehrung des Staatseinkommens die Rede ist.

Ein Mehreres über die Abgaben oder Steuern, sowohl über die direkten, als indirekten, als auch über das System einer einzigen Abgabe nach dem physiokratischem Systeme, wird unter Steuer vorkommen, da hier nur so viel im Allgemeinen über die gebräuchlichsten Steuern gesagt werden konnte, als zur Staatswirthschaft gehört. — Welche Zwecke die Staatseinkünfte haben, oder zu welchen Zwecken die Nationen nach ihren Gewerben und ihrem Wohlstande ihre Beiträge liefern, geht aus der Staatsverwaltung hervor. Sie dienen zur Unterhaltung der unproduktiven Arbeiter oder Staatsdiener aller Klassen, sowohl in den Civil- als Militairzweigen, zur Aufrechthaltung oder Unterhaltung der verschiedenen Staatsanstalten, als der Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte, zur Kirche, Justiz, Polizey, Staatsökonomie, zum Militair ꝛc. ꝛc., der technischen Anstalten zu dem Ackerbaue, den Gewerben und dem Handel, den Anstalten zur Emporbringung der Wissenschaften und Künste ꝛc., und dann zur Deckung der Staatsschulden und Hin-

Prämie und der Rückzoll verleiteten ſie zu falſchen Angaben. So fand ſich dann zur namenloſen Freude der Politiker, welche die Nationalwohlfahrt nach der Handelsbilanz beſtimmen, in den Zollbüchern ein großes Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr. Auch bei dieſen Steuern wird das Merkantilſyſtem als ſchädlich auf die Staatsökonomie und auf die Staatseinkünfte geſchildert, und dennoch war es dieſes Syſtem, welches den Nationen, die es befolgten, ſo ungeheure Reichthümer verſchaffte, und den Regierungen die Mittel, ſo Manches auszuführen, was ohne bedeutende Einkünfte, und das Zurücklegen von Reichthümern nicht geſchehen konnte; dieſes haben England, Holland, und von den Deutſchen Staaten, Preußen und Sachſen in neuerer Zeit bewieſen; am auffallendſten aber England und Preußen. Erſteres durch die ſchnelle Erhebung ſeiner Fabriken und Manufakturen, durch die Ausbreitung ſeines Handels, durch die Vergrößerung ſeiner Marine und durch die rieſenhaften und koſtſpieligen Bauwerke, und Letzteres durch eine ſchnelle Aufnahme nach einem ſiebenjährigen Kriege, der erſchöpfend und verheerend auf das Land wirkte, durch die Erbauung der Städten und Dörfern, durch die Verſchönerung der Reſidenzen mit Prachtbauten, Austrocknung von Sümpfen und Moräſten zur Aufnahme des Ackerbaues, Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zeitgemäßen Aufwand des Regenten zur Erhebung der Wiſſenſchaften und Künſte, und durch den Wohlſtand der Nation und den geſammelten anſehnlichen Schatz des Fürſten für außerordentliche Fälle; kurz ein Aufwand von Mitteln zu den erheblichſten Staatszwecken, der an das Unglaubliche, ja Wunderbare grenzt, und ganz Europa in Bewunderung und Erſtaunen ſetzte, und alles dieſes bewirkte das Merkantilſyſtem; es verſchaffte England dieſes Uebergewicht in ſeinen Fabrikaten und *Manufakten, in ſeinem* Handel, der ſich zum

Welthandel erhob; es gab ihm den unermeßlichen F
dit, wodurch es in der neusten Zeit, nach den langwieri
für alle Staaten erschöpfenden Kriegen mit Frankre
eine Staatsschuld von mehr denn 800 Millionen P
Sterl. tragen konnte. Würde England zu die
Höhe gekommen seyn, wenn es den Französischen F
brikaten und Manufakten, und auch denen von ande
Staaten den Markt eröffnet und eine freie Concurre
gestattet hätte? würde es diese Reichthümer darin g
sammelt, würde es diesen Kredit sich erhalten haben
— Auch dieses System hat seine Mängel; denn e
befördert die Kontrebande und Defraudation; es ga
Veranlassung zu so vielen blutigen Scenen zwische
den Contrebandiers und Douaniers; allein sind dies
Uebel und Mängel, gegen so viele der neuesten Sy
steme gehalten, wohl überwiegend? Man spricht s
viel von der Verderbung des Volkscharakters, von de
Sinken der Moralität bei diesem Systeme, und mi
denn dem Volkscharakter und der Moralität durc
Nahrungslosigkeit nicht noch mehr geschadet? Ma
darf hier nur Großbritannien annehmen, welches i
Jahre 1764 nur ungefähr 1,200,000 Pfd. Sterl. a
Armensteuer oder Taxe aufzubringen nöthig hatte; s
dem Jahre 1773 wurden schon 3 Millionen Pf
Sterl. jährlich nöthig, im Jahre 1810 an 5 Million
Pfd., und in den 1820r Jahren an 7 Millionen Pf
Sterl. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vo
Jahre 1764 an bis zum Jahre 1825 sind an Steue
über 2 Millionen Pfd. Sterl. in der letzten Zeit me
gezahlt worden, als das Verhältniß der Bevölkerun
beträgt. Wie groß ist nun nicht die Anzahl der A
men, wie groß nicht die Armuth? und hierbei ist no
keines der neuesten Staatswirthschaftlichen Syste
nach seiner ganzen Ausdehnung eingeführt worde
bestehen bloß einzelne Vergünstigungen zum Vortheil
des Handels und der Gewerbe; sind bloß einzelne s

ſperrte Gewerbskanäle eröffnet worden, welche
ke Zeit dringend nothwendig machte, um ſich
i Märkte in andern Ländern des Continents zu
ja ſich neue Kanäle zu eröffnen. Wie gün-
nn der Moralität die größte Dürftigkeit, ja die
Wie oft hörte man nicht in London Arme in
'erläden Brod entwenden, nur um ihren Hun-
illen; und ſind die vielen Diebſtähle, die in
leſidenzen begangen worden und werden, nicht
ſige der Armuth, der Noth, durch Arbeitsloſig-
gt, als des Müßigganges, des Hanges zum
n, und der ſchlechten Erziehung? Bei der
nde und Defraudation trifft dieſe Charakter-
eit, wenn man ſie ſo nennen will, nur eine
s Volks, nämlich diejenige, die größtentheils
i Handel zu thun hat, entweder ſich ſelbſt
ſchäftiget, oder dazu Hülfe leiſtet, dieſes iſt
t der Fall bei der Nahrungsloſigkeit, ſie trifft
aktiven untern Klaſſen der Staatseinwohner.
alſo eher eine Demoraliſation des Volkes zu
n, als bei der Contrebande, die nur Einzelne
trifft, und dann iſt eine in der größten Dürf-
bende Volksmaſſe weit leichter zur Empörung
leiht ſie weit leichter ihr Ohr den mit der Re-
Unzufriedenen, den Volksverführern, weil ſie
i verlieren, aber Alles zu gewinnen hat; alſo
s Uebergewicht ſich immer zu dem Syſteme
ionalökonomie wenden, welches das Volk am
beſchäftiget. — Man iſt in Hinſicht der Kon-
ſteuer in manchen Landen oft ſehr willkührlich
n, indem man der Politik folgte, und nach die-
nigen Waaren unbeſteuert ließ, von welchen
chaden für den Handel erwartete. So ließ
Hamburg, nach Büſch, faſt alle Gegenſtände
s unbeſteuert, weil man glaubte dem Handel
zu ſchaden, und legte dagegen eine hohe Ab-

der Königlichen Deklaration, die dieſerhalb am 20ſten May 1784 erſchien, worin der Monarch offen erklärte: daß man ſeine Landesvaterlichen Abſichten verkannt habe, und er daher genöthiget ſey, eine andere Einrichtung in Hinſicht der Kaffee-Konſumtion vorzunehmen, und die Abgabe auf das Pfund Kaffee von 6 Gr. 2 Pfd. auf 3 Gr. 2 Pfd. herabzuſetzen: „Der große König geſteht es jetzt ſich ſelbſt zum wahren und unſterblichen Ruhme, und giebt dadurch allen Fürſten das erhabenſte Beiſpiel: daß ein Regent ſeine ergriffenen Maaßregeln nicht mit Strenge durchzuſetzen fortfahren ſoll, ſobald er ihren Widerſpruch mit dem wahren natürlichen Gang der Dinge und die daraus entſpringenden nachtheiligen Folgen vor ſich ſieht, und daß die größte Weisheit des Regenten die iſt, ſeine Regierungsmaximen aus der Natur ſelbſt zu ſchöpfen.“ — Was nun die Zurücklegung des Ueberſchuſſes der Einkünfte betrifft, das Sammeln eines Schatzes von Seiten des Herrſchers, ſo iſt dieſes von mehreren ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern empfohlen, von andern aber getadelt worden. Die Erſteren führen zur Bekräftigung ihrer Anſicht an: 1) Daß die Millionen, welche der Monarch während des Friedens zuſammenſpare, und bis zur Zeit der Noth aufhebe, doch wahrſcheinlich von den Unterthanen ausgegeben und verſchwendet worden wären. 2) Komme mit der Eröffnung der Schatzkammer während eines Krieges, auch ein ungewöhnlicher Zufluß von Gold und Silber, und mit dieſem nicht nur eine zeitliche Aufmunterung des Fleißes, ſondern auch eine beträchtliche Vergütung und Milderung der unvermeidlichen Plagen des Krieges; auch dürften während des Krieges bei einem vorhandenen Schatze die Auflagen nicht zu ſtark erhöhet werden. — 3) Werde ein Monarch, der einen Schatz geſammelt habe, mit den Anſtalten oder Zurüſtungen zum Feldzuge weit eher fertig, als

le es bei allen andern Auflagen auf Nahrungsmittel nd Gewürze der Fall iſt. Büſch ſagt „Weil im Gebrauche des Salzes geſpart werden kann, ſo kann man die Salzſteuer unter die zuträglichſten Abgaben ehmen; nur dann wird ſie drückend, wenn jeder Unerthan auch noch eine Quantität Salz für ſein Vieh ehmen muß, wie es in mehreren Staaten gebräuchlich war. So z. B. mußten in der Provinz Holland e Bauern für jede Kuh eine beſtimmte Quantität Salz nehmen und hohe Abgaben davon entrichten.“ Statt des geſottenen Salzes und des Bayſalzes, wurde as ſogenannte Steinſalz in verſchiedenen Ländern ür das Vieh gebraucht, ſo auch bei uns in Preußen, welches uns aus Polen zugeführt wurde. Die übrigen bedeutenden Steuern liegen auf den Kolonialprodukten, auf Zucker, Kaffee, Thee, Baumwolle, Indigo, Tabak ꝛc. ꝛc. In Großbritannien war, nach Smith u. Lueder, bei dem gleichförmigen, in allen Grafſchaften Statt findenden Taxationsſyſteme der inländiſche Handel, der Küſtenhandel, wie der Handel, der im Innern des Landes getrieben wird, faſt ganz frei. Die meiſten Waaren, welche in dem, im Innern getriebenen Handel eingeſetzt wurden, konnten von einem Ende des Reichs bis zum andern geführt werden, ohne irgend eines Erlaubnißſcheines oder Paſſirzettels zu bedürfen, ohne irgend einer Unterſuchung von Seiten der Finanzbedienten ausgeſetzt zu ſeyn. Es gab da freilich einige wenige Ausnahmen; allein dieſe konnten auch nicht einen einzigen bedeutenden Zweig dieſes Handels unterbrechen. Die Waaren, die in den Küſtenhandel kamen oder in dieſem umgeſetzt wurden, erforderten Certifikate, jedoch waren, mit Ausnahme der Kohlen, faſt alle andern frei von Abgaben. Die Freiheit des inländiſchen Handels, die aus dem gleichförmigen Taxationsſyſteme hervorging, muß man als eine der vornehmſten Urſachen von dem Wohlſtande der Brit-

mer vorräthig, ſo denke man entweder an dergleichen Unternehmungen gar nicht, oder die Ausführung gehe ſehr langſam von Statten, da man erſt das Geld dazu durch Auflagen von den Unterthanen aufbringen müßte, und nicht ohne Beſchwerden derſelben. 7) Brauche der Regent darum das Geld nicht dem Handel und den Gewerben zu entziehen, wenn er es todt in der Schatzkammer liegen laſſe, ſondern er könne dafür einen Theil (eine gewiſſe Summe) Schatzkammerſcheine oder Kaſſenbilletts anfertigen und dieſe im Handel und Wandel zirkuliren laſſen, welche, da ſie bei allen Fürſtlichen Kaſſen des Landes angenommen würden, ſo daß bei jeder Zahlung, die an den Staat gemacht werde, ſey es nun bei der Acciſe oder ſonſt einer Kaſſe, jedesmal ein Theil der Zahlung in Treſorſcheinen beſtehen müßte, den Werth des baaren Geldes erhielten, wodurch alſo dann dem Staate durch die Entziehung deſſelben nicht geſchadet würde, indem es jedesmal in der Macht der Regierung läge, wieder eine gewiſſe Summe in Kaſſenſcheinen einziehen und dafür das baare Geld aus der Schatzkammer zirkuliren zu laſſen. Der Staat hätte hier alſo immer einen Vorrath des baaren Geldes liegen, und alſo nicht die Sorge, es jedesmal bei Extraausgaben ꝛc. erſt durch Auflagen von dem Volke zu erheben, wie man dieſes ja beſonders in Frankreich vor der Revolution geſehen habe, welcher Staat immer mit ſeinen Finanzen in Verwirrung geweſen ſey, immer Scenen des Aufruhrs oder der Empörung, des Ungehorſams ꝛc., bloß wegen der vielen ungewöhnlichen und willkührlichen Auflagen erfahren habe. Auch die Verpfändung von Domainen, Kronjuweln, gewiſſer Abgaben und Einkünfte, mußten oft dieſerhalb geſchehen, und die Staatsſchulden häufen. — 8) Hätten ſowohl in der alten Welt, als im Mittelalter die Regenten ihre außerordentlichen Bedürfniſſe aus ihren Schatzkammern beſtritten, auch

wenn dieſe nicht ſehr große Reichthümer beſaßen. So habe Salomo den von ſeinem Vater, dem Könige David, geſammelten Schatz benutzt; ſo Alexander die geſammelten Schätze der Perſiſchen Herrſcher zu ſeinen Eroberungen; die Römiſchen Kaiſer oder Imperatoren den als Heiligthum bewahrten Schatz der Republik; die drei Nachfolger Wilhelms von der Normandie, den Schatz, den ſie mit der Krone empfingen, zur Befeſtigung ihrer Herrſchaft. Auch in der neuern Zeit hätten Regenten das Beiſpiel der Alten befolgt, für außerordentliche Fälle einen Schatz zu ſammeln. So hätten der Pabſt Sixtus der Fünfte, der König Heinrich der Vierte von Frankreich, der König Georg der Zweite von England, als Churfürſt von Hannover, die Könige Friedrich Wilhelm der Erſte und Friedrich der Große von Preußen ihren Nachfolgern Schätze hinterlaſſen; alle dieſe Fürſten ſeyen beſorgt für die Zukunft geweſen; denn nicht allein der Hang zur Sparſamkeit habe ſie hierbei geleitet, wie man vielleicht einwerfen könnte, ſondern die Sorge auch dasjenige aufrecht halten zu können, was während ihrer Verwaltung Gutes und Großes zum Wohle des Volkes und des Staats geſchaffen worden; alſo ſey dieſe Methode: einen Schatz zu ſammeln, die in neueſter Zeit ganz auſſer Gebrauch gekommen wäre, ſehr weiſe und von unberechenbaren Folgen für die Nachkommen, wenn damit zweckmäßig gewirthſchaftet werde, dieſes habe die Erfahrung bewieſen; denn Friedrich der Große hätte nach ſeiner eigenen Verſicherung Schleſien nicht fordern können, ohne den von ſeinem Vater ererbten Schatz ꝛc. — Die Gegner des Schatzſammlens, wozu auch Lueder gehört, führen dagegen an: 1) Laſſe ſich wohl nicht behaupten, daß das Geld, welches von den Ueberſchüſſen der Abgaben an den Staat, zur Beſtreitung des Staatshaushaltes, in die Schatzkammer gefloſſen

ſey, von den Unterthanen verſchwendet ſeyn würde, wenn es nicht den angeführten Weg genommen hätte; denn man könnte doch mit Gewißheit annehmen, daß das Geld, welches in ſo vielen Händen ſich befände, nicht gerade in denen lauter Verſchwender wäre, da die Zahl der Verſchwender bei einem induſtriöſen Volke gegen die der ſparſamen und fleißigen Staatsbürger nur ſehr geringe wäre, alſo hier gar nicht einmal zu einem Beiſpiele diente; denn immer würden Fleiß und Sparſamkeit die Oberhand über die Verſchwendung behalten; denn die Sehnſucht nach beſſeren Tagen oder nach Ruhetagen werde das in Gewerben angelegte Kapital ſo lange und ſo viel vergrößern, als es nur immer möglich ſey; auch läge überhaupt die Thätigkeit, das Schaffen und Wirken, im Menſchen, und ließe daher niemals den Müſſiggang und die Verſchwendung die Oberhand gewinnen, wenigſtens wäre ein ſolches vorherrſchendes Prinzip bei einem ganzen Volke ſehr ſelten. — 2) Sammle der Staat einen Schatz, ſo könne erſtens der Fleiß und die Sparſamkeit der Nation ſo groß ſeyn, daß ſie mehr ſchaffe und in den Umlauf bringe, als der Staat dem Umlaufe entziehe und vergrabe; es könne aber auch zweitens jener Fleiß und jene Sparſamkeit nicht hinreichen, die Lücken auszufüllen, die des Schatzes wegen gemacht würden, und drittens könne die Nation auch beim beſten Willen nicht im Stande ſeyn, das zu erſetzen, was in die Schatzkammer abgeleitet werde. Im erſten Falle werde, wie in Preußen, der Staat einen Schatz bekommen, und die Induſtrie des Volkes und das Nationaleinkommen werde zunehmen; im zweiten werde der Staat ſeine Schatzkammer füllen, aber das in Gewerben angelegte Kapital werde nicht zunehmen; es werde dann die Induſtrie und das Nationalkapital unverändert bleiben; und im dritten werde die Schatzkammer gefüllt werden, und ſo wie

nicht ſind. Erleben ſie nun nach Verlauf ihrer Pachtzeit einen allgemeinen Bankerott, ſo wird ſelbſt dieſer ihre Ruhe nicht ſtören. Kommen Zeiten, wo die Bedürfniſſe des Staats aufs Höchſte ſteigen, und der Regent wegen der richtigen Bezahlung ſeiner Einkünfte beſorgter, wie jemals iſt, ſo werden ſie nicht ermangeln vorzuſtellen, wie bei den jetzigen milden Geſetzen es ihnen ferner unmöglich ſeyn werde, den Pacht wie bisher abzutragen; dann bleibt dem Regenten weiter nichts übrig, als den Vorſtellungen und Forderungen ſeiner Pächter nachzugeben, und die harten Finanzgeſetze noch härter und ſtrenger zu machen. Die blutigſten dieſer Geſetze fand man immer in den Ländern, in welchen die meiſten öffentlichen Einkünfte verpachtet waren, ſo wie die wildeſten in den Ländern, wo die Abgaben auf Rechnung des Regenten eingeſammelt wurden. Immer wird ſelbſt ein ſtrenger Regent mehr Mitleid mit dem Volke haben, als ein Pachter öffentlicher Einkünfte. Weiß es der Fürſt, daß die Erhaltung der Größe ſeiner Familie von der Fortdauer des Wohlſtandes ſeiner Unterthanen abhängt, ſo wird er dieſen Wohlſtand ſeinem eigenen, momentanen Intereſſe niemals wiſſentlich aufopfern können; aber ganz anders iſt des Pächters Lage; denn ſeine Größe geht häufig nicht aus dem Wohlſtande, ſondern aus dem Ruin des Landes hervor. Der Herrſcher kann ſich zum alleinigen Verkäufer einzelner Produkte, wie Salz, Tabak und Branntwein, machen, und auch dieſen Alleinhandel Pächtern überlaſſen. In dieſem Falle würde der Pachter einen zwiefachen ungeheuern Gewinnſt ziehen, einen als Pachter, und einen als Monopoliſt, würde die Verſuchung zum Schleichhandel die möglichſt größte ſeyn; würde der Schleichhandel am ſtärkſten getrieben werden, und würde eben dieſer Handel bei der großen Strenge der Geſetze und der großen Wachſamkeit der Beamten der Pächter das Unglück zahlloſer Familien werden. Die Summen, auf welche die Schleichhändler jetzt hoffen könnten, wären nie vorher ſo groß und unwiderſtehlich geweſen; und wer dieſen Handel jetzt treibt, glaubt nicht, die Einkünfte des Staats, ſondern nur den Gewinnſt des ihm ſo verhaßten, von ihm verabſcheuten Pachters zu ſchmälern. Auf dieſe

nen könnten, um wenigstens die ersten Kosten des Feldzuges gleich zu decken, und dann sey jetzt bei den stehenden Heeren, auch jedes Heer in Friedenszeiten gewiß so montirt und mit allem Nöthigen versehen, daß es bei einem ausbrechenden Kriege auch gleich vollkommen gerüstet ins Feld ziehen könne, und das Uebrige zur Verproviantirung der Armee ꝛc. werde dann auch schnell durch vorgeschossene Summen bewerkstelliget, und bis dann die Feindseligkeiten wirklich eröffnet würden, lasse sich noch viel bewerkstelligen durch die Beiträge des Volks ꝛc.; denn wo ein Krieg zum Vortheile des Landes geführt werde, wo die Nation überhaupt die Nothwendigkeit wirklich einsähe, wo sie einsähe, daß er nicht zu vermeiden sey, da sey sie auch nicht karg in der Unterstützung aller Art; dieses habe man sowohl in England gesehen, als auch in Deutschland bei dem Befreiungskriege 1813—15. — 5) Habe der Staat, um seine Schatzkammer zu füllen, seinen Unterthanen viel genommen, so könne er sie auch dann unterstützen, da er sie in eine Lage gebracht oder in einer Lage erhalten habe, in welcher sie großer und häufiger Unterstützung bedürftig seyen. Habe der Staat keine Schatzkammer, so könne er auch hieraus seine Unterthanen nicht unterstützen; sie bedürften dann aber auch dieser Unterstützung nicht. Im ersten Falle besitze das Land nur das Geld im Schatze, im zweiten habe es eben dieses Geld und das Geld noch dazu, was mit jenem Gelde verdient worden; dort gäbe es daher nur einen Werth, hier zwei. Und sey der Schatz auf die Aussicht eines kommenden Krieges gesammelt, so werde auch bei allgemeinem Mißwachs oder andern großen Unglücksfällen nur ein Theil, und ein kleiner Theil desselben zur Unterstützung des Volkes angewendet werden können. — 6) Sey die Zeit der Urbarmachung wüster Ländereyen und des Erwachens der Industrie gekommen, so würden auch ohne

erlegung eines Schatzes, um auſſergewöhnliche Ausgaben des Staats zu beſtreiten. Glücklich iſt daher der Staat, deſſen Einwohner arbeitſam ſind, und die ſich ihnen darbietenden Conjunkturen in der Induſtrie auf jede mögliche Weiſe zu benutzen wiſſen und ſuchen, um die Zweige der Nationalökonomie ſo ergiebig wie möglich für ſich und für den Staat zu machen, ſo daß ſie wohlhabend werden, und den Staat mit ihren Beiträgen um ſo reichlicher unterſtützen können, damit der Regent wieder dasjenige möglich machen kann, was zur beſſeren Betreibung ihrer Gewerbe, Schlichtung ihrer Streitigkeiten, Aufrechthaltung ihres Schutzes, Erziehung und Bildung ihrer Kinder, Unterſtützung der Zurückgekommenen, Hülfsloſen, Kranken und Waiſen, und zu ihrem öffentlichen Vergnügen dient. Wer dieſe wichtigen Punkte im Staats- oder geſellſchaftlichen Leben überblickt und ſie gehörig würdiget, wird den Umfang derſelben und die Mittel dazu erkennen, wird einſehen, daß die Mittel zur Unterhaltung einer ſo groſſen Maſchine, wie der Staat, nicht geringe ſeyn können; daß manche Abgabe drückend erſcheint und iſt, obgleich ſie zum Wohle des Volks von der Regierung eingeführt worden, wie unter Friedrich dem Groſſen die Kaffeeregie, die zum Zwecke hatte, den Kaffee als Genußmittel zu verbannen, weil dafür bedeutende Summen in das Ausland gingen, und durch dieſe Einrichtung beſonders die untern Klaſſen des Volks von dem Genuſſe dieſes Getränks abzuhalten, damit ſie an inländiſche Surrogate ſich gewöhnen ſollten. Der Monarch konnte aber ſeine gut gemeinte Abſicht nicht ausführen, weil nicht nur das Volk darüber unzufrieden war, ſondern auch die Contrebandiers ohne Berückſichtigung der Strafe, die auf die Contrebande geſetzt worden, den Kaffee wo und wie ſie nur konnten, einſchmuggelten, wobei viele Exceſſen zum Nachtheile des Staats verübt wurden. Schlettwein ſagt bei

ſeyen die Britten zu den Alliirten gegen die Franzöſiſche Revolution getreten, zu einem Kampfe, in dem ſie mit Geld und Kanonen, mit Heeren und Flotten ſtritten, ja ſelbſt Heere ihrer Mitſtreiter unterhielten. Wer habe die Kanäle in Holland und England gegraben? aus weſſen Schatzkammer ſey hier und dort das Geld, das auf den Landbau, auf Manufakturen und Handel gewendet worden, gekommen? Seyen es nicht die Herrſcher in England und Holland geweſen, die keine Schätze ſammelten, und die am wenigſten von dem vom Volke gehobenen Gelde unmittelbar den Gewerben zugewendet hätten? Seyen es nicht die Britten und Holländer, deren Induſtrie am ſchnellſten und höchſten geſtiegen? und ſeyen nicht eben dieſe Nationen die wohlhabendſten und reichſten, welche die Geſchichte kenne? — Smith ſagt über das Schätzeſammeln der Fürſten in den früheren Zeiten Folgendes:

„In dem erſten rohen Zuſtande der Geſellſchaft da Handel und Manufakturen fehlten, konnten die Reichen von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch machen, als ſo viele Menſchen, als von denſelben unterhalten werden konnten, wirklich davon zu unterhalten. In dieſen Zeiten beſtanden die Einkünfte dem Reichen in großen Quantitäten von Lebensmitteln, in rohen und einfachen Materialien zur Kleidung, in Getreide und Vieh, in Wolle und rohen Häuten. Fehlten nun Manufakturen und Handel, ſo konnte dem Reichen für das, was er von dieſen Materialien mehr beſaß, als er ſelbſt verbrauchte, nichts angeboten werden, was er dagegen eintauſchen konnte; er konnte alſo mit dieſem Ueberfluß nichts anders anfangen, als ſo viele Menſchen davon zu ernähren und zu kleiden, als ſich davon ernähren und kleiden ließen. In dieſer Lage der Dinge verurſachte eine Gaſtfreiheit ohne Luxus, und eine Freigebigkeit ohne Pracht die Hauptausgaben der Reichen und Großen; Ausgaben, die gar nicht dazu geeignet ſind, den, der ſie hat, zum armen Manne zu machen. Konnten ſie

dann einen Theil ihrer Wolle und ihrer rohen Häute in baares Geld verwandeln, ſo wurde von dieſem das, was der Ankauf der wenigen Luxuswaaren nicht hinwegnahm, in den Kaſten gelegt und aufgeſpart. Sie ſammelten Schätze, da ſie ihre Einkünfte nicht verzehren konnten, da Handel und Gewerbe für einen Edelmann unanſtändig waren, und da das Ausleihen des Geldes es noch weit mehr war; die Geſetze verboten dieſes Ausleihen, und die öffentliche Meinung verknüpfte damit den Begriff von Wucher. Ueberdies war in jenen Zeiten der Unordnung und Gewaltthätigkeit ein Schatz von baarem Gelde in den Fällen von großem Werthe, wenn man von Haus und Hof vertrieben wurde, welche Fälle ſehr häufig eintraten. Man ſammelte Schätze in Menge, und die Furcht vor Gewaltthätigkeiten, die einen ſo großen Antheil am Sammeln der Schätze hatte, bewirkte dann auch, daß Schätze in Menge vergraben wurden. Man vergrub ſo viel, daß das Recht der Landesherren, alle in ihrem Gebiete gefundenen Schätze, deren Eigenthümer unbekannt waren, ſich zuzueignen, zu einer Quelle beträchtlicher Einkünfte für ſie werden konnte. Die Fürſten befanden ſich in eben der Lage, wie ihre Unterthanen, und auch bei ihnen herrſchte dieſelbe Neigung zum Sparen und Anhäufen. Stehende Armeen hatten ſie nicht, ſie konnten daher nur, wie die Edelleute, ihre Einkünfte verthun, und dieſes durch Gaſtfreiheit und Freigebigkeit, die ſelten zur Verſchwendung verleiten. Faſt jeder Europäiſche Fürſt hatte daher auch ſeinen Schatz. Dagegen wird in einem handelnden Staate, der mit allen Arten theurer Luxuswaaren angefüllt iſt, ſowohl der Landesherr, als die großen Gutsbeſitzer ſeines Landes gereizt, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte auf den Ankauf dieſer Luxuswaaren anzuwenden. Sein eigenes Land und die benachbarten Länder verſorgen ihn reichlich mit dieſem theuren Spielzeuge, durch welches ſein Hof den Vorzug erhält, glänzend zu ſeyn. Um einen der Art nach ähnlichen, obgleich dem Grade nach geringern Glanz zu verſchaffen, verabſchiedeten die Barone ihr Gefolge, machten ihre Vaſallen unabhängig, und wurden nach und nach eben ſo unbedeutende Staatsglieder, als die reichen Bürger in den Städten. Dieſel-

den kleinlichen Leidenschaften, welche den Adel hierbei regierten, hatten auch auf den Landesherrn Einfluß. Wie läßt es sich auch denken, daß er der einzige reiche Mann in seinem Staate seyn sollte, der gegen Vergnügungen der Art unempfindlich wäre? Wenn er auch nicht, was doch sehr zu vermuthen ist, auf diese Vergnügungen einen so großen Theil seiner Einkünfte verwendet, daß dadurch die Vertheidigungskräfte des Staats geschwächt werden, so wird er doch wenigstens Alles, was nach Abzug der Vertheidigungskosten übrig bleibt, darauf verwenden. Jetzt wird also seine gewöhnliche Ausgabe anfangen seiner gewöhnlichen Einnahme gleich zu werden. Glück genug, wenn jene diese von nun an nicht übersteigt. Daß der Landesherr Schätze sammele, kann in dieser Lage nicht mehr erwartet werden, und wenn also außerordentliche Vorfälle außerordentliche Ausgaben von ihm fordern, so wird er genöthiget seyn, seine Unterthanen um außerordentliche Hülfe anzusprechen. Friedrich Wilhelm der Erste und Friedrich der Zweite sind die einzigen Fürsten in Europa, die seit Heinrichs des Vierten Tode, das heißt, seit 1610 einen beträchtlichen Schatz gesammelt haben. — Die republikanischen Staaten haben in dieser Hinsicht vor den monarchischen wenig voraus; die Sparsamkeit, welche zum Sammeln führt, ist bei jenen so selten, als bei diesen geworden. Die Italienischen Freistaaten, die vereinigten Niederlande steckten alle in Schulden. Der Kanton Bern ist die einzige Republick in Europa, die einen beträchtlichen Schatz gesammelt hat. Der Geschmack an irgend einer Art von Glanz herrscht oft eben so stark unter der scheinbar eingezogenen und einfach lebenden Senatoren einer kleinen Republik, als an den geräuschvollen und üppigen Höfen der größten Könige. (An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. By Adam Smith. Basel. IV. Deutsch von Garve. Breslau, 1794 — 1796. IV. T. IV. p. 405 — 411.)

Daß das luxuriöse Leben an vielen Höfen in der neuesten Zeit die Fürsten abgehalten hat, einen Schatz zu sammeln, kann wohl nicht bestritten werden;

denn dieſe nicht ſehr große Reichthümer beſaßen. So habe Salomo den von ſeinem Vater, dem Könige David, geſammelten Schatz benutzt; ſo Alexander die geſammelten Schätze der Perſiſchen Herrſcher zu ſeinen Eroberungen; die Römiſchen Kaiſer oder Imperatoren den als Heiligthum bewahrten Schatz der Republik; die drei Nachfolger Wilhelms von der Normandie, den Schatz, den ſie mit der Krone empfingen, zur Befeſtigung ihrer Herrſchaft. Auch in der neuern Zeit hätten Regenten das Beiſpiel der Alten befolgt, für außerordentliche Fälle einen Schatz zu ſammeln. So hätten der Pabſt Sixtus der Fünfte, der König Heinrich der Vierte von Frankreich, der König Georg der Zweite von England, als Churfürſt von Hannover, die Könige Friedrich Wilhelm der Erſte und Friedrich der Große von Preußen ihren Nachfolgern Schätze hinterlaſſen; alle dieſe Fürſten ſeyen beſorgt für die Zukunft geweſen; denn nicht allein der Hang zur Sparſamkeit habe ſie hierbei geleitet, wie man vielleicht einwerfen könnte, ſondern die Sorge auch dasjenige aufrecht halten zu können, was während ihrer Verwaltung Gutes und Großes zum Wohle des Volkes und des Staats geſchaffen worden; alſo ſey dieſe Methode: einen Schatz zu ſammeln, die in neueſter Zeit ganz auſſer Gebrauch gekommen wäre, ſehr weiſe und von unberechenbaren Folgen für die Nachkommen, wenn damit zweckmäßig gewirthſchaftet werde, dieſes habe die Erfahrung bewieſen; denn Friedrich der Große hätte nach ſeiner eigenen Verſicherung Schleſien nicht fordern können, ohne den von ſeinem Vater ererbten Schatz ꝛc. — Die Gegner des Schatzſammlens, wozu auch Lueder gehört, führen dagegen an: 1) Laſſe ſich wohl nicht behaupten, daß das Geld, welches von den Ueberſchüſſen der Abgaben an den Staat, zur Beſtreitung des Staatshaushaltes, in die Schatzkammer gefloſſen

Spanier mit Verwunderung ausgerufen haben sollen: „Da sehen wir Leute, die man niemals wird überwinden können, und mit welchen man schlechterdings Frieden schließen muß.“ Es kam, wie bekannt, 1609 nur ein zwölfjähriger Waffenstillstand zu Stande, indem nach dem Ablaufe desselben der Krieg gleichzeitig mit dem dreißigjährigen Kriege in Deutschland, wieder begann, und erst durch den Frieden zu Münster 1648 beendiget wurde. Man könnte nun das hier von den Holländern Angeführte für eine Satyre Voltaires halten, weil es nur von ihm angeführt worden, da es aber nirgends angegriffen worden ist, oder einen Widerspruch fand, so scheint es wohl gegründet zu seyn, und stimmt auch mit andern Berichten von der frugalen Lebensart der Holländer ganz überein. Dieses war nun die Grundlage zu dem Nationalschatze, den die Holländer sammelten, indem sich das Geld der Ausländer durch die ganze Nation verbreitete, das heißt, die fremden Nationen steuerten durch den Handel mit ihnen zu dem Nationalvermögen bei, und das Geld derselben verbreitete sich in unendlich kleinen Theilen schneller unter die Einwohner der großen und kleinen Städte, als unter die Feldbesteller, und hiermit stieg auch der Luxus bei den Holländern, doch immer nur in dem gemäßigten Grade ihrer Einkünfte. Melon sagt: „Es ist eine nothwendige Folge einer jeden in der Kultur vorschreitenden Gesellschaft, daß sie dem Luxus die Thore öffnet; denn es gewinnt das Ansehen, als ob die rohen Sitten der Völker mit ihren Kleidern in gewisser Verbindung stehen, und zugleich mit diesen verschwinden; denn wenn man rohe Völker zu einer gesitteten Lebensart bringen will, so macht man mit der Kleidung den Anfang, man gewöhnt sie an einen gewissen Putz, an eine glänzende oder schimmernde Bedeckung des Körpers, an gewisse Verzierungen oder Zierrathen, die besonders in die Augen fallen, und für

alle rohen Völker etwas Blendendes und Anziehendes haben, und mit dieſer Gewohnheit zum Putze legen ſie immer mehr und mehr ihre rauhen Sitten ab, werden ſie civiliſirter. Man darf daher die Moden nicht als eine Erfindung betrachten, die ganz ohne Nutzen iſt; ſie ſind in der Staatskunſt eben ſo dienlich die Unterthanen geſitteter zu machen, als den Händen des fleißigen Arbeiters etwas zu thun zu geben, und ſo zog Holland aus dieſem Luxus, der in fremden Staaten an den Höfen der Großen herrſchte, einen bedeutenden Vortheil zur Vermehrung ſeines Nationalkapitals, wodurch es die Regierung unterſtützen und ſeine Fabriken zu einem hohen Flore bringen konnte.“ Dieſes verurſachte nun, daß auch die Holländer anfingen, ein bequemeres Leben zu führen, und daß die Faktoren der großen Kaufleute ſich eben ſo prächtige Landhäuſer bauen und Gärten anlegen ließen, als dieſe. Ein Schriftſteller ſagt: „Wenn man die Wahrheit ſagen ſoll, ſo war die Pracht und der Luxus hauptſächlich dasjenige, welchem Holland es zu danken hatte, daß die Anzahl ſeiner Einwohner ſowohl in den Städten, als auf dem Lande ſich immerfort erhielt. Die Abgaben in dieſem Lande waren ungleich höher, als in irgend einem andern, und dieſen mußte man, keinesweges aber den Luxus, das Elend zuſchreiben, welches zum Theil unter dem niederen Volke in ſolchen Städten herrſchte, wo die theuren Lebensmittel es machten, daß der Handwerker für ſeine Arbeit einen erhöheten Lohn fordern mußte. Das Volk auf dem Lande empfand von den übermäßigen Abgaben lange nicht ſo viel, weil es verſichert ſeyn konnte, daß es ſeine Produkte in den Städten los ward, und da es ihm durch die Schifffahrt auf den Kanälen und Flüſſen leichter wurde, ſeine Lebensmittel fortzuſchaffen, und dann auch, weil die meiſten Abgaben auf der täglichen Konſumtion lagen, und dieſes eine Art von Abgaben ſind, die den Landwirthen

nicht schaden, so lange im Lande selbst so viel konsumirt wird, daß sie ihre Früchte verkaufen können, so könnten sie solche auch nach der Beschaffenheit der Abgaben, womit sie beschwert sind, um so theurer verkaufen. Man hätte es aber einmal versuchen sollen, der Pracht in den Städten ein Ende zu machen, und die Reichen wieder auf das frühere frugale Leben zu beschränken, so würde es nicht anders haben kommen können, als daß die meisten kleinen Kaufleute, welche die Waaren vereinzeln oder einzeln verkaufen, und die Handwerker ihren Stab aus den Städten hätten weiter setzen, und die Landleute ihre Moräste ꝛc. unbebauet liegen lassen müssen, weil Niemand da gewesen seyn würde, der ihnen die Früchte abgekauft hätte; auch hätte Holland seinen so wichtigen Blumen-, Frucht- und Samenhandel einstellen müssen, der auch eine Folge des Luxus und der Pracht war. Die Anzahl der Einwohner würde sich in kurzer Zeit sehr verringert haben, und was noch dem Lande verblieben wäre, würde wegen der großen Abgaben, welche die Zinsen für die Staatsschuld erfordern, und die zu Erhaltung der Beamten und zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben des Staates unumgänglich nöthig sind, ganz zu Grunde gehen müssen. Der Luxus verhinderte aber diesen Verfall des Staats, indem er durch die darauf verwendeten Gelder eine Art des Gleichgewichts zwischen den untern Klassen der Staatsbürger in den Städten, den Landleuten und den reichen Einwohnern, als den großen Kaufleuten, Banquiers, Rentiers ꝛc., unterhielt; denn durch den Vertrieb der Feldfrüchte und der Fabrikwaaren wurde eine große Anzahl von Einwohnern unterhalten." Aus diesem kleinen Absprunge von der eigentlichen Schatzmaterie, soll hier nur so viel bewiesen werden, daß der Aufwand oder Luxus in Handels- und andern großen Staaten, wenn er von Seiten der Regenten oder Regierungen unterhal-

alles Zuthun der Regierung jene Ländereyen angebauet werden, ſo würden Fabriken entſtehen und ſich vervielfältigen. Komme zu dem ſchon vorhandenen Kapitale ein neues hinzu, das nicht vortheilhafter, als zur Erweiterung des Landbaues angelegt werden könne, ſo würde es dazu angelegt werden, ſo wie man es zur Errichtung neuer Manufakturen benutzen werde, wenn dieſe größere Vortheile, als der Landbau verſchaffen. Auf welche Art aber ein Kapital am vortheilhafteſten anzulegen ſey, darüber könnten nur, der Natur der Sache nach, einzig und allein die produktiven Klaſſen der Staatsbürger und die Kapitaliſten entſcheiden; denn das Geld ſey oft bei der beſten Abſicht des Fürſten, wüſte Stellen ſeines Landes urbar zu machen, es zu bevölkern, fortgeworfen worden, indem man es für Menſchen hingegeben, die man dazu ins Land gezogen, um dieſen Zweck zu erreichen, deren Leiſtungen aber den Abſichten der Regierung nicht entſprochen hätten, da ſie bloß gekommen wären, um ſich ernähren zu laſſen, aber nicht um zu arbeiten und durch ihre Anſtrengungen das auf ſie verwendete Kapital zu verdienen; ſie wären daher dem Lande mehr ſchädlich, als nützlich geweſen, da ſie nachher, als es mit der Bewirthſchaftung der ihnen überlaſſenen Ländereyen nicht mehr habe gehen wollen, und das ihnen Vorgeſchoſſene verzehrt worden, daſſelbe als Bettler durchſtrichen hätten. Eben ſo ſey es auch mit den angelegten Fabriken und Manufakturen gegangen; ſie ſeyen auf Koſten des Staats erſchienen und wieder verſchwunden. — 7) Seyen weder bei den Britten, noch bei den Holländern, weder bei den Ruſſen, noch bei den Franzoſen öffentliche Schätze geſammelt worden, und welches Volk der neuern Zeit habe dem Kriegsgotte größere Opfer gebracht, wie dieſe Völker. Ohne Schatzkammer und belaſtet mit Schulden, die längſt ſchon ihre höchſte Höhe erreicht zu haben ſchienen,

als einen Nachtheil; denn die Absicht beim Sammeln derselben ist auch nicht, daß sie unangetastet, daß sie eisern, daß sie auf ewige Zeiten liegen bleiben sollen, sondern sie sollen nur für dringende Fälle, für Nothfälle, in welche der Staat kommen kann, aufbewahrt seyn, der Nachfolger soll den ihm überkommenen Schatz bei allen Vorfällen, wo Geld dringend nöthig ist, und das Volk die Mittel nicht gleich aufbringen kann, benutzen, und ihn so anwenden, daß daraus dem Staate Nutzen erwächst, und geschieht dieses, so kann gewiß kein vortheilhafterer Gebrauch von einem gesammelten Schatze gemacht werden; ist aber der Zweck erreicht, so soll auch der Nachfolger wieder an die Ergänzung des Fehlenden, des davon genommenen Theils denken. Lueder sagt: „Fast alle Europäischen Staaten haben längst aufgehört, Schätze zu sammeln, aber man hat noch nicht aufhören können, ihnen die Methode der Alten zu empfehlen, für ausserordentliche Fälle Schatzkammern zu füllen.“ — Lueder mag nun dieses, in welchem Sinne er wolle, genommen haben, weil ein doppelter unterliegt, so ist so viel gewiß, daß das Sammeln eines Schatzes nach der Methode der Alten, auch jetzt noch, und, man könnte sagen, mehr als je nothwendig ist, nur ist die Art der Anwendung von der ehemaligen jetzt ganz verschieden. Auch hat dieses schon Friedrich der Große bewiesen, auf welche Weise ein Schatz vortheilhaft für den Staat ist, und die neueste Zeit würde zeigen, wie vortheilhaft ein gesammelter Schatz bei dem jetzigen Zustande der Gewerbe, überhaupt der Industrie und des Handels, Anwendung finden könnte, um des Staates Wohlstand auf das Höchste zu steigern, das Nationalkapital, so wie das Staatsvermögen zu mehren. Schätze, wie sie die Alten sammelten, wie z. B. die Persischen Könige, die Römische Republik ꝛc., die nie angegriffen, sondern als einen eisernen Staatsfonds

denn einen Theil ihrer Wolle und ihrer rohen Häute in baares Geld verwandeln, ſo wurde von dieſem das, was der Ankauf der wenigen Luxuswaaren nicht hinwegnahm, in den Kaſten gelegt und aufgeſpart. Sie ſammelten Schätze, da ſie ihre Einkünfte nicht verzehren konnten, da Handel und Gewerbe für einen Edelmann unanſtändig waren, und da das Ausleihen des Geldes es noch weit mehr war; die Geſetze verboten dieſes Ausleihen, und die öffentliche Meinung verknüpfte damit den Begriff von Wucher. Ueberdies war in jenen Zeiten der Unordnung und Gewaltthätigkeit ein Schatz von baarem Gelde in den Fällen von großem Werthe, wenn man von Haus und Hof vertrieben wurde, welche Fälle ſehr häufig eintraten. Man ſammelte Schätze in Menge, und die Furcht vor Gewaltthätigkeiten, die einen ſo großen Antheil am Sammeln der Schätze hatte, bewirkte dann auch, daß Schätze in Menge vergraben wurden. Man vergrub ſo viel, daß das Recht der Landesherren, alle in ihrem Gebiete gefundenen Schätze, deren Eigenthümer unbekannt waren, ſich zuzueignen, zu einer Quelle beträchtlicher Einkünfte für ſie werden konnte. Die Fürſten befanden ſich in eben der Lage, wie ihre Unterthanen, und auch bei ihnen herrſchte dieſelbe Neigung zum Sparen und Aufhäufen. Stehende Armeen hatten ſie nicht, ſie konnten daher nur, wie die Edelleute, ihre Einkünfte verthun, und dieſes durch Gaſtfreiheit und Freigebigkeit, die ſie zur Verſchwendung verleiten. Faſt jeder Europäiſche Fürſt hatte daher auch ſeinen Schatz. Dagegen wird in einem handelnden Staate, der mit allen Arten theurer Luxuswaaren angefüllt iſt, ſowohl der Landesherr, als die großen Gutsbeſitzer ſeines Landes gereizt, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte auf den Ankauf dieſer Luxuswaaren anzuwenden. Sein eigenes Land und die benachbarten Länder verſorgen ihn reichlich mit dieſem theuren Spielzeuge, durch welches ſein Hof den Vorzug erhält, glänzend zu ſeyn. Um einen der Art nach ähnlichen, obgleich dem Grade nach geringern Glanz zu verſchaffen, verabſchiedeten die Barone ihr Gefolge, machten ihre Vaſallen unabhängig, und wurden nach und nach eben ſo unbedeutende Staatsglieder, als die reichen Bürger in den Städten. Dieſel-

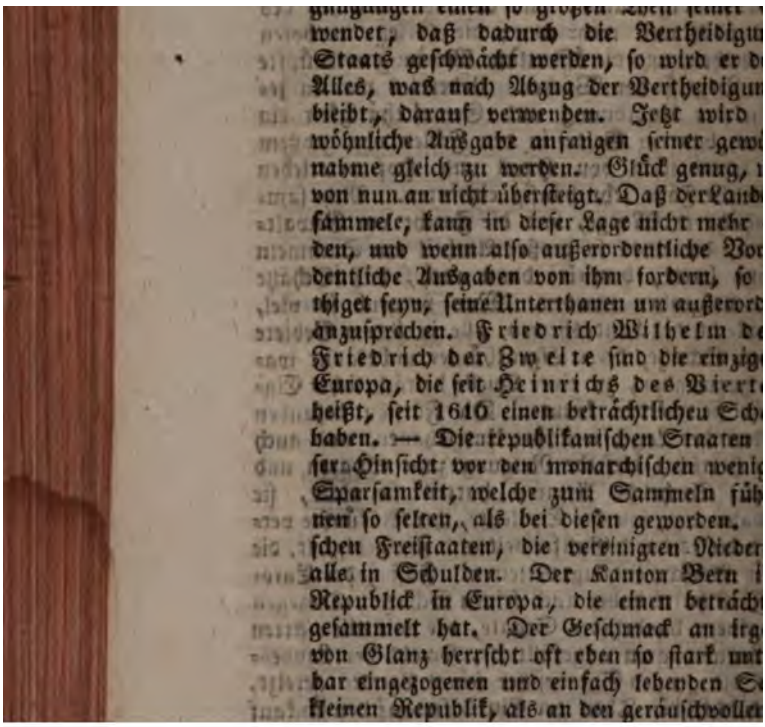

das Kapital beſteuert werden ſollte, die zur Beſtreitung der auſſerordentlichen Ausgaben zu hebenden Summen ſollten von dem Einkommen genommen werden. Young berechnete das jährliche Einkommen der Britten auf hundert Millionen, und von dieſen könnten, nach ſeiner Meinung, an permanenten Steuern dreizehn Millionen, und dann noch eine temporäre Beiſteuer von acht Millionen ohne bedeutenden Druck gehoben werden. Der Schatzkanzler Lord North ſagte im Februar 1779 bei der Eröffnung des Budgets: Das Publikum möge nur volles Vertrauen zu der Regierung haben, ſo werde man ohne Schwierigkeiten innerhalb des Jahres die Summen ſowohl für die außerordentlichen, als für die ordentlichen Bedürfniſſe von der Nation erheben können. Man würde dann freilich große Opfer darbringen, und manche Gratifikation aufgeben müſſen; dieſe hätten aber keine Geltung, wo es auf die Ehre, den Ruhm, ja ſelbſt auf die Exiſtenz der Nation ankomme." Gleicher Meinung war auch der jüngere Pitt, und ſeine Operationen als Premier-Miniſter zur Fortſetzung des Krieges mit Frankreich haben bewieſen, was die Nation leiſten konnte, und noch nach ſeinem Tode bis zur gänzlichen Beendigung des Krieges mit Frankreich 1815 geleiſtet hat. Nach der Behauptung von mehreren ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſtellern wird ſelten eine Nation im Stande ſeyn, in den Zeiten auſſerordenlicher Bedürfniſſe die Summen zu entrichten, welche die Erhaltung des Staats erfordern; denn ſteige die Abgabe um das drei- und vierfache, ſo werden viele Tauſende nicht nur ihren Aufwand einſchränken, ſondern Mancher ſelbſt ſein Kapital angreifen müſſen. Die Nachfrage nach Arbeitern werde dann abnehmen, und mit dieſer das Einkommen der Nation. Bliebe aber auch die Nachfrage nach Arbeitern und das Produkt derſelben unverändert, könnte auch die Nation bedeu-

tend größere Summen aufbringen, lieferte ſie wirklich weit größere Summen, entſprächen dieſe aber nicht ganz dem Bedürfniſſe, fehlte etwa noch ein Drittheil oder Viertheil, ſo würden die aufgebrachten zwei Drittheile oder drei Viertheile aller Wahrſcheinlichkeit nach ſo gut wie weggeworfen ſeyn; denn wollte z. B. eine Seemacht, wie die Engländiſche, gewiſſe Eroberungen in den Kolonien anderer Staaten machen, und die dazu abgeſchickte Flotte und Armee wären um ein Drittheil ſchwächer geweſen, als ſie waren, da ſie die Eroberung wirklich machten, ſo würde nicht nur die Unternehmung fruchtlos abgelaufen und alle aufgewandten Koſten vergebens geweſen ſeyn, ſondern dieſer Verluſt würde nun noch viele andere nach ſich gezogen haben, daher müſſe der Aufwand eher größer ſeyn, als geringer, wenn glückliche Reſultate daraus hervorgehen ſollten. Es könnten zwar auch die reichlich mit Geld unterſtützten Unternehmungen mißglücken, wenn ſie ſchlecht ausgeführt würden; dann liege es aber nicht an den Mitteln, ſondern an der Geſchicklichkeit und Klugheit desjenigen, der die Expedition leitete. So fiel Magdeburg im dreißigjährigen Kriege, größtentheils durch die Knauſerey ſeiner reichen Einwohner, welche nicht hinreichende Summen zur Anſchaffung von Kriegsbedürfniſſen und Anwerbung von Soldaten dem Adminiſtrator und Stadtrathe vorgeſchoſſen hatten, ja es ſelbſt der Beſatzung an Brod und Obdach fehlen ließen; dagegen bewieſen die Einwohner Preußens im Befreiungskriege 1813—15 durch ihre thätige Unterſtützung, was ein Volk vermag, das Liebe zum Vaterlande und zu ſeinem Herrſcherhauſe beſeelt; denn hier wurden keine Opfer geſcheut, waren keine Opfer zu groß; dieſes läßt ſich aber nicht immer erwarten, nicht immer tritt eine ſolche Einmüthigkeit im Handeln ein, wird ſo viel Großes freiwillig geſchaffen; aber es treten auch nur höchſt ſelten ſolche Ereigniſſe ein, die den Druck auf eine Weiſe fühlen laſſen, daß ſie alle Ein-

alle rohen Völker etwas Blendendes und Anziehendes haben, und mit dieser Gewohnheit zum Putze legen sie immer mehr und mehr ihre rauhen Sitten ab, werden sie civilisirter. Man darf daher die Moden nicht als eine Erfindung betrachten, die ganz ohne Nutzen ist; sie sind in der Staatskunst eben so dienlich die Unterthanen gesitteter zu machen, als den Händen des fleißigen Arbeiters etwas zu thun zu geben, und so zog Holland aus diesem Luxus, der in fremden Staaten an den Höfen der Großen herrschte, einen bedeutenden Vortheil zur Vermehrung seines Nationalkapitals, wodurch es die Regierung unterstützen und seine Fabriken zu einem hohen Flore bringen konnte." Dieses verursachte nun, daß auch die Holländer anfingen, ein bequemeres Leben zu führen, und daß die Faktoren der großen Kaufleute sich eben so prächtige Landhäuser bauen und Gärten anlegen ließen, als diese. Ein Schriftsteller sagt: „Wenn man die Wahrheit sagen soll, so war die Pracht und der Luxus hauptsächlich dasjenige, welchem Holland es zu danken hatte, daß die Anzahl seiner Einwohner sowohl in den Städten, als auf dem Lande sich immerfort erhielt. Die Abgaben in diesem Lande waren ungleich höher, als in irgend einem andern, und diesen mußte man, keinesweges aber den Luxus, das Elend zuschreiben, welches zum Theil unter dem niederen Volke in solchen Städten herrschte, wo die theuren Lebensmittel es machten, daß der Handwerker für seine Arbeit einen erhöheten Lohn fordern mußte. Das Volk auf dem Lande empfand von den übermäßigen Abgaben lange nicht so viel, weil es versichert seyn konnte, daß es seine Produkte in den Städten los ward, und da es ihm durch die Schifffahrt auf den Kanälen und Flüssen leichter wurde, seine Lebensmittel fortzuschaffen, und dann auch, weil die meisten Abgaben auf der täglichen Konsumtion lagen, und dieses eine Art von Abgaben sind, die den Landwirthen

briken und Manufakturen noch keine gröſſe Ausdehnung hatten, mehr im Innern, als nach auſſen wirkten, die Fürſten nicht borgen, keine Anleihen machen, wenn ſie auch gewollt hätten; denn in dieſem Zuſtande ſind weder im Handel, noch in den Fabriken groſſe Kapitalien angelegt, jeder arbeitet nur für ſeinen Unterhalt und für die Beiträge an den Staat, wenn er in dieſem Zuſtande ſchon beſondere Beiträge zu geben hatte, und nicht der Staat ſich durch den Ertrag ſeiner Grundſteuern ꝛc. unterhielt. Was nun Einzelne an baarem Gelde ſammelten, legten ſie in den Kaſten oder ſuchten ſie an geheimen Orten zu verbergen, weil ſie fürchteten, daß ſelbſt der Herrſcher es ihnen nehmen werde; ein groſſer Theil der Landeseinwohner ſtellte ſich daher arm, wenn er es auch nicht war, bloß um nichts zu geben, und über das Vermögen oder vielmehr das Einkommen der Staatsbürger konnte doch keine Kontrolle geführt werden. Daher ſind hier Wenige geneigt, der Regierung in Nothfällen Geld vorzuſchieſſen, und daher wird auch die bei den Regenten unkultivirter Völker ſo natürliche Sparſamkeit noch mehr verſtärkt, daher das Sammeln eines Schazes. Wenn man nun auch eben ſo wenig in der neuen und neueſten Zeit, wie in der alten eine Kontrolle über das Einkommen und Vermögen der Staatseinwohner führen kann, ſo giebt aber die Rüſtigkeit in den Gewerben und im Handel, der Luxus und Aufwand ſchon den Vermögenszuſtand einer Nation zu erkennen, zeigt ſchon Zoll- und Acciſe die Ein- und Ausfuhr der Waaren, alſo auch die Thätigkeit und Induſtrie der Nation. Hier, wo Niemand mehr Schäze verbirgt, als allenfalls der Geizige, der aber jezt auch das Geld noch beſſer zu nüzen gelernt hat, kann auch die Regierung leichter die Abgaben beſtimmen, kann ſie leichter vom Volke Beiträge zu den auſſerordentlichen Ausgaben des Staats verlangen und ſie erhe-

ben, welches aber damals nicht der Fall war, wo sich der wahre Zustand auf keine Weise ermitteln ließ; denn der Aufwand, den die Vornehmen und Reichen machten, die von dem Ertrage ihrer Güter und den Handel lebten, gab doch keinen Maaßstab auf das Gewerbeleben; denn selbst Ackerbau und Viehzucht waren damals noch sehr beschränkt, da an die Ausbreitung des Erstern und an die Verbesserung der Letztern noch gar nicht zu denken war; denn von Veredlung des Viehes war noch keine Spur vorhanden; mithin war auch das Nationalvermögen nicht gut zu ermitteln, da kein sicherer Maaßstab vorhanden war.

„In eben dem Zustande, in welchem gewöhnlich die Regierungen zu borgen gerathen, sagt Lueder, auch Smith, erhalten auch die Unterthanen sowohl das Vermögen, als den Willen ihren Regenten zu leihen. — Das Land, in dem Handel und Kunstfleiß blühen, besitzt eine zahlreiche Klasse von Leuten, durch deren Hände nicht nur ihre eigenen Kapitalien, sondern auch die Kapitalien aller derer, welche ihnen Gelder geliehen oder Waaren geborgt haben, eben so oft oder noch öfterer gehen, als die Einkünfte eines Privatmannes, der ohne Handel und Gewerbe lebt, durch seine Hände gehen. Die Revenüe eines Privatmannes geht gewöhnlich nicht mehr als einmal durch seine Hände. Ein Kaufmann aber, dessen Gewerbe nur etwas lebhaft ist, kann in einem Jahre sein eignes und das ihm anvertraute Kapital zwei-, drei- und viermal ausgeben und wieder in Empfang nehmen. In einem Handel und Kunstfleiß treibenden Lande müssen sich also Bürger in Menge finden, die zu jeder Zeit baares Geld in Händen haben, und die der Regierung, wenn sie wollen, große Summen vorschießen könnten. Handel und Manufakturen können zu einem dauernden Flore nur in Ländern gelangen, wo das Eigenthumsrecht als heiliges Recht gilt, wo alle Arten der Benutzung des Eigenthums erlaubt sind

betrachtet werden ſollten, und es auch ſo lange waren, als dieſe Reiche in ihrer alten Verfaſſung blieben, keinem Eroberer oder Uſurpator unterlagen, würden auch jetzt nicht erhalten werden können, wie die Erfahrung bewieſen hat.

Wenn Regenten keinen Schatz ſammeln, und daher die zu beſondern Ausgaben nöthigen Summen von der Nation erhoben, oder Anleihen im Staate oder im Auslande gemacht werden müſſen, ſo ſind auch immer Staatsſchulden Folgen dergleichen Operationen, die dann nicht minder auf die Finanzen des Staats Einfluß haben, da die geborgten Summen, ſo wie die Zinſen davon in gewiſſen Terminen zurückgezahlt oder entrichtet werden müſſen. Bei zeitlichen Extraausgaben, die nicht bedeutend ſind, iſt eine Erhöhung der Abgaben oder eine nur für einmal geltende Abgabe, die bloß zu dieſem Behufe erhoben wird, einer Anleihe vorzuziehen, weil hier von dem erhaltenen Theile des Nationalkapitals keine Zinſen zu entrichten ſind, da das Kapital ſelbſt mit der Erhebung dem Staate anheim fällt, und dann ſoll es auch, nach einigen Schriftſtellern, in denjenigen Staaten gut ſeyn, wo das Volk größtentheils nur vom Ackerbaue und den gewöhnlichen Handwerken höchſt frugal lebe und das erworbene Geld im Kaſten verſchließe; denn das Geld, welches eine Nation in dieſem Zuſtande zum Dienſte des Staats aufbringe, werde nicht dem Umlaufe, ſondern den Kiſten und Kaſten entzogen. Hier wirke daher auch nicht eine Erhöhung der Abgaben nachtheilig auf die Induſtrie, wohl aber könne durch eben dieſe Erhöhung der Fleiß oder die Thätigkeit belebt werden. Ein ganz anderer Fall aber trete dann ein, wenn die neuen Bedürfniſſe mehrere Jahre hintereinander fortdauerten, wenn die Erhaltung oder Vertheidigung des Landes einen drei- bis viermal größeren Aufwand erforderten, oder wenn die Einnahme drei- bis viermal

Anleihen machen, auf gewiſſe Summen contrahiren, wenn auſſergewöhnliche Bedürfniſſe eintreten, und die vom Staate ſelbſt aufzulegenden Mittel nicht gleich ausreichen, ſie nicht hinreichen, die Koſten eines ungewöhnlichen Aufwandes, wie z. B. bei einem Kriege, zu decken. Dieſe nöthigen Summen kann ſich der Staat nun durch freiwillige, durch Zwangs- und durch Pfandanleihen verſchaffen. Die freiwilligen Anleihen geſchehen nun ſowohl im In- als Auslande. Es ſind Geldvorſchüſſe, Darlehen, auf eine gewiſſe Zeit und zu gewiſſen Zinſen, die von reichen Handelshäuſern, Banquiers, im In- und Auslande der Regierung gemacht werden, und wofür dieſe den Gläubigern Schuldverſchreibungen, Obligationen mit der Vergünſtigung ausſtellt, ſie nach eigenem Ermeſſen in curſirende Geldſcheine zu verwandeln, ſie alſo ſo weit zu theilen, als ſie es für nöthig finden, um ſich zu remburſiren, wie es in neueſter Zeit mit den Staatsanleihen geſchieht. Hieher gehört auch die Bezahlung der ihm geleiſteten Dienſte oder der ihm gelieferten Waaren mit Staatsſchuldſcheinen, durch dieſe Scheine wird jeder Inhaber ein Gläubiger des Staats. Dieſe Scheine können nun Zinſen tragen, aber auch nicht, im letztern Falle macht der Staat Schulden, wie der Privatmann, der beim Kaufmann auf Rechnung Waaren ausnimmt, ſie borgt; in dem erſtern iſt es ein wirkliches Darlehen, eine Schuldverſchreibung. Beide Arten der Staatsſchuldſcheine können auf ein Jahr, auch auf mehrere lauten. Die Zinſen werden von den verzinslichen alle Quartale entrichtet. Lueder ſagt: „Die Zeit der Bezahlung kann mehr oder weniger beſtimmt angegeben ſeyn; der Staat kann verſprechen, nach einer beſtimmten Reihe von Jahren oder nach erfolgtem Frieden die Summen, welche in den Scheinen angegeben ſind, baar zu bezahlen. Regierungen, welche bei Inländern und Ausländern groſſen Kredit haben, und

Regierungen ohne allen oder faſt allen Kredit können Scheine ausgeben. Es kann eine Kaſſe da ſeyn, welche die Scheine diskontirt, oder ſie zu ihrem vollen Werthe annimmt; es kann aber auch eine ſolche Kaſſe fehlen. Es kann endlich die Anzahl der Scheine der Nachfrage entſprechen, es kann aber auch ein ſehr verſchiedenes Verhältniß zwiſchen jener Anzahl und dieſer Nachfrage Statt finden, und die Maſſe der Scheine unendlich weit die Nachfrage nach denſelben übertreffen.“ — Die Koupons, womit Friedrich der Große im ſiebenjährigen Kriege ſeine Civilbedienten bezahlte, waren den Koupons der Kaiſerin Maria Thereſia von Oeſterreich gleich, welche ſie ſowohl den Officieren, als Civilbedienten reichen ließ, Scheine, die keine Zinſen trugen. Dieſe Koupons wurden mit der Verſicherung ausgegeben, daß ſie nach dem beendigten Kriege eingelöſet werden ſollten, welches auch geſchah. So wurden auch von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten von Preußen, dem jetzigen Monarchen, den Staatsdienern im Jahre 1810, in Folge des Krieges 1806 und 1807, Bons gegeben, welche am 1ſten Januar 1814 zahlbar ſeyn ſollten und auch realiſirt wurden, mit Hinzurechnung von 4 Prozent jährlicher Zinſen. Dieſe Bons wurden nämlich vom 1ſten Januar 1811 an auf drei Viertel der Forderungen ausgeſtellt, in ſo fern dieſe mit 25 Rthlrn. aufgingen. Das nicht in dieſer Summe Aufgehende wurde in baarem Gelde zugeſchoſſen, das Viertel aber den Berechtigten unter eben dieſen Beſtimmungen in alten Treſorſcheinen, und die Differenz gegen 25 baar gegeben, damit ſie nicht genöthigt ſeyn ſollten, die zinsbaaren Bons ſogleich anzugreifen. Dieſe Finanzoperation in Hinſicht der Staatsdiener geſchah bloß darum, weil der Staat ſich nicht in der Lage befand, ſo viel baares Geld aufzubringen, um den rückſtändigen Sold zu zahlen, oder

beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, obgleich den Bedürftigsten baare Abschlagszahlungen geleistet worden sind. Die Scheine, mit welchen die Schatzkammer in England bezahlt, die Exchequer-Bills, werden am Ende des Jahres eingelöset, wenn, nach Köttner (Beiträge, 2r Bd., S. 88), die Kasse dazu hinreicht. Die rückständigen Subsidien und der rückständige Sold bilden in England eine Schuld, die keine Zinsen trägt, wohl aber tragen, nach Smith, die Navy- und Exchequer-Bills Zinsen, und zwar so, daß die der Exchequerbills vom Tage der Ausstellung derselben, und die der Navybills erst ein halbes Jahr nach der Ausstellung derselben anfangen sollen. In England wurden die Schatzkammerscheine von der Bank freiwillig zu ihrem kurrenten Preise diskontirt oder nach einer Uebereinkunft mit der Regierung zu ihrem vollen Werthe, sammt den, bis zum Tage des Empfanges aufgelaufenen Zinsen bezahlt, wodurch der Werth dieser Papiere aufrecht erhalten und die Regierung in den Stand gesetzt wurde, sehr ansehnliche Schulden dieser Art zu kontrahiren. Die Totalsumme aller ausgegebenen Schatzkammerscheine betrug nach Morgans Appeal vom Anfange des Englandisch-Französischen Krieges 1793 an bis zum Jahre 1796, also in vier Jahren, die Summe von 49,461,333 Pfd. Sterl. In Frankreich fehlte eine Bank, bei der man die Billets d'Etat auf dieselbe Weise hätte unterbringen können, und daher wurden sie oft mit einem Verluste von 60 bis 70 Prozent verkauft. In Frankreich bewirkte die Menge von Assignaten zur Zeit der Republik, und da kein Realisationskomptoir vorhanden war, sie nirgends diskontirt werden konnten, daß sie zuletzt bis zu einem Nichts herabsanken, also gar keinen Werth mehr erhielten. In Nordamerika sank das Papiergeld gleichfalls sehr tief während des [illegible] Freiheitskrieges, weil der Umgang des Kampfes [illegible]

[redacted]

Völker zum einstimmigen Handeln bewegen. Sinclair sagt: „Es erscheint nicht in jedem Kriege ein Hannibal vor den Thoren, und im Schooße des Luxus herrscht ein Egoismus, ein Eigennutz, ein rasender Hang nach Genuß, und ein Taumel, von dem große Opfer nicht erwartet werden können.“ — Ein Volk ist oft, nach dem Herrn von Struensee, sehr gut im Stande während eines Kriegs die Summen aufzubringen, die der Staat bedarf, aber es fehlt ihm an gutem Willen. Diesen guten Willen kann die Regierung auch nicht einmal hoffen, welche die Maxime: nie mehr zu erheben, als zu den wahren Bedürfnissen gebraucht werde, nicht stets befolgte, deren Verwaltung der Finanzen nicht gewissenhaft war, oder deren Unterthanen die Ueberzeugung mangelt, daß ihnen nicht mehr, als der Staat bedarf, abgenommen wird, und daß die Machthaber treu und redlich mit dem gehobenen Gelde haushalten. Die Nothwendigkeit des Kriegs oder der außerordentlichen Ausgaben, kann nur von wenigen klar erkannt werden. Der bei weitem größere Theil wird nur seine gegenwärtige Last fühlen und verschlossene Augen und Ohren für die Vortheile haben, die sich in der Ferne zeigen, die selbst dem Hellsehendsten so oft verborgen blieben. Wenn auch, nach Lueder, Smith und Andern, die Regierung nicht fürchten dürfe, durch neue Steuern oder durch Erhöhung der alten den Krieg der Nation allzu verhaßt zu machen, den Unwillen des Volks zu erregen, oder gar eine Empörung zu veranlassen, so wird sie doch auf diesem Wege nicht finden, was sie sucht; denn der Ertrag der neuen Steuern fließt erst zehn bis zwölf Monate, nachdem sie aufgelegt worden, in die Staatskasse; die neuen Ausgaben beginnen aber in dem Augenblicke, da der Krieg seinen Anfang nimmt oder vielmehr, da er befürchtet wird. Von diesem Augenblicke an muß das Heer vermehrt und die Flotte ausgerüstet werden, müssen Festungen in

den der Krone, ſowohl die freiwilligen, als die erzwungenen. Auch die Königin Eliſabeth ſoll dieſes Verfahren ihrer Vorfahren zuweilen nachgeahmt haben, indem ſie beſtimmte Summen gefordert und auch von den Reichſten ihrer Unterthanen genommen habe. Durch die Petition of Right wurde das Eigenthum ſicher geſtellt, ſo daß gewaltſame Anleihen nicht mehr Statt finden. Auch bei dieſer Art der Anleihen haben ſich Schriftſteller für und dawider erklärt. Sinclair, der ſich für dieſe Anleihe, wenn auch nicht unbedingt, erklärt, ſagt: „Wenn jede reiche Perſon im Reiche verpflichtet wäre, würde ſie von der Legislatur dazu aufgefordert, eine gewiſſe Summe Geldes gegen billige Intereſſen, für die das Parlament Bürgſchaft leiſtete, zu liefern, ſo würden Anleihen auf mäßige Bedingungen, und wahrſcheinlich auch ohne vieles Murren oder Bedrückung zu Stande gebracht werden; dann dürfte man nicht die ungeheuren Vortheile verwilligen, welche von wucheriſchen, mit einander verbundenen Geldleihern, die jede Verlegenheit des Staats für ihre Börſen benuzzen, erpreßt werden, und, um die Raubgier dieſer Menſchen zu befriedigen, dürfte man die Nation nicht mehr mit faſt unerträglichen Bürden belaſten.“ Lueder ſagt dagegen: „Wie aber entdecken wir unſere reichen Bürger? Haben wir ſie entdeckt, wer mittelt das Verhältniß aus, in welchen ſie ihre Beiträge liefern ſollen? Welche endloſe, unleidliche und unerträgliche Unterſuchungen wären hier anzuſtellen? Wie viele Zeit würden dieſe Unterſuchungen hinwegnehmen, und wie wenig Zeit hätte man zu verlieren? Welche Zerrüttungen würden in den Gewerben entſtehen? Wie mancher Reiche müßte ſein angelegtes Kapital angreifen? Wie mancher ſein Produktiven geliehenes Kapital zum Theil zurückziehen? Würden nicht jene kleinen Summen, die in den Händen von Menſchen ſich

anhäufen, bei denen wir ſie nicht ſuchen, richten wir unſere Augen nur auf die Reichen, jene Summen, die vereinigt eine ſehr große Summe ausmachen, und bei freiwilligen Anleihen den Händen der Machthaber anvertraut werden, nicht ganz oder größtentheils in ihren Kaſten blieben, da Tauſende ihr Eigenthum dem Staate anvertrauen, die ihren Mitbürgern Kredit verweigern. Endlich, welche Beweggründe zur Vermehrung unſers Eigenthums bleiben uns, nimmt man uns den freien Gebrauch deſſelben." — Das Leihen des Staats auf Unterpfand iſt ſchon ſehr alt; aber auch das Vertrauen auf das Königliche Wort war in jenen Zeiten, wo die Herrſcher zu borgen anfingen, hinreichend, die Reichen der Nation zu vermögen, der Krone ohne Unterpfand zu borgen, beſonders wenn der Monarch eine ſolche Erklärung gab, wie König Johann von Frankreich: daß wenn Treue und Glauben auch aus der ganzen übrigen Welt verbannt wären, ſie doch noch in der Bruſt der Könige wohnen müßten. Auch geſchah es, wenn die erſten Staatsbedienten oder die Reichſten der Städte im Lande, oder der Landſtand, die Bürgſchaft übernahmen; wo aber dies Vertrauen fehlte, da konnten die Herrſcher auch nur gegen Unterpfand Geld auftreiben. Dieſes Unterpfand beſtand nun aus Juwelen und Kronen, in Domainen, Herrſchaften und Ländereyen. Die zur Sicherheit der Gläubiger verſchriebenen Länder und Leute gingen oft als Unterpfand vom Vater auf den Sohn und Enkel über. Der Pfandinhaber betrachtete ſie als Eigenthümer, verfuhr als Eigenthümer, und auch das Volk ſah ihn als Eigenthümer an. Auf dieſe Weiſe, beſonders wenn das Pfand ſchon auf mehrere Nachkommen fortgeerbt worden, verlor die Krone manche Domaine und manche Provinz. Man kam dann zum Verpfänden von Taxen auf ein und mehrere Jahre, dann auf immer oder auf ewige Zeiten; dann erfand man auch die Methode auf An-

ein ertheilen für eine gewiſſe beſtimmte Anzahl von Jahren zu borgen, und dann die Methode auf Leibrenten zu borgen, wie in Großbritannien. Verpfändet der Staat irgend einen Zweig des öffentlichen Einkommens zur Bezahlung der angelehnten Gelder, des Kapitals und der Zinſen, innerhalb eines beſtimmten Termines, ſo hat er die geborgten Gelder durch Anticipation aufgewuchert; der Ertrag der verpfändeten Taxen wird dann im Voraus in Empfang genommen, und ausgegeben, ehe er einkommt. Die Dauer der Verpfändung der Abgaben hängt von dem Verhältniſſe des Ertrags dieſer Abgaben zu dem geborgten Gelde und den zu gebenden Intereſſen ab. Iſt der Ertrag nicht hinreichend in dem feſtgeſetzten Zeitraume die geborgte Summe mit den Zinſen zu bezahlen, ſo entſtehen Defekte, die, wenn nicht noch ein Fonds vorhanden iſt, nicht anders getilgt werden können, als indem man den Termin verlängert. In England wird die Land- wie die Maltaxe regelmäßig jedes Jahr anticipirt, und zwar kraft einer Klauſel, die immer in die Parlamentsakte, wodurch jene Taxen aufgelegt werden, eingerückt wird, und die Anticipation autoriſirt. Die Bank ſchießt gegen Zinſen, die nach und nach von acht auf drei vom Hundert hinabfielen, den Ertrag dieſer Taxen vor, und erhält ſo, wie dieſe einkommen, ihren Vorſchuß wieder. Findet ſich ein Minus, wie dieſes faſt immer der Fall war, ſo wird dieſes in den Geldbewilligungen des folgenden Jahres erſetzt. Die Beiſpiele von Anticipationen dieſer Art findet man ſelten in andern Staaten. Gewöhnlich dauert der Termin mehrere Jahre, und zwar ſo, daß man entweder gleich nach Verlauf des erſten Jahres nicht nur die Zinſen bezahlte, ſondern auch zur Abtragung des Kapitals ſchritt, oder daß man erſt nach Verlauf einer beſtimmten Reihe von Jahren das Kapital zurückzuzahlen anfing, und bis dahin bloß die

und durch die Gesetze begünstiget werden, und wo eine ordentliche Rechtspflege Statt findet. Ist das Eigenthum gesichert, unterstützen die Gesetze die Treue der Verträge, und wird jeder Schuldner, der bezahlen kann, von der Regierung zum Bezahlen gezwungen, so wird Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Regierung in einem hohen Grade entstehen. Dieses Vertrauen, das bei der täglich eintretenden Gelegenheit große Kaufleute, Manufakturisten und Geldbesitzer geneigt macht, ihr Eigenthum, unter dem Schutze der Regierung den Händen ihrer Mitbürger zu übergeben, wird sie auch bewegen, den Gebrauch ihres Eigenthums der Regierung selbst zu überlassen. Sie werden dazu um so mehr geneigt seyn, da sie, indem sie der Regierung leihen, ihr Vermögen, ihren Handel oder ihre Manufakturen fortzusetzen, nicht nur nicht schwächen, sondern es vielmehr gewöhnlich vergrößern. In den mehrsten Fällen macht die Nothwendigkeit zu borgen, die Regierung geneigt, den Verleihern sehr vortheilhafte Bedingungen zuzugestehen. Hat die Regierung allgemeinen Kredit, so können diejenigen, aus deren Händen die Regierung die geliehenen Gelder empfing, die erhaltenen Schuldverschreibungen wieder Andern verkaufen; und eben jener Kredit bewirkt dann auch, daß diese Schuldverschreibungen auf dem Markte gewöhnlich mehr gelten, als der Regierung dafür bezahlt wurde. Der Kaufmann oder der Geldreiche macht Geld, indem er der Regierung Geld leiht, und so vermehrt er sein Kapital, statt es zu vermindern. Er sieht es als eine Begünstigung an, und eine Begünstigung ist es in der That, erlaubt ihm die Regierung bei einer neuen Anleihe zu unterzeichnen; daher denn auch die Bereitwilligkeit der Unterthanen in Handelsstaaten der Regierung Geld vorzuschießen. Die Regierung verläßt sich dann auch auf diese Bereitwilligkeit und auf das Vermögen ihrer Unterthanen; sie weiß es, daß sie ohne Schwierigkeiten im Nothfall Geld von ihren reichen Bürgern erhalten kann, und hält sich nun nicht weiter verpflichtet, selbst Geld zu sammeln oder aufzusparen.

Der Staat kann daher Schulden machen, er kann

als die Zinsen oder die Annuität zu fordern. Sein Kapital kann er nicht kündigen, eben so wenig darf er erwarten, daß es ihm der Staat zurückzahlen werde. Der Staat kann dasselbe zurückzahlen; allein des Gläubigers Ansprüche beschränkten sich einzig und allein auf die ihm verheißene Annuität. Bei den Anticipationen werden die Auflagen, deren Ertrag den Fonds zur Wiederbezahlung des geborgten Kapitals und der Zinsen bildet, nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren aufgelegt; bei der Fundirung werden aber auf immer fortdauernde Auflagen ausgeschrieben, dort wird der angewiesene oder verpfändete Zweig der öffentlichen Einkünfte nach Verlauf einiger Jahre wieder frei, hier ist er auf immer verpfändet. „Hätten die Regierungen, sagt Smith, Geld nie auf eine andere Weise, als durch Anticipationen aufgebracht, so hätten im Laufe weniger Jahre ihre Schulden sich von selbst bezahlt, vorausgesetzt, daß sie den angewiesenen Fonds nicht mit mehreren Schulden belastet hätten, als aus demselben in dem festgesetzten Zeitraume hätten abgetragen werden können, und daß sie nicht neue Anticipationen noch vor Ablauf der älteren gemacht hätten; allein die mehrsten Europäischen Regierungen waren nicht im Stande, jene Bedingungen zu erfüllen. Sehr häufig wiesen sie, selbst bei der ersten Anticipation mehr Zahlungen auf den Fonds an, als aus diesem bestritten werden konnten, und wenn dieses auch nicht geschah, so überhäuften sie den Fonds, indem sie zu einer zweiten und dritten Anticipation schritten, noch ehe der Termin der ersten abgelaufen war. Die Folge davon war, daß der zur Abtragung sowohl des Kapitals, wie der Zinsen des geborgten Kapitals ausgemittelte Fonds nur noch zur Abtragung der Zinsen allein hinreichte, und so entstand denn aus unvorsichtigen Anticipationen das Fundiren. Wenn nun gleich, ging man vom Anticipiren

zum Fundiren, aus der beſtimmten Periode der Befreiung verpfändeter öffentlicher Einkünfte eine höchſt unbeſtimmte wurde, deren Ende gar nicht mit Wahrſcheinlichkeit erwartet werden kann, ſo ſind doch die Summen, welche durch Fundirung aufgebracht werden können, um ſo viel größer, als die, welche man durch Anticipationen zu erhalten im Stande iſt, daß, als einmal die neue Methode bekannt war, man ſie bei großen Bedürfniſſen des Staats faſt durchgängig vorzog. Der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, iſt immer der Gegenſtand, der die mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar beſchäftigten Perſonen vornehmlich intereſſirt. Die Befreiung der öffentlichen Einkünfte von den darauf haftenden Laſten, überlaſſen ſie den Nachkommen.“ — Was die ſchon oben erwähnten Zeit- und Leibrenten betrifft, wo nämlich der Staat für die ihm geliehenen Gelder die Zinſen nur auf eine gewiſſe oder beſtimmte Zeit, oder für beſtändig zahlt, ſo ſind bei den Erſteren die Zinſen höher, bei den Letzteren, den Leibrenten, aber nur die gewöhnlichen. Wenn ſich der Staat für eine Zeitrente entſcheidet, und er borgt z. B. eine Million Thaler, wenn der gewöhnliche Zinsfuß Fünf vom Hundert iſt, und ſoll das Kapital nach und nach in zwanzig Jahren abgetragen werden, ſo erhalten die Gläubiger nach dem Herrn von Struenſee während dieſer Zeit jährlich 80,250 Rthlr., und dieſe Summe, welche $8\frac{1}{4}$ vom Hundert macht, iſt die Zeitrente für die ganze Million. Es können daher $8\frac{1}{4}$ Prozent hinreichen; man kann aber noch weit höhere Zinſen anbieten, und doch die Anleihe verunglücken ſehen. In England wurden während der Regierung Wilhelms des Dritten und der Königin Anna 14 Prozent auf ſechzehn Jahre, alſo für eine Million Pfd. Sterl. jährlich 143,000 Pfd. Sterl. in der genannten Zeit angeboten, und dennoch wurden nur wenige Käufer angelockt,

und die noch vortheilhaſteren Anerbietungen, die bald nachher erfolgten, lockten eben ſo wenig Käufer an, weil man befürchtete, daß die durch eine Revolution eingeſetzte Regierung nicht von Dauer ſeyn möchte. Eben ſo wenig glückte es dieſer Regierung, nach Smith, während der beiden See-Kriege mit Spanien und mit Frankreich, wovon der Erſte im Jahre 1739, und der Letzte, mit Frankreich, im Jahre 1756 begann, ausgebotene Annuitäten auf acht und neunundneunzig Jahre realiſirt zu ſehen, da doch dieſe Zeitrenten faſt eben den innern oder wirklichen Werth haben, als die immerwährenden. Während der beiden genannten Kriege wurden ſowohl Zeitrenten, als Leibrenten faſt immer nur als Prämien für die Unterzeichner bei neu eröffneten Anleihen bewilliget; ſie wurden als eine Zugabe zu den immerwährenden Renten ertheilt, auf welche eigentlich das Darlehn aufgenommen wurde; denn ſie ſollten nur die Geldreichen anlocken. Die Leibrenten oder lebenslänglichen Annuitäten gehen auf beſtimmte einzelne Perſonen oder auf ganze Geſellſchaften, wie ſolches unter Leibrente, Th. 71, S. 1 u. f. ausführlich zu erſehen iſt. Da nun die Leibrenten ſich in beſtimmte und in Tontinen theilen, ſo ſind doch beide Arten von den Regierungen benutzt worden. Da die Erſteren, die beſtimmten Leibrenten, nur auf eine einzige Perſon oder auf zwei Perſonen während ihrer Lebenszeit bewilliget werden, ſo verſchafft der Tod dieſer Perſon oder dieſer Perſonen der Staatskaſſe jedesmal eine Erleichterung, welches aber nicht der Fall bei den Tontinen iſt, wo die Kaſſe ſo lange fortzahlen muß, als noch Einer von der Geſellſchaft lebt, weil hier die Verpflichtung auf die Lebenszeit einer ganzen Geſellſchaft von Menſchen eingegangen worden iſt. Man hat aber dennoch in Ländern, in welchen gewöhnlich auf Annuitäten geborgt wurde, Tontinen den Vorzug vor den beſtimmten Leibrenten

gegeben, denn das Mittel, welches das mehrſte Geld verſchaffte, wurde dem vorgezogen, das weniger Geld verhieß, aber eine Befreiung von den Schulden in kürzerer Zeit. Die Staatsſchulden haben ſowohl ihre Vertheidiger, als ihre Gegner gefunden. Die Letzteren, wozu ſich auch Montesquieu bekennt, wollen die Staatsſchulden als durchaus unvortheilhaft für den Staat anſehen, indem ſie dem Nationalwohlſtande ſchaderen, ja ihn am Ende wohl ganz zerſtörten. Der eben genannte Schriftſteller ſagt: (im Esprit des Lois XXII, p. 17) „Ich weiß von keinem Vortheile, den Staatsſchulden gewähren.“ Und ſo haben mehrere Schriftſteller ſich vergebens bemühet, Quellen des Heils darin zu entdecken; ſie haben immer nur gefunden, daß ſie dem Staate keinen Vortheil bringen, eher Schaden. Andere Schrifeſteller behaupten wieder das Gegentheil. So ſoll nach Pinto (Essay on Credit p. 9. sq.) jede neue Anleihe ein neues künſtliches Kapital hervorbringen, das vorher nicht exiſtirte, welches zu einem ſtehenden, fortdauernden und ſoliden Kapitale werde, und deſſen Zirkulation für das Publikum mit eben den großen Vortheilen verbunden ſey, als die Zirkulation jedes andern, gleich groß hinzugekommenen reellen Reichthums. Nach Hope (Lettres on Credit p. 19.) ſoll die Nationalſchuld eben ſowohl ein wirkliches Gut ſeyn, als irgend ein aus Gold und Silber beſtehendes Eigenthum; denn der Werth des Goldes und Silbers beruhe ja nur auf der Menſchen Meinung, und auf der Schwierigkeit, es zu erhalten. Dieſe Meinung und dieſe Schwierigkeit allein machten, daß Gold und Silber mehr als Kupfer und Zinn geſchätzt würden. Derſelben Meinung iſt auch Champion (Reflections on the national debt.), welcher geradezu behauptet, daß wenn die Engländiſche Nationalſchuld abbezahlt würde, die Nation ſo ſchnell als möglich eilen müßte ſich wieder in Schulden zu ſtürzen, um den mit der

Abtragung der Schuld gesunkenen Handel und Wohlstand wieder empor zu bringen. Nach Büsch gehören die Staatsschulden zum Nationalreichthum; denn sie mehren die Menge nutzbarer u. verkauflicher Dinge, geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die sich durch ihren Vorschuß das Anrecht an einem Theile der Einkünfte des Staats erworben haben, und geben eine neue Gelegenheit, da der in den Händen der Fleißigen und Sparsamen im Volke über deren nothwendiges Auskommen angehäufte Lohn ihrer Arbeit zur Nutzung angewandt werden kann. Sie sind also, nach dem genannten Schriftsteller, allgemein betrachtet, kein Uebel in einem Staate, wo eine ohnehin lebhafte Zirkulation besteht, in welcher der Lohn der Arbeiter sich bei Einzelnen oft und in Menge anhäuft. Der Herr von Struensee (Lueder a. a. O., S. 740 u. f.) sagt:

Pinto hat in seiner Abhandlung von dem Umlaufe und dem Kredite unwidersprechlich bewiesen, daß durch die von England gemachten Staatsschulden das Zahlvermögen der Nation befördert, und der Geldumlauf außerordentlich vermehrt worden ist. Indem z. B. der Staat zwölf Millionen Pfd. Sterl. in der Nation borgt, und eine gegründete Anweisung auf die Zinsen dafür giebt, entsteht ein Kapital von zwölf Millionen. Das nämliche Geld aber, welches dieses Kapital hervorgebracht hat, wird in dem Laufe des Jahres von dem Staate auch wieder ausgegeben, und zwar dem größten Theile nach, wir wollen zehn Millionen setzen, im Lande selbst. Wie sehr sind nicht dadurch die Reichthümer der Nation vermehrt! Sie hat nicht nur sichere Schuldverschreibungen von den, der Regierung vorgeschossenen zwölf Millionen in Händen, sondern hat auch selbst zehn dieser Millionen baar wieder erhalten, um welche also ihre Zahlreichthümer in diesem Jahre durch die gemachte Anleihe vergrößert sind. Gewinnt sie im Handel auch nur so viel, daß das Geld, welches des Krieges wegen aus dem Lande geht,

dadurch ersetzt wird, so läßt sich dieses Spiel viele Jahre hintereinander widerholen; die anfänglichen zwölf Millionen baares Geld können jährlich dem Staate von Neuem vorgeschossen werden, und sie unterstützten das dadurch aufgeführte Gebäude von einem ungleich größeren Kapitale. Man sieht aber sogleich, daß hierbei Folgendes vorausgesetzt wurde: Erstens, das Geld, welches der Staat borgt, muß im Lande seyn, und den eigenen Unterthanen gehören; zweitens, muß es im Lande wo nicht ganz, doch größtentheils ausgegeben werden, und drittens, darf der außerhalb Landes gehende Theil nicht größer als der Handelsgewinn der Nation seyn. Man nehme diese drei Bedingungen oder auch nur eine derselben weg, so wird das ganze Raisonnement über die Staatsschulden anders ausfallen. — Smith sagt: die Staatsschulden, besonders die der Britten, sind wie ein neues großes Kapital, dargestellt, als ein Kapital, das zu dem bereits vorhandenen Kapitale des Landes noch hinzu kam, und durch dessen Benutzung der Handel erweitert, die Manufakturen vermehrt, der Landbau vergrößert und verbessert, mit einem Worte, die Industrie in einem Grade gehoben wurde, wie sie sich nie hätte heben können, hätte man nur jenes erstere, schon vor den Schulden vorhandenes Kapital allein besessen und benutzen können. Man erwägt aber nicht, daß das Kapital, welches die ersten Kreditoren, die Subscribenten, der Regierung vorschießen, nichts anderes ist, als ein Theil des jährlichen Produkts des Bodens und des Fleißes der Nation; daß eben dieser Theil, ehe er in die Hände der Regierung kam, als Kapital benutzt oder auf die Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandt wurde, und daß eben dieser Theil in eben dem Augenblicke, in dem er in die Hände der Regierung kömmt, sich in ein Einkommen verwandelt, von dem nicht produktive sondern unproduktive Menschen unterhalten werden, und das gewöhnlich im Laufe eines Jahres ausgegeben und durchgebracht wird, selbst ohne die Hoffnung einer künftigen Reproduktion. Die Subscribenten erhalten freilich für ihr vorgeschossenes Kapital eine Annuität, deren Werth in den mehrsten Fällen dem Werthe

jenes Kapitals mehr, als nur gleich kommt. Die Annuität verschafft den Subscribenten ihr Kapital wieder, mit andern Worten: sie, die Subscribenten, können auf den Kredit ihrer Annuität von Andern ein neues Kapital borgen, oder Andern ihre Annuität auch verkaufen, und zwar für eine Summe, welche der, der Regierung vorgeschossenen Summe entweder gleich oder noch größer als diese ist. Es können also die Subscribenten, der, der Regierung gemachten Vorschüsse ungeachtet, ihren Handel und ihre Gewerbe in demselben, wo nicht in einem größeren Umfange fortsetzen. Allein jenes neue Kapital, das die Subscribenten durchs Borgen auf ihre Annuität, oder durchs Verkaufen ihrer Annuität von Andern erhalten, muß doch schon in der Nation vorhanden gewesen, und wie alle Kapitale zur Unterhaltung produktiver Arbeiter benutzt worden seyn. Als es in die Hände der Subscribenten kam, war es für diese ein neues Kapital, aber für die Nation war es ein altes, das jetzt seinem bisherigen Kreise entzogen wurde, um einem andern zugewandt zu werden. Ersetzte es gleich den Subscribenten, was diese der Regierung vorgeschossen hatten, so ersetzte es doch dem Lande nicht, was in die Hände der Regierung gekommen war. Hätten die Subscribenten der Regierung nicht geliehen, so verwendete man statt eines einzigen zwei Kapitale, zwei Theile von dem jährlichen Produkte der Nation auf die Unterhaltung produktiver Arbeiter.

Untersucht man nun die Staatsschulden-Angelegenheiten genauer, so wird man sich überzeugen, daß alle Aufstellungen für die Staatsschulden, das heißt, für ihren Werth in Erhöhung des Nationalkapitals nur eingebildet sind, und daß Lueder sehr Recht hat, wenn er anführt: daß Staatsschulden niemals den Nationalreichthum vermehrt haben, und ihn nie vermehren werden, wenn gleich die Geschichte Völker kennt, deren Nationalreichthum mit ihren Schulden sich vermehrte, so kennt sie aber auch dagegen Völker, deren Wohlstand abnahm, so wie ihre Schulden stiegen. Dieser Schriftsteller sagt ferner:

Borgt der Staat zwölf Millionen, für die er Obligationen von eben dem Belaufe ausstellt, und läßt er von der aufgenommenen Summe zehn Millionen wieder ins Publikum zurückkehren, so hat man, bestanden vor der Anleihe die sämmtlichen Anweisungen in dreißig Millionen, jetzt achtundzwanzig Millionen Metall- und zwölf Millionen Papiergeld. Dieses ist aber auch Alles. Ist irgend etwas größer geworden, so ist es der Nennwerth der Waaren, nicht ihr wirklicher Werth; denn dieser ist unverändert derselbe geblieben. Aus dem Grunde kann auch die Fabrikation von zwölf Millionen Assignaten das Nationaleinkommen oder den Nationalreichthum nicht vermehren. Die Summen, welche der Staat borgt, werden auf unproduktive Menschen verwandt, es führe ein Krieg oder die Verschwendung zum Borgen. Die Summen aber, welche dem Staate geliehen werden, können dem Fonds für Produktive, oder dem Fonds für Unproduktive entzogen oder auch aus Kasten genommen werden, wo sie todt oder unbenutzt lagen. Werden nun die vom Staate angeliehenen Summen dem Fonds für Unproduktive entzogen und vom Staate wieder auf Unproduktive verwandt, so kann, der Anleihe ungeachtet, das Nationaleinkommen oder der Nationalreichthum ganz oder fast unverändert bleiben, so werden die Staatsschulden die Nation weder reicher, noch ärmer machen. Werden aber die dem Staate vorgeschossenen Summen dem Fonds für Produktive entzogen, und dann vom Staate Unproduktiven zugewandt, so muß das Nationaleinkommen und der Nationalreichthum abnehmen. Diese Abnahme des Nationaleinkommens ist in dem angegebenen Falle eine unabwendbare Wirkung der Nationalschulden, vermag das Volk es nicht durch Fleiß und Sparsamkeit die Lücke wieder auszufüllen, die der Anleihe wegen in dem Fonds für Produktive gemacht wurde. Füllt die Nation diese Lücke wirklich wieder aus, so wird die vom Staate gemachte Schuld, ungeachtet das Produkt vom Boden und der Arbeit der Nation, im künftigen Jahre von gleichem Werthe, wie im verflossenen seyn; und vermehrt die Nation durch Sparsamkeit und

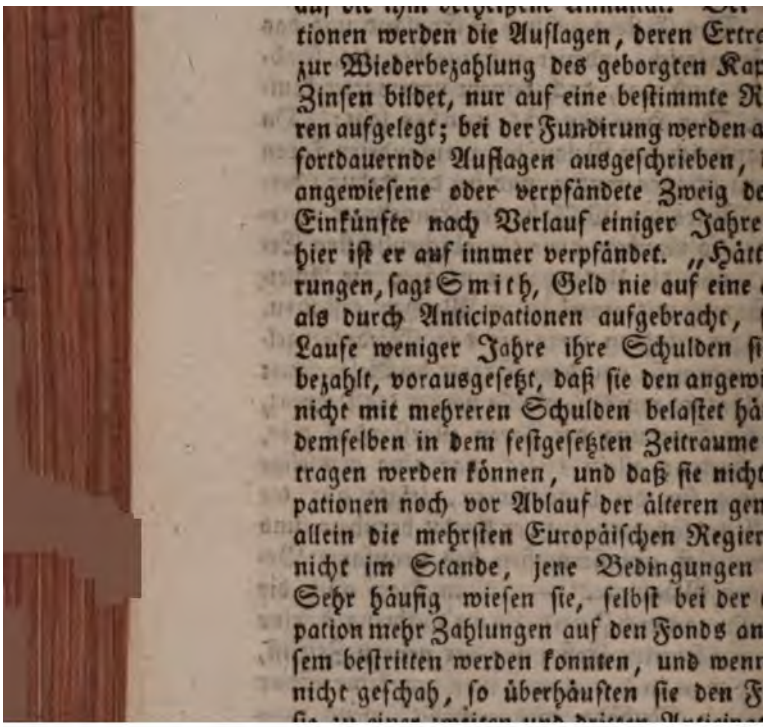

auf die ihm verpfändete Summe. Di
tionen werden die Auflagen, deren Ertr
zur Wiederbezahlung des geborgten Ka
Zinsen bildet, nur auf eine bestimmte R
ren aufgelegt; bei der Fundirung werden a
fortdauernde Auflagen ausgeschrieben,
angewiesene oder verpfändete Zweig de
Einkünfte nach Verlauf einiger Jahre
hier ist er auf immer verpfändet. „Hätt
rungen, sagt Smith, Geld nie auf eine
als durch Anticipationen aufgebracht,
Laufe weniger Jahre ihre Schulden s
bezahlt, vorausgesetzt, daß sie den angew
nicht mit mehreren Schulden belastet hä
demselben in dem festgesetzten Zeitraume
tragen werden können, und daß sie nicht
pationen noch vor Ablauf der älteren ge
allein die mehrsten Europäischen Regier
nicht im Stande, jene Bedingungen
Sehr häufig wiesen sie, selbst bei der
pation mehr Zahlungen auf den Fonds an
sem bestritten werden konnten, und wenn
nicht geschah, so überhäuften sie den F
sie in einer zweiten und dritten Anticipa

Fundiren, aus der beſtimmten Periode der Be-
ung verpfändeter öffentlicher Einkünfte eine höchſt
ſtimmte wurde, deren Ende gar nicht mit Wahr-
ſcheinlichkeit erwartet werden kann, ſo ſind doch die
ſtimmen, welche durch Fundirung aufgebracht werden
en, um ſo viel größer, als die, welche man durch
ipationen zu erhalten im Stande iſt, daß, als ein-
die neue Methode bekannt war, man ſie bei großen
rfniſſen des Staats faſt durchgängig vorzog.
gegenwärtigen Noth abzuhelfen, iſt immer der
ſtand, der die mit der Verwaltung der öffent-
n Angelegenheiten unmittelbar beſchäftigten Per-
n vornehmlich intereſſirt. Die Befreiung der öf-
lichen Einkünfte von den darauf haftenden Laſten,
laſſen ſie den Nachkommen." — Was die ſchon
erwähnten Zeit- und Leibrenten betrifft, wo
lich der Staat für die ihm geliehenen Gelder die
en nur auf eine gewiſſe oder beſtimmte Zeit, oder
beſtändig zahlt, ſo ſind bei den Erſteren die Zinſen
r, bei den Letzteren, den Leibrenten, aber nur die
hnlichen. Wenn ſich der Staat für eine Zeit-
entſcheidet, und er borgt z. B. eine Million Tha-
wenn der gewöhnliche Zinsfuß Fünf vom Hundert
und ſoll das Kapital nach und nach in zwanzig
ren abgetragen werden, ſo erhalten die Gläubiger
dem Herrn von Struenſee während dieſer
jährlich 80,250 Rthlr., und dieſe Summe, welche
vom Hundert macht, iſt die Zeitrente für die ganze
lion. Es können daher 8¼ Prozent hinreichen;
kann aber noch weit höhere Zinſen anbieten, und
die Anleihe verunglücken ſehen. In England
den während der Regierung Wilhelms des
rten und der Königin Anna 14 Prozent auf
ehn Jahre, alſo für eine Million Pfd. Sterl. jähr-
143,000 Pfd. Sterl. in der genannten Zeit ange-
n, und dennoch wurden nur wenige Käufer angelockt,

Montesquieu ꝛc., die auch schon oben angeführt worden, gegen die Staatsschulden; sie halten sie eher für Mittel zur Trägheit und Unthätigkeit der Nation, als daß sie den Fleiß befördern sollten; denn Jeder, der wisse, er könne seine Kapitalien zu einer Staatsanleihe sehr gut anlegen und sichere Zinsen davon ziehen, werde sich auf andere Unternehmungen nicht einlassen; er werde nicht Gewerbe, nicht Handel treiben, außer dem Staatspapierhandel, der oft, besonders aber in der neuesten Zeit, den reichen und wohlhabenden Einwohnern vieler Staaten sehr verderblich geworden ist. Die Kapitalien könnten zwar auch beim Handel, bei Fabriken und Manufakturen kriegerischen Spekulationen geopfert werden; allein hierbei gewinne doch immer der Staat, wenn gleich der Kapitalist verlöre, nicht so bei dem auswärtigen Staatspierhandel, wobei der Kapitalist und der Staat verlieren, wenn die Spekulationen in diesen Papieren mißlingen. Nach v. Struensee und Büsch ist es gut, daß nicht alle Besitzer der öffentlichen Fonds müßige Kapitalisten sind, sondern daß man sie fast überall unter allen Klassen der Staatsbürger zerstreut findet; denn wäre dieses nicht, zwänge uns jede Staatsschuld oder jede Vergrößerung derselben Produktiven ihr Brod zu nehmen und es Müßiggängern zuzuwenden, so würden natürlich die Staatsgläubiger nur auf Kosten der Fleißigen leben. Dieses hätte dann einen großen Nachtheil für die Industrie, da die Anwendung ihres Geldes und ihrer Zinsen oft ganz andern Quellen zufließen, als denjenigen des eigenen Staats. —

In jeder guten Staatswirthschaft sucht die Regierung ihre Schulden zu vermindern oder abzutragen, nur da, wo der Staat auf ewige Renten geborgt hat, gehen die Annuitäten von Generation zu Generation fort; aber auch hier kann der Staat abtragen; er kauft dazu, wie Privatleute, Obligationen oder Staatsschuldscheine

ſo wohlfeil ein, als er ſie erhalten kann. Dieſes geſchah in Großbritannien von dem Miniſter Pitt, welcher von dem Jahre 1786 an jährlich eine Million Pfd. Sterl. zur Verminderung der Nationalſchuld beſtimmte. Er kaufte nämlich ein, wenn die Papiere unter dem gewöhnlichen Preiſe ſtanden, und ſo hatte er im Jahre 1791 mit 4½ Million. gegen 7 Millionen von der Staatsſchuld abbezahlt oder getilgt; und dieſe Art die Schulden Großbritanniens zu vermindern, hat man auch in der neueſten Zeit, nach dem Befreiungskriege von 1813 bis 1815 in mehreren andern Staaten nachgeahmt. Um die Schulden abzutragen, wird ein Tilgungsfonds errichtet, und für dieſen verſchiedene Quellen aus der Staatseinnahme eröffnet. So läßt man die während des Krieges gemachten Auflagen neben den frühern fortbeſtehen; von dem Ertrage beider kann nun nach der Bezahlung der Zinſen der Schulden, und nach Beſtreitung der gewöhnlichen Verwaltungskoſten der Regierung noch ein Ueberſchuß bleiben, und daraus ein Tilgungsfonds gebildet werden. Die Abgaben, welche in Fonds fallen, aus welchen gewiſſe Abgaben beſtritten werden, können ergiebiger oder einträglicher werden, und den Ueberſchuß dieſer Fonds kann man zum Tilgungsfonds ſchlagen. Auch kann der Zinsfuß herabſinken und das hieraus entſtehende Erſparniß auf dieſelbe Art verwandt werden. Auch können die durch den Tod abgelöſeten Leibrenten, und abbezahlten Schulden, deren Zinſen erſpart werden, dem Tilgungsfonds als Vermehrung zuwachſen. Die Einnahme des Tilgungsfonds in England beſtand, nach Smith und Sinclair, aus Erſparungen, aus Kaſſenüberſchüſſen und aus den Summen, welche durch Verminderung der Zinſen gewonnen wurden; denn was die neuern Steuern betrifft, ſo ſind dieſe bloß zur Deckung der Zinſen für das aufgenommene Kapital aufgelegt worden, ihr Ertrag iſt daher ſelten höher, als die Summe des Zin-

an einem Theile der Einkünfte des Sta
haben, und geben eine neue Gelegenheit,
Händen der Fleißigen und Sparsamen i
deren nothwendiges Auskommen angehäu
Arbeit zur Nutzung angewandt werden
sind also, nach dem genannten Schriftste
betrachtet, kein Uebel in einem Staate,
hin lebhafte Zirkulation besteht, in wel
der Arbeiter sich bei Einzelnen oft und i
häuft. Der Herr von Struensee (
O., S. 740 u. f.) sagt:

Pinto hat in seiner Abhandlung von
und dem Kredite unwidersprechlich bewie
die von England gemachten Staatsschul
vermögen der Nation befördert, und de
außerordentlich vermehrt worden ist.
der Staat zwölf Millionen Pfd. Sterl.
borgt, und eine gegründete Anweisung a
dafür giebt, entsteht ein Kapital von zw
Das nämliche Geld aber, welches diese
vorgebracht hat, wird in dem Laufe de
dem Staate auch wieder ausgegeben, u
größten Theile nach, wir wollen zehn M

dadurch ersetzt wird, so läßt sich dieses Spiel viele Jahre hintereinander widerholen; die anfänglichen zwölf Millionen baares Geld können jährlich dem Staate von Neuem vorgeschossen werden, und sie unterstützten das dadurch aufgeführte Gebäude von einem ungleich größeren Kapitale. Man sieht aber sogleich, daß hierbei Folgendes vorausgesetzt wurde: Erstens, das Geld, welches der Staat borgt, muß im Lande seyn, und den eigenen Unterthanen gehören; zweitens, muß es im Lande wo nicht ganz, doch größtentheils ausgegeben werden, und drittens, darf der außerhalb Landes gehende Theil nicht größer als der Handelsgewinn der Nation seyn. Man nehme diese drei Bedingungen oder auch nur eine derselben weg, so wird das ganze Raisonnement über die Staatsschulden anders ausfallen. — Smith sagt: die Staatsschulden, besonders die der Britten, sind wie ein neues großes Kapital, dargestellt, als ein Kapital, das zu dem bereits vorhandenen Kapitale des Landes noch hinzu kam, und durch dessen Benutzung der Handel erweitert, die Manufakturen vermehrt, der Landbau vergrößert und verbessert, mit einem Worte, die Industrie in einem Grade gehoben wurde, wie sie sich nie hätte heben können, hätte man nur jenes erstere, schon vor den Schulden vorhandenes Kapital allein besessen und benutzen können. Man erwägt aber nicht, daß das Kapital, welches die ersten Kreditoren, die Subscribenten, der Regierung vorschießen, nichts anderes ist, als ein Theil des jährlichen Produkts des Bodens und des Fleißes der Nation; daß eben dieser Theil, ehe er in die Hände der Regierung kam, als Kapital benutzt oder auf die Unterhaltung produktiver Arbeiter verwandt wurde, und daß eben dieser Theil in eben dem Augenblicke, in dem er in die Hände der Regierung kömmt, sich in ein Einkommen verwandelt, von dem nicht produktive sondern unproduktive Menschen unterhalten werden, und das gewöhnlich im Laufe eines Jahres ausgegeben und durchgebracht wird, selbst ohne die Hoffnung einer künftigen Reproduktion. Die Subscribenten erhalten freilich für ihr vorgeschossenes Kapital eine Annuität, deren Werth in den mehrsten Fällen dem Werthe

terwerfen. Eben hier liegt der Grund, warum so oft ein Gebrauch von den Tilgungsfonds gemacht wird, der ihrer Bestimmung so ganz entgegen ist. Hätte man in England den sinkenden Fonds seiner Bestimmung gemäß benutzt, so würde man bei dem Frieden im Jahre 1762 doch weit mehr als nicht einmal die Hälfte von dem seit der Revolution gemachten Schulden abgetragen haben; denn bei der Revolution in England betrug die Staatsschuld 664,263 Pfd. Sterl., und die Zinsen derselben 39,855 Pfd. Sterl.; die erstere Summe war im Jahre 1762 auf 146,682,844, und die letztere auf 4,840,821 Pfd. Sterl. vergrößert worden. In den sinkenden Fonds fielen bis zum Jahre 1763 an 69,772,316 Pfd. Sterl., und von diesen wurden ungefähr 12 Millionen zur Tilgung der Schulden verwandt. Seit dem Jahre 1762 erhielt der Tilgungsfonds einige ganz neue und beträchtliche Einkünfte; allein das Verhältniß zwischen der Summe, um welche die Schuldmasse stieg, und der Summe, welche durch den sinkenden Fonds abgetragen wurde, wurde fortdauernd zu einem immer unseligern Verhältniß, so, daß die auf den sinkenden Fonds gesetzten Hoffnungen immer mehr abnahmen und verschwanden. —

Ueber die Staatsschulden überhaupt, so wie über dieselben insbesondere, sowohl Englands, als auch der andern Staaten, und über den Tilgungsfonds und den sinkenden Fonds bis auf die neueste Zeit, s. den Art. Staatsschuld, Th. 165, S. 1 u. f. — Daß übrigens bei einer so ungeheuren Schuldenlast, wie sie Großbritannien besitzt, wohl nicht an Tilgung der Schulden jemals zu denken ist, wird Jedem einleuchten; denn alle Quellen der Staatsmaschine sind schon bis zum Erschöpfen in Thätigkeit gesetzt worden, so daß neue Quellen, um daraus den Tilgungsfonds zu unterhalten, schwerlich mehr aufgefunden werden können, ohne nicht die Nation herabzudrücken. Smith (a. a. O., S. 458 u. f.) sagt daher wohl sehr richtig: „Es ist thöricht bei dem jetzigen Verhältnisse der Ein-

künfte Englands mit ſeinen in Friedenszeiten gewöhnlichen Ausgaben, da der Ueberſchuß der Erſtern über die Letztern ſo äußerſt geringe iſt, die Bezahlung ſeiner Nationalſchuld oder auch nur eine Annäherung dazu zu erwarten. Sollte dieſe jemals eintreten, ſo könnte dieſes nicht anders geſchehen, als indem entweder die Einkünfte ſehr anſehnlich vermehrt, oder die Ausgaben ſehr merklich vermindert würden. Das Letztere iſt nichts weniger als wahrſcheinlich, und wenn auch eine Vermehrung der Einnahme erfolgte, ſo kann man doch nicht eine ſolche Vermehrung erwarten, daß die Einkünfte zureichten, die Nationalſchuld zu tilgen, oder ſie auch nur um ſo viel zu vermindern, daß ein neuer Krieg nicht noch eine größere Anhäufung derſelben befürchten ließe.“ — Seit Smith ſein Werk herausgab (1776) bis jetzt ſind ſechzig Jahre verfloſſen, und ſeit der Zeit iſt durch den Engliſch-Nordamerikaniſchen Krieg, und dann durch den Franzöſiſch-Engländiſchen Kriegen bis auf die neueſte Zeit die Staatsſchuld dieſes Reichs bis über 800 Millionen Pfd. Sterl. geſtiegen, ſo daß, wie ſchon oben bemerkt worden, an eine Tilgung dieſer Schuld, die allein über 28 Millionen Pfd. Sterl. Zinſen erfordert, gar nicht zu denken iſt. Was hier von Großbritannien geſagt worden, iſt auf alle tief verſchuldete Staaten anzuwenden.

Wenn nun hier in der Nationalökonomie oder Staatswirthſchaft gezeigt worden, auf welche Weiſe ſich die Induſtrie in ihrem ganzen Umfange in einem Staate zum Vortheile des National- und des Staatsvermögens durch eine thätige und zweckmäßige Unterſtützung ausbildet und empor arbeitet, und auf welche Weiſe die Regierung zur Emporbringung der Gewerbe und des Handels, alſo zur Gewerbſamkeit der Staatseinwohner beiträgt, damit dieſe auch wieder um ſo reichhaltiger zur Unterſtützung dieſer Zwecke beitragen können, ſo bleibt hier nur noch übrig zu zeigen, auf welche

Weise, im Contraste mit jenem Zustande der Gewerbsamkeit, nun auch die in den Gewerben Zurückgekommenen, theils durch eigne Schuld, theils durch die Zeitumstände, durch widrige Conjuncturen, Revolutionen in dem Gewerbewesen ꝛc., kurz die Armen zu unterstützen sind, und dann die weitere Verwendung der Staatseinkünfte in einer kurzen Uebersicht, so weit auf diejenigen Artikel verwiesen werden kann, die in der Encyklopädie darüber handeln. Was nun das Armenwesen in der Staatswirthschaft betrifft, so ist darüber schon Vieles unter Spital, Th. 159, S. 163 u. f., gesagt worden, also kann hier dieser Gegenstand nur kurz berührt werden, da das Weitere in dem angeführten Artikel nachzusehen ist. Um den Begriff der Armuth genau fest zu setzen, so ist derjenige für arm zu erkennen, der die Mittel, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, durch Anwendung seiner Kräfte oder seiner Hülfsquellen ganz oder zum Theil nicht besitzt, oder nicht finden kann. Möser sagt daher in seinen „Patriotischen Phantasien," Th. 1, S. 74: „Daß ein gesunder und fleißiger Mensch nie arm sey, und daß der Reichthum nicht im Gelde, sondern in Stärke, Geschicklichkeit und Fleiß bestehe, und daß Armuth, wenn sie aus Ungeschicklichkeit und Faulheit entspringe, für schimpflich betrachtet werden [illegible]" — Die Sorge des Staats für die Arm[illegible] wirklichen Armuth, ihrer wirklich[illegible] weiter den Grund zu untersuchen [illegible] keit durch eigenes Verschulden en[illegible] sonst einer andern [illegible]e ihren Schriftsteller, wel[illegible]as Ar[illegible] ben haben, theile[illegible] Armen Klassen. So the[illegible]on [illegible] zeiblätter v. 1[illegible] in zwei Klassen: 1,

entweder aus Mangel an Produktivkraft, oder a
Mangel an Gegenstand zu ihrer Produktivkraft
nicht verschaffen können, und 2) in Arme, welchen
der Produktivkraft, noch der Gegenstand dazu mang
wohl aber der Wille. Raufft (Versuch üb
Armenpflege, S. 102), klassificirt die Armen
a) Verarmte, b) Hülfsbedürftige, c) bis an den
zu Unterhaltende, d) Kranke, e) Kinder, f) arme Ki
betterinnen, und g) verschämte Arme; und Emm
mann (Geprüfte Anleitung zur Einri
tung und Verwaltung der öffentlichen
menanstalten ꝛc. S. 150), theilt sie 1) in Ar
welche durch hohes Alter, Kindheit, Krankheit, o
andere körperliche Gebrechen gänzlich unvermög
sind, irgend etwas zu ihrem nothdürftigen
terhalte beizutragen; 2) in Arbeitsfähige, we
beim besten Willen gar keinen eigenen, oder kei
genugsamen Verdienst haben; 3) in Arbeitsti
tige, welche zwar Gelegenheit zur Arbeit finden k
nen, um sich ihren Unterhalt zu verschaffen, diese
aus Faulheit versäumen und lieber müssig gehen;
Schwächliche Personen, welche bei aller Anstreng
ihrer Kräfte sich nicht so viel erwerben können,
zum Lebensunterhalte erforderlich ist, und 5) in
sonen, welche einer augenblicklichen Unterstützung
dürfen, um von der Verarmung oder vom Verder
zurückgeführt zu werden. Schamhafte Arme, u
achtet sie anders zu behandeln sind, und ihr Zartge
sicht unterdrückt werden darf, gehören zu einer d
f. Klassen und machen keine besondere Art Arme.
Armen will der Herr von Nostiz und
Spauer bei bemittelten Staatsbü
in Verpflegung und Wohnung unt
allein andere Schriftsteller, beso
s Unthunliche jenes Vorschlags
Erfahrung bewiesen. Es wü
angeführten Eintheilungen

Klassen von Armen festzustellen seyn, nämlich: 1) Arme, welche durch hohes Alter, oder durch schwächliche Leibesbeschaffenheit, Krankheit, oder durch andere körperliche Gebrechen zu arbeiten verhindert werden, oder doch nicht so thätig seyn können, daß sie ihren nothwendigen Unterhalt ohne Zuschuß oder Unterstützung verdienen. Hierher gehören auch die Kinder welche gleichfalls als hülflos betrachtet werden müssen, wenn entweder die Eltern so arm sind, daß sie solche nicht gehörig ernähren können, oder die Kinder halb Waisen, wenn die Mutter oder der Vater, oder ganz Waisen, wenn beide todt sind. — 2) Arme, welche noch rüstig zur Arbeit sind, aber in allen den Arbeitszweigen, wozu sie tüchtig sind, keine Arbeit erhalten können, oder wo die Arbeit so getheilt ist, daß sie nicht genug verdienen, um mit ihrer Familie leben zu können. Hierher gehören auch diejenigen Personen der Gewerbe treibenden Klassen, welche durch einen schnellen Stillstand ihres Gewerbes, z. B. in Fabriken und Manufakturen, arbeitslos geworden sind, also einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, um sie vom gänzlichen Herabsinken und Verderben zurückzuhalten, welches oft in großen Fabrik- und Manufakturstädten vorkommt, wie z. B. in England, Frankreich. ꝛc. — 3) Arme, welche bessere Tage gesehen, das heißt, welche sich früher im Wohlstande befunden und eine gute Erziehung genossen haben, wozu die verschämten Armen aus den gebildeten Ständen gehören. Sie machen eine eigene Klasse von Armen aus, und dieses gerade wegen ihrer Unterstützung und Behandlung. — 4) Arme, aus dem Hange zum Nichtsthun, zum Müssiggange, die sich, wenn gleich arbeitstüchtig, doch um keine Arbeit bewerben, oder sie nicht ernstlich treiben, sondern das Betteln vorziehen, ja selbst ihre Kinder dazu anhalten. — Für diese hier angeführten Klassen von Armen hat nun der

Staat die Verpflichtung nach Maaßgabe des Grades ihrer Armuth zu ſorgen, welches entweder durch baare Unterſtützungen geſchieht, oder durch die Aufnahme in Armenhäuſer oder Hoſpitäler. Zur Aufnahme in die gedachten Häuſer gehört die erſte Klaſſe von Armen, mit Ausnahme derjenigen, welche bei ihren Angehörigen Obdach finden, aber nicht hinreichende Unterſtützung, um ſich erhalten zu können, ſie gehören dann zu den übrigen Klaſſen, welche baare Unterſtützungen erhalten, mit Ausnahme der vierten Klaſſe von Armen, welche, wenn alle angewandte Mittel, ſie zum Fleiße zu vermögen, nichts fruchten, nach den Arbeitshäuſern gebracht werden müſſen, um da ihren Unterhalt zu verdienen, wenn ſie nämlich um Unterſtützung anſuchen, oder auf andern unlegalen Wegen ertappt werden, um ſich Unterhalt zu verſchaffen, und es notoriſch erwieſen iſt, daß ſie den Müſſiggang der Arbeit vorziehen, durchaus nicht arbeiten wollen; denn zum Nachtheile der übrigen Produktiven, und ſelbſt der wirklich bedürftigen Armen, können ſie nicht auf Koſten des Staats ernährt werden. Und was die Kinder betrifft, ſo werden die armen Eltern für ſie unterſtützt und ihnen die Sorge für ihre Erziehung durch freien Schulunterricht und durch andere Gaben der Milde erleichtert, die elternloſen werden in die Waiſenhäuſer des Staats aufgenommen. — Die Armenunterhaltung kann eine allgemeine ſeyn, dann geht ſie vom Staate aus, ſteht unter der Leitung der Regierung, und wird von Regierungsbeamten verwaltet, iſt ſie aber eine beſondere, ſo gehört ſie den Kommunen an, ſo daß jede Stadt, jedes Dorf, jeder Kreis oder Diſtrikt in einer Provinz für ſeine Armen ſorgt oder zu ſorgen hat, und die Verwaltung den Kommunalbeamten, Armendirektionen in den Städten, wo dieſe Behörden eingeführt worden, oder beſondern Bürger-Ausſchüſſen ꝛc. zugehört. Ob nun die erſtere Art oder

die letztere vorzuziehen sey, ist schon unter Spital, Th. 159, angeführt worden. — Geht man nun die zuletzt angeführten vier Klassen von Armen durch, so leuchtet in Hinsicht der Unterstützung derselben von Seiten der angeführten Behörden ein: daß die Armen der ersten Klasse nothdürftig ganz unterhalten werden müssen, wenn ihre Kräfte zur Arbeit nicht mehr hinreichen. Sie genießen diese Unterstützung dadurch, daß sie entweder ganz frei in die vom Staate oder durch die Mildthätigkeit von Privaten gestifteten Armenhäuser oder Spitäler aufgenommen werden, oder die Anverwandten derselben zahlen eine kleine Summe als Beisteuer zu ihrer Unterhaltung, oder wenn sie bei den Anverwandten wohnen können, so erhalten sie wöchentlich oder monatlich eine gewisse Unterstützung aus der Armenkasse zu ihrem Unterhalte. Diejenigen dieser Klasse, die jedoch noch etwas arbeiten können, und auch arbeiten, bedürfen nur in so weit eines Zuschusses zum Lebensunterhalte, als der Aufwand ihrer Kräfte nicht zur Gewinnung des Ganzen hinreicht. Der zweiten Klasse von Armen darf man nur schickliche Arbeiten nachweisen, bei einer momentanen Unterstützung, die bis zum Genusse des Erwerbs fortgesetzt werden kann. Die dritte Klasse von Armen erhält entweder eine fortlaufende monatliche Unterstützung oder eine angemessene augenblickliche, wenn auf andere Weise für sie gesorgt werden kann, damit sie nicht gleich zu sehr herabsinke, und die vierte Klasse muß mit Strenge zur Arbeit angehalten werden. — Am zweckmäßigsten sorgt wohl die Regierung für diejenigen Armen, welche noch arbeiten können, oder die durch Gewerblosigkeit in Unthätigkeit versetzt worden, wenn sie diejenigen Kanäle wieder zu eröffnen sucht, durch deren Verstopfung sie brodlos geworden sind, weil sie zu dem erlernten Gewerbe die meisten Fähigkeiten und Kräfte besitzen,

Nation vermittelſt ihres ſinkenden Fonds ihre Schulden tilgen wollte. Auf eine ununterbrochene lange Benutzung des Tilgungsfonds zur Bezahlung aller Schulden können wir auch nicht hoffen, theils weil wir vernünftiger Weiſe auf eine lange Dauer des Friedens nicht hoffen dürfen, theils weil ſelbſt im tiefſten Frieden zuweilen Fälle eintreten, wo die Regierung zu außerordentlichen Ausgaben genöthiget wird. Entſtehen während des Friedens außerordentliche Bedürfniſſe, ſo iſt es ſehr natürlich, daß die Regierung lieber den Tilgungsfonds wider ſeine Beſtimmung benutzt, als neue Auflagen macht. Eine neue Auflage wird immer mehr oder weniger vom Volke gefühlt, verurſacht allemal Unzufriedenheit, und findet immer einigen Widerſtand. Je mehr ſchon die Anflagen vervielfältiget, je höher ſie ſchon bei jedem der Beſteurung fähigen Gegenſtände getrieben worden ſind, deſto lauter erhebt ſich das Geſchrei des Volkes, kommt noch eine neue Auflage hinzu, um ſo ſchwerer iſt es dann ſowohl neue Gegenſtände der Beſteuerung aufzufinden, als die Auflagen bei den ſchon längſt beſtimmten zu erhöhen. Dagegen wird eine kurze Unterbrechung der angefangenen Abbezahlung der Schulden vom Volke unmittelbar gar nicht gefühlt, und mithin erregt auch eine ſolche Unterbrechung weder Unzufriedenheit, noch Klagen. Es giebt alſo bei augenblicklichen Verlegenheiten für den Finanzminiſter kein leichteres und ihm näher liegendes Hülfsmittel, als ein Griff in den Tilgungsfonds; gerade dann, wenn die Staatsſchulden am meiſten ſich angehäuft haben, wenn Maaßregeln, ſie zu vermindern, am nothwendigſten ſind, und jede Anwendung des Tilgungsfonds wider ſeine Beſtimmung am meiſten ſchadet und Gefahr bringt; gerade dann darf man am meiſten hoffen, daß von den Staatsſchulden ein beträchtlicher Theil werde abbezahlt werden; gerade dann wird am gewiſſeſten der Tilgungsfonds zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben angewandt werden. Eine mit Auflagen ſchon überladene Nation kann nur durch einen neuen Krieg, durch den Unwillen wegen einer empfangenen Beleidigung, oder durch die Furcht wegen eines ſtrafbaren Angriffs, durch die Rache oder durch die Sorge für Sicherheit vermocht werden, ſich geduldig neuen Auflagen zu un-

von hinreichenden Hülfsquellen, in Verbindung mit den bereits vorhandenen Stiftungen zu milden Zwecken, sich in den Stand zu setzen, die Armen zu versorgen und nützlich zu machen, und 3) dem Bettelwesen, so viel als möglich, zu steuern, welches in dem oben Angeführten kurz auseinander gesetzt worden. Auch kann man hierher den Unfug des Supplicirens um Unterstützung und Erlaß der schuldigen Abgaben rechnen. Emmermann (a. a. O., S. 145) sagt hierüber:

Es giebt Länder, worin durch Nachsicht und zu weit getriebener Mildthätigkeit der Regierung das Suppliciren um Unterstützung und Erlaß schuldiger Abgaben und anderer herrschaftlichen Gelder dergestalt überhand genommen hat, daß die Unterthanen in jeder augenblicklichen Noth zu diesem leichten Mittel ihre Zuflucht nehmen, und damit die obere Behörde behelligen. Träge und dreist gewordene Menschen, wenn sie einmal wissen, daß ihnen diese Hülfe nicht leicht versagt wird, verlassen sich nur zu leicht darauf; sie finden es ungleich bequemer, hierzu ihre Zuflucht zu nehmen, als durch Fleiß oder Einschränkung ihre Noth zu mindern. Es werden allerhand niedrige Kunstgriffe versucht, Verbindungen oder Konnexionen geltend gemacht, und durch das öftere Geben und Erlassen ganze Familien zum Müßiggehen verleitet und an den Bettelstab gebracht. Ich weiß Beispiele anzuführen, daß zahlreiche Klassen um Unterstützungen supplicirten, welche in Festtagskuchen vernascht und in Branntwein vertrunken wurden. Dieses Suppliciren ist aber mit jeder wohl eingerichteten Armenpflege völlig unverträglich und wird ihren Zweck bald gänzlich vereiteln. Die Pflicht der Landes-Polizey-Behörde erheischt es, diesem Uebel aus allen Kräften Schranken zu sezzen, welches am besten dadurch bewirkt werden kann, wenn alle Bittschriften dieser Art, wenn sie auch an die obere Landesbehörde unmittelbar gerichtet sind, vorher der Amtsarmen-Kommission überreicht, von dieser sorgfältig geprüft und die Resultate dieser Untersuchungen berichtlich eingeschickt werden. Ohne diese

künfte Englands mit ſeinen in Friedenszeiten gewöhnlichen Ausgaben, da der Ueberſchuß der Erſtern über die Letztern ſo äußerſt geringe iſt, die Bezahlung ſeiner Nationalſchuld oder auch nur eine Annäherung dazu zu erwarten. Sollte dieſe jemals eintreten, ſo könnte dieſes nicht anders geſchehen, als indem entweder die Einkünfte ſehr anſehnlich vermehrt, oder die Ausgaben ſehr merklich vermindert würden. Das Letztere iſt nichts weniger als wahrſcheinlich, und wenn auch eine Vermehrung der Einnahme erfolgte, ſo kann man doch nicht eine ſolche Vermehrung erwarten, daß die Einkünfte zureichten, die Nationalſchuld zu tilgen, oder ſie auch nur um ſo viel zu vermindern, daß ein neuer Krieg nicht noch eine größere Anhäufung derſelben befürchten ließe." — Seit Smith ſein Werk herausgab (1776) bis jetzt ſind ſechzig Jahre verfloſſen, und ſeit der Zeit iſt durch den Engliſch-Nordamerikaniſchen Krieg, und dann durch den Franzöſiſch-Engländiſchen Kriegen bis auf die neueſte Zeit die Staatsſchuld dieſes Reichs bis über 800 Millionen Pfd. Sterl. geſtiegen, ſo daß, wie ſchon oben bemerkt worden, an eine Tilgung dieſer Schuld, die allein über 28 Millionen Pfd. Sterl. Zinſen erfordert, gar nicht zu denken iſt. Was hier von Großbritannien geſagt worden, iſt auf alle tief verſchuldete Staaten anzuwenden.

Wenn nun hier in der Nationalökonomie oder Staatswirthſchaft gezeigt worden, auf welche Weiſe ſich die Induſtrie in ihrem ganzen Umfange in einem Staate zum Vortheile des National- und des Staatsvermögens durch eine thätige und zweckmäßige Unterſtützung ausbildet und empor arbeitet, und auf welche Weiſe die Regierung zur Emporbringung der Gewerbe und des Handels, alſo zur Gewerbſamkeit der Staatseinwohner beiträgt, damit dieſe auch wieder um ſo reichhaltiger zur Unterſtützung dieſer Zwecke beitragen können, ſo bleibt hier nur noch übrig zu zeigen, auf welche

des Bittenden einzuholen, das heißt, ob sein Gesuch noch seiner angeführten Dürftigkeit zulässig ist, oder nicht; denn es müssen doch schon besondere Umstände bei dem Supplicirenden obwalten, die ihn veranlassen, sein Gesuch mit Umgehung der Armen-Kommission an die obere Behörde zu richten; da er doch wissen muß, daß in Armenangelegenheiten schon die Armen-Kommission entscheidet, und sie diejenige Behörde ist, an die er sich zuvörderst zu wenden hat; denn eine andere Leitung der Bittschriften könnte zu mancher Ungerechtigkeit führen, und wäre dieses auch nicht der Fall, wären die Absichten bei einer solchen vorgeschlagenen Einrichtung ganz lauter und rein, so würden sich doch über diese Einrichtung Bedenklichkeiten beim Volke erheben, daß es nicht ganz gerecht zugehen müsse, weil man die Supplicirenden verhindern wolle, ihr Gesuch bei der obern Behörde anzubringen. Jeder Schein von etwas Mißfälligem muß daher bei Behörden, deren Wirkungskreis so innig mit dem Volksleben in Verbindung steht, vermieden werden. — Was nun die Armenverpflegung betrifft, so kömmt es, nach Garve *), hauptsächlich auf zwei Dinge dabei an, auf die Untersuchung des Zustandes der Armen, und auf eine treue, unpartheiische und ökonomische Austheilung der Wohlthaten. Das Erste ist das Schwerste und nie ganz zu erreichen, weil dazu viel Einsicht, Klugheit und ein hoher Grad von Menschenfreundlichkeit gehört; denn um den Zustand der Dürftigen kennen zu lernen, muß man in die individuelle Beschaffenheit eines Jeden tief eindringen, welches nur durch die genannten Eigenschaften bewirkt werden kann; das Andere ist eher zu erreichen, weil dazu, wie

*) Anhang einiger Betrachtungen über J. Macfarlans Untersuchung die Armuth betreffend, und über den Gegenstand selbst, die sie behandeln; besonders über die Ursachen der Armuth, den Charakter der Armen, und die Anstalten sie zu versorgen. Leipzig, 1785, S. 104.

entweder aus Mangel an Produktivkraft, oder aus Mangel an Gegenſtand zu ihrer Produktivkraft ſich nicht verſchaffen können, und 2) in Arme, welchen weder Produktivkraft, noch der Gegenſtand dazu mangelt, wohl aber der Wille. Raufft (Verſuch über Armenpflege, S. 102), klaſſificirt die Armen in a) Verarmte, b) Hülfsbedürftige, c) bis an den Tod zu Unterhaltende, d) Kranke, e) Kinder, f) arme Kindbetterinnen, und g) verſchämte Arme; und Emmermann (Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanſtalten ꝛc. S. 150), theilt ſie 1) in Arme, welche durch hohes Alter, Kindheit, Krankheit, oder andere körperliche Gebrechen gänzlich unvermögend ſind, irgend etwas zu ihrem nothdürftigen Unterhalte beizutragen; 2) in Arbeitsfähige, welche beim beſten Willen gar keinen eigenen, oder keinen genügſamen Verdienſt haben; 3) in Arbeitstüchtige, welche zwar Gelegenheit zur Arbeit finden können, um ſich ihren Unterhalt zu verſchaffen, dieſe aber aus Faulheit verſäumen und lieber müſſig gehen; 4) Schwächliche Perſonen, welche bei aller Anſtrengung ihrer Kräfte ſich nicht ſo viel erwerben können, als zum Lebensunterhalte erforderlich iſt, und 5) in Perſonen, welche einer augenblicklichen Unterſtützung bedürfen, um von der Verarmung oder vom Verderben zurückgeführt zu werden. Schamhafte Arme, ungeachtet ſie anders zu behandeln ſind, und ihr Zartgefühl nicht unterdrückt werden darf, gehören zu einer dieſer fünf Klaſſen und machen keine beſondere Art Arme aus. Dieſe Armen will der Herr von Noſtiz und der Graf von Spauer bei bemittelten Staatsbürgern unentgeldlich in Verpflegung und Wohnung untergebracht wiſſen; allein andere Schriftſteller, beſonders Raufft, hat das Unthunliche jenes Vorſchlags hinlänglich nach der Erfahrung bewieſen. Es würden alſo nach den hier angeführten Eintheilungen vier

Gestattung einer Generaleinsammlung von milden Beisteuern in Meinen sämmtlichen Staaten, zur Reparatur Eures Klosters und Wiederanschaffung der abgegangenen Hospitalrequisiten, angedeihen, sondern Ich will auch selbst dazu mit beitragen. Ersteres wird das General-Direktorium und das Departement der geistlichen Geschäfte besorgen, Letzteres hingegen den 24sten dieses Monats erfolgen. Zu welchem Ende Ihr nur noch anzeigen müsset, an wen Meine milde Beisteuer gegen Quittung eingesandt werden soll. Ich verbleibe anbei Euer gnädiger König. Potsdam, den 10ten July 1784.

Friedrich.

Die andern oben angeführten Mittel sind die legalsten zur Unterstützung der Armen, und sind in allen gut eingerichteten Staaten anzutreffen; wie auch schon unter Spital, Th. 159, gezeigt worden. Hier entsteht nun aber die Frage in der Staatswirthschaft, wenn man die Art und Weise aufgefunden hat, wie man die Armen am besten versorgt: welches sind nun die Hülfsquellen zur Unterstützung der Armen, und auf welche Weise verstärkt sich der Armenfonds, wenn nämlich einer vorhanden oder schon angelegt worden ist? Bei der allgemeinen Armen-Unterstützung, wenn nämlich dieselbe der Staat übernimmt, die Regierung selbst für die Armen sorgt, fließen die Beiträge zur Unterstützung derselben: 1) aus der Staatskasse; 2) aus den Fonds, die zu diesem Zwecke von dem Landesfürsten auf ewige Zeiten dazu angewiesen worden; 3) aus den Vermächtnissen zu eben diesen Zwecken von Privatpersonen, und 4) aus Geschenken, welche den Armenbehörden für die Armen gemacht werden; vermachten dagegen die Kommunen ꝛc. die Armen-Angelegenheiten, so fallen die Beiträge aus der Staatskasse und jede Stadt-, Land- ꝛc. Behörde für Armen zu sorgen. Die Gelder werden aus bestehenden Fonds geschöpft, und aus stimmten Beiträgen der Einwohner. den bestehenden Fonds, gehören die

Staat die Verpflichtung nach Maaßgabe des Grades ſeer Armuth zu ſorgen, welches entweder durch baare Unterſtützungen geſchieht, oder durch die Aufnahme in Armenhäuſer oder Hoſpitäler. Zur Aufnahme in die gedachten Häuſer gehört die erſte Klaſſe von Armen, mit Ausnahme derjenigen, welche bei ihren Angehörigen Obdach finden, aber nicht hinreichende Unterſtützung, um ſich erhalten zu können, ſie gehören dann zu den übrigen Klaſſen, welche baare Unterſtützungen erhalten, mit Ausnahme der vierten Klaſſe der Armen, welche, wenn alle angewandte Mittel, ſie zum Fleiße zu vermögen, nichts fruchten, nach den Arbeitshäuſern gebracht werden müſſen, um da ihren Unterhalt zu verdienen, wenn ſie nämlich um Unterſtützung anſuchen, oder auf andern unlegalen Wegen ertappt werden, um ſich Unterhalt zu verſchaffen, und es notoriſch erwieſen iſt, daß ſie den Müſſiggang der Arbeit vorziehen, durchaus nicht arbeiten wollen; denn zum Nachtheile der übrigen Produktiven, und ſelbſt der wirklich bedürftigen Armen, können ſie nicht auf Koſten des Staats ernährt werden. Und was die Kinder betrifft, ſo werden die armen Eltern für ſie unterſtützt und ihnen die Sorge für ihre Erziehung durch freien Schulunterricht und durch andere Gaben der Milde erleichtert, die elternloſen werden in die Waiſenhäuſer des Staats aufgenommen. — Die Armenunterhaltung kann eine allgemeine ſeyn, dann geht ſie vom Staate aus, ſteht unter der Leitung der Regierung, und wird von Regierungsbeamten verwaltet, iſt ſie aber eine beſondere, ſo gehört ſie den Kommunen an, ſo daß jede Stadt, jedes Dorf, jeder Kreis oder Diſtrikt in einer Provinz für ſeine Armen ſorgt oder zu ſorgen hat, und die Verwaltung den Kommunalbeamten, Armendirektionen in den Städten, wo dieſe Behörden eingeführt worden, oder beſondern Bürger-Ausſchüſſen ꝛc. zugehört. Ob nun die erſtere Art oder

Spiel, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten, Errichtung der Vermächtniſſe und Verträge, Konfiskationen, Einzugs- und Abzugsgebühr ꝛc. zugewieſen; dann werden auch öffentliche Concerte, Ausſtellungen von Gemälden oder andern Sehenswürdigkeiten zum Vortheile der Armen angeſtellt, indem die Armenkaſſen den Ertrag der Einnahme, nach Abzug gewiſſer Unkoſten, ziehen. Dann Sammeln in den Ländern, wo der Freimaurerorden geduldet wird, die Mitglieder deſſelben bei ihren Tafellogen ꝛc. Beiträge für die Armen, die der Orden theils der Armenkaſſe des Orts überweiſet, theils ſie ſelbſt an Dürftige vertheilt. Auch die Einnahme in den Kirchen durch den Klingelbeutel oder durch die Armenbüchſen wird in einigen Staaten den Armenkaſſen überwieſen, in andern aber von den Predigern ſelbſt unter Kirchenarme vertheilt. Wo in einem Staate die Pfarrer und Kirchendiener ſo ſchlecht beſoldet ſind, daß zuweilen durch den Klingelbeutel Beiträge als Zuſchuß zu ihrem Einkommen geſammelt werden müſſen, da ſoll es nöthig ſeyn, vorher von der Kanzel zu verkündigen, für wen die Kollekte beſtimmt iſt, ob für die Armen, oder für die Kirchendiener. Wo die Kirchen reich dotirt ſind, da ſollen auch ſie zu den Gemeinde-Armenkaſſen Beiträge leiſten. Dann fallen auch die geringen Erbſchaften der auf Koſten der Armenkaſſe unterhaltenen Dürftigen, zu deren Unterhalt die nächſten Anverwandten, ungeachtet ſie dazu aufgefordert worden, nichts beigetragen haben, der Armenkaſſe zu, wenigſtens muß die Unterſtützung, welche nur als Vorſchuß zu betrachten iſt, ſo weit die Erbſchaft reicht, zurück erſtattet werden. Dieſes ſetzt jedoch voraus, daß der Fürſt hierüber eine geſetzliche Beſtimmung treffe, damit Niemand ungewarnt geſtraft werde. „Es iſt gewiß billig und gerecht, ſagt Emmermann, daß der Nachlaß der Armen der Armenkaſſe gehöre, welche ſie un-

terhielt, während dessen sich entferntere Verwandte weigerten, sie zu unterstützen. Nach einer Großherzoglich Badenschen Verordnung vom 5ten August 1794 müssen die Unterstützungen aus milden Stiftungen bei denen, welche Etwas nachlassen, wieder erstattet werden; man sehe auch hierüber das Preußische Landrecht, Th. 2, Tit. 19, §. 50 bis 75 nach. Auch kann der Ersatz der geleisteten Unterstützungen dann gefordert werden, wenn die Glücksumstände eines Armen sich unvermuthet so gebessert haben, daß der Vorschuß der Armenkasse wieder erstattet werden kann. Auch müssen Legate und andere Vermächtnisse, abgelegte Kapitalien, losgekaufte Renten, und der Erlös verkaufter unbeweglicher Sachen wieder zu Kapital angelegt werden. Auch müssen zu Gunsten der Armenkasse, wenn es die Einnahme gestattet, Kapitalien abgelegt, und Renten, welche der Anstalt zur Last stehen, abgelöset werden, so daß der Armenkasse nichts zum Nachtheile, alles aber zum Vortheile gereiche. — Man hat auch zur Entfernung der Armuth Unterstützungskassen vorgeschlagen, woraus in Noth gerathene Gewerbetreibende einen Vorschuß mit der Bedingung erhalten können, denselben der Kasse wieder zurückzuzahlen, wenn sie sich damit geholfen haben. Dieser Vorschuß soll sich nicht über zwanzig Thaler erstrecken, indem bei dieser Kasse nur auf gewöhnliche Handwerker gerechnet wird, welche in eine augenblickliche Verlegenheit gerathen können, sich den Urstoff oder das Material zu ihren Fabrikaten nicht gleich ankaufen zu können; es betrifft daher Handwerker, die noch nicht ganz zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn dürfen. Derjenige, der um diesen Vorschuß bei der Hülfskasse der Armen-Direktion oder Kommission ansucht, muß einen Schein von dem Vorsteher seines Bezirkes, oder dem Polizey-Kommissarius, oder von sonst einem ansäßigen glaubhaften Manne beibringen,

daß er ein arbeitsamer und in seinen Berufsgeschäften ordnungsliebender Mann sey, der nur durch diesen oder jenen Unfall in die Nothwendigkeit versetzt worden, um Hülfe zu bitten. Hierauf erhält er das Darlehen, wobei ihm ein Schein zur Unterschrift vorgelegt wird, worin er sich verpflichtet, das Darlehen in einer bestimmten Zeit wieder zurückzuzahlen, wobei ihm jedoch nachgelassen wird, die empfangene Summe vereinzelt oder in Stückzahlungen wieder zu entrichten, wenn es ihm nicht möglich ist, sie ganz zurück zu zahlen. Oft ist es auch rathsam für einen solchen Hülfsbedürftigen, die Urstoffe zu seinem Gewerbe selbst anzukaufen, und sich genau darnach zu erkundigen, wie solche verwendet worden seyen. Wenn gleich diese Unterstützungskassen nicht unvortheilhaft zur Abhelfung einer momentanen Verlegenheit zu seyn scheinen, so haben sich doch mehrere Stimmen dagegen erhoben, weil sie gerade da, wo sie am nöthigsten seyn würden, nicht gut eingeführt werden könnte, das heißt, in großen Städten, da hier der Hülfsbedürftigen dieser Art zu Viele, und also der Fonds zu ihrer Unterstützung nicht ausreichen würde, man könnte daher nur Einzelnen helfen, und müßte dann noch den Fonds sehr theilen, das heißt, man könnte nur kleine Summen von ungefähr fünf bis höchstens zehn Thaler als Darlehen verabreichen, und könnte demnach nur einen kleinen Theil der um Unterstützungsgelder Ansuchenden befriedigen, wenn nämlich diese Unterstützungskasse von der Kommune eingerichtet würde, richtete sie aber der Staat ein, der natürlich einen ganz andern Fonds dazu anweisen könne, so sey es etwas anders; allein dieser habe dafür in großen Städten Leihhäuser oder Lombards eingerichtet, wo ein Jeder auf Pfand ein Darlehen gegen gewisse Zinsen erhalten könne. Dann sey es noch für diese Kasse nothwendig, daß die Obrigkeit den angezeigten saumseligen Zahler, nach Anerkennung

der Schuld, durch Hülfsvollſtreckung zur Zurückzahlung anhalte, welches große Weitläuftigkeiten mache, und unangenehme Scenen herbeiführe; und da bei aller möglichen Vorſicht doch die Kaſſe in Verluſt kommen könne, und auch kommen würde, ſo müſſe ſie auch anders operiren, und verlöre dann ihren angenommenen Charakter als eine Hülfs- oder Unterſtützungskaſſe; ſie ſey dann gezwungen, um den Fonds unverſchmälert zu erhalten, von den Leihern ein halbes oder ein Prozent zu nehmen, die Schuld als gerichtlich einregiſtrirt zu betrachten, und ſich auch in gewiſſen Fällen Pfand geben zu laſſen, wodurch es dann ein Leihinſtitut werden würde, welches den eigentlichen Zweck: Dürftigen ohne Prozente und Pfand mit einem Darlehen zu helfen, nicht habe. — Zur Ausmittelung und Vermehrung des zu einer ſolchen Kaſſe nöthigen Fonds haben Einige vorgeſchlagen, im Fall nicht Stiftungen und Vermächtniſſe dazu verwendet werden können und dürfen, den Ueberſchuß und die Erſparung der Armenkaſſen dazu zu verwenden, und aus dieſen ſollen dann nicht eher Kapitalien gegen gewöhnliche Prozente und Sicherheit ausgeliehen werden, bis jener Fonds hinreichend dotirt ſeyn wird. In einigen Staaten, wie z. B. in dem Preußiſchen, ſind in großen Städten, namentlich in Berlin, Bürgerrettungs-Inſtitute von Privaten geſtiftet worden, welche den Zweck: ohne Verſchulden verarmte Bürger wieder aufzurichten, um ſich wieder für die Zukunft den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollkommen erfüllen. Die Unterſtützung geſchieht jährlich ein- für allemal an eine gewiſſe Zahl der ſich dazu gemeldeten dürftigen Bürger, größtentheils aus dem Handwerksſtande. Die Umſtände des ſich Meldenden, wenn er nämlich zur Annahme würdig befunden wird, werden von den abgeordneten Mitgliedern des Vereins genau unterſucht, und wenn ſich bei der Unterſuchung die Dürf-

tigkeit wirklich ergiebt, so, daß das Hülfe suchende Individuum Ansprüche auf Unterstützung machen kann, so erhält es dann eine gewisse Summe, die hinreichend ist, seinen Nahrungsstand zu verbessern. Man wirft auch wohl, wenn die Zahl der Hülfsbedürftigen ansehnlich ist, und um alle Partheilichkeit zu vermeiden, die Namen der Berechtigten in ein Glücksrad, und zieht dann so Viele heraus, als der Bestand der Kasse es erlaubt. Jeder, der von dieser Gesellschaft Unterstützung erhält, macht sich anheischig, binnen Jahresfrist von der zweckmäßigen Verwendung des Geldes und dem dadurch bewirkten guten Erfolge Nachricht zu geben. Die Unterstützungen sind bei einzelnen Individuen oft sehr ansehnlich, weil sich solche nach dem Umfange oder der Größe des zu betreibenden Gewerbes richten, damit dem Bedürftigen auch eine wirkliche Hülfe durch die erhaltene Geldsumme geschehe. Die Zahl der bedürftigen Familien, welche Unterstützung erhalten, beläuft sich oft auf funfzig und darüber. Die Gesellschaft in Berlin nimmt jeden geringen Beitrag zu ihrer Kasse an, wer aber ein stimmfähiges Mitglied der Gesellschaft werden will, muß wenigstens zehn Thaler jährlich beitragen; und so hat man noch mehrere Institute, die ähnliche Zwecke zur Abwehrung der Armuth haben. — Wenn nun alle Mittel zur Unterstützung der Armuth vorhanden sind, so ist es doch noch nöthig, daß die Unterstützung nach richtigen Grundsätzen geleitet werde, wenn dadurch den Armen, so wie dem Staate Nutzen erwachsen soll. Bei Bestimmung der Größe und der Art der Unterstützung, muß daher auf die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Armen gesehen werden. Man soll sich daher hüten, falsche Grundsätze zu befolgen, und die Ordnung der Natur umzukehren, und zuviel zu geben, damit nicht unbemittelte Fleißige, welche keiner Unterstützung bedürfen, jene Arme zu beneiden

sich ein Schriftsteller ausdrückt, nur Redlichkeit und haushälterische Talente gehören. Es giebt nach Emmermann nur vier Mittel, die Armen zu unterhalten, nämlich: a) man ertheile denselben die Erlaubniß zu betteln; b) verpflege die Dürftigen in Armenhäusern und Spitälern; c) unterstütze dieselben aus den bestehenden Armenkassen, und d) weise den Arbeitslosen Arbeit nach. Das erste, mit der Sittlichkeit und einer guten Polizey unverträgliche Mittel ist ehemals und auch noch in neuern Zeiten angewendet worden. Man beschränkte zu diesem Ende die einheimischen Dürftigen auf einen gewissen Distrikt, und fertigte für jeden ein Patent aus, worin die Erlaubniß zu betteln unter gewissen Einschränkungen erlaubt wurde, welche Art der Armenversorgung sich aber nicht mit der allgemeinen Ordnung vereinigen läßt. Nach dem oben genannten Schriftsteller ist es nicht zu rechtfertigen, wenn Obrigkeiten in- oder auswärtigen Kollektanten Bettelbriefe ausfertigen. Jene sollten überall angehalten und das bei ihnen Vorgefundene zum Besten der Armenkasse weggenommen werden. Wenn der Fall eintreten sollte, daß denselben aus einer Unterstützungskasse nichts abgegeben werden könne, so wähle man lieber ein weit unschuldigeres Mittel, und lasse durch die Ortsvorsteher freiwillige Beiträge erheben, oder erlaube eine Kirchenkollekte, welche sodann den Verunglückten einzuhändigen ist. — Auch Friedrich der Große erlaubte dergleichen Kollekten in seinem Lande, ja er unterstützte sie sogar selbst, wie aus folgendem Schreiben dieses Monarchen an den Prior der barmherzigen Brüder zu Breslau, P. Ezechiel Kaiser, zu ersehen ist.

Würdiger, lieber Getreuer!

Die Vorsorge Eures Konvents für alle Kranke ohne Unterschied der Religion und Provinz, welche Mir zu besonderem Wohlgefallen gereicht, verdient alle mögliche Unterstützung. Diese soll auch Euch nicht bloß durch

nen (denn eine obere Behörde vermag dieses wegen Unkunde des Lokals und der Personen nicht), liegt es daher ob: diese so genau als möglich dem wahren Bedürfnisse anzupassen. Sie müssen von der Lage der armen Familien durch die Pfarrer und Armenpfleger sich oft genaue Nachrichten vorlegen lassen, damit ihnen keine Gelegenheit entgehe, denselben die Mittel an die Hand zu geben, durch eigene Industrie sich etwas zu erwerben. Betrug und muthwilliges Verderben der den Armen zur Verarbeitung übergebenen Urstoffe, dürfen nicht ungeahndet bleiben. Man hat zum Theil sehr künstliche Berechnungen darüber angestellt, wie viel ein Mensch brauche, um nothdürftig leben zu können; ich glaube, daß die Antwort auf diese allerdings praktische Frage sehr nahe liege, wenn man den Lohn, welchen ein Tagelöhner männlichen und weiblichen Geschlechts in einer bestimmten Gegend gewöhnlich verdient, zum Maßstab annimmt, und davon in Abzug bringt, was dieser oder jener Dürftige durch möglichen Verdienst, Justiz in einem Hause, oder durch sonst einen Vortheil weniger braucht, wobei es sich von selbst versteht, daß im Winter etwas mehr als im Sommer gegeben werden müsse, und daß auf das Alter, Geschlecht, Gesundheit ꝛc. Rücksicht dabei zu nehmen sey. Müssen bei Ortsarmen, im Fall diese bei rechtlichen Familien nicht unterzubringen sind, gewisse Kosttage angesetzt, und jene der Reihe nach verpflegt werden, so ist es billig diese Naturalverpflegung in einen mäßigen Geldanschlag zu bringen, und die Wohlthäter von Subscriptions- und andern Beiträgen im Verhältniß zu befreien. Bei Bestimmung der Wohlthaten an durchreisende gesunde und kranke Dürftige kann die Zeit der Entfernung bis zum nächstgelegenen Orte als Maßstab der Gabe betrachtet werden, daher solche in der Regel nur in einer Kleinigkeit, oft nur in einem Stück Brod, oder einer kleinen Münze zum Ankaufe eines erfrischenden oder stärkenden Trunkes bestehen kann. Speiseanstalten auf Rechnung der Armenkasse gehören höchstens in große Städte, keineswegs aber auf Dörfer, wo sie mehr kosten, als jede andere Privatpflege. Selbst die Rumfordsche Suppe möchte daselbst nicht gut einzuführen seyn, weil diese an sich

kräftige und geſunde Speiſe wegen ihrer Einfachheit und ihres nämlichen Geſchmacks zuletzt ekelhaft wird. An großen Orten, wo Bäcker auf eigene Rechnung ihr Gewerbe treiben, oder Hausbäcker ſind, welche die ihnen gebrachten Brode nur backen, kann ſehr nützlich mit dieſen ein Vertrag zum Backen eignen Armenbrods abgeſchloſſen werden, nur muß man genau darauf ſehen, daß gute und geſunde Waare geliefert werde. Die Erfindung des Kartoffelbrods, das heißt, eine Miſchung von Rocken mit geriebenen Kartoffeln, iſt mit Vortheil in Anwendung zu bringen, weil dieſes Brod geſund, nahrhaft und wohlfeil iſt, wenn man es ſcharf ausgebacken hat.

Wo übrigens der obenangeführte Satz von Macferlan und auch von Emmermann: „Daß man denjenigen, welcher von Almoſen lebe, in den Stand ſetzen müſſe, leben zu können, aber es dürfe ihm nicht ſo viel gegeben werden, daß er wohl lebe," in Ausführung gebracht worden, iſt nirgends angeführt worden; es iſt daher auch wohl nur eine ſehr überflüſſige Erinnerung; denn noch nie ſind die Wohlthaten im Allgemeinen ſo groß geweſen, und haben auch nie ſo groß ſeyn können, die Armen ſo zu unterſtützen, daß ſie wohl leben können; denn immer iſt die Unterſtützung derſelben weit unter dem Wohlleben geblieben, und am allerwenigſten iſt eine ſolche Unterſtützung aus den Armenkaſſen gefloſſen, daß die Armen ſich hätten wohl thun können, oder ſie hätten die wöchentlichen oder monatlichen Unterſtützungen in ein Paar Tagen aufzehren und dann hungern müſſen; und wo den Armen Brod, Suppe ꝛc. gegeben wird, da geſchieht es doch auch nicht mit ſolcher Verſchwendung, und ſind auch dieſe Speiſen nicht ſo genußreich oder ſo zum Genuſſe reizend, daß die Armen im Genuſſe derſelben ſchwelgen oder ein Wohlleben finden können. Ueberhaupt iſt gewiß in allen Staaten dafür geſorgt, daß die Armen nicht zu viel bekommen,

nicht Lampreten essen können; denn so hoch möchten sich wohl bei der größten Mildthätigkeit der Einwohner die Beiträge nicht belaufen, und wären sie wirklich sehr ansehnlich, so wird schon von den Armenverwaltern dafür gesorgt, daß die ihrer Vorsorge anvertrauten Pfleglinge des Staats nur so viel von den milden Gaben erhalten, daß sie unter der Nothdurft leben können, und der Ueberschuß, wie billig, zu dem Fonds der Armenanstalten geschlagen, damit er auf ewige Zeiten für die Armen ein Schutzmittel bleibe.

Das Wohl- oder Vollaufleben der Armen hat man daher nicht in Erinnerung zu bringen, weil dafür schon gesorgt ist, daß dieses nicht geschieht, wohl aber Vorschläge, den Zustand der Armen eines Staats wo es nur angeht, zu verbessern, wobei die Arbeitsfähigen mit Arbeit zu versorgen sind, damit sie den Kommunen ꝛc. nicht zur Last fallen; denn ein Jeder, der seine Kräfte für den Staat angestrengt hat, er gehöre zu den produktiven oder nicht produktiven Arbeitern, nach der Klassifikation der neuern Staatswirthschafter, verdient, wenn es ihm nicht hat gelingen wollen, durch seine Arbeit sich für sein Alter ein sorgenfreies Leben zu verschaffen, zu den Berechtigten auf die Unterstützung des Staats, am meisten aber die Arbeiter der untern Klassen, weil ihr Lohn von der Art ist, daß sie, bei einer oft zahlreichen Familie, keine Schätze sammeln, nichts zurücklegen können; wenn diese daher im Alter auf keine Unterstützung von ihren Kindern, oder von sonst Verwandten, oder von denen, in deren Gewerbe, Dienste, sie ihre Kräfte größtentheils verwendeten, denen sie ihre Kräfte opferten, rechnen können, so sind sie besonders der Unterstützung der Kommunen ꝛc. würdig, müssen sie aus dem Armenfonds, und von den Armenanstalten unterstützt werden. —

Was nun die Krankenpflege der Armen betrifft, so ist diese eben so wichtig, so verdient sie eben so in

erhielt, während dessen sich entferntere Verwandte weigerten, sie zu unterstützen. Nach einer Großherzoglich Badenschen Verordnung vom 5ten August 1794 müssen die Unterstützungen aus milden Stiftungen bei denen, welche Etwas nachlassen, wieder erstattet werden; man sehe auch hierüber das Preußische Landrecht, Th. 2, Tit. 19, §. 50 bis 75 nach. Auch kann der Ersatz der geleisteten Unterstützungen dann gefordert werden, wenn die Glücksumstände eines Armen sich unvermuthet so gebessert haben, daß der Vorschuß der Armenkasse wieder erstattet werden kann. Auch müssen Legate und andere Vermächtnisse, abgelegte Kapitalien, losgekaufte Renten, und der Erlös verkaufter unbeweglicher Sachen wieder zu Kapital angelegt werden. Auch müssen zu Gunsten der Armenkasse, wenn es die Einnahme gestattet, Kapitalien abgelegt, und Renten, welche der Anstalt zur Last stehen, abgelöset werden, so daß der Armenkasse nichts zum Nachtheile, alles aber zum Vortheile gereiche. — Man hat auch zur Entfernung der Armuth Unterstützungskassen vorgeschlagen, woraus in Noth gerathene Gewerbetreibende einen Vorschuß mit der Bedingung erhalten können, denselben der Kasse wieder zurückzuzahlen, wenn sie sich damit geholfen haben. Dieser Vorschuß soll sich nicht über zwanzig Thaler erstrecken, indem bei dieser Kasse nur auf gewöhnliche Handwerker gerechnet wird, welche in eine augenblickliche Verlegenheit gerathen können, sich den Urstoff oder das Material zu ihren Fabrikaten nicht gleich ankaufen zu können; es betrifft daher Handwerker, die noch nicht ganz zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn dürfen. Derjenige, der um diesen Vorschuß bei der Hülfskasse der Armen-Direktion oder Kommission ansucht, muß einen Schein von dem Vorsteher seines Bezirkes, oder dem Polizey-Kommissarius, oder von sonst einem ansäßigen glaubhaften Manne beibringen,

einführte, wegen des täglichen Sitzens in verschlossenen Räumen, schwächlich und ungesund, und so fand man sie auch in den Werkstätten mehrerer andern großen Manufaktur- und Fabrikstädten, sowohl Frankreichs, als auch anderer Reiche, wo sie schon sehr jung zu Fabrikarbeiten angehalten wurden. In sofern möchte von der einen Seite die Einführung der neuen Maschinen in den großen Seiden-, Baumwollen- und Wollenfabriken sehr vortheilhaft seyn, weil sie viele Kinder von dem Spulrade ꝛc. erlöseten, wenn sie nicht von der andern wieder durch das Herausdrängen vieler Arbeiter aus ihrem Gewerbe Nachtheil brächten, welche dadurch genöthiget sind, sich auf andere Gewerbe zu werfen, die schon ihre Ladung von Arbeitern haben, und diese überfüllen, und dadurch den Verdienst herabdrücken. Es ist daher in jedem Staate eine gute medizinische Polizey nothwendig, die Alles dasjenige zu entfernen sucht, was auf die Gesundheit der Einwohner, besonders aber der untern Klassen des Volkes einwirkt, weil diese oft durch verdorbene Nahrungsmittel, überhaupt schlechte Lebensart, am meisten leiden, weil sie nicht die Mittel besitzen, ihren Zustand selbst zu verbessern, Krankheiten abzuwehren ꝛc. Eine gute Medizinal-Ordnung ist daher gewiß höchst schätzbar in einem Staate, und besonders wichtig ist es, gut besoldete geschickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen anzustellen, welchen die Pflicht obliegt, die armen Kranken unentgeldlich zu behandeln, wie man solches in mehreren Staaten, hauptsächlich in Preußen, schon findet, wo besondere Armen-Aerzte und Wundärzte angestellt sind, welche von der Armen-Direktion oder Armen-Verwaltungs-Kommission besoldet werden; indessen ist wohl noch Manches zu wünschen übrig, welches aber oft in Zuständen liegt, wohin das Auge nicht reicht, der Scharfblick nicht dringt, und die man auch den Lösungen des

Schickſals allein überlaſſen muß. — Nach mehreren Schriftſtellern erfordert die Krankenpflege gewöhnlich den meiſten Aufwand, und daher kann ſie ſich oft nur auf die krank gewordenen Orts- und Diſtrikts-Arme erſtrekken. Die ganze Krankenpflege beſteht, auſſer der verdoppelten Aufſicht und angeordneten Dienſtleiſtung, in dem Verabreichen der freien Arzneimittel und der vorgeſchriebenen Krankenkoſt unter der Leitung des dazu angeſtellten Arztes. Vermöge einer Würzburgiſchen Verordnung vom 28ſten März 1807 iſt bei Arzneiverordnungen für kranke Arme von den Aerzten immer diejenige ſorgfältige Auswahl zwiſchen mehr und minder koſtſpieligen Arzneimitteln zu treffen, wodurch, unter Erzielung einer gleichen Wirkung für die Erkrankten, auch die Erſparniß der öffentlichen Armenkaſſen berükſichtiget wird. In dem Verlage des Armen-Inſtituts zu Würzburg befindet ſich ein Armenapothekerbuch, wonach für alle Kranken- und Armen-Anſtalten, öffentliche Strafhäuſer und Gefängniſſe verſchrieben werden ſoll. Dieſes Werk ſoll auf Koſten der Armen-Inſtitute jedes Bezirks von jedem Landgerichte angeſchafft, und ein Exemplar bei dieſem verwahrt, das andere aber dem Landgerichtsphyſikus zu ſeinem Gebrauche überlaſſen werden. Die Apotheker ſollen bei Beobachtung dieſer Pharmakopöie billige Preiſe ſtellen, und ihre Armenarzneirechnungen vorher von dem Arzte der Anſtalt prüfen und nöthigenfalls ermäßigen laſſen. Die Koſten dieſer Krankenpflege müſſen aus der Armenkaſſe beſtritten werden. Eine gleiche Einrichtung findet man ſchon längſt in Preußen, und namentlich in Berlin, wo für arme Kranke gewiß durch das öffentliche Stadtkrankenhaus, die Charité, als auch auf andere Weiſe durch geſchickte Armenärzte, freie Medizin ꝛc. ſehr gut geſorgt iſt. Da nach Pilat das weibliche Geſchlecht weit geſchikter und tauglicher zur Krankenpflege iſt, als das

männliche, ſo iſt es auch allemal rathſamer, hieraus die erforderlichen Krankenpflegerinnen zu wählen; daher hat man auch in denjenigen Ländern, wo man die Klöſter aufhob, den Orden der barmherzigen Schweſtern beibehalten, eben ſo den Orden der barmherzigen Brüder, weil man ihre Bemühungen in der Krankenpflege ohne Unterſchied der Religion ſo wohlthätig fand, daß man ſie auf andere Weiſe nicht gut erſetzen zu können glaubte, wenigſtens nicht mit dem Erfolge für alle Kranken, ohne Unterſchied des Glaubens. Eben ſo that es Friedrich der Große mit dem ſchon oben erwähnten Kloſter der barmherzigen Brüder in Breslau. Dieſer Monarch wußte wohl, daß er ohne den Konvent und ohne den Prior der barmherzigen Brüder ſehr gute Verſorgungsanſtalten für Kranke errichten, und das Geld zu eben dem Zwecke von den Einwohnern des Staats erheben laſſen konnte; allein der König fand es von ſo großer Wirkſamkeit für die leidenden Armen, daß er es der Gerechtigkeit gemäß erachtete, dieſes Kloſter nicht nur nicht aufzuheben, ſondern ihm auch zu geſtatten, eine Generalkollekte in allen Provinzen des Staats zu veranſtalten, um das Ganze mit den erhaltenen Beiträgen im Stande zu erhalten. Man hat auch die Frage aufgeſtellt: ob die Verpflegung der Kranken in Hoſpitälern oder in ihren Wohnungen beſſer ſey? und man hat darauf geantwortet: Daß nach den gemachten Erfahrungen die Hausverpflegung des armen Kranken, wenn er eine hinreichende Lagerſtätte und die übrigen zu ſeiner Heilung dringend erforderlichen Bequemlichkeiten, beſonders Verwandte und Freunde habe, welche ihm aufwarten könnten, die Verpflegung in ſeiner Wohnung oder Behauſung die vorzüglichere ſey; denn ſchon der Umgang mit Fremden in den Spitälern flöße ihm nicht das Vertrauen ein, welches er zu Hauſe zu ſeinen Angehörigen habe, und dieſes trage doch viel, ſehr

viel zur Wiederherstellung eines Kranken bei; denn das Vertrauen und eine sorgfältige Pflege bewirkten oft mehr, als die besten Arzneymittel, wenigstens könnten diese nur, um zu wirken, dadurch unterstützt werden. Wo daher die Pflege, so wie der Besuch eines Arztes, die Reichung freier Medizin ꝛc., in der Wohnung des Armen Statt finden kann, da ist es besser für den Kranken, in derselben zu bleiben, weil er seine Genesung um so eher hoffen darf, da man doch darauf rechnen muß, daß ihm seine Anverwandten in der Pflege liebreich begegnen, und nichts verabsäumen werden, was die Vorschriften des Arztes besagen; wo aber ein solche Pflege, so wie auch andere Bequemlichkeiten ꝛc., in der Wohnung des Kranken nicht Staat finden kann, da ist es besser, wenn er in ein öffentliches Krankenhaus zur Behandlung gebracht wird, weil er hier dasjenige findet, was ihm in seiner Wohnung zur bessern Abwartung fehlt. So findet man jetzt in dem großen, schon oben erwähnten, Stadtkrankenhause in Berlin besonders zur Krankenpflege gebildete Wärter und Wärterinnen, so daß der Kranke in diesem Hospitale ganz nach den Regeln der Krankenwartekunst behandelt wird, also gewiß mit größerer Vorsicht, als in seiner Wohnung, wenn auch nicht mit gleicher Anhänglichkeit und Liebe, wie von den Seinigen. Unheilbare Kranke können nicht mehr als Kranke, sondern als Arme der oben, S. 444, angeführten ersten Klasse behandelt werden. Wegen der armen Kindbetterinnen sagt Frank (a. a. O., S. 628 u. 680): „Ich glaube, daß diese nur zu ihrem eigenen, nicht aber auf fremden Vortheil für gesund, so oft aber für krank gehalten werden müssen, als es wieder auf ihre Schonung und Nutzen ankommt, indem sie nicht das leisten und arbeiten können, was gesunde Weiber können, so wie es auf der andern Seite kein Gefühl von Menschlichkeit verrathen würde, wenn man, ohne

Rücksicht auf den Mutterstand, demselben die Vortheile absprechen wollte, deren in jedem gemeinen Wesen kranke Personen zu genießen haben. Da die große Armuth mancher Kindbetterinnen die grausamste Verlassenheit und allen Mangel an den nöthigen Hülfsmitteln voraussehen läßt, so muß diesem alsbald nach der Anzeige der Hebammen und Seelsorger abgeholfen werden." —

Wenn in einem Lande, sagt Emmermann, gut besoldete Distriktsärzte und Wundärzte angestellt sind, so wird es nöthig seyn, sie zu verpflichten, denjenigen, welche auf der Armenliste stehen, auf vorherige schriftliche Aufforderung der Armen-Direktion oder Kommission ärztlichen, wundärztlichen oder geburtshülflichen Beistand zu leisten, auch wenn sie ganz unvermögend sind, darauf anzutragen, daß sie die verordneten Arzneien, Verbandstücke und Krankennahrung auf Kosten der Armenkasse erhalten. Bei Unglücksfällen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, braucht natürlich der Arzt diese Aufforderung nicht abzuwarten, sondern muß aus Dienst- und Menschenpflicht gleich Hülfe leisten, so wie er auf eine glaubwürdige Art davon in Kenntniß gesetzt wird. Die Wiederholung der Besuche des Kranken hängt nur von dem Pflichtgefühle des Arztes ab, weil sich hier keine Vorschriften von Seiten der Armenbehörden geben lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Familie des Kranken dem Arzte die weiteren Nachrichten über den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens ertheilen muß; ist dieses aber nicht möglich, so muß dieses die Gemeinde durch den üblichen Reihengang thun. Auf eben diese Art muß auch dem Arzte jeder Todesfall angezeigt werden, damit er sich nicht unnöthig bemühe. Jeden, welcher sich nicht der Hülfe des angestellten Arztes bedient, sondern Quacksalberey oder abergläubische Mittel braucht, sollte man damit bestrafen, daß man ihn seinem Schicksale und den verderblichen Wirkungen seines unsinnigen Verfahrens Preis gäbe, dieses würde aber hart, und [illegible]

len Fällen gegen Leute, welche aus Unwissenheit so handelten, unmenschlich seyn. Es ist auch Pflicht der Aerzte, jährlich einige Mal die Kinder der Armen zu impfen, wogegen die Eltern nicht nur solche zur bestimmten Zeit stellen, sondern auch dulden müssen, daß von ihren Kindern aller Impfstoff genommen werde. Der Distriktsarzt leitet die Heilung der innern, und der Wundarzt die der äussern Krankheiten, und solches selbst oder im Verhinderungsfälle durch einen benachbarten, von der Obrigkeit anerkannten Arzt. Es erfordert die Ordnung, daß Arzt und Wundarzt über alle ausserordentliche und eilende Vorfälle gleich, ohne die Zeit des Hauptberichts abzuwarten, Nachricht der Behörde ertheilen müssen. Es kann auch von ihnen verlangt werden, daß sie die ihnen vorgelegten Apotheker-Rechnungen über abgelieferte Arzneien an Arme prüfen, und nach dem gewöhnlichen Preise ermäßigen. Bei Rechnungen über abgelieferte Krankenkost kann der Arzt nur die Quantität und Güte, der Polizeibeamte des Orts aber den Marktpreis bestimmen. Werden Instrumente und Verbandstücke aus Kosten der Armenkasse zur Behandlung der armen Kranken angeschafft, so müssen diese einem Arzte in Verwahrung übergeben und ins Inventar eingetragen werden. Die ärztliche Behandlung kann nur dann besonders vergütet werden, wenn für den Distrikt kein eigener Arzt angestellt und besoldet ist. Sollte ein ganzer Ort oder ein Distrikt von einer epidemischen Krankheit befallen werden, welche meistens unter den ärmern Klassen des Volks am stärksten um sich greift, indem oft Elend, schlechte Lebensart, ungesunde Wohnungen und Unreinlichkeit diese Uebel und die endemische Krankheiten erzeugen und verschlimmern, so muß dieses der Landespolizey zur Ergreifung der allgemeinen Maßregeln gegen die Verbreitung in andern Distrikten augenblicklich angezeigt und darauf angetragen werden, daß die Sache auch von andern unpartheiischen Aerzten untersucht werde. Die Verpflegung und Heilung dieser Kranken ist auf Landeskosten vorzunehmen, weil zu deren Bestreitung die Armenkassen in der Regel keine hinreichende Hülfsquellen besitzen, und es alle Staatsbürger betrifft, daß die Krankheit nicht allge-

mein werde. Mehr als alle Arzney wird Reinlichkeit und gesunde Kost zur Heilung dieser Krankheiten beitragen. Von dem Fortgange und Aufhören der Krankheit wird der Behörde Nachricht ertheilt, damit die zum Hemmen des Uebels dienlichen Mittel beständig wirksam seyn können. Wenn jede Armenanstalt sich nur ihrer dürftigen Kranken annehmen darf, so muß sie dennoch auch gegen Fremde, so viel als möglich, die Pflichten der Menschlichkeit ausüben; daher ist es ihre Pflicht, solche Vorkehrungen zu treffen, daß diese Unglücklichen nicht an Mangel von Bekleidung, Nahrung und Bequemlichkeit, besonders aber durch das ununterbrochene Weiterfortschaffen in der schlimmsten Jahreszeit und bei Nacht ein Opfer des Todes werden, indessen hat diese Pflicht auch wieder ihre Grenzen, wenn zu besorgen ist, daß dadurch eine gefährliche Krankheit weiter ausgebreitet werden könnte.

In einigen Staaten besteht die Verordnung, daß diejenigen armen In- und Ausländer, welche auf der Reise im Lande krank werden, an dem Orte, wo die Krankheit sie überfällt, bis zu ihrer Genesung verpflegt, und nicht eher und nicht anders weiter gebracht werden sollen, als ein inländischer Arzt ein Zeugniß ausstellt, daß dieses ohne Gefahr geschehen könne. Diejenigen armen Kranken, welche von dem Auslande in das Land kommen, sollen an den Grenzorten nur dann erst angenommen werden, wenn sie durch das Zeugniß eines angestellten Arztes von dem letzten ausländischen Orte, oder eines inländischen Arztes, sich in den Zustand befinden, daß sie ohne Gefahr durchgebracht werden können. Die übrigen Kranken, welche keine solche Bescheinigung beischaffen können, oder mit keinem gültigen Passe versehen sind, sollen an der Grenze zurückgewiesen und nicht in das Land eingelassen werden. Die Kosten, welche die Verpflegung dieser Kranken erfordert, sollen aus der Gemeindekasse des Orts, wo der Kranke liegen bleibt, vorschußweise, und aus der Kasse der Ge-

Betrachtung gezogen zu werden, als die Unterstützung der Armen. Der Arzt Frank sagt in der medizinischen Polizey, Th. 1, S. 19:

Verschwendung gebärt Armuth, und Armuth Krankheiten. Je elender ein Land ist, um so mehr gebrechliche und kranke Unterthanen hat es zu ernähren; der Abgang der nothwendigsten Lebensmittel zehrt ganze Familien aus, und macht sie schon in ihrem Leben als Todtengerippe herumgeistern. Eben dieser Mangel zwingt zur Aufsuchung und zum Genuß der unverdaulichsten Mittel, den Hunger zu stillen. Die Krankheiten aus Erschöpfung leeren oder entvölkern bald ganze Reiche. Die groben und rohen Speisen verderben, so wie der nagende Kummer nach und nach die ganze Masse der Säfte. Die Kinder solcher Elenden sind wässrige Geschöpfe mit geschwollenen Bäuchen und verstopften Eingeweiden. Ihre Sterblichkeit ist überaus groß. Schon in ihrem zartesten Alter müssen sie durch schweres Arbeiten eine kümmerliche Nahrung verdienen helfen, und die Kräfte, welche das Wachsthum ihres Körpers befördern sollen, verschwelgen. Größe und Stärke gehen unter der Last des Elends verloren, und das vollkommenste Geschlecht artet aus. Bei allen Seuchen ist der Arme allezeit der Erste, welcher angegriffen wird. Die angestellten Aerzte jeder Gegend reichen nicht hin, die Menge armer Kranken, während einer Epidemie zu versorgen, und wo Mangel an Brod ist, fehlen gewiß die nöthigsten Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit. Der Arzt wird aus Furcht nicht gerufen, weil er bezahlt werden muß, daher hält sich der Arme an Quacksalber und an Hausmittel, und hält sich so lange auf seinen Beinen, bis meist alle Hülfe zu spät ist.

Wenn man auch nicht in Allem diesem Schriftsteller beipflichten kann, so liegt doch gewiß manches Wahre und nicht Uebertriebene in dem Gesagten. So sind man z. B. die Kinder, welche in den Fabriken sonst arbeiteten, ehe man die neuen Maschinen darin

dem der Boden durch das Stoppeln, beſonders bei den Kartoffeln und andern Früchten unter der Erde, ſo auch bei Wurzelgewächſen, tüchtig umgearbeitet wird. Es iſt aber noch nöthig, daß bei dieſer Erlaubniß die Obrigkeit darauf ſehe, daß keine Mißbräuche von dieſer Vergünſtigung entſtehen, wie ſie ſich hier und da zum Nachtheile der Feldbeſitzer eingeſchlichen hatten. Daher ſoll die Nachleſe nur von den auf der Armenliſte ſtehenden Perſonen erſt nach ganz vollendeter Erndte unter Aufſicht der Obrigkeit auf unbefriedigten ganz leeren Feldern vorgenommen werden; der unter das Getreide geſäete Klee ꝛc. ſoll geſchont werden müſſen; dann ſollen die Armen auch keine ſchneidende Werkzeuge zum Abſchneiden oder Aushacken der Stoppeln mitnehmen, damit den Feldern der Dünger durch das Verweſen deſſelben nicht entzogen werde. In Gärten und befriedigten Feldern darf keine Nachleſe vorgenommen werden. Noch nicht erwachſene Kinder können nur in Geſellſchaft ihrer Eltern oder Aufſeher zum Nachleſen zugelaſſen werden. Dann haben ſie auch noch andere Vergünſtigungen in Hinſicht der Abgaben, als der Gewerbe- und andern Steuern; dann Verſchonung von Einquartirung ꝛc. ꝛc. Dieſe letzteren Vergünſtigungen hängen jedoch von örtlichen und perſönlichen Verhältniſſen ab. — Man hat in einigen Ländern freiwillige, in andern Zwangs-Armenſteuern eingeführt; die Letzteren nicht ohne Murren des Volks. Emmermann (a. a. O., S. 26 u. f.), ſagt hierbei zur Vertheidigung der Letzteren: „Ueberläßt man der Willkühr der Reichen und Bemittelten, ob und wie viel ſie an Beiträgen geben wollen; dann ſind und bleiben alle zum Wohle der Armen und zur Verhütung der Dürftigkeit vorhandenen Geſetze und Einrichtungen ohne Erfolg; denn man laſſe ſich nur nicht durch den erſten Schein blenden. Wenn durch dieſe freiwilligen Bei-

schicksals allein überlassen muß. — Nach mehreren Schriftstellern erfordert die Krankenpflege gewöhnlich den meisten Aufwand, und daher kann sie sich oft nur auf die krank gewordenen Orts- und Distrikts-Arme erstrecken. Die ganze Krankenpflege besteht, ausser der verdoppelten Aufsicht und angeordneten Dienstleistung, in dem Verabreichen der freien Arzneimittel und der vorgeschriebenen Krankenkost unter der Leitung des dazu angestellten Arztes. Vermöge einer Würzburgischen Verordnung vom 28sten März 1807 ist bei Arzneiverordnungen für kranke Arme von den Aerzten immer diejenige sorgfältige Auswahl zwischen mehr und minder kostspieligen Arzneimitteln zu treffen, wodurch, unter Erzielung einer gleichen Wirkung für die Erkrankten, auch die Ersparniß der öffentlichen Armenkassen berücksichtiget wird. In dem Verlage des Armen-Instituts zu Würzburg befindet sich ein Armenapothekerbuch, wonach für alle Kranken- und Armenanstalten, öffentliche Strafhäuser und Gefängnisse vorschrieben werden soll. Dieses Werk soll auf Kosten der Armen-Institute jedes Bezirks von jedem Landgerichte angeschafft, und ein Exemplar bei diesem verwahrt, das andere aber dem Landgerichtsphysikus zu seinem Gebrauche überlassen werden. Die Apotheker sollen bei Beobachtung dieser Pharmakopöie billige Preise stellen, und ihre Armenarzneirechnungen vorher von dem Arzte der Anstalt prüfen und nöthigenfalls ermäßigen lassen. Die Kosten dieser Krankenpflege müssen aus der Armenkasse bestritten werden. Eine gleiche Einrichtung findet man schon längst in Preußen, und namentlich in Berlin, wo für arme Kranke gewiß durch das öffentliche Stadtkrankenhaus, die Charité, als auch auf andere Weise durch gepflichte Armenärzte, freie Medizin ꝛc. sehr gut gesorgt ist. Da nach Pilat das weibliche Geschlecht weit geschickter und tauglicher zur Krankenpflege ist, als das

Erhebung ſubſidiariſch erlaubt und durch die Erhebung unter den Gemeindeſteuern wird ſie weniger gehäſſig erſcheinen." — Wenn gleich einige Stimmen, wie die Emmermann's, ſich für die Zwangs-Armentaxen erhoben haben, ſo ſind doch die meiſten dagegen, und wohl nicht mit Unrecht; denn es liegt in dem Zwange bei einer ſolchen Taxe etwas Gehäſſiges, wenn gleich Billigkeit, ja Pflicht dafür ſprechen. Das Gehäſſige liegt aber wohl nur in dem Zwange und in der Benennung Armentaxe, Armenſteuer, nicht aber in der Aufforderung zum Geben; denn dieſes beweiſen die vielen Aufforderungen in den öffentlichen Blättern zur Unterſtützung der Nothleidenden, der durch Feuersbrünſte, Waſſerſchäden ꝛc. in Dürftigkeit verſetzten Staatsbewohner, die immer durch das Eingehen vieler Beiträge das Wohlthätigkeitsgefühl der Bemittelten und reichen Staatsbewohner beweiſen; auch zeigt dieſes die freiwillige Armenſteuer, die freilich nicht von allen bemittelten Staatsbewohnern in dem Grade eine Anerkennung erhält, als ſie es nach den Vermögensumſtänden, der Einnahme der dazu Aufgeforderten verdient; allein hier treten auch wieder ſo viele Beweggründe zu Gunſten der nur kärglich Beiſteuernden ein, von denen Emmermann ſchon oben auf Einige angeſpielt hat. Freilich iſt die Einrichtung der Armenanſtalten nur eine menſchliche, die nicht ohne Mängel iſt, und immer Unvollkommenheiten zeigen wird, bei allen Bemühungen ſie zu verbeſſern, den darüber geführten Klagen abzuhelfen; allein ſie treten oft in einigen Ländern zu grell hervor, werden daher zu ſehr bemerkt, um nicht die Beiſteuernden zu Betrachtungen zu veranlaſſen, die immer zum Nachtheile der Armenverwaltungen ausfallen, aber auch der Armen, indem dieſen Beiträge entzogen werden, zu deren Veranlaſſung ſie ganz unſchuldig ſind. Dann kommt auch noch hinzu, daß gewiß viele bemittelte und reiche Einwohner auch im-

ter ihren Anverwandten Arme zählen, die ſie unterſtützen, auch wohl Hausarme, denen ſie monatlich etwas zufließen laſſen; dann hat ſich auch in mehreren Staaten durch die Gewerbefreiheit die Anzahl der Armen nach dem Verhältniſſe der dadurch vermehrten Bevölkerung ſehr vergrößert, aber nicht in demſelben Verhältniß iſt die Anzahl der Bemittelten und Reichen geſtiegen, um dieſes Mißverhältniß auszugleichen; dann kommen auch noch hinzu die Unterſtützungen, die, wie ſchon oben erwähnt worden, auf die öffentlichen Aufforderungen zur Wohlthätigkeit für Abgebrannte, für durch Waſſerſchäden Ruinirte ꝛc. geleiſtet werden ꝛc. Rechnet man hierzu nun noch die Beiträge, die dem Staat in mancherlei Abgaben oder Steuern ꝛc. entrichtet werden, ſo findet man hierin auch den Grund der nicht mehr ſo reichlich fließenden Beiträge für die Armen in manchen Staaten, und beſonders da, wo eine Menge von Steuern entrichtet werden müſſen, das Volk alſo ſchon mit ſtarken Abgaben belaſtet iſt, wie z. B. in England; werden dann in ſolchen Staaten noch Zwangs-Armenſteuern eingeführt, ſo müſſen ſie den Steuerpflichtigen läſtig fallen. Wo man eine Steuer einführt, die zugleich etwas dem Lande Nützliches bezweckt, z. B. eine Luxusſteuer auf gewiſſe Gegenſtände, wodurch das Publikum im Allgemeinen und der Staat dabei gewinnt, und beſtimmt den daraus fließenden Ertrag für die Armen, läßt ihn in die Armenkaſſe fließen, ſo würden die Steuerpflichtigen weniger murren, des guten Zwecks wegen, der mit dieſer Steuer verbunden iſt; man führe aber eine direkte Armenſteuer, eine Zwangsarmenſteuer ein, und die Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen wird ſich ſogleich kund geben, und alle andere Wohlthaten, welche den Armen geleiſtet wurden, werden, wenn auch nicht von allen Wohlthätern, doch von vielen, aufhören, und ſo wird den Armenkaſſen eher ein Schaden daraus erwachſen,

als ein Vortheil; denn man ſcheint einmal das Wohlthätigkeitsgefühl nicht in Ketten zu dulden, man will es nicht eingezwängt ſehen, ſondern es ſoll frei handeln; daher ſind auch die freiwilligen Armenſteuern den direkten Zwangsarmenſteuern vorzuziehen. — Einige Schriftſteller wollen auch, daß Alles, was man den Armen an Geld, Effekten ꝛc. zugedacht habe, in die Staats-, Stadt- oder Diſtriktsarmenkaſſen fließen oder den Armenbehörden übergeben werden ſoll, weil dadurch eine geregeltere Vertheilung unter die Armen und nach ihrer Dürftigkeit Statt finden könnte. Emmermann ſagt: „So gewiß es iſt, daß das Spenden der Almoſen beim Anblicke des menſchlichen Elends, als Folge der erſten Rührung oder einer andern Urſache, die Menge der Bettler vermehrt, daß dieſe nicht alle aus Dürftigkeit und Noth es ſind, daß ferner manche Gabe, welche einen rechtlichen Unglücklichen zur Stärkung, zur kräftigen Unterſtützung und Aufmunterung in Arbeiten dienen könnte, ſehr oft aus Ehrgeiz, Furcht oder Weichherzigkeit an ſchlechte Menſchen verſchleudert und dadurch ſchädlich wird, um ſo nothwendiger ſind die Behörden, durch welche allein Unterſtützungen ausgetheilt werden, damit nicht der Eine zu viel, der Andere zu wenig erhalte, ſondern jeder bekomme, was ihm, nach ſorgfältiger Prüfung ſeiner Kräfte und Fähigkeiten, gebührt. Um aber dieſes Gute zu erreichen, müſſen alle milde Stiftungen ohne Unterſchied unter Aufſicht der obrigkeitlichen Armenbehörden geſetzt und dem Wohle des Staats gemäß verwendet werden. Kann nun dieſes in manchen Fällen wegen der Beſtimmung der Stifter dieſer Anſtalten nicht geſchehen, ſo können wenigſtens die Armenbehörden verlangen, daß ihnen die genaueſte Nachricht von den geleiſteten Unterſtützungen mitgetheilt werde, um ſich hiernach bei Ausſpendung der Gaben zu richten. Wohlthätige Privatperſonen, ſo wie geſchloſſene Geſellſchaften,

len Fällen gegen Leute, welche aus Unwissenheit so handelten, unmenschlich seyn. Es ist auch Pflicht der Aerzte, jährlich einige Mal die Kinder der Armen zu impfen, wogegen die Eltern nicht nur solche zur bestimmten Zeit stellen, sondern auch dulden müssen, daß von ihren Kindern aller Impfstoff genommen werde. Der Distriktsarzt leitet die Heilung der innern, und der Wundarzt die der äussern Krankheiten, und solches selbst oder im Verhinderungsfälle durch einen benachbarten, von der Obrigkeit anerkannten Arzt. Es erfordert die Ordnung, daß Arzt und Wundarzt über alle ausserordentliche und eilende Vorfälle gleich, ohne die Zeit des Hauptberichts abzuwarten, Nachricht der Behörde ertheilen müssen. Es kann auch von ihnen verlangt werden, daß sie die ihnen vorgelegten Apotheker-Rechnungen über abgelieferte Arzneien an Arme prüfen, und nach dem gewöhnlichen Preise ermäßigen. Bei Rechnungen über abgelieferte Krankenkost kann der Arzt nur die Quantität und Güte, der Polizeibeamte des Orts aber den Marktpreis bestimmen. Werden Instrumente und Verbandstücke auf Kosten der Armenkasse zur Behandlung der armen Kranken angeschafft, so müssen diese einem Arzte in Verwahrung übergeben und ins Inventar eingetragen werden. Die ärztliche Behandlung kann nur dann besonders vergütet werden, wenn für den Distrikt kein eigener Arzt angestellt und besoldet ist. Sollte ein ganzer Ort oder ein Distrikt von einer epidemischen Krankheit befallen werden, welche meistens unter den ärmern Klassen des Volks am stärksten um sich greift, indem oft Elend, schlechte Lebensart, ungesunde Wohnungen und Unreinlichkeit diese Uebel und die endemische Krankheiten erzeugen und verschlimmern, so muß dieses der Landespolizey zur Ergreifung der allgemeinen Maßregeln gegen die Verbreitung in andern Distrikten augenblicklich angezeigt und darauf angetragen werden, daß die Sache auch von andern unpartheiischen Aerzten untersucht werde. Die Verpflegung und Heilung dieser Kranken ist auf Landeskosten vorzunehmen, weil zu deren Bestreitung die Armenkassen in der Regel keine hinreichende Hülfsquellen besitzen, und es alle Staatsbürger betrifft, daß die Krankheit nicht allge-

der Regierung oder von wohlthätigen Privatperſonen errichteten Waiſenhäuſern? Armen Anverwandten, die ſelbſt für ſich und ihren Familien zu ſorgen haben, kann man ſie doch nicht aufbürden; und reichen eben ſo wenig, wenn ſie gleich eine Verpflichtung wohl dazu hätten. Da aber jede Familie in Beziehung auf ihr Gewerbe, ihre Handthierung, auf Verpflegung und Erziehung der Ihrigen allein daſteht, allein für ſich wirkt, alſo nicht in Verbindung mit den Seitenverwandten, ſo haben dieſe auch nicht geradezu die Verpflichtung die Kinder, welche von einem Seitenzweige Waiſen werden, aufzunehmen und zu verpflegen, wenn ſie gleich zu Beiträgen dazu, wenn ſie wohlhabend ſind und ſelbſt keine großen Familien beſitzen, für deren Unterhaltung ſie ſorgen müſſen, wohl angehalten werden können; und könnte man auch von den Waiſen, wenn mehrere nach dem Abſterben der Eltern zurückbleiben, eine oder zwei unterbringen, ſo doch nicht alle. Was ſoll nun aus den Uebrigen werden? Soll man ſie bei andern Leuten in Pflege geben, ſo iſt dieſes ſelbſt bei freiem Schulunterrichte ꝛc. zu koſtſpielig, da ſie doch auch, um die Schule gehörig beſuchen zu können, reinlich gekleidet ſeyn müſſen. In einem Waiſenhauſe vereiniget ſich aber Alles zum Vortheile der Zöglinge: Pflege, Erziehung und Unterricht. Daß in vielen Waiſenhäuſern Manches in Hinſicht der Pflege und Erziehung anders ſeyn könnte, als es iſt, iſt wohl nicht zu bezweifeln; allein dergleichen Mängel können, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils beſeitiget werden, wenn die den Waiſenhäuſern vorgeſetzte Behörde ihre Aufmerkſamkeit unausgeſetzt darauf richtet, und den in Erfahrung gebrachten Mängeln abzuhelfen ſucht. Beſonders iſt auf eine gute, reinliche Koſt, und Bewegung der Kinder im Freien zu ſehen. Eine größere Freiheit der Kinder findet man ſchon in mehreren Waiſenhäuſern in großen Städten, indem ſie hinter

meinde, zu der er gehört, gleich bezahlt werden, jedoch soll der Ortsbeamte sich nach den Vermögensumständen des Kranken erkundigen, und bei vorkommender Gelegenheit die Rückzahlung zu fordern. S. auch den Art. Krankenhaus, Th. 47, S. 178 u. f. In Hinsicht der Armenrechte genießen die Dürftigen mache Vergünstigungen, außer der Unterstützung mit Geld, Brod und andern Nahrungsmitteln, Holz im Winter ꝛc., bestehen diese Vergünstigungen in Folgendem: 1) daß ihre Kinder freien Schul- und Religionsunterricht genießen, und die dazu nöthigen Bücher unentgeldlich erhalten; 2) daß von den Beerdigungen derselben keine Stolgebühren und Gebühren der Küster dürfen genommen werden, indem die Armenbehörde nur Sarg und Todtengräber bezahlt; 3) daß ihre Unterstützungen, indem sie nur zur höchsten Nothdurft hinreichen, nicht mit Arrest belegt werden können; 4) daß sie ganz sportelfreie Rechtsstreite führen können. Hierbei macht ein Schriftsteller die Bemerkung: daß es wohl gut sey, da dieses Recht oft gemißbraucht worden, und zu muthwilligen und ungerechten Prozessen Veranlassung gegeben hat, und der Streit mit ungleichen Waffen auch immer etwas Gehässiges habe, es nur dann zu gestatten, wenn die Armenbehörde, ehe sie die Dürftigkeitsbescheinigung ausstellt, durch Rechtsgelehrte die Gültigkeit des Anspruchs prüfen läßt. In wiefern nach dem Zuerkennen eines Gewinns die Gerichtsgebühren von dem den Prozeß gewinnenden Armen bezahlt werden müssen, hängt von der richterlichen Behörde ab. 5) Die Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapieres. — Dann haben auch noch in vielen Staaten die Armen das Recht der Nachlese oder des Stoppellesens, damit das, was noch nach der Erndte auf den Feldern zurückgeblieben ist, von den Armen benutzt werden kann, wodurch selbst die Felder gewinnen, in-

solchen Anstalt die hierzu nöthigen Kenntnisse, Hausarbeiten und Handgriffe, und kommen also in einen ganz andern Wirkungskreis, wenn sie aus dem Waisenhause entlassen werden. Arme Waisenkinder aus dem Bauernstande können alsdann gute, brauchbare und glückliche Landleute werden, wenn man sie bei den Dorfbewohnern in einzelne gute Familien unterbringt, und die Aufsicht über ihre Behandlung und Erziehung einem Dritten, der Kopf, Herz und Thätigkeit für dieses Geschäft hat, überträgt. Hierdurch wird Gesundheit und körperliche Stärke der Kinder erhalten; hierdurch bekommen die Kinder Gelegenheit, die Landwirthschaft von Jugend auf zu erlernen; sie sehen es ein, daß der Tisch sich nicht von selbst deckt, sondern daß man arbeiten muß, und sie bekommen Liebe zu diesem Geschäfte, Zufriedenheit mit ihrem Zustande, und Neigung für die Sache, womit sie sich beschäftigen sollen. Dieses sind zwei nothwendige Erfordernisse zum Gelingen jeder Arbeit. Diese aber zu befördern, dazu gehört, daß Kinder von Jugend auf für die Art zu leben, die ihnen künftig zu Theil wird, gewöhnt sind, und daß sie nie einen Blick von Hoffnung haben, in einen andern Zustand zu kommen. Waisen, die in Familien erzogen werden, sehen ihre Pflegeltern, die es gut mit ihnen meinen, nach und nach als ihre leiblichen Eltern an, und man hat nicht selten Beispiele, daß solche Kinder in dieser Verbindung ganz geblieben sind, und dadurch Glieder einer rechtlichen und wohlstehenden Familie wurden.

Nach Emmermann sind für arme Waisen und Findlinge auf dem Lande keine besondere Häuser nöthig; denn als Vorsteher einer Waisenanstalt, welche die Kinder vertheilt hatte, weiß dieser Schriftsteller aus eigener Erfahrung, daß diese gut und gesund erzogen wurden, und daß durch vierteljährige Berichte über Gesundheit, körperliche Pflege, Aufführung und Schulfleiß, und eine jährliche Musterung, eine ununterbrochene genaue Aufsicht möglich sey. — Wie vortheilhaft auf den Gesundheitszustand der Kinder eine

solche Vertheilung wirkt, geht aus mehreren Berichten über den Zustand der vertheilten Waisenkinder in mehreren Ländern hervor. So betrugen in Weimar die Arzneimittel für zweiunddreißig Kinder in einem Jahre 100 Rthlr. und nach ihrer Vertheilung, bei einer Vermehrung derselben bis auf vierundsechzig, nur 20 Rthlr. In dem Waisenhause der Stadt Gefle in Schweden, welches im Jahre 1772 gestiftet wurde, unterhielt man anfangs nur acht Kinder, nachher vierzehn, da ein Legat von 70,000 Rthlrn. dieser Anstalt vermacht wurde. Seitdem man nun hier auf die wohlthätige Veranstaltung verfiel, die Kinder auf das Land in die Pflege zu geben, und zwar gegen 10 Rthlr. für jedes Kind, bis es funfzehn Jahr alt ist, kann man sechsundfunfzig unterhalten*). Macfarlan sagt, in Beziehung auf die Erziehung der Waisen zu den Gewerben: „Der gemeinen Arbeiter können nie zu viel seyn, aber die Anzahl der Manufakturisten, Künstler und Gelehrten kann leicht für den Gebrauch ihrer Arbeit zu groß seyn. Wenn also aus jener Klasse Jemand in diese übergeht, so entsteht dort gemeiniglich eine Lücke, und hier ist ein Mensch zu viel. — Was die Findelhäuser insbesondere betrifft, so ist darüber unter Findelhaus, Th. 13, S. 358 u. f., das Nöthige gesagt worden. Die meisten Stimmen sind bis jetzt immer noch gegen diese Häuser, und die Gründe, die man hierbei aufstellt, sind nicht ganz zu verwerfen, und besonders ist der Grund sehr triftig, daß die meisten aufgenommenen Pfleglinge in einer so zarten Jugend, wo sie kaum erst das Licht der Welt erblickt hätten, auch als verkümmernde Waisen zu betrachten seyen, da ihnen das in einem Findelhause nicht sogleich gereicht werden könnte, was ihnen die Mutter reichte, nämlich die nährende Muttermilch, und dann

*) Justiz- und Polizey-Fama von 1807, Nr. 52.

könnte doch auch die Behandlung in einem solchen Institute, worein so viele Kinder aufgenommen werden müßten, immer nur sehr stiefmütterlich seyn, besonders in diesem zarten Alter, wo die Kinder der meisten Pflege bedürften, und ihr Verlangen nur durch Schreien zu erkennen geben könnten; und dann beförderten Findelhäuser nur die Unsittlichkeit; denn der Beischlaf, als der mächtigste und reizendste aller Naturtriebe, der nicht unter Schloß und Riegel gehalten, wohl aber durch die Vernunft und gute sittliche Beispiele, gute häusliche Erziehung in Schranken gehalten werden könnte, wie dieses sich von Anbeginn der Errichtung von Staatsgesellschaften gezeigt habe, dürfe aber nicht durch die Errichtung dergleichen Häuser sicher gestellt, gleichsam öffentlich autorisirt werden; denn zur Unterbringung dergleichen Zöglinge gäbe es doch Gelegenheit genug, gäbe es arme Familien genug, die dergleichen Kinder gegen ein billiges Monatsgeld aufnähmen, und dem Vater und der Mutter die Sorge dafür erleichterten, wobei der Pflegling um so mehr gut abgewartet würde, da die Pflegeltern theils nicht gern das Monatsgeld missen, theils sich auch so an den Säugling gewöhnten, daß sie ihn als ihr eigenes Kind betrachteten, ja oftmals ganz behielten, ohne dafür Kostgeld weiter zu verlangen, wenn es arme Eltern träfe. Dieserhalb wären Findelhäuser nicht sehr empfehlenswerthe Staats-Institute, wohl aber öffentliche Entbindungshäuser, wo jede arme Frau, jedes geschwängerte Mädchen ohne alle weitere Unkosten entbunden werden könnte, wie es auch schon in mehreren Staaten dergleichen Häuser gäbe, z. B. in Preußen, Oesterreich und in andern Staaten in den großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, wenn sie gleich noch nicht diese Ausdehnung erhalten hätten, die man hier wünschen müßte. — Man findet auch hier Gegner, welche diese Staatsinstitute nicht empfehlen

wollen, und unter dieſen gehört auch Emmermann, der ſich, wie bei den Waiſen- und Findelhäuſern von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen kann. Er ſagt: „Wenn auch Unterrichts-Anſtalten für junge Aerzte und angehende Hebammen mit den Entbindungsanſtalten verbunden ſind, ſo kann ich mich von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen, weil in allen dieſen Fällen nur ſchamloſe Dirnen ſich ihrer bedienen, und ſolche Unglückliche, welche noch einen Funken Ehrgefühl haben, ſolche meiden.“ — So ganz Unrecht hat Emmermann hier wohl nicht, wenn dieſe Inſtitute bloß zum Unterrichte von jungen Aerzten und angehenden Hebammen dienen ſollen; denn die Letzteren, die Hebammen, ſind eher bei allen Gebärenden zuläſſig, und müſſen es auch ſeyn, auch ſind diejenigen Individuen weiblichen Geſchlechts, die ſich der Hebammenkunſt widmen, ſchon erfahrene Frauen, weil keine andern Individuen zur Erlernung dieſer Kunſt zugelaſſen werden. Hier wäre alſo die Schamhaftigkeit bei erfahrenen Frauen in dieſem wichtigen Akte wohl am unrechten Orte, weil die Entbindung doch geſchehen muß; wenn aber mehrere junge Aerzte ſich um die Kreiſſende herumſtellen, und dieſen Akt mit anſehen, indem ſie ſo weit entblößt wird, daß der ganze Aktus geſehen werden kann, ſo möchten wohl arme Frauen und ſchamhafte Mädchen ſich in dieſem Zuſtande nicht in ein ſolches Haus begeben, wo die Entbindungen bloß des Unterrichts wegen geſchehen, und nicht wegen der Armuth der Hülfsbedürftigen. „Dergleichen Entbindungshäuſer, ſagt ein Schriftſteller, müßten ſo getheilt ſeyn, daß die eine Hälfte für diejenigen Frauen und Mädchen beſtimmt wäre, die ſich der öffentlichen Entbindung zum Nutzen der Kunſt unterziehen wollten, die andere aber für diejenigen, deren Schamhaftigkeit dieſes nicht zuließe; ein Zwang dürfte hier aber gar nicht Statt finden, weil ſonſt dieſe wohl-

thätigen Institute aufhörten wohlthätig zu seyn. Auch würden alle weiblichen Wesen, besonders junge Mädchen, die man hier zwänge, der Scham zu entsagen, erst Ausschweiflinge, da sie sonst durch einen einmaligen Fehltritt gebessert in die Gesellschaft zurückkehren, und sich für den zweiten hüten würden." — Die Entbindungshäuser sind daher sehr empfehlenswerthe Institute in einem Staate, und nicht so verwerflich, wie sie mehrere Schriftsteller verschrieen haben, die nur immer die Kehrseite aller dergleichen Wohlthätigkeits-Anstalten im Auge haben, nur diese dem Publikum zur Schau ausstellen, nicht aber auch die gute Seite, die dann wohl mehr denn zu oft jene überwiegt, indem die vorhandenen Mängel durch Hindeuten darauf, wenn auch nicht ganz, weil sich dieses nicht immer, selbst bei dem besten Willen thun lassen will, doch größtentheils verbessern lassen, wie auch schon oben erwähnt worden ist. S. auch unter Hebamme, Th. 22, S. 544 u. f. — Arme Mädchen, die in den öffentlichen oder Staats-Entbindungsanstalten entbunden werden, können dann von hier aus als Amme um so sicherer empfohlen werden, weil man den Gesundheitszustand derselben hierbei genau kennen lernt, und es mancher vornehmen und begüterten Frau, die nicht im Stande ist, ihr Kind selbst zu stillen, sehr angenehm ist, wenn sie eine gesunde Amme erhält, und von der andern Seite ist es wieder der Amme höchst vortheilhaft, eine gute Herrschaft zu erhalten, um auch etwas für ihr ausgegebenes Kind thun zu können. Auch arme Frauen, die fremde Kinder stillen wollen, können in eben der Art von hieraus empfohlen werden. — Ueber die Armen- und Arbeitshäuser ist schon unter Spital, Th. 159, das Nöthige gesagt worden. Daß die Zuchthäuser zur Einsperrung und Besserung der strafbaren Staatseinwohner, der Verbrecher, gleichfalls sehr nützliche

Staats-Institute sind, braucht hier kaum erwähnt zu werden, weil sich ihre Wirksamkeit in Besserung so manches Sträflings genugsam offenbart hat; daß aber auch Viele ungebessert diese Anstalten verließen, ist wenigstens in der neuesten Zeit nicht Schuld dieser Anstalten, sondern bloß dem bösen Grundstoffe der Ungebesserten zuzuschreiben, die oft so lange sie leben unter wechselnden Verhältnissen Kandidaten dieser Anstalten bleiben. Sie wechseln oft nur auf kurze Zeit die Anstalten, indem sie bald hier, bald dort, wo sie ihr vagabundirendes Leben hinführt, ergriffen und wieder auf einige Zeit, je nachdem sie strafbar geworden sind, eingesperrt werden. Man hat in einigen Staaten zur Verhütung des Landstreichens und Bettelns auf den Landstraßen, in den Dörfern ꝛc. Sicherheits- oder Polizey-Soldaten (Gensd'armen), auch Bürgermilitair oder Nationalgarden errichtet, die auch gute Dienste in dieser Hinsicht thun, die Wege von allen Herumtreibern säubern und sicher machen; allein damit ist dem Uebel wohl nicht abgeholfen. Ein Schriftsteller sagt: „Als kräftige Heilmittel sind alle Vorkehrungen, die man in Hinsicht des Aufgreifens der Herumstreicher und Bettler trifft, nicht hinreichend; denn man findet in mehreren öffentlichen Blättern aus der Nachbarschaft große Listen der durch die bewaffnete Macht aufgefangenen und zur Haft gebrachten Landstreicher und Verbrecher; indessen vermißt man dabei die sichere Angabe, wie man diese leider in Deutschland so zahlreiche Klasse fortdauernd beschäftiget und unschädlich gemacht habe. Das Aufgreifen ist leicht auszuführen, nicht so das Letztere, welches die Behörden betrifft, die nachher, wenn sie aufgegriffen und eingebracht worden, für sie sorgen sollen." Die heimathslosen Landstreicher sind ein zahlreiches Nomadenvolk geworden, das jedoch seit dem Befreiungskriege in Deutschland, und neuesten Zeit in

mehreren Ländern sehr abgenommen hat, allein immer noch stark genug ist, um in den öffentlichen Arbeitsanstalten oder sonst im Lande, wo es sich ansiedelt, beschäftiget zu werden; auch ist es schwer ihm Beständigkeit oder Festigkeit zu geben; denn der alte Hang zum Herumschwärmen kehrt immer wieder bei mehreren Individuen dieser vagabundirenden Klasse zurück. — Emmermann sagt: „Das Einsperren der Landstreicher auf eine Zeitlang in Zwangsarbeitshäuser und Zuchtanstalten ist ein eben so unzweckmäßiges und kostspieliges, als unsicheres Mittel, welches dieselben nie bessern wird. Menschen, welche ein unstätes Leben führen, welche oft Mangel leiden, oder mit den schlechtesten Nahrungsmitteln sich begnügen müssen, welche endlich von den obrigkeitlichen Behörden von allen Seiten verfolgt, besonders zur rauhen Jahreszeit, kaum in elende Lumpen gehüllt, nicht wissen, wo sie sich verstecken sollen, werden sich gern fangen und bis zur wärmeren Witterung einsperren lassen, weil sie alsdann ohne Mühe Kleidung, Obdach, Heizung und Nahrung finden; werden sie, ihrem Wunsche gemäß, nicht alsdann entlassen, so haben sie, von der Langenweile geplagt, und von der Liebe zur Freiheit und zu einem ungebundenen Leben angelockt, indeß Gelegenheit gefunden, aus ihren Käfigen zu entkommen, und das wüste Leben wird aufs Neue angefangen. Noch verwerflicher ist es, diese Menschen und wirkliche Verbrecher zur lebenslänglichen (ewigen) engen Gefangenschaft (eine Strafe, welche ganz abzuschaffen wäre), zu verurtheilen; denn diese barbarische Strafe reizt nur zur Tücke und Verzweiflung, und da nicht leicht so feste Kerker erbauet werden können, aus denen nicht listige Böswichte durch Anstrengung und Kunst zu entwischen im Stande wären, so wird durch dieses Mittel, zu Folge der täglichen Erfahrung, der Staat und die bürgerliche Gesellschaft keinen hinlänglichen Schutz

finden. Die Landstreicherei an sich ist kein Verbrechen, und die Unglücklichen, welche durch Geburt, Erziehung und Beispiel zu Vagabunden ausgebildet wurden, verdienen eher unser Mitleid, als solche unmenschliche Strafen, wodurch noch Niemand gebessert worden ist." — Dieser Schriftsteller macht nun mehrere Vorschläge zur Abwehrung dieses Uebels, worunter er auch als Schutzmittel die bei uns in Preußen eingeführte Gensdarmerie erwähnt, die durch ganz Deutschland eingerichtet werden könnte, wobei man unbeschadet die üblich gewesenen alten Deutschen Benennungen der Landdragoner, Landreuter ꝛc. beibehalten könnte. Er verlangt ferner, daß allen Landstreichern ein öffentlicher Generalpardon angekündiget werde, daß sie in ihre Heimath ohne die geringste Bestrafung für kleine Vergehen, als kleine Diebstähle ohne Gewaltthätigkeiten ꝛc., zurückkehren können, und ihnen Beschäftigungen angewiesen werden sollen, welche dann in Landarbeiten ꝛc. bestehen können, auch soll man ihnen wüste Grundstücke unentgeldlich zur Bebauung überlassen. Die Armenanstalten sollen sie dann mit ihren Familien unter eine genaue Aufsicht nehmen, und für das Fehlende sorgen. Ueber ihre und ihrer Angehörigen Aufführung sey dann monatlich von dem Ortsvorsteher an die Armenkommission zu berichten. Besonders müsse dann aber darauf gesehen werden, daß die Kinder in die Schule geschickt und in der Religion unterrichtet würden. Man könne ihnen dann, wenn ihr Lebenswandel ganz so sey, als man es wünsche, noch andere Vergünstigungen gestatten, nur immer mit Berücksichtigung auf ihren frühern Lebenswandel, damit sie nicht wieder zurückfielen, besonders durch das Hausiren, den Hausirhandel, wenn ihnen dieser zu treiben gestattet werden sollte, weil dieser leicht Veranlassung geben könnte, das frühere freie Leben wieder anzufangen. Da man aber annehmen

müsse, daß nicht alle Landstreicher auf den erlassenen Generalpardon freiwillig in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren würden, da Manchen unter ihnen, wegen grober Verbrechen, die sie begangen hätten, nicht vergeben werden könnte, so müsse man natürlich auf ihre Habhaftwerdung ernstlich Bedacht nehmen, damit dem Uebel des Herumstreichens so viel als möglich gänzlich gesteuert werde, und alle Landstraßen durch ganz Deutschland sicher betreten werden könnten. Die Hauptsache sey aber, daß für ihre Unterbringung und für ihre künftige Beschäftigung, sobald sie eine Strafe zu erleiden hätten, nach Ueberstehung derselben, gesorgt sey. — Bei Anwendung aller Mittel, um die fremden Landstreicher aus dem Lande zu entfernen, sie wieder über die Grenze zu weisen, wenn sie nicht angeben können, was sie im Lande machen, und wie oder wovon sie sich darin rechtlich zu ernähren gedenken, ist es doch auch nöthig Mitleid mit denjenigen zu haben, die zwar arm sind, und bei ihrem Durchzuge durch das Land, um milde Gaben ansprechen müssen, aber nicht zur Klasse der zudringlichen Bettler und Vagabunden oder Landstreicher gehören. Emmermann sagt: „Es ist mit Recht zu wünschen, daß die gesetzliche Strenge, die bei den Landstreichern angewendet werden muß, sich nicht weiter erstrecke, als es das Wohl des Staats erheischt. Es versteht sich daher von selbst, daß die Forderungen der Menschlichkeit nicht ausser Obacht gelassen werden dürfen. Es wäre grausam, fremde oder inländische, auf der Reise begriffene, verirrte, kränkliche oder wirklich kranke Arme, wenn solche bei einbrechender Nacht oder bei ungünstiger Witterung in einen Ort kommen, unbarmherzig weiter zu schicken. Diese müssen vielmehr von dem Wächter zu dem Vorgesetzten der Gem geführt, und wenn kein besonderes Lokal zur kunft vorhanden ist, mit einem Zettel der A

bei den verſchiedenen Klaſſen der vermögenden Einwohner einquartiert werden. Dieſe Liſten der Einquartirung müſſen bei Vermeidung einer namhaften Strafe der Amts-Armenkommiſſion überreicht und zugleich angezeigt werden, welche Einwohner, ohne Vorwiſſen Bettler, beherbergt haben. Da das Einquartieren der Bettler mit mancherlei Gefahren für Eigenthum und Geſundheit verknüpft iſt, ſo wäre es ſehr zu wünſchen, daß ſolche in einem feuerfeſten heizbaren Zimmer des Gemeindehauſes für eine Nacht untergebracht, und unter die Aufſicht einer Wache geſetzt würden, wo man ihnen auf Rechnung der Armenkaſſe die vorſchriftsmäßige Verpflegung reichte." — Der oben genannte Schriftſteller macht auch noch die Bemerkung, daß die Schärfung der Strafen gegen Diebe und Hehler aus den Klaſſen der Herumſtreicher, die Aufforderung zur Entdeckung der Mitſchuldigen unter dem Verſprechen einer Belohnung und der Verſchweigung des Namens, die Zuſicherung grobe Verbrechen gelinde und ſogar nur polizeylich zu beſtrafen, wenn der Thäter ſich freiwillig ſtellen würde, die Anordnung von Fleiſchmännern, einer Gattung von Späehern oder Spionen, wenn ſie gleich aus der Klaſſe der rechtlichen Bürger genommen werden, nicht zu billigen ſeyen, indem ſie eines Theils die Ohnmacht der obrigkeitlichen Behörden darſtellten, auf dem geraden Wege zum Ziele zu gelangen, anderen Theils, weil ſie unſittlich ſind und gefährliche Folgen haben können. Ein Mehreres über Landſtreicher, zudringliche Bettler und andere dergleichen Herumtreiber wird unter Zuchthaus und Zuchthausſtrafen in Z vorkommen. Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuſer, ſ. den Art. Gefängniß, Th. 16, S. 586 u. f. — Was die Irrenhäuſer, die Anſtalten für Wahnſinnige betrifft, ſo ſind ſie in

wohlthätige

Inſtitute, wenn ſie eine ſolche Einrichtung erhalten, die ihrem Zwecke entſpricht; allein man hatte früher den Hauptzweck, warum ſie angelegt wurden: Linderung und Abwehrung der Leiden eines zerrütteten Gehirnnervenſyſtems, einer überſpannten kranken Phantaſie, ſelten berückſichtiget, ſelten dieſen Zweck im Auge behalten, und daher entſtanden auch die vielen Mängel in deren Verwaltung, die eigentlich der Menſchheit nicht zur Ehre gereichten. Denn man betrachtete viele dieſer Unglücklichen wie reißende Thiere, die man in den Käfigen, worein ſie geſperrt waren, den Schauluſtigen ſehen ließ. Es waren gleichſam ſeltſame menſchliche Weſen, die wegen ihrer Poſſirlichkeiten, ihrer mannigfaltigen Grimaſſirungen und Verdrehungen die Lachluſt erregten. Daß dieſe Anſtalten nicht bloß Verwahrungsörter dieſer Unglücklichen, ſondern auch zugleich Mittel ſeyn ſollten, ſie vielleicht durch eine zweckmäßige Behandlung darin, durch Anwendung mancher dahin einſchlagender Heilmittel, mancher zu verſuchenden Heilmethoden von ihrem Wahnſinne zu heilen oder zu befreien, fiel Wenigen ein. Wie ſchon geſagt, man hielt ſie bloß für Verwahrungsörter toller oder verrückter Menſchen, und belegte dieſe Anſtalten ſehr charakteriſtiſch und beziehend mit dem Namen Tollhaus; denn Irrenhaus hielt man für zu glimpflich, um die Heilanſtalt dieſer Unglücklichen zu bezeichnen. Daß alſo damals in vielen dieſer Anſtalten nicht daran gedacht wurde, die Eingeſperrten zu heilen, geht aus vielen Berichten über Irrenanſtalten hervor; denn man hielt die Tollhäusler für eine, für die Welt verlorene Menſchenklaſſe, die man nur durch das Einſperren unſchädlich zu machen ſuchen müſſe, die aber ſonſt keiner Würdigung weiter verdiene, als daß man ſich über ihr närriſches Weſen, wie ſchon bemerkt worden, beluſtige, und ſie den Neugierigen dergleichen Curioſitäten ſehen laſſe, ja man beging oft auf Unkoſten dieſer Häuſer wahr-

wollen, und unter diesen gehört auch Emmermann, der sich, wie bei den Waisen- und Findelhäusern von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen kann. Er sagt: „Wenn auch Unterrichts-Anstalten für junge Aerzte und angehende Hebammen mit den Entbindungsanstalten verbunden sind, so kann ich mich von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen, weil in allen diesen Fällen nur schamlose Dirnen sich ihrer bedienen, und solche Unglückliche, welche noch einen Funken Ehrgefühl haben, solche meiden." — So ganz Unrecht hat Emmermann hier wohl nicht, wenn diese Institute bloß zum Unterrichte von jungen Aerzten und angehenden Hebammen dienen sollen; denn die Letzteren, die Hebammen, sind eher bei allen Gebärenden zulässig, und müssen es auch seyn, auch sind diejenigen Individuen weiblichen Geschlechts, die sich der Hebammenkunst widmen, schon erfahrene Frauen, weil keine andern Individuen zur Erlernung dieser Kunst zugelassen werden. Hier wäre also die Schamhaftigkeit bei erfahrenen Frauen in diesem wichtigen Akte wohl am unrechten Orte, weil die Entbindung doch geschehen muß; wenn aber mehrere junge Aerzte sich um die Kreissende herumstellen, und diesen Akt mit ansehen, indem sie so weit entblößt wird, daß der ganze Aktus gesehen werden kann, so möchten wohl arme Frauen und schamhafte Mädchen sich in diesem Zustande nicht in ein solches Haus begeben, wo die Entbindungen bloß des Unterrichts wegen geschehen, und nicht wegen der Armuth der Hülfsbedürftigen. „Dergleichen Entbindungshäuser, sagt ein Schriftsteller, müßten so getheilt seyn, daß die eine Hälfte für diejenigen Frauen und Mädchen bestimmt wäre, die sich der öffentlichen Entbindung zum Nutzen der Kunst unterziehen wollten, die andere aber für diejenigen, deren Schamhaftigkeit dieses nicht zuließe; ein Zwang dürfte hier aber gar nicht Statt finden, weil sonst diese wohl-

könnte doch auch die Behandlung in einem solchen Institute, worein so viele Kinder aufgenommen werden müßten, immer nur sehr stiefmütterlich seyn, besonders in diesem zarten Alter, wo die Kinder der meisten Pflege bedürften, und ihr Verlangen nur durch Schreien zu erkennen geben könnten; und dann beförderten Findelhäuser nur die Unsittlichkeit; denn der Beischlaf, als der mächtigste und reizendste aller Naturtriebe, der nicht unter Schloß und Riegel gehalten, wohl aber durch die Vernunft und gute sittliche Beispiele, gute häusliche Erziehung in Schranken gehalten werden könnte, wie dieses sich von Anbeginn der Errichtung von Staatsgesellschaften gezeigt habe, dürfe aber nicht durch die Errichtung dergleichen Häuser sicher gestellt, gleichsam öffentlich autorisirt werden; denn zur Unterbringung dergleichen Zöglinge gäbe es doch Gelegenheit genug, gäbe es arme Familien genug, die dergleichen Kinder gegen ein billiges Monatsgeld aufnähmen, und dem Vater und der Mutter die Sorge dafür erleichterten, wobei der Pflegling um so mehr gut abgewartet würde, da die Pflegeltern theils nicht gern das Monatsgeld missen, theils sich auch so an den Säugling gewöhnten, daß sie ihn als ihr eigenes Kind betrachteten, ja oftmals ganz behielten, ohne dafür Kostgeld weiter zu verlangen, wenn es arme Eltern träfe. Dieserhalb wären Findelhäuser nicht sehr empfehlenswerthe Staats-Institute, wohl aber öffentliche Entbindungshäuser, wo jede arme Frau, jedes geschwängerte Mädchen ohne alle weitere Unkosten entbunden werden könnte, wie es auch schon in mehreren Staaten dergleichen Häuser gäbe, z. B. in Preußen, Oesterreich und in andern Staaten in den großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, wenn sie gleich noch nicht diese Ausdehnung erhalten hätten, die man hier wünschen müßte. — Man findet auch hier Gegner, welche diese Staatsinstitute nicht empfehlen

wollen, und unter dieſen gehört auch Emmermann, der ſich, wie bei den Waiſen- und Findelhäuſern von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen kann. Er ſagt: „Wenn auch Unterrichts-Anſtalten für junge Aerzte und angehende Hebammen mit den Entbindungsanſtalten verbunden ſind, ſo kann ich mich von ihrem Nutzen bis jetzt noch nicht ganz überzeugen, weil in allen dieſen Fällen nur ſchamloſe Dirnen ſich ihrer bedienen, und ſolche Unglückliche, welche noch einen Funken Ehrgefühl haben, ſolche meiden.“ — So ganz Unrecht hat Emmermann hier wohl nicht, wenn dieſe Inſtitute bloß zum Unterrichte von jungen Aerzten und angehenden Hebammen dienen ſollen; denn die Letzteren, die Hebammen, ſind eher bei allen Gebärenden zuläſſig, und müſſen es auch ſeyn, auch ſind diejenigen Individuen weiblichen Geſchlechts, die ſich der Hebammenkunſt widmen, ſchon erfahrene Frauen, weil keine andern Individuen zur Erlernung dieſer Kunſt zugelaſſen werden. Hier wäre alſo die Schamhaftigkeit bei erfahrenen Frauen in dieſem wichtigen Akte wohl am unrechten Orte, weil die Entbindung doch geſchehen muß; wenn aber mehrere junge Aerzte ſich um die Kreiſſende herumſtellen, und dieſen Akt mit anſehen, indem ſie ſo weit entblößt wird, daß der ganze Aktus geſehen werden kann, ſo möchten wohl arme Frauen und ſchamhafte Mädchen ſich in dieſem Zuſtande nicht in ein ſolches Haus begeben, wo die Entbindungen bloß des Unterrichts wegen geſchehen, und nicht wegen der Armuth der Hülfsbedürftigen. „Dergleichen Entbindungshäuſer, ſagt ein Schriftſteller, müßten ſo getheilt ſeyn, daß die eine Hälfte für diejenigen Frauen und Mädchen beſtimmt wäre, die ſich der öffentlichen Entbindung zum Nutzen der Kunſt unterziehen wollten, die andere aber für diejenigen, deren Schamhaftigkeit dieſes nicht zuließe; ein Zwang dürfte hier aber gar nicht Statt finden, weil ſonſt dieſe wohl-

thätigen Institute aufhörten wohlthätig zu seyn. Auch würden alle weiblichen Wesen, besonders junge Mädchen, die man hier zwänge, der Scham zu entsagen, erst Ausschweiflinge, da sie sonst durch einen einmaligen Fehltritt gebessert in die Gesellschaft zurückkehren, und sich für den zweiten hüten würden." — Die Entbindungshäuser sind daher sehr empfehlenswerthe Institute in einem Staate, und nicht so verwerflich, wie sie mehrere Schriftsteller verschrieen haben, die nur immer die Kehrseite aller dergleichen Wohlthätigkeits-Anstalten im Auge haben, nur diese dem Publikum zur Schau ausstellen, nicht aber auch die gute Seite, die dann wohl mehr denn zu oft jene überwiegt, indem die vorhandenen Mängel durch Hindeuten darauf, wenn auch nicht ganz, weil sich dieses nicht immer, selbst bei dem besten Willen thun lassen will, doch größtentheils verbessern lassen, wie auch schon oben erwähnt worden ist. S. auch unter Hebamme, Th. 22, S. 544 u. f. — Arme Mädchen, die in den öffentlichen oder Staats-Entbindungsanstalten entbunden werden, können dann von hier aus als Amme um so sicherer empfohlen werden, weil man den Gesundheitszustand derselben hierbei genau kennen lernt, und es mancher vornehmen und begüterten Frau, die nicht im Stande ist, ihr Kind selbst zu stillen, sehr angenehm ist, wenn sie eine gesunde Amme erhält, und von der andern Seite ist es wieder der Amme höchst vortheilhaft, eine gute Herrschaft zu erhalten, um auch etwas für ihr ausgegebenes Kind thun zu können. Auch arme Frauen, die fremde Kinder stillen wollen, können in eben der Art von hieraus empfohlen werden. — Ueber die Armen- und Arbeitshäuser ist schon unter Spital, Th. 159, das Nöthige gesagt worden. Daß die Zuchthäuser zur Einsperrung und Besserung der strafbaren Staatseinwohner, der Verbrecher, gleichfalls sehr nützliche

Staats-Institute sind, braucht hier kaum erwähnt zu werden, weil sich ihre Wirksamkeit in Besserung so manches Sträflings genugsam offenbart hat; daß aber auch Viele ungebessert diese Anstalten verließen, ist wenigstens in der neuesten Zeit nicht Schuld dieser Anstalten, sondern bloß dem bösen Grundstoffe der Ungebesserten zuzuschreiben, die oft so lange sie leben unter wechselnden Verhältnissen Kandidaten dieser Anstalten bleiben. Sie wechseln oft nur auf kurze Zeit die Anstalten, indem sie bald hier, bald dort, wo sie ihr vagabundirendes Leben hinführt, ergriffen und wieder auf einige Zeit, je nachdem sie strafbar geworden sind, eingesperrt werden. Man hat in einigen Staaten zur Verhütung des Landstreichens und Bettelns auf den Landstraßen, in den Dörfern ꝛc. Sicherheits- oder Polizey-Soldaten (Gensd'armen), auch Bürgermilitair oder Nationalgarden errichtet, die auch gute Dienste in dieser Hinsicht thun, die Wege von allen Herumtreibern säubern und sicher machen; allein damit ist dem Uebel wohl nicht abgeholfen. Ein Schriftsteller sagt: „Als kräftige Heilmittel sind alle Vorkehrungen, die man in Hinsicht des Aufgreifens der Herumstreicher und Bettler trifft, nicht hinreichend; denn man findet in mehreren öffentlichen Blättern aus der Nachbarschaft große Listen der durch die bewaffnete Macht aufgefangenen und zur Haft gebrachten Landstreicher und Verbrecher; indessen vermißt man dabei die sichere Angabe, wie man diese leider in Deutschland so zahlreiche Klasse fortdauernd beschäftiget und unschädlich gemacht habe. Das Aufgreifen ist leicht auszuführen, nicht so das Letztere, welches die Behörden betrifft, die nachher, wenn sie aufgegriffen und eingebracht worden, für sie sorgen sollen.“ Die heimathlosen Landstreicher sind ein zahlreiches Nomadenvolk geworden, das jedoch seit dem Befreiungskriege in Deutschland, und besonders in der neuesten Zeit in

mehreren Ländern sehr abgenommen hat, allein immer noch stark genug ist, um in den öffentlichen Arbeitsanstalten oder sonst im Lande, wo es sich ansiedelt, beschäftiget zu werden; auch ist es schwer ihm Beständigkeit oder Festigkeit zu geben; denn der alte Hang zum Herumschwärmen kehrt immer wieder bei mehreren Individuen dieser vagabundirenden Klasse zurück. — Emmermann sagt: „Das Einsperren der Landstreicher auf eine Zeitlang in Zwangsarbeitshäuser und Zuchtanstalten ist ein eben so unzweckmäßiges und kostspieliges, als unsicheres Mittel, welches dieselben nie bessern wird. Menschen, welche ein unstätes Leben führen, welche oft Mangel leiden, oder mit den schlechtesten Nahrungsmitteln sich begnügen müssen, welche endlich von den obrigkeitlichen Behörden von allen Seiten verfolgt, besonders zur rauhen Jahreszeit, kaum in elende Lumpen gehüllt, nicht wissen, wo sie sich verstecken sollen, werden sich gern fangen und bis zur wärmeren Witterung einsperren lassen, weil sie alsdann ohne Mühe Kleidung, Obdach, Heizung und Nahrung finden; werden sie, ihrem Wunsche gemäß, nicht alsdann entlassen, so haben sie, von der Langenweile geplagt, und von der Liebe zur Freiheit und zu einem ungebundenen Leben angelockt, indeß Gelegenheit gefunden, aus ihren Käfigen zu entkommen, und das wüste Leben wird aufs Neue angefangen. Noch verwerflicher ist es, diese Menschen und wirkliche Verbrecher zur lebenslänglichen (ewigen) engen Gefangenschaft (eine Strafe, welche ganz abzuschaffen wäre), zu verurtheilen; denn diese barbarische Strafe reizt nur zur Tücke und Verzweiflung, und da nicht leicht so feste Kerker erbauet werden können, aus denen nicht listige Bösewichte durch Anstrengung und Kunst zu entwischen im Stande wären, so wird durch dieses Mittel, zu Folge der täglichen Erfahrung, der Staat und die bürgerliche Gesellschaft keinen hinlänglichen Schutz

finden. Die Landſtreicherei an ſich iſt kein Verbrechen, und die Unglücklichen, welche durch Geburt, Erziehung und Beiſpiel zu Vagabunden ausgebildet wurden, verdienen eher unſer Mitleid, als ſolche unmenſchliche Strafen, wodurch noch Niemand gebeſſert worden iſt.“ — Dieſer Schriftſteller macht nun mehrere Vorſchläge zur Abwehrung dieſes Uebels, worunter er auch als Schutzmittel die bei uns in Preußen eingeführte Gensdarmerie erwähnt, die durch ganz Deutſchland eingerichtet werden könnte, wobei man unbeſchadet die üblich geweſenen alten Deutſchen Benennungen der Landdragoner, Landreuter ꝛc. beibehalten könnte. Er verlangt ferner, daß allen Landſtreichern ein öffentlicher Generalpardon angekündiget werde, daß ſie in ihre Heimath ohne die geringſte Beſtrafung für kleine Vergehen, als kleine Diebſtähle ohne Gewaltthätigkeiten ꝛc., zurückkehren können, und ihnen Beſchäftigungen angewieſen werden ſollen, welche dann in Landarbeiten ꝛc. beſtehen können, auch ſoll man ihnen wüſte Grundſtücke unentgeldlich zur Bebauung überlaſſen. Die Armenanſtalten ſollen ſie dann mit ihren Familien unter eine genaue Aufſicht nehmen, und für das Fehlende ſorgen. Ueber ihre und ihrer Angehörigen Aufführung ſey dann monatlich von dem Ortsvorſteher an die Armenkommiſſion zu berichten. Beſonders müſſe dann aber darauf geſehen werden, daß die Kinder in die Schule geſchickt und in der Religion unterrichtet würden. Man könne ihnen dann, wenn ihr Lebenswandel ganz ſo ſey, als man es wünſche, noch andere Vergünſtigungen geſtatten, nur immer mit Berückſichtigung auf ihren früheren Lebenswandel, damit ſie nicht wieder zurückfielen, beſonders durch das Hauſiren, den Hauſirhandel, wenn ihnen dieſer zu treiben geſtattet werden ſollte, weil dieſer leicht Veranlaſſung geben könnte, das frühere freie Leben wieder anzufangen. Da man aber annehmen

müſſe, daß nicht alle Landſtreicher auf den erlaſſenen Generalpardon freiwillig in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehren würden, da Manchen unter ihnen, wegen grober Verbrechen, die ſie begangen hätten, nicht vergeben werden könnte, ſo müſſe man natürlich auf ihre Habhaftwerdung ernſtlich Bedacht nehmen, damit dem Uebel des Herumſtreichens ſo viel als möglich gänzlich geſteuert werde, und alle Landſtraßen durch ganz Deutſchland ſicher betreten werden könnten. Die Hauptſache ſey aber, daß für ihre Unterbringung und für ihre künftige Beſchäftigung, ſobald ſie eine Strafe zu erleiden hätten, nach Ueberſtehung derſelben, geſorgt ſey. — Bei Anwendung aller Mittel, um die fremden Landſtreicher aus dem Lande zu entfernen, ſie wieder über die Grenze zu weiſen, wenn ſie nicht angeben können, was ſie im Lande machen, und wie oder wovon ſie ſich darin rechtlich zu ernähren gedenken, iſt es doch auch nöthig Mitleid mit denjenigen zu haben, die zwar arm ſind, und bei ihrem Durchzuge durch das Land, um milde Gaben anſprechen müſſen, aber nicht zur Klaſſe der zudringlichen Bettler und Vagabunden oder Landſtreicher gehören. Emmermann ſagt: „Es iſt mit Recht zu wünſchen, daß die geſetzliche Strenge, die bei den Landſtreichern angewendet werden muß, ſich nicht weiter erſtrecke, als es das Wohl des Staats erheiſcht. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß die Forderungen der Menſchlichkeit nicht auſſer Obacht gelaſſen werden dürfen. Es wäre grauſam, fremde oder inländiſche, auf der Reiſe begriffene, verirrte, kränkliche oder wirklich kranke Arme, wenn ſolche bei einbrechender Nacht oder bei ungünſtiger Witterung in einen Ort kommen, unbarmherzig weiter zu ſchicken. Dieſe müſſen vielmehr von dem Wächter zu dem Vorgeſetzten der Gemeinde geführt, und wenn kein beſonderes Lokal zur Unterkunft vorhanden iſt, mit einem Zettel der Reihe nach

hafte Justizverbrechen, indem man Leute für wahnsinnig ausgab und einsperren ließ, die man sich bloß vom Halse schaffen wollte, damit das Unrecht, was ihnen geschehen, nicht entdeckt werden sollte. Um dieses zu beweisen, soll hier nur ein Beispiel dienen.

Unter der Regierung des von seinem Volke angebeteten Großherzogs Karl Friedrich von Baden, weil er des Volkes Vater im eigentlichen Sinne des Wortes war; denn er beförderte dessen Wohl auf jede mögliche Weise, selbst mit Aufopferung seines eigenen Interesses, war ihm Rath, Wohlthäter und Lehrer zugleich, ward ein Bauer aus dem Amte Baden fast auf dieselbe Weise in einen Prozeß mit seinem Amtmanne verwickelt, wie der Müller Arnold unter Friedrich dem Großen mit dem Gutsherren, von dem er die Mühle in Erbpacht hatte, nur daß hier das strenge Recht nach dem Pachtkontrakte auf des Gutsherren, das Billigkeitsrecht aber auf des Müllers Seite, dort aber das strenge Recht auf des Bauers Seite war. Der Amtmann, ein Jurist, wußte es aber so zu drehen, daß der Bauer verlieren mußte. Dieser suchte aber sein Recht weiter und appellirte. Auch der Advokat des Bauers gewann dabei ein Stück Feld nach dem andern, bis dem Bauer zuletzt nichts mehr zum Processiren übrig blieb, als sein Haus. Mit dem Troste: Recht muß doch Recht bleiben, verkaufte er auch dieses; aber auch dieses Geld wurde verprozessirt. Da nun der Bauer nichts mehr hatte, also auch bei ihm nichts mehr zu verdienen war, trat sein Sachwalter zurück, und der Amtmann behielt jetzt freies Spiel. Der Bauer wurde nun fest genommen, ein Bericht über dessen Gesundheitszustand oder vielmehr Gemüthszustand abgestattet, worin es denn hieß: Der Bauer sei wahnsinnig, und könne durch seine Tollheit gefährlich werden, und es sey daher nöthig, ihn ins Tollhaus nach Pforzheim zu schicken. Der Bericht ging ab, und was war natürlicher, da der Amtmann ein beeidigter Diener der Gerechtigkeit war, als daß man ihm Glauben beimaß. Der Bescheid *lautete daher:* „Der Bauer soll ins Tollhaus gesperrt

Inſtitute, wenn ſie eine ſolche Einrichtung erhalten, die ihrem Zwecke entſpricht; allein man hatte früher den Hauptzweck, warum ſie angelegt wurden: Linderung und Abwehrung der Leiden eines zerrütteten Gehirnnervenſyſtems, einer überſpannten kranken Phantaſie, ſelten berückſichtiget, ſelten dieſen Zweck im Auge behalten, und daher entſtanden auch die vielen Mängel in deren Verwaltung, die eigentlich der Menſchheit nicht zur Ehre gereichten. Denn man betrachtete viele dieſer Unglücklichen wie reißende Thiere, die man in den Käfigen, worein ſie geſperrt waren, den Schauluſtigen ſehen ließ. Es waren gleichſam ſeltſame menſchliche Weſen, die wegen ihrer Poſſirlichkeiten, ihrer mannigfaltigen Grimaſſirungen und Verdrehungen die Lachluſt erregten. Daß dieſe Anſtalten nicht bloß Verwahrungsörter dieſer Unglücklichen, ſondern auch zugleich Mittel ſeyn ſollten, ſie vielleicht durch eine zweckmäßige Behandlung darin, durch Anwendung mancher dahin einſchlagender Heilmittel, mancher zu verſuchenden Heilmethoden von ihrem Wahnſinne zu heilen oder zu befreien, fiel Wenigen ein. Wie ſchon geſagt, man hielt ſie bloß für Verwahrungsörter toller oder verrückter Menſchen, und belegte dieſe Anſtalten ſehr charakteriſtiſch und beziehend mit dem Namen Tollhaus; denn Irrenhaus hielt man für zu glimpflich, um die Heilanſtalt dieſer Unglücklichen zu bezeichnen. Daß alſo damals in vielen dieſer Anſtalten nicht daran gedacht wurde, die Eingeſperrten zu heilen, geht aus vielen Berichten über Irrenanſtalten hervor; denn man hielt die Tollhäusler für eine, für die Welt verlorene Menſchenklaſſe, die man nur durch das Einſperren unſchädlich zu machen ſuchen müſſe, die aber ſonſt keiner Würdigung weiter verdiene, als daß man ſich über ihr närriſches Weſen, wie ſchon bemerkt worden, beluſtige, und ſie den Neugierigen dergleichen Curioſitäten ſehen laſſe, ja man beging oft auf Unkoſten dieſer Häuſer wahr-

haſte Juſtizverbrechen, indem man Leute für wahnſinnig ausgab und einſperren ließ, die man ſich bloß vom Halſe ſchaffen wollte, damit das Unrecht, was ihnen geſchehen, nicht entdeckt werden ſollte. Um dieſes zu beweiſen, ſoll hier nur ein Beiſpiel dienen.

Unter der Regierung des von ſeinem Volke angebeteten Großherzogs Karl Friedrich von Baden, weil er des Volkes Vater im eigentlichen Sinne des Wortes war; denn er beförderte deſſen Wohl auf jede mögliche Weiſe, ſelbſt mit Aufopferung ſeines eigenen Intereſſes, war ihm Rath, Wohlthäter und Lehrer zugleich, ward ein Bauer aus dem Amte Baden faſt auf dieſelbe Weiſe in einen Prozeß mit ſeinem Amtmanne verwickelt, wie der Müller Arnold unter Friedrich dem Großen mit dem Gutsherren, von dem er die Mühle in Erbpacht hatte, nur daß hier das ſtrenge Recht nach dem Pachtkontrakte auf des Gutsherren, das Billigkeitsrecht aber auf des Müllers Seite, dort aber das ſtrenge Recht auf des Bauers Seite war. Der Amtmann, ein Juriſt, wußte es aber ſo zu drehen, daß der Bauer verlieren mußte. Dieſer ſuchte aber ſein Recht weiter und appellirte. Auch der Advokat des Bauers gewann dabei ein Stück Feld nach dem andern, bis dem Bauer zuletzt nichts mehr zum Proceſſiren übrig blieb, als ſein Haus. Mit dem Troſte: Recht muß doch Recht bleiben, verkaufte er auch dieſes; aber auch dieſes Geld wurde verprozeſſirt. Da nun der Bauer nichts mehr hatte, alſo auch bei ihm nichts mehr zu verdienen war, trat ſein Sachwalter zurück, und der Amtmann behielt jetzt freies Spiel. Der Bauer wurde nun feſt genommen, ein Bericht über deſſen Geſundheitszuſtand oder vielmehr Gemüthszuſtand abgeſtattet, worin es denn hieß: Der Bauer ſei wahnſinnig, und könne durch ſeine Tollheit gefährlich werden, und es ſey daher nöthig, ihn ins Tollhaus nach Pforzheim zu ſchicken. Der Bericht ging ab, und was war natürlicher, da der Amtmann ein beeidigter Diener der Gerechtigkeit war, als daß man ihm Glauben beimaß. Der Beſch[illegible] lautete daher: „Der Bauer ſoll ins Tollhaus geſ[illegible]

werden.“ Diesem zu Folge wanderte nun der Verarmte oder vielmehr der um Alles Gebrachte in die Versorgungsanstalt nach Pforzheim, die ihm aber nicht zur Marter, sondern zur Wohlthat wurde; denn sowohl der Verwalter, als auch der Arzt der Anstalt beobachteten den Neuangekommenen genau, prüften ihn sorgfältig und überzeugten sich hinreichend, daß der neue Pflegling der Anstalt keineswegs wahnsinnig sey, indem er sehr richtig, klar und consequent Alles einsehe, und sich selbst als das Opfer seiner Rechthaberey anklagte. Nach dieser erlangten Einsicht von dem gesunden Gemüthszustande des Bauers, berichteten nun beide Biedermänner an die höchste Behörde, und baten um die Befreiung desselben, die auch sogleich erfolgte. Der Fürst verlangte nun den Unglücklichen selbst zu sprechen, und dieser eilte nach der Residenz, um seinen gerechten und milden Fürsten, dessen Herz immer Tagelang litt, wenn er ein Todesurtheil unterzeichnen mußte, sein erlittenes Unrecht und seine Unterdrückung zu klagen. Nach dem Berichterstatter wurde nun dem Bauer Ersatz und Schadloshaltung versprochen, und der Amtmann zur Rechenschaft gezogen, dessen Bestrafung durch die Vermittlung seiner Freunde und Gönner darin bestand, daß er zwar seine Stelle in Baden verlor, dafür aber die Stelle in Ettlingen, zwei Stunden von der Residenz erhielt; denn die Beschützer und Freunde des Schuldigen benutzten nämlich das vortreffliche Herz des Regenten, zeigten ihm die Gattin und Kinder desselben brodlos und darbend, und so war es natürlich, daß diese Aussichten der Familie auf die Zukunft bei dem menschenfreundlichen Herrscher Badens Linderung des Urtheils bewirken mußten.

Dieses eine Beispiel mag hier nun genug seyn, um zu zeigen, in wiefern auch dieser unglückliche Gemüthszustand zum Deckmantel von Ränken, Verbrechen und Gewaltthätigkeiten selbst unter der Regierung von wohlthätigen, menschenfreundlichen, frommen, gerechten und milden Fürsten benutzt worden ist. — Wie

oft wurden Wahnſinnige nicht vernachläſſiget, faſt ganz ihrem Schickſale überlaſſen, weil man für ſie nichts mehr thun zu können glaubte, weil man ſie als einen Ausſchuß der Menſchheit, als ganz für ſie verloren betrachtete. Man ſperrte ſie oft in dumpfe Gemächer, ja in wahre Ställe ein, wo ſie nackt an der Kette liegen mußten, und gleich einem Viehe behandelt wurden; ſtatt daß man die Wüthenden durch eine ſichere Verwahrung unſchädlich machen, und in geſunde, mit friſcher Luft erfüllte Räume ſperren ſollte. Emmermann durchſah einſt eine mit vieler Sorgfalt aufgeſtellte Liſte von vierundſechzig Wahnſinnigen aus einer beträchtlichen Provinz, von welchen nur vier Individuen ſich zur Einſperrung in eine öffentliche Anſtalt eigneten. Dieſer Schriftſteller iſt überhaupt der Meinung, daß man von den vielen frei herumlaufenden Wahnſinnigen in den öffentlichen Anſtalten, die ſich auf ihre Art des Lebens freuen, nur diejenigen einſperren ſollte, welche der öffentlichen Sicherheit durch ihre Wuth oder ihren viehiſchen Zuſtand gefährlich werden könnten. In neueſter Zeit haben ſich die Regierungen dieſer Unglücklichen beſſer angenommen, werden ſie weit beſſer in den öffentlichen Irrenanſtalten unterhalten, und weit beſſer ihr Zuſtand berückſichtiget. Es haben ſich jetzt mehrere Privat-Irrenanſtalten gebildet, worein bemittelte Wahnſinnige für eine gewiſſe Penſion aufgenommen und durch Zerſtreuung, liebevolle Behandlung ꝛc. alle nur mögliche Verſuche gemacht werden, um ſie dadurch wieder von ihrem Irrwahne, ihrer überſpannten Phantaſie auf den rechten Weg zurück zu bringen, ſie zu heilen. Ein Mehreres hierüber wird unter Tollhaus, wohin Krünitz von Irrenhaus, Th. 30, S. 775, verwieſen hat, und unter Wahnſinn, in W, vorkommen, da nur hier ſo viel geſagt werden konnte, als Staatswirthſchaft gehört, daß nämlich der Staa

die Verpflichtung hat, für die Wahnsinnigen durch öffentliche Anstalten, in welchen sie untergebracht, geheilt, oder ihr Zustand doch verbessert werden könne, auf das Beste zu sorgen. — Was die Armenspeiseanstalten betrifft, so ist das Nöthige, in wiefern auch der Staat hierzu mitzuwirken hat, schon unter Speiseanstalt, Th. 157, S. 121 u. f. vorgekommen.

Was nun die Erziehung und Bildung der Jugend zu Staatsbürgern betrifft, so handelt davon der Artikel Staatserziehung, Th. 164, S. 342 u. f. Hier nur noch Einiges in Beziehung auf die Staatswirthschaft. Niemand wird es läugnen, daß in der zweckmäßigen Erziehung der Jugend, der Grund zu einer guten Staatswirtschaft liegt; denn nur dadurch ist Ordnung und Sicherheit im Staate möglich; denn alle Anstrengungen der Behörden, um diese zu erhalten, würden wenig fruchten, wenn die jungen Staatsbürger nicht schon durch die Erziehung diesen Sinn für Ordnung, Achtung vor den Gesetzen ꝛc. erhielten. Auch macht die Erziehung, daß man Achtung für sich selbst hat, und aus dieser Achtung fließt auch die Achtung für Andere, die man bei den rohen unkultivirten Menschen nicht findet. Lueder sagt: „Wer die Achtung für sich selbst verlor, wer kein reines, von Erinnerungen an unwürdige Handlungen freies Gewissen hat, der muß auch gleichgültig gegen die Achtung seiner gesetzmäßigen Obern, und zugleich abgeneigt seyn, diesen die schuldige Achtung zu erweisen. Wer im Kreise der Seinigen über Anstand und Ordnung sich wegsetzt, der wird auch leicht die öffentliche Ordnung verletzen. Wer seinen Leidenschaften gegen seines Gleichen sich überläßt, der wird auch ungehorsam und widersetzlich gegen seine Obrigkeit werden. Wenig oder gar nichts können die Pflichten des Unterthans dem undankbaren Sohne, dem

ſen Gatten und dem harten gefühlloſen Vater gelten. Verletzen wir die Pflichten, welche die Selbſtliebe und die Menſchenliebe vorſchreibt, ſo können uns die Pflichten keine heilige Pflichten ſeyn, welche die Landesgeſetze uns auflegen. Nur die Gelegenheit darf ſich darbieten, und der in Armuth geſunkene Müßiggänger, Spieler, Wollüſtling und Schwelger begeht Betrug und Veruntreuungen jeder Art. Er kann die Kaſſe des Landes, wie die ſeiner Mitbürger beſtehlen; er wandert eine Straße, auf der er auch als Straßenräuber und Mörder endigen kann.“ — Dagegen ſagt Sabatier in ſeinen Pensées et observations morales politiques: „Dem Volke die Wahrheit zeigen wollen, hieße daſſelbe Allem, was es glaubt, entſagen, Alles, wofür es Ehrerbietung trägt, verachten machen. Den Untugenden der Völker und einzelner Menſchen mehr als ihren Tugenden iſt das menſchliche Geſchlecht alles, was Großes, Erhabenes, Nützliches geleiſtet worden, ſind die Staaten ihren Ruhm, ihren blühenden Zuſtand ſchuldig!“ Beide haben Recht, wie dieſes Recht aber zu erringen iſt, kann hier nicht auseinander geſetzt werden. — Von großer Wichtigkeit für den Staat iſt die Erziehung der Kinder der Landleute, weil ſie dadurch zu nützlichen und arbeitſamen Gliedern der bürgerlichen Geſellſchaft ausgebildet werden; wenn ſolche verſäumt wird, ſo kann dieſem Mangel nie vollkommen im erwachſenen Zuſtande der Menſchen abgeholfen werden. Für dieſes Bedürfniß iſt aber auf dem Lande nur noch ſehr wenig geſorgt. Um hierin mit Erfolg etwas Bedeutendes auszurichten, müſſen Schullehrer-Pflanzſchulen errichtet und die darin gebildeten fähigen Köpfe mit einem Gehalte angeſtellt werden, weil ſie dann ohne Nahrungsſorgen leben können. „Alle Vielwiſſerey des Landmannes, ſagt Emmermann, iſt

lich und macht ihn mit ſeinem Schickſale unzu-

frieden. Man begnüge sich die Kinder der Bauern einfach und für ihren künftigen Stand zu erziehen. Jede zu frühe und ernste Anspannung der jugendlichen Leibes- und Seelenkräfte ist besonders schädlich bei einem Stande, welcher künftig durch Gesundheit und Stärke allein seinen Unterhalt finden kann." Dieses ist gewiß sehr wahr und zu beherzigen. Auch Möser tadelt mit Recht in seinen patriotischen Phantasien, Th. 2, S. 441, daß die Kinder der Landleute zu viel Zeit um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen verwenden müssen, und daß auf ihre körperliche Ausbildung und auf die Bestimmung zu Landleuten nicht genug gesehen werde. Auch Frank erklärt sich in der medizinischen Polizey, Bd. 2, S. 480 u. f. gegen eine zu große Anstrengung der Kinder der Landleute in den Schulen, indem es nöthig sey ihren Körper nur zu den angestrengten Arbeiten, die sie in der Folge verrichten sollen zu stärken oder stählen. Nach Emmermann soll die Eintheilung der Schulbezirke nach einer Norm und nach der Bevölkerung nicht zu billigen seyn, weil hierbei örtliche Verhältnisse entscheiden müssen. „Nie ist aber bei den Schulhäusern auf dem Lande, sagt dieser Schriftsteller, außer Acht zu lassen, daß sie gesund, reinlich und hell angelegt werden, daß sie geräumig sind, daß der Schullehrer als ein vorzüglich nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft Schutz und Achtung genieße, und daß dessen Beköstigung nach der Reihe neben dem Nachtwächter und Schweinhirten aufhöre. Auf Reinlichkeit und körperliche Entwickelung der Kräfte der Jugend wende man mehr Aufmerksamkeit, als auf allen Tand, welcher dem Landmanne nichts nützt, und womit viele zu halbgelehrten Vielwissern gebildete Schullehrer die Kinder plagen." — Nach der Entlassung aus den Schulen soll aber der Unterricht der Jugend nicht aufhören, sondern bei dieser und den

Erwachſenen durch die Pfärrer auf Sonntagen feſtgeſetzt werden. Der Pfarrer Wyrſch zu Lützenſchneen ſagt über die Mitwirkung der Prediger zur Verbreitung des Gewerbfleiſſes von der Erziehung der Dorfjugend ſehr wahr Folgendes:*)

„Das Wichtigſte in der weiblichen Erziehung für jeden Stand, vorzüglich für die niedern Stände, iſt die Bildung des ſittlichen Charakters; denn Tugenden und Fehler der Mütter gehen in keinem Stande ſo vollkommen auf die Nachkommenſchaft über, als in dem, in welchem die erſte Erziehung der Kinder dem weiblichen Geſchlechte ſo ganz überlaſſen iſt. Was die Vorbereitung auf die übrigen Pflichten der weiblichen Perſonen betrifft, ſo kann man die Hausfrauen unter folgenden Beziehungen ſich denken: a) als Verwalterinnen deſſen, was einmal erworben oder angeſchafft iſt. Sie müſſen in Hinſicht dieſer Pflicht zur pünktlichſten Ordnung in allen dieſen Sachen angeführt werden. Die Kunſt zu ſparen im ausgedehnteſten Sinne werde ſie gelehrt. Zu dieſer Abſicht unterweiſe man ſie: ein genaues Verzeichniß aller Hausgeräthe, Wäſche, Betten und übrigen beweglichen Sachen zu verfertigen und zu halten. b) Als Pflegerinnen der übrigen Perſonen im Hauſe, die den vorzüglichſten Erwerb beſorgen. Die bäueriſche Hausfrau ſoll ihrem Manne und ihren Hausgenoſſen den Aufenthalt in ihrer Wohnung zur Erholung von den Arbeiten machen, die ſie größtentheis in freier Luft oder in Scheuern und Ställen verrichten müſſen, ſie dadurch für die Beſchwerden entſchädigen, und abhalten, daß ſie dieſe Erholungsſtunden nicht auſſer dem Hauſe in der Dorfſchenke ꝛc. zubringen. Die Frauen müſſen manche kleine Verdrießlichkeiten des Hauſes allein tragen, und nur unvernünftige oder bösartige Weiber können dieſes unrechtmäßig finden. Sie müſſen die Kunſt erlernen, ſo weit es ohne Pflichtverletzung geſchieht, nur das Angenehme zu ſagen. Die pünktlichſte Ordnung in der Darreichung der körperlichen Pflege und Bedürfniſſe zur gewöhnlichen Zeit,

*) Göttinger Magazin, Bd. 4, Hft. 2, S. 234 u. f.

höchste Reinlichkeit und manche kleine Kunstgriffe in der Zubereitung sind hierbei mehr werth, als großer Aufwand zur unrechten Zeit, und auf eine ungefällige Art gemacht. c) Auch sie hat über gewisse Theile der produzirten Landwirthschaft die Aufsicht zu führen, und zwar über den Gartenbau, die Viehzucht und das Milchwesen, die Flachsgewinnung, dessen Bearbeitung, und die Geschicklichkeit, die Kleider der Hausgenossen selbst zu machen, sie rein zu halten und auszubessern, welches sich auch auf die Wäsche erstreckt. Hierdurch wird zugleich manche Ausgabe erspart. In dieser Absicht ist es sehr vortheilhaft die Schreib- und Rechenübungen der Mädchen dazu zu benutzen, um sie mit dem Verhältnisse des Ertrags jeder Nutzungsart bekannt zu machen. (Das Kopfrechnen sollte besonders bei der Mädchenerziehung nie versäumt werden, weil es fast unentbehrlich für sie ist. Ihre Erziehung durch Nonnen, welche noch hier und da üblich ist, hat nach aller Erfahrung viel Nachtheiliges, weil sie dadurch für ihren künftigen Beruf nicht genug vorbereitet werden). — Bei der Erziehung der Knaben muß man schon mehr Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer künftigen Bestimmung nehmen. Die Söhne begüterter Landbauer müssen angeleitet werden, das, was ihnen zur Verwaltung und zur Benutzung anvertrauet wird, so wie die Verbindlichkeiten, welche ihnen aus diesem Besitze obliegen, richtig kennen zu lernen, daher ist es auch nöthig, daß man sie lesen, schreiben und rechnen lehrt; denn sie müssen a) ein Inventar über alle liegenden Gründe nach der Morgen- und Ruthenzahl, nach der Lage, mit Angabe der Nachbarn und der Art ihres Besitzes genau aufnehmen können; b) desgleichen von den Gebäuden; c) von den Abgaben und andern Verpflichtungen. Außerdem müssen sie gewöhnt werden ein Haushaltungs-, Aussaat-, Erndte- und Dresch-Register zu führen. Bauernsöhne, welche durch keine Glücksgüter unterstützt sind, und ihr Fortkommen allein von der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte erwarten müssen, sollten hauptsächlich in den Handarbeiten unterrichtet werden, darauf ihre Anlagen um so mehr hinweisen, als sie demnächst durch die Fertigkeit in mancherlei Geschäften andern Personen

nützlich und unentbehrlich machen. Beſonders müſſen Hirtenknaben unterrichtet werden, ſich während des Hütens mit etwas Nützlichem zu beſchäftigen. So lange man nicht veranſtaltet, daß die Kinder der auf dem Lande lebenden Juden, gleich den Kindern der Landleute in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden, wird das verderbliche Hauſiren nie ausgerottet werden können. Die Einführung und gehörige Organiſation der Induſtrieſchulen ſteht mit jedem Unterrichte in der genaueſten Verbindung, und darf daher in keinem Falle verſäumt werden, doch muß hierbei das jugendliche Alter geſchont und die Kinder der Armen, welche freien Unterricht genießen, müſſen nicht zu Arbeiten um Lohn in den Schulen angehalten werden, welchen ihre Eltern erhalten, indem dadurch das unnatürliche Verhältniß entſteht, daß Eltern, denen doch die Pflicht der Ernährung ihrer unmündigen Kinder obliegt, von dieſen mit Ueberſpannung ihrer Kräfte ernährt werden. —

Man hat es, und wohl nicht mit Unrecht, getadelt, daß man in einigen Staaten mit dem Unterrichte in den Landſchulen zu weit geht, und ſich nicht auf dasjenige hierin beſchränkt, was dem Landmanne doch ſo nahe liegt, ihn vorzüglich betrifft. Die Unterrichtsgegenſtände der Jugend auf dem Lande, müſſen nur mündlich und mehr erzählend vorgetragen werden, und ſich nur auf dasjenige beſchränken, was dem Landmanne wirklich nützt, ihm Nutzen bringt, als leſen, ſchreiben und rechnen, ſo viel, als zu ſeiner Beſchäftigung nöthig iſt; dann Religion, hiervon aber auch nur ſo viel, als nöthig iſt, um nachher dem Pfarrer beim Religionsunterrichte gehörig folgen zu können; dann Unterricht in landwirthſchaftlichen Gegenſtänden mit den Aelteren oder Erwachſeneren, damit wenigſtens diejenigen Vorurtheile bekämpft werden, die ſie bei der Einführung von neuen zweckmäßigeren Ackerbauſyſtemen und Ackergeräthen zeigen, ſo auch bei Anpflanzungen anderer Gewächſe, als die üblichen oder ge-

bräuchlichen, Verbeſſerung des Viehſtandes durch vorzüglichere fremde Racen; dann lehre man ſie die Bienenzucht und den Seidenbau, und was dergleichen Dinge mehr ſind, die dem Landmanne nützen können, wobei man auch ſo viel aus der Naturgeſchichte mitnehmen kann, als ſich in der Umgegend befindet und ihnen gerade aufſtößt, beſonders in die Augen fällt. Dieſes Alles muß natürlich auf eine belehrende und faßliche Art ihnen begreiflich gemacht werden, wobei z. B. der erzählende Vortrag der beſte iſt, weil ſie es auf dieſe Weiſe am beſten faſſen und behalten, jedoch ohne ſich in Weitläuftigkeiten einzulaſſen, noch weniger ſich gelehrter Ausdrücke zu bedienen, weil dieſes hier ganz am unrechten Orte ſeyn würde; denn es ſoll ihnen keine wiſſenſchaftliche Vorleſung über die genannten Gegenſtände gehalten werden, ſondern man ſoll ihnen nur dasjenige, was zu ihrem Nutzen gereicht, erzählen, und es ſo ihrem Gedächtniſſe einverleiben. Auf dieſelbe Weiſe, das heißt, erzählend, kann man ihnen auch ihre Pflichten als Landmann gegen den Regenten und den Staat beibringen, auch Manches für ſie Intereſſante aus der vaterländiſchen Geſchichte; aber immer nur ſo viel von Allem, was gerade für ſie nothwendig iſt, und wie es ſich mit der zum Unterrichte beſtimmten Zeit verträgt, ſonſt geht immer das Nothwendigſte und Nützlichſte dem Andern vor. Es gehören aber auch für Landſchulen, wenn ſie wirklich dem Landmanne und dem Staate nützen ſollen, nicht gelehrte, aber ſehr umſichtige Lehrer, die das Maaß des Unterrichts treffen und der Jugend anzupaſſen wiſſen; denn hier muß nur auf einen höchſt praktiſchen Erfolg geſehen werden; denn der Landmann ſoll nur Landmann bleiben, weil ſeine Sphäre eine der wichtigſten für den Staat iſt, der Grund iſt, worauf das ganze Staatsgebäude ruht, ihn alſo daraus verrücken wollen, würde dem Ganzen ſchaden, daher ſoll er auch

da zugebracht werden, baarer Verluſt für das menſchliche Leben), ſo müſſen die Schüler daſelbſt durch gute Gewohnheiten zu guten Geſinnungen geleitet werden. — Daß der Ton, das Betragen des Knaben oder Jünglings, wenn er eine öffentliche Schule zu beſuchen anfängt, ſich wirklich verändert, beweiſet die Erfahrung; denn ſein ganzes Weſen vor ſeinem Eintritte in die öffentliche Schule iſt mit dem, welches man ungefähr ein Vierteljahr nach dieſer Epoche an ihm bemerkt, gar nicht zu vergleichen. Dieſe Verwandlung iſt weder Wirkung der Schulatmoſphäre, noch der Schulweisheit, ſondern das Charakteriſtiſche dieſer Verwandlung liegt darin, daß er den Ton der Schule annimmt, das heißt, in andere Verhältniſſe geräth, worin er ſchon eine gewiſſe Geltung annimmt, folglich auch ein ganz anderes Leben, ganz andere Sitten zeigt. „Die erſte Erziehung, ſagt der Abt Reſewiz, erhält der neue Ankömmling von ſeinen Mitſchülern. Der Umgang bildet den Sinn ganz unvermerkt, und ſtimmt den Charakter und die Denkungsart in den Ton der Geſellſchaft, zu welcher man ſich hält. Iſt die Geſellſchaft gut geſtimmt, in welche die Jugend eingeführt wird, ſo kann man, das Subjekt ſey übrigens wie es wolle, zehn gegen eines wetten, daß es wohl gerathen werde.“ — Iſt ſie aber auch ſchlecht, ſo kann man eben die Wette auf den entgegengeſetzten Erfolg eingehen. Wenn der Vater ſeinen Sohn auf die Schule bringt und ihm noch ſo eindringend die Lehre giebt: ſich darauf anſtändig zu betragen; wenn ihm der Lehrer dieſes Sprüchlein täglich wieder vorſagt, ſo iſt doch Alles vergebens; denn iſt es einmal herrſchender Ton der Schule oder der Klaſſe ſich unſchicklich zu betragen; glauben die Schüler, daß Schulkameradſchaft und Höflichkeit ſich nicht zuſammen vertragen, ſo wird nach Verlauf von einigen Wochen der Neuling ſich ſo gut in dieſen Ton geſtimmt haben, als einer der Veteranen. Eben ſo geht es auch mit andern herrſchenden Gewohnheiten. Der Lehrer iſt nicht immer im Stande, durch ſeine Vorſchriften und Ermahnungen durchzudringen, und dann bildet ſich auch der *Neuling eher nach dem* Vorbilde ſeiner Mitſchüler, als

Glück machte, deſſen Dinger er einſt ſeyn ſoll. Man hat bisher in vielen Lehrern nur darauf gedacht, den Jünglingen Furcht vor der Macht des Staats beizubringen, es wird aber von wohlthätigerem Folgen für ihn ſeyn, ſo lange ſie ſich nicht als ſchützende Mitglieder des Staats betrachten, welches bei einer vernünftigen Behandlung nicht zu vermeiden ſteht, wenn man ihnen Liebe für die Geſellſchaft und Achtung für die Würde ihrer Regierer beibringt. Wenn es nicht Klug leeres Geſchwätz ſeyn ſoll, den Menſchen in der Folge zuzumuthen, ſeine Obrigkeit als Vater, und ſeine Mitbürger als Brüder zu lieben; ſo iſt daher auch von der äußerſten Wichtigkeit, daß man ihm gleich vom Anfange an, wenn er dem Staate einverleibt wird, in den Verfügungen und im Umgang derſelben, den Ton der Vater- und Bruderliebe finden laſſe. Da nun die Wirkung des Schulzwangs wegen der Menge von Schülern, die in öffentlichen Schulen gebildet wird, ſo ausgebreitet iſt, ſo iſt dieſer Gegenſtand auch vorzüglich der Aufmerkſamkeit der Regierung würdig; denn der Geiſt der Regierung wirkt auf die Schulen, und der Geiſt der Schulen wirkt auf die einzelnen Menſchen, folglich ſind die Schulen der gebildeten Klaſſen der Staatseinwohner das wichtigſte Werkzeug der Regierung. Von dem Gebrauche dieſes Werkzeuges, von den Gewohnheiten, von dem Ton, der in den öffentlichen Schulen herrſcht, hängt größtentheils die Nationalſtimmung ab. Denn wenn auf den Schulen die Bürger des Staats gebildet werden ſollen, und dieſe würden hier z. B. zu Hintergehung der Geſetze, zum Trotze gegen ihre Vorgeſetzten, zur Härte und Grobheit gegen ihres Gleichen, zur Unzufriedenheit mit den Geſchäften, zur Rohheit in der Unterhaltung ꝛc. gebildet, in welcher andern Schule ſollen dann dieſe Gewohnheiten wieder verdrängt werden? Wenn dagegen dieſe aufwachſenden Staatsbürger ſchon durch den herrſchenden ſittlichen Ton der Schule Vertrauen gegen ihre Obern, Beſcheidenheit gegen ihres Gleichen, Liebe und Nachſicht gegen die Schwächeren lernen ꝛc., ſo wird dieſes auch auf ihre künftige Lebensweiſe keinen Unterſchied machen? Wenn das Leben auf Schulen überall Vorbereitung auf das bürgerliche Leben ſeyn ſoll (und ſoll es das nicht ſeyn, ſo ſind die Jahre, die

da zugebracht werden, baarer Verlust für das menschliche Leben), so müssen die Schüler daselbst durch gute Gewohnheiten zu guten Gesinnungen geleitet werden. — Daß der Ton, das Betragen des Knaben oder Jünglings, wenn er eine öffentliche Schule zu besuchen anfängt, sich wirklich verändert, beweiset die Erfahrung; denn sein ganzes Wesen vor seinem Eintritte in die öffentliche Schule ist mit dem, welches man ungefähr ein Vierteljahr nach dieser Epoche an ihm bemerkt, gar nicht zu vergleichen. Diese Verwandlung ist weder Wirkung der Schulatmosphäre, noch der Schulweisheit, sondern das Charakteristische dieser Verwandlung liegt darin, daß er den Ton der Schule annimmt, das heißt, in andere Verhältnisse geräth, worin er schon eine gewisse Geltung annimmt, folglich auch ein ganz anderes Leben, ganz andere Sitten zeigt. „Die erste Erziehung, sagt der Abt Resewiz, erhält der neue Ankömmling von seinen Mitschülern. Der Umgang bildet den Sinn ganz unvermerkt, und stimmt den Charakter und die Denkungsart in den Ton der Gesellschaft, zu welcher man sich hält. Ist die Gesellschaft gut gestimmt, in welche die Jugend eingeführt wird, so kann man, das Subjekt sey übrigens wie es wolle, zehn gegen eines wetten, daß es wohl gerathen werde.“ — Ist sie aber auch schlecht, so kann man eben die Wette auf den entgegengesetzten Erfolg eingehen. Wenn der Vater seinen Sohn auf die Schule bringt und ihm noch so eindringend die Lehre giebt: sich darauf anständig zu betragen; wenn ihm der Lehrer dieses Sprüchlein täglich wieder vorsagt, so ist doch Alles vergebens; denn ist es einmal herrschender Ton der Schule oder der Klasse sich unschicklich zu betragen; glauben die Schüler, daß Schulkameradschaft und Höflichkeit sich nicht zusammen vertragen, so wird nach Verlauf von einigen Wochen der Neuling sich so gut in diesen Ton gestimmt haben, als einer der Veteranen. Eben so geht es auch mit andern herrschenden Gewohnheiten. Der Lehrer ist nicht immer im Stande, durch seine Vorschriften und Ermahnungen durchzudringen, und dann bildet sich auch der Neuling eher nach dem Vorbilde seiner Mitschüler, als

nach dem Wunsche des Lehrers; denn mit dem Lehrer hat er abwechselnd immer nur eine Stunde zu thun, mit seinen Mitschülern ist er die ganze Schulzeit über zusammen ohne Wechsel, und so ist es natürlich, daß er sich eher in die Gesellschaft seiner Mitschüler zu schicken sucht, als in die seiner Lehrer, die stündlich wechseln, und von denen jeder einen anderen Eindruck seiner Lehr-, Behandlungs- und Erziehungsmethode hinterläßt. Gemeiniglich säumen auch die jungen Leute auf Schulen nicht, jeden Neuling sogleich bei seinem Eintritte in Beschlag zu nehmen, und ihn zu stutzen, damit er nach ihrer Ansicht regelrecht für die Kehrseite der Schule wird. Ehe also die Lehrer dazu kommen können, ihren neuen Zögling recht kennen zu lernen, haben ihn seine Mitschüler und besonders die Klassengesellen schon gemodelt. Gleich wie nun der junge Vogel den Gesang am ersten pfeifen lernt, der ihm am öftersten vorgepfiffen wird, so ahmt der junge Mensch am leichtesten und am gewissesten diejenigen Muster nach, die ihm die meiste Zeit vor den Augen schweben, und der Charakter des neuankommenden Schülers nimmt gewiß mehr Eindruck von dem gewaltigen Strome des unter seinen Mitschülern herrschenden Sinnes an, der ihn entweder mit sich fortreißt, oder von dem doch alle Minuten ein Tropfen auf sein Herz fällt, als von dem sanftrieselnden Bächlein der seltenern Erinnerungen seines Lehrers, die ihm oft genug nur im Tone der kalten Pflicht vorgetragen werden. Auch kennen sich die jungen Leute selbst weit besser, als die Lehrer sie kennen; denn außer, daß sie gegen einander freiwillig weit offener sind, als gewöhnlich gegen den Lehrer, so haben sie auch weit mehr Gelegenheit Einer des Andern geheimste Neigungen auszuspähen, und in ihrer Behandlung und Beurtheilung mit in Anschlag zu bringen. Der Lehrer muß aus mancherlei Rücksichten in seinen Urtheilen über seine Schüler sich mäßigen, oft nur beim Allgemeinen bleiben, Manches gar zurückhalten oder doch auf eine so feine Art zu verstehen geben, daß es von einem Theile gar nicht verstanden wird. Bei den Mitschülern fällt diese Schonung und Mäßigung völlig weg. Ihre Bemerkungen, die sie über Andere ma-

chen, sind so treffend, so auf die Person beziehend, so derb und Deutsch, daß derjenige, den sie angehen, schlechterdings nicht umhin kann, sie zu verstehen, darum ist dem jungen Menschen auch das Urtheil seiner Mitschüler in den meisten Fällen weit wichtiger, als das Urtheil seines Lehrers, und gerade darum sucht er sich jenen durch getreue Einstimmung in ihren Ton gefällig zu machen. Auch ist das Interesse jedes einzelnen Schülers mit dem Wohlgefallen oder Mißfallen seiner Mitschüler oder Genossenschaft an ihn zu genau verknüpft, als daß er sich nicht bemühen sollte, mit ihrem Sinne übereinzustimmen. Von den Lehrern hat er oft weiter nichts zu hoffen, als Unterricht, und diesen muß er doch bekommen, und bekäme er ihn nicht so, als es nöthig wäre, würde er sich auch nicht sonderlich darüber grämen, eben so wenig, wenn der Lehrer nicht mit seinem Betragen zufrieden wäre; allein von dem guten Vernehmen mit den Mitschülern hängt das Vergnügen seines Lebens ab, sie sind sein einziger Umgang, sie können ihm das Leben süß oder sauer machen, je nachdem sie wohl oder übel auf ihn zu sprechen sind. Der sittliche Ton der Schüler hat aber nicht bloß auf die Neuankommenden einen mächtigen Einfluß, sondern auch auf die bereits verbundenen Schüler der Klasse, und ist dieser Ton gut, so ist er ein mächtiger Schutz gegen die Ausartung einzelner Glieder, ist er aber schlecht, ein gewaltiges Hinderniß aller einzelnen Verbesserungen. Wenn einmal der Sinn für das Gute, Edle und Schöne unter ihnen angeregt ist, wenn sie eine Ehre darein setzen, nützliche und brave Staatsbürger zu werden, so wird jede Schlechtheit, jede unedle Gesinnung, jede Abweichung von dieser Denk- und Handlungsweise von ihnen selbst eben so leicht bemerkt, als ein Mißton in der Musik; sie wird dann als eine Entehrung der ganzen Gesellschaft von ihnen selbst gemißbilliget, und eine solche Abweichung von der Bahn der Ordnung wird durch Geringschätzung und allgemeinen Tadel gewiß empfindlich gestraft. Die Furcht also, seinen Mitschülern zu mißfallen, von ihren heitern Zirkeln ausgeschlossen, oder wohl gar ein Gegenstand ihres Spottes oder ihrer Verachtung zu werden, hält

in einer auf Sitte haltenden Schulgesellschaft gewiß eben so mächtig von Ausschweifungen niedriger und unedler Handlungen zurück, als irgend ein anderes Mittel, welches hierzu angewandt werden kann. Der herrschende Ton einer Schule steckt daher an; er sey gut oder schlecht, so theilt er sich mit. Im Ganzen genommen ahmt der Schüler den Lehrer nach, und der neue Ankömmling ahmt die Veteranen nach, und so lange der junge Mensch in der Schule ist, bleibt er dem in derselben herrschenden Tone treu. Da nun die Stimmung des Charakters bei jungen Leuten ein Werk der Nachahmung ist, so hängt auch das, was junge Leute auf Schulen werden sollen, größtentheils von dem Zufalle ab, der ihnen gute oder schlechte Muster zuführt. Da nun Eltern und Lehrer im Ganzen genommen immer die ersten und vornehmsten Muster der jungen Leute sind, so ist auch leicht zu erachten, daß die Lehrer durch ihr Betragen hier weit mehr wirken können, als durch ihre Regeln oder Befehle. Der unter den Lehrern herrschende Ton theilt sich in gut organisirten Schulen gewiß auch den Schülern mit; denn fleißige Lehrer machen fleißige Schüler; höfliche, gefällige, liebreiche Lehrer machen höfliche, gefällige, liebreiche Schüler. Sind Faktionen unter den Lehrern, so sind sie gewiß auch unter den Schülern, weil diese Parthey für und wider die Lehrer nehmen. Ein übler sittenloser Ton kann daher unter den Schülern da nicht einreissen, wo die Lehrer und Vorsteher der Schule sowohl unter einander selbst, als gegen die Schüler diejenigen Eigenschaften zeigen, die den guten sittlichen Ton im geselligen Umgange bestimmen, wenn also auch schon in einer Schule ein schlechter Ton eingerissen ist, so kann er nur auf die angezeigte Art verbessert werden.

Wie richtig, wichtig und zu berücksichtigen das hier vom Magister Thieme Gesagte für die öffentliche Erziehung der Jugend in den Städten ist, wird jeder leicht einsehen. Die geringsten Stadtschulen zur Bildung des Handwerkers ꝛc. sind schon ganz anderer Natur,

als die Schulen auf dem Lande zum Unterrichte des Landvolks. Hier iſt keine beſondere Erziehung und Bildung der Kinder nöthig; denn der nüchterne frugale Sinn der Landleute, ihre immer gleiche Thätigkeit bei einem und demſelben Geſchäfte, welches dem Wechſel der Mode nicht unterliegt, dient der Jugend hier als ſtetes Vorbild zur Nachahmung, und wird auch von derſelben nachgeahmt. Die Wirkungen des Lehrers auf die Jugend ſind hier nur unbedeutend, laſſen keine bleibende Eindrücke auf das fernere Leben der Landleute zurück; denn man kann den vom Hauſe aus erhaltenen Originaltypus durch die kurze Zeit des Unterrichts bei ihnen nicht verdrängen; er bleibt ihnen treu durchs ganze Leben; und wenn er ja irgend eine andere Richtung erhalten könnte, ſo wäre es in den Staaten, wo eine dreijährige Dienſtzeit beim Militair eingeführt worden, durch dieſe, weil dieſe ununterbrochene Dienſtzeit gerade das allen Eindrükken noch offene jugendliche Alter trifft, ſonſt geht dieſer Typus nicht verloren, den ſie in der Hütte ihrer Eltern erhalten haben; ſie nehmen vom Lehrer gerade nur ſo viel an, als auf die kurze Zeit des Unterrichts haften bleibt, als ihr friſches, reges, nur den Eindrükken, der ländlichen Natur, und ländlichen Beſchäftigung geöffnetes Gemüth auffaßt und feſthält; denn ihre Anſichten beſchränken ſich nur auf das Gewerbe der Eltern, den Ackerbau; ihr Ideenkreis findet hierin ſeine Schranken oder Grenzen, mithin muß auch der Schuleindruck ſich hier wieder in dem Grade verlieren, als er auf das mehr oder minder rege Gemüth des Schülers traf, es berührte; wenn gleich das ſie Gelehrte, wenn es auf die ſchon oben angeführte Art vorgetragen worden iſt, mehr oder minder bleibt. Wie ganz anders iſt es mit der Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten, beſonders in den großen Handels-, Haupt- und Reſidenzſtädten. Hier wo ſich

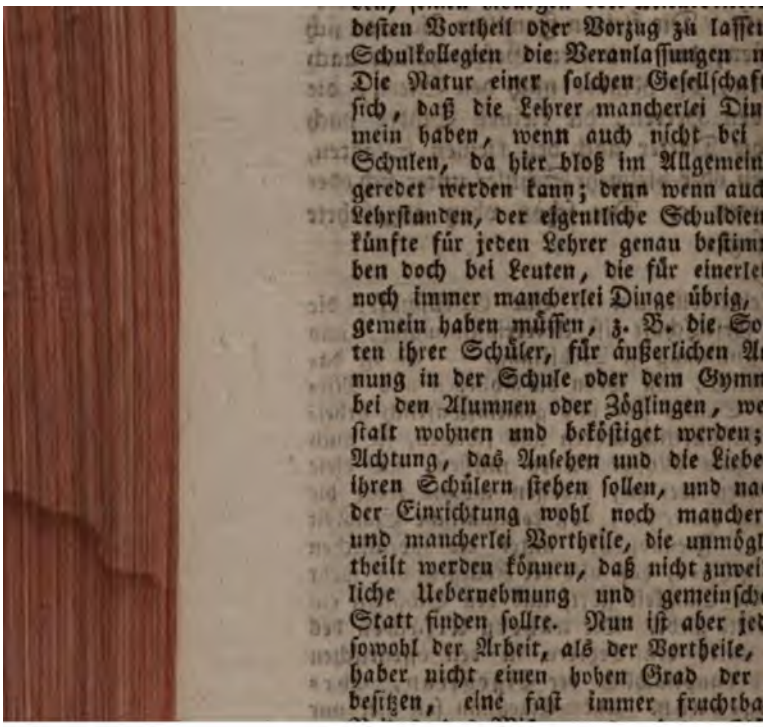

rein von dem Luxus der großen Städte erhalten haben, schon die größte Einfachheit herrsche, und so ist es durchweg im geselligen Leben. Da der sittliche Ton desselben meistentheils gekünstelt oder vielmehr verkünstelt ist, so findet man auch darin so selten etwas Originelles, als überhaupt in Allem, was menschliche Kunst heißt. Die kleinen Familien stimmen sich nach den großen, die geringern Gesellschaften nach den vornehmern, die Kinder nach den Eltern, die Diener nach den Herren, die kleinen Städte nach den großen, die Dörfer nach den kleinen Städten, und die Schulen oder vielmehr Schüler unter sich oder nach den Lehrern ꝛc. Der schon oben angeführte Schriftsteller sagt:

Jedes Lehrerkollegium ist eine Gesellschaft, die Seele jeder Gesellschaft ist Uebereinstimmung, und jede Uebereinstimmung ist Wohlklang. — Es ist daher sehr natürlich, daß wenn die Kollegen und Mitarbeiter eines Sinnes sind und gemeinschaftlich arbeiten, sich gemeinschaftlich achten und schätzen, sie auch den Schülern zum Muster dienen müssen, sich diese nach ihnen bilden werden; indessen möchte wohl die Volkssage öfter eintreffen, daß kollegialische Einigkeit Verträglichkeit, Freundschaft unter die moralischen Seltenheiten gehören, daß also der Kollegenzwist mehr denn zu oft die Einigkeit stört, und den Schülern ein schlechtes Vorbild giebt. Die nähern Ursachen des Mißklanges unter den Lehrern in den öffentlichen Schulen sind hauptsächlich der Eigensinn, Ehrgeiz und Eigennutz. Unter Eigensinn soll hier nur bei Lehrern die oft hartnäckige Behauptung ihrer Meinung verstanden werden; denn die meisten Menschen sind für ihre Meinungen um so leidenschaftlicher eingenommen, je mehr sie dieselben für Produkte ihres eigenen Fleißes und Nachdenkens halten. Für die Integrität derselben besorgt zu seyn, hat Niemand mehr Ursache, als ein öffentlicher Lehrer, dessen Beruf es oft mit sich bringt, daß er seine Meinungen bloß

ſtellen, und ſie der Beurtheilung anderer Menſchen ausſetzen muß (Es wird hier, um nicht weitläuftig zu werden, nicht nöthig ſeyn, Beiſpiele dieſer Art anzuführen, da ſie in Sprachen und Wiſſenſchaften oft vorkommen). Unter dem Ehrgeize und Eigennutze ſoll hier nur das egoiſtiſche Beſtreben verſtanden werden, ſeinen Kollegen oder Mitarbeitern nicht den mindeſten Vortheil oder Vorzug zu laſſen, wozu in den Schulkollegien die Veranlaſſungen nicht ſelten ſind. Die Natur einer ſolchen Geſellſchaft bringt es mit ſich, daß die Lehrer mancherlei Dinge unter ſich gemein haben, wenn auch nicht bei allen öffentlichen Schulen, da hier bloß im Allgemeinen von denſelben geredet werden kann; denn wenn auch die Anzahl der Lehrſtunden, der eigentliche Schuldienſt, und die Einkünfte für jeden Lehrer genau beſtimmt ſind, ſo bleiben doch bei Leuten, die für einerlei Zweck arbeiten, noch immer mancherlei Dinge übrig, die ſie unter ſich gemein haben müſſen, z. B. die Sorge für die Sitten ihrer Schüler, für äußerlichen Anſtand und Ordnung in der Schule oder dem Gymnaſium, beſonders bei den Alumnen oder Zöglingen, welche in der Anſtalt wohnen und beköſtiget werden; desgleichen die Achtung, das Anſehen und die Liebe, in der ſie bei ihren Schülern ſtehen ſollen, und nach Beſchaffenheit der Einrichtung wohl noch mancherlei Bemühungen und mancherlei Vortheile, die unmöglich ſo genau getheilt werden können, daß nicht zuweilen gemeinſchaftliche Uebernehmung und gemeinſchaftlicher Genuß Statt finden ſollte. Nun iſt aber jede Gemeinſchaft, ſowohl der Arbeit, als der Vortheile, wenn die Theilhaber nicht einen hohen Grad der Uneigennützigkeit beſitzen, eine faſt immer fruchtbare Mutter des Neides, des Mißtrauens und der Eiferſucht; die Gemeinſchaft ſey noch ſo billig, ſo giebt es doch wohl ein ſcharfes Auge, welches auf der einen Seite ein Plus, und auf der andern ein Minus wahrnimmt; dieſes läßt dann immer, wenn es nicht in Neckereyen ausbricht, einen heimlichen Widerwillen zurück. — Die entfernteren Urſachen, wodurch die Mißhelligkeiten der Lehrer oft, wo nicht erzeugt, doch genährt und unterhalten werden, liegen größtentheils in fehler-

haften Schuleinrichtungen, und in der Gleichgültigkeit, mit welcher man den innern Gang der öffentlichen Schulgeſchäfte an manchen Orten betrachtete, indem man nur zufrieden war, wenn das Aeuſſere inſtruktionsmäßig beobachtet wurde. Hierher wirkt vorzüglich: 1) Die Sorgloſigkeit bei der Wahl der Schullehrer. Man fragt ſelten bei der Anſtellung eines neuen Lehrers darnach: ob er auch mit den bereits Angeſtellten, deren Gehülfe er werden ſoll, in Abſicht auf die Geſinnungen harmoniren werde? Ob er über den Amtszweck und über die zur Erreichung desſelben anzuwendenden Mittel mit ſeinen Kollegen übereinſtimmend denke? Ob er auch überhaupt ſo gebildet ſey, daß ihn der Geiſt der Schule, bei der er angeſtellt werden ſoll, beleben könne? Dieſe Fragen ſcheinen nicht unwichtig bei der Anſtellung eines Mannes zu ſeyn, der in Gemeinſchaft mit Andern an einer öffentlichen Anſtalt arbeiten ſoll; denn wenn man darauf nicht Rückſicht nimmt, ſo darf man ſich auch nicht wundern, wenn der Zufall zuweilen Gegenfüßler zuſammen in ein Kollegium führt. — 2) Die verfehlte Temperatur in Abſicht auf das Schuldirektorium. Jede Schule iſt ein kleiner Staat, bedarf alſo auch zu ihrer Aufrechthaltung einer Art von Staatsrecht, durch welches die Verbindlichkeiten und Verhältniſſe aller Glieder gegen einander genau beſtimmt werden. Je unvollſtändiger nun dieſes Schulrecht iſt, deſto reichlicher und gewiſſer entſtehen Streitigkeiten und Gährungen. Iſt die Direktion des ganzen Schulkörpers in den Händen eines Mannes, ſo herrſcht oft gegenſeitige Eiferſucht des Direktors und der Lehrer, als Untergeordnete; denn der Direktor ſucht oft uneingeſchränkt zu herrſchen, und die Untergeordneten wollen ein Gleichheitsſyſtem oder eine repräſentative Schulverfaſſung. Der Direktor beſchuldiget nun die Untergeordneten, ſeine Verordnungen nicht pünktlich genug befolgt, dieſe dagegen den Direktor, ihnen zu viel vorgeſchrieben und ſie in ihren perſönlichen Rechten gekränkt zu haben ꝛc. Iſt die Schulverfaſſung ariſtokratiſch, das heißt, wenn das Schulregiment von allen Lehrern gemeinſchaftlich geführt wird, ſo erfolgen in dieſen kleinen Staaten meiſt alle Uebel der bürgerlichen Ariſtokratie, als Faktionen,

chanische Gewerbe treiben; denn auch
Vortheil zu betreiben, nützen ihnen man
nisse, die sich bloß darauf beziehen, ihre
werbe besser, das heißt, mit mehr Ein
zu können, weil der Geist durch einen
lebensvollen Unterricht geweckt wird.
richt muß aber hier nichts weniger als
man muß den Kindern das, was sie
was sie gelehrt werden soll, was ih
künftigen Gewerbe, welches sie lernen
wollen, nützen kann, leicht faßlich und n
vortragen, nicht nach Systemen und
die sie nicht fassen können, und die den L
halten und in die Länge ziehen. Denn
Regeln setzen keine Fragmente, sondern
zes voraus, etwas Zusammenhängendes
fen mancherlei weitläuftiger Erklärungen
das Gebiet der Ausführlichkeit, also
Wissenschaften und der Gelehrsamkeit
für höhere Bürgerschulen und Gymnasi
die geringeren, die eigentlichen Volksse
Städten. Was ihnen nun hier Zweck
Handwerke ꝛc. aus manchen Wissensch

[illegible] werden ſucht, ſo wird auf dieſe Weiſe das [illegible] weit ſicherer dem Gedächtniſſe der Jugend eingeprägt, als wenn ſie es zu Papiere bringen [illegible] nicht in den Kopf, weil beim Diktiren in [illegible] ſo ungeübter Schüler hier nicht allein viel verloren geht, ſondern auch die Aufmerkſamkeit [illegible] getheilt iſt, ja dieſe mehr dem Schreiben [illegible], womit ſie ſich nutzlos quälen, als der Sache [illegible] und das Memoriren des Niedergeſchrie[illegible] geſchieht dann auch nur oben hin, es iſt mehr [illegible]geſuche, als Eifer und Liebe dazu. Daß auch [illegible]merkte Köpfe ohne leſen und ſchreiben, oder eine Wiſſenſchaft zu kennen, neue Entdeckungen Verbeſſerungen in ihren Gewerben gemacht ha[illegible] und noch machen, zeigt uns die Geſchichte der [illegible]werke und Künſte, und die tägliche Erfahrung, ſollen ihnen die Sätze aus den genannten Wiſ[illegible]ſchaften nur zur Erleichterung der Betreibung ih[illegible] Handwerks und mancher Verbeſſerung oder Er[illegible]ung darin dienen. Lueder ſagt (a. a. O., S. 244 [illegible]): „Die Objekte, womit der Handwerker zu thun [illegible] mögen weniger zahlreich und einförmiger ſeyn, [illegible] die ſind, womit der Landmann in civiliſirten [illegible]ern ſich beſchäftiget; ſind jene aber weniger zahl[illegible] und einförmiger, als die, womit der Barbar ſich [illegible]t? Ganz mechaniſch kann der Handwerker das, [illegible]er in ſeiner Jugend lernte, nicht bis ans Ende [illegible] Tage wiederholen; er kann nicht wie eine Ma[illegible]e arbeiten. Die Forderungen des Publikums [illegible]u ſteigen fortdauernd. Auf ſeinem Markte er[illegible]nen Concurrenten nicht nur aus der Nachbar[illegible]t, ſondern auch aus Ländern, die viele tauſend [illegible]len von ſeinem Wohnſitze entfernt liegen. Der [illegible]dwerker lebt in voller Unabhängigkeit, was er er[illegible]t, iſt ganz ſein Eigenthum. Er arbeitet immer *ſich, und jede Erfindung*, wodurch er Zeit erſpart,

Oligarchie, Mißtrauen, Fehden der Herrſcher gegen einander. — 3) Die fehlerhafte Klaſſeneintheilung der Schüler und die genaue Verbindung derſelben mit dem Intereſſe der Lehrer. Wenn jedem Lehrer ſeine eigene Klaſſe angewieſen iſt, worin er gröſtentheils den Hauptunterricht giebt, die Aufſicht darüber führt oder Ordner iſt, ſo hat dieſes mancherlei Nachtheile, indem ein ſolcher Lehrer erſtlich oft eine ausſchließende Gerichtsbarkeit über die Schüler ſeiner Klaſſe behauptet, in welcher ihn keiner der übrigen Lehrer beeinträchtigen ſoll, welches zu manchen Neckereien Veranlaſſung giebt, und zweitens werden oft Schüler, die ſich nicht ſeines Beifalls erfreuen oder aus ſonſt andern Gründen auch unterdrückt und in den Klaſſen zurückgehalten, weil die Stimmen der übrigen Lehrer ſo gut wie nichts gelten. Es werden zwar in mehreren Schulen oder Gymnaſien gewiſſe Tage im Monat zu Conferenzen der Lehrer unter dem Vorſitze des Direktors feſtgeſetzt, an welchen zu den feſtgeſetzten Stunden alle Angelegenheiten der Schule vorgetragen, berathen und erlediget werden ſollen; allein auch hier kommt es, wie überall bei Conferenzen, auf einen guten Vortrag an, alſo hier auf den guten Wortführer einer jeden Klaſſe, die übrigen Mitglieder opponiren hier ſelten, ſie ſtimmen bei, und oft darum bei, um das kollegialiſche Verhältniß nicht zu ſtören, und dann bindet ſie auch einigermaßen ihre Stellung. 4) Können auch die Fehler in den Unterrichtsanſtalten zu Mißhelligkeiten unter den Lehrern Veranlaſſung geben. Man ſetze z. B. den Fall, daß in dem öffentlichen Unterrichtsplane ein oder der andere nöthige Lehrgegenſtand übergangen iſt. Der Schüler, dem dieſe Lücke nachtheilig iſt, ſieht ſich genöthiget, ſich in dem, was im öffentlichen Unterrichte fehlt, von einem Lehrer beſonders unterweiſen zu laſſen. Dieſes ſetzt nicht allein eine Unvollkommenheit der ganzen Lehranſtalt voraus, ſondern iſt auch für die Eintracht der Lehrer von mißlichen Folgen; denn ſobald irgend ein Lehrer hierin ein vorzügliches Vertrauen genießt, und durch den Zuſammenfluß der Privatſchüler einen Vortheil zu gewinnen ſcheint, ſo iſt der Neid manches Andern gereizt, und gewöhnlich auch der kolle-

giatiſche Friede gebrochen; denn hier hängt es doch bloß von dem Schüler ab, welchen Lehrer er ſich zu ſeinem Privatunterrichte, ja ſelbſt zur Nachhülfe in den Schularbeiten wählen will, weil er dieſes beſonders bezahlt, alſo auch nicht das Geld in die Schulkaſſe fließt. Dieſes giebt dann oft Veranlaſſung, daß dergleichen Schüler, wenn ſie nicht denjenigen Lehrer aus der Klaſſe wählen, der das Hauptregiment führt, zurückgeſetzt oder doch in der Weiterbeförderung aufgehalten werden. — Auch kann eine gewiſſe Stimmung aus einer Schule in die andere übergetragen werden, welche oft die gute Zucht verdirbt, die da herrſchte, wo dieſe übertragen worden. Denn wenn z. B. ein Jüngling in eine Schule aufgenommen wird, der vorher ſchon auf einer andern geweſen iſt, ſo ſtimmt er ſich entweder in den Ton ſeiner neuen Geſellſchaft oder er bringt den herrſchenden Ton der Schule, die er verläßt, in diejenige, die ihn aufnimmt mit. Erſteres iſt gemeiniglich das Loos des unbefangenen nachgiebigen Jünglings, der mehr ruhiger Gefährte, als Vorgänger zu ſeyn wünſcht; wenn aber der neue Ankömmling ſchon in der vorigen Schule oder in dem vorigen Gymnaſium des Tonangebens gewohnt geweſen, oder giebt er einen Ton an, der dem Stolze, der Eitelkeit, der Freiheitsbegierde ſeiner neuen Mitſchüler ſchmeichelt, ſo koſtet es ihm wenig Mühe, ſich in der Klaſſe oder Schule, die ein ſolches Originalgenie anſtaunt, zum Tonangeber aufzuwerfen.

Man gewahrt hieraus, wie ſehr es auf den Ton und die guten Sitten der Schulen ankommt, wenn gute Staatsbürger erzogen, wenn ein braver, redlicher Schlag von Menſchen zum Staatsdienſte und zu den Gewerben gebildet, und Wiſſenſchaften, Künſte und mechaniſche Gewerbe mit Nutzen betrieben werden ſollen; denn iſt das Schulregiment gut, iſt der Lehrplan zweckmäßig eingerichtet, ſo kann auch im Lernen etwas geleiſtet werden, ſo wird die Liebe dazu erweckt, ohne daß dadurch die Freiheit der Schüler beſchränkt, die phyſiſche Ausbildung der Jugend auf Koſten der

geistigen zum Nachtheile des Staats vernachläßiget werden. Allein nicht bloß die höhern Bürgerschulen und Gymnasien sind wichtig für die Ausbildung der höheren Klassen der Staatsbürger, sondern auch die Volksschulen zum Unterrichte der geringeren Volksklassen, der geringern Staatsbürger, die bloß mechanische Gewerbe treiben; denn auch um diese mit Vortheil zu betreiben, nützen ihnen mancherlei Kenntnisse, die sich bloß darauf beziehen, ihre künftigen Gewerbe besser, das heißt, mit mehr Einsicht betreiben zu können, weil der Geist durch einen zweckmäßigen lebensvollen Unterricht geweckt wird. Der Unterricht muß aber hier nichts weniger als gelehrt seyn; man muß den Kindern das, was sie wissen sollen, was sie gelehrt werden soll, was ihnen zu ihrem künftigen Gewerbe, welches sie lernen und betreiben wollen, nützen kann, leicht faßlich und mehr erzählend vortragen, nicht nach Systemen und nach Regeln, die sie nicht fassen können, und die den Unterricht aufhalten und in die Länge ziehen. Denn Systeme und Regeln setzen keine Fragmente, sondern etwas Ganzes voraus, etwas Zusammenhängendes, und bedürfen mancherlei weitläuftiger Erklärungen, die schon in das Gebiet der Ausführlichkeit, also vollständigerer Wissenschaften und der Gelehrsamkeit gehören, also für höhere Bürgerschulen und Gymnasien, nicht für die geringeren, die eigentlichen Volksschulen in den Städten. Was ihnen nun hier Zweckmäßiges für Handwerke ꝛc. aus manchen Wissenschaften, z. B. aus der Physik, Mechanik ꝛc., erklärt werden soll, das muß gemeinverständlich geschehen, und ohne es von den Schülern niederschreiben zu lassen; denn geschieht der Unterricht hierin von dem Lehrer in einem erzählenden Tone, gleichsam wie man der Jugend Mährchen, Campes Robinson ꝛc. erzählt, um ihre Aufmerksamkeit zu spannen, in ihr Liebe zum Unter-

richte zu wecken ſucht, ſo wird auf dieſe Weiſe das Vorgetragene weit ſicherer dem Gedächtniſſe der Jugend einverleibt, als wenn ſie es zu Papiere bringen muß, aber nicht in den Kopf, weil beim Diktiren in die Feder ſo ungeübter Schüler hier nicht allein viel Zeit verloren geht, ſondern auch die Aufmerkſamkeit derſelben getheilt iſt, ja dieſe mehr dem Schreiben angehört, womit ſie ſich nutzlos quälen, als der Sache ſelbſt, und das Memoriren des Niedergeſchriebenen geſchieht dann auch nur oben hin, es iſt mehr Zwangsſache, als Eifer und Liebe dazu. Daß auch aufgeweckte Köpfe ohne leſen und ſchreiben, oder ſonſt eine Wiſſenſchaft zu kennen, neue Entdeckungen und Verbeſſerungen in ihren Gewerben gemacht haben, und noch machen, zeigt uns die Geſchichte der Handwerke und Künſte, und die tägliche Erfahrung, daher ſollen ihnen die Sätze aus den genannten Wiſſenſchaften nur zur Erleichterung der Betreibung ihres Handwerks und mancher Verbeſſerung oder Erfindung darin dienen. Lueder ſagt (a. a. O., S. 244 u. f.): „Die Objekte, womit der Handwerker zu thun hat, mögen weniger zahlreich und einförmiger ſeyn, als die ſind, womit der Landmann in civiliſirten Ländern ſich beſchäftiget; ſind jene aber weniger zahlreich und einförmiger, als die, womit der Barbar ſich abgiebt? Ganz mechaniſch kann der Handwerker das, was er in ſeiner Jugend lernte, nicht bis ans Ende ſeiner Tage wiederholen; er kann nicht wie eine Maſchine arbeiten. Die Forderungen des Publikums an ihn ſteigen fortdauernd. Auf ſeinem Markte erſcheinen Concurrenten nicht nur aus der Nachbarſchaft, ſondern auch aus Ländern, die viele tauſend Meilen von ſeinem Wohnſitze entfernt liegen. Der Handwerker lebt in voller Unabhängigkeit, was er erwirbt, iſt ganz ſein Eigenthum. Er arbeitet immer für ſich, und jede Erfindung, wodurch er Zeit erſpart

[redacted]chte Anlagen veranlaßt, oder seiner Arbeit mehr [redacted] Vollendung giebt, gewährt ihm Vortheile, deren Genuß täglich wiederkehrt. Er hat als Lehrbursche, als Gesell und als Meister mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. Der künftige Handwerker muß lesen, schreiben und rechnen können. Er lernt es, und erhält in der Schule der Stadt einen bessern Unterricht, als der Sohn des Landmanns in der Dorfschule. Er kömmt früh, gerade in den entscheidendsten Jahren des Lebens aus dem väterlichen Hause in fremde Familien und nach fremden Oertern. Er sieht tausend Gegenstände und bekommt Vorstellungen und Begriffe, die dem Landmanne fremd bleiben. Besetzt oder sich endlich, so ist und bleibt der Kreis, in dem er lebt, bunter und gemischter, wie der Kreis des Landmannes, und so nimmt er auch an der Aufklärung, die in der Stadt und dem Zeitalter herrscht, einigen Antheil. — Haben junge Leute aus den untern Klassen des Volks in den Städten erst die Elementarkenntnisse, das Lesen, Schreiben und Rechnen, in den Volksschulen erlernt, hat man darin ihre Aufmerksamkeit durch Erklärungen mancher Gegenstände in der Natur und Kunst geweckt, so können sie sich selbst theils durch Bücher, die über Handwerke und Künste geschrieben worden, theils durch die öffentlichen Vorlesungen, die in den Städten, nicht bloß in den grossen Handels-, Haupt- und Residenzstädten, sondern auch in den Provinzialstädten in kultivirten Staaten von Privatgelehrten und den Lehrern öffentlicher Schulen für Gewerbetreibende jetzt gehalten werden, theils auch durch mündliche Unterredungen mit Männern von großen Einsichten weiter unterrichten und forthelfen.

Mit großem Aufwande, sagt Lueder (größtentheils nach Smiths Ansichten, a. a. O., S 355 u. f.), haben die neuern Staaten gelehrte Erziehungs-

anſtalten errichtet und unterhalten, und nur ſehr wenig durch dieſelben ausgerichtet, weil der Natur der Dinge nach durch dieſelben nur wenig geſchehen kann. Dagegen ſind gerade die Inſtitute, welche nur einen geringen Aufwand fordern und doch ſehr viel leiſten könnten, die dringendes Bedürfniß ſind, vernachläßiget worden. Es ſind nicht die Kinder der höhern, ſondern der untern Stände, welche die Aufmerkſamkeit und Hülfe der Herrſcher am meiſten verdienen; es ſind nicht die gelehrten, ſondern die Schulen des Volks die wichtigſten von allen, und aus folgenden Gründen. Erſtens: Der Jüngling aus den höhern Ständen fängt die Erlernung ſeiner Berufsgeſchäfte erſt in einem ſo ſpäten Alter an, daß ihm hinlängliche Zeit zu ſeiner Ausbildung bleibt. Seine Eltern und Vormünder ſind beſorgt genüg für ſeine Erziehung, und im Stande, und willig genug, den dazu erforlichen Aufwand zu machen. Seine Berufsgeſchäfte ſelbſt ſind nicht ſo einfach und einförmig, als die der gemeinen Arbeiter; ſie ſind gewöhnlich äuſſerſt zuſammengeſetzt; ſie geben dem Kopfe weit mehr, als den Händen zu thun. Es laſſen auch den Menſchen aus den höhern Klaſſen ihre Berufsgeſchäfte noch Zeit genug übrig zu weitern Fortſchritten in den nützlichen und angenehmen Kenntniſſen, zu welchen ſie in ihrer erſten Erziehung den Grund legten, oder an welchen ſie bei ihrem jugendlichen Unterricht Geſchmack gewannen. Ganz anders verhält es ſich mit dem Sohne des gemeinen Mannes. Auf ſeine Erziehung kann wenig gewandt werden; oft ſind ſeine Eltern kaum im Stande, ihn während der Jahre der Kindheit zu erhalten. Schon im Kindesalter wird er zu Arbeiten angehalten, die Brod verſchaffen. Eben dieſe Arbeiten beſchäftigen weit mehr die Hand, als den Kopf, und ſie erfordern einen ſo ſauren und unabläſſigen Fleiß, daß es dem, der ſie treibt, an Luſt und Zeit fehlen muß, ernſtlich an ſeiner weitern Bildung zu arbeiten. Zweitens: Der Unterricht iſt ein allgemeines Bedürfniß. Die zweckmäßigſte Entwickelung der Verſtandeskräfte ſchafft gute Menſchen und Bürger, giebt Schwung und Thatkraft, führt aus dem Pflanzenleben, aus dem Irokeſen- und Hottentottenleben,

hat den vortheilhaftesten Einfluß auf Gesundheit des Körpers und der Seele, leitet zur besseren Betreibung der Geschäfte, und vermehrt den Fleiß und die Sparsamkeit, das Einkommen der Nation, wie die Einkünfte des Staats. Wird nun dieser Unterricht der produktiven Klasse zu Theil, so wird er der Klasse zu Theil, welche nicht nur die zahlreichste ist, sondern auch die eigentlichen Bestandtheile der Nation enthält, von der Alles ausgeht, mit der die Klasse der Unproduktiven steigt und fällt, sich veredelt und verwildert; die den Fonds herbeischafft, den die Nation auf ihre Bildung verwenden kann, und die, indem sie diesen Fonds schafft, auch zu gleicher Zeit auf den Weg führt, auf dem wir zum Besitz ungesuchter, so großer, als unvergänglicher Schätze gelangten. Die Summen also, welche auf eine zweckmäßige Art für die Bildung der untern Stände verwandt werden, werden verwandt für die Bildung aller Stände; es ist ein Aufwand, der Seegen für Alle trägt, wie eine reiche Erndte, an der der Unbegüterte, wie der Güterbesitzer Theil nimmt. Drittens: Ist das Volk in Unwissenheit, Faulheit und Armuth versunken, läßt die Regierung, wie die Machthaber und Philosophen der alten Welt, Volk Volk seyn, errichtet sie aber Gymnasien, Universitäten und Societäten der Künste und Wissenschaften, so wird die Regierung die Barbarey erhalten und verewigen, so viel sie es auf diesem Wege nur immer vermag, gesetzt auch, daß alle jene Institute allen Erwartungen entsprächen. Eben so schaden und hemmen die Fortschritte der Kultur die Gelehrten in jedem Lande, das von einem unwissenden Volke bewohnt wird, und in dem von der Regierung höhere Bildungsanstalten errichtet wurden. Das Volk versteht seine Gelehrten nicht, und die Summen, welche diesen gereicht werden, können dem Fonds für Produktive nicht zufallen; sie können die Industrie und die Nachfrage nach Kenntnissen nicht vergrößern, noch die Empfänglichkeit für eine höhere Bildung verstärken; aller Gymnasien, Universitäten und Akademien ungeachtet werden die Köpfe des Volkes nicht voller, die Hände nicht reger und thätiger, und bleibt die Nachfrage nach Kenntnissen im Volke wie sie war, so bleibt Alles beim Alten.

Wenn früher viele Handwerker damit ausreichten, wenn ſie nur nothdürftig leſen und allenfalls ihren Namen ſchreiben konnte, ſo reichen ſie jetzt damit nicht mehr gut aus, wenn ſie wenigſtens mit ihren übrigen Handwerksgenoſſen einen ziemlichen gleichen Schritt halten, ſie dieſen nicht nachſtehen wollen; denn durch den verbreiteten Kunſtfleiß und Handel, iſt das Leſen, Schreiben und Rechnen zu einem allgemeinen Bedürfniß geworden, wozu noch kommt, daß ſie in manchen Staaten, wie z. B. in Preußen, wo Städteordnungen eingeführt worden, zu Stadtämtern gelangen, die ſie oft nicht gut zurückweiſen, ſich deren nicht entziehen können, ohne nicht den Vorwurf: keinen Patriotismus zu beſitzen, auf ſich zu laden, und um dieſe Stadtämter verwalten zu können, ſind dieſe Elementarkenntniſſe durchaus nothwendig; dann auch in den conſtitutionellen Staaten, den Staaten mit einer repräſentativen Verfaſſung, wo ſie als Repräſentanten des Volks zur Kammer gerufen oder gewählt werden können. — Ganz anders ſind jetzt Induſtrie und Handel, ganz anders die Staatsverfaſſungen und Verhältniſſe, die Staatsverwaltungen und die Staatswirthſchaften geworden, ganz anders müſſen daher auch die Wiſſenſchaften und Künſte jetzt benutzt werden. Sie waren ſonſt nur Wenigen, nur den wirklich Studirenden entſchloſſen, waren nur ein Eigenthum derjenigen, die ſich wirklich ausſchließlich darauf legten; jetzt ſind ſie aber Eigenthum Aller geworden, gehören ſie dem Volke an, nicht mehr Einzelnen im Volke. Eins muß daher dem Andern angepaßt werden, Eins bezieht ſich auf das Andere, mithin ſind auch jetzt die oben erwähnten Elementarkenntniſſe: das Leſen, Schreiben und Rechnen, auch dem Volke nöthig, nicht ſo die übrigen Wiſſenſchaften, von denen nur Auszüge als eine zweckmäßige Zugabe in Volksſchulen dienen, nicht aber die Umriſſe einzel-

ner ganzen Wissenschaften, wie man es hier und da versucht hat; denn man fängt hier weitläuftig an, und muß kurz abbrechen, verliert dadurch Zeit und nützt nichts, oder man giebt eine kurze Uebersicht von einer Wissenschaft, die eben so wenig nützt, weil hier selten von dem sich einem gewöhnlichen Handwerke widmenden Jünglinge in der Lehre darauf fortgebauet werden kann, also das Erlernte größtentheils wieder vergessen wird, ohne Früchte für den damit beschenkten zu hinterlassen, da die damit verschwendete Zeit zur Uebung in den Elementarkenntnissen besser würde angewendet worden seyn. Einzelne Gegenstände aus allgemein nützlichen Wissenschaften, welche auf die Gewerbe im Allgemeinen Einfluß haben, dieses und jenes Handwerk speciell berühren, nützen hier mehr, wie schon oben angeführt worden, weil man diese umständlicher erklären kann; denn dieses Wenige bringt gewiß auch auf die Folge Nutzen. Der Umriß ganzer Wissenschaften, wie z. B. der Technologie oder Gewerbskunde, der Physik oder Naturlehre, der Naturgeschichte, der Botanik- oder Pflanzenkunde, der Chemie oder Scheidekunst, der Mechanik ꝛc., gehört für die höheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Realgymnasien ꝛc., also für Jünglinge, die sich den Fabriken und Manufakturen, der Handlung, der Oekonomie, den Künsten ꝛc. widmen, und die auch ferner Gelegenheit haben, sich in den erlernten Wissenschaften weiter fortzuhelfen, um sie nach ihrem Zwecke zu benutzen. „Jetzt müsse bei allen Schulen, sagt ein Schriftsteller, mehr als je die Zwecke berücksichtiget werden, warum sie gestiftet worden, wenn der Unterricht darin der Jugend wirklich auf die Folge Nutzen bringen soll, sonst wirft man alles bunt durcheinander, verwirrt die Jugend, und nützt weniger, als mit dem frühern nur dürftigen Unterrichte, wo man sich in den untern Volksschulen nur auf den Unterricht im Lesen, Schreiben, Rech-

nen und Religion beſchränkte, und weiter durchaus nichts treiben ließ, nicht einmal Deutſche Sprachlehre, noch viel weniger eine fremde Sprache. Dieſer Unterricht war der Jugend beider Geſchlechter gemein, und man reichte vollkommen damit aus, nur waren der Schulen damals zu wenige, daher konnten ſich dieſe Elementarkenntniſſe nicht überall im Volke verbreiten, kamen ſie nur Wenigen daraus zu gute, und dieſes nur hauptſächlich in den großen Städten, wo man Volksſchulen von gewiſſer Ausdehnung errichtete; in den kleinen Städten und auf dem Lande fehlten ſie in vielen Staaten oft ganz, weil kein Fonds zur Beſoldung eines Lehrers und zur Unterhaltung der Schule vorhanden war. Beſonders war die öffentliche Erziehung in Frankreich vernachläſſiget; denn Millionen konnten vor der Revolution weder leſen, ſchreiben, noch rechnen. Nach Björnſtähl*) und Girtanner**), verwendeten die Herrſcher Frankreichs Millionen auf Univerſitäten, Kollegien, Gymnaſien, Lyzeen, Akademien, (Paris allein beſaß dreizehn Königliche Akademien), Societäten, Bibliotheken, Muſeen und Sammlungen von Medaillen, Antiken, Kunſt- und Naturſeltenheiten aller Art, aber nichts auf Volksſchulen, und daher läßt ſich auch größtentheils die Rohheit, der Kannibalismus in der Revolutionszeit erklären; denn der größte Theil des Volkes war roh ohne Schulbildung aufgewachſen, wußten nichts von Erziehung, von Elementarbildung, und ſah nur die höheren Klaſſen der Staatsbewohner, als die Urheber aller Unordnungen, als ſeine Peiniger an. Daſſelbe war auch

*) Briefe auf ſeinen ausländiſchen Reiſen an den Königlichen Bibliothekar C. C. Gjörwell in Stockholm. Aus dem Schwediſchen überſetzt von Chr. Heinr. Groskurd, Th. 1, S. 113 und 117.

**) Hiſtoriſche Nachrichten und politiſche Betrachtungen über die Franzöſiſche Revolution. Bd. 1, S. 99.

früher mit der Erziehung und Schulbildung in England der Fall; nur erſt der ſich in dieſem Staate erhobene Kunſtfleiß gab Veranlaſſung zur Anlegung von Volksſchulen. Nach Macferlan hatte England im Jahre 1778 an 1486 Freiſchulen, in welchen 29,215 Knaben und Mädchen erzogen wurden, und Irland im Jahre 1774, 44 Schulen mit 2540 Kindern, Knaben und Mädchen, welche darin ernähret, gekleidet und erzogen wurden. In Schottland wurden in dem Hochlande 180 Schulen errichtet, worin 8000 Knaben und Mädchen Unterricht erhielten; in den flachen Theilen Schottlands fand man Freiſchulen zu errichten weniger nöthig, weil in allen Kirchſpielen, vermöge der Landesgeſetze, längſt Schulen vorhanden ſind, in welchen auch die ärmſten Einwohner ihre Kinder ſo viel lernen laſſen können, als dieſe nach ihren Umſtänden brauchen. In Deutſchland wurden, beſonders im verwichenen Jahrhunderte, außer in einigen kleinen Fürſtenthümern, in Preußen Volksſchulen für die Kinder der untern Staatsbewohner angelegt, und mit großem Erfolge vervielfältiget und erweitert, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, nur hier in einem geringern Maaßſtabe, doch mit ſehr gutem Erfolge, ſo daß man ſchon unter den niedrigen Klaſſen der Staatsbewohner zu Anfange dieſes Jahrhunderts ſelten einen Menſchen fand, der nicht leſen, ſchreiben und rechnen konnte, ja der nicht ſelbſt andere ſeinem Stande angemeſſene Kenntniſſe beſaß. Auch in Oeſterreich fingen unter der Kaiſerin Maria Thereſia, beſonders aber unter dem Kaiſer Joſeph Volksſchulen an ſich zu erheben. Lueder ſagt: „Die Volksſchulen ſind die wichtigſten und in allen Ländern unſers hoch aufgeklärten Welttheils ertönten über die Geringſchätzung und Vernachläſſigung dieſer Schulen ſo laute, als gerechte Klagen. Das Volk, das Millionen beträgt, und Alles ſchafft, ließ man, wenige Aus-

nahmen abgerechnet, faſt überall roh aufwachſen. Faſt überall ſchien das höchſte Ziel erreicht zu ſeyn, wenn Anſtalten getroffen waren, um Wiſſenſchaften und eine beſſere Denkart unter den ſehr kleinen Haufen in den höhern Regionen auszubreiten.“ Und an einer andern Stelle: „Wer leſen, ſchreiben und rechnen lernte, erhielt eine Vorbereitung und Bildung, die ihn in den Stand ſetzt, ſich ſelbſt weiter hinaufzuarbeiten; und wer die Kenntniſſe ſich erwarb, welche die Grundlage der ganzen Aufklärung ausmachen, kann von der Erleuchtung ſeines Zeitalters gewinnen, was der nicht gewinnen kann, dem jene Kenntniſſe fremd blieben, der, weil er nicht leſen lernte, auch nicht die Sprache des Vortrags lernte, wie ſie zu dem Unterrichte allgemeiner Wahrheiten gehört, und weil ihm die Kenntniſſe dieſer Sprache und die Grundbegriffe fehlen, zuſammenhängende Reden und Schriften nicht benutzen kann, ſie nicht verſteht, oder ſie falſch verſteht. Der Eigennutz führte zum Pfluge und Weberſtuhle; er führt in die Leſe-, Schreib- und Rechenſchulen, und vermehrte in dieſen Schulen die Anzahl der Schüler, wie die Anzahl derer, die den Pflug trieben und hinter dem Weberſtuhle arbeiteten. Die Anzahl jener Schüler ſtieg, ſo wie die Anzahl derer ſtieg, die vom Leſen, Schreiben und Rechnen, von der Erwerbung der Elementarkenntniſſe, perſönliche Vortheile ziehen konnten. Der Eigennutz war es aber auch, der uns bewog, auf der Grundlage fortzubauen. Wir eilten dem Thaler und Groſchen nach, und geriethen auf einen Weg, auf dem wir weit mehr fanden, als Groſchen und Thaler; auf dem eine Nachfrage und eine fortdauernd ſtärker werdende Nachfrage nach höheren Kenntniſſen entſtand, und auf dem dann auch die Nachfrage befriediget wurde, und aus demſelben Grunde befriedigt werden mußte, aus dem die Menge und Beſchaffenheit der Waaren immer dem Verlan-

gen der Käufer entspricht." — Wichtig sind die Elementarkenntnisse in jeder Beziehung; sie sind nicht nur die Grundlage der Aufklärung, sondern sie bahnen auch der Religion den Weg zum Herzen; denn es ist gewiß, daß da, wo diese Kenntnisse fehlen, selbst die beste Religion nicht wirken kann. „Nie wird es möglich sein, sagt Garve, einen guten Religionsunterricht zu geben, schränkt man den Unterricht lediglich auf die Religion ein; denn erstens: man kann Gott nur durch die Natur kennen lernen, und ohne einige Anleitung die Spuren von Weisheit und Güte in der Einrichtung der Dinge aufzusuchen, wird man nie würdige Begriffe, ja man wird sich nie einen wahren Begriff von ihrem Urheber machen. Zweitens: die Betrachtungen unsichtbarer und geistiger Gegenstände sind die schwersten. Diejenigen also, welche nicht zuvor an sichtbaren gelernt haben, ihre Vorstellungen deutlich zu machen, den Zusammenhang von Gründen mit ihren Folgen einzusehen, werden über das, was Gott und ihre Seele angeht, entweder bloß unverstandene Worte Andern nachzusprechen sich begnügen müssen, oder wenn sie sich weiter wagen wollen, in Gefahr seyn, in Schwärmerey und Thorheit zu gerathen." — Man ist nun bis auf die neueste Zeit thätig mit der Errichtung von Schulen für die untern Klassen des Volks fortgefahren, und vorzüglich haben sich hier England und Deutschland ausgezeichnet. Man blieb hier nicht bei diesen Schulen allein stehen, sondern errichtete auch noch andere Institute zur Erziehung und Bildung ganz armer Kinder aus jenen Volksklassen. Hierher gehören die schon oben erwähnten Freischulen, die Abend-, Sonntags-, Erwerbs- oder Industrieschulen, die Arbeitswaisenschulen, die wandernden Schulen in Wales, und die Schulen des wechselseitigen Unterrichts, die Erziehungsanstalten für arme verlassene Mädchen, dann für die Erziehung

verwahrloſeter Knaben und Mädchen, ferner für Kinder von Verbrechern und junge Perſonen beiderlei Geſchlechts, die auch ſchon Strafe verdient haben. Hierzu kommen nun noch die Schulen und Inſtitute für arme Soldaten-Kinder, beſonders von Invaliden, und in England auch für arme Matroſen- und Marineſoldaten-Kinder, worin die Knaben für den Seedienſt gebildet werden; dann gehören hierher auch die mancherlei Waiſenhäuſer für Knaben und Mädchen ꝛc.; kurz die Anzahl dieſer Inſtitute zur Erziehung und Bildung der Kinder der Armen aus den niedern Volksklaſſen, wozu man auch noch die Parochial- oder Kirchſpielſchulen rechnen kann, die auch eine gewiſſe Anzahl armer Kinder der Parochie zum Unterrichte aufnehmen müſſen, iſt in den genannten beiden Landen gegen die übrigen Staaten Europas ſehr groß. Namentlich hat ſich, auſſer England, auch Preußen in Errichtung ſolcher gleichen Inſtitute vorzugsweiſe ausgezeichnet. Schon im Jahre 1788 waren in England allein in Manchester 44 Sonntagsſchulen, worin 5006 Kinder unterrichtet wurden. Im Jahre 1791 waren dieſe Schulen, die durch Eröffnung von Subſcriptionen ſeit dem Jahre 1785 in allen großen und mittlern Städten Englands errichtet wurden, ſchon durch dieſes ganze Land verbreitet, ſo daß im Jahre 1793 durch die Bemühungen der im ganzen Lande verbreiteten Geſellſchaft zur Beförderung der Sonntagsſchulen ihre Anzahl auf 905 angewachſen war, worin 58,000 Schüler Unterricht erhielten. Im Jahre 1795, alſo zehn Jahre nach ihrer Stiftung, betrug die Anzahl dieſer Schulen im Königreiche 1012, mit 65,000 Kindern, die ohne dieſe Schulen ohne Unterricht geblieben ſeyn würden, und fünf und zwanzig Jahre nachher, alſo im Jahre 1820, betrug die Anzahl der Kinder, die in den Sonntagsſchulen Englands unterrichtet wurden, ſchon 401,152, und ſo haben ſich dieſe wohlthätigen

Schulen bis auf die neueſte Zeit immer weiter verbreitet und vermehrt. Die Anzahl der Kinder die in allen Frei-, Armen- oder Wohlthätigkeitsſchulen (Charity-Schools) in England im Jahre 1820 unterrichtet wurden, belief ſich nahe auf 1 Million; ja man ging in England ſo weit, um den Kindern der Armen Luſt zur Schule zu machen, daß ſelbſt Leute von Stande und Anſehen, beſonders Frauenzimmer, in einigen Orten ſelbſt Unterricht in den Sonntagsſchulen ertheilten, wodurch dieſe Schulen zugleich ein gewiſſes Anſehen erhielten. Die Armen, die bei den Reichern etwas ſuchten, ihre Kundſchaft oder ihre Gunſt wünſchten, wurden von dieſen angehalten, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken; ja ſelbſt Leute aus den niedern Ständen folgten dem Beiſpiele der Reichern. So traten z. B. hin und wieder in einem Dorfe zwei, drei Männer zuſammen, welche leſen, ſchreiben und rechnen konnten, und öffneten des Sonntags ihr Haus und unterrichteten unentgeldlich. Ueberhaupt iſt in England Alles bemühet, beſonders die reichen Gutsbeſitzer, um die Erziehung des Volkes zu befördern. In Preuſſen wurden die Sonntagsſchulen unter der Regierung des jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm des Dritten im Jahre 1799 errichtet, und gewannen bald Beſtehen und Fortgang, wenn gleich hier nicht in der Ausdehnung und Großartigkeit, wie in England, weil hier nicht die Beiträge ſo reichlich fließen konnten, wie bei dem genannten, durch ſeine Induſtrie und ſeinen Welthandel Alles überragenden Staat; auch hat Preußen ſchon durch ſeine, mehrere Jahre vorher errichteten Induſtrie- oder Erwerbſchulen, außer den Frei- und Parochial- oder Kirchſpielſchulen, für den Unterricht armer Kinder geſorgt. Auch in Oeſterreich beſtehen eine große Zahl Trivialſchulen, in Ungarn ſogenannte Nationalſchulden zum Unterrichte armer Kinder; in weitläuftigen Pfarrey-Bezirken hat jedes

größere Dorf eine Trivialſchule. Auf eben dieſe Weiſe wurde auch in andern Europäiſchen Staaten im Verhältniſſe der Geldmittel, der Aufklärung der Bewohner ꝛc., für den Unterricht der Kinder armer Einwohner geſorgt. Auch für Erwachſene, bei welchen der Elementar-Unterricht in der Jugend verſäumt worden, iſt in mehreren Staaten durch eigene Inſtitute, wo das Verſäumte in den Abendſtunden oder des Sonntags nachgeholt werden kann, geſorgt; auch unentgeldliche Vorleſungen werden hier und da in den großen Städten für arme Handwerker in manchen Gewerbszweigen ertheilt, um ſie dadurch auf ſo Manches zur Verbeſſerung ihres Gewerbes aufmerkſam zu machen; dieſes geſchah und geſchieht auch noch in England und Frankreich, auch in Deutſchland, namentlich in Preußen, werden in großen Städten, wie z. B. in Berlin, Vorleſungen für Handwerker theils unentgeldlich, theils für ein nur geringes Honorar den Winter über gehalten. Um gute Volksſchullehrer zu bilden, ſind in mehreren Staaten Schullehrerſeminarien mit dem beſten Erfolge angelegt worden; auch hierin zeichnet ſich Preußen ganz beſonders aus, indem in mehreren Städten der Monarchie dergleichen Seminarien angelegt wurden, woraus geſchickte Volksſchullehrer hervorgegangen ſind; auch in Oeſterreich giebt es Hauptnormalſchulen in den Provinzen, worin Schullehrer gebildet werden; ſo auch in Wien ein Inſtitut zur Bildung junger Mädchen zum Lehramte in den Töchterſchulen; ein ſolches Inſtitut exiſtirt auch in Berlin. Aber nicht nur für die Erziehung und Bildung der untern Klaſſen der Staatsbewohner in vielen Europäiſchen Staaten eröffnete das achtzehnte Jahrhundert in der Staatswirthſchaft ein neues Feld, ſondern auch für die höhern Klaſſen, für die gebildeten, reichen und vornehmen Staatsbürger; denn durch den Handel und durch die große Zahl von Reiſenden, ſelbſt

von den höchsten Ständen, in allen Gegenden Europas und in andern Welttheilen erschienen eine Menge von Berichten in öffentlichen Blättern und von Reisebeschreibungen, die von Menschen aller Klassen begierig gelesen wurden, und Licht über die verschiedenen Verfassungen und Einrichtungen der Staaten, über die Staatsverwaltungen und Staatswirthschaften, und dann über die Sitten und Gebräuche der Völker gaben. Der Oekonom, der Fabrikant und Manufakturist, der Kaufmann, der Krieger, der Staatsmann, kurz Männer aus allen Ständen fingen nun an sich mit dem Lesen dieser Schriften zu beschäftigen, weil ein jeder dieser Stände etwas zum Vortheile seines Gewerbes, seines Berufsgeschäfts darin zu finden hoffte, und auch fand, ja man fand mehr, man fand hier Aufklärung über so manche Gegenstände des Staats- und bürgerlichen Lebens, die Interesse erweckten, anzogen, so daß sich der Geschmack an Lektüre immer mehr verbreitete, und das Lesen zum allgemeinen Bedürfniß wurde. Diese Leselust erweckte die Schreibsucht unter den Wissenschaftern und Gelehrten; es erschienen nun Tageblätter und Journale, Morgen- und Abendblätter, ästerhische Zeitschriften, Flugblätter, Monats- und Quartalschriften, Schriften in zwanglosen Heften, Zeitschriften, politische und andere Zeitungen aller Art, als Staats-, Handels-, Landwirthschaftliche-, Gewerbs-, juristische, medizinische, Kirchen-, Literatur-, Reise-, Garten-, Theater-, Wochen-, Sonntags-, Mode- ꝛc. Zeitungen, Polizey-, Intelligenz- und Amtsblätter, Jahrbücher oder Annalen, Portefeuilles, Magazine, Archive, Beiträge, Repertorien, Blätter über Kunst-, Militair- und andere Wochenblätter, Nachrichten, Beobachter, Almanache und Taschenbücher, Broschüren, bänderreiche Werke über alle Wissenschaften, Originale und Uebersetzungen, Conversations- und Zeitungslexika ꝛc. ꝛc. Heere von Schriftstellern la-

men vorzüglich dadurch in England, Frankreich und Deutschland in ununterbrochener Thätigkeit, und die Schriftstellerey wurde ein Gewerbe, wodurch die Wissenschaften und Kenntnisse aller Art immer allgemeiner wurden, sich mehr im Volke verbreiteten. Neben den öffentlichen entstanden Privat-Bibliotheken, Museen und Kunstkabinette aller Art. Es wurden Leihbibliotheken errichtet und Lesegesellschaften gestiftet, Lesekabinette und Journalzirkel angelegt, kurz Alles wurde um Wissenschaften und Künste in Aufnahme zu bringen und zu verbreiten in Thätigkeit gesetzt. Im Jahre 1787 zählte man schon in Deutschland über 6000 Schriftsteller, und seit dieser Zeit ist die Anzahl fortwährend im Wachsthume geblieben, ja sie hat besonders in diesem Jahrhunderte sehr zugenommen. In Berlin zählte man zu Ende der 1820r Jahre über 450 namhafte Schriftsteller. In demselben Verhältnisse, wie sich die Schriftsteller überall vermehrten, vermehrten sich auch die Buchdruckereyen und Buchhandlungen. Die Anzahl der Letzteren betrug nach dem Befreiungskriege im Jahre 1815 in Deutschland, mit Einschluß einiger bedeutenden Buchhandlungen in der Schweiz, über 450, und wie haben sie sich nicht seit dieser Zeit vermehrt; denn Berlin besaß zu dieser Zeit 37 Buchhandlungen, mit Einschluß einiger Buchdruckereyen, die Verlag halten, und im verflossenen 1836sten Jahre 62, sie haben sich also in ein und zwanzig Jahren um 25 vermehrt. Oesterreich hatte, nach Nicolai, zu Ende des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts in seinen sämmtlichen Staaten und Provinzen nur acht Städte, welche Buchhandlungen hatten, bis zum Jahre 1815 hatte sich jedoch diese Zahl nur um sechs vermehrt, also vierzehn Städte. Wien besaß in dem genannten Jahre 25 Buchhandlungen, Salzburg 3, Linz 2, Klagenfurt 2, Gratz 2, Brünn 2, Prag 8, Pesth 4, Preßburg 2 u. s. w.

man nun nach dem Verhältnisse, wie sich die Buchhandlungen in Berlin seit 1815 bis jetzt vermehrt haben, in gleichem Verhältnisse die Vermehrungen derselben in den großen und kleinen Städten der Deutschen Staaten und der Schweiz, rechnet man dazu noch die Filialhandlungen, die von großen Buchhandlungen in Provinzialstädten errichtet werden, wie z. B. in Preußen von Berliner, Potsdamer ꝛc. ꝛc. Buchhandlungen, so kann man jetzt gewiß über 1000 Buchhandlungen in Deutschland und in der Schweiz zählen. Im Jahre 1836, hatte Berlin 30 Buchdruckereyen, 40 Lesebibliotheken und 15 Journallesezirkel. Nach diesem Verhältnisse kann man nun die Zunahme dieser Institute in ganz Deutschland zur Aufklärung und Bildung des Volks berechnen; aber auch zugleich die erhöhete Industrie, die vermehrten Nahrungsquellen, die Theilung des Gewinns ꝛc. in diesem Felde. „Mit den Fortschritten der Kultur, sagt Lueder, erwartet den Gelehrten und Künstlern ein immer reicherer Lohn für die Aufwendung von Talent, Fleiß und Zeit; aber nicht bloß dieser Lohn, sondern auch die Preise vergrößern sich mit der Bildung des Publikums, die dem Eigennutze und der Gewinnsucht der Gelehrten und Künstler angeboten werden. Mit jenen Preisen nimmt dann auch der Kreis derer zu, welche reine Früchte des Talents, der Liebe und des Eifers für Kunst und Wissenschaften liefern können; und mit der Bildung des Volkes und der Belohnungen steigt endlich auch die Achtung, die dem Gelehrten und Künstler gezollt wird. Bei einer sehr gebildeten Nation, den Engländern, konnte Gibbon für sein großes Werk 8000 Pfd. St., Robertson, für seine Geschichte Karls des Fünften 4500 Pfd., und Hawkesworth für seine Kompilation der Reise um die Welt 6000 Pfd. Honorar erhalten; konnte der Advokat Erskine 7000, und der Advokat

Scott 9000 Pfund jährlich einerndten; konnte der Arzt Warren jährlich für ſeine mediziniſchen Beſuche 8000, und der Maler Weſt für ſeine Arbeiten 4000 Pfund gewinnen. Nur in einem ſehr gebildeten und ſeine Künſte im vollſten Maaße belohnenden Lande iſt es möglich, daß die erſten Künſtler die ſonſt ſo gewöhnlichen Triebfedern des Eigennutzes und der Gewinnſucht verſchmähen, und mit dem edlen Anerbieten zur unentgeldlichen Verſchönerung öffentlicher Gebäude auftreten, wie z. B. im Jahre 1796 die erſten Künſtler Londons zur unentgeldlichen Verſchönerung der Paulskirche zu London zuſammentraten. Nur in einem reichen und kultivirten Lande können die Monumente großer Schauſpieler und Tonkünſtler, berühmter Philoſophen und Dichter, verdienſtvoller Kaufleute und Oekonomen, und hochberühmter Admirale und Feldherren neben einander ſtehen; können die Gebeine niedrig geborner, großer und edler Menſchen neben den Gebeinen von Königen ruhen." — So brachte in Frankreich der Mercure de France im Jahre 1770 dem Könige von Frankreich, außer dem Gewinnſte des Buchhändlers und nach Abzug aller Unkoſten 3000 Livres jährlich ein, welches Geld der König als einen jährlichen Gehalt unter gewiſſe Gelehrte, beſonders Dichter und ſchöne Geiſter, vertheilte. Das Journal des Savans trug 4800 Liv. ein, die unter die ſechs Mitglieder, die es ſchrieben, vertheilt wurden. Das Journal de Politique et de Litterature brachte, ſo lange es der berühmte Linguet ſchrieb, der Expedition der auswärtigen Angelegenheiten, worunter es ſtand, jährlich 22,000 Livres ein. Auch in Deutſchland ſtieg das Honorar namhafter Schriftſteller mit dem Ruhme, den ſie durch ihre Werke erhielten, es betrug 4, 5, 6 und 8 Louisd'or für den gedruckten Bogen. Göthe und Schiller haben bedeutende Summen für die verſchiedenen

und

wie z. B. die Beherrscher Frankreichs. Es fan
ten außer den Königen und andern Fürsten reiche
vatleute. So viel auch die Könige Frankreichs zu
mengehäuft hatten, so fand man doch in England,
dem Herrn von Archenholz, zerstreut auf den L
reicher Lord's, einen eben so großen Reichthum. Ko
doch selbst Georg Forster Townley's Ant
saale eine der ersten Stellen nach den Sammlu
des Vatikans und den Meisterwerken der Flore
schen Gallerie anweisen. In den Wohnsitzen der V
habenheit und des Ueberflusses wurden die innern
zierungen und Geräthe der Häuser nach den be
Regeln des Kunstgeschmacks und vornämlich nac
Antike umgeformt, werden die Gattungen der
immer mehr vervielfältiget, und verbreitete sich
wieder der Kunstfleiß auch auf Handwerke und
nufakturen. Mit unserem baaren Reichthum
unsere Geselligkeit zugenommen, und sind
Freuden geistreicher geworden. Wir wenden
Summen, die unsere Vorfahren auf eine andere
hingaben, auf Theater, Opern, Balette, Bä
Concerte. Nicht bloß in unsern Schauspielhä
sondern auch in den hier und da beschrie
Vergnügungsörtern versammeln sich Menschen
allen Ständen. In allen wohlhabenden Länder
an die Stelle der barbarischen Lustbarkeiten der
Vorfahren Feste sowohl in den Bürgerwohnu
wie in den Pallästen getreten, die ihre Anmuth
den Künsten der Musen erhalten, die den Kun
beleben und die Sitten verfeinern. — Wir selb
ben uns höher, sind wir nur über den ersten
hinaus; wir werden aber auch höher gehoben
die Begebenheiten des Tages, durch jenes ewige
gen und Fluthen, dem alle menschliche Angelegen
unterworfen sind." — Auch die neueste Zeit, d
der Revolution, dem Vandalismus in Frankreic

mannigfaltige politische Erschütterungen, welche das Innere der Staaten trafen, den Wohlstand der Nationen zerstörten, gehabt hat, ist dennoch nach zurückgekehrter Ordnung, nach dem Aufhören der kostspieligen und verheerenden Kriege für eine neue Belebung der Künste und Wissenschaften in mehreren Staaten gesorgt worden, hat sich von Neuem die, wenn nicht ernstlich unterbrochene, doch in mehrerer Hinsicht aufgehaltene Kultur von Neuem erhoben, sind von Neuem Unterrichts-Anstalten aller Art errichtet, wissenschaftliche und Kunstinstitute, Kunstvereine ꝛc. gestiftet worden. Ueberhaupt ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ununterbrochen in den Staaten, die nicht mit Krieg überzogen wurden, oder vielmehr, so lange dieses nicht geschah, für die Aufnahme der Wissenschaften und Künste gesorgt worden, namentlich in England, Frankreich und Deutschland; hier besonders in Preussen, Oesterreich, Sachsen, Bayern ꝛc.; dann in Dänemark, Schweden ꝛc; auch Rußland blieb hierin nicht zurück; denn allein unter der Regierung des Kaisers Alexander des Ersten von 1801 bis 1825 wurden fünf Universitäten, funfzig Gymnasien und hundert Schulen, ausser einer Menge Unterrichtsanstalten zu besonderen Zwecken errichtet, vorzüglich wurden seit dem Jahre 1818 viele neue Landschulen angelegt, auch im Jahre 1824 Schullehrerseminare zur Bildung der Lehrer für die Landschulen in den Ostseeprovinzen errichtet. Kurz überall war man thätig für Wissenschaften und Künste, suchte man der Erziehung der Staatsbürger in den Städten eine größere Vollendung zu geben. Aus diesem Allen wird man nun ersehen, wie wichtig und mannigfaltig die Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten gegen die auf dem Lande ist, und daß hier schon weit mehr, namentlich in den großen Städten, der eigentliche Typus einer *Nation durch die* Erziehung und den Unterricht

den öffentlichen." — Um die Wiſſenſchaften und Künſte gemeinnützig zu machen öffnete man nicht nur an gewiſſen Tagen in der Woche die geſammelten Schätze der öffentlichen Bibliotheken und der Muſeen oder Kunſtſammlungen dem Publikum, ſondern auch Privaten öffneten die ihrigen zum Gebrauche deſſelben. So errichtete Franzoni, nach Björnſtähl, in Genua eine große Bibliothek zum Dienſte des Publikums, und dieſe konnte benutzt werden, wie wohl nicht irgend eine von den Herrſchern angelegte. Sie wurde des Morgens um vier oder fünf Uhr ſchon geöffnet, und blieb den ganzen Tag bis Abend eilf Uhr, oft bis Mitternacht offen; auch um Mitternacht wurde ſie nicht verſchloſſen; denn nicht weniger als vier Bibliothekare waren angeſtellt, die ſich einander ablöſeten; ſie war ſelbſt an Feſttagen, die Weihnachtstage nicht ausgeſchloſſen, geöffnet. Auch bildeten ſich Geſellſchaften zur Beförderung des religiöſen und moraliſchen Unterrichts durch Austheilung von Büchern und Bibeln unter Arme, oder durch Errichtung von Miſſionsanſtalten, Unterſtützung armer Geiſtlichen und Schullehrer. Kurz auf jede mögliche Weiſe ſuchte man die Aufklärung und damit die Veredlung des Menſchen zu befördern, und mit welchem Reichthume und welcher Fülle an Kenntniſſen und Kraft traten die kultivirten Staaten den weniger kultivirten vor; denn nur bei ihnen erhoben ſich Gewerbe und Handel durch Erfindungen aller Art, wozu die Kultur die Mittel bot, verbeſſerte ſich die Staatsverwaltung und Staatswirthſchaft, das Finanz- und Kriegsweſen ꝛc.; ſo daß ſelbſt Staaten, welche lange ihre alterthümliche Verfaſſung behalten, lange bei ihrem erlangten Grade der Kultur ſtehen geblieben waren, ſich genöthiget ſahen, um nicht ganz in den Hintergrund geſtellt, um nicht ganz vernichtet zu werden, eine neue Bahn zu brechen und vorzuſchreiten, wie in neueſter Zeit die Türkey; nur ein ab-

geſchloſſenes Land, wie China, welches nur einen einſeitigen Verkehr mit den andern Völkern unterhält, und ſich nur größtentheils auf ſich beſchränkt, kann bei ſeinem erlangten Grade der Kultur ſtehen bleiben, kann ſich mit den erlangten Kenntniſſen, gemachten Erfindungen, kurz mit dem erlangten Grade der Kultur ſeiner Vorfahren begnügen, und dieſes ſo lange, als es keine politiſche Erſchütterung von auſſen erhält; wenn dieſe aber eintritt, wenn andere Völker darauf Einfluß erhalten, ſo wird es entweder durch den Impuls des fremden Volkes, wenn dieſes eine höhere Kultur beſitzt, mit fortgeriſſen, und muß ſich den Fortſchritten der Kultur fügen, und iſt dieſes nicht der Fall, ſo erwacht doch der Trieb, wenn auch nicht bei dem ganzen Volke, doch bei den Gebildetſten und Einſichtsvollſten darin, auch die Fortſchritte anderer Völker kennen zu lernen, um ferneren Einfällen durch geſchicktere Abwehrungsmittel, welche die Fortſchritte der Kultur an die Hand geben, zu begegnen. — Auch die Kunſt befand ſich im Gefolge der Kultur, wurde durch den Reichthum, welchen Gewerbe und Handel erzeugten, gepflegt und erhoben. Lueder ſagt: „Unſere Kunſt war eine Pflegetochter des Reichthums und hob ſich mit dieſem. Wo große baare Schätze ſich anhäuften, entſtanden Privatgeſellſchaften zur Aufmunterung der bildenden und mechaniſchen Künſte, und wurden Künſtler aus dem Auslande gerufen. Aus den reichen Ländern kam die große Menge Reiſender, die ihren Weg nach Italien nahmen, und von Italien Geſchmack an beſſeren Kunſtwerken und koſtbare Sammlungen zurückbrachten. Das Bedürfniß, vorzügliche Kunſtwerke ſelbſt zu beſitzen, erwachte überall, wo es erwachte, im Schooße des Ueberfluſſes. Nur in ſehr wohlhabenden Ländern wurde es Ton und Weltgeſchmack, Kunſtwerke von Werth zu beſitzen. Könige ſammelten mit einem großen Aufwande von Koſten,

wie z. B. die Beherrſcher Frankreichs. Es ſammelten außer den Königen und andern Fürſten reiche Privatleute. So viel auch die Könige Frankreichs zuſammengehäuft hatten, ſo fand man doch in England, nach dem Herrn von Archenholz, zerſtreut auf den Villen reicher Lord's, einen eben ſo großen Reichthum. Konnte doch ſelbſt Georg Forſter Townley's Antikenſaale eine der erſten Stellen nach den Sammlungen des Vatikans und den Meiſterwerken der Florentiniſchen Gallerie anweiſen. In den Wohnſitzen der Wohlhabenheit und des Ueberfluſſes wurden die innern Verzierungen und Geräthe der Häuſer nach den beſſeren Regeln des Kunſtgeſchmacks und vornämlich nach der Antike umgeformt, werden die Gattungen derſelben immer mehr vervielfältiget, und verbreitete ſich dann wieder der Kunſtfleiß auch auf Handwerke und Manufakturen. Mit unſerem baaren Reichthume hat unſere Geſelligkeit zugenommen, und ſind unſere Freuden geiſtreicher geworden. Wir wenden jetzt die Summen, die unſere Vorfahren auf eine andere Weiſe hingaben, auf Theater, Opern, Balette, Bälle und Concerte. Nicht bloß in unſern Schauſpielhäuſern, ſondern auch in den hier und da beſchriebenen Vergnügungsörtern verſammeln ſich Menſchen aus allen Ständen. In allen wohlhabenden Ländern ſind an die Stelle der barbariſchen Luſtbarkeiten der armen Vorfahren Feſte ſowohl in den Bürgerwohnungen, wie in den Palläſten getreten, die ihre Anmuth von den Künſten der Muſen erhalten, die den Kunſtfleiß beleben und die Sitten verfeinern. — Wir ſelbſt heben uns höher, ſind wir nur über den erſten Anfang hinaus; wir werden aber auch höher gehoben durch die Begebenheiten des Tages, durch jenes ewige Wogen und Fluthen, dem alle menſchliche Angelegenheiten unterworfen ſind.“ — Auch die neueſte Zeit, die ſeit der Revolution, dem Vandalismus in Frankreich, ſo

mannigfaltige politiſche Erſchütterungen, welche das Innerſte der Staaten trafen, den Wohlſtand der Nationen zerſtörten, gehabt hat, iſt dennoch nach zurückgekehrter Ordnung, nach dem Aufhören der koſtſpieligen und verheerenden Kriege für eine neue Belebung der Künſte und Wiſſenſchaften in mehreren Staaten geſorgt worden, hat ſich von Neuem die, wenn nicht ernſtlich unterbrochene, doch in mehrerer Hinſicht aufgehaltene Kultur von Neuem erhoben, ſind von Neuem Unterrichts-Anſtalten aller Art errichtet, wiſſenſchaftliche und Kunſtinſtitute, Kunſtvereine ꝛc. geſtiftet worden. Ueberhaupt iſt ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts ununterbrochen in den Staaten, die nicht mit Krieg überzogen wurden, oder vielmehr, ſo lange dieſes nicht geſchah, für die Aufnahme der Wiſſenſchaften und Künſte geſorgt worden, namentlich in England, Frankreich und Deutſchland; hier beſonders in Preuſſen, Oeſterreich, Sachſen, Bayern ꝛc.; dann in Dänemark, Schweden ꝛc; auch Rußland blieb hierin nicht zurück; denn allein unter der Regierung des Kaiſers Alexander des Erſten von 1801 bis 1825 wurden fünf Univerſitäten, funfzig Gymnaſien und hundert Schulen, auſſer einer Menge Unterrichtsanſtalten zu beſonderen Zwecken errichtet, vorzüglich wurden ſeit dem Jahre 1818 viele neue Landſchulen angelegt, auch im Jahre 1824 Schullehrerſeminare zur Bildung der Lehrer für die Landſchulen in den Oſtſeeprovinzen errichtet. Kurz überall war man thätig für Wiſſenſchaften und Künſte, ſuchte man der Erziehung der Staatsbürger in den Städten eine größere Vollendung zu geben. Aus dieſem Allen wird man nun erſehen, wie wichtig und mannigfaltig die Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten gegen die auf dem Lande iſt, und daß hier ſchon weit mehr, namentlich in den großen Städten, der eigentliche Typus einer Nation durch die Erziehung und den Unterricht

verloren geht, als auf dem Lande; denn hier wirkt alles Fremde um so kräftiger und mächtiger ein, da es durch die Mode und tausend andere ansprechende Dinge versinnlicht wird, da es sich immer von der reizvollsten Seite zeigt, und um so kräftiger das ganze Gemüth gefangen nimmt. Auch muß der Großstädter mehr für die Welt erzogen werden, muß er sich mehr einer Weltbildung aneignen, weil er durch Gewerbe und Handel, durch Wissenschaften und Künste, in steter Berührung mit dem Ausländer kommt, weil ihm alles Fremde oder Ausländische zu Gesicht kommt, er Alles, was im Auslande geschieht, liest; Alles, was daselbst Wichtiges über diesen oder jenen Gegenstand geschrieben wird und herauskommt, entweder im Originale oder übersetzt erhält. Auch ist hier der Geist lebendiger für die Weltbegebenheiten, für Alles, was in der Welt vorgeht, ist hier die Politik an der Tagesordnung, und dieses mehr in constitutionell-, als in souverain-monarchischen Staaten, ja in den Ersteren beschäftiget die Politik auch die Landleute, geht sie von dem Großstädter zu dem Kleinstädter und Dörfler über. So nimmt in England und Frankreich Alles lebhaft Theil an den National-Angelegenheiten, sie ist der Gegenstand des Tagesgesprächs in allen Zirkeln. In London zahlt auch der Aermste seinen Pence Lesegeld für jedes Zeitungsblatt; denn in allen Provinzen hören, lesen und prüfen alle Klassen von Menschen die Entwürfe der Regierung, und diese Entwürfe selbst, so wie die glückliche Ausführung derselben, geben Veranlassungen zu Freudenbezeugungen, Volksfesten und Dankadressen. Schon im Jahre 1760 wurden 9,464,790, und im Jahre 1783 15,564,203 Zeitungen in England gedruckt, und wie hat seit dieser Zeit die Lesesucht in England zugenommen? Diese rege Theilnahme der ganzen Nation an den Angelegenheiten des Vaterlandes ist aber auch eine große Stütze

der Regierung bei allen Staatsangelegenheiten; denn wohl nirgends werden ſo große Opfer für das Vaterland gebracht, und können ſie auch nicht gebracht werden, als in England, z. B. wenn man einen Krieg vortheilhaft für den Staat findet, oder ein anderes großes Unternehmen, wodurch die Nation ſich auszeichnet, ihren Ruhm vermehrt; aber auch nirgends ſo viele Akte der Wohlthätigkeit, ſo viel Dienſteifer in Unterſtützung des Mitbürgers, nicht mit Worten, ſondern mit Baarem; dieſes wirkt auch auf die Erziehung der Jugend, die in keinem Lande, ſagt ein Schriftſteller, ſo frei und keck heranwächſt, als in England, beſonders in dem elterlichen Hauſe, und hieraus ſchon den Grundton ihres ferneren politiſchen Privatlebens mitbringt, wenn ſie in die Privat- oder Penſionsanſtalten tritt; und ſelbſt die Eingezogenheit auf den grammatiſchen Schulen und Gymnaſien, ſo wie auf den Univerſitäten in Oxford und Cambridge (auf der Londner Univerſität herrſcht mehr Freiheit), kann bei den jungen Leuten den Ton nicht verwiſchen, weil dem größten Theile der Studirenden immer die politiſche Laufbahn vorſchwebt, welche zu Ehrenſtellen aller Art und zum Ruhme führt. Auch die Erziehung und Bildung der Jugend in den Städten anderer kultivirten Staaten, iſt darum von ſo großer Wichtigkeit, weil von den in den Städten wohnenden Staatsbewohnern die ganze Stimmung des Volkes abhängt, weil ſie an allen Weltbegebenheiten Theil nehmen, weil von ihnen die Begeiſterung des Volks ausgeht, ſie gleichſam der Leiter zu allen großartigen Thaten ꝛc. ſind. Der Landmann und Kleinſtädter ſind hier theils zu ſehr mit ihren Gewerben beſchäftiget, beſonders tief in den Provinzen eines großen Staats, theils hält ſie auch ihre einfache, ja nüchterne Erziehung und Bildung von Allem, was Lektüre heißt, zurück, was den Kopf mit Dingen anfüllt, die ihrem Wirkungskreiſe fern liegen. Dem ſchlichten Land-

manne genügt dasjenige, was die Regierung in Hinsicht seiner im Amts- und Wochenblatte, im Verkündiger ꝛc., bekannt machen läßt, und der Kalender, und was sonst sich auf den Land- und Gartenbau, und auf die Viehzucht bezieht, und dem Kleinstädter dieselben genannten Blätter und die politische Zeitung, die er jedoch nur des Abends in seinem Klub oder seiner Tabagie liest oder vorlesen hört, und darin auch nur die allgemeine Aufmerksamkeit erregenden Gegenstände Die Reden in den Deputirtenkammern ꝛc. liegen nicht in seinem Horizont. Daß es auch hier in kultivirten Staaten Ausnahmen, sowohl beim Landmanne, als beim Kleinstädter giebt, besonders in constitutionellen Staaten, wird hier kaum zu erwähnen nöthig seyn; allein hier ist bloß von dem Landmanne und Kleinstädter im Allgemeinen die Rede, so wie es auch in den großen Städten im Einzelnen Leute giebt, die sich um die politischen Angelegenheiten der Staaten, und um die Literatur in ihrer ganzen Ausdehnung wenig kümmern, sondern bloß ihren Gewerben und Geschäften leben, und ihre Erholung in der Unterhaltung von Tagesneuigkeiten, Stadtangelegenheiten, am Spieltische, im Theater und in Concerten, auf Bällen und andern Gelagen ꝛc. ꝛc. finden. Im Allgemeinen geht aber die Theilnahme an allen Weltbegebenheiten, geht die Begeisterung zu kühnen und großen Thaten von den Großstädtern, überhaupt von den gebildeten Klassen der Nation aus. So waren die Gebildeten in England im ersten Schlesischen Kriege 1741 auf der Seite der Kaiserin Maria Theresia, besonders faßten die Englischen Damen den Entschluß, der von allen Seiten angegriffenen jungen Fürstin mit ihren Juwelen beizustehen; dagegen war die Begeisterung der Engländer im siebenjährigen Kriege wieder für Friedrich den Großen, so wie sie im ganzen protestantischen Deutschland, ja auch in

wie dieſes in dem Befreiungskriege Deutſchlands
3 bis 1815 in Preußen geſehen haben. Eine Be-
rung, die ſich auch über das Vaterland hinaus
ſt, die auch an fremder Völker Ereigniſſe Theil
, zeigt immer den Geiſt der Humanität eines
s an; denn auch weniger kultivirte, ja rohe Völ-
rden, wenn fremde Eroberer ſich ihres Landes be-
igen wollen, dieſes vertheidigen, oder wenn ſie
überwunden worden, ſich wieder zu befreien
; dieſes iſt ein natürliches, dem Menſchen bei-
ndes Gefühl; allein ſie werden an Allem, was an-
ölker betrifft, keinen Theil nehmen, ſie erſcheinen
en, was ſie nichts angeht, ganz theilnamlos; nur
umpfſinnige oder durch vielfältige Eroberungen
gedrückte Völker werden über ſich ergehen laſſen,
a will; denn ihr Vaterlandsgefühl iſt vernich-
erſchwunden, Fürſtentreue ihnen unbekannt; es
en ganz gleichgültig, wer ſie beherrſcht, an den
gewöhnt, kennen ſie auch die Erleichterung
oder es müßte eine gänzliche Umwälzung mit
vorgehen, eine radikale Reform.

den Schulen der gebildeten und höheren Klaſ-
er Staatsbürger wurde die Vorbereitung der
ler zu ihrer künftigen Beſtimmung Gelehrten
agen, die entweder Theologen oder Philoſophen
; allein die einſeitige Bildung derſelben, verbun-
it der ſchulmeiſterlichen Steifheit und der ange-
enen Präceptorwürde, wodurch ſie ſich vorzüg-
uszeichneten, und die ſie auch aus der Schule
Klaſſe in das öffentliche Leben übertrugen, und
ch oft zum Geſpött der Gebildeten dienen, und
l auf der Bühne, als in Romanen und Gedich-
s poſſirliche Pedanten figuriren mußten, machte,
uch ihr Unterricht nur mit einer gewiſſen Steif-
nd Einſeitigkeit ertheilt wurde, und nur bei We-
eine gewiſſe anziehende Lebendigkeit in der Ge-

mit einem Schlage wurden in allen Ländern die Gemüther gegen die Wütheriche geſtimmt, und Charlotte Corday wurde überall als eine Märtyrerin hoch geprieſen. Uebrigens hat Lueder hier ſehr Recht, daß die Vorfälle in Frankreich nicht bloß Nationalangelegenheit blieben, ſondern Intereſſe der Menſchheit wurden; denn ſie wirkten auf Schriftſteller und Lehrer. Die geſammte Europäiſche Literatur nahm eine neue und ſchnelle Wendung an; denn Schriftſteller in großer Zahl wurden oft aus den entlegendſten Bezirken in das Gebiet der Politik geſchleudert, und Menſchen von allen Klaſſen und Ständen fingen jetzt an politiſche Schriften faſt ausſchließlich zu leſen. Der literariſche Geiſt, ſagt Herr von Archenholz, erhielt eine faſt beiſpielloſe abgeänderte Richtung, und eben dadurch einen neuen Zuwachs an Kraft und Stärke. So wurde im Jahre 1792 in England eine General-Subſcription für die Polniſche Nation eröffnet, die, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, den Ruſſen, welche in Polen mit hunderttauſend Mann eingerückt waren, mit einem Heere von 40,000 Mann, unter Poniatowsky, Kosziusko und Wielhorsky entgegenrückte, und wo, außer der von den Polen gewonnenen Schlacht unter Kosziusko bei Dubienka am 17ten July 1792, nichts weiter vorfiel, als daß der König Stanislaus Auguſtus die Targowiczer Conföderationsakte unterſchrieb, womit der Krieg beendiget war. Als im Jahre 1794 Kosziusko, Madalinsky und Dombrowsky noch einen Verſuch wogten, ihr Vaterland zu retten, ſo waren es wieder die Britten, welche dieſes Unternehmen mit Geld unterſtützten. Alle Wünſche waren für den glücklichen Erfolg Kosziuskos, auf ſein Wohl wurde mehr in England, als in Polen ſelbſt getrunken, und der Tag, an dem die Nachricht von ſeiner Niederlage und Gefangenſchaft in England

Zweiten konnte nicht Professor der Arzneykunde in Leiden werden, weil er nicht auf die Dortrechter Synode schwören konnte. — Und an einer andern Stelle, S. 307: „In den Schulen für die besseren Stände mußten nützliche Studien den unnützen nachstehen, mußte der künftige Krieger, Kaufmann, Oekonom und Förster Cicero's Reden und das neue Testament in Küchenlatein übersetzen; mußte der größte Theil der Zöglinge, gleich den Olympischen Spielern, nothwendige Arbeiten unterlassen, bloß um nicht nothwendige Fertigkeiten zu erlangen. Und wie dann die Zeit der großen Reformation des Schul- und Erziehungswesens gekommen war, da wurde, um den Schülern einen recht vollständigen und gründlichen Unterricht zu verschaffen, befohlen, daß auf Schulen und Universitäten Alles gelehrt und gelernt werden sollte. Nun lehrten Schullehrer Wissenschaften, von welchen sie selbst wenig oder gar nichts wußten; nun lernten die Zöglinge auf den höhern, wie in den niedern Schulen entweder gar nichts, oder sie lernten sehr wenig von dem, was sie eben so gern lernen wollten, als es ihnen unentbehrlich war; und noch weit weniger faßten sie von dem auf, was sie entbehren konnten, wozu sie weder Lust, noch Fähigkeiten hatten, was sie aber lernen sollten. Es wurde nicht nur das Besuchen auswärtiger Universitäten verboten, sondern man nahm auch den Schülern die Freiheit, unter den Lehrern des Instituts zu wählen. Jenes Verbot erstickte den Nacheiferungstrieb unter den inländischen und ausländischen Lehranstalten, und als den Schülern die Lehrer, wie die Wissenschaften aufgedrungen wurden, so hörte auch der Nacheiferungstrieb unter den Lehrern eines und desselben Instituts auf; so verschwand für die Lehrer ein großer Beweggrund des Fleißes und der auf das Beste der Zöglinge zu widmenden Sorgfalt; so konnten selbst die Lehrer, die von den Schülern ein Honorar empfingen, eben so leicht in Versuchung gerathen, ihre Schüler zu vernachläßigen, als diejenigen Lehrer, denen ihr Gehalt ihr einziges Einkommen ist. Man bestimmte die Zeit, in welcher jeder Theil des Unterrichts gegeben werden sollte; man zwang dadurch den besseren Theil der Schüler zu ei-

pirung und Bewaffnung hülfsloſer freiwilliger Vaterlandsvertheidiger bis zu hundert Thalern bei, und welcher Enthuſiasmus herrſchte nicht in andern Ländern, die ſich gleichzeitig dem Joche des Eroberers entzogen. So wurde im Jahre 1821 durch den Freiheitskampf der Griechen gegen die Pforte, von der ſie ſich losriſſen, Alles gleichſam elektriſirt, beinahe aus allen civiliſirten Ländern Europas ſtrömten Mitkämpfer herbei. Alles intereſſirte ſich für die Sache der Griechen, die nicht gelegener kommen konnte, als gerade nach der Befreiung Deutſchlands und anderer Länder von Napoleons Herrſchaft, und nach dem Sturze deſſelben; alle Gemüther waren noch von dem Befreiungsgeiſte erfüllt und beſeelt, und ſo wandte er ſich den Griechen zu. Selbſt die Damen, ſowohl in Deutſchland, als England nahmen Antheil und lernten ſogar die Neugriechiſche Sprache. So wie im Deutſchen Freiheitskampfe begeiſternde Lieder den Streitern ertönten, ſo ertönten ſie jetzt für die Griechen zur Ermuthigung ihres Heldenſinnes. Beſonders nahmen die Engländer thätigen Antheil an dieſem Befreiungskriege, und der bekannte Dichter Lord Byron endigte im Jahre 1824 auf Griechiſchem Boden ſein Leben. So erregte der Juſtizmord Jean Calas, des unglücklichen Vaters eines entarteten Sohnes, den Unwillen, ja den Abſcheu der Gebildeten, ſowohl in Frankreich, als in allen andern Staaten Europas. Alle dieſe Züge der Begeiſterung einer Nation für eine erhabene Sache, eine hohe Angelegenheit der Menſchheit, ſo wie der Verachtung und des Abſcheues bei niedrigen, der Menſchheit entehrenden Handlungen, ſind nun Folge der Erziehung und Bildung, ſind größtentheils Eigenthum der gebildeten Staatsbewohner; ſie keimen nur da auf, und wirken wohlthätig auf den Staat, wo Regierung und Volk in der beſten Harmonie zu einander ſtehen

wie wir dieſes in dem Befreiungskriege Deutſchlands 1813 bis 1815 in Preußen geſehen haben. Eine Begeiſterung, die ſich auch über das Vaterland hinaus erſtreckt, die auch an fremder Völker Ereigniſſe Theil nimmt, zeigt immer den Geiſt der Humanität eines Volkes an; denn auch weniger kultivirte, ja rohe Völker werden, wenn fremde Eroberer ſich ihres Landes bemächtigen wollen, dieſes vertheidigen, oder wenn ſie ſchon überwunden worden, ſich wieder zu befreien ſuchen; dieſes iſt ein natürliches, dem Menſchen beiwohnendes Gefühl; allein ſie werden an Allem, was andere Völker betrifft, keinen Theil nehmen, ſie erſcheinen bei Allem, was ſie nichts angeht, ganz theilnamlos; nur ganz ſtumpfſinnige oder durch vielfältige Eroberungen niedergedrückte Völker werden über ſich ergehen laſſen, was da will; denn ihr Vaterlandsgefühl iſt vernichtet, verſchwunden, Fürſtentreue ihnen unbekannt; es iſt ihnen ganz gleichgültig, wer ſie beherrſcht, an den Druck gewöhnt, kennen ſie auch die Erleichterung nicht, oder es müßte eine gänzliche Umwälzung mit ihnen vorgehen, eine radikale Reform.

In den Schulen der gebildeten und höheren Klaſſen der Staatsbürger wurde die Vorbereitung der Schüler zu ihrer künftigen Beſtimmung Gelehrten übertragen, die entweder Theologen oder Philoſophen waren; allein die einſeitige Bildung derſelben, verbunden mit der ſchulmeiſterlichen Steifheit und der angenommenen Präceptorwürde, wodurch ſie ſich vorzüglich auszeichneten, und die ſie auch aus der Schule oder Klaſſe in das öffentliche Leben übertrügen, und dadurch oft zum Geſpött der Gebildeten dienen, und ſowohl auf der Bühne, als in Romanen und Gedichten als poſſirliche Pedanten figuriren mußten, machte, daß auch ihr Unterricht nur mit einer gewiſſen Steifheit und Einſeitigkeit ertheilt wurde, und nur bei Wenigen eine gewiſſe anziehende Lebendigkeit in der Geo-

graphie, Welt- und Naturgeschichte erhielt. Doch ist hierin wohl Manches von ihnen Gesagte oder auf ihre Rechnung Gesetzte übertrieben worden, wenn gleich die meisten Schriftsteller über das Wesen der Pädagogen, ihre Schwerfälligkeit und ihren einseitigen Unterricht in den früheren Zeiten übereinstimmen. Luder (a. a. O., S. 300 u. f.) sagt:

Diese Lehrer waren mit den Beschäftigungen und Bedürfnissen im Volke zu wenig bekannt, als daß sie die Leitung und Vorbereitung der Schüler zu ihrer künftigen Bestimmung gemeinnützig hätten machen können. Man wählte Lehrer, die selbst in der Jugend eine einseitige Bildung erhalten hatten, diese Bildung als das höchste Ideal bewunderten, und die mithin ihre Zöglinge nur vorbereiten konnten, als wären sie alle ohne Ausnahme bestimmt, in die Zunft der Gelehrten zu treten. Mit Geistlichen, Mönchen und Laien besetzte man Lehrstühle auf den hohen Schulen. Da lenkte bald dieser, bald jener die Wahl, trieben Glück und Zufall das bunteste Spiel, entschieden bei der Wahl Aller, fast ohne Ausnahme mehr oder weniger. Bald mußte der Akademische Senat wählen, und dieser entschied sich nun für einen Mann, der die Glorie der Wähler hätte verdunkeln können; bald mußten die Kandidaten ihre Geschicklichkeit in dem Koncurse beweisen, in dem ältersten aller gelehrten Wettkämpfe; in einem Kampfe, in dem Stimme und Gesundheit, Ruhe und guter Ruf wohl eingebüßt, aber nur Fertigkeit und Eigenschaften gezeigt werden können, die alle dem guten Lehrer fehlen mögen, ja ihm zum Theil fehlen müssen. Es mußte auch der Ruf des Schriftstellers zum Leitstern dienen, wo man die geschicktesten Lehrer zusammen bringen wollte, vereinigte man die berühmtesten Schriftsteller. Selten entschied und selten konnte entscheiden, was immer und überall hätte bestimmen sollen, und bei der Wahl der Privatlehrer in der That, fast ohne Ausnahme, bestimmte. Man schloß zu gleicher Zeit Alle aus, die nicht zur herrschenden Kirche gehörten. Selbst von

Zwieten konnte nicht Professor der Arzneykunde in Leiden werden, weil er nicht auf die Dortrechter Synode schwören konnte. — Und an einer andern Stelle, S. 307: „In den Schulen für die besseren Stände mußten nützliche Studien den unnützen nachstehen, mußte der künftige Krieger, Kaufmann, Oekonom und Förster Cicero's Reden und das neue Testament in Küchenlatein übersetzen; mußte der größte Theil der Zöglinge, gleich den Olympischen Spielern, nothwendige Arbeiten unterlassen, bloß um nicht nothwendige Fertigkeiten zu erlangen. Und wie dann die Zeit der großen Reformation des Schul- und Erziehungswesens gekommen war, da wurde, um den Schülern einen recht vollständigen und gründlichen Unterricht zu verschaffen, befohlen, daß auf Schulen und Universitäten Alles gelehrt und gelernt werden sollte. Nun lehrten Schullehrer Wissenschaften, von welchen sie selbst wenig oder gar nichts wußten; nun lernten die Zöglinge auf den höhern, wie in den niedern Schulen entweder gar nichts, oder sie lernten sehr wenig von dem, was sie eben so gern lernen wollten, als es ihnen unentbehrlich war; und noch weit weniger faßten sie von dem auf, was sie entbehren konnten, wozu sie weder Lust, noch Fähigkeiten hatten, was sie aber lernen sollten. Es wurde nicht nur das Besuchen auswärtiger Universitäten verboten, sondern man nahm auch den Schülern die Freiheit, unter den Lehrern des Instituts zu wählen. Jenes Verbot erstickte den Nacheiferungstrieb unter den inländischen und ausländischen Lehranstalten, und als den Schülern die Lehrer, wie die Wissenschaften aufgedrungen wurden, so hörte auch der Nacheiferungstrieb unter den Lehrern eines und desselben Instituts auf; so verschwand für die Lehrer ein großer Beweggrund des Fleißes und der auf das Beste der Zöglinge zu widmenden Sorgfalt; so konnten selbst die Lehrer, die von den Schülern ein Honorar empfingen, eben so leicht in Versuchung gerathen, ihre Schüler zu vernachläßigen, als diejenigen Lehrer, denen ihr Gehalt ihr einziges Einkommen ist. Man bestimmte die Zeit, in welcher jeder Theil des Unterrichts gegeben werden sollte; man zwang dadurch den besseren Theil der Schüler zu ei-

nem unnützen Aufwande an Zeit und an Geld, man verbannte den geistvollen, unterrichteten und fleißigen Jüngling eben so langsam vorwärts zu gehen, als der beschränkte, unwissende und unfleißige Jüngling fortkroch; man erstickte gerade in den hoffnungsvollesten Jünglingen die herrlichsten Anlagen. Auch wurde eine Kleidertracht vorgeschrieben. Die Kleidung wurde mit Gesetzen, Formalitäten und Zwangsystem in Verbindung gesetzt, und dadurch eine Falte mehr in den Charakter gebracht, deren Spur Zeitlebens unauslöschlich blieb. Man führte zugleich auch noch eine Schulzucht oder Schulpolizey ein, die weit weniger für das Beste der Lernenden, als für den Vortheil oder vielmehr für die Bequemlichkeit der Lehrer eingerichtet war; eine Schulzucht, die darauf hinzielte, das Ansehen der Lehrer, diese mochten ihre Pflichten erfüllen oder vernachläßigen, aufrecht zu erhalten, die den Schüler in allen Fällen zu einem solchen Betragen gegen den Lehrer nöthigen sollte, als wenn dieser der vortrefflichste seiner Art wäre. Man führte eine Polizey ein, welche bei dem Lehrer die vollkommenste Weisheit und Tugend, und bei den Lernenden die größte Schwäche und Thorheit voraussetzte; und die Folge davon war, daß Lehrern Achtung erwiesen wurde, die keine Achtung verdienten, daß dem Fleiße der Lehrer noch ein Beweggrund genommen wurde, und daß Vorlesungen unausgesetzt angehört wurden, die des Anhörens nicht werth waren. Smith (IV., 135) sagt: „Ich glaube, es giebt kein Beispiel, daß da, wo Lehrer wirklich ihre Pflicht thun, ihre Schüler, (wenigstens dem größten Theile nach), es je an Achtung gegen sie haben fehlen lassen. Keine Schulpolizey-Gesetze sind nöthig, um die fleißige Besuchung solcher Vorlesungen zu erzwingen, die wirklich des Zuhörens werth sind, wie dieses die Erfahrung allenthalben zeigt, wo es dergleichen Vorlesungen giebt. Für Kinder, junge Knaben kann zuweilen Zwang nöthig seyn, um sie zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit bei demjenigen Unterrichte zu nöthigen, der ihrem Alter unentbehrlich ist, und doch noch so wenig Anziehendes für sie hat; aber nach dem zwölften oder dem dreizehnten Jahre muß, wenn der Lehrer seine Schuldigkeit thut, die innere Annehmlich-

keit eines guten Unterrichts einen jungen, von der Natur nicht verwahrloseten Menschen auch ohne äußern Zwang, zur fleißigen Besuchung desselben bewegen können. In der That besitzt der größere Theil junger Leute so viel Edelmuth, daß sie nicht nur den Unterricht ihrer Lehrer, wenn diese nur einigen Eifer zeigen, ihnen nützlich zu werden, hochschätzen und rühmen, sondern ihnen auch viele Vernachlässigungen ihrer Pflichten zu vergeben, und ihre Fehler vor dem Publikum zu verbergen suchen." — Den Lehrern wurde vorgeschrieben, was sie lehren und nicht lehren sollten, wie viel Zeit sie auf jeden Zweig zu verwenden hätten, wie oder nach welcher Methode, oder nach welchen Lehrbüchern sie unterrichten sollten. Auch kamen Aufforderungen und Befehle an die Professoren, selbst Bücher zu schreiben. — Päbste, Kaiser und Fürsten begnadigten dann auch mit Privilegien die hohen Schulen. Diese Herrscher beschränkten sich aber nicht bloß auf Privilegien, sie verliehen den hohen Schulen nicht nur das Monopol des Unterrichts, sondern mittelten ihnen auch einen Fonds aus, welcher den Lehrern einen stehenden Gehalt, und den Schülern mehr oder weniger Unterstützung, und häufig ein reichliches Auskommen verschaffte. Meiners (Kleine Reisebeschreibungen, Th. 1, S. 70 u. f.) sagt: „Die Unterhaltung der (ehemaligen) Universität Altorf kostete jährlich 10,000 Gulden, und eine eben so große Summe ward jährlich an Stipendien aufgewandt. In den Kaiserlich-Königlichen Erblanden sollen jährlich wenigstens 300,000 Kaisergulden an Stipendien ausgezahlt werden. Viele Stipendien sind so unbedeutend geworden, daß man vorgeschlagen hat, ihre Zahl zu vermindern und die Stipendien selbst zu erhöhen. Ein Vorschlag, gegen den mit Recht eingewandt wurde, daß, werde er ausgeführt, dann die beträchtlich erhöhten Stipendien den Dürftigen und Würdigen noch weniger, als jetzt, zu Theil werden würden. Viele andere Stipendien sind dagegen so ansehnlich, daß diejenigen, welche sie genießen, ihre Familien mit ernähren oder beträchtliche Summen ersparen können." — Die den öffentlichen Erziehungsanstalten gewidmeten Fonds schwächten den Fleiß der Lehrer mehr oder weniger,

senschaften belegter Wortkram und Unsinn vorgetragen wurde, wo ein System alt und grau werden, und die heilosesten Methoden bei hohen Ehren sich erhalten konnten; wo die Polterkammer der Wissenschaften, die Haufen des gelehrten Schuttes wie Heiligthümer bewahrt und bewacht wurden, wo man gegen Alle kämpfte, welche das Gebiet des Wissens erweiterten und veredelten, und wo weit die meisten und für das tägliche Leben nützlichsten Kenntnisse vernachlässiget und verschmähet wurden. Die Lehrer, welche keine Rücksicht auf ihren Vortheil oder kein Honorar von ihren Schülern nehmen sollten, waren es, welche die Obrigkeit zu den stärksten Drohungen und Strafen zwangen, für die eine Verordnung nach der andern erschien, in welchen nicht nur die Dauer, der Anfang und das Ende der Vorlesungen festgesetzt, sondern auch Kürze, Deutlichkeit und andere Vorzüge des Vortrags anbefohlen wurden. Ganz anders zeigten sich diejenigen Universitäten, deren Lehrer Gehalt und Honorar empfingen, die Mitbewerber hatten, und durch den Ruf ihrer Brauchbarkeit Schüler herbeiziehen mußten. Diese nahmen williger die neuen Entdeckungen und Verbesserungen auf, folgten doch mit langsamen Schritten dem Zeitgeiste, machten selbst Fortschritte in den Wissenschaften und Methoden, und durften weit seltener durch Gesetze, Verordnungen und angedrohten Strafen zum Fleiße und zur treuen Erfüllung ihrer Amtspflichten belebt werden. — Vor der Dotirung der Schulen und Universitäten war die Arbeit jedes Lehrers sowohl die einzige Quelle seines täglichen Unterhaltes, als der Verbesserung seiner Vermögensumstände, und bei aller freien und allgemeinen Mitbewerbung arbeiteten Alle, Alle befanden sich also in einer Nothwendigkeit, sich anzustrengen, die schlechterdings nicht größer seyn konnte; sie befanden sich in einer Lage, in der sie nicht nur so gut und so vollkommen arbeiten mußten, als es ihnen nur immer möglich war, sondern in der sie auch für den Unterricht nur diejenigen Gegenstände, Kenntnisse und Wissenschaften, die Systeme und die Methoden auswählen konnten, nach welchen im Publikum Nachfrage war. Sie konnten nur lehren, was nach den Umständen und dem

Geiſte der Zeit entweder nothwendig oder ſchicklich, aber doch modiſch war, und was ſie lehrten, konnten ſie weder nach einem veralterten Syſteme, noch nach einer für fehlerhaft anerkannten Methode vortragen. Sie lebten von Arbeiten für das Publikum, und hatten nur die Wahl, entweder ihr Gewerbe aufzugeben, oder, wie alle Arbeiter, ſich nach ihren Kunden zu richten. Da nun hier Mitbewerber eintraten, ſo mußten ſie in den Wiſſenſchaften vorſchreiten und fleißig ſeyn. Die Lage dieſer Lehrer wurde nun durch die Dotirung öffentlicher Erziehungsanſtalten ganz verändert. Die Abhängigkeit der Lehrer vom Publikum hörte bei Vielen ganz und gar, bei andern zum Theil auf. Den Lehrern wurde nun entweder ein ſtehender Gehalt angewieſen und ihnen verboten, ein Honorar, eine Belohnung von ihren Schülern anzunehmen, oder man erlaubte ihnen die Annahme eines Honorars, und wollte, daß der Gehalt nur einen Theil ihres Einkommens ausmachen ſollte

Bei den neuern ſtaatswirthſchaftlichen Syſtemen ſind auch die Lehranſtalten nicht unberückſichtiget geblieben, und es haben ſich ſowohl Stimmen für, als gegen die Beſoldung der öffentlichen Lehrer erhoben. Die Erſteren, welche für die Beſoldung der öffentlichen Lehrer ſtimmen, führen zum Beweiſe ihrer Behauptung an: 1) die Beſoldung der Lehrer von Seiten des Staats verhindere jede Partheilichkeit, welche da entſtehen müſſe, wo das Einkommen des Lehrers vom Publikum abhängig ſey; denn hier müſſe ſich der Lehrer in Hinſicht der Lehrgegenſtände oft der Mode unterwerfen, und ſich nach den Forderungen der Eltern und der Schüler bequemen, um ſich dieſe zu erhalten; und dann könne auch hier kein Unterſchied unter reichen und armen Schülern gemacht werden; denn dieſe müßten ſo gut, wie jene nach ihren Fähigkeiten befördert werden, weil der Lehrer auf kein Honorar zu ſehen nöthig hätte. — 2) Könnte der Lehrer bei einer beſtimmten Beſoldung, die ſeinem Charakter und ſeinem Hausſtande angemeſſen wäre, ſich auch mit mehr Liebe

armer Mann, wenn er nicht gar dabei zu Grunde gehe. Es müſſe alſo auch hier eine Abnahme des Fleißes der Lehrer, wie der Schüler erfolgen, und was dieſe Abnahme bewirkte, machte es zu gleicher Zeit faſt unmöglich, gute Privatlehrer zu finden, welche alle Wiſſenſchaften vortrügen. Dann nähme auch die Nachfrage nach Privatlehrern ab, oder hörte ganz auf; denn auf große Belohnungen könnte der Privatlehrer nicht rechnen, eben ſo wenig auf Ehre und Anſehen; denn ſeitdem der Staat Lehrer angeſtellt habe, ſänken die Privatlehrer herab, würden ſie auf die unterſte Stufe geſtellt, wenn auch nicht in allen Staaten, doch in mehreren Deutſchlands. Schwerlich werde daher ein Mann von Kopf und Gelehrſamkeit die Laufbahn eines Privatlehrers wählen. Ja es habe eine Zeit gegeben, wo keiner als Gelehrter von Profeſſion gegolten, und ſein Glück habe machen können, der nicht auf Akademien den Vorleſungen öffentlicher Lehrer beigewohnt, auf Hochſchulen gelebt hätte; denn nur dieſe habe man zur Zunft der Gelehrten rechnen wollen; man habe alſo dabei ganz vergeſſen, daß die Gelehrſamkeit nie zünftig geweſen ſey, weder bei den Römern, noch bei den Griechen, noch bei ſonſt einem gebildeten Volke; denn in allen Ländern lebten und leben große Gelehrten, die nie zum Mitgliede irgend einer Univerſität aufgenommen worden; eben ſo ſtänden höchſt geſchätzte Männer im Staatsdienſte, die gerade das allerunbedeutendſte und aller geringſte von dem, was ſie wiſſen, ihrer gelehrten Erziehung verdankten. — 3) Setze man, nach Luder, den Lehrern einen Gehalt aus, und verbiete ihnen die Annahme eines Honorars, ſo verſetze man die Lehrer in die für Wiſſenſchaften und Kultur unſeligſte aller Lagen; denn ihr Unterhalt komme jetzt von einem feſten Gehalte, und wäre folglich von der Geſchicklichkeit, die ſie in ihrem Berufe erwürben, oder

von der Treue und dem Glücke, mit der sie arbeiteten, gänzlich unabhängig. Ihr stehender Gehalt sey jetzt das einzige Einkommen, welches ihnen ihre Arbeit verschaffte, und so stehe ihr Vortheil mit ihrer Pflicht in einem so großen Widerspruche, als nur zwischen beiden Statt finden könne. Jeder Mensch sey nämlich darauf bedacht, ein so bequemes und angenehmes Leben zu führen, als nur möglich wäre; erhalte er aber nur eben dieselben Vortheile, er möge gewisse beschwerliche und mühsame Pflichten thun, oder er möge sie unterlassen, so sey es sicher seinem Interesse gemäß, wenigstens nach dem gewöhnlichen Begriffe der Menschen von dem, was sie ihr Interesse nennten, jene Pflichten entweder ganz zu vernachlässigen, oder wenn ihm irgend eine obrigkeitliche Aufsicht davon abhielte, sie so obenhin und so saumselig zu thun, als er es nur bei seinen Obern verantworten könne. Sey er von Natur thätig, und ein Freund der Arbeit, so würde er seinen Fleiß lieber auf eine andere Weise, die ihm irgend ein Gewinn bringe, als zur genauen Erfüllung seiner Amtspflichten anwenden, von der er weiter keinen Vortheil zu erwarten habe. — 4) Gäbe man den Lehrern einen Gehalt, der nur einen Theil ihrer Einnahme ausmachen sollte, und wiese man sie noch auf eine Belohnung von ihren Schülern hin, so würde die Mitbewerbung und die Abhängigkeit der Lehrer von ihren Schülern oder dem Publikum nur vermindert, die Lehrer blieben, wenn auch nicht mehr in so großer, doch noch immer in einiger Unabhängigkeit von ihren Zuhörern; sie müßten dann immer noch Nebenbuhler, wenn gleich nicht mehr so viele und so gefährliche, fürchten; sie hätten immer noch Beweggründe, wenn gleich nicht mehr so starke Beweggründe zum Fleiße und zur treuen Beobachtung ihrer Amtspflichten. — 5) Könne man, nach demselben *angeführten Schriftsteller*, durchaus nicht anneh-

men, was man wirklich annähme, daß, fiele die Beſoldung weg, der Lehrer genöthiget ſeyn würde, von jedem Zuhörer ſich ſo viel bezahlen zu laſſen, als er jetzt für ein Privatiſſimum empfinge. Hätte der Lehrer nur zwanzig Zuhörer, und hielte er drei Vorleſungen in jedem halben Jahre, ſo würde er, das Honorar für ein Privatiſſimum zu zwanzig oder nur zehn Friedrichsd'or angenommen, ſich ein jährliches Einkommen durch ſeinen Unterricht verſchaffen, was im erſten Falle zwölf, und im letztern ſechs tauſend Thaler betrüge; ein Einkommen, welches, man wähle dieſe oder jene Summe, ſo groß ſey, wie keiner aller lebenden und moderuden, vom Staate angeſtellten Profeſſoren empfinge; ja ſo groß, daß keiner derſelben anders, wie im Fieber und in der Fiebergluth darauf hoffen könne; eine Summe, die faſt noch einmal ſo groß ſey, als die, welche bis zum Jahre 1786 die ganze Univerſität Halle jährlich ihrem Könige koſtete. Verdoppeln könnte man das Honorar, ohne daß der Lehrer dabei etwas einbüßen würde. — 6) Fiele der Gehalt weg, ſo würde den brauchbaren und vorzüglichen Lehrern (und von dieſen könne doch nur die Rede ſeyn) der Markt nicht mehr wie bisher verdorben. Alle die jetzt lehren und lehren können, weil ſie ein Gehalt zögen, müßten das Unterrichten aufgeben, ſobald ſie ihren Gehalt einbüßten. Der wirkliche Lehrer könne dann auf ein ſo volles Auditorium hoffen, als er jetzt nicht erhalten könne. Das Honorar könne verdoppelt, ja dreimal größer werden, hörten die Beſoldungen und die milden Stiftungen auf; ſo würde nicht weiter die Anzahl der Gelehrten die Nachfrage nach denſelben überſteigen, ſo würden die Bedienungen lukrativer und ehrenvoller, ſo wie der Wirkungskreis der Diener des Staats größer und wohlthätiger werden, und ſo würde man dann auch ein größeres Kapital auf die ge-

lehrte Erziehung verwenden können und wirklich verwenden; denn ſelbſt jetzt, da die Ausſichten ſo wenig reizten, und die Gefahren der gelehrten Erziehung ſo außerordentlich groß ſeyen, wagten wir unermeßliche Summen. Hierbei verliere eben ſo wenig der Lehrer, als die Schüler, weil a) mancher dann vor ſeiner Thür haben könnte, was er jetzt in weiter Ferne aufſuchen müſſe. Sich ſelbſt überlaſſen hätten die Muſen an abgelegenen Orten nie ihren Wohnſitz aufſchlagen können. Sie hätten ſich in großen Städten, in den Hauptſtädten niedergelaſſen, und die Väter der Studirenden an dieſen Oertern hätten dann mit der Hälfte ausgereicht, und hätten doch noch mehr als jetzt für ihre Söhne thun können. — b) Theilte ſich dann der Aufwand für die Erziehung nicht mehr, wie gegenwärtig, in Ausgaben für nutzloſen Plunder und in Ausgaben für den Unterricht in nützlichen Kenntniſſen. c) Würde ſelbſt bei Erſparungen aller Prämien mehr Fleiß von Seiten der Schüler angewandt werden; ſie entrichteten ihren Lehrern ein größeres Honorar, und ſie erhielten einen theuren und zugleich beſſeren Unterricht. d) Werde bei größerem Fleiße und durch Verbannung alles unnützen Wuſtes die Zeit der Erziehung und Bildung abgekürzt, und dadurch der Aufwand vermindert; und e) könnten nicht mehr jene trüben Blicke in die Zukunft den Geiſt lähmen und niederſchlagen, gegen die jetzt ſelbſt der jugendliche Leichtſinn uns nicht verwahren könne. — 6) Daß der Unterricht ſchlechter werden ſollte, wenn man den Lehrern die Beſoldung entzöge, weil ſie, als einzeln daſtehende Lehrer, ſich nicht die Materialien oder Mittel zum Unterrichte anſchaffen könnten, als Bücher, Inſtrumente, Naturalien ꝛc., ſey zu bezweifeln; denn die allerwenigſten Univerſitäten hätten große und brauchbare Bibliotheken, und auch alle andere anſehnliche Hülfsmittel fehlten oft in den Graden, als ſie bei einer ſolchen Anſtalt

nöthig und nützlich wären. Vieler Bücher bedürfe der Student nicht, sie schadeten ihm mehr, als sie ihn nützten, wenige Ausnahmen abgerechnet. Bibliotheken, wie die Universitätsbibliothek in Erlangen, deren vorzüglichste Seltenheit Manuscripte und viele alte gedruckte Bücher wären, bedürfe auch der Professor nicht; denn um das Nützliche aus einer solchen Bibliothek herauszusuchen, werde, außer dem nöthigen Fleiße und Geschicklichkeit, sehr viel Zeit erfordert, und diese hätten Männer nicht, denen der Unterricht der Jugend anvertrauet sey. Wie viele Professoren und Bücherschreiber hätten nicht nur sich, sondern auch der Welt mehr genützt, hätten sie weniger gelesen und mehr gedacht. Wie viele Professoren und andere Privatleute legten Bibliotheken an, sammelten kostbare Apparate ꝛc., ohne daß zu ihrem Ankaufe ein Thaler von oben herab käme? Wie viele solcher Sammlungen wurden nicht von Privatleuten zu Stande gebracht, und dann von der Regierung gekauft, oder die Besitzer dieser Sammlungen, um das mühsam und mit Liebe Gesammelte nicht nach ihrem Tode durch öffentliche Versteigerung vereinzeln zu lassen, vermachten sie den öffentlichen Anstalten, um dadurch zugleich ihres Namens Gedächtniß zu stiften. Wäre also das, was möglich sey bei einer geringeren Einnahme, bei einer größeren unmöglich? Hätten unsere Musen gleich ihren Wohnsitz in den großen Städten genommen, wie Vieles hätten sie da nicht vereiniget getroffen? Welcher Herrscher wäre wohl so reich, um das, was in Hauptstädten vereiniget ist, in einer Landstadt vereinigen zu wollen, wohin man eine gelehrte Lade gebracht habe. — 7) Hätte der Staat keine Lehrer besoldet, so würde es uns eben so wenig an Lehrern gefehlt haben; denn wie sollte es uns auch daran fehlen, da wir so viele und schätzbare Bücher in allen Wissenschaften besäßen, und da Männer, fähig Unterricht zu ertheilen

len, in allen civiliſirten Ländern zerſtreut lebten, da Kenntniſſe und Wiſſenſchaften zu allgemeinen und dringenden Bedürfniſſen geworden ſeyen; da wir den mündlichen Unterricht nicht entbehren könnten, und da wir ſowohl im Stande, als geneigt ſeyen, für den mündlichen Unterricht, wie für den Schriftſteller einen Preis zu erlegen, den ſelbſt noch unſere Großväter unglaublich gefunden haben würden. Die Profeſſoren der Rechte in Tübingen hätten ſich noch ſelbſt zu Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts arme Geſellen genannt, und viele Profeſſoren aller Fakultäten und unter allen Himmelsſtrichen hätten ſich noch am Anfange dieſes neunzehnten Jahrhunders ſo nennen können. Wie viele Profeſſoren hätten in Deutſchland vor der Erſchütterung deſſelben und der Niederlegung der Deutſchen Kaiſerwürde von Franz dem Zweiten, auf den proteſtantiſchen Univerſitäten nur einen Gehalt von 50, 100, 150 ꝛc. bezogen. Der Etat der Univerſität Halle habe bis zum Jahre 1786 nur 7000 Thlr. betragen, und ſeit der Zeit nur erſt das Doppelte. So gäbe es Profeſſoren in Menge auf den hohen und andern Staatsſchulen mit Nebenämtern, weil ſie ohne dieſe bei ihrer Profeſſur hätten verhungern müſſen. Aller Beſoldungen ungeachtet und auch aller Arbeit ungeachtet ſey dennoch der bei weitem größte Theil der Profeſſoren arm geſtorben, hätten ſie ihre Familien in Dürftigkeit hinterlaſſen müſſen; denn nur wenige, die nicht eigenes Vermögen beſaßen oder ſich durch eine Nebenquelle, wie z. B. die Schriftſtellerey, hätten etwas erwerben können, ſeyen ſo glücklich geweſen, ihre Frauen und Kinder nach ihrem Tode gegen Armuth und Elend zu ſichern. Und gäbe es ein traurigeres Loos, als das des bei weitem größten Theiles der Schullehrer in vielen Staaten. Saure Arbeit vom Morgen bis zum Abend, Aerger und Verdruß, Mangel und Dürftigkeit, und ein Ehestand

nöthigen Einkommen gäbe, der nicht unbedeutender ſeyn könne. Wenn der öffentliche Lehrer wirken ſolle, müſſe er auch ſo von dem Staate geſtellt ſeyn, daß dieſer es verlangen könne, daß er dann auch ſeine Schuldigkeit thäte; wäre dieſes nicht der Fall, ſo wäre er noch gezwungen auf die Anzahl ſeiner Hörer zu ſehen, um durch das von ihnen erhaltene Honorar ſeinen häuslichen Zuſtand zu verbeſſern, dieſen nachdrücklich zu unterhalten, ſo wäre es beſſer, wenn er ganz die Freiheit behielte zu lehren, ohne an gewiſſe Vorſchriften und Förmlichkeiten gebunden zu ſeyn, welche ihm ſein Amt, als beſoldeter Lehrer, auferlegen. — Nach Aufſtellung aller Gründe, welche für und gegen die Beſoldung der öffentlichen Lehrer aufgeſtellt worden ſind, kann die Entſcheidung gewiß nicht ſchwer ſeyn, welche Art vorzuziehen ſey. Die Nichtbeſoldung der öffentlichen Lehrer beruhet auf den Prinzipien des phyſiokratiſchen Syſtems, welches auch vollkommene Freiheit in der öffentlichen Erziehung bezweckt; denn ſo wie der Zunft- und Gewerbezwang durch die Einführung dieſes Syſtems gelöſet ſey, ſo müſſe auch der Zwang des öffentlichen Unterrichts wegfallen, wenn die entfeſſelten Gewerbe nun auch zweckmäßig betrieben werden ſollten; denn überall, wo nur Nachfrage wäre und Gildezwang und Beſoldungen nicht unterdrückten, ertheilten Privatlehrer den fruchtbarſten Unterricht in Wiſſenſchaften, wie in Sprachen und Künſten. Lauder ſagt im Sinne dieſes Syſtems: 1) Wären doch nie gelehrte Erziehungsanſtalten vom Staate errichtet, wären doch nie Lehrer, Erzieher oder Bildner künftiger Staatsbeamten, öffentlicher Geſchäftsmänner oder Gelehrten vom Staate beſoldet worden; hätte man ſie doch, wie die Lehrer im alten Rom und in Athen, und wie alle produktiven Arbeiter unter uns, immer und überall auf die Produkte ihres Fleißes angewieſen." — Dagegen

lehrte Erziehung verwenden könnten und wirklich verwenden; denn ſelbſt jetzt, da die Ausſichten ſo wenig [illegible], und die Gefahren der gelehrten Erziehung [illegible] außerordentlich groß ſeyen, wagten wir unermeßliche Summen. Hierbei verliere eben ſo wenig der Lehrer, als die Schüler, weil a) mancher dann vor ſeiner Thür haben könnte, was er jetzt in weiter Ferne aufſuchen müſſe. Sich ſelbſt überlaſſen hätten die Musen an abgelegenen Orten nie ihren Wohnſitz aufſchlagen können. Sie hätten ſich in großen Städten, [illegible] den Hauptſtädten niedergelaſſen, und die Väter der Studierenden an dieſen Oertern hätten dann mit der Hälfte ausgereicht, und hätten doch noch mehr als jetzt für ihre Söhne thun können. — b) Theilte ſich dann [illegible] Aufwand für die Erziehung nicht mehr, wie gegenwärtig, in Ausgaben für nutzloſen Plunder und in Ausgaben für den Unterricht in nützlichen Kenntniſſen. c) Würde ſelbſt bei Erſparungen aller Prämien mehr Fleiß von Seiten der Schüler angewandt werden; ſie entrichteten ihren Lehrern ein größeres Honorar, und ſie erhielten einen theuren und zugleich beſſeren Unterricht. d) Werde bei größerem Fleiße und durch Verbannung alles unnützen Wuſtes die Zeit der Erziehung und Bildung abgekürzt, und dadurch der Aufwand vermindert; und e) könnten nicht mehr jene trüben Blicke in die Zukunft den Geiſt lähmen und niederſchlagen, gegen die jetzt ſelbſt der jugendliche Leichtſinn uns nicht verwahren könne. — 6) Daß der Unterricht ſchlechter werden ſollte, wenn man den Lehrern die Beſoldung entzöge, weil ſie, als einzeln daſtehende Lehrer, ſich nicht die Materialien oder Mittel zum Unterrichte anſchaffen könnten, als Bücher, Inſtrumente, Naturalien ꝛc., ſey zu bezweifeln; denn die allerwenigſten Univerſitäten hätten große und brauchbare Bibliotheken, und auch alle andere anſehnliche Hülfsmittel fehlten oft in den Graden, als ſie bei einer ſolchen Anſtalt

50,000 Thalern, ſehr wohl; denn vor der Errichtung dieſer Univerſität im Jahre 1733 betrug die Einnahme der Götting'ſchen Stadtkämmerey 15,493 Thlr., und im Jahre 1799 über 39,850 Thlr. Die Lizenteinnahme war vom Jahre 1728 an jährlich im Durchſchnitt 13,500, in jedem der Jahre 1798 und 1799 25,700 Thlr. In gleichem Verhältniſſe waren die übrigen Einnahmen geſtiegen, und rechnet man die Gehalte der Lehrer mit den Geldern zuſammen, welche den Studirenden geſandt wurden, ſo kann man nach einer zehnjährigen Durchſchnittsrechnung annehmen, daß jährlich an 250,000 Rthlr. in Umlauf kamen. Hierbei bemerkt ein anderer Schriftſteller, daß Wachter wohl hier nicht erwogen habe, daß 1) jene 50,000 Rthlr., als der Etat der Univerſität, vom Lande gehoben wurden, oder Landeseinkünfte waren, daß man alſo den Zuwachs, den dieſe Summe in den verſchiedenen Einnahmen bewirkte, nicht wie einen Zuwachs der Landeseinkünfte anſehen könne? Und daß das, was die Landeskinder auf der Akademie verthun, und das zum Auskommen der dortigen Bürger beitrage, dem Auskommen ihrer Väter abgehe, und von denen entbehrt werde, die bisher für jene Studirenden arbeiteten? Habe man 10,000 Thlr. in Göttingen mehr, und dagegen 10,000 Thlr. im übrigen Lande weniger, ſo ſey offenbar nichts gewonnen. 2) Daß jene 50,000 Thlr. auf unproduktive Menſchen verwandt wurden, und daß ſie, wäre keine Univerſität errichtet worden, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils auf Produktive verwandt worden wären. 3) Daß jene Vermehrung der Einkünfte bei ſo großen, jährlich aufgewandten oder in Umlauf geſetzten Summen eine nur kärgliche Vermehrung ſey; und 4) daß weder Göttingen, noch irgend ein anderer Ort durch ſeine Univerſität reich geworden ſey, und es auch nicht werden könne, da a) der Ort ſelbſt und deſſen Woh-

barſchaft nur wenig von dem habe, was die Studenten verbrauchten, mithin das Meiſte für Manufakten und allerlei Materialien des Wohllebens wieder in die Fremde gehe; da b) durch das Kreditgeben an die Studenten die Bürger in Univerſitätsſtädten einen groſſer Theil des ihnen zufließenden Reichthums wieder verlören, und da c) die durch Nachahmung des freien ſtudentiſchen Wohllebens unter die Einwohner ſich eindrängende Verſchwendung, Waaren in Menge aus der Ferne ziehe, und Geld in Menge in die Fremde ſende. Als Büſch die Univerſität Göttingen bezog, war ſie erſt zwölf Jahr alt; allein ſie hatte ſchon ſo geſchwind zugenommen, daß in ihr ſchon damals 200,000 Rthlr. fremdes Geld zirkulirten. „Die Stiftung dieſer Univerſität, ſagt Büſch, ſahen die damals in Göttingen lebenden alten verſtändigen Bürger als ein Unglück für ihre Vaterſtadt und insbeſondere für ihre Nachkommen an. Sonſt, ſagten ſie, lebten wir bei unſern eingeſchränkten Gewerben ſparſam und vergnügt; auch Einige von uns wurden reich. Jetzt verführt uns das viele Geld, das durch unſere Hände geht, und das Beiſpiel dieſer wilden Jünglinge, und unſere jungen Männer fangen an, wie dieſe zu leben; dieſes wird uns ausſaugen und unſere Nachkommen unglücklich machen. Und in der That ſind ſie in den funfzig Jahren, ſeitdem ihre Väter ſo ſprachen, im Ganzen nicht viel glücklicher und reicher geworden, ungeachtet das Geld, was die Univerſität nach dieſem Ort gezogen, ſchon Millionen betragen mag.“ Dieſes möchte ſich im Ganzen doch wohl anders verhalten, und der Genuß der Bürger am Baaren bei einer ſtarken Frequenz der Univerſität wohl anſehnlich ſeyn; denn als in Preußen im Jahre 1811 die Univerſität von Frankfurt an der Oder nach Breslau verlegt wurde, waren die Einwohner nichts mit dieſer Verlegung zufrieden, weil ſie dadurch vieles

ſchulichen Abbruch in ihren Nahrungszweigen verſpürten, und nur daß dieſe Stadt zum Sitze einer Regierung beſtimmt, ſie die Hauptſtadt eines Regierungsbezirks wurde, ward dieſer Ausfall in der Einnahme der Einwohner einigermaßen erſetzt. Dieſes gilt jedoch nur von denjenigen Hochſchulen in Provinzialſtädten, welche ſtark beſucht werden, wo dieſes nicht der Fall iſt, wo nur einige Inländer hinziehen, und auch nur um die ausgeſetzten Stipendien zu genießen, da wird der Nutzen der Einwohner ſolcher Univerſitätsſtädte auch nicht bedeutend ſeyn; denn nur da, wo viele reiche Inländer und Ausländer hinziehen und einigen Aufwand machen, können die Einwohner gewinnen. — Es kann den Einwohnern wohl wenig an der Ehre liegen, ihre Stadt zum Sitz einer Univerſität erkoren zu ſehen, die aber wenige Beſucher zählte. Es wurden von manchen Fürſten oft große Summen auf die Anlegung dergleichen Inſtitute verwendet, und dieſes oft bloß darum, um auch eine Hochſchule zu beſitzen. Hatte nun dieſe das Glück, einige Männer unter ihren Lehrern zu zählen, welche eines großen Rufs im Auslande genoſſen, oder war die Lage der Stadt ſo angenehm und reizend, daß die Hochſchule dadurch einen Ruf erhielt, ſo wurde es gleichſam Ton ſie zu beſuchen, und ihr Ruf war auf lange Zeit geſichert, wenn nämlich ſonſt nichts darauf vorfiel, wodurch ſie in Verruf kam; allein oft blieben dieſe Inſtitute leer, und von Wenigen beſucht, und gingen wieder ihrer Auflöſung entgegen. Viele Lehrer betrachteten ihre Stellen als Sinecuren, und die meiſten öffentlichen Profeſſoren in Oxford gaben, nach Smith, endlich ſelbſt den Vorſatz auf, Vorleſungen zu halten. Lueder ſagt: „Große Summen wurden weggeſchmiſſen, mit welchen man in Ländern Erziehungsinſtitute anlegte und erhielt, in welchen weder Nachfrage nach Wiſſenſchaften war, noch Männer aufgefunden wer-

den konnten, die würdig waren, die neu errichteten Lehrstühle zu besteigen. Große Summen wurden verschleudert, da man weit mehrere Universitäten errichtete, als zu dem Zwecke nöthwendig waren, den man zu erreichen strebte. Große Summen wurden seit der Dotirung der Schulen weggeworfen, die, hätte man sie in den Händen des Volks gelassen, den Fonds für Produktive vergrößert, und den Gang der freiwilligen Kultur beschleuniget haben würden; Summen, die man den Händen des Volks nahm, um Kultur zu verbreiten und zu erhöhen, und die nur auf Kosten der Kultur dem Volke genommen werden konnten. — Spanien hatte nicht weniger als drei und zwanzig Universitäten, und die mehresten mit ansehnlichen Einkünften versehen; allein deswahe alle sanken herab. Frankreich hatte über zwanzig Hochschulen, und darunter, außer Paris, nur wenige, die sich eines zahlreichen Besuchs erfreuen konnten, und doch ansehnliche Summen kosteten; Deutschland besaß deren acht und dreißig, von denen, außer den wenigen, nach dem Befreiungskriege neu gestifteten, über ein Drittheil aufgehoben oder mit andern vereiniget worden sind. Mehrere wurden aufgehoben oder gingen ein bei der damaligen Veränderung des Deutschen Reichs unter Napoleon, von denen, bei der Wiederherstellung Deutschlands, nur Halle wieder restituirt wurde; die andern fanden die Fürsten, in deren Ländern sie waren, nicht für nöthig oder zweckmäßig wieder herzustellen, weil sie auf die Folge doch hätten aufgehoben werden müssen, wie Erfurt, Duisburg, Dillingen, Rinteln ꝛc., weil die Frequenz darauf nur höchst unbedeutend war, und immer mehr und mehr abnahm, so daß einige nur noch ehrenhalber wegen ihres Alters, oder wegen des dazu bestimmten Fonds erhalten wurden; denn sie zählten nur noch funfzig bis hundert Besucher, oder Studenten

Die Aufhebung dieser Hochschulen war daher den Herrschern, wie schon bemerkt worden, gewiß erwünscht, indem sie die dazu angewiesenen Fonds zu andern Zwecken besser benutzen konnten, nicht so den größten Theil der Gelehrten und Wissenschafter; denn wenn sich gleich lange schon viele Stimmen gegen die vielen Hochschulen im protestantischen Deutschlande erhoben hatten, so fanden sich auch eben so viele Stimmen zu ihrer Vertheidigung. Man führte an: Daß das protestantische Deutschland im Verhältniß nicht mehr Hochschulen habe, als andere protestantische Länder, von denen es Niemanden in den Sinn gekommen sey, zu behaupten, daß sie zu viele Universitäten hätten. So habe England im Anfange dieses Jahrhunderts zwei, Schottland sechs, Holland fünf, Schweden drei ꝛc. Hochschulen gehabt; dagegen habe Deutschland in allen seinen protestantischen Staaten neunzehn gehabt. Wolle man nun dieses auf die Einwohnerzahl ausdehnen, so würde dieser Theil Deutschlands gegen die Einwohnerzahl der oben erwähnten Staaten zu viel haben, seyen aber damit nur die besondern Reiche gemeint, so stände es jenen nach, da Preußen, als der größte protestantische Staat in Deutschland, nur, außer Berlin und Königsberg, vier, die Sächsischen Staaten drei, die Hessischen Staaten drei ꝛc. ꝛc. gehabt hätten. Von diesen Universitäten wären nun unter dem Protektorate Napoleons und der Westphälischen Herrschaft in Deutschland sieben aufgehoben worden, von denen nur Halle, wie schon oben bemerkt, hergestellt worden, und nachdem Befreiungskriege seyen zwei Universitäten mit andern (Frankfurt mit Breslau, Wittenberg mit Halle) vereiniget worden, mithin habe sich die Zahl [illegible] rechne man die beiden neu gestifteten Hochsch[illegible] Berlin und Bonn, wovon Letztere eine [illegible] sey, hinzu, der protestantischen Univers[illegible]

neunzehn bis auf dreizehn vermindert, dagegen ſey in England eine hinzu gekommen, Holland und Schweden hätten aber jedes eine verloren, und Breslau ſey jetzt eine gemiſchte Hochſchule, ſo wie Erfurt eine geweſen wäre. Nach dem Verhältniſſe der Univerſitäten in den katholiſchen Staaten Deutſchlands, ſtänden zwar dieſe ganz gleich mit den proteſtantiſchen, indem auch in jenen zu Anfange dieſes Jahrhunderts neunzehn Univerſitäten geweſen wären; allein in Beziehung der Hochſchulen der Deutſchen katholiſchen Landen zu denen in den übrigen katholiſchen Staaten, habe es hierin vor der Revolution in Frankreich zurückgeſtanden, indem, wie ſchon oben bemerkt worden, Spanien dreiundzwanzig, Frankreich zwanzig, die Italieniſchen Staaten einundzwanzig ꝛc. Hochſchulen gehabt hätten; denn in den Oeſterreichiſch-Deutſchen Staaten waren fünfe, in Bayern, Bamberg, Mainz, Trier, Cöln, Würzburg, Fulda ꝛc. in jedem Lande eine. Von dieſen Univerſitäten in den katholiſch-Deutſchen Staaten ſeyen während der vielen Veränderungen in dem erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts durch Frankreichs Kriege in Deutſchland neun, theils aufgehoben, theils in Lizeen verwandelt, theils verlegt worden. Zu den Letzteren gehöre Ingolſtadt, die erſt nach Landshut, dann nach München verlegt wurde, und zu den in Lizeen verwandelten, Dillingen, Bamberg, Fulda, Grätz und Ollmütz. In dieſem Theile Deutſchlands hätten ſich nun die Univerſitäten von neunzehn bis auf zwölf vermindert, rechnete man die neue in Weſtphalen geſtiftete Hochſchule in Münſter hinzu. Hier ſey nun das Verhältniß zu den Hochſchulen der übrigen katholiſchen Staaten nicht ſo daſſelbe geblieben, wie das des proteſtantiſchen Deutſchlands zu den übrigen proteſtantiſchen Staaten; denn in Spanien [illegible] mehrere Univerſitäten eingegangen, und in [illegible] ſo, da alle während

der Revolution sich auflöseten, wieder hergestellt werden, und diese wenigen hätten größtentheils nur zwei Fakultäten, und auch in Italien seyen zwei Hochschulen, in Mainz und Salerno, in Lyzeen verwandelt worden, die übrigen theils geblieben, theils nach der Auflösung des Königreichs Italien von ihren frühern Fürsten wieder hergestellt worden. S. auch den Art. Staat; Th. 163, S. 258 u. f., und S. 433 u. f. Diejenigen staatswirthschaftlichen Schriftsteller, die über die große Anzahl der Hochschulen in Deutschland ihre Stimmen erhoben, und sie wohl nur die Hälfte vermindert sehen wollten, damit der große Aufwand, den mehrere den Staaten verursachten, lieber auf Volksschulen verwandet werden möchte, können sich jetzt beruhigen, da ihre Anzahl von achtundzwanzig bis auf fünfundzwanzig vermindert worden ist. Die Lyzeen, worein einige umgewandelt worden, sind mit dem Aufwande der Hochschulen gar nicht zu vergleichen, so daß noch genug von dem Fonds übrig bleibt, um ihn auf andere Schulen zu verwenden. Den produktiven Klassen hat übrigens die Mehrzahl dieser Schulen gewiß nicht geschadet, eher Vortheil gebracht; denn das Geld, welches zur Anlegung von Bibliotheken, Naturaliensammlungen ꝛc. verwendet worden, ist doch größtentheils in die Hände der Antiquare, Buchhändler, Naturalienhändler, Mechaniker ꝛc., und also in die Hände der Produktiven geflossen, wenn auch nicht alle die genannten Lieferanten als gleich produktiv zu betrachten sind; und was gaben nun nicht noch die Professoren und andere Lehrer, und dann die Studirenden für Bücher und andere wissenschaftliche und Kunstgegenstände aus, dasjenige ungerechnet, was die übrigen Bewohner der Stadt, worin sich die Hochschule befindet, durch den Lebensunterhalt und die andern Bedürfnisse der Lehrer und Studenten ziehen. Dieses ist doch gewiß sehr wichtig.

Stadt, Provinzialſtadt, ſich oft zu einem gewiſſen Wohlſtande emporgehoben hat, indem die Einwohner dieſen bedeutenden Nebenverdienſt ſehr vortheilhaft auf ihr Gewerbe haben verwenden können. Freilich ſind Bücher, Naturalien und andere Kunſtſchätze keine Konſumtionsartikel, die immer wieder angeſchafft werden müſſen, und dadurch die Produktivität, die Nationalthätigkeit vermehren, den Umlauf des Geldes befördern, ſondern, auf die Gewerbe bezogen, nur todte Schätze, die keine neue Nachfrage, bloß Fortſetzung und Vollſtändigkeit begründen. Sie ſind aber ein wucherndes und Gewinn bringendes Kapital für die Wiſſenſchaften und Künſte, hier ein unſchätzbares Kleinod, welches durch eine zweckmäßige Leitung ſeine Zinſen reichhaltig zur Vermehrung des Nationalwohlſtandes beiträgt, und dann iſt das dafür erlegte Geld, der Haupthebel aller Produktivität, nicht außer Cours geſetzt, iſt es zum Theil den Gewerben wieder gegeben worden, und was davon dem Auslande zufloß, verliert ſich mit in der Einfuhr fremder Waaren, und muß durch die Ausfuhr ausgeglichen werden. Und betrachtet der Staatswirth alle Schätze der Akademien, Univerſitäten und anderer Inſtitute zur Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte, zur richtigen Würdigung der Gewerbe und des Handels, als eine Waare, und ſo muß er ſie gleichfalls in finanzieller Hinſicht betrachten, wenn er ſie gleich in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, in Hinſicht der Erziehung und Bildung auf einen höhern Standpunkt ſtellt, und ſie als Mittel der geiſtigen Ausbildung anſieht, ſo wird er jährlich immer eine gewiſſe Summe, gleichſam als Abnutzungskapital, auf das Gewinn- und Verluſt-Conto bringen, wodurch die aufgewandte Hauptſumme für alle Kunſtſchätze in dem Staatshaushalte nach und nach gedeckt wird, wenn gleich der Ergänzungsfonds noch ſeine Zinſen zur Laſt ſtellt. Auch ſuchen

mehrere Regierungen gegenwärtig, um den Aufwand der Hochschulen zu vermindern, sie nach großen Städten zu verlegen, oder daselbst neue zu stiften, wie in London, Berlin, München, weil hier schon große öffentliche Bibliotheken, Museen, so wie überhaupt wissenschaftliche und Kunstanstalten aller Art zum Nutzen der Studirenden sich befinden; und dann auch viele Privatbibliotheken, Naturalien- und Kunst-Sammlungen ꝛc., die auch zum Theil bei Empfehlungen oder sonstiger Bekanntschaft von ihnen benutzt werden können. Auch bezweckt man wohl eine umfassendere Ausbildung in manchen Zweigen des Wissens, weil die Mittel dazu nur in den Haupt- und Residenzstädten so ausgedehnt geboten werden können. — Was nun die Religion auf den Staat betrifft, so weit dieselbe in der Staatswirthschaft ihre Stelle einnimmt und ihre Wirkung äußert, so ist darüber unter Staat, Th. 163, schon das Nöthige vorgekommen; eben so unter Soldat, Th. 155, und in den daselbst nachgewiesenen Artikeln dasjenige, was über die bewaffnete Macht hier zu sagen nöthig gewesen wäre. Uebrigens vergleiche man mit diesem hier abgehandelten Artikel den Art. Staatsverwaltung, Th. 166, weil beide in einander greifen, oder auf einander wirken. — Außer den schon Th. 166 und oben im Texte angeführten Schriften über die Staatswirthschaft, sind hier nun noch mehrere benutzt worden, welche schon unter Staat, Th. 162, S. 112 u. f. angeführt worden, zu welchen noch Folgende hinzu gefügt werden müssen:

Stewarts Grundsätze der Staatswirthschaft. Aus dem Engländischen übersetzt. 5 Bde. Tübingen (Cotta) 1769—72.

Försters Entwurf der Landes-, Stadts- und [illegible] schaft. Berlin, 1782.

Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, ökonomisch-politisches Finanzsystem des de Launay. Berlin, 1789.

Jungs Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1789.

Dessen System der Staatswirthschaft, 1 Th., welcher die Grundlehren enthält. Marburg, 1792, auch unter dem Titel: Die Grundlehre der Staatswirthschaft. — Dessen staatswirthschaftliche Ideen. Eine Zeitschrift. Marburg, 1796.

De Riquetti, V. v. Mirabeau's landwirthschaftliche Philosophie oder politische Oekonomie, 2 Bde. Liegnitz, 1792.

Grundsätze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung. Aus dem Französischen. Halle, 1794.

Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen. Heft 1—4, 1795.

Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen, 1798.

Nordmann, über die innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur näheren Kenntniß für den Bürger und Landmann. Magdeburg, 1798.

Niemeyer's Ursachen des Englischen Nationalreichthums. Berlin, 1800

Heerwags Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußischen Staatswirthschaft, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Rehberg: Ueber die Staatsverwaltung Deutscher Länder ꝛc. Berlin, 1808.

Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde. Rothenburg, 1807 und 1808.

Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der Bundesstaaten. Herausgegeben vom Freiherrn von Fahnenberg. Angefangen 1810. Heidelberg, Karlsruhe und Nürnberg.

Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Landesschulden und über die beschränkte Anwendung der Brittischen Staatswirthschaft auf den Preußischen Staat. Berlin, 1810.

Das Brittische Besteuerungs-System, Einkommensteuer; dargestellt mit

Hinsicht auf die in den Preußischen Staaten
treffenden Einrichtungen. Berlin, 1810.
Solly, Betrachtung über Staatswirthschaft. Berl
1814.
Jahrbuch der Justiz-, Polizey- und Staatswirthschaft f
Geschäftsmänner; herausgegeben von Theodor Ha
leben. Angefangen 1815. Karlsruhe.
v. Wiebeking, Staatsverwaltung im Allgemein
München, 1815.
Graf von Soden, die Staats- Nationalwirthscha
Aarau, 1816.
Say, Catechismus der Nationalwirthschaft, übers
von Fehnenberg. Karlsruhe, 1816.
Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des G
des. Leipzig, 1816.
National-ökonomische Wissenschaft in England. Lei
zig, 1817.
Crome, allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von d
sämmtlichen Europäischen Reichen und Lande
Leipzig, 1818.
v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Hal
1824.
Gall, Papiergeld, durch Getreidevorräthe verbäng
Jena, 1828.
Friedrich Bülau's Handbuch der Staatswirthschaft
lehre. Leipzig, 1836.

Staatswissenschaft, Staatskunst, Staat
lehre, die wissenschaftliche oder aus Gründen herg
leitete Erkenntniß der Einrichtung oder Verfa
sung, Verwaltung und Wirthschaft ein
Staats. In so fern sich nun aus den Grundsät
dieser Wissenschaft eine gewisse Fertigkeit entwickel
die Wohlfahrt des Staats auf das vortheilhafte
zu erhalten und zu befördern, so hat man diese Fert
keit auch mit dem Namen der Staatskunst, an
wohl Staatsklugheit und Staatslehre bele
Die Staatswissenschaft umfaßt daher Alle
was sich auf den Staat, als eine constituirte Ge

ſchaft bezieht, und was ſie, ſo weit ihre Grenzen reichen, an Naturgegenſtänden in ſich faßt, und daher ſind hier zu betrachten: 1) Das Land, und hier a) die Beſtandtheile deſſelben, das heißt, aus welchen Theilen oder Provinzen und Reichen es beſteht; b) die Größe; c) die Grenzen, wodurch es von den Nachbarſtaaten getrennt oder geſchieden wird; d) der Boden; e) die Gewäſſer, ſowohl Meere, Seen, als Flüſſe; f) das Klima, als kalt, warm oder gemäßigt, wonach die Fruchtbarkeit des Bodens zu beurtheilen iſt; auch deren Dauer; g) die Produkte, ſowohl aus dem Thier-, als aus dem Pflanzen- und Mineralreiche. — 2) Die Bewohner, und hier a) nach ihrer Anzahl; b) ihrer Abkunft und Sitten; c) ihrer Erziehung und Bildung zu dem Ackerbaue, den Handwerken, Wiſſenſchaften und Künſten; d) ihrer Religion; e) ihrer Induſtrie, als Ackerbau, Viehzucht, Gartenbau, Waldbau und Jägerey, Fiſcherey, Bergbau, Handwerke, Manufakturen und Fabriken, und Handel; f) ihrem Wohlſtande und ihren Beiträgen oder Abgaben zur Unterhaltung des Staats; g) ihren Vertheidigungsmitteln. Dieſer hier angeführte Theil des Staats iſt die Baſis der ganzen Staatsmaſchine oder des ganzen Staatsgebäudes, er enthält die Staatskräfte, ſowohl in finanzieller, als politiſcher Beziehung, und ſeine Thätigkeit ſowohl durch das Volk, als auf das Volk von Seiten der Regierung führt die Namen: Staatswirthſchaft, National-Oekonomie, Staatshaushalt. — 3) Die innern Verhältniſſe des Landes, und hier a) die Grundgeſetze; b) die Staatsform und Thronfolge; c) die Verhältniſſe und Rechte des Herrſchers; d) die Verhältniſſe und Rechte der Staatsbürger. — 4) Die äußern Verhältniſſe, und hier a) den Handel, und b) auf dieſem

hältniſſe der Mächte zueinander. Dieſer Theil des Staats führet den Namen: Staatsverfaſſung. — 5) Die Centralverwaltung und ſie a) das Kabinett des Fürſten und der Staatsrath in ſouverainen Staaten; in conſtitutionellen noch das Ober- und das Unterparlament, oder die Pairs- und Deputirtenkammer; in Republiken, der Senat oder das Direktorium, oder der Generalſtaat, der Centralcongreß, entweder mit einem Dogen, Konſul oder Präſidenten an der Spitze; b) die Miniſterien oder Departements, als das Staats-, Juſtiz-, Polizey-, Finanz-, Schatz-, Handels- und Fabriken-, Kriegs- und Marine-Miniſterium, das Miniſterium des Innern, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, das Poſtdepartement, das Staatsſecretariat, das Departement der Domainen und Forſten, das Baudepartement ꝛc.; c) die höhern und niedern Kollegien, als die Juſtiz-Kollegien, die Staatskontrolle und Oberrechnungs-Kammer, das Ober-Medizinal-Kollegium, das Staatsſchuldenweſen, das General-Ediktorial, die General-Staatskaſſe, das Berg- und Hüttenweſen, das Steuerkollegium, die Münze, Bank, Lotterie, die Ober-Konſiſtorien, Fürſtlichen Akademien und andern wiſſenſchaftlichen und Kunſtinſtituten und Schulen; die Stadtkollegien ꝛc. ꝛc. — 6) Die Provinzialverwaltung, und hier a) die Regierungen in den Bezirken der Provinzen oder Kreiſen, je nachdem die Eintheilung des Landes iſt, mit einem Chef-Präſidenten an der Spitze, wie z. B. in Preußen; b) die Oberlandesgerichte, mit einem Chef-Präſidenten an der Spitze; c) die Landes-Konſiſtorien; d) die Landes- und Stadtgerichte; e) die Landrichter. Dieſer, der dritte und letzte Theil des Staats führet den Namen der Staatsverwaltung, und iſt wohl die allgemein verſtändlichſte oder [illegible] theilung der Staatswiſſenſchaften.

Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, ökonomisch-politisches Finanzsystem des de Launay. Berlin, 1789.

Jungs Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig, 1789.

Dessen System der Staatswirthschaft, 1 Th., welcher die Grundlehren enthält. Marburg, 1792, auch unter dem Titel: Die Grundlehre der Staatswirthschaft. — Dessen staatswirthschaftliche Ideen. Eine Zeitschrift. Marburg, 1796.

De Riquetti, V. v. Mirabeau's landwirthschaftliche Philosophie oder politische Oekonomie, 2 Bde. Liegnitz, 1792.

Grundsätze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung. Aus dem Französischen. Halle, 1794.

Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen. Heft 1—4, 1795.

Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen, 1798.

Nordmann, über die innere und äußere Staatskunst, Geldumlauf, Handel, Erwerb und Abgaben, zur näheren Kenntniß für den Bürger und Landmann. Magdeburg, 1798.

Niemeyer's Ursachen des Englischen Nationalreichthums. Berlin, 1800

Heerwags Anleitung zur richtigen Kenntniß der Preußischen Staatswirthschaft, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Rehberg: Ueber die Staatsverwaltung Deutscher Länder ꝛc. Berlin, 1808.

Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde. Rothenburg, 1807 und 1808.

Magazin für die Handlung, Handelsgesetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der Bundesstaaten. Herausgegeben vom Freiherrn von Fahnenberg. Angefangen 1810. Heidelberg, Karlsruhe und Nürnberg.

Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Landesschulden und über die beschränkte Anwendung der Brittischen Staatswirthschaft auf den Preußischen Staat. Berlin, 1810.

Fr. von Raumer, das Brittische Besteuerungs-System, *insbesondere die* Einkommensteuer; dargestellt mit

ſie umfaſſen zugleich die Finanzwiſſenſchaft, wenigſtens iſt dieſe ein Theil der Staatswirthſchaft, der ſich mit den Einkünften des Regenten beſchäftiget, die Einnahme und Ausgabe des Staats ordnet und ſo verwaltet, daß der Staatskaſſe daraus Vortheile erwachſen; ſ. auch oben, unter Staatswirthſchaft.

Staatszeitung, eine von Seiten der Regierung ſelbſt oder unter deren Gewährleiſtung herausgegebene politiſche Zeitung, die ſich von andern politiſchen Zeitungen oder Blättern, in Hinſicht ihres Inhalts, nur hauptſächlich dadurch unterſcheidet, daß ſie mehrere Zeitungsnachrichten aus der erſten Quelle giebt, ſonſt aber auch fremde Zeitungen nützt und daraus Auszüge macht. Die ihr mitgetheilten wichtigen auswärtigen Nachrichten erhält ſie von dem auswärtigen Departement, worunter auch das Zeitungsbüreau ſteht, und dieſe ſind es, welche ihr in Kriegszeiten ein beſonderes Intereſſe geben, weil ſie hier die erſte oder doch ſicherſte Quelle iſt. Dieſe Zeitung enthält 1) amtliche Nachrichten; 2) gewöhnliche Zeitungsnachrichten oder auswärtige politiſche Artikel; 3) Nachrichten aus dem Inlande, vorzüglich ſtatiſtiſche; 4) Aufſätze literariſchen und artiſtiſchen Inhalts, und 5) Bücher- und andere Anzeigen, welche einen beſondern Abſchnitt bilden. Auch das Aeußere hat das Gepräge einer Staatszeitung, das heißt, einer Zeitung, die auf Koſten des Staats oder der Regierung erſcheint, nämlich großes Format (Großfolio), ſchönes weißes Papier, ſcharfe Schrift, und reiner Druck; und da man gewöhnlich zu Redaktoren geſchickte und gewandte Schriftſteller wählt, auch für gute Mitarbeiter ſorgt, ſo iſt auch der Styl angenehm und correkt; jedoch iſt dieſes nicht immer bei allen von den Regierungen oder vielmehr auf ihre Koſten herausgegebenen der Fall; denn man findet darin oft manche

läßigungen, gleichsam als decke der Titel: Staatszeitung oder Regierungsblatt ꝛc., auch alle Mängel derselben. Wie schon oben bemerkt worden, sind viele politische Artikel in dergleichen Zeitungen oder Blätter, besonders bei Kriegen oder sonstigen Unruhen in benachbarten Staaten, wenn der Schauplatz diesem oder jenem neutralen Staate nahe liegt, darum den Lesern wichtig und interessant, weil sie solche zuerst darin finden, und ihre Glaubwürdigkeit verbürgt ist, da sie von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Redaktion zu Publicität überschickt werden, weil hier durch Couriere, Kabinettsboten, ꝛc. die Nachrichten von wichtigen Begebenheiten von den an den auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten diesem Ministerium überschickt werden. Die übrigen Nachrichten sind in der Regel nur Auszüge aus andern Zeitungen, daher muß man sich durch den Titel: Staatszeitung nicht verleiten lassen, zu glauben, daß auch diese Nachrichten Glaubwürdigkeit haben; denn diese fehlt ihnen oft in dem Grade, wie sie den Zeitungen mangelt, woraus sie genommen worden, daher wird auch gewöhnlich der Name der Zeitung, woraus die Nachricht genommen worden, unter Klammern gesetzt. Auch die wirklichen Correspondenz-Nachrichten, die in jeder Zeitung als neu erscheinen, sind hier nicht immer zuverläßig, wenn man gleich glauben sollte, daß die Correspondenten einer Staatszeitung nur Nachrichten von Begebenheiten liefern würden, wobei sie entweder Augenzeuge gewesen wären, oder die sie aus sichern Quellen geschöpft hätten, um dieser Zeitung manchen Widerruf, manche Erörterungen zu ersparen, weil andere Zeitungen im Vertrauen auf ein Regierungsblatt, sie gleichfalls daraus aufnehmen und verbreiten. Eine gewisse Anziehungskraft haben gewöhnlich die [illegible] Artikel, welche [illegible] Journalen

und Flugschriften, in Bezug auf ihren Staat, widerlegen, wenn auch dergleichen Widerlegungen im Interesse der Regierung geschrieben und daher oft partheiisch sind. „Eine Staatszeitung, sagt ein Schriftsteller, muß ihre Würde, als Organ der Regierung, strenge behaupten, alle außeramtlichen politischen Nachrichten, welche ihr nicht von Seiten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zukommen, vor der Aufnahme genau prüfen, und da, wo sie nicht sicher ist, daß die Begebenheiten sich wirklich so zugetragen haben können, solche bei der Aufnahme mit: unverbürgt bezeichnen, auch Streitsachen (worein sie sich, so viel als es nur thunlich ist, nicht einlassen sollte, es müßten denn Verwaltungsangelegenheiten ihres Staats in fremden Blättern getadelt, und sie dazu von der Regierung autorisirt werden, sie auf das Bündigste durch Beweise zu widerlegen) in einem ruhigen, belehrenden, aber nicht beleidigenden Tone führen, weil ihr dieses einen Ruf im In- und Auslande bei allen Partheyen gründet, und dieser um so mehr steigt, je größer das politische Ansehen des Staats ist." — Die Staatszeitungen, als Organ der Regierungen, haben erst in neuester Zeit ihre Entstehung oder doch ihr Ansehen erhalten, besonders seit der Einführung der constitutionellen oder repräsentativen Monarchien; denn wenn gleich England und einige andere Staaten schon im verwichenen Jahrhundert ihre Hofzeitungen ꝛc. hatten, welche die Stelle der Staatszeitungen vertraten, so ist die Benennung: „Staatszeitung" doch erst in diesem Jahrhundert gangbar geworden; auch sind darin die meisten neuen erschienen. Alle große und mittlere Staaten, wie England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preussen, Spanien, Schweden, Dänemark, Neapel ꝛc. ꝛc., haben jetzt ihre Staatszeitung oder zielles Regierungsblatt, worein Alles

für die Staatsbewohner und auch für Auswärtige Interesse hat; ihnen stehen in constitutionellen Staaten die Oppositions- und Volksblätter, welche die Verordnungen der Regierungen, die Verhandlungen der Kammern ꝛc. auch aufnehmen, und sie mit Anmerkungen ꝛc. begleiten, gegenüber. Die Staatszeitungen sind auch in souverain-monarchischen Staaten der Censur nicht unterworfen, wie die andern politischen Zeitungen, Flug- und Zeitblätter, weil die Redaktoren verpflichtete Staatsdiener sind.

Staatszimmer, in Schlössern und Palläſten der Fürsten und anderer Großen diejenigen Zimmer, welche sich durch ihre reichen und prachtvollen Verzierungen aller Art, das heißt, durch reiche Verzierung der Wände mit schönen Tapeten und Gemälden, schöner Täfelung der Fußböden, Ausschmückung mit Büsten und Bildsäulen, geschmackvollen Möbeln ꝛc. auszeichnen, und zum Empfange hoher Fremden ꝛc. bestimmt sind. Die Prunk- und Putzzimmer in den Häusern und Wohnungen anderer Staatsbewohner sind Nachbildungen dieser Staatszimmer, die man auch nach den Vermögensumständen der Bewohner bald reich, bald minder reich und geschmackvoll verziert findet.

Stab, nach Adelung, ein Wort, welches überhaupt einen steifen in die Länge ausgedehnten geraden Körper, ohne beträchtliche verhältnißmäßige Breite oder Dicke, bezeichnet. Im weitesten Verstande, ohne auf die übrige Figur eines solchen Körpers zu sehen, er sey rund, viereckigt oder breit, wo es im Deutschen nur noch in einigen einzelnen Fällen üblich ist. So nennt man, z. B. viereckig gegossene oder geschmiedete Stangen Gold, Silber, hauptsächlich aber Eisen, aus welchen man verschiedene Gegenstände verfertiget, Stäbe, wofür auch die Wörter Stange, Barre, Zain üblich sind. So sagt man Stangengold, Herbarren, Metallzaine, oder auch

Gold- und Silbezaine ꝛc. Im Holzhandel und bei den Böttchern, beſonders des nördlichen Deutſchlands, werden die Faßdauben gewöhnlich Stäbe genannt. In engerer Bedeutung, ein ſolcher gemeiniglich kleiner in die Länge ausgedehnter ſteifer Körper von Holz, wenn er keine beſondere eigene Benennung hat, als hölzerne Stäbe, ein Gitter aus Stäben zuſammenſetzen. 1) Eigentlich, wo dieſes Wort beſonders von ſolchen Körpern dieſer Art gebraucht wird, deren man ſich zum Gehen bedient, und in der anſtändigen Schreib- und Sprechart für das gemeine Wort Stock üblich iſt, als der Wander-, Reiſe-, Hirten-, Spazier-, Pilger-, Bettel- ꝛc. Stab. S. auch weiter unten das Regiſter. An einem Stabe gehen, ſich aus Alter, oder Schwachheit, oder Krankheit im Gehen eines Stabes bedienen, daher auch die figürlichen Redensarten: Seinen Stab weiter ſetzen, oder auch fortſetzen, weiter gehen. Er iſt der Stab ſeines Alters, ſeine Stütze. Zuweilen gebraucht man dieſes Wort auch für Stock und Stecken, wenn dieſelben zum Strafen gebraucht werden, als Jemanden mit einem Stabe ſchlagen. 2) Figürlich. a) Ein ſolcher Stab, in ſo fern er zum Meſſen gebraucht wird, der Maaßſtab. b) Bei den Werkleuten und in der Baukunſt heißt ein jedes rundes Glied in den Verzierungen, welches einen halben Zirkel ausmacht, und deſſen Radius die halbe Höhe dieſes Gliedes iſt, ein Stab. c) Ein Sinnbild der höchſten, ſowohl richterlichen und befehlenden, als oberherrſchaftlichen Gewalt, wofür bei der Landesherrlichen Gewalt, der Fürſtlichen Herrſchaft, jetzt für Stab Zepter gebräuchlicher iſt. Sonſt Richterſtab, Gerichtsſtab, Commando- oder Befehlshaberſtab, Marſchallsſtab, Heroldsſtab ꝛc. ꝛc.

Stab (Absteck-), ſ. Th. 60, S. 647.

Stab (Ballſpiel), ein zugeſchnittenes Holz, Fr. Battoir, welches man ehemals in den Ballhäuſern bei der Raquette im Ballſpiele gebrauchte. Man hatte vier dergleichen Inſtrumente zum Ballſchlagen, nämlich das Battoir, das halbe Battoir, das Triport, und das halbe Triport. Man ſchnitzte ſie aus Weidenholz; dann wurden ſie mit Leim beſtrichen oder in Leim getaucht, mit Ochſenſehnen überzogen, und mit Pergament bedeckt oder bekleidet. Dieſe Hölzer bedienten ſich die erfahrenen oder geübten Spieler; auch wenn die Spieler mit der Raquette eine gleiche Geſchicklichkeit im Spiele beſaßen, Einer ſo ſtark, als der Andere war, ſo bediente ſich derjenige, der ſich noch mehr auszeichnen oder eine Abwechſelung ins Spiel bringen wollte, eines von dieſen Stäben zum Ballſchlagen.

Stab (Baukunſt), ſ. oben, S. 580. Eigentlich iſt der Stab das große erhabene Glied in den Fuß- und Schaftgeſimſen, Lat. Torus, Fr. le Tore, Ital. il Toro. Goldmann nennt dieſes Glied den Pfuhl. Man theilt es in den ganzen und Viertelſtab, welcher Letztere auch der Wulſt genannt wird. S. auch unter Säule, Th. 137, S. 554 u. f.

— (Befehlshaber-), ſ. Stab (Kommando-).

— (Bettel-), ſ. oben, S. 580, ein Stab, den der Bettler, wenn er alt und ſchwach iſt, zur Stütze beim Einſammeln der Almoſen braucht. Figürlich gebraucht man den Ausdruck: an den Bettelſtab kommen, für ſo weit herunter kommen, daß man das Betteln als ein Gewerbe treiben muß.

— (Biſchofs-), der Hirtenſtab des Biſchofs, Lat. Pedum, wahrſcheinlich ein gewöhnlicher hölzerner Stab oder Stock in den früheſten Zeiten der chriſtlichen Kirche, worauf die Biſchöfe, die gemeinhin ſchon bejahrt waren, wenn ſie zu dieſer Würde gelangten, ſich im Gehen ſtützten. Dieſer Stab oder Stock wurde nun ſpäterhin, als die biſchöfliche Würde immer

mehr Ansehen bekam, zu einer besondern Zierde di
Standes erhoben, gleichsam mit zum Erkennun
zeichen eines Bischofs, und so wurde der höl
Stab in einen goldenen oder silbernen verwan
der noch mit Gold und Edelsteinen verziert wu
Auch viele Aebte und Aebtissinnen, wie auch Prä
tragen einen gleichen Stab in katholischen Län
— In der Heraldik ist der Bischofsstab,
Lituus, Pedum pastorale, Fr. Crosse, in den A
pen ein Ehrenzeichen der Bischöfe und Aebte.
Gestalt desselben kommt mit der Gestalt der m
chen Stäbe, welche die Bischöfe zu tragen pfl
völlig überein. Seine Stelle ist gewöhnlich
den Wappenschilden, hinter der Bischofsmütze, so
der gebogene Theil des Stabes auf der linken S
herausstehe. Bischöfe, welche zugleich die Landesfü
liche Hoheit besitzen, führen auch noch einen D
mit dem Bischofsstabe in Form eines Andreaskre
hinter dem Schilde, so daß der Degen zur Rechten
Mütze, und der Stab zur Linken hervorsteht.
jenigen Bischöfe und Prälaten, welche nicht
gleich Landesfürsten sind, führen nur den S
hinter der Mütze schräg links, die Aebtissinnen fü
ihn dagegen aufrecht gestellt, und ohne Mütze
ter dem Schilde. Man findet auch in dem Wap
des Bischofs zu Basel und einigen andern, eine ei
thümliche Figur, welche Einige für eine Angel,
dere für einen Beschlag zu einem Pilgrimsstab
geben wollen, Menetrier aber mit vielmehr W
scheinlichkeit für ein Futteral zu einem Bischofss
erklärt hat, welcher Meinung auch die meisten ne
Wappenkundigen beipflichten. — Auch eine Art
thoceratiten oder versteinerter oder fossiler Sc
thiere führen den Namen Bischofsstab; s. a
Lituiten, Th. 79, S. 710. Aeltere Conchyliolo
machen daraus eine besondere Gattung, die sie

tuiten, Lat. Lituitae, nennen; neuere zählen ſie zu den Orthoceratiten, und nennen ſie: gebogene Orthoceratiten. Ein Schriftſteller ſagt: „Daß die Lituiten den Orthoceratiten verwandt ſind, das kann um ſo viel weniger in Zweifel gezogen werden, da die gerade Röhre beim Lituit wie bei den Orthoceratiten gebauet iſt, daß aber der Lituit diejenige Conchylie iſt, welche die Natur zwiſchen die Orthoceratiten und Ammoniten geſetzt hat, oder wodurch die Natur auf die Ammoniten überging, das lehrt ihr ganzer Bau. Man findet dieſe Lituiten im Kalkſtein, und gemeiniglich im feſten Kalkſteine, der ſich poliren läßt, und daher eigentlich zu den Marmorarten gezählt wird. Auch findet man Fragmente davon im Feuerſteine, jedoch ſehr ſelten. Die meiſten bekannten Lituiten hat man auf Gothland gefunden; dann hat man zuweilen dergleichen im Meklenburgiſchen, hauptſächlich bei Stargard und Neuſtrelitz gefunden, auch auf Oeland, und in der Normandie in Frankreich. Die größten uns bekannten Exemplare ſind aus Oeland. Man hat auch unächte Lituiten, das iſt, ſolche, die inwendig keine Zwiſchenkammern haben. Sie haben ganz den Bau der Lituiten, nur, wie ſchon bemerkt, keine Zwiſchenkammern, und gemeiniglich mehr Windungen, als die ächten Biſchofsſtäbe; ſie kommen faſt eben ſo ſelten vor, als die ächten.

Stab, (Böttcher), ſ. oben, S. 580, und den Art. Daube, Th. 8, S. 776.

— (Bürger=), die Civil= oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, jedoch außergewöhnlich.

— (Caliber), ſ. unter Kanone, Th. 34, S. 192.

— (Commando=), ſ. Stab (Kommando).

— (Eiſenhütte), die geſchmiedeten Eiſenſtangen, welche aus dem Roheiſen gemacht werden. Wenn das Stabeiſen gut iſt, oder als Zeichen ſeiner Güte, muß ſich daſſelbe kalt und glühend unter dem Hammer

biegen und treiben laſſen; auch wenn zwei
aufeinander gelegt und bis zum Aufwallen
blänlicher Funken geglühet werden, welches
hitze genannt wird, ſich durch einige Hamm
auseinander getrieben dergeſtalt vereinigen, daß
einem Stücke aneinander hält, welches Zuſamm
ſen heißt. Eben ſo muß es ſich auf verſtahlen,
mit Stahl zuſammenſchweißen, dabei ſich
fein verarbeiten laſſen. S. auch den Artikel
Th. 10, S. 619.

Stab (Generals), in den meiſten Armeen ein
res Corps von Offizieren, welches nicht nur
Zweigen der Kriegswiſſenſchaften erfahren
dern auch überhaupt eine hohe wiſſenſchaftli
bildung haben muß, da die Offiziere in einigen
wie z. B. in Preußen, zugleich als Lehre
allgemeinen Kriegsſchule, und dann auch
glieder bei den Militair-Examinations-Kom
angeſtellt ſind. Dieſe Offiziere ſind durch di
Armee dergeſtalt vertheilt, daß ſich bei jeden
ſionsgenerale, einer oder mehrere derſelben
den; außerdem hat jedes Armeecorps ſeinen
ſtab, mit einem Chef an der Spitze; dann
eine gewiſſe Anzahl von dieſen Offizieren zu
ſogenannten großen Generalſtabe vereiniget,
der Reſidenz oder Hauptſtadt des Landes ſein
hat, und hier auch die Studien-Angelegenheite
Bei demſelben präſidirt der Chef des Gener
der Arme, alſo des ganzen Corps, in der Oeſt
ſchen Armee führt er den Titel General-
tiermeiſter. Wenn gleich bei dem Gene
Offiziere von allen Graden ſtehen, das heißt, v
neral bis zum Seconde-Lieutenant herab, und
Infanterie, Kavallerie und Artillerie, ſo gehö
die größere Anzahl zu den Stabsoffizieren.
Dienſt-Verrichtungen ſind ſehr mannigfaltig,

ders während eines Feldzuges; sie bestehen hauptsächlich darin: die Marschkolonnen einer Armee zu führen, also was dahin gehört vorzubereiten, die Kolonnenwege auszuwählen, aufzunehmen, anzulegen, ihre Ausbesserungen zu leiten ꝛc.; ferner besorgen sie alle militairischen Aufnahmen, und die Rekognoscirungen, das Schlagen der Brücken, und die Auswahl der Uebergangspunkte. Das Abstecken der Läger, Positionen, Aufstellungen vor einer Schlacht, die Feldbefestigungen ꝛc. In einigen Armeen werden die Offiziere des Generalstabes aus denen des ganzen Heeres ausgewählt, in andern sind besondere Unterrichtsanstalten zu ihrer Bildung vorhanden, deren Schüler ausschließlich für den Generalstab bestimmt sind. — Der Stab eines Regiments theilt sich in den Ober- und Unterstab. Zu dem Ersteren gehören der Oberst, der Oberstlieutenant, und der Major, die auch den Namen der Stabsoffiziere führen; zu den Letzteren der Regimentsquartiermeister, Auditeur, Feldprediger, Regimentschirurgus, und bei der Cavallerie auch noch der Stallmeister, in einigen Armeen wurde auch noch der Regimentstambour und der Stabstrompeter zum Unterstabe gerechnet. Jetzt ist diese Eintheilung bei vielen Armeen größtentheils verschwunden, wenigstens findet man sie nicht mehr in den Rang- und Quartierlisten angeführt. Auch ist der Auditeur und Feldprediger bei den Regimentern, z. B. in der Preußischen Armee, ausgeschieden, und das Regiments-Quartiermeister-Amt wird jetzt von einem Lieutenant besorgt, oder es geschieht von einem Feldwebel oder Wachtmeister; auch steht wohl bei einigen Regimentern ein besonderer Rechnungsführer, der die Offizieruniform trägt, aber keine Dienste weiter leistet, als nur das Rechnungswesen des Regiments zu führen, wozu ihm noch ein in der Feder geübter Soldat aus dem Regimente zur Dienstleistung gegeben wird ꝛc. Da-

Landgerichtsordnung fragt [illegible]
den Schöppen: „N., ich frage dich Rec
der Schöppe soll ungefähr antworten: „J
ich spreche, es geschieht billig auf alle
Einbringen und Handlung, was nach d
Ordnung Recht und auf genugsam alles V
sichtigung in Schriften zu Urthel verfaßt
nun das Urtheil fertig ist, so befiehlt der
Gerichtsschreiber es abzulesen, und dem
sagt er an einigen Orten: „Knie nieder,
Seele Gott und höre dein Urtheil.“ F
vom Gerichtsschreiber das Urtheil abgeles
Richter sagt nun dem Beklagten: „Got
armen Seele gnädig,“ zerbricht seinen w
und wirft beide Stücke hinter sich, oder d
cher vor die Füße, befiehlt auch meistens d
richter, das gesprochene Urtheil getreulich
Dieses Stabbrechen ist mit den sonst übl
lichkeiten vor dem Rathhause, als dem Um
Umlegen der Bänke oder Stühle und Tisc
das Urtheil gesprochen worden ꝛc., in
Staaten Deutschlands in neuern Zeiten
worden. Viele Rechtsgelehrten finden

den Mittelweg ein, und iſt der Meinung, daß einige alte Gebräuche, wie z. B. das Stabbrechen, immer beibehalten werden könnte; allein ſo viele andere dieſes hochnothpeinlichen Halsgerichts wären jedoch von der Art, daß ſie, nach den jetzigen aufgeklärten Begriffen von dem Rechtsweſen, ans Kindiſche grenzten, wovon unter Strafen Einiges vorkommen wird.

Stab, (Gitter-) Gitterſtäbe, ein aus hölzernen Stäben zuſammengeſetztes Gitter, welches zu verſchiedenen Zwecken dient. S. den Artikel Gitter, Th. 18, S. 550 u. f.

— (Glashütte), ein Fuß langes und drei Zoll hohes Eiſen, welches vor der Schwelle des Ringes am Ofen liegt, daß die Pfeifen und Hefteiſen darauf gelegt und nach der Hitze zugeſchoben oder zurückgezogen werden können.

— (Herolds-), ein langer, verſchiedentlich verzierter Stab, welchen die Herolde bei Turnieren, Fürſtlichen Krönungen, Beilagern, Begräbniſſen, Haltung der Reichstage ꝛc., als Zeichen ihres Amtes führten, und auch noch bei einigen Feierlichkeiten in den Staaten führen, wo die Sitte, Herolde zu halten, oder ſie wenigſtens bei gewiſſen Feierlichkeiten zu ernennen, noch nicht abgekommen iſt. S. auch den Art. Herold, Th. 23, S. 71. Gewöhnlich iſt der Heroldsſtab, wie der Marſchallsſtab, weiß.

— (Herrſcher-), eine Benennung des Zepters, ſ. dieſen, unter Z.

— (Hinter-), ſ. unter Stab (Kanonen-).

— (Hirten-), Schäfer, ſ. oben, S. 580, und Th. 24, S. 7 u. f.

— (Hof-), die Gerichtsbarkeit über den Hof.

— (Jakobs-), ſ. Stab (Pilger-).

— (Kanonen-), Kanonenſtäbe, ſind an dieſen Feuermaſchinen eben ſolche Verzierungen, als oben, unter Stab- (Baukunſt), angeführt worden. Man hat

darin den Hinterſtab und Vorderſtab; ſ. auch den Art. Kanone, Th. 34, S. 329 u. f.

Stab (Ketten-), Kettenſtäbe, in der Geometrie, ſ. Th. 60, S. 636, und Stab (Landmeſſer).

— (Klapper-), ſ. Th. 39.

— (Kommando-), Commandoſtab, ein Stab, um die Befehlshaberwürde anzuzeigen. Ehemals übergab der Herrſcher dem kommandirenden Generale zum Zeichen ſeiner Würde und der ihm verliehenen Gewalt einen runden Stab, Marſchallsſtab genannt, der in Frankreich, vor der Revolution oder unter dem alten Königsthume, mit blauem Sammte überzogen und mit goldenen Kronen darauf geſtickt war. Auch dieſer Stab war ſonſt gewöhnlich weiß angeſtrichen und lackirt. Die Geſtalt glich derjenigen einer Papierrolle oder eines zuſammengerollten ſteifen Papiers, die Länge war nicht überall gleich. Man findet dergleichen alte Stäbe in den Kunſtkammern, auch auf Gemälden abgebildet.

— (Königs-), ſ. Th. 32.

— (Krumm-), eigentlich der an einem Ende gekrümmte Hirtenſtab, als ein Sinnbild der biſchöflichen Würde; dann auch als Zeichen der weltlichen Gerichtsbarkeit eines Biſchofs.

— (Lachter-), ſ. Th. 58.

— (Landmeſſer-), Meßſtab, Kettenſtab, diejenigen Stäbe, welche beim Vermeſſen einer Ebene oder ſonſtiger Ländereyen in die Erde geſteckt werden, um darnach zu viſiren. Daher ſagt man: die Stäbe decken einander, wenn ſie eine ſolche Stellung erhalten, daß man, wenn man an ihnen hinaus viſirt, ihre Seitenflächen in einer gemeinſchaftlichen, ſie insgeſammt berührenden Ebene zu liegen ſcheinen. S. den Artikel Landmeſſer und Landes-Vermeſſung, Th. 60, S. 655 u. f.

Stab (Längenmaaß), ein Maaß, deſſen man ſich an verſchiedenen Orten bedient, um Tücher, Zeuge ꝛc. zu meſſen. So enthält z. B. in Leipzig der Stab 2 Ellen oder 4 Fuß; und in den Tyroler Bergwerken 1 Elle und 3 Finger. In Neapel enthält der Stab $1\frac{5}{7}$ Pariſer Ellen, und 17 Neapolitaniſche Stäbe machen 32 Pariſer Ellen; in Brabant machen 21 dieſer Stäbe $6\frac{1}{2}$ Ellen, und in Hamburg 75 Ellen aus ꝛc. ꝛc.

— (Lehens-), eine Bezeichnung der lehensherrlichen Gerichtsbarkeit.

— (Lunten-), Luntenſtock, ſ. unter Kanone, Th. 34. S. 394.

— (Maaß-), ſ. dieſen Artikel, Th. 85, S. 352 und folg.

— (Marſchalls-) ſ. unter Stab (Kommando-). Die Marſchallsſtäbe, welche bei den Begräbnißfeierlichkeiten der höchſten und hohen Perſonen im Staate, und dann bei denen der Direktoren und Profeſſoren von Akademien, Hochſchulen und Gymnaſien von den Anführern oder Marſchällen der verſchiedenen Klaſſen der Hof- und Staatsbedienten, und von den Anführern oder Marſchällen der verſchiedenen Abtheilungen der Studirenden nach den Fakultäten, der Schüler nach den Klaſſen ꝛc., ſind 5 bis 6 Fuß lang, weiß angeſtrichen und lackirt, und mit ſchwarzem Flore umwunden, oder derſelbe iſt oben befeſtiget und flattert zu beiden Seiten des Stabes herab; ſ. auch Th. 85, S. 66 und folg.

— (Menſchenmaaß-), Anthropometer, ſ. unter Leibesgröße, Th. 72, S. 78 u. f.

— (Pilger-), Pilgrimſtab, Jakobsſtab, ſ. Th. 113, S. 55.

— (Pilgrim-), ſ. den vorhergehenden Artikel.

— (Rechen-), ſ. Th. 121, S. 338; auch das Kerb-

holz, den Kerbſtock, führt den Namen Rechenſtab, ſ. Th. 37, S. 1 u. f.

Stab, (Regiments-) ſ. unter Stab (General-).

— (Reiſe-), Wanderſtab, ein dicker hölzerner Stock, um ſich auf den Fußwanderungen darauf zu ſtützen. Man hat ihn von verſchiedenen Hölzern und Formen, als rund, knotig ꝛc., dann von Eichen-, Weiden- Föhren- ꝛc. Holz.

— (Richter-), ſ. Stab (Geſetz-).

— (Schäfer-), ſ. Stab (Hirten-).

— (Spazier-), Spazierſtock, ſ. unter Stock; auch den Art. Spazierſtock, Th. 156, S. 624.

— (Unter-), ſ. unter Stab (General-).

— (Viertel-), ſ. unter Stab (Baukunſt).

— (Wander-), ſ. Stab (Reiſe-).

— (Zähl-), Zeichenſtab, in der Geometrie, ſ. Th. 60, S. 648.

— (Zeichen-), ſ. den vorhergehenden Artikel.

Einige andere Maaßſtäbe, wie z. B. der Maaßſtab der Hutmacher, Glockengießer ꝛc. ſehe man unter dieſen Handwerken nach.

Stabbley, beim Glaſer, eine Art Karniesbley.

Stabblock, beim Schiffszimmermann, auf einem Flußkahne das Stück Eichenholz, welches auf der vordern Spitze des Bodens mit hölzernen und eiſernen Nägeln aufgenagelt wird. Dieſer ſogenannte Stabblock liegt in dem Innern des Kahns und wird mit den Bohlen verkleidet; damit er aber auch in die Hebung des Bodens paßt, muß er von Natur krumm gewachſen ſeyn. Er wird dann von dem Zimmermanne mit der Zimmeraxt behauen, beſonders aber mit der Krummhaue, und genau auf die Spitze des Vordertheils genagelt. Seine Höhe beträgt 6 Fuß, und ſeine Stärke 15 bis 18 Zoll. An dieſen Stabblock und an den ſchief abgeſchärften Rand des Bodens wird

nun an jeder Seite des Kahns, nach der Länge gerechnet, die unterſte Seitenbohle angenagelt.

Stäbchen, Fr. Boquette, Astragale, in der Baukunſt, in den Geſimſen einer Säule, ein nach einem halben Zirkel gemachtes ganz kleines Glied. Man nennt es auch einen Reifen. Wenn man den Model in dreißig Minuten theilt, ſo bekommt das Stäbchen $1\frac{1}{2}$ bis 3 zu ſeiner Höhe. Man braucht es zu verſchiedenen Verzierungen und Einfaſſungen; auch an den Kanonen und andern Geſchützen. — In der Feuerwerkskunſt werden die kleinen umlaufenden Stäbchen oder Stäblein von Schwärmerhülſen 2, 3 bis 4 Loth groß gemacht, man ſetzt ſolche in den Stock, und thut etwas Erde oder gekäutes Papier darauf, füllt ſie mit Schwärmerſalz bis auf einen Kaliber an, der Reſt wird dann zugereitet und geknüpft, und beide Enden ſpitzig abgeſchnitten. Hierauf wird zu beiden Seiten ein kleines Loch verkehrt bis auf den Satz gebohrt; dann werden die beiden Löcher angefeuert und mit Stopinen verſehen, ſo iſt das Stäbchen fertig. Man kann das Stäbchen auch mit Brillant- und glänzendem Feuer ſchlagen, wenn man vorher zu Anfange und zu Ende etwas von gemeiner Kompoſition von 32 Loth Pulverſtaub, 8 Loth Kohlen, 4 Loth Salpeter, und 4 Loth Schwefel darein gethan hat. Mit dem Reſt wird, wie vorher angegeben worden, verfahren. — Man kann auch umlaufende Stäbchen mit einem Schlage machen. Man nehme Schwärmerhülſen, wie zu den kleinen Stäbchen, theile ſie in 5 gleiche Theile, ſchlage die Hülſe $\frac{2}{5}$ hoch mit Satz, reite ſie zu, mache ein Loch zur Kommunikation mit einem Pfriemen hinein, und ſchütte $\frac{1}{5}$ Pulver hinein, reite es ebenfalls zu, verknüpfe es, ſtecke die Hülſe wieder in den Stock, und ſchlage den Reſt mit Satz voll; verknüpfe dann das Ende und den Anfang, bohre es zu beiden Seiten an, und

verſehe es mit Stopinen. — Beim Weber iſt das Stäbchen zum Einleſen des Zampels zwei dünne zuſammengebundene Stäbchen, zwiſchen welche die Patrone geſtreckt wird, damit ſich der Einleſer nicht irre, ſondern mit dieſem Stäbchen Linie vor Linie vorrücken kann.

Stabeinguß, beim Silberarbeiter, eine eiſerne Stange, mit einer langen runden Rinne, um darein das Silber zu runden Stangen zu gießen, welche man auf der Ziehbank zu dünnem Drahte zieht.

Stabeiſen, Stangeneiſen, Schieneiſen, Reifeiſen, Gayneiſen ꝛc., Fr. Barre de fer, beim Eiſenſchmid, das nach verſchiedenen Breiten und Dicken, ſo wie es zu den verſchiedenen Arbeiten gebraucht wird, in Stäben oder Stangen geſchmiedete Eiſen. — Beim Stellmacher iſt das Stabeiſen ein Hohleiſen zum Drehen, womit dieſer Handwerker die Stäbe und Geſimſe der Nabe abdrehet. Seine Schneide läuft gerade und nach der Breite des Eiſens. S. auch Th. 57, S. 299 u. 308.

Stabel, in dem Salzwerke zu Halle. Die Pfähle oder Scheite Holz, welche neben der Pfanne in die Erde gegraben werden, die Sogbäume darauf zu legen. Nach einigen Sprachlehrern kann es auch das Wort Stapel ſeyn, indem man ſich ſtatt der Pfähle auch kleiner gemauerter Pfeiler unter dieſem Namen bedient. In einigen Gegenden werden die Wegpfähle Stäbel genannt.

Stabelerbſen, beim Gärtner, alle Arten Gartenerbſen, von welchen man eine größere und eine kleinere Art hat, welche geſtäbelt werden, indem man zwiſchen zwei und zwei Erbſenpflanzen eine Ruthe ſteckt, an welche ſie ſich anranken können, zum Unterſchiede von den Früherbſen, Zuckererbſen, Kronenerbſen ꝛc. ꝛc. Daher iſt das Stäbeln auch die Handlung der Gärtner, Erbſen und Bohnen an in die

tab (Längenmaaß), ein Maaß, deſſen man ſich an verſchiedenen Orten bedient, um Tücher, Zeuge ꝛc. zu meſſen. So enthält z. B. in Leipzig der Stab 2 Ellen oder 4 Fuß; und in den Tyroler Bergwerken 1 Elle und 3 Finger. In Neapel enthält der Stab $1\frac{5}{17}$ Pariſer Ellen, und 17 Neapolitaniſche Stäbe machen 32 Pariſer Ellen; in Brabant machen 21 dieſer Stäbe $6\frac{1}{2}$ Ellen, und in Hamburg 75 Ellen ms ꝛc. ꝛc.

(Lehens-), eine Bezeichnung der lehensherrlichen Gerichtsbarkeit.

(Lunten-), Luntenſtock, ſ. unter Kanone, Th. 34. S. 394.

(Maaß-), ſ. dieſen Artikel, Th. 85, S. 352 und folg.

(Marſchalls-) ſ. unter Stab (Kommando-). Die Marſchallsſtäbe, welche bei den Begräbnißfeierlichkeiten der höchſten und hohen Perſonen im Staate, und dann bei denen der Direktoren und Profeſſoren von Akademien, Hochſchulen und Gymnaſien von den Anführern oder Marſchällen der verſchiedenen Klaſſen der Hof- und Staatsbedienten, und von den Anführern oder Marſchällen der verſchiedenen Abtheilungen der Studirenden nach den Fakultäten, der Schüler nach den Klaſſen ꝛc., ſind 5 bis 6 Fuß lang, weiß angeſtrichen und lackirt, und mit ſchwarzem Flore umwunden, oder derſelbe iſt oben befeſtiget und flattert zu beiden Seiten des Stabes herab; ſ. auch Th. 85, S. 66 und folg.

(Menſchenmaaß-), Anthropometer, ſ. unter Leibesgröße, Th. 72, S. 78 u. f.

(Pilger-), Pilgrimſtab, Jakobsſtab, ſ. Th. 113, S. 55.

(Pilgrim-), ſ. den vorhergehenden Artikel.

(Rechen-), ſ. Th. 121, S. 338; auch das Kerb-

auf Staberzeug gebauet. Dieſe Mühleneinrichtung iſt dem Panſterzeuge entgegengeſetzt, welches den Schaufeln nach, dieſem zwar gleich gebauet, aber faſt auf zwei Mühlengänge eingerichtet iſt. Im Staberzeuge iſt das Rad gemeiniglich 12 Fuß hoch. Die Schaufelhöhe iſt etwas geringer, als die Tiefe des Waſſers, und die Breite iſt auch etwas weniger, als das Gerinne. Der Waſſerſtand iſt zwei Quadratfuß. S. auch den Art. Mühle.

Stabfeuer, ſ. Stabhammer.

Stabgericht, ein Gericht, welches den Stab als das ſymboliſche Kennzeichen ſeiner Gerichtsbarkeit führt, oder auch, welches mit einem Stabe verliehen wird. Ehemals wurden verſchiedene höhere, mit dem Blutbanne verſehene Gerichte, Kriminalgerichte, Stabgerichte genannt. An einigen Orten war Stabgericht eine Benennung der niedern, mit keiner Kriminal-Jurisdiktion verſehenen Gerichte. In dieſem Verſtande kam dieſes Wort noch im Oettingiſchen, und in andern Gegenden zu Anfange dieſes Jahrhunderts vor. In einigen Gegenden Meiſſens werden die Feld- und Dorfgerichte Stabgerichte genannt. In ſofern der Stab bei der Verurtheilung eines Verbrechers zum Tode in den Kriminalgerichten noch zerbrochen wurde, um das vom Richter ausgeſprochene Urtheil und deſſen Vollziehung anzudeuten, konnte man wohl jedes peinliche Gericht, bei dem dieſes üblich war, mit dem Namen Stabgericht belegen.

Stabhalter, Stäbler, Stabler, Stabträger, nicht ganz gleich bedeutende Wörter. Unter Stabhalter, Stäbler oder Stabler, bezeichnete man in einigen Gegenden Deutſchlands denjenigen, welcher Zeichen der ihm verliehenen richterlichen [illegible] der befehlshabenden Gewalt unter [illegible] trug oder hielt, der Präſident oder [illegible]

nun an jeder Seite des Kahns, nach der Länge gerechnet, die unterſte Seitenbohle angenagelt.

Stäbchen, Fr. Boquette, Astragale, in der Baukunſt, in den Geſimſen einer Säule, ein nach einem halben Zirkel gemachtes ganz kleines Glied. Man nennt es auch einen Reifen. Wenn man den Model in dreißig Minuten theilt, ſo bekommt das Stäbchen 1½ bis 3 zu ſeiner Höhe. Man braucht es zu verſchiedenen Verzierungen und Einfaſſungen; auch an den Kanonen und andern Geſchützen. — In der Feuerwerkskunſt werden die kleinen umlaufenden Stäbchen oder Stäblein von Schwärmerhülſen 2, 3 bis 4 Loth groß gemacht, man ſetzt ſolche in den Stock, und thut etwas Erde oder gekäutes Papier darauf, füllt ſie mit Schwärmerſalz bis auf einen Kaliber an, der Reſt wird dann zugereitet und geknüpft, und beide Enden ſpitzig abgeſchnitten. Hierauf wird zu beiden Seiten ein kleines Loch verkehrt bis auf den Satz gebohrt; dann werden die beiden Löcher angefeuert und mit Stopinen verſehen, ſo iſt das Stäbchen fertig. Man kann das Stäbchen auch mit Brillant- und glänzendem Feuer ſchlagen, wenn man vorher zu Anfange und zu Ende etwas von gemeiner Kompoſition von 32 Loth Pulverſtaub, 8 Loth Kohlen, 4 Loth Salpeter, und 4 Loth Schwefel darein gethan hat. Mit dem Reſt wird, wie vorher angegeben worden, verfahren. — Man kann auch umlaufende Stäbchen mit einem Schlage machen. Man nehme Schwärmerhülſen, wie zu den kleinen Stäbchen, theile ſie in 5 gleiche Theile, ſchlage die Hülſe ⅗ hoch mit Satz, reite ſie zu, mache ein Loch zur Kommunikation mit einem Pfriemen hinein, und ſchütte ⅕ Pulver hinein, reite es ebenfalls zu, verknüpfe es, ſtecke die Hülſe wieder in den Stock, und ſchlage den Reſt mit Satz voll; verknüpfe dann das Ende und den Anfang, bohre es zu beiden Seiten an, und

hobel ohne Backen, und die Schneide seiner Klinge so breit, als sein Schaft, welcher gleich der Klinge ausgehöhlt ist. Auch der Steinmetzer hat einen ähnlichen Kehlhobel, s. unter Hobel, Th. 24, S. 32 und 39.

Stabholz, Stafholz, im Hüttenwerke, ein rundes Holz, woran der Leim gemacht ist, womit man den Stich im Ofen stopft. — Im Holzhandel dasjenige zugerichtete Eichen- oder andere Holz, woraus die Dauben- oder Pipenstäbe zu allerhand Fässern gemacht werden. Mit denselben wird an der Ost- und Nordsee ein starker Handel nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien getrieben, und ganze Schiffsladungen davon versandt. Es giebt, nach dem Unterschiede der Gefäße, drei Arten der Stäbe, die aus diesem Holze gemacht werden, als Pipen-, Orhoft- und Tonnenstäbe. An der Elbe verkauft man sie nach Ringen. Ein Ring hält vier Schock, oder zwei hundert und vierzig Stück, und fünf Ringe machen zu Hamburg ein großes Tausend oder zwölf hundert Stück. Die größte Menge dieses Stabholzes kommt die Elbe herab, aus der Provinz Brandenburg, besonders von Havelberg, und wird zu Hamburg bei großen Tausenden verkauft. Die Pipenstäbe werden nur zu den Spanischen Weinen gebraucht, ihre Länge beträgt $2\frac{1}{2}$ Ellen, wenigstens sind dieses die längsten. Die Orhoftstäbe gehen größtentheils nach Frankreich und werden daselbst zu den Orthöfen gebraucht; ihre Länge beträgt $1\frac{1}{4}$ Ellen; die Tonnenstäbe sind $\frac{1}{4}$ Ellen lang. Diese Stäbe werden in den Pipenstäben immer doppelt, in den Orthöfen dreifach, in den Tonnenstäben aber vierfach gezählt, so, daß wenn man viermal dreißig Würfe gemacht hat, man zwei Pipenstäbe gezählt hat, welches ein Ring ist. In den Orhoftstäben zählt man Würfe, nimmt aber immer drei

ein Ring Orthofsſtäbe iſt. In den Tonnenſtäben nimmt man vier Stück auf einen Wurf, welcher dann, auf die angeführte Weiſe gezählt, ein Ring Tonnenſtäbe iſt. Auf jede dreißig Würfe giebt man noch einen Wurf oben ein, und zählt alſo einunddreißig Würfe, und ſolche einunddreißig Würfe viermal gezählt, machen in allen drei Gattungen einen Ring, und fünf Ringe ein großes Tauſend oder zwölf Hundert Stück. Diejenigen Holzhändler, welche in der Provinz Brandenburg ſolches Holz einkaufen, erhandeln gemeiniglich erſt eine Parthie Eichenbäume, laſſen ſolche dann zu Stäben ſchlagen, und bezahlen 1 Thlr. auch darüber für den Ring Arbeitslohn. Ein Schiff, welches zweihundertundzwanzig Rockenlaſten groß iſt, kann funfzig große Tauſend Pipenſtäbe laden. Am ſicherſten rechnet man fünf Schiffslaſten auf ein großes Tauſend Pipenſtäbe. Die Holzarten werden auf folgende Weiſe darnach berechnet:

5	Schock	eichenes Franzholz	1000	Pipenſtäbe
10	"	Knüppelholz	1000	"
20	"	Pipenſtäbe	1000	"
30	"	Orthofsſtäbe	1000	"

ſo auch vierzig Schock Orhoftbodenſtäbe auf ein großes tauſend Pipenſtäbe. Nicht allein Hamburg treibt einen großen Handel mit dergleichen Stabholz oder Stäben, ſondern auch Stettin, Bremen und verſchiedene Städte am Rhein und in Holland. Es kommt theils aus dem Heſſiſchen, Hannöverſchen, Weſtphaliſchen und andern Waldungen die Weſer herab, theils aus Schleſien, der Lauſitz, Brandenburg, Pommern die Oder herab, theils aus Würtemberg, Franken, den Rheinlanden und andern Gegenden den Mayn und Rhein herab, und wird in großer Menge

[illegible] Spanien, Portugal, Holland ꝛc. verſen an der Oſtſee iſt der Hanfalls beträchtlich. Spanien

und Portugal bezogen beſonders große Partheien, aber mehrentheils Pipenſtäbe, wenig Orthoft- und faſt gar keine Tonnenſtäbe. Man verlange aber das beſte Eichenſtabholz, Königsſtabholz oder Königsholz, weil ſich die dortigen Böttcher im Auguſt und September damit verſorgen, um die Fäſſer gleich fertig zu machen. Frankreich gebraucht, außer den Pipenſtäben, auch Knüppel, welche Letztern zu den Tierçons gebraucht werden, aber noch mehr Orthoft- und am meiſten Tonnenſtäbe, um in den daraus gemachten Gefäßen die Weine und den Weineſſige zu faſſen. Die Letztern können kürzer ſeyn, als diejenigen, welche man in Spanien und Portugal gebraucht. S. auch den Art. Böttcher, Th. 61, S. 85 u. f.

Stabkarnißbley, beim Glaſer, ſ. oben, S. 590 und Karniesbley, Th. 34, S. 751.

Stablack, Stocklack, Stangenlack, Gummi Laccae in baculis, s. Lacca in baculis, ſ. unter Lack, Th. 58, S. 354.

Stäble, ein Bergmaaß in Ungarn, wovon 1½ Mal ein Sächſiſches Lachter ausmachen.

Stäblein, ſ. Stab und Stäbchen. Bei den Bildarbeitern, ſind die Stäblein, Fr. Baguettes, die umgelegten Falten, welche ſich an jedem Rande der Täfelchen umlegen, deren ſie ſich zum Kirchendecken bedienen, um die Löthung zu erſetzen, welche man dabei ſo wenig, als man nur kann, anwendet, ausgenommen daß ſie der Froſt bricht, damit das Regenwaſſer nicht bis zum Zimmerwerke eindringe, welches dadurch verfaulen würde. Um nun das Gefällige oder in die Augen Springende mit dem Nützlichen zu vereinigen, ſo werden dieſe Falten mit dem Schlägel rund gemacht, ſo daß ſie die Geſtalt der Stäbchen erhalten, welche von dem Gebälke der Mauer angehen, und die Höhe des Gibelwerks am Dache laufen.

Stabler, Stäbler, ſ. unter E

im ehemaligen Kaiſerlichen Landgerichte in Schwa-
n, wurde derjenige, welcher des Landrichters Stelle
rtrat aus dem genannten Beweggrunde ſowohl
Stabhalter, als Statthalter genannt. — Bei
n Turnieren führten die Turniervögte den
amen der Stabelherren oder Stabelmei-
r, welche Würde auch noch unter den Oeſter-
chiſch-Kaiſerlichen Hofbedienten oder Beamten
funden wird, wo der Stabelmeiſter Einer der
bzehn Erbbeamten von Oeſterreich unter der Ens
. S. auch den Art. Turnier, unter T. — An eini-
n Orten nannte man die Handwerksmeiſter,
lche zum Zeichen ihrer Gewalt Stab und Heili-
n bekamen, Stäbler. Dieſen Namen führte
ch eine beſondere Scheidemünze, die einen Biſchofs-
b zum Gepräge hatte, und wovon 60 auf einen
heiniſchen Goldgulden gingen. Mit Stabträ-
r bezeichnet man denjenigen, welcher den Stab als
n ſymboliſches Kennzeichen trägt. So wird z. B.
der Römiſchen Kirche derjenige, welcher der Geiſt-
hkeit den Biſchofsſtab vorträgt, der Stabträger
nannt. Bei den Schützengeſellſchaften einiger Or-
n führte dieſen Namen ein mit einer gewiſſen Ge-
alt verſehener Oberoffizier, der ehemals der General-
ewaltiger dieſer Geſellſchaft geweſen ſeyn ſoll.

bhammer, Stahfeuer, la Chaufferie, ein Ham-
erwerk, auf welchem aus Roheiſen, welches ge-
ſcht iſt, eiſerne Stäbe geſchmiedet werden. S. unt.
iſen, Th. 10, S. 613, und unt. Hammerwerk,
). 21, S. 352.

bhobel, beim Zimmermann, ein Kehlhobel,
mit derſelbe die Stäbe der Ordnungen in
n Geſimſen ausſtößt. Die Bahn des Werkzeuges
rund ausgehöhlt, und das Hobeleiſen, nach Maaß-
be dieſer Rundung, in der Schneide nach einem
ogen ausgeſchnitten. Beim Tiſchler iſt der Stab-

Stabwurz, Aberraute, Amberreis, Eberraute, Eberreis, Stabwurz-Beifuß, Artemisia Abrotanum, foliis ramosissimis setaceis, caule erecto suffruticoso. Linn. Spec. plant. Tom. II. p. 1185. Dieſe Beifußart, welche unter Artemisia, Th. 2, S. 461, u. f., nicht angeführt worden, hat einen Stängel, der ſtrauchartig, aufrecht, ſteif, gräulich, zwei bis drei Fuß hoch und mit Blättern dicht beſetzt iſt. Die untern Blätter ſind doppelt gefiedert, die obern gefiedert, die Blättchen haarförmig. Die Blumen ſind klein, in Trauben geſammelt, mit halbkugelförmigen, weiß-filzigen Kelchen. Das Vaterland dieſes perennirenden Strauches, welcher vom Auguſt bis Oktober und November blühet, iſt Syrien, Kappadozien, Italien, Frankreich und Kärnthen. Man wendet auch die Stabwurz bei Pferdekrankheiten an.

Stabzange, auf den Stabhämmern, eine große Schmiedezange, die Kolben, wenn ſie zu Stäben geſchmiedet werden ſollen, damit zu regieren; ſ. unter Zange, in Z.

Stabzehente, in einigen Gegenden derjenige Zehente, welcher von Wicken und andern Feldfrüchten gegeben wird, welche man nicht in Garben zu binden, ſondern mit einem Stabe oder einer Stange, welche die Zehentruthe heißt, abzumeſſen pflegt; der Stangenzehente.

Staccato, Fr. Detaché, Deutſch Abſondern, beim Muſiker, wenn die Bogenſtriche der Geigen gut von einander abgeſondert werden, als wenn Pauſen zwiſchen den Noten ſtänden, zu welchem Ende man die Noten oben oder unten mit Strichchen bezeichnet.

Stachel, ein jedes kleines Ding, welches die Form eines umgekehrten Zuckerhuts oder eines Kegels hat, nur mit einer feinen verwundbaren Spitze, wie z. B. die Stacheln an den Waſ[illegible] oder an den grünen Sc[illegible] den Stach[illegible]

ein Ring Orthofsſtäbe iſt. In den Tonnenſtäben nimmt man vier Stück auf einen Wurf, welcher dann, auf die angeführte Weiſe gezählt, ein Ring Tonnenſtäbe iſt. Auf jede dreißig Würfe giebt man noch einen Wurf oben ein, und zählt alſo einunddreißig Würfe, und ſolche einunddreißig Würfe viermal gezählt, machen in allen drei Gattungen einen Ring, und fünf Ringe ein großes Tauſend oder zwölf Hundert Stück. Diejenigen Holzhändler, welche in der Provinz Brandenburg ſolches Holz einkaufen, erhandeln gemeiniglich erſt eine Parthie Eichenbäume, laſſen ſolche dann zu Stäben ſchlagen, und bezahlen 1 Thlr. auch darüber für den Ring Arbeitslohn. Ein Schiff, welches zweihundertundzwanzig Rockenlaſten groß iſt, kann funfzig große Tauſend Pipenſtäbe laden. Am ſicherſten rechnet man fünf Schiffslaſten auf ein großes Tauſend Pipenſtäbe. Die Holzarten werden auf folgende Weiſe darnach berechnet:

5	Schock	eichenes Franzholz	1000	Pipenſtäbe
10	"	Knüppelholz	1000	"
20	"	Pipenſtäbe	1000	"
30	"	Orthofsſtäbe	1000	"

ſo auch vierzig Schock Orhofsbodenſtäbe auf ein großes tauſend Pipenſtäbe. Nicht allein Hamburg treibt einen großen Handel mit dergleichen Stabholz oder Stäben, ſondern auch Stettin, Bremen und verſchiedene Städte am Rhein und in Holland. Es kommt theils aus dem Heſſiſchen, Hannöverſchen, Weſtphaliſchen und andern Waldungen die Weſer herab, theils aus Schleſien, der Lauſitz, Brandenburg, Pommern die Oder herab, theils aus Würtemberg, Franken, den Rheinlanden und andern Gegenden den Mayn und Rhein herab, und wird in großer Menge nach Frankreich, Spanien, Portugal, Holland ꝛc. verfahren. In den Häfen an der Oſtſee iſt der Handel mit Stabholz gleichfalls beträchtlich. Spanien

über einen Zoll langer Stachel ſteht, und im Kreiſe um dieſen mittelſten Stachel herum ſtehen zum nach Belieben die übrigen ſechs oder acht Stacheln, die aber nur einen Zoll lang ſind. Mit dieſen Stacheln werden die Perlen in das Glas geſtochen. — Auch die Stöcke mit eiſernen Spitzen, deren man ſich bedient, um ſich ſelbſt im Winter auf dem Eiſe in kleinen Schlitten, Pik- oder Stachelſchlitten, zu fahren, werden ſowohl Piken, als Stacheln genannt. Man hat auch noch mehrere andere Inſtrumente oder Werkzeuge, die Stacheln beſitzen, aber eigene Namen haben, daher können ſie hier nicht mit angeführt werden; auch die nen viele Inſtrumente oder Werkzeuge, die mit Stacheln verſehen ſind, nicht zum Stechen, ſondern bl zum Abreiben, Abkratzen, auch Aufkratzen, Locken chen, Reinigen ꝛc. Die eigentliche Eigenſchaft d Stachels zu ſtechen, ſey es nun, wie bei den Pflanz Inſekten ꝛc., um zu verwunden, oder bloß durchs Stechen Löcher zu machen, oder ſich durch dergleich Stacheln vermöge des Stechens fortzuhelfen, m z. B. bei den Eisſporen, Schlittenſtacheln, ꝛc., geht daher hier verloren. Man vergleiche mit dieſem A tikel auch den Art. Dorn, Th. 9, S. 435 u. f. — Nach einigen Botanikern ſollen die Verrichtung der Stacheln oder Dornen, oder vielmehr der Zu derſelben, ſich bloß auf die Vertheidigung der Pflan zen, die damit verſehen ſind, beſchränken, wie es b den Inſekten, z. B. den Bienen, Weſpen ꝛc., Fall iſt; allein andere wollen dieſer Meinung nicht b ſtimmen, ſondern geben an, daß zwiſchen ihnen u dem Haare, oder den Fäden der Pflanzen eine ſ große Uebereinſtimmung Statt finde, welche beid ſeits als Ausführungskanäle angeſehen, und mit d Haare der Thiere verglichen werden k dazu beſtimmt ſey, daß durch ſ zur Ausdünſtung beſti

nehmen ſoll. Hiernach ſollen nun die Stacheln und Dornen gewiſſe Abſonderungswerkzeuge ſeyn, die man als vereinte Parthien von Fäden betrachten könne. Es wurden, um dieſes etwas genauer zu ermitteln, zwei Roſenſtöcke von einer und eben derſelben Art gepflanzt, der erſte in einen guten, mit Nahrungsſäften überflüſſig verſehenen Boden, und der andere in Sand. Beide wuchſen ganz überein; allein der Erſtere war dicht mit ſtarken und ſpitzigen Dornen beſetzt, während man den Andern, ohne ſich im geringſten zu verletzen, angreifen konnte, deſſen Stacheln ganz biegſam und nur in geringer Anzahl vorhanden waren. Aus dieſer Erfahrung zog man nun den Schluß, daß die Menge und Stärke der Dornen immer im Verhältniß der Vegetationskraft und des Reichthums der Nahrungsſäfte ſtehen. Wegen der Aehnlichkeit zwiſchen den Dornen und den Haaren der Thiere ſollen auch die Verrichtungen der einen und der andern nach Maaßgabe der Natur der Körper, an welchen ſie ſitzen, ganz dieſelben ſeyn, und die Pflanzen hätten in Betrachtung der Ausdünſtung, die ihnen als belebte Geſchöpfe weſentlich nothwendig wären, eben ſo gut, wie die Thiere gewiſſe Werkzeuge zur Ausführung der überflüſſigen Materien, die ſie enthielten, nöthig. Man könne zwar hier einwenden, daß die Dichtigkeit der ſtarken und ſpitzigen Dornen ſich weit von dem biegſamen und weichen Charakter des thieriſchen Haars entferne; allein hierauf dient zur Antwort, daß es eine Menge Pflanzen giebt, die ebenfalls ein weiches und wolliges Haar haben. Uebrigens würde auch die Aehnlichkeit durch die Vergleichung der Dornen mit den Stacheln und Borſten mancher Thiere zur Genüge beſtätiget.

Man hat auch im ſüdlichen Frankreich, beſonders [illegible] Dürre im Frühjahre, wenn ſich dazu [illegible] Sonnenhitze geſellt, und ein zeh- [illegible] die Bemerkung gemacht, daß

der Saft zurückbleibt und ſich in dem Gewächſe co-
centrirt, und Thiere ihr Haar verlieren, woraus ſo
vorgeht, daß der Abgang des Nahrungsſaftes den Ver-
luſt des Haars bei den Thieren, ſo gut als bei den
Pflanzen verurſacht, ſo wie auch in denjenigen Gegen-
den, die reich an nahrhaften Stoffen ſind, ſowohl die
Haut der Thiere ſehr dick mit Haaren, als auch die
Rinde der Bäume und Sträucher mit ſtärkern und
verwundbarern Stacheln beſetzt iſt; auch findet man
die Pflanzen im nahrhaften Boden weit reicher mit
Filz oder Haaren überkleidet, die nämlich eine ähnli-
chen Bedeckung von der Natur erhalten haben. Daß
übrigens die Haare der Menſchen, ſo wie der Thie-
ſtark ausdünſten, beweiſet bei den Erſteren in hö-
der Weichſelzopf, eine Art Krankheit der Haare, in
ſie eine klebrige Materie ausdünſten, welche darauf
gen bleibt, und ſie in Strähnen zuſammenfilzt. Ei
Krankheit, die oftmals auf den Körper ſehr gefährl
einwirken kann, und auch einen innern Krankheits-
ſtand anzeigt, eine Schärfe der Säfte ꝛc. Daß die
Stacheln und Dornen bloß eine Schutzwehr der
Pflanzen ſeyn ſollen, läßt ſich nicht recht einſehen, d
ſie ſich nur bei gewiſſen Pflanzen finden, und im Ver-
hältniß zu der großen Anzahl der Pflanzen nur bei
ſehr wenigen, und hauptſächlich Sträuchern, die
nicht einmal eines ſolchen Schutzes bedürfen, u
wollte man auch annehmen, daß mehrere dieſe Waf
erhalten hätten, um vor den Thieren geſchützt zu ſe
ſo ſieht man doch wieder nicht die Ausnahmen e
da ſo viele andere ohne dieſe Waffen eine Beute d
Thiere werden. Auch iſt noch zu wenig ermittelt, o
nicht noch andere Zwecke den mit Stacheln oder Do
nen verſehenen Pflanzen unterliegen, als die Ver
digung oder die Beförderung der Ausdün
führung von ſchlechten Säften
Hier wäre es nöthig, daß in

beerſträuchern; allein nicht immer iſt der Stachel eine kegelförmig zulaufende Spitze, ſondern auch mehr lineenförmig ſpitz, wie die Stacheln der Stachelſchweine, Igel, Stachelfiſche, die feinen Stacheln von manchen Cactusarten, überhaupt von vielen Gewächſen, auch gehören hierher die Stacheln der Bienen, Weſpen und andern Inſekten und Käfer, welche mit ſolchen Inſtrumenten von der Natur verſehen ſind. Zu den Stacheln kann man auch die Dornen rechnen, z. B. an den Roſen, Dornſträuchern ꝛc., obgleich die Botaniker, wenn von ſpitzigen holzartigen Auswüchſen an Gewächſen die Rede iſt, hier noch einen Unterſchied machen, den man im gemeinen Leben nicht macht, indem man beide als gleich bedeutend gebraucht. Der Botaniker nennt Stacheln, Spinas, dergleichen Auswüchſe, welche aus dem Holze durch die Rinde hervorragen, Dornen oder Aculeos aber, wenn ſie nur an der Rinde befeſtiget ſind. Der Stachel iſt auch in vielen Fällen ein mit einer ſcharfen Spitze zum Stechen verſehenes Werkzeug, als der Stachel oder Triebſtachel, ein, mit einer eiſernen Stachel verſehener Stecken das Zugvieh damit anſtatt der Peitſche anzutreiben, welches gewöhnlich in Ungarn geſchieht, aber auch in einigen Gegenden Europas üblich iſt. So ſind die Eisſpornen eine Art Stacheln von Eiſen, die man unter den Hacken der Stiefeln oder Schuhe mit Riemen und Schnallen befeſtiget. — Im Hüttenbaue ſind die Stacheln drei Ellen lange, vorn zugeſpitzte Eiſen mit hölzernen Stielen, den Rohſtein auf den hohen Oefen damit abzuſtechen. Auf den Schmelzhütten heißt dieſes Werkzeug ein Stecheiſen. — In den Glashütten ein Inſtrument oder Werkzeug, das entweder an einem hölzernen Stiele oder an einem eiſernen Plättchen Stacheln von Eiſen oder ſtarkem Eiſendrahte hat. Es ſind deren ſechs oder acht, die ſo geſetzt ſind, daß in der Mitte ein

die in die Ordnung der Bruſtfloſſer gehört, ſtatt jene zu derjenigen der Kehlfloſſer gezählt wird. Dieſe Fiſchgattung wird unter Stutzköpfe mit vorkommen, ſo wie auch die Papageyfiſche, Scarus, die Th. 106 übergangen worden, und im Art. Meerpapagey, Seepapagey, ſo gut wie auf Stutzköpfe verwieſen werden, weil ſie ſich in der Geſtalt, ſo wie in den glänzenden Farben ziemlich gleichen. — Auch eine Käferart, Cerambix spinibarbis Linn., führt dieſen Namen. Sie gehört zu den Holzbockkäfern, Holzböcken oder Holzkäfern, Cerambix Linn., und hier zu der Gattung der Dornböcke, Dornkäfer, Hispae, Fr. Hispes.

Stachelbauch, Dickbauch, Tetraodon Bloch, Fr. Tetrodon, eine Fiſchgattung, welche, nach Cüvier, in die zweite Ordnung zu den Branchioſtegen, Branchiostegi, mit knorpelartigem Skelette und freien Kiemen, gehört. Sie hat als Gattungskennzeichen ſtatt der Zähne nur nackte Kieferbeine, deren Schneide ihnen zum Kauen dient. Dieſe Knochen ſind in der Mitte durch eine Spalte getheilt und haben das Anſehen von vier Zähnen. Der Körper iſt mit einer rauhen Haut bedeckt, und der Bauch bei verſchiedenen Gattungen ſonderbar aufgetrieben. Die Rückenfloſſen ſtehen einzeln, ſind faſt dreieckig und geſtrahlt. Die Bruſtfloſſen unter und hinter der Kiemenöffnung ſind klein und geſtrahlt, die Bruſtfloſſen ſtehen wie die Schwanzfloſſen abgeſondert. Die Kiemenöffnungen erſcheinen als ein bloßes Loch vor den Bruſtfloſſen. Unter den Arten dieſer Fiſchgattung iſt der Seekröpfer, Tetraodon hispidus; Fr. le Flascosparo, und der Schildkrötenfiſch, Tetraodon testudinarius; Fr. le Tétrodon tortue, merkwürdig. Der Erſtere, welcher im Mittelländi Meere gefunden wird, hat einen ſo aufgetri Bauch, daß er noch weiter nach vorne liegt,

Maul ſelbſt, wodurch dieſer Fiſch das Anſehen einer Kugel erhält, wovon bloß der Schwanz hervorſpringt, dieſerhalb gaben ihm die Alten den Namen Orbis. Die Farbe ſeines mit Stacheln beſetzten Körpers iſt grau. Der zweite, welcher in dem Indiſchen Meere angetroffen wird, überhaupt in Indien zu Hauſe gehört, hat einen länglichen Körper und platten Bauch. Der Rücken iſt braun, mit grauen Flecken, und die Seiten ſind braun und weiß geſtreift.

Stachelbeere, Groſſelbeere, Krausbeere, Kräuſelbeere, Rauhbeere, Rauchbeere, Kloſterbeere, Grünbeere, Grossularia Linn., die Beere eines Strauches, den Linné zu den Johannisbeerſträuchern (Ribes Linn.) rechnet; ſ. **Johannisbeere**, Th. 30, S. 573 u. f., der aber daſelbſt nicht abgehandelt worden, und daher hier abzuhandeln iſt. Dieſer Strauch gehört in die erſte Ordnung der fünften Klaſſe (Pentandria Monogynia) des Linné'ſchen Pflanzenſyſtems, und hier zur Gattung der Johannisbeeren, Ribes, und hat die nämlichen Gattungskennzeichen des Johannisbeerſtrauches, wenn gleich ſein äußeres Anſehen von jenen ſehr verſchieden iſt. Die Hauptheile, worin ſie ſich gleichen, und die das Zuſammengehören, die Einerleiheit des Geſchlechts beſtimmen, haben keine andere Verſchiedenheit, als daß die Theile größer oder kleiner ſind; ſ. den oben angeführten Artikel, S. 573 und 574. Die äußeren Unterſcheidungszeichen ſind bei der Stachelbeere, daß der ganze Strauch mit einer Art von Dornen oder Stacheln beſetzt iſt, die an einigen Orten, wie z. B. bei der Gartenſtachelbeere, zu dreien beiſammen an den Zweigen unter dem Blätternanſatze ſtehen. Die Blätter ſind ſtark eingeſchnitten oder gelappt, und gleichen den Weinblättern, die aus fünf Blättchen beſtehenden Blümchen ſitzen auf kleinen Stielen und ſind grünlich weiß. Die Früchte oder Beeren, welche ſie

zeln an Stielen ſitzen, ſind von runder oder vielmehr länglig-runder Form und enthalten verſchiedene kleine harte Saamenkörner, die mit einer dickflüſſigen Subſtanz, Stachelbeerſaft, umgeben ſind. Dieſe Früchte oder Beeren haben eine grobe, dicke und fleiſchigte Haut, und da einige dieſer Früchte oder Beeren nicht allein ganz rauh oder haarig ſind, ſondern auch einer Weinbeere gleichen, ſo hat man ſie auch rauhe oder krauſe Weinbeeren, Uvas crispas, genannt. Das Vaterland des Stachelbeerſtrauches iſt nicht mit Gewißheit anzuführen; da aber der Johannisbeerſtrauch die Joniſche Inſel Zante zum Vaterlande hat, und von dort vor mehr denn zweihundert Jahren nach England, und von dieſem Lande in das übrige Europa verbreitet worden iſt, wenigſtens nach dem Norden dieſes Welttheils, ſo glaubt man auch, daß der Stachelbeerſtrauch, wenigſtens die edleren Arten, ein gleiches Vaterland mit jenem habe, weil man daſelbſt die größten und ſchönſten Arten antrifft, die bis zum Ausgange des verwichenen Jahrhunderts bei uns noch ſelten waren, und ſo ſcheint es denn, daß wir den Engländern auch die Anpflanzung der edlern Sorten dieſes Strauches verdanken. Man hat verſchiedene Arten und Abarten von Stachelbeeren, von denen die vorzüglichſten ſind:

1) Die Gartenſtachelbeere, Kloſterbeere, gemeine weiße Stachelbeere; Ribes Grossularia, ramis aculeatis, petiolorum ciliis pilosis, baccis hirsutis. Linn. Spec. plant. Tom I. p. 291. Grossularia, fructu maximo hispido margaritarum fere colore. Raj. hist. 1484. Engl. Goosebery with prickly branches and hairy berries. Dieſe Art hat einen niedrigen, ſtrauchartigen Stamm, welcher ſich in ſehr viele Zweige vertheilt, eine buſchige Krone macht, und mit Stacheln beſetzt iſt. Ihre kleinen Blätter ſind dreilappig und

Weinblättern, und die Stiele ſind mit Haaren eingefaßt. Die Blüthe iſt klein und grünlich, und die darauf folgenden Beeren oder Früchte ſind grünlichweiß und mit kleinen Haaren beſetzt, ſo, daß ſie ein rauhes oder zottiges Anſehen erhalten. Dieſer Strauch wird meiſt in allen Gegenden Europas in den Küchen- und Obſtgärten gezogen, wenigſtens in denen der Gärtner, als Eigenthümer. Er iſt daher in ganz Europa verbreitet. Die Varietäten oder Abarten von dieſer Art in den Gärten Deutſchlands ſind folgende: a) Der Stachelbeerſtrauch mit großer Frucht (Grossularia sativa); b) der Stachelbeerſtrauch mit großen runden weißen Beeren (Grossularia sativa, fructu maximo rotundo albo); c) der Strauch mit großen länglich-runden Stachelbeeren von gelber Bernſteinfarbe, Grossularia sativa, fructu maximo sub flavo oblongo; d) die große runde grüne Stachelbeere, Grossularia sativa, fructu maximo rotundo virescente.

2) Die rothe oder rothbraune Stachelbeere, Ribes reclinatum, ramis subaculeatis reclinatis, pedunculi bractea triphylla. Linn. Spec. plant. Tom. I., pag. 291. Grossularia spinosa sativa altera, foliis latioribus. Bauh. pin. 455. Der Stamm dieſer Art iſt niedrig, ſtrauchartig, mit niederhangenden, nur wenig ſtachelichten Zweigen; die Blätter ſind dreilappig, breit, und haben an ihren Stielen ein dreifaches Deckblatt. Die Blüthen oder Blümchen ſind klein und grünlich, und die Früchte roth und rothbraun. Man findet ſie in Deutſchland und in der Schweiz. Eine Varietät davon iſt die große rothe Stachelbeere, Grossularia fructu rubro majore.

3) Die wilde oder kleine Stachelbeere, glatte Stachelbeere. Ribes Uva crispa, ramis aculeatis, baccis [illegible] monophylla. Linn. [illegible] 292.

köpfe verwiesen werden, weil sie sich
wie in den glänzenden Farben zien
Auch eine Käferart, Cerambix s
führt diesen Namen. Sie gehört z
käfern, Holzböcken oder Holzkä
Linn., und hier zu der Gattung
Dornkäfer, Hispae, Fr. Hispes.

Stachelbauch, Dickbauch, Tetra
Tetrodon, eine Fischgattung, welche,
in die zweite Ordnung zu den B
Branchiostegi, mit knorpelartigem S
Kiemen, gehört. Sie hat als Ga
statt der Zähne nur nackte Kieferbein
ihnen zum Kauen dient. Diese Kn
Mitte durch eine Spalte getheilt un
sehen von vier Zähnen. Der Körper
hen Haut bedeckt, und der Bauch
Gattungen sonderbar aufgetrieben.
sen stehen einzeln, sind fast dreieck
Die Brustflossen unter und hinte
nung sind klein und gestrahlt, die B
wie die Schwanzflossen abgesonder

in Anſehung der Farbe oder der Geſtalt der Frucht verſchieden ſind, und wenn das Gewächs größere oder kleinere Sträucher bildet, auch wohl noch dieſe oder jene Eigenthümlichkeit in den Blättern, Stacheln der Zweige ꝛc. haben. Ihre Anzahl wird durch den Saamen, aus welchem alle dieſe Varietäten oder Abänderungen entſtanden ſind, noch ſtets vermehrt, jedoch zieht man jetzt die Fortpflanzung aus den Nebenſchoſſen und abgeſchnittenen Zweigen vor, weil dieſe Art der Vermehrung weniger Mühe macht und ſchneller zum Ziele führt, das heißt, bald Früchte davon zu erhalten. — Der Stachelbeerſtrauch kommt faſt in jedem Boden gut fort, liebt aber vorzüglich eine ſchwarze, lokkere Gewächserde. Er wird gewöhnlich drei bis vier Fuß hoch, treibt niedrige Zweige, und macht eine ſehr buſchige Krone. Seine Beeren oder Früchte trägt er ſowohl am jungen, als am alten Holze, und dieſes ſowohl unmittelbar aus den Augen ſeiner Sommerlatten, als auch an kleinen Fruchtträgern, die an den zwei, drei oder mehrjährigen Zweigen ſtehen.

Was nun die Fortpflanzung, Erziehung und Behandlung der Stachelbeerſträucher betrifft, ſo iſt dieſes Alles weniger mühſam, als bei andern Gewächſen. Ihre Fortpflanzung geſchieht eben ſo leicht, wie bei den Johannisbeeren, durch Wurzelausläufer oder Nebenſchöſſe, und durch abgeſchnittene Zweige oder Stecklinge. Will man ſie aus Wurzelausläufer ziehen, die ſie alle Jahre in ziemlicher Anzahl treiben, ſo geſchieht dieſes im Frühjahre (im Februar oder März), je nachdem es die Witterung erlaubt, oder im Herbſte (im Oktober). Man gräbt dann die Wurzelausläufer aus, verſtutzt ein wenig ihre gekrümmte oder ſchwache Spitze, und ſetzt ſie entweder in die Baumſchule oder ſogleich auf ihre beſtimmten Plätze. Man hält nun hier ihren Stamm von Nebenſchöſſen rein, damit ihm nicht die Kraft genommen

werde, nimmt ſeiner Krone die unregelmäßigen
Triebe oder Schöſſe, und zieht ſie ſo, daß ein H
zweig einen halben Fuß von dem andern entfern
weiter wird nichts an ihnen verkürzt, als etwa ein
zu lang ausſchweifende Zweige. Bei einer ſo
Erziehung in ziemlich guter Erde, fangen ſie ſch
andern Jahre an zu tragen. Soll nun die Fort
zung aus abgeſchnittenen Zweigen geſchehen, ſo
man aus den obern Zweigen ſtarke und gerade S
aus, ſchneidet ſolche ein bis zwei Fuß, nach
nur acht bis zehn Zoll, lang ab, und pflanzt ſie
weiſe in ein ſchattiges Erdreich, wo ſie leicht
erhalten. Nach einem erfahrenen Gärtner
Fortpflanzung und Behandlung dieſer Stra
wächſe, ſoll man nie Schöſſe von den aus dem St
der alten Pflanzen üppig emporwachſenden
nehmen, ſondern von denjenigen Zweigen, welch
meiſten Früchte tragen, weil dieſe gewöhnlich gu
ſchlagen, und wieder ſehr fruchtreich werden;
ſoll ſie dann, wie ſchon bemerkt worden, reih
und ganz nahe aneinander in ein Beet von leic
fetter Erde, welches nur die Morgenſonne hat, ſo
einpflanzen, daß ſie mit ihren abgeſchnittenen E
an drei bis vier Zoll tief in die Erde zu ſtehen
men. Wenn im Frühling trocknes Wetter ein
ſollte, ſo muß man ſie dann und wann gelinde b
ßen, damit ſie ſich anwurzeln; im Sommer aber,
ſie gut anſchlagen, muß man ſie nicht nur vom
kraute reinigen, und zuweilen auflockern, ſondern
muß ihnen auch alle untern Schöſſe wegnehmen,
nur die obern und ſtärkſten, welche man aufrecht
hen kann, ſtehen laſſen, damit ſie einen regelmäß
Stamm bilden können; man kann ſie dann im
ber deſſelben Jahres ausheben, ihre Wurzeln ge
beſchneiden; dann alle Seitenäſte völlig wegnch
und ſie in eine Baumſch uß weite R

Weinblättern, und die Stiele ſind mit Haarenzeingefaßt. Die Blüthe iſt klein und grünlich, und die darauf folgenden Beeren oder Früchte ſind grünlichweiß und mit kleinen Haaren beſetzt, ſo, daß ſie ein rauhes oder zottiges Anſehen erhalten. Dieſer Strauch wird meiſt in allen Gegenden Europas in den Küchen- und Ohſtgärten gezogen, wenigſtens in denen der Gärtner, als Eigenthümer. Er iſt daher in ganz Europa verbreitet. Die Varietäten oder Abarten von dieſer Art, in den Gärten Deutſchlands ſind folgende: a) Der Stachelbeerſtrauch mit großer Frucht (Grossularia sativa); b) der Stachelbeerſtrauch mit großen runden weißen Beeren (Grossularia sativa, fructu maximo rotundo albo); c) der Strauch mit großen länglich-runden Stachelbeeren von gelber Bernſteinfarbe, Grossularia sativa, fructu maximo sub flavo oblongo; d) die große runde grüne Stachelbeere, Grossularia sativa, fructu maximo rotundo virescente.

2) Die rothe oder rothbraune Stachelbeere, Ribes reclinatum, ramis subaculeatis reclinatis, pedunculi bractea triphylla. Linn. Spec. plant. Tom. I., pag. 291. Grossularia spinosa sativa altera, foliis latioribus. Bauh. pin. 455. Der Stamm dieſer Art iſt niedrig, ſtrauchartig, mit niederhangenden, nur wenig ſtachelichten Zweigen; die Blätter ſind dreilappig, breit, und haben an ihren Stielen ein dreifaches Deckblatt. Die Blüthen oder Blümchen ſind klein und grünlich, und die Früchte roth und rothbraun. Man findet ſie in Deutſchland und in der Schweiz. Eine Varietät davon iſt die große rothe Stachelbeere, Grossularia fructu rubro majore.

3) Die wilde oder kleine Stachelbeere, glatte Stachelbeere, Ribes Uva crispa, ramis aculeatis, baccis glabris, pedicellis bractea monophylla. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 292.

Grossularia simplici acino vel spinosa sylvestris Bauh. pin. 455. Engl. Wild prickly Gooseberry; Fr. Groseillier epineux sauvage. Dieſer im nördlichen Europa zu Hauſe gehörende, 4 Fuß und darüber hohe Strauch hat einen ſtrauchartigen Stamm, mit Stacheln beſetzte Zweige, kleine dreitheilige glatte, oberwärts dunkelgrüne und glänzende, unten aber bläſſere Blätter, welche den Weinblättern ähnlich ſind, und an den Stielen ein einzelnes kleines Deckblatt haben. Die Blumenſtiele tragen kleine, aus fünf Blättchen beſtehende, abwärts hängende, aus dem Grünen ins Weißliche fallende, lieblich, aber ſtark riechende Blumen, und die Beeren ſind glatt.

4) Die ſtachligte oder kleine Amerikaniſche Stachelbeere, Ribes Grossularia oxyacanthoides, ramis undique aculeatis. Linn. Spec. plant. Tom. I., p. 291. Dieſe Art hat einen ſtrauchartigen Stamm, deſſen Zweige überall mit Stacheln beſetzt ſind, die etwas große, den Weißdornblättern ähnliche Blätter enthalten. Das Vaterland iſt Canada.

5) Die Hagebutten ähnliche Stachelbeere, Ribes cynosbati, aculeis subaxillaribus, baccis aculeatis racemosis. Linn. Spec. plant., Tom. I, p. 292. Dieſe Art, welche gleichfalls in Canada zu Hauſe gehört, hat das Anſehen der wilden oder kleinen Stachelbeere, Ribes Uva crispa. Die Blätter ſind nur wenig zertheilt, die Blumenſtängel oft dreiblümig, die Blumenſtiele rauh, aber nicht ſtachligt, die Blumenkrone iſt der der Gartenſtachelbeere, Ribes grossularia, gleich; die Beeren oder Früchte von eigenthümlicher Bildung, haben die Größe der Haſelnüſſe und ſind überall mit ſtarken Stacheln bewaffnet. — Es giebt nun noch mehrere Arten und Abarten der Stachelbeeren, welche man in den Gärten hin und wieder antrifft, und die entweder

Stachelbeermus, Roob Grossulariarum. Man nehme 4 Pfund ausgepreßten Saft und laſſe ihn mit 1 Pfund Zucker bis zur Dicke eines Muſes gelinde abdampfen. Dieſes Mus wird unter antiphlogiſtiſche Mittel zu 2 bis 4 Loth gebraucht; auch kann man dem Kranken einige Theelöffel voll davon eſſen laſſen. Auf gleiche Weiſe ſind auch die mit Zucker eingemachten Beeren zu benutzen.

Stachelbeerſyrup, Syrupus Grossularia. Die Stachelbeeren müſſen zu dieſem Syrup ein bis zwei Tage zerquetſcht ſtehen, und dann weder ausgepreßt, noch ausgedrückt, ſondern auf ein großes Haarſieb geſchüttet werden, damit der Saft bloß durch ſeine eigene Schwere in eine untergeſetzte Schale abtröpfele, wodurch die ſchleimigten Theile zurückgehalten werden, die ſonſt verurſachen würden, daß ein daraus bereiteter Syrup oder Zuckerſaft bald in Gährung übergehen würde. Man nimmt auf 9 bis 10 Unzen Saft ſechzehn Unzen Zucker, das Verhältniß des Saftes zum Zucker iſt ungefähr: zu zwei Unzen Saft, drei Unzen Zucker. Man laſſe die Säfte mit dem Zucker zu Syrup werden, nicht zu lange, noch zu ſtark kochen, damit nicht die wirkſamen flüchtigen Theile verloren gehen. Wenn man das rechte Gewicht des Zuckers getroffen hat, ſo ſoll eine einzige Aufwallung zureichend ſeyn. Die Probe, ob er die gehörige Conſiſtenz hat, beſteht gewöhnlich darin, daß man einen Tropfen davon auf einen Teller fallen läßt, ſolcher ſich nicht beim Hin- und Herbiegen des Tellers verlaufen, und indem man ſchief darauf bläßt, eine runzliche Haut zeigen muß, oder wenn man mittendurch mit einem ſpitzen Inſtrumente einen Strich zieht, ſo müſſen beide Theile ſich nicht ſogleich wieder vereinigen, ſondern eine Weile abgeſondert ſtehen bleiben. Mehrere andere Proben dergleichen zu Syrup gekochte Säfte zu probieren, werden unter Syrup vorkommen, da die eben ange-

gepreßten Safte noch einmal aufkochen z
lein dieses ist nicht nöthig, wenn nur son
rein ist und auch der ausgepreßte Saft.
tung geschieht hier in einem irdenen glasi
nicht in einem metallenen, wegen der Sä
tes. Die Klärung durch Eyweiß oder
dergleichen Substanzen findet hier nicht
dieses die Kräfte des Syrubs schwächen n
sie einige wirksame Bestandtheile des Sa
Schaume zugleich in die Höhe führen; de
Flüssigkeit klar und der Zucker rein ist,
Saft, wenn der sich von selbst findende
hörig abgenommen, und er durch ein rein
dichtes wollenes Tuch durchgeseihet worde
zeit ohne andere Mittel klar werden. Der
wird nun, sobald er abgekühlt ist, in einen
nen steinernen Krug gegossen, und diese
Man verwahrt ihn dann an einem kühl
Dieser Syrub wird, wie der Johannisbeer
Mixturen und Tränke genommen, auch un
felsäure wohlschmeckend zu machen. Auf
rub nimmt man 1 bis 2 Quentchen von d

einen Fuß breit aneinander ſetzen. Man muß nun, um ihre Stämme regelmäßig und aufrecht zu ziehen, jeder einen jeden Pflanze einen Stab oder Stock ſtecken, und ſie daran gehörig befeſtigen, weil ſie gern unregelmäßig wachſen. In dieſer Schule können ſie zwei bis drei Jahre bleiben, bis ſie zum weitern Verſetzen ſtark genug ſind. Während dieſer Zeit müſſe ſie beſtändig vom Unkraute gereiniget und der Boden zwiſchen ihnen jährlich gut umgegraben werden, ihre Kronen muß man dann ſo ziehen, wie ſie ſeyn ſollen, damit ſie nicht zu dick werden, und Oeffnung behalten, daß die Luft ſie gehörig durchſtreichen kann, zu allen Zweigen Zugang hat, welches nicht allein dieſer Strauchart, ſondern allen Sträuchern und Bäumen, überhaupt allen Gewächſen, ſehr zuträglich iſt. Man muß ſie ferner in der Pflanzſchule niemals weder zu groß, noch zu alt werden laſſen, weil ihre Wurzeln gemeiniglich gern holzigt zu werden pflegen, welches ſie nachher beim Verpflanzen nicht nur in Gefahr ſetzt, abzuſterben, ſondern, wenn ſie ja noch erhalten werden, zwei bis drei Jahre in ihrem Wachsthume zurückhält, ehe ſie recht wieder zu Kräften kommen und ſich erholen können. Die Ableger oder Abſenker ſchlagen eben ſo leicht an, wenn man niedrige Seitenzweige zu jeder Zeit in die Erde einlegt und im folgenden Herbſte einpflanzt. — Ueberhaupt kommt die Wartung und Behandlung der Stachelbeerſträucher mit der der Johannisbeerſträucher überein (ſ. dieſen Artikel, Th. 30), nur daß alle jungen Stachelbeerſträucher, ſowohl die Wurzelausläufer, als die Schnittlinge oder Senker, einen ſtärkeren Hang zum Treiben haben, und eine Menge Sommerlatten treiben, weshalb auch die unregelmäßigen Zweige fleißig ausgeſchnitten werden müſſen; man darf ſie aber nicht ohne Unterſchied, noch viel weniger mit der Hägeſcheere verſtutzen, weil ſie ſonſt im folgenden Sommer unzählige unnütze Schöſſe

Man lege unreife Stachelbeeren vorher
in kochendes Waſſer, damit ſich die S
ziehe; dann ſolche in eine Kaſſerolle au
geſetzt, ein wenig Wein, Zitronenſchale
dazu gethan und ſie ſo kochen laſſen, daß
Muſe werden; hierauf mit überſtreuetem
Zucker in einer Aſſiette angerichtet.

Stachelbeermarmelade. Hierzu
ganz reife Stachelbeeren genommen, di
was ſonſt daran iſt, abgeputzt, und dann
nem Keſſel mit vielem Waſſer einige Ma
bis ſie weich geworden ſind, hierauf mit ein
löffel herausgenommen, in ein Haarſieb
ſie, wenn das Waſſer davon abgetropft i
ſelbe getrieben, damit Schale und Kern
ben. Man wiege nun das Mus, nehm
Zucker an Gewicht, läutere und koche ih
ſich in Fäden ziehen läßt; dann das Mu
heißen Zucker gerührt, und ſo dick, als m
ſtetem Umrühren einkochen laſſen. M
Marmelade abgekühlt worden, in ein Ke
gethan.

Koch von unreifen Stachelbeere

der gerührt, zuletzt das zur Sahne gerührte Eyweiß dazu gethan, und dann die Maſſe auf einer blechernen, mit einem Blätterteigrande verſehenen Schüſſel eine Stunde im Ofen gebacken.

Stachelbeerſauce oder Brühe. Man laſſe ein wenig Butter in einer Kaſſerolle ſchmelzen, etwas Mehl darin bräunlich geröſtet; dann gehackte Zwiebeln dazu gethan, etwas Fleiſchbrühe daran gegoſſen, und mit Salz und Pfeffer gewürzt. Wenn dieſes gehörig durchgekocht hat, die abgeputzte Stachelbeeren hinein gethan, auch etwas Fenchel, und gelinde aufkochen laſſen, ſo daß die Sauce dicklich wird.

Stachelbeerentorte. Man präparire eine Art mürben, ſogenannten Engliſchen Teig, mache daraus eine beliebige Form, und backe ihn blind ab. Die gereinigten Stachelbeeren rein gewaſchen und in einen, aus ¾ Pfd. Zucker, Zimmet und Zitronenſchale gekochten weißen Syrup gethan, und darin ſorgfältig, daß ſie nicht zerplatzen, zu einem klaren Kompote gekocht. Nachdem nun die Torte abgebacken worden, den abgekühlten Kompot darauf gethan. Man macht auch eine Rheinwein-Crême, thut die zum Kompot gekochten Stachelbeeren, welche eben nicht zu flieſſend ſeyn dürfen, darein, und richtet es an.

Mehlſpeiſe von Stachelbeeren. Man nehme eine Crême von Wein, indem man ¼ Flaſche Rheinwein mit ¼ Pfd. friſcher Butter verkochen läßt; dann ¼ Pfund Kraftmehl dazu thut, und auf dem Feuer langſam zu einer feſten Crême werden läßt. Man nehme nun die Stachelbeeren, waſche ſie rein, und koche ſie mit ¼ Pfund Zucker, 2 Gläſern Wein, Zimmet und Zitronenſchale zu einem feſten Kompote, und ſtreiche ſie dann durch ein Haarſieb, damit Haut und Kerne zurückbleiben. Man rühre nun dieſen Kompot mit der Crême in einem Reibmaul durch, ſetze das Gelbe von ſechzehn Eyern zu

Schaum geschlagene Weiße von acht E
Pfd. fein gestoßenen Zucker, und backe
Rande ¾ Stunden lang; hierauf glacirt
fel gegeben.

Schneekuchen von Stachelbe
Stachelbeeren-Schneekuchen,
S. 367. Junge Hühner mit S
ren, s. Th. 26, S. 245 u. f. — Kalb
Stachelbeeren, s. Th. 32, S. 387. —

Unreife Stachelbeeren zu trock
koche zuvor die Beeren bis sie platzen,
einen Durchschlag gedrückt oder auch nu
etwas Gerstenmehl dazu gerührt, einen
aus gemacht, diesen in Scheiben geschn
solche im Bratofen getrocknet. Beim
stoße man die Scheiben im Mörser fein,
Gestoßene mit Wasser und Wein, un
mit Zucker, Zimmet und Zwieback an.
auch eine gute Sauce zum Braten.
auch die frische Stachelbeeren auf ein Sieb
sie so im Backofen trocknen lassen, wenn da
aus ist. — Stachelbeeren einzumac
nehme drei Theile Stachelbeeren und zwei T
koche Letzteren in einem Kessel mit Wasser
lenfeuer; dann schlage man ein Ey auf un
Pfund Zucker zu Schaum, gieße von diesem
wenn der Zucker siedet, etwas hinein, und
ser, und lasse es eine Zeit lang damit sieden
ausgeschäumt, und den Zucker durch ein wo
oder eine Leinwand filtrirt. Diesen Zucker
nun noch einmal mit einem Stücke Zimm
bis er sich zieht, thue die Stachelbeeren hi
sie einigemal darin aufkochen; dann die Be
Zuckergläser gethan, und den Zucker zu seine
Dicke einkochen lassen, und über die St
gegossen. Das Gefäß wird dann, wenn si

gut verbunden. S. unter Einmachen, Th. 10, S. 438 u. f. — Auch auf folgende Weise kann man die Stachelbeeren einmachen. Man nehme noch nicht ganz reife Stachelbeeren, schlitze sie an einer Seite ein wenig auf, und mache mit dem Knopfe einer Stecknadel die kleinen Samenkörner heraus, jedoch so behutsam, daß die Beeren nicht zerdrückt werden. Man setze nun ein Gefäß mit Wasser über Feuer, und wenn es siedet, herabgenommen und die Stachelbeeren darein gethan, zugedeckt, und eine Nacht über darin stehen lassen, dann herausgenommen und gut abtrocknen lassen. Dann nehme man von dem geläuterten Zucker, dessen Bereitung oben angeführt worden, lasse ihn so dick einkochen, daß er sich zieht; dann abgenommen, abkühlen lassen, und lauwarm über die in einer steinernen Schüssel befindlichen Beeren gethan, und sie so vierundzwanzig Stunden stehen lassen; dann den Zucker wieder abgegossen, ein Stück neuen Zucker dazu gethan und es wieder zur vorigen Dicke einkochen lassen, und dieses drei- bis viermal fortgesetzt, das letzte Mal aber den Zucker ganz dick einkochen lassen, und die Beeren, wenn er vom Feuer genommen worden, ganz darein gethan, und sie in dem Zucker abkühlen lassen, bis der Zucker ganz dick darauf wird; dann herausgenommen und trocken werden lassen. — Stachelbeeren feucht einzumachen. Die Beeren werden, wie die vorhergehenden, etwas aufgeschnitten, die Saamenkörner herausgenommen, und dann in frisches Wasser gethan, hierauf in warmes, und so lange auf einem gelinden Feuer gesetzt, bis sie recht grün zu werden anfangen; dann vom Feuer genommen und im Wasser erkalten lassen; dann wieder in frisches Wasser geworfen; wenn man sie nun vorher recht hat austropfen lassen, in den vor abgekochten Zucker gethan, etwas mit demselben lassen; dann vom Feuer genommen, ein

wenig kalt werden laſſen; dann wieder aufs Feuer geſetzt, gut ſieden laſſen, bis der Zucker zu Syrub à perle gekocht worden; dann in Porzellanſchalen gethan oder in Konfitürengläſer, und wenn ſie gut erkaltet ſind, werden ſie gut mit Papier verbunden. Auch auf folgende Weiſe werden die Stachelbeeren eingemacht. Man nehme zu einer Metze Stachelbeeren ½ Metze Salz, thue die Beeren in einen ungebleichten leinenen, nicht zu kleinen Sack, ſo daß ſie darin Raum genug haben, und nicht hart zuſammengedrückt werden können; dann werfe man das Salz in ein gut glaſirtes Gefäß, gieße friſches Brunnen- oder Quellwaſſer hinzu, und rühre es ſo lange um, bis das Salz geſchmolzen iſt; dann ſtehen gelaſſen, bis es in Ruhe gekommen iſt; dann den Sack mit Stachelbeeren darin gethan, ein Tuch darüber gedeckt, darauf ein Brett gelegt, und auf ſolches einen Stein, damit durch die Schwere deſſelben, der Sack in dem Salzwaſſer erhalten werde, und in einem Keller oder an ſonſt einem kühlen Orte aufbewahrt. Will man die Stachelbeeren in ein Glas thun oder darin einmachen, ſo wird das Salzwaſſer in das Glas gegoſſen, und die Stachelbeeren ohne Sack in das Salzwaſſer gethan. Man bedeckt daſſelbe mit einer Lage friſch geſchmolzenen Talges und bindet ein Papier darüber. Wenn man von dieſen Stachelbeeren Gebrauch machen will, ſo müſſen ſie vorher in friſches Waſſer gelegt werden, damit ſich das eingezogene Salz wieder herausziehe. Siehe auch den ſchon oben angeführten Art. Einmachen, Th. 10.

Stachelbeeren, (Amerikaniſche kleine), ſ. oben, S. 610.

— (Garten-), ſ. daſ., S. 608.

— (Hagenbuttenartige-), ſ. daſ., S. 610.

— (rothe), ſ. daſ., S. 609.

— (wilde), ſ. daſ., S. 609.

Stachelbeerabarten, ſ. oben, S. 609.
Stachelbeerarten, ſ. daſ. S. 608 u. f.
Stachelbeeren einzumachen, ſ. daſ., S. 620.
—, in der Haushaltung, ſ. daſ., S. 601.
—, in der Medizin, ſ. daſ., S. 614.
—, zu trocknen, ſ. daſ., S. 620.
Stachelbeerkompot, ſ. daſ. S. 617.
Stachelbeerkoch, ſ. daſ., S. 618.
Stachelbeerkuchen, Schneekuchen von Stachelbeeren, ſ. daſ., S. 620.
Stachelbeermarmelade, ſ. daſ., S. 618.
Stachelbeermehlſpeiſe, ſ. daſ., S. 619.
Stachelbeermus, ſ. daſ., S. 615 u. S. 618.
Stachelbeerraupe, die Raupe von dem Stachelbeerſpanner, welcher nicht nur den Stachelbeerſträuchern, ſondern auch den Johannisbeerſträuchern großen Schaden thut; ſ. unter Johannisbeere, Th. 30, S. 581 u. f., und auch den Artikel Stachelbeerſpanner.
Stachelbeerſauce, ſ. oben, S. 619.
Stachelbeerſpanner, Harlequin, Phalaena Geometra grossulariata, ein Nachtfalter, welcher zur dreizehnten Familie (Geometrae subfasciatae) der Spanner und Spannmeſſer gehört, und wegen ſeiner gefleckten oder getiegerten Flügel, weiß mit ſchwarzen Flecken, auch Tieger genannt wird; ſ. unter Nachtfalter, Th. 100, S. 107. Die Raupe dieſes Nachtfalters thut den Stachelbeer- und Johannisbeerſträuchern großen Schaden; ſ. auch unt. Stachelbeerraupe.
Stachelbeerſtaude, eine Benennung der gerade aufgewachſenen Stachelbeerſträucher.
Stachelbeerſuppe, ſ. oben, S. 617.
Stachelbeerſyrup, ſ. daſ., S. 615.
Stachelbeertorte, ſ. daſ., S. 619.
Stachelbeerwein, ein aus Stachelbeeren bereiteter

Wein, der auf dieſelbe Art bereitet wird, wie der Johannisbeerwein, ſ. unter Johannisbeere, Th. 30, S. 591 u. f.

Stachelbeſen, Gorgonia muricata Pall., eine Art Hornkoralle, ſ. unter Korallе, Th. 44, S. 327.

Stachelbiene, in der Bienenzucht, ein Name der gemeinen Arbeitsbienen, oder Bienenſchlechthin in einem Bienenſtocke, weil ſie mit einem Stachel verſehen ſind, zum Unterſchiede von dem Weiſel und den Drohnen, die keinen Stachel haben; ſ. unter Biene, Th. 4, S. 466 u. f.

Stachelbruſt, Tenebrio spinosus, eine Art Schattenkäfer, Tenebriones, Fr. Tenebrions.

Stachelbecke, Curculio speciosus, eine Art Rüſſelkäfer, Curculiones, Fr. Charansons.

Stachelborn, Cancer spinifer, eine Art Krebſe, die unter Krebs, Th. 48, wegen ihrer Unbedeutenheit übergangen worden, ſie gehört zu den Krebſen, welche einen mit Dornſpitzen beſetzten Rückenſchild haben, Brachyuri, thorace spinoso.

Stachelbrache, Trachinus Draco, eine Benennung des Petermännchens, ſ. dieſes, Th. 109, S. 300 u. f.

Stachelbreieck, Donax pubercens, eine Art der Conchylien, welche zu den Venusmuſcheln gehören, deren Geſchlecht, wozu ſie gehört, aber von vielen Conchyliologen, davon unter dem Namen Dreieckmuſchel, Donax, unterſchieden wird. S. unter Muſchel, Th. 98, S. 269, wo auch die hier angeführte Art, S. 270, beſchrieben worden.

Stachelfiſch, Diodon Hystrix, Fr. l'Orbe hériſſon, eine Fiſchgattung, welche zum Geſchlechte der Igelfiſche, Diodones, Fr. Diodons, gehört. Er hat einen kegelförmigen Körper, welcher mit breitwurzeligen Stacheln beſetzt iſt, die den Fußangeln gleichen. S. auch Stachelkugel. Man hat davon verſchiedene Abarten, die mit ihm in den Meeren der heißen Länder anzutreffen

ſind. — Ueberhaupt bezeichnet man mit dieſem Namen alle mit Stacheln verſehene Fiſche, und auſſer dem ſchon vorher angeführten Fiſche, auch noch den Stachelrochen, ſ. dieſen.

Stachelfloh, Mordella aculeata, eine Art Stachelkäfer, ſ. dieſen Artikel.

Stachelflunder, Pleuronectes Passer, eine Art der Schollen oder Seitenſchwimmer, Pleuronectes (ſ. Scholle und Schollen, Th. 144, S. 607 u. f., u. S. 618 u. f.), die ſich nur dadurch auszeichnet, daß ſie kleine Dornen oder ſteife Bartfäden am After hat, ſo wie auch noch einige andere Arten dieſes Fiſchgeſchlechts.

Stachelfuß, Carabus spinipes, eine Art der Laufkäfer, Rennkäfer, Carabi, Fr. Carabes, ſ. unter Käfer, Th. 32, S. 68, Erdkäfer.

Stachelgans, Sporngans, ſpornflüglichte Gans, Gambiſche Gans, Gambiſcher Schwan, Anas Gambensis, rostro semicylindrico, cera Gibbosa humeris spinosis. Linn., Syst. nat. ed. XIII. p. Gmel. I. p. 503, Nr. 3; Fr. L'Oie de Gambie, Engl. Gambo-goose. Dieſe Art Gänſe iſt die einzige, nicht bloß unter dem Geſchlechte der Gänſe, ſondern unter der ganzen Vögelzunft mit Schwimmfüßen, welche an den Flügeln Haken oder Sporuen hat, mit denen ſowohl der Kamichi, die Jakanas, einige Regenpfeifer, und einige Kiebitze bewaffnet ſind, und wodurch ſich dieſe Art Gänſe von allen übrigen Arten unterſcheidet. In Anſehung des Wuchſes kann man ſie mit der Biſamente vergleichen; nach andern Naturforſchern hat ſie die Größe einer gemeinen Gans. Sie hat hohe und rothe Füße, der Schnabel iſt von derſelben Farbe, über 2 Zoll lang, und hat an der Wurzel eine kleine Erhabenheit oder Drüſe, der Schwanz und die großen Schwungfedern ſind ſchwarz, ihre großen Deckfedern ſind grau, die kleinen weiß, mit einem ſchmalen

ſchwarzen Streifen durchſchnitten. Der Mantel iſt rothgelb, mit einem dunklen Purpurſcheine; der Augenring iſt von eben der Farbe, welche auch, wenn gleich nur ſchwach, den Kopf und Hals ziert. Der Leib iſt weiß ins Gelbliche übergehend, mit grauen Zickzacken verziert. Die Naturforſcher kommen in der Beſchreibung dieſer Gans nicht ganz überein; es ſcheint daher, daß es mehrere Arten ſpornflügeliger Gänſe giebt; denn Latham's, Ray's und Willughby's Beſchreibungen dieſer Gans, weichen von jener merklich ab. Nach dem Erſteren hat ſie die Größe der gemeinen Gans, nur höhere Beine; die Seiten der Bruſt, der Rücken, der Steiß und der Schwanz ſind ſchwarz, am Rücken ins Purpurfarbene ſpielend; die Mitte der Bruſt und alle untern Theile ſind weiß, ſo auch die äußeren Deckfedern der Flügel, der Flügelbug und der innere Rand derſelben; das Uebrige der Flügel iſt aber ſchwarz; am Flügelbug iſt ein ſtarker, ſcharfer, $1\frac{1}{2}$ Zoll langer hellfarbener Sporn. Sie iſt am Südpol zu Hauſe.

Stachelgedicht, ſ. Satyre, Th. 137, S. 1 u. f.

Stachelgras, Klebgras, Cenchrus Linn., eine, mit einer ſtacheligen Hülle verſehene Grasart in dem mittägigen Europa und in wärmeren Ländern, deren Stacheln, wenn der Same reif iſt, von dem Stengel abgehen, und ſich an Menſchen und Thiere, welche daran ſtreifen, hängen.

Stachelhaſe, Cyclopterus spinosus, eine Art **Seehaſen**, Cyclopterus; ſ. Meerhaſe, Th. 87, S. 141. Sie hat Stacheln am Kopfe.

Stachelhäuter, Echinodermes, Pflanzenthiere, welche mit einer ledernen oder kalkartigen Hülle, mit einem deutlichen inneren Reſpirationswerkzeuge, und oft mit zahlreichen, zurückziehbaren Füßen verſehen ſind. Die Haut dieſer Thiere bildet eigentlich eine wahre Schale, und durch die Löcher derſelben gehen die Füße, welche oft mit vieler Regelmäßigkeit geordnet ſind, quer durch,

und können ausgeſtreckt und eingezogen werden. In dem Innern dieſer Thiere ſieht man eine Speiſehöhle, an deren Anfang ein Maul liegt, welches gewöhnlich mit fünf im Kreiſe ſtehenden Zähnen verſehen iſt. Außer den Eyerſtöcken beſitzen ſie auch noch ein äſtiges ſehr großes Werkzeug, welches einen beſtändigen Kreislauf des Waſſers durch den Körper dieſer Thiere, und folglich eine Art Reſpiration zu bewirken ſcheint. Es gehören dazu folgende Geſchlechter, die Seeblaſen, Holoturiae, die Seeſterne, Asterics, und die Seeigel, Echini, die wieder mehrere Arten und Abarten haben, ſ. Th. 151.

Stachelherz, Cordium echinatum, eine Art Herzmuſchel, ſ. unter Muſchel, Thl. 98, S. 363.

Stachelhay, Spornhay, Squalus spinax Linn., eine Art der Hayfiſche, die zwar unter Spornhay, Th. 159, nach dem Nachtrage verwieſen worden, aber hier abgehandelt zu werden verdient, hat vor den Rückenfloſſen einige Stacheln, weshalb er ſeinen Namen erhalten hat. Dieſe und der Mangel der Afterfloſſe, desgleichen die am Ende des Kopfes ſtehenden Naſenlöcher, ſind die Unterſcheidungszeichen. Vor den Augen befindet ſich eine Oeffnung; das Maul iſt ſtumpf, der Rücken breit, der Bauch ſchwarz. Die Oberfläche der Ruthe iſt wie bei dem Rochen rückwärts übereinander geſchoben; ſeine Größe iſt durchgängig 4 Fuß, und ſo viel beträgt er auch faſt in der Dicke. Der Rücken iſt ſchwarz und der Bauch blau. Sein Schwanz iſt lang und ſchmal, und ſeine Haut glänzt des Nachts wie Phosphor. Wenn er einen Raub verzehren will, muß er den Unterleib über ſich wenden.

Stachelheu, ſ. Stachelähre.

Stachelhirſe, ſ. unter Hirſe, Th. 23, S. 776.

Stachelhorn, Cerambyx rubus, eine Art Bockkä

Stachelhund, Spitznaſe, eine Benennung d hen Hayfiſches oder Dornhayes, Squalus ac

5. Spinax Linn., welcher unter Haye übergegangen worden. Der Körper iſt lang, ziemlich rund, jedoch iſt er nicht ſo breit, als hoch. Die Haut iſt rauh, von aſchgrauer Farbe und am Bauche weißlich. Der Kopf iſt ziemlich lang, dicker, als der Körper, und läuft in eine zugeſpitzte und kegelförmige Schnauze aus, am untern und vordern Theile ſtehen die Naſenlöcher. Das Maul iſt gleichfalls unten, und darin ſtehen breite Zähne in beiden Kiefern in verſchiedenen Reihen. Die Augen ſind nahe am Munde, ebenfalls nach unten zu, aber nicht am Ende der Schnauze. Die fünf Luftlöcher ſtehen unten zu beiden Seiten von den Bruſtfloſſen. Der After iſt in der Mitte zwiſchen den Bruſtfloſſen und dem Schwanze. Die zwei erſten Strahlen beider Rückenfloſſen ſind ſcharf und bilden Stacheln oder Dornen. Er beſitzt überhaupt ſieben Floſſen, zwei an der Bruſt, zwei am Bauche, zwei auf dem Rücken, und eine an dem Schwanze. Alle dieſe Floſſen haben knorplichte Finnen oder Strahlen. Man findet dieſen Hay in den wärmeren Gegenden von Europa, und auch in den kältern nördlichen Meeren, von drei bis vier Fuß Länge, und zwanzig bis fünfundzwanzig Pfund Schwere. Das Fleiſch iſt weiß, etwas zähe und trocken, und daher ſchwer zu verdauen. Ihre Nahrung beſteht in Seeſternen, Dintenfiſchen und andern Seethieren. Dieſe Haye ſollen dem Cabeljau- und Schellfiſchfange hinderlich, dem Heringsfange dagegen vortheilhaft ſeyn, indem ſie zuweilen eine große Menge von Heringen gegen die Küſte von England und Holland vor ſich hertreiben. Man gebraucht die Haut und Leber der Dornhaye, jene zum feinen Chagrin, und dieſe zu Thran.

Stachelkäfer, Cassida spinifex, eine Art Schildkäfer, auch eine Art Rüſſelkäfer, Curculio scabriculus, führt dieſen Namen.

Stachelkäferchen, Dermestes muricatus, ſ. Kleinkäfer Nr. b; im Artikel Käfer, Th. 32.

Stachelkarpfen, Dornkarpfen, eine Art Fiſche, welche den Karpfen völlig ähnlich ſieht, nur daß ſie ſcharfe Stacheln hat. Man findet ſie im Comerſee in Italien, woſelbſt ſie Pigo heißen.

Stachelkerbel, Scandix pecten veneris. Linn., ſ. Nadelkerbel, Nr. 1, Th. 37.

Stachelklappe, Spondylus regius, ſ. Lazarusklappe, Nr. 2, Th. 66, S. 618.

Stachelkopf, Chaetodon cornutus, eine Gattung Klippfiſche, Chaetodon, ſ. unter Stutzköpfe, Coryphaenae. Auch eine Art Seeigel, Echinus, führt dieſen Namen.

Stachelkoralline, Sertularia Echinata, eine Art der Blaſenkorallinen, Sertulariae.

Stachelkrabbe, Cancer pelagicus et Cancer tribulus, ſ. unter Krebs, Th. 48.

Stachelkranz, im gewöhnlichen Leben einiger Gegenden, ein ſtacheliger oder ein mit Stacheln verſehener Kranz, welchen die Bräute am zweiten Hochzeitstage aufſetzen, um ſich damit gegen diejenigen zu wehren, welche ihnen den Brautkranz abnehmen wollen.

Stachelkragen, länglich-runder Kropffiſch, Seetaube, Diodon holocanthus, eine Art Igelfiſche, welche ſich in den Amerikaniſchen Meeren, und in der Gegend des Vorgebirges der guten Hoffnung findet. Dieſer Fiſch iſt 12 bis 15 Fuß lang, hat einen kleinen, oben verhältnißmäßig breiten, an beiden Seiten etwas zuſammengedrückten Kopf, große gelbe Augen, einfache röhrenförmige Naſenlöcher, ein enges Maul; der obere Kiefer iſt etwas länger, als der untere und in der Mitte eckig; die Floſſen ſind gelb, mit ſchwarzen Flecken, am Rande bräunlich, und mit äſtigen Stacheln verſehen. An beiden Seiten iſt der Fiſch etwas platt, der Rücken iſt breit, länglich-

rund, und von ſchwächerer Farbe, der Bauch breit und lang, von weißer Farbe, und überall bemerkt man ſchwarze Flecken. Sein Fleiſch iſt hart und nicht zu genießen. Den Namen Stachelkragen hat der Fiſch von den Stacheln, die am Halſe länger ſind, als an den übrigen Theilen, und gleichſam einen Kragen bilden, erhalten. Sowohl dieſe Stacheln, als diejenigen am ganzen Körper, kann er nach Belieben aufrichten, welches er bei den Nachſtellungen ſeiner Feinde thut.

Stachelkraut, Ononis Linn., ſ. Hauhechel, Th. 22, S. 250 u. f.

Stachelkrebs, Cancer strigosus, ſ. unter Krebs, Th. 48.

Stachelkugel, Kugelfiſch, kugelförmiger Igelfiſch, Stachelfiſch, Diodon Histrix, eine Fiſchgattung, welche zu dem Geſchlechte der Igel, Diodon, gehört; er zeichnet ſich durch ſeine kugelförmige Geſtalt aus, wie auch ſchon oben, S. 629, erwähnt worden. Man hat von dieſer Gattung vier Varietäten: 1) die Stachelkugel, der Kropffiſch, deſſen Geſtalt ſich der Kugelrundung mehr nähert, als bei den übrigen Varietäten. Die Stacheln haben eine dreieckige Grundfläche, und zertheilen ſich in drei Spitzen. Schwanz, Kopf und Maul ſind klein und kurz. Der Aufenthalt iſt in dem Indiſchen Meere, beſonders um das Vorgebirge der guten Hoffnung.

2) Die Seetaube, Meertaube, der eyförmig-ſtachlichte Kropfiſch, Diodon hystrix reticulatus Linn., welcher darum den Namen reticulatus führt, weil die dreieckigen Wurzeln der Stacheln in einander laufen, und auf der Haut ein netzförmiges Gewebe bilden. Dieſer Fiſch wird über 1 Fuß lang und unterſcheidet ſich noch von dem vorigen durch geringere Menge von Stacheln, welche ziemlich einander ſtehen, und daher in den in einand

Wurzeln zu einem netzförmigen Gewebe mehr Platz übrig lassen. Man findet ihn in demselben Meere.

3) Die Stacheltaube, der länglicht runde Kropffisch, Diodon hystrix echinatus Linn. Dieser Fisch ist größer, als der verhergehende, und unterscheidet sich durch größere und dickere Stacheln, deren dreieckige Wurzeln sich erheben, so daß die drei Spitzen derselben auf ihrer Haut zu ruhen scheinen, und wie bei der ersten Abänderung eine gewisse Aehnlichkeit mit den Fußangeln haben. Man findet ihn gleichfalls in dem Indischen Meere. —

4) Der kegelförmige Igelfisch, Diodon hystrix conicus. Man findet diesen über 2 Fuß langen Fisch im rothen Meere. Er hat einen kleinen Kopf, große gelbe Augen, kurze, mit schwarzen Flekken gezeichnete, und ästigen Strahlen versehene Flossen, von welchen die Rückenflosse der Afterflosse gerade gegenübersteht. Seine Farbe ist weiß, mit hell- und dunkelbraune Flecke. Die Stacheln an den Seiten sind länger als die übrigen, und alle sind länglich rund. Der Fisch hat übrigens ein zähes Leben, und sein Fleisch ist trocken, zähe und kaum eßbar.

Stachellegnan, Lacerta Agama, eine Art Eidechsen, deren Hinterkopf und Hals stacheligt ist, indem die Schuppen in die Höhe gerichtet und alle spitzig sind. Der Kopf gleicht dem Chamäleon, der Körper dem Salamander. Der Schwanz ist länglich und schuppig. Die Farbe ist bläulich; das Vaterland Amerika.

Stachelmaul, Conops aculeata, eine Art der Kopffliegen, Conops.

Stachelmohn, Halbklappen; Papaver Argemone L., s. unter Mohn, Th. 92, S. 610.

Stachelmuschel, s. unt. Muschel, Th. 98, S. 398.

Sta ästiges thätiges Zeitwort, welches
-■ niger Gegenden üblich ist,

mit einem Stachel ſtechen, die Ochſen ſtacheln oder anſtacheln.

Stachelnatter, Coluber scaber, eine Natterart, die im Art. Natter, wegen ihrer Unbedeutenheit übergangen worden.

Stachelnuß, Waſſernuß, ein Name der Waſſernüſſe, Trapa, Linn., wegen der vier entgegengeſetzten Stacheln, womit ſie beſetzt ſind; ſ. Waſſernuß, in W.

Stachelraupe, Trillraupe, eine Art Raupen, welche im Art. Raupe, Th. 121, übergangen worden.

Stachelroche, Raja spinosa, der Dornroche, Raja rubus Linn., ſ. unter Roche, Th. 125, S. 761.

Stachelrohr, eine Art ſtachelichtes Rohr.

Stachelrücken, Hystrix dorsata, eine Art Kugelfiſche oder Seeigel. Cerambyx quadrimaculatus, eine Art Bockkäfer, Cerambix; und dann führt auch der Stachelrücken, Aphrodita aculeata, eine Art Seeraupen, dieſen Namen.

Stachelſau, Scorpaena Scropha, eine Art Drachenköpfe, die zu den Grätzenfiſchen gehört, deren Bauchfloſſen gerade unter den Bruſtfloſſen ſtehen.

Stachelſcheere, Cancer Cancharus L., ſ. unter Krebs, Th. 48, Nr. 27.

Stachelſcheide, Ascidia echinata, eine Art der Seeſcheiden.

Stachelſchild, Tenebrio muricatus, eine Art Schattenkäfer.

Stachelſchlitten, eine Art niedriger kleiner Schlitten, in welchen man ſich auf dem Eiſe im Winter mittelſt zweier mit eiſernen Spitzen beſetzten Stäben, Piken, ſelbſt forthilft.

Stachelſchnabel, Musca scolopacea, eine Art Fliegen; und ſo führt auch eine Art Guckguck, Cuculus scolopactus, dieſen Namen, der Schnepfguck-

guck, welcher in Bengalen zu Hauſe gehört. Wahrſcheinlich giebt es von dieſer Guckguckart noch Abarten; denn nach einigen Naturforſchern ſoll der Vogel über und über grau bandirt und wolkicht ſeyn, nach Andern aber röthlich, unten weiß, und die Federn des ganzen Körpers mit braunen Rändern eingefaßt. Die Schwanzfedern ſind röthlich mit braunen Querbändern eingefaßt, welche an beiden Seiten etwas ſchief ſtehen. Schnabel und Füße haben eine grünlich gelbe Farbe.

Stachelſchnecken, Murias, ſ. den Art. Murex, ein Schneckengattung, Th. 98, S. 82 u. f.

Stachelſchrift, ein von einigen Neueren für Satyre gebrauchtes Wort, welches aber wenig Beifall gefunden hat.

Stachelſchwalbe, eine Benennung der Hausſchwalbe, ſ. unter Schwalbe, Th. 150, S. 15 u. folg.

Stachelſchwamm, Spongia muricata; Hydnum, Fr. Hydne, eine Gattung Schwämme, von denen mehrere Arten eßbar ſind, wie z. B. der eßbare Stachelſchwamm, Hydnum imbricatum; Fr. Hydne à chapeau, welcher in Nadelhölzern gefunden und vorzüglich in Italien häufig gegeſſen wird, und dann der ausgeſchweifte Stachelſchwamm, Hydnum Repandum, Fr. Hydne sinué, welcher gleichfalls eßbar iſt.

Stachelſchwanz, Stachelſchwanz-Eidechſe, Lacerta cordylus, eine Art Eidechſen, mit wirtelförmigem Schwanze, den das Thier hin und her nach Art der Schlangen kräuſelt. Der Kopf iſt etwas dreieckig, geſtreckt, und etwas erhöheter, als der Hals, die Schnauze ſtumpf, ſehr kurz. Die Augen ſtehen an den Seiten des Kopfes bei der Schnauze. Der Hals iſt walzenförmig und ſo dick, als der Kopf, über pelt ſo lang; der Leib iſt an beiden Seiten pla

drückt, nach vorn und hinterwärts verdünnt. Der Schwanz so lang, als der Leib, anfangs mit stachelichten senkrecht sitzenden Schuppen bedeckt, welche gegen das Ende hin länglich und platt werden. Sie bilden zweiundzwanzig Ringe. Die vier Füße haben jeder fünf Zehen mit platten krummen Klauen. Der Kopf, der Leib, und die Beine sind mit Schuppen bedeckt. Die Haut ist dünn, und schält sich leicht ab. Der Kopf, der Rücken und die Beine sind krumm, der Bauch, die Zehen und der Schwanz weißlich braun, die Kehle gelb und braun gemischt. Die ganze Länge von der Schnautze bis zu dem Ende des Schwanzes beträgt $3\frac{1}{4}$ Spannen. Man findet diese Art auf den Feldern Aegyptens. — Dann führt auch eine Art Hornfische, Balistes aculeatus, diesen Namen; eben so eine Art Seesterne: Asteria aculeata. Das Geschlecht der Hayfische ist unter Meernadel, Th. 87, S. 155 u. f., angeführt worden, und das Geschlecht der Seesterne, Th. 151.

Stachelschwein, Dornschwein, Stachelthier, Meerschwein, Hystrix; Engl. Porcupine; Fr. Porce-épic; Ital. Porco spinoso, ein Thier, welches zu den Nagethieren oder Säugethieren ohne Eckzähne gehört, und den Namen Stachelschwein führt, weil der Körper anstatt der Haare, mit Stacheln bedeckt ist. Sie haben Aehnlichkeit mit den Igeln, sind aber von diesen durch die Gestalt und Anordnung ihrer Zähne verschieden, da sie oben und unten zwei sehr lange schneidende Vorder- oder Schneidezähne haben, worauf ein großer Zwischenraum folgt, nach welchem die Backenzähne mit platten Kronen kommen. Ihr innerer Bau hat gleichfalls nichts mit den Igeln gemein, welche Letzteren keine Blinddarm haben, da dieser hingegen bei den Stachelschweinen sehr groß ist. Ihre Schnautze ist dick, kurz, und wie bei den Schwei-

nen abgestutzt, woher der Name Schwein kommt. Folgende Arten sind die bekanntesten.

1) Das gemeine Stachelschwein, Hystrix cristata, palmis tetradactylis, plantis pentadactylis, capite cristato, cauda abbreviata. Linn. Syst. nat. edit. X. pag. 56. Fr. Le Porc-épic commun. Man findet dieses Schwein in den warmen Ländern. Der Kopf desselben ist lang und an den Seiten platt, die Schnauze ist dick, ja dicker, als breit, und gleicht darin einem Hasenmaule. Die Oberlefze ist fast bis an die Nasenlöcher gespalten, deren Oeffnungen länglich, und der Oeffnung des Mauls parallel sind. Die Augen sind klein, und die Ohren breit und kurz, und gleichen vermittelst ihres Umrisses gewissermaßen der Affenohren, indem sie gegen den Kopf gedrückt sind, und Höhlungen und Erhabenheiten haben. Die Schneidezähne gleichen den Zähnen der Ratzen, der Eichhörnchen, der Biber ꝛc., die untern bohren in die Unterlefze ein, von der sie, gleich einer Scheide, umgeben werden. Der Hals ist dick, der Leib bauchicht, der Schwanz ist kurz und kegelförmig. An den Hinterfüßen haben sie fünf wohl ausgebildete Zehen, und nur vier an den Vorderfüßen, nebst einem Krallen, der in der Gegend des Daumes mit einem Nagel bekleidet ist; die Nägel oder Klauen sind beinahe walzenförmig und ein wenig krumm. Die größten Stacheln des Stachelschweins sind auf dem Hintertheile des Rückens und an einigen Thieren gegen neun Zoll lang, auch wohl noch länger. Ein Naturforscher hat an einem gemeinen Stachelschweine, welches in der Gegend von Rom mitten im Sommer getödtet worden, auf dem Rücken dieses Thiers die Stacheln gegen neun Zoll lang gefunden, indessen soll es vielleicht die größten verloren haben, da man ihm die am meisten emporstehende Stacheln abgerissen hatte; [illegible] diejenigen, die auf dem Hintertheile des Rückens

drückt, nach vorn und hintenzu verdünnt. Der Schwanz ſo lang, als der Leib, anfangs mit ſtachlichten ſenkrecht ſitzenden Schuppen bedeckt, welche gegen das Ende hin länglich und platt werden. Sie haben zweiundzwanzig Ringe. Die vier Füße haben jeder fünf Zehen mit platten krummen Klauen. Der Kopf, der Leib, und die Beine ſind mit Schuppen bedeckt. Die Haut iſt dünn, und ſchält ſich leicht ab. Der Kopf, der Rücken und die Beine ſind krumm, der Bauch, die Zehen und der Schwanz weißlich braun, die Kehle gelb und braun gemiſcht. Die ganze Länge von der Schnautze bis zu dem Ende des Schwanzes beträgt $3\frac{1}{4}$ Spannen. Man findet dieſe Art auf den Feldern Aegyptens. — Dann führt auch eine Art Hornfiſche, Balistes aculeatus, dieſen Namen; eben ſo eine Art Seeſterne: Asteria aculeata. Das Geſchlecht der Hayfiſche iſt unter Meernadel, Th. 87, S. 155 u. f., angeführt worden, und das Geſchlecht der Seeſterne, Th. 151.

Stachelſchwein, Dornſchwein, Stachelthier, Meerſchwein, Hystrix; Engl. Porcupine; Fr. Porce-épic; Ital. Porco spinoso, ein Thier, welches zu den Nagethieren oder Säugethieren ohne Eckzähne gehört, und den Namen Stachelſchwein führt, weil der Körper anſtatt der Haare, mit Stacheln bedeckt iſt. Sie haben Aehnlichkeit mit den Igeln, ſind aber von dieſen durch die Geſtalt und Anordnung ihrer Zähne verſchieden, da ſie oben und unten zwei ſehr lange ſchneidende Vorder- oder Schneidezähne haben, worauf ein großer Zwiſchenraum folgt, nach welchem die Backenzähne mit platten Kronen kommen. Ihr innerer Bau hat gleichfalls nichts mit den Igeln gemein, welche Letzteren keine Blinddarm haben, da dieſer hingegen bei den Stachelſchweinen ſehr groß iſt. Ihre Schnautze iſt dick, kurz, und wie bei den Schwei-

nen abgeſtuzt, woher der Name Schwein kommt. Folgende Arten ſind die bekannteſten.

1) Das gemeine Stachelſchwein, Hystrix cristata, palmis tetradactylis, plantis pentadactylis, capite cristato, cauda abbreviata. Linn. Syst. nat. edit. X. pag. 56. Fr. Le Porc-épic commun. Man findet dieſes Schwein in den warmen Ländern. Der Kopf deſſelben iſt lang und an den Seiten platt, die Schnauze iſt dick, ja dicker, als breit, und gleicht darin einem Haſenmaule. Die Oberlefze iſt faſt bis an die Naſenlöcher geſpalten, deren Oeffnungen länglich, und der Oeffnung des Mauls parallel ſind. Die Augen ſind klein, und die Ohren breit und kurz, und gleichen vermittelſt ihres Umriſſes gewiſſermaßen der Affenohren, indem ſie gegen den Kopf gedrückt ſind, und Höhlungen und Erhabenheiten haben. Die Schneidezähne gleichen den Zähnen der Katzen, der Eichhörnchen, der Biber ꝛc., die untern bohren in die Unterlefze ein, von der ſie, gleich einer Scheide, umgeben werden. Der Hals iſt dick, der Leib bauchicht, der Schwanz iſt kurz und kelgelförmig. An den Hinterfüßen haben ſie fünf wohl ausgebildete Zehen, und nur vier an den Vorderfüßen, nebſt einem Krallen, der in der Gegend des Daumes mit einem Nagel bekleidet iſt; die Nägel oder Klauen ſind beinahe walzenförmig und ein wenig krumm. Die größten Stacheln des Stachelſchweins ſind auf dem Hintertheile des Rückens und an einigen Thieren gegen neun Zoll lang, auch wohl noch länger. Ein Naturforſcher hat an einem gemeinen Stachelſchweine, welches in der Gegend von Rom mitten im Sommer getödtet worden, auf dem Rücken dieſes Thiers die Stacheln gegen neun Zoll lang gefunden, indeſſen ſoll es vielleicht die größten verloren haben, da man ihm die am meiſten emporſtehende Stacheln abgeriſſen hatte; denn diejenigen, die auf dem Hintertheile des Rückens

drei bis vier Junge, dreißig Tage nach der Begattung, die, wenn man ſie aufzieht, zahm werden. Die Ernährung dieſer Thiere geſchieht, im Zuſtande ihrer Freiheit, von Wurzeln und wilden Samenkörnern; auch thut es dem Kohle und andern Gartengewächſen großen Schaden; dann werden auch die Hülſenfrüchte von ihnen mit Begierde genoſſen. Im Gefängniſſe oder im Käfige, kann man es mit Käſe und Früchten ernähren; auch mit Brod. Das Fangen dieſer Thiere geſchieht auf folgende Weiſe. Man ſchleicht des Nachts zu dem Platze, wo ſich das Thier aufzuhalten pflegt, nehme eine angezündete, aber rundumher verdeckte Leuchte mit, und ſobald die Hunde erſt anfangen Lärm zu machen, und es aus ſeiner unterirdiſchen Behauſung herauszujagen, zugleich aber auch aufpaſſen, daß es nicht entlaufen kann ſo kann man es leicht mit einem Schlage auf den Kopf tödten. Hitzige und unerfahrene Hunde werden oft von den ſpitzigen Stacheln dieſer Thiere an der Schnauze, oder am Maule ꝛc. verwundet; denn ſo lange es, wie der Igel, den Körper einzieht, und ſeine zum Theil 1½ Fuß langen Stacheln ausbreitet, iſt es gegen Hunde und andere Thiere vollkommen vertheidiget. Sein Fleiſch iſt dem Schweinfleiſche ſehr ähnlich, und dieſe Aehnlichkeit hat wohl die Benennung des Thieres veranlaßt; es wird gewöhnlich im Schornſteine geräuchert gegeſſen, und iſt nicht unſchmackhaft, obgleich da, wo ſie ſich häufig finden, ein gewiſſes Vorurtheil, die meiſten Einwohner davon abhält, es zu eſſen. Auch in Italien wird das Fleiſch von dieſen Thieren gegeſſen. Wenn das Stachelſchwein wüthend iſt, ſo ſoll es ſich ſehr ſchnell mit aufgehobenen Stacheln, die zuweilen zwei Spannen lang ſind, auf Menſchen und Thiere werfen. In der Menagerie auferzogene Stachelſchweine, ſo wie auch in den Wohnungen, ſollen ſie von Wildheit und Grimmigkeit

zeigen, sondern bloß ihre Freiheit betrauern, und sich daher so gut, als es nur angeht, die Freiheit zu verschaffen suchen. Es soll daher mit Hülfe seiner Vorderzähne, die scharf und schneidend, wie diejenigen des Bibers sind, Holz durchschneiden, und auf diese Weise leicht durch sein Behältniß dringen können. So wurde z. B. ein Stachelschwein in eine Tonne eingesperrt, während der Nacht wußte es sich so gut mit seinen Zähnen zu befreien, daß es die Tonne durchbohrte und daraus fortlief. Was noch mehr ist, es hatte sich sogar in der Mitte ein Loch gemacht, wo die Tonnen am weitesten nach aussen zu gebogen sind. Man gebraucht die Stacheln dieser Thiere zu Zahnstochern und Pinselstielen. Die Stachelschweine sollen, nach einigen Schriftstellern, auch einen gewissen Bezoar, Stachelschweinstein, von sich geben, oder vielmehr soll er sich im Leibe des Stachelschweins befinden; allein andere wollen dieses nicht zugeben, wenigstens habe man davon am Kap nichts gehört. Diejenigen Schriftsteller, welche anführen, daß sich der Bezoarstein im Magen des Stachelschweins bildet, geben mehrere Arten davon an. Einige von diesen sahen aus als ein Bündel von Wurzeln, mit einer Rinde umwickelt, andere, noch kleinere, schienen aus kleinem Stroh und Steinpulver überzogen zu seyn, die kleinsten aber von Allen hatten die Größe einer Nuß, und waren dem Ansehen nach ganz versteinert, sie sind die schätzbarsten. Auch Büffon fand einen Bezoarstein von der ersten Sorte, nämlich eine Haarkugel im Magen des Stachelschweins, welches er aus Italien zugesandt erhielt. Hiernach, und nach mehreren andern Schriftstellern wäre dieses Faktum richtig.

Das geschwänzte Stachelschwein, Hystrix prehensilis, Fr. le Porc-épic à queue preches ganz mit kleinen runden Stacheln be-

deckt iſt. Es hat einen halbnackten Wickelſchwanz, vier Zehen an jedem Fuße, und findet ſich in Amerika. Es klettert auf die Bäume, um die Früchte derſelben zu verzehren.

Stachelſchwein (Afrikaniſches), gemeines Stachelſchwein, ſ. dieſen Artikel.

— (gemeines), ſ. oben, S. 634.

— (geſchwänztes), ſ. oben, S. 639.

Stachelſchweinbezoar, ſ. den folgenden Artikel.

Stachelſchweinſtein, Stachelſchweinbezoar, ſ. oben, S. 639.

Stachelſchweingeſchlecht, ſ. oben, unter Stachelſchwein.

Stachelſeehund, Phoca hispida, eine Art der Phoken, welche unter Phoke, Th. 112, übergangen worden.

Stachelſeekäfer, Chiton hispidus, beim Linné, ein eigenes Geſchlecht von Conchylien, welches ſich an die Seeigel anſchließt, und das einige Naturforſcher unter die Patellen oder Klippkleber gebracht haben, weil es ſich wie dieſe, an die Felſen anhängt.

Stachelſtern, Asteria equestris, eine Art Seeſtern.

Stacheltaube, Diodon echinatus, eine Art Igelfiſch, ſ. unter Stachelkugel, S. 631.

Stachelthierchen, ſ. Maulbeerinſekt, Th. 85, S. 558.

Stachelthier, Dornthier, eine Benennung des Stachelſchweins.

Stachelwäger, Cassida spinifer, eine Art Schildkäfer, Cassidae.

Stachelwalze, ſ. unter Walze.

Stachelwanze, Cimex Acantharis, eine Art Wanze, ſ. unter Wanze, in W.

Stachelwimper, Cancer superciliosus, eine Art Krebs.

Stack, Stackwerk, heißt an ei

Schlangenwerk, auch ein Bollwerk, überhaupt aber auch ein jeder Einbau.

Stacken, Boshaken, Stangen, womit man kleine Fahrzeuge wegstößt. — Bei den Leim- oder Lehmarbeitern, die man Stacker nennt, die Balken oder das Riegelwerk ausreifen, rohe Scheite Holz nach Erforderniß des Zwischenraums in gehörige Länge spalten, schneiden und zuspitzen, welche sie dann in die Zwischenräume hineintreiben, und hernach mit zugerichtetem Leim und Stroh gehörig umwinden. Dieses Holz, welches weich und gut ausgetrocknet seyn muß, heißt Stackholz. — Auch das Holz zu einer Bleichwand oder einem Kiehwerke. — Auch kleine runde Pfähle zu Flaaken oder Schanzkörben, worum das Gesträuch geflochten wird.

Stacker, beim Gelbgießer, eine eiserne zugespitzte Stange, womit die Kohlen um den Tiegel beim Schmelzen der Metalle gehörig gelegt und herangestoßen werden.

Stacket, in der Befestigungskunst, eine Reihe Palisaden, mit welchen ein offener Raum vor dem Zugange bewahrt wird, s. den Artikel Pallisade, Th. 106, S. 284. — Dann pflegt man auch aus nahe aneinandergesetzten senkrechten Latten bestehende Befriedigungen der Gärten, Höfe ꝛc., sehr häufig Stackete zu nennen; s. unter Garten und Gartenzaun, Befriedigung oder Verhägerung, Th. 16, S. 336.

Stäckhamen, Struckhamen, beim Fischer, ein flacher Sack von Netzwerk, oben an der Mündung so weit, daß er, mit einer starken Linie eingefaßt, an einen länglich runden Biegel von 4 Fuß lang und etwa 3 Fuß breit oder tief fest angebunden werden kann, zuweilen hat dieser Biegel die Gestalt eines auf dem Rücken [illegible] und also eine flache Seite, die [illegible] Stücke Holz gemacht ist. Querüber

wird eine ſtarke, lange, jedoch leichte Stange ſo
get. Mittelſt dieſer Stange ſchiebt ein ſtarker M
den Hamen auf den Grabenufer, auf welchen er
vor ſich ins Waſſer, nach dem jenſeitigen Ufer hi
und hebt ihn dort in die Höhe, zieht ihn über
Waſſer wieder zu ſich zurück, und ſieht ob er e
gefangen hat. Solche Struckhamen werden auf
braucht die Fiſche aus den hohlen Ufer der Flüſ
mit Strauchwerk bewachſen ſind, herauszuholen. S
dienen aber nicht diejenigen Hamen, die wie ei
gekehrtes Lateiniſches S geſtaltet ſind.

Stackholz, ſ. Stacken.

Stackknecht, auch Meiſterknecht, im Deichb
ein Gehülfe des Stackmeiſters.

Stackkunſt, eine Wiſſenſchaft, welche lehrt, wie
den Abbruch eines an einem Strome oder Fluſſe
genen Ufers nicht allein hemmen, ſondern auch
Strom davon abweiſen, und ſolchem einen andern
geben kann; ſ. Waſſerbaukunſt, in W.

Stackmeiſter, im Deichbaue, derjenige, welch
Buſchlagen legt.

Stacknetz, beim Fiſcher, ſ. unter Fiſchfang,
13, S. 616.

Stackpfähle, im Deichbaue, verſchiedene Arten
Pfählen, von fünf bis ſechs Fuß Länge, welche
Stackbaue oder Deichbaue gebraucht werden

Stackwerke, im Waſſerbaue, ſtark gefütterte Zä
die man nach der geraden oder krummen Linie
Ufers zu dem Ende vorzieht, damit das aufſchlag
Waſſer das vorhandene wenige Ufer nicht wegſpü

Stadel, in dem Salzwerke zu Halle, die vier H
ler am Salzbrunnen, wovon zwei zu zwei einander
genüber ſtehen; dann auch zwei Zuber, deren auf
Seite des Troges oder Kühns einer voll Socke ein
wird, die man dann mit einander ſorte
bezeichnet auch damit eine St

etwas gestanden hat, daher der Burgstadel, die Stelle, wo ehemals eine Burg gestanden hat. Auch versteht man darunter einen Schuppen, eine Scheune, einen Stall, ein Vorrathshaus oder ein anderes dergleichen Gebäude. — Im Hüttenwerke, ein viereckig gerundeter Platz, darauf die geräsleten Kupferschiefer gelaufen (gekarrt), und mit Zuschlägen zum Schmelzen beschickt werden.

Stadel, s. Scheune.

Schadeltenne, s. Tenne.

Stadie, ein Wegmaaß der Alten, welches 125 geometrische Schritte oder 625 Fuß beträgt. Dieses Maaßes bedienten sich sowohl die Römer, als auch die Griechen, und die Römer rechneten acht Stadien auf eine Meile.

Stadt, ein jeder mit Mauern und Thoren umgebener, und mit einigen städtischen Freiheiten versehener Wohnort, so daß man auch oft Flecken mit dem Namen der Städte und Städtchen zu belegen pflegt. Im gewöhnlichsten Verstande ist eine Stadt ein ummauerter Wohnort mehrerer bürgerlichen Familien, welche mit besondern Stadt- und Bürgerrechten begabt, und gewisse besondere Nahrungsgewerbe zu treiben befugt sind. Zu diesen Gewerben gehören vornämlich die Veredlung und Verhandlung der Naturalien, deren Erwerbung und erste Bearbeitung das Geschäft der Dörfer und des flachen Landes ist; daher wird die Stadt auch häufig dem flachen Lande entgegengesetzt, besonders in Zusammensetzungen. In der Stadt wohnen; in der Stadt ziehen; eine Stadt belagern. Eine feste, offene und große Stadt. Die Hauptstadt, Residenzstadt, Handelsstadt, Bergstadt, Landstadt, Reichsstadt, Seestadt u. s. w. Ein Mann bei der Stadt, im gemeinen Leben, ein angesehener, zu wichtigen Gebrauchbarer Mann, der gleichsam die Stütze

der Stadt iſt. Figürlich gebraucht man es auch bei den Einwohnern einer Stadt. So ſagt man z. B. die ganze Stadt weiß es; ſo wie auch der beſondere abgeſonderte Theil einer Stadt dieſen Namen führt. Die Vorſtadt, Altſtadt, Neuſtadt, Judenſtadt, die beſondern Theile einer großen Stadt. — Was die Lage einer Stadt, einer großen oder Reſidenzſtadt betrifft, ſo iſt es ſehr vortheilhaft, wenn ſie auf einer, mit einem Fluſſe durchſchnittenen Ebene liegt, und wenn ſich Heide oder Wald in der Nähe befindet, oder ſie doch ſo liegt, daß ſie eine freie Lage gegen Morgen, Mittag und Abend hat, und der Wald oder die Heide, ſo auch ein Gebirge ihr nord-öſtlich liege, ſo, daß ſie gegen den Andrang der kalten Nordwinde einigermaaßen geſchützt iſt. Es läßt ſich freilich bei der Anlage neuer Städte nicht immer die Lage beſtimmen, weil hier noch ſo vieles Andere berückſichtiget werden muß, was dieſem vorzuziehen iſt, wie z. B. ein ſchiffbarer Fluß, damit der Handel darauf mit andern Städten ꝛc. getrieben werden kann, oder die Stadt ihre Hauptbedürfniſſe aus den Provinzen des Reichs ꝛc. ꝛc. beziehen kann. Wenn auch nur ein großer oder doch ſchiffbarer Fluß bei der neu anzulegenden Stadt vorbeifließt, ſo iſt dieſes ſchon vortheilhaft, weil dann Kanäle durch die Stadt zu verſchiedenen Seiten geleitet werden können, beſonders wenn der Fluß nach einer gewiſſen Krümmung an der Stadt hinfließt, alſo auch die Kanäle um ſo beſſer geleitet werden können. Die Anlegung der Straßen muß wo möglich von einem gewiſſen Punkte aus geſchehen, z. B. von einigen großen Plätzen die ſich in gewiſſen Richtungen befinden, weil ſie dann um ſo regelmäßiger geführt werden können, welches man auch in neueſter Zeit in allen neuangelegten großen Städten mehr oder weniger findet, worauf aber bei den Alten gar nicht Rückſicht genommen wur-

weil hier das Entſtehen der Städte, und auch die Anlegung der Straßen ſehr willkührlich Statt hatte; denn oft gab ein bloßes Koloniſten-Etabliſſement, oder ein unbedeutendes Dorf ꝛc. Veranlaſſung, ſich daſelbſt anzubauen, woraus dann große Städte entſtanden, und ſo wurden dann hier die Straßen, wie es ſich thun laſſen wollte, um auch dieſen oder jenen Platz zu benutzen, angelegt; ſo findet man ſie noch in den alten Städten alle krumm und winklicht angelegt, und oft ſo ſchmal, daß ſich ein Paar ſich begegnende Wagen nicht ausweichen können. Dieſes findet man ſelbſt in den größten Hauptſtädten Europas, wie in London, Paris, Berlin ꝛc., daß der alte Theil der Stadt krumm nnd winklicht angelegt iſt; dagegen findet man in den neuangelegten Theilen, ſchöne, breite und regelmäßige Straßen, und große, mit vielen Oeffnungen durch die darauf mündenden Straßen verſehene Plätze. Unter den neu angelegten Reſidenzſtädten in den Deutſchen Staaten, zeichnet ſich beſonders Karlsruhe, ſowohl wegen ſeiner reizenden Lage, als auch wegen der Umgebungen aus. Die Stadt ſelbſt bildet gleichſam einen Theil der Zirkelfläche, welche durch die vom Thurme des Reſidenzſchloſſes als Radien nach den zweiunddreißig Weltgegenden ausgehenden Alleen beſchrieben wird, und es gehen vom Schloßplatze aus eilf Straßen gleich Sonnenſtrahlen nach allen Richtungen hin, die von einer queer hin durchlaufenden langen Straße durchſchnitten werden. Sämmtliche Straßen gehen entweder bis zu den Thoren fort, oder münden unten in der Kriegsſtraße, eine drei Thore berührende Straße, ein, oder gehen auf das ferne Feld ꝛc. Von der quer durchlaufenden langen Straßen an, werden die Hauptſtraßen von mehreren Nebenſtraßen durchſchnitten, ſo daß ſich die ganze Stadt in die nördliche und ſüdliche Hälfte, und in vier Viertel theilt. Auf dieſe Weiſe haben alle Straßen Kommu-

mikationen mit einander, und können doch auch wieder nach den angeführten Vierteln betrachtet werden. Sieht man nun auf die nahen und fernen Umgebungen, ſo hat man von dem Thurme des Reſidenzſchloſſes, oder dem Thurme der neuen Kirche das Panorama vor ſich, denn auf der einen Seite bietet ſich dem Auge das bunte ſchöne Rheinthal dar, das ſich von Baſel gegen den Main hinabzieht, und hier bald mehr, bald weniger verflächt. Der Rhein ſtrömt in einer Entfernung von ein bis anderthalb Stunden gegen Südweſt, Weſt und Nordweſt vorüber. Jenſeits deſſelben, vier bis ſechs Stunden entfernt, erhebt ſich die blaue dunkle Kette des Ueberrheiniſchen Gebirges von Südweſt nach Nordoſt ziemlich parallel mit dem diesſeitigen Gebirge ausgedehnt. Hinter jener meiſt felſigen Bergkette ragen die Vogeſiſchen Gebirge hervor. Auf der andern Seite zeigt ſich eine Kette ſanft anſteigender Gebirge, in einer Entfernung von kaum einer Stunde, die ſich nach Nordoſt wendet, und mit der Pfälziſchen Gebirgskette in Verbindung ſteht. Die Bergrücken ſind theils mit Sträuchern und Eichen, theils aber auch, beſonders öſtlich, mit Reben und Feldfruchten bepflanzt. In dem Hintergrunde, ſüdlich, ſüdweſtlich und ſüdöſtlich, ſchließen ſich in einer Entfernung von fünf bis ſieben Stunden, die zwei bis drei Tauſend Fuß hohe, mit Tannen und Heiden bewachſene Schwarzwaldgebirge an. Zwei kleine Flüſſe beleben das Gemälde. In der nächſten Umgebung Karlsruhs ſtellt ſich auf der einen Seite der große Hartwald dar, mit Tauſenden von hochgipflichten Eichen und Buchen, gegen Norden und Nordoſten in einer Strecke von drei bis vier Stunden, gegen Weſten und Nordweſten aber nur von einer halben bis anderthalb Stunden. Man erblickt den reizenden Schloßgarten von zwölf Ausſichten durchſchnitten, die vom Mittelpunkte des Schloßthurms an-

fangen, und ſich im Hartwalde oder den angrenzenden Feldern verlieren. Auf der andern Seite umgeben Gärten, Aecker und Wieſen, an die ſich ein kleiner lichter Eichenwald lehnt, Karlsruhes lachende Fluren. Die Stadt ſelbſt zeigt ſich zum Theil noch in der zirkelförmigen Geſtalt durch die Hauptſtraße durchſchnitten, deren Richtung gegen Baſel, ſo wie gegen Frankfurt. Alleen von Obſtbäumen, Pappeln und Plantanen bezeichnen. Dieſe erſt ſeit 1715 regelmäßig angelegte Reſidenz bietet in Hinſicht der Anlagen ein Muſter ſchöner Baukunſt dar. Nur eins fehlt dieſer Reſidenz, um ſie zur reizendſten zu machen, Waſſer. Auch in Berlin ſind die Straßen einiger Stadttheile, wie z. B. die Friedrichs-, Neu-, Karls- ꝛc. Stadt regelmäßig und ſchön gebaut; auch einige Vorſtädte. Die Hauptſache bei der Anlage der Stadttheile iſt, daß die Straßen Kommunikation mit einander haben, in einander münden, ſo daß man leicht aus einer Gegend in die andere kommen kann, ohne erſt lange große Umwege zu machen. Man muß auch immer in einer jeden Richtung die Stadt durchkreuzen können. Daher müſſen einige Straßen immer in gewiſſen Diſtanzen mit Querſtraßen durchſchnitten werden, um hierdurch wieder in andere, ſie durchſchneidende Straßen zu gelangen; und auch die Querſtraßen können wieder nach verſchiedenen Nebenrichtungen durchgebrochen werden. Daß man übrigens die Städte in den älteſten Zeiten, wie auch ſchon oben angeführt worden, ganz willkührlich anlegte oder vielmehr auf der ſchon vorhandenen Anlage fortbauete, gewahrt man noch aus den alten Städten Deutſchlands, wie Nürnberg, Augsburg ꝛc. man bauete an, wie es gehen wollte, wozu man um ſo eher die Freiheit behielt, da die erſten Städte, gleich den Dörfern, bloß offene Plätze waren; denn die Entſtehung der Städte Deutſchlands, wenigſtens in den

Deutschen Provinzen diesseits des Rheins, geschah erst in den mittlern Zeiten, und hauptsächlich hat die Einführung des Christenthums in Deutschland zur Einrichtung der Städte Gelegenheit gegeben; denn als Karl der Große das Christenthum durch ganz Deutschland bei seinen Siegen über die noch rohen Deutschen Völker einführte, so mußte auch an die zu den gottesdienstlichen Handlungen nöthigen Gebäude gedacht werden, und da die damalige Zeit nicht erlaubte, daß auf einem jedem Dorfe, welches in den alten Geschichtsschreibern mit dem Worte Pagus bemerkt wird, eine eigene Kirche oder Gotteshaus erbauet werden konnte, so geschah es nur hier und da, und die Einwohner der herumliegenden Oerter mußten sich zu den zerstreut liegenden Kirchen halten. Dieses gab eine Veranlassung, diejenigen Dörfer oder Flecken, welche eine Kirche hatten, zu vergrößern, sie anzubauen; denn der große Zusammenfluß von Menschen, um den Gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, erforderte auch eine Menge der verschiedensten Bedürfnisse; denn viele Bewohner entfernter Gegenden waren gezwungen in dem Orte, wo die Kirche war, zu übernachten, ja wohl gar nach Beschaffenheit ihrer Gelübde und Andachten, einige Tage zu verweilen. Es wurde daher nothwendig bei den ersten Kirchen und Klöstern nicht allein verschiedene Herbergen und Wirthshäuser anzulegen, sondern es fanden sich daselbst auch alle Arten von Handwerkern mit ihren angefertigten Arbeiten ein, welche sich dann wegen des beständigen Verdienstes an einem solchen Orte ganz niederließen; sie baueten sich also an, und daß dieses Anbauen nicht nach Regeln geschah, und auch nicht geschehen konnte, ist leicht einzusehen, indem sich jeder hierzu den bequemsten Platz suchte, oder wurde ihm solcher von der Geistlichkeit angewiesen, so war er doch nicht zur regelmäßigen Anlegung des Ganzen geeignet.

Daß nun dieſe erſte Anlagen, welche den Hütten ähnlicher waren, als den Gebäuden, bald wieder verſchwanden, und andern Platz machten, iſt leicht einzuſehen; indeſſen behielt man doch die erſten Anlagen bei, bauete nur die Häuſer mehr zuſammen, da ſie früher mehr getrennt oder vereinzelt lagen, und auf dieſe Weiſe entſtanden die Straßen. Ob eine Stadt aus einem Dorfe entſtanden, oder ob ſie urſprünglich zur Stadt angelegt worden iſt, kann man ſehr leicht gewahren; denn im erſten Falle findet man darin eine große und breite Straße, und dieſe iſt das ehemalige Dorf, welches ſeine Anlage beibehielt; wo aber die Stadt urſprünglich angelegt worden, da findet man eine ſolche breite Straße nicht; denn wenn man hier auch gleich die Straßen nicht nach einer Breite anlegte, ſo ſind ſie doch ſo ziemlich ſich ähnlich, wenn man nämlich die Abſicht hatte, eine Stadt anzulegen. Erſtand die Stadt aus einer Kolonie oder aus zerſtreuten Anſiedelungen, ſo findet man auch dieſe wieder in der Stadt, in der Richtung ihrer Straßen, woraus man die einzelnen Gehöfte erkennen will, wenigſtens wird ſich das Stadtviertel, welches zuerſt aus der Kolonie entſtand, durch ſeine Form in den Straßenanlagen auszeichnen. Man erkennt auch daran den Urſprung einer Stadt, ob ſie aus einem Dorfe, einer Kolonie, oder ob ſie urſprünglich angebauet worden, wenn ſich z. B. neben den Profeſſioniſten noch viele Ackerbürger darin befinden, wenn ſich die Profeſſioniſten mitunter auch noch ſelbſt mit dem Ackerbaue beſchäftigen, oder ob ſie aus lauter Profeſſioniſten und Künſtlern beſteht. Iſt das Letztere der Fall, ſo iſt die Stadt urſprünglich als eine ſolche angelegt worden, ſo daß die Profeſſioniſten ihren Bedarf an Naturalien von den umherliegenden Dörfern zogen, und dagegen ihre Produkte austauſchten. Man findet ſelten, daß der urſprüngliche Stamm der Einwohner, woran man den Ur-

sprung einer Stadt erkennt, so ganz verlöschen sollte, als daß man nicht in ihren Gewerben den Umfang erkennen sollte, das heißt, in Hinsicht der wirklichen Stadtgewerbe, und der Gewerbe auf dem Lande. — Um nun aber nach die Städte als solche auszuzeichnen, so wurden sie zuerst zur Zeit Kaiser Heinrichs des Vogelstellers mit Ringmauern umgeben, wodurch sie dann die Gestalt bekamen, die sie noch haben, obgleich man jetzt wieder bei vielen Städten die alten Mauern verfallen läßt, oder sie auch wohl abträgt, und sie so wieder in offene Städte verwandelt, welches theils da geschieht, wo kein Fonds zur Unterhaltung der Stadtmauer vorhanden ist, und dieser erst durch eine neue Auflage herbeigeschafft werden müßte, oder man will die Stadt erweitern, und bricht dieserhalb die Mauern ab, weil sie zu dieser Erweiterung hinderlich sind. Schon zu den Zeiten der Römer hatten diese jenseits des Rheins, um ihre daselbst gemachten Eroberungen zu sichern, Städte angelegt, welche wir gegenwärtig mit dem Namen der Grenzfestungen belegen; nach diesen Vorbildern entstanden nun die festen Städte mit einer Ringmauer, deren Bürger zur Vertheidigung derselben berufen waren, woraus hervorgeht, daß der Umfang der meisten alten Städte nur geringe war, welches man auch noch jetzt bei den Vorstädten erblickt, die eine Erweiterung der eigentlichen Stadt sind; denn die Vorstädte sind immer weit später angebauet oder angelegt worden; daher findet man sie auch oft ausserhalb der Ringmauer, wenn nämlich die Stadt mit der Ringmauer umschlossen war, und so eine eigentliche Burg bildete, war dieses nicht der Fall, und besaß sie noch zwischen der Ringmauer und den Häusern Feld zum Ackerbau, so wurden oft dieses zur Anlegung einer Vorstadt benutzt, und in so fern war sie mit der Stadt verbunden und durch eine Mauer eingeschlossen. Dergleichen

Vorſtädte hatten nicht immer daſſelbe Recht der eigentlichen Stadt, ja oft nicht einmal eine gleiche Gerichtsbarkeit, und dieſes noch beſonders, wenn ſie außerhalb der Ringmauer der Stadt lagen. Dieſes hat ſich in neueſter Zeit überall zu Gunſten der Vorſtädte entſchieden, denn ſie genießen jetzt gleiche Rechte mit der eigentlichen Stadt, und bilden auch ein unabänderliches Ganzes mit derſelben, wenn gleich noch die Benennungen Vorſtädte geblieben ſind. Die Bewohner dieſer Vorſtädte beſchäftigen ſich eben ſo gut mit allen Gewerben, als die Städter ſelbſt, und dann auch noch mit dem Ackerbaue. Auch dieſes Letztere iſt nicht mehr überall der Fall; wenigſtens nicht in der Ausdehnung, wie es früher der Fall war. Die Bauart der Vorſtädte iſt dieſelbe der Städte; ja ſie ſind in der Regel noch ſchöner gebauet, als jene, haben regelmäßige breite und lange Straßen, wenigſtens eben ſo ſchöne Häuſer, wenn gleich nicht in der Anzahl, und ſchöne Kirchen und Plätze; ſie haben ein freundliches und einladendes Aeußere, und ſtehen alſo in keiner Hinſicht der eigentlichen Stadt nach. Ihre ganze Bauart beweiſet alſo ihre ſpätere Anlage, weil man hier ſelten etwas Drückendes und Winklichtes erblickt, wenigſtens nicht in dem Grade, als in der eigentlichen Stadt, dem Brennpunkte des Ganzen; nur iſt die Gewerbſamkeit nicht von ſo großer Ausdehnung, als in der eigentlichen Stadt, weil ſich hier, als der Mittel- und Brennpunkt, Alles concentrirt, das eigentliche Geſchäftsleben darin zu Hauſe iſt. Auch werden gewöhnlich in den Vorſtädten diejenigen Gewerbe betrieben, welche viel Schmutz und eine große Ausdünſtung geben, wie z. B. die Salpeter- und Schwefelſäurebereitungen, Lohger-, Seifenſieder-, Theerſieder- und Leimkochereyen ꝛc.; dann wohnen auch darin die Ackerbürger, Viehmäſter ꝛc., und dieſes bloß aus der Urſache, weil ſie geräumiger und freier gebauet ſind,

weil die Luft gehörig durch die Straßen ſtreichen kann, ſie auch nicht ſo hohe Häuſer beſitzen, als in der eigentlichen Stadt; denn hier würden die verſchiedenlichen Ausdünſtungen nachtheilig auf die Geſundheit wirken, welches aber in den geräumig angelegten Vorſtädten nicht der Fall iſt. An dem Eigenthume der Stadt in dem Weichbilde ihres Bezirks, haben die Vorſtädte keinen Antheil; denn ihre Pertinenzien fließen aus dem, was ſie mit angekauft haben; allein an den Häuſern der eigentlichen Stadt, wozu auch das Territorium der Vorſtädte gehörte, haben ſie keinen Antheil; doch finden auch hier einige Abänderungen in einigen Ländern Statt, wenn nämlich die Bürger ſelbſt die Grundſtücke an ſich kaufen und ſich darauf anbauen, oder ſie auf Grundzins veräußern. Wo die Vorſtädte etwas abgeſondert von der eigentlichen Stadt liegen, da gewinnen ſie das Anſehen von Provinzialſtädten, und, ſonderbar genug, haben auch ihren eigenen Verkehr, der ſie zwar mit der Stadt verbindet, aber ihnen auch wieder von der andern Seite ſo etwas, den Provinzialſtädten Eigenthümliches giebt, daß man ſie eher für Povinzialſtädte, als für Theile einer großen Stadt halten ſollte, wozu noch die ſchon oben angeführten Gewerbe kommen, die man auch auf den kleinen Städten und Dörfern betreibt, weil hier die Materialien dazu leichter zu haben, die nöthigen großen Wohnungen und Werkſtätten und der Lebensunterhalt nicht koſtſpielig ſind. Das Einzige, was hier die Vorſtädte, als zu der Stadt gehörend, bezeichnet, ſind die eben ſo hohen Preiſe, oder vielmehr doch gleichen Preiſe der fabrizirten Waaren mit denen der Stadt, und dann der Ton und die Lebensart, das Luxurieuſe in den öffentlichen Vergnügungen, wie es ſich nach dem Zeitgeiſte geſtaltet, wenigſtens unter den gebildeten Klaſſen der Einwohner, welches der immerwährende Verkehr der Vorſtädte mit der Stadt her-

vorbringt; auch die Einwohner aus den vornehmſten Klaſſen des Volks wohnen lieber in den Vorſtädten, als in der Stadt ſelbſt, weil ſie hier ſchöne Gärten, kurz das Angenehme des Stadtlebens mit dem Landleben in der Stadt verbinden können, und dann ſind die Vorſtädte auch wieder ein Zufluchtsort der Armen, weil ſie hier billigere Wohnungen erhalten, um einen billigeren Mithszins wohnen können, als in der Stadt, wo ſich Gewerbe und Handel zuſammen drängen, und die Miethen unendlich ſteigern. Die kleinern Handwerker ziehen daher nach den Vorſtädten, weil ſie hier weit billiger wohnen können, und arbeiten dann für eigene Rechnung oder für die großen Meiſter in der Stadt, die Läden mit ihren Fabrikaten halten; auch findet man in den Vorſtädten die größten und anſehnlichſten Manufakturen und Fabriken, theils weil man die Gebäude mit mehrerer Freiheit wegen des dazu nöthigen Platzes aufführen kann, theils auch, weil die zur Fabrikation nöthigen Arbeiter hier billigere Wohnungen finden, alſo gleich in der Nähe der Fabrik oder ihrer Arbeit wohnen können. Dann haben diejenigen Vorſtädte, welche von der Stadt entfernt liegen, oder vielmehr auſſerhalb der Ringmauer derſelben, wo die Acciſe oder ſonſt ein Impoſt auf die eingebrachten Waaren eingeführt worden, natürlich Acciſefreiheit, da ſie ganz offen liegen, wodurch alſo auch den Bewohnern derſelben ein großer Nutzen erwächſt, weil ſie ihre Bedürfniſſe von den Dörfern und kleinen Städten ohne dieſe Acciſe beziehen können, auch andere fremde Waaren. Dieſer Vortheil iſt ſchon ſehr anſehnlich, und gleicht dasjenige aus, was ſie auf andere Weiſe gegen die Stadt verlieren, da ſich Alles zum Kaufe nach derſelben drängt; auch beziehen viele Handwerker mit ihren Waaren die kleinen und Jahrmärkte in den kleinen Städten, und von ihren Produkten darauf ab, die

ſich nicht für die Großſtädter eignen, oder die ihnen die Mode zurückgelaſſen hat; ſie verkaufen ſie dann auf den Märkten der kleinen Städte um einen weit wohlfeilern Preis, als ſie ſolche bei ſich in der Stadt verkaufen würden, wodurch ſie ihre Waaren los werden; denn würden ſie ſolche bei ſich in der Stadt zu einem niedrigeren Preiſe losſchlagen, als der gewöhnliche Marktpreis iſt, ſo verderben ſie ſich den Preis der übrigen Waaren, da man dann auch dieſe zu gleichem Preiſe verlangte; wenn gleich die Modewaaren im Preiſe höher ſtehen. Die Vorſtädte haben dann manche Vortheile vor der eigentlichen Stadt voraus, wenn ſie nämlich noch wirkliche Vorſtädte bilden, das heißt, vor der Stadt, etwas entfernt davon, liegen, oder doch außerhalb der Ringmauer, wenn die Stadt mit einer umgeben ſeyn ſollte, fließen aber die Vorſtädte mit der Stadt zuſammen, machen ſie, ſo zu ſagen, eins aus; ſind ſie mit einer Ringmauer umgeben, und bezeichnen die beſondern Theile nur Namen, aber keine bedeutende Abſcheidungszeichen, weder durch anſehnliche Zwiſchenräume, noch durch Plätze, Waſſer ꝛc., ſo kann man auch das Ganze als die Stadt betrachten; denn man befindet ſich überall, wo man hingeht, in derſelben, tritt aus einer Straße in die andere ꝛc. So z. B. findet man in Berlin wohl die Städte und Vorſtädte, woraus es beſteht, nämlich jetzt aus ſieben Städten: Berlin, Köln, dem Werder, der Neuſtadt, der Friedrichsſtadt, der Louiſenſtadt und der Karlsſtadt, und dann aus den Vorſtädten, aus der Königs-, Roſenthaler oder Spandauer, und der Stralauer Vorſtadt. Mehrere dieſer Städte ſind durch beſondere Scheidemale getrennt, z. B. durch die Spree, die ſie wieder mit andern Städten durch Brücken verbindet, dann durch breite Spaziergänge, wie [illegible] welche die Friedrichsſtadt von der dagegen die geſchiedenen [illegible]

Verbindung ſetzt; wie z. B. mit andern Städten oder Vorſtädten, denn wo z. B. der öſtliche Theil eines Stadttheils durch den Fluß getrennt wird, da grenzt der weſtliche wieder mit einem andern genau zuſammen ꝛc. Städte und Vorſtädte, die durch eine Ringmauer umſchloſſen ſind, oder die, bei einer offenen freien Lage, ſo unmerklich ineinanderfließen, daß man ihre Grenzpunkte kaum bemerkt, behalten nur den Namen ihrer früheren Geſchiedenheit bei, wo ſie merklich noch getrennt von einander waren, ſie auseinander lagen; aber durch den fernern Fortbau der Stadt nach und nach vereiniget wurden.

Von dem Einfluſſe der Witterung auf die großen Städte, oder wie man wohl große Städte am beſten anlegt, daß ſie den Witterungseinflüſſen aller Art am beſten trotzen können, und ihre Bewohner, ſo viel als möglich, gegen Wind und Wetter ſchützen. Dieſer Punkt iſt bei den großen Städten ſchon oft in Berührung gekommen. Beſonders hat Hume in ſeinem Verſuche über eine große Stadt, nach ihren phyſikaliſchen, moraliſchen und politiſchen Abſichten, begreiflich zu machen geſucht, daß die phyſikaliſchen Abſichten, in Beziehung auf die Bevölkerung, auch zu politiſchen werden, und dieſerhalb ſind ſie auch mit der mediziniſchen Polizey genau verbunden. Daß dieſes hauptſächlich an der Luft liegen müſſe, geht daraus hervor, daß die in den großen Städten gebornen und erzogenen Leute nie die Kräfte beſitzen, als die auf dem Lande gebornen und erzogenen, daß die Sterbeliſten derſelben, nach dem Verhältniſſe derjenigen auf dem Lande verhältnißmäßig weit ſtärker ſind. — Die Luft einer großen und volkreichen Stadt wird durch die angehäufte Menge angeſteckt, und unter der Anzahl von Menſchen gelangen nur wenige zu dem Ziele des Lebens. Man wende nun s, Wien, Berlin, und alle

[redacted]

[redacted]

[redacted]

die Häuſer aus vielen Stockwerken beſtehen, wie z. B. in Paris. Zu breite Straßen werden eben ſo wohl für nachtheilig gehalten, weil die Sonnenhitze im Sommer zu ſehr auf ſie wirkt, und die Fäulniß der Dünſte befördert. Beide Fehler ſoll man bei Hauptſtraßen wenigſtens zu vermeiden ſuchen. Die Zahl der Hauptſtraßen ſoll immer der Größe einer Stadt angemeſſen ſeyn, und den Mangel derſelben ſoll man durch kleine Nebenſtraßen oder Gaſſen zu erſetzen ſuchen, und um die freie Bewegung der Luft nicht zu hindern, und um ihr Durchgang zu verſchaffen, ſollen alle engen Durchſchnitte derſelben, ſo auch die Krümmungen und Verdecke vermieden werden. Bei der Anlegung einer neuen Stadt muß man ſich auch um die Beſchaffenheit des angrenzenden Bodens, und um die Herrſchaft der Winde bekümmern, und die Richtung der Straßen darnach anzulegen ſuchen, damit nicht etwa die Mündungen derſelben gerade demjenigen Winde, der von einer verdächtigen Gegend herweht, ausgeſetzt, oder von einem heilſamen, der die geſammelten Dünſte zerſtreuen könnte, abgekehrt würden. Bei kleinen Städten, wo ſich oft nicht mehr als drei Hauptſtraßen anlegen laſſen, iſt es ein großer Vortheil, wenn ihre Richtung, der Länge nach, mit der einen Mündung gegen Mittag und mit der andern gegen Mitternacht zielt, damit nicht den ganzen Sommer hindurch die Sonne dem Vordertheile der Häuſer läſtig werde. Es iſt ſehr vortheilhaft, wenn die Thore, Straßen, Haupt- und Nebenplätze immer in gerader Richtung gegeneinander zu ſtehen kommen, ſo daß der Hauptplatz den Mittelpunkt ausmacht, wenn die Luft in einer Stadt frei paſſiren und gereiniget werden ſoll. Von der Größe der Stadtthore hängt nicht ſowohl die Sicherheit der Ein- und Auspaſſirenden, als ſelbſt auch der erforderliche Aus- und Eingang der Luft ab. Zu enge Thore für eine Stadt ſind zu

verzweigende Bäume seyn, weil diese die Zirkulation der Luft hemmen. Die weiße Papel, Populus alba, würde sich hierzu am besten eignen, weil sie nicht allein eine schöne Gestalt besitzt, sondern auch wenig Raum einnimmt. Besser eignen sich aber die Bäume für kleine Städte, weil diese hinlänglich mit frischer Luft versorgt werden; nur müssen sie immer in gewisser Entfernung von den Häusern stehen. Diejenigen Bäume, deren Ausdünstung keinen strengen Geruch von sich giebt, eignen sich am besten zur Anpflanzung in den Städten, nur diejenigen, bei welchen dieses der Fall ist, dürfen dazu nicht benutzt werden. Die Gärten sind in volkreichen Städten ein sehr gutes Mittel, die Luft reiner zu erhalten; dieses gilt jedoch mehr von den Zier-, als von den Küchen- und Obstgärten. Die Obstgärten verhalten sich gegen die Reinigkeit der Luft fast eben dem Maaße, wie gut oder übel angebrachte Alleen und Bäume auf den Wällen oder in den Straßen. In Küchengärten sucht man die Vervielfältigung ihres Ertrages durch den Dünger und das öftere Begießen, oder mit einem Worte durch die Fäulniß zu befördern, die Luft wird angesteckt; ihre Entfernung von den Gebäuden ist daher hier nicht ganz gleichgültig. Dann muß auch die Wohnungen in den Städten in Betrachtung zu ziehen, daß solche, wo möglich, für die niedern Volksklassen nicht käfigartig gebauet seyen, sondern so geräumig, als möglich, und mit den gehörigen Fenstern, und daß die Höfe in den Häusern nicht zu eng verbauet, und dadurch den Wohnungen Licht und Luft genommen werden. Ueberhaupt ist es sehr empfehlenswerth die Städte in ihrem Umfange zu erweitern, um mehr Raum für die Luft zu gewinnen; denn übermäßig fünf bis sechs Stockwerke hohe Häuser schaden dem Durchzuge der Luft; eben auch sehr niedrigen Häusern, besonders den unter der Erde angebrachten Wohnungen, Kellerwoh-

wohnungen, sind mit Recht die Stadtschulden [illegible]
und dumpfigen Luft zur Last zu legen. [illegible]
dieser Gefahr auch die zu einer Zeit [illegible]
selben angebrachten Wohnungen der [illegible]
ausgesetzt, und zwar um so mehr, da die [illegible]
ben bei nötigen Zirkulation der Luft [illegible]
Ferner müssen sie durch die Städter [illegible]
und die in der Nähe von Städten sich [illegible]
Flüsse, Bäche, Teiche, Wiesen, Gärten und [illegible]
gen der Unsauberkeit der Landespolizei [illegible]
terworfen seyn, damit sie hinlänglich gereinigt [illegible]
auf den Letzteren gebauet werde, welches [illegible]
auf die Städte wirken könnte. Es darf nicht
tet werden, daß weder fließende, noch stehende
ser, und zwar besonders an solchen Orten, wo
das Wasser bei den Wohnplätzen vorbeifließen
zum Sammelplatze städtischer Haus- und Gas
unreinigkeiten, wie die von Flachs- und Hanf
Schlachtbänken ꝛc. gemacht werden; eben so wen
man an öffentlichen Landstraßen oder Spazier
gestatten, daß todtes Vieh, wie Hunde, Katzen, P
liegen bleiben, und die Luft durch ihre Ausdü
verschlimmern; eben so wenig abgestorbene Fis
den Flüssen und Teichen. Die Reinigung der G
gräben soll nie im Sommer unternommen w
sondern im Frühlinge, um die Einwohner den
met hindurch vor den schädlichen Ausdünstungen
selben gewissermaßen zu sichern. Die an einigen
für die Gesundheit nachtheiligen Wiesen kö
gleich den Morästen durch die Kultur mittelst des
kerbaues unschädlicher gemacht werden. Die Rei
keitsanstalten in den Städten müssen in der be
Ordnung seyn; besonders sollen die Straßen stets
erhalten werden. Zu den Unreinigkeiten auf
Straßen gehört der Staub im Sommer und der
sammengebackene Schnee oder Eis im Winter.

durch den Regen ſich angeſammelte Moraſt in den Straßen muß gleichfalls zu jeder gelegenen Zeit durch dazu beſtimmten Fuhrwerke fortgeſchafft werden. Auch die Ausdünſtungen der Miſthaufen und von dem ausgeworfenen Kehricht, wenn ſie durch Regen befeuchtet werden, ſtecken an, oder wenn Letzterer durch das Bauen entſteht, wie Kalkſtaub, der Dunſt durch das Abläſchen des Kalks, müſſen durch ihre der Luft mitgetheilten Schärfe ſchädlich werden. Um allen dieſen Uebeln vorzubeugen und abzuhelfen, müſſen die Straßen gepflaſtert, gefegt, mit Waſſer beſprizt, der Koth zuſammengekehrt, geſammelt, und ſo ſchnell als möglich fortgeſchafft werden. Auch das Auswerfen des Schuttes beim Bauen in den Städten iſt nicht zu dulden, und wird auch in vielen Städten von der Polizey nicht geduldet, weil der feine Kalkſtaub in die Höhe zieht und mit der Luft eingeathmet wird. Diejenigen Unreinigkeiten, die wegen ihrer Flüſſigkeit nicht leicht fortgeführt werden können, ſollen durch dazu beſtimmte und beſtändig rein zu haltende Straßen- oder Gaſſenſchleuſen abgeleitet, und die Hausinhaber angehalten werden, die Küchenabflüſſe und andere Kanäle in dieſe zu leiten, oder die von Zeit zu Zeit geſammelten trokkenen Unreinigkeiten an die herumfahrenden Moderkarren abzuliefern, je nachdem es bequem in jeder Stadt gefunden wird. Auch iſt es nöthig, ſowohl auf den öffentlichen Straßen, als auf den Höfen der Häuſer öffentliche Sammelplätze für dergleichen Abgang zu beſtimmen. In Anſehung des Unraths der Abtritte haben die an Flüſſen gelegenen Städte die vortheilhafteſte Lage, da er hier entweder durch allgemeine und mit dieſen zuſammenhängende beſondere Kanäle, am beſten in den Fluß geleitet wird. Indeſſen können nicht alle Städte an Flüſſen angelegt werden, und viele, welche dieſe vortheilhafte Lage wirklich haben, ſind nicht mit Kanälen verſehen, woher denn die Nothwendigkeit entſteht, die Abtritte mit Keſ-

seln zu versehen, und wenn diese voll werden, durch eigends dazu bestimmte Leute zu leeren, und den Unrath abzuführen. Der Unrath wird freilich durch das Ausleeren in die Flüsse gewissermaßen andern Wohnplätzen und Städten, die sich abwärts dem Strome befinden, zugeführt. Bäche und kleine Flüsse sollten daher niemals dazu gebraucht werden, weil die geringe Menge des Wassers in denselben nicht im Stande ist, den Unrath so zu vertheilen, damit die Luft um so weniger dadurch verdorben werde. Am gefährlichsten ist es, wenn dergleichen Ausleerungen in stehende Wasser geschehen, wo sie sich von Zeit zu Zeit ansammeln, und zuletzt das ganze Wasser zum Kloak und faulend machen, da es schon seiner Natur nach, auch ohne zugeführten Unrath, dazu geneigt ist. Die feuchten Dünste, die durch das Ansammeln des Wassers in vielen Kellern sich in den Wohnungen erzeugen, hauptsächlich im Frühjahre, beim Steigen des Grundwassers, und welche verursachen, daß in denselben alle andere zur Fäulniß geneigte Substanzen faulen, wenn die Ausdünstungen der daselbst ohnehin größtentheils eingeschlossenen Luft mitgetheilt werden, müssen, so viel als möglich, durch gute, mit Draht überzogene Kellerfenster abgeleitet werden, damit die Luft einen Durchzug erhält, sie in den Kellern verbessert werden kann. Auch sollen, wegen der reinen und gesunden Luft in den Städten, in einzelnen Stadttheilen sich nicht dergleichen Gewerbe häufen, welche bei ihrem Betriebe viele schädliche Dünste verbreiten. Hierher gehören: Bleyweißfabriken, Gerbereyen, Goldschmiede, Gypsbrenner, Hutmacher, Käsebereiter, Kürschner, Leimsieder, Lichtzieher, Oelschläger, Hüttenarbeiter, Salpetersäure- und Schwefelsäure-Bereitung, Seifensieder, Schlachthäuser, Tabaksbereiter, Zinngießer, Klempner, Quecksilberarbeiter, Saitenmacher, Korduanbereiter, Tuchmacher, Vieh- und Seiden-

kampen-Zucht, und eine Menge anderer Gewerbe. Viele von den angeführten Gewerben ſind von der Polizey in großen Städten in die Vorſtädte verwieſen worden. Da man aber einer Stadt nicht das Anſehen der Gewerbſamkeit nehmen kann, ſo muß man manche dieſer Gewerbe an ſchicklichen Plätzen geſtatten, wenn man ſie auch nicht in engen Straßen duldet, wie es noch hin und wieder in den Städten gefunden wird, die ſolche Straßen beſitzen. Auch ſollen keine Trödel- oder Höckerbuden den Bürgerſteig der Straßen beengen, weil durch den Verkauf verſchiedener, oft übelriechender Victualien, die Luft, beſonders in den engen Gaſſen, mit dieſen Gerüchen geſchwängert wird. — Man gewahrt hieraus, wie höchſt wichtig es iſt, daß man bei der Anlage einer Stadt, die viele Bewohner enthalten ſoll, auch auf den Boden zu ſehen nöthig hat, worauf ſie ſtehen ſoll, als auch auf den benachbarten, der ſie umgeben wird; denn die erſte Sorge für die Geſundheit der Städter iſt reine Luft und Waſſer, und beide ergeben ſich aus einem trockenen, kräftigen Boden, deſſen Vegetation üppig emporſprießt. Es ſind daher Gebirge, Thäler, Pläne, Wälder, Sümpfe, fließende und ſtehende Waſſer zu berückſichtigen, weil hiervon Hitze und Kälte, Trockenheit und Näſſe, Schwere und Leichtigkeit, Abwechſelung, Bewegung und Ruhe der Luft größtentheils mit abhangen, die auf die Geſundheit der Stadtbewohner einen ſo großen Einfluß haben. So genießen die Bewohner der Bergſtädte eine viel kältere Luft, als diejenigen in den Thälern, dieſerhalb ſind ſie auch munterer und ſtärker, und vor den Bewohnern der Ebenen viel geſunder, und der Nachtheil von dem öfters eintretenden Wechſel der Luft, von Kälte zu Wärme, und umgekehrt, iſt ſelten ſichtbar, weil ſolcher durch wirkſamere Gegenurſachen gemeiniglich überwogen wird. Ein anderer Vortheil der Gebirgsluft iſt die Reinigkeit derſelben, weil ſie

gröſtentheils von den ſchädlichen Ausflüſſen ſtehender Waſſer und Sümpfe entfernt iſt, und dann auch durch den von den andern Seiten ungehinderten Zugang der Winde beſtändig bewegt und erſchüttert, und alſo von allen ſchädlichen Dünſten gereiniget wird. Obgleich mit der zunehmenden Höhe der Berge das Gewicht, und folglich der Druck der Luft auf die Bewohner je höher, je mehr abnimmt, ſo iſt die nothwendig entſtehende Leichtigkeit derſelben nicht von ſo ſchlimmen Folgen, als man es glauben ſollte. Da die Bergluft überhaupt kälter, leichter und dünner iſt, ſo leiden auch die Schwachbrüſtigen am meiſten darunter, während die Kälte, wenn ſie mäßig iſt, zugleich ein herrliches Abhärtungs- und Verwahrungsmittel wider die ſonſt mehr in Thälern und Ebenen, wo die Menſchen weichlicher ſind, gewöhnlichen Lungenkrankheiten. Diejenige Höhe der Berge, wo der Druck der Luft ungünſtig auf das Einathmen einwirken kann, erreichen ſelten Bergſtädte; denn ſo hoch legt man keine, wenigſtens anſehnliche Städte an. Indeſſen ſind auch die Bergſtädte nicht immer frei von allem Nachtheile der Thalbewohner, das heißt, wenn die Lage der Stadt zwiſchen noch höheren Bergen iſt, weil dadurch der Zugang der Winde zur Reinigung der Atmoſphäre abgehalten wird, und weil durch das Zurückprallen der heißen Sonnenſtrahlen von Seiten der Berge im Sommer oft die empfindlichſte Hitze verurſacht wird. Beides trifft aber die Städte in den Thälern, und um ſo mehr, je tiefer das Thal iſt, worin die Stadt liegt; denn die durch die Seiten der Berge ſich vervielfältigende Sonnenhitze, und die in der in den Thälern gröſtentheils ſtillſtehende Luft geſammelten Dünſte, nehmen nach Proportion der Tiefe des Thals oder der Höhe der daſſelbe einſchließenden Berge zu. Die gefährlichſten ſind die Thäler, welche unter den nach der Höhe der benachbarten Pläne

berechneten Horizont verſenkt ſind. Die Städte in den Thälern ſind daher ſchon ohne allen ſonſtigen ſchlimmen Einfluß des Bodens höchſt ſchädlich, und dieſes um ſo mehr, wenn noch ſtehende Waſſer, Sümpfe ꝛc. damit verbunden ſind; denn die Bösartigkeit jenes Einfluſſes muß ſich dadurch, je nach dem Umfange der Waſſer oder Sümpfe, vermehren. Wenn dergleichen Thalwohnungen zwiſchen hohen Gebirgen angelegt ſind, ſo kann es ſich treffen, daß in der Nähe derſelben Bäche oder Ströme, entweder ſchnell vorbei fließen oder von Felſen herabſtürzen, ein einziger Umſtand, der obige Einflüſſe zu mildern ſcheint, weil ſolcher nicht nur den Boden reiniget, ſondern auch die Luft in Bewegung bringt, und mit reinen Waſſerdünſten erfriſcht; allein dieſer Vortheil wir ſich ſelten mit der damit verknüpften Gefahr der Ueberſchwemmung und ihren üblen Folgen aufwägen laſſen. Dagegen ſind die auf einer Ebene liegenden Städte von beiden Extremen der Berg- und Thalſtädte entfernt; denn die Luft wird bei ihnen durch verſchiedene lokale oder entfernte Einflüſſe beſtimmt; denn Alles kommt hier auf den kleineren oder größeren Umfang der Ebene an, auf die Gleichförmigkeit oder die Schattirungen des lockern, ſandigen, feſten, ſumpfigen, trocknen oder feuchten Bodens, auf den Einfluß des Sommers und Winters, und auf die durch die Winde hergebrachten fremden Dünſte an. Der Umfang einer Ebene iſt entweder mit Bergen, oder mit Waſſer, oder mit Sümpfen oder auch mit Waldungen begrenzt, auch nicht ſelten mehr oder weniger davon durchſchnitten, da man nicht auf der ganzen Ebene Fluren zum Getreide-, überhaupt zum Feld-, Garten- ꝛc. ꝛc. Bau antrifft; denn je nach der Entfernung der Grenzen oder der Menge der unterbrechenden Hügel, Waſſer ꝛc. muß die Stärke aller dieſer Einflüſſe, die theils von der Richtung der Winde, theils von der lokalen Beſchaffenheit

abhängen, berechnet werden. Die Witterung iſt auf einer Ebene oder flachem Lande beſtändiger, die Hitze im Sommer und die Kälte im Winter anhaltender, als auf Gebirgen und in Thälern, und dieſe Beſtändigkeit verhält ſich, ihrer Wirkung nach, gegen die Stärke der Hitze und Kälte in andern Gegenden beiläufig wie Eins zu Eins. Uebrigens iſt der freie Zugang der Winde zu flachen Gegenden, weil dadurch einer zu großen Anhäufung von ſchädlichen Dünſten, die ohnedies über einen weiten Raum verbreitet ſind, nicht gar zu viel Zeit gelaſſen wird, überaus günſtig, wenn ſolche anders nicht von einer verdächtigen Gegend herwehen; dieſerhalb muß man auf alle Fälle die Beſchaffenheit des Landes kennen, wenn man eine Stadt auf einer Ebene anlegen will, damit ſie, außer ihrer Lage in merkantiler und gewerblicher Hinſicht, auch für die Geſundheit ihrer Bewohner vortheilhaft iſt. Bei den Waldſtädten oder den in Wäldern anzulegenden Städten, muß man hauptſächlich darauf ſehen, ob ſie an dem Walde oder ob ſie tief darin angelegt werden ſollen, indem es hier mit auf die Gewerbsbetreibung ankommt, warum eine ſolche Stadt an oder in einem Walde angelegt wird. Hier hat man nun den Umfang und die Dichtigkeit des Waldes zu berückſichtigen; denn Beides kommt hier mehr oder weniger in Hinſicht der Geſundheit der Einwohner in Anſpruch; denn in großen und dichten Wäldern iſt der Luft ein freier Zugang größtentheils verſagt; der Boden bleibt beſtändig feucht, weil die Sonnenſtrahlen nicht gut bis auf denſelben einwirken können; auch dünſten die Bäume und ihre Blätter beſtändig wäſſerichte Theile aus, und verderben damit die ohnehin ſchon ſehr begrenzte Luft. Lauter Gelegenheitsurſachen von ſchädlichen Einflüſſen, welchen Niemand entgehen kann, ausgenommen, daß er die Gegend meidet. Wenn daher Städte in einem Walde angelegt

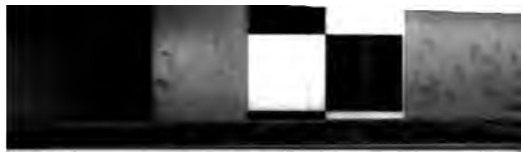

werden ſollen, weil ſich in der Gegend keine ſonſt beſſere Lage findet, ſo iſt es gut, wenn die Waldungen zweckmäßig abgeräumt werden. Wilſon ſagt: „Das feſte Land von Nordamerika iſt eine unermeßliche Ebene, die vormals ganz mit Wäldern, Seen, Flüſſen und Moräſten bedeckt und durchſchnitten war, lauter Urſachen einer ſtagnirenden, feuchten und in hohem Grade angeſchwängerten Atmoſphäre. Die erſten Europäer, die ſich daſelbſt niederließen, ſchienen eine Zeitlang ganz ausarten zu wollen. Sobald ſie aber die Oberfläche des Landes nach und nach aus Wäldern und Moräſten in luftige Gegenden und bebaute Felder, folglich auch die angeſchwängerte Atmoſphäre in eine reine verwandelten, ſo verloren ſich alle ungünſtige Erſcheinungen, und es ſtellten ſich dagegen diejenigen ein, welche man als die natürlichen Folgen der Kultur und des Klimas dieſes Landes erwarten konnte; ja, je ſchneller man es von ſeinen Wäldern befreiete, je ſchneller gewannen daſelbſt Verbeſſerungen in Dingen Fortgang, wodurch ſich Europäiſche Nationen in gleichen Breiten ausgezeichnet haben.“ Diejenigen Städte, welche ſich nur an die Wälder lehnen, nehmen nicht ſo ſehr an den ſchädlichen Einflüſſen derſelben Theil, obgleich diejenigen, welche an dichte und große Wälder grenzen, immer übler daran ſind, als diejenigen, welche in kleinen und ausgehaunen Waldungen liegen. Die Alten wurden bei der Anlegung der Städte mehr durch den Handels- und Spekulationsgeiſt beſtimmt, als durch die Rückſicht auf ihre Geſundheit. So z. B. ſind in vielen Ländern Europa's ganze Provinzen, wie z. B. in den Niederlanden, Italien ꝛc., deren Bewohner eine mehr oder weniger ſchädliche Luft einathmen, welches ſie ſowohl durch ihre Geſichtsfarbe beurkunden, als auch durch die gewöhnliche kürzere Lebensdauer, gegen die Provinzen, wo reinere Luft wehet. So in Egypten des Nils hin-

terlaſſene Sümpfe, wenn gleich vortheilhaft für den Boden, doch höchſt ſchädlich für die Geſundheit deſſen Bewohner, wegen der zahlreichen dort herrſchenden Epidemien. So hat uns auch Nordamerika, oben, S. 667, ein Beiſpiel gegeben, wie man ein ungünſtiges Klima verbeſſern kann; und auch ſchon in den früheſten Zeiten haben ſich Herrſcher damit beſchäftiget, die in ungünſtigen Gegenden angelegten Städte durch Austrocknung der Sümpfe, Moräſte ꝛc. zu verbeſſern. Am gefährlichſten ſind die Sümpfe in heißen Himmelsſtrichen, da die Wärme zugleich ein Beförderungsmittel der Fäulung iſt, und wenn es ja Gegenden giebt, die an den ſchlimmen Folgen der Sumpfluft weniger oder gar nicht zu leiden ſcheinen, ſo iſt dieſes der Kälte und den günſtigen Winden zuzuſchreiben. So ſtiftete ſich Pius der Sechſte ein Denkmal durch die Austrocknung der Pontiniſchen Sümpfe, die aber im Jahre 1784 durch Ueberſchwemmungen wieder in den alten Zuſtand zurück verſetzt worden ſind, und bei denen alle wiederholten neueren Verſuche geſcheitert ſind. So ſind die Verdienſte der Maria Thereſia um die Austrocknung der Moräſte des Temeswarer Banats noch jetzt bei den dortigen Einwohnern in friſchem Andenken. So gab Joſephs des Zweiten Bruder, der Großherzog von Toskana Leopold, durch die Ableitung des größtentheils des Sees von Fucechino, ein Beiſpiel der Verbeſſerung der Luft, und ſo hat man in mehreren Gegenden Europas die durch ſchlechte Ausdünſtung verpeſtete Luft zu verbeſſern geſucht, weil man die Städte, die an dergleichen Sümpfe ꝛc. liegen, nicht verpflanzen konnte, theils ihrer Größe wegen, und theils wegen ihrer politiſchen Lage, ihrer merkantiliſchen Verbindungen ꝛc. Hiermit ſoll aber nicht geſagt werden, daß man alle Sümpfe austrocknen könne; denn theils iſt es phyſiſch unmöglich, theils verbieten es oft gegründete ökonomiſche oder

Staatsabſichten, wie z. B. Holzmangel, Nothwendigkeit der Feſtungen ꝛc.; mithin kann hier nur dahin geſehen werden, daß dergleichen Städte, ſo viel als möglich, von dem ſehr nahen Holze entblößt werden, und dadurch eine mehr freiere Lage erhalten, daß die Luft ſie gehörig beſtreichen kann. Daß der Menſch die Naturerſcheinungen, ſelbſt die fürchterlichſten, bei Anlegung ſeiner Wohnung nicht fürchtet, oder ſie wenigſtens weit entfernt glaubt, als daß ſie ihn und ſeine Nachkommen treffen können, beweiſet die Anlegung von Städten in der Nähe von feuerſpeienden Bergen oder Vulkanen, dichte am Meere, unter überhangenden Felſen ꝛc. ꝛc., deren Ausbruch, Ueberflutung und Losreißung ſchon mehrere Städte traf, und ſie verſchüttete und verheerte, und dennoch baueten ſich Andere wieder daſelbſt an, ſcheuten ſie das Schickſal ihrer Vorgänger nicht, oder ſie waren damit ganz unbekannt, und legten, von dem Reize der Lage angezogen, auf den Trümmern der alten, eine neue Stadt an. Indeſſen wurden auch Städte durch Erdbeben zerſtört, deren Bewohner weder den Zuſtand ihrer Lage wußten, noch ihr Schickſal ahnen konnten. Auch würde es ſchwer geworden ſeyn, Städte zu gründen, wenn man das oben Angeführte auf die Geſundheit der Bewohner hätte überall berückſichtigen wollen; ſie hätten ſich dann gewiß immer gruppenweiſe auf den Ebenen befunden, ſtatt man ſie jetzt überall zerſtreut antrifft, ſelbſt in den unvortheilhafteſten und der Geſundheit nachtheiligſten Gegenden; und wie ſchon oben bemerkt worden, am Fuße der Felſen, am Meere, an Vulkanen ꝛc. An den Meeren und großen Flüſſen findet man die Handelsſtädte, die aus den ſich daſelbſt niedergelaſſenen Handelskolonien fremder Völker entſtanden ſind, wenigſtens haben dieſe dazu Veranlaſſung gegeben, daß auch die urſprünglichen Einwohner der am Meere gelegenen Länder, h[illegible]

ren, und mehr in der Mitte oder dem Herzen der Staaten die Haupt- und Reſidenzſtädte. —

Aeltere Verfaſſung und Eintheilung der Städte. In den ältern Epochen des Mittelalters theilten ſich die Städte in freie Königsſtädte und in Landſtädte. Erſtere hatten entweder die Römiſche oder Fränkiſche Freiheit empfangen, und ſtanden unmittelbar unter dem Hofſchutze; Letztere aber hatten die ordentliche Amtsverwaltung der Herzoge und Grafen über ſich zu erkennen. Dieſe Städte wurden entweder durch Burggrafen, wenn eine feſte Burg bei der Stadt befindlich war, oder durch Grafen, und beſonders die Landſtädte durch Vögte und Schultheißen regiert. Ueber mehrere Reichsſtädte ward in der Folge ein Landvogt beſtellt. Die Vögte hatten die Rechte der Schutzherrlichkeit und die Kriminalgerichtsbarkeit, genoſſen dafür die Vogtdienſte und gewiſſe Einkünfte an Vogtgeld, Vogthafer, Vogthühner, und das Drittel der Sporteln und Geldſtrafen. Der Stadtſchuldheiß übte die Civilgerichtsbarkeit in Schuldſachen über Erbe und Eigen ſammt dem Pfandrechte aus, und bekam dafür die freien Schulzenlehengüter zum Genuſſe. Wenn dieſe Perſonen binnen Jahr und Tag die Juſtiz nicht gehörig verwalteten, ſo war ihnen Gericht und Bann verfallen. Der Burggraf hatte die Polizeygewalt über Maaß und Gewicht, Lebensmittel, Gewerbe und Handlung, Gerichtsbarkeit über Haut und Haar. Schon ſeit den älteſten Zeiten befanden ſich an der Spitze der Bürgerſchaften, die an den öffentlichen Geſchäften Antheil nahmen, gewiſſe Vorſteher, die anfangs Rathmänner, Rathleute (Consules); nachher Altermänner, Bürgermeiſter, Rathsmeiſter, Ammeiſter ꝛc. genannt wurden, und die niedern Polizeygeſchäfte, ſammt dem gemeinen Beſten der Stadt unter Aufſicht des Vogts beſorgten, und von der Bürgerſchaft ſelbſt gewählt wurden. Aus

den Stadtgeſchlechtern wurden die älteſten und vornehmſten Männer zu Gerichtsperſonen, Schöppen genannt, ausgewählt. Nachdem der Prozeß eine Civilrechtsmaterie oder eine Kriminalſache betraf, hatte entweder der Stadtſchuldheiß, oder der Vogt den Vorſitz. Dieſe Schöppenſtühle hatten nicht allein die Entſcheidung der Streithändel, ſondern auch die ganze Geſetzgebung in ihrer Gewalt. Durch die Aufnahme der Gewerber in Deutſchland, welcher durch die Kaiſerliche Schenkung der Marktgerechtigkeit, womit damals der Bann, das Münz- und Zollrecht vereinigt war, ungemein befördert wurden, vermehrte ſich die ſtädtiſche Macht, und vermöge des erhaltenen Weichbildrechts bekamen ſie nach und nach die ganze Polizeygewalt, die nach Deutſchem Rechte aus der Schutzgerechtigkeit entſpringt, die ſie nun durch das Marktrecht erhalten hatten, in ihre Hände. Man gewahrt hieraus deutlich, daß ſie die Aufſicht über Gewicht und Maaß, Beſtrafung der Diebſtähle, die Aufſicht über die Schenken, Brod- und Fleiſchbänke, daß Recht, hierüber Geſetze und Verordnungen zu machen, und von den Bürgern Steuern und Abgaben zu erheben, und ſich ausſchließungsweiſe die bürgerliche Nahrung an Gewerken, Bierbrauereyen, Gaſtwirthſchaft, Handlung ꝛc. zuzueignen, beſaßen. Dieſes zuſammen machte jetzt das aus dem Marktrechte erwachſenen Stadt- und Bürgerrecht aus. S. Stadtrecht. So wie ſich nun die Städte durch ſolche einzelne Gerechtigkeiten und Befreiungen eine eigene Gewalt verſchafften, und nicht mehr in allen Angelegenheiten unter der Vormäßigkeit der vorgeſetzten Reichsbeamten ſtanden, ſo geſchah es in der Folge, daß ſie ſich durch weitere Befreiungen förmlich eines Theils oder manchmal ganz ihrer Gerichtsbarkeit entzogen, und dieſelbe theils durch Kauf, Tauſch, Belehnung, Verleihung ꝛc. an ſich brachten, und durch ihre Bürgermeiſter und Stadt-

delsstädte, welche entweder am Meere oder an der See liegen, oder doch eine solche Lage im Innern des Landes an einem Flusse haben, daß sie ihren Handel mit Bequemlichkeit treiben können. Dergleichen Städte sind z. B. in Preussen, Stettin, Stralsund, Kolberg, Danzig, Elbing, Magdeburg, Köln, ꝛc. ꝛc.; auch die großen Residenz- und Hauptstädte des Landes zeichnen sich als Handelsstädte aus, wie Berlin, Königsberg in Preußen, Breslau ꝛc. In Frankreich sind die wichtigsten Seestädte und Häfen: Dünkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Cette, St. Malo, Brest, L'Orient, la Rochelle, Bourdeaux, Bayonne, Marseille, Toulon, und die wichtigsten Handelsstädte im Innern: Paris, Lyon, Straßburg, Lille, Montpellier, Nantes, Nismes, Rouen, Toulouse ꝛc. In den Seestädten werden zugleich auf den Schiffswerften Seeschiffe gebauet. 5) Fabrik- und Manufakturstädte, die hauptsächlich nur der Sitz von Fabriken und Manufakturen sind, wie z. B. in Preußen, außer Berlin, Breslau ꝛc., Hirschberg, Landshut, Bielefeld, Iserlohe, Crefeld, Elberfeld, Solingen, Aachen ꝛc. In England, ausser London ꝛc., Birmingham, Manchester, Rochdale, Liverpool ꝛc. 6) Meßstädte, welche wegen ihrer bestimmten Messen im Jahre den Handel mannigfaltig beleben, wie Leipzig, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunschweig, Frankfurt am Main ꝛc. 7) Universitätsstädte, welche durch die daselbst errichteten Hochschulen Nahrungsquellen und Berühmtheit erhalten haben. 8) Bergstädte, welche nicht nur an oder auf Bergen liegen, sondern die auch Bergwerke treiben, wie im Harz, in Böhmen ꝛc. ꝛc. 9) Feste Städte, Festungen, und 10) Garnisonstädte, worin das Militair Standquartier hat. Man hat nun noch Mittelstädte, Districtsstädte, gute Städte, wegen ihrer Treue und Ergebenheit, die sie bei gewis-

n Gelegenheiten den Herrſchern bewieſen haben.
Stapelſtädte, Städte, die das Recht haben, daß
le Waaren, die daſelbſt ankommen, während einer
ſtimmten Zeit öffentlich feil geboten werden kön-
n, ehe ſie weiter transportirt oder verladen werden.
. Stapelgerechtigkeit; Landſtädte, ſ.
). 62. ꝛc. Man ſehe die übrigen genannten Städte
ter ihrem Namen in der Encyklopädie nach.
- Betrachtet man nun die Städte in ſtatiſtiſcher
eziehung, ſo zeigen ſich folgende Abtheilungen:
die Statiſtik, und 2) die Stadtverwal-
ung und Wirthſchaft. Die Erſtere enthält a)
Eintheilung der Stadt in Städte und Vorſtädte,
iertel, Reviere und Bezirke. Faſt jede Mittelſtadt,
d auch kleinere Städte, hat wenigſtens eine Alt-
d Neuſtadt, und auch wohl eine oder zwei Vorſtädte,
wieder in Viertel getheilt ſind. Die Stadt hat
re Polizeyreviere, Diſtrikte und Armenbezirke. Dieſe
inrichtung iſt aber nicht in allen Staaten gleich.
Die Anzahl der öffentlichen und Privatgebäude,
)zu die Schlöſſer und Palläſte der Fürſten und meh-
rer Großen und Vornehmen, die Kirchen mit ihren
ürmen, die Miniſterial- und andere Departements-
ebäude, die Zeughäuſer, Schauſpielhäuſer, Maga-
ne, Kaſernen ꝛc. gehören, richtet ſich nicht immer
ch der Größe der Häuſerzahl; denn oft iſt dieſe nicht
anſehnlich, wohl aber dagegen die Anzahl der
rachtgebäude. Auch die Kirchen ſind nicht immer
ch der Anzahl der Bewohner berechnet, und können
auch nicht ſeyn; alle übrigen öffentlichen Gebäude
hen ſo ziemlich im richtigen Verhältniſſe, weil ſie eine
ekte Beſtimmung haben; eben ſo die Privatgebäude.
Die Anzahl der Bewohner, welche ſich nach dem
lore der Städte richtet, nach ihrer Gewerbſamkeit
d ihrem Handel. Wenn ein Staat auch ſelten
ervölkert iſt, ſo kann es doch eine Stadt ſeyn; denn

oftmals ſind die Anzahl der Bewohner derſelben ſo anſehnlich, daß die Wohnungen nicht zureichen, und viele Familien aus den Klaſſen der Armen zuſammen wohnen müſſen, beſonders iſt dieſes in großen Reſidenz- und Handelsſtädten der Fall, die oft gegen die vorhandenen Wohnungen eine Ueberzahl von Bewohnern haben. In mittlern und kleinen Städten iſt dieſes nicht der Fall, da bewohnt oft eine Familie ein ganzes Haus. Eine genaue Angabe der Bewohner einer großen Stadt läßt ſich nicht machen, obgleich man in gut eingerichteten Staaten genaue Geburts- und Sterberegiſter hält; auch ſonſt von der Polizey eine genaue Kontrolle geführt wird, welches wahrſcheinlich in großen Reſidenzſtädten von der Menge von Fremden herkommt, die daſelbſt täglich eintreffen und auch wieder abgehen, und von den öfteren Wohnungsveränderungen ꝛc. d) Die Anzahl der Straßen und Gaſſen, und e) die Anzahl der Thore, Brücken und der öffentlichen Märkte und Plätze. Die zweite oder die Stadtverwaltung und Wirthſchaft, enthält den Magiſtrat, die Stadtverordneten-Verſammlung und die Armenkommiſſionen; dann das Stadtgericht, den Finanzzuſtand der Stadt, und die Erziehung der Jugend ꝛc. Die Letzteren kommen unter beſondern Artikeln vor. — In politiſcher Beziehung kann man die Städte nur auf ihre Gewerbe und auf ihren Handel betrachten, den ſie mit den Städten der Provinzen des Inlandes und mit dem Auslande führen; ſ. Stadtgewerbe und Stadthandel.

Stadt (Acker-), Ackerſtädte, kleine Städte, welche ſich hauptſächlich mit dem Ackerbaue beſchäftigen, deren Bürger den Ackerbau zu ihrer Hauptbeſchäftigung treiben.

— (Alt-), ſ. oben, unter Stadt.

— (Berg-), eine Stadt, welche an einem Berge liegt, wie es in dem Erzgebirge ꝛc. mehrere Städte giebt.

Stadt, (Frey-), ſ. Th. 15, S. 86.
(Handels-), ſ. Th. 21, S. 756.
(Hanſee-), ſ. Th. 22, S. 9 u. f.
(Haupt-), die vornehmſte und wichtigſte Stadt einer Provinz, entweder weil daſelbſt das Oberhaupt ſeinen Sitz hat, oder weil die vornehmſten Dikaſterien daſelbſt ihren Sitz haben. Oft wird auch die größte Stadt eines Landes mit dieſem Namen belegt, die Reſidenzſtadt.
(Hof-), ſ. Th. 24, S. 213, und Stadt (Reſidenz-).
(Juden-), das Viertel in einer Stadt, welches von den Jüdiſchen Einwohnern, den Iſraeliten bewohnt wird.
(Kreis-), ſ. Th. 48.
(Kur-), ſ. Th. 56, S. 677.
(Land-), ſ. Th. 62.
(Lege-), ſ. Th. 67, S. 736.
(Mediat-) und Immediatſtädte, ſ. Th. 86, S. 518.
(Munizipal-), ſ. Stadt (Land-).
(Neu-), ſ. oben, unter Stadt.
(Niederlage-), ſ. Th. 67, S. 765.
(Reichs-), ſ. Th. 121, S. 760 u. f.
(See-), ſ. dieſen Artikel, Th. 151.
(Stapel-), ſ. dieſen Artikel.
(Vor-), ſ. dieſen Artikel.
Mehrere andere Städte, ſ. oben, unter Stadt.

Stadtadel, im weitläuftigen Verſtande der in einer Stadt wohnhafte oder anſäßige Adel zum Unterſchiede von dem Landadel, der auf ſeinen Gütern wohnt. In engerer Bedeutung iſt dagegen der Stadtadel diejenige adelige Würde, welche nicht durch Kriegsdienſte, ſondern durch den Civildienſt in den Städten und bei dem Gemeinweſen derſelben erworben worden. Da dann noch bis jetzt in manchen freien Städten und

in den Städten der Schweizer-Kantone die obern Stellen des Raths nur von gewiſſen mit dem Stadtadel begabten Geſchlechtern verwaltet werden können, welche Perſonen vom Stadtadel Patrizier oder in einigen Reichsſtädten Geſchlechter genannt werden. Es wurde von Vielen behauptet, daß dieſer Stadtadel noch von demjenigen Adel abſtamme, welcher von Heinrich dem Erſten von dem Lande in die Städte verſetzt worden; allein dieſer Urſprung des Stadtadels ſoll ein Mährchen ſeyn; ſ. auch Patrizier, Th. 108, S. 141.

Stadtamt, ein Amt bei der Stadt, bei irgend einer ſtädtiſchen Behörde, einem ſtädtiſchen Verwaltungszweige, zum Unterſchiede von einem Hofamte, Staatsamte. Von Amt, Amtsbezirk, ſowohl ein Kammeramt, in ſo fern es aus den Stadtgütern der Gemeinde beſteht; aber auch ein landesherrliches Kammeramt, in ſo fern es ſeinen Sitz in der Stadt hat und die Stadt ſelbſt dazu gehört. Daher der Stadtamtmann, in den Gegenden, wo dieſe Würde gebräuchlich iſt, der einem ſolchen Stadtamte vorſteht.

Stadtanwalt, ehemals in einigen Städten dies- und jenſeits des Rheins eine obrigkeitliche Perſon in der Stadt, welche ſich vor dem Bürgermeiſter befindet, und das Haupt des innern Stadtrathes iſt.

Stadtarbeit, der zweite Zweig der Konditorarbeit, wozu das Konfekt und alle diejenigen Dinge gehören, die gegoſſen werden können. Alle dieſe Gegenſtände theilen ſich in folgende verſchiedene Arbeiten, als 1) in feine Franzöſiſche Bäckerey; 2) in Schwengkeſſelarbeit; 3) in Grillade oder gebrannte Arbeit; 4) in Konditorarbeit; 5) in Zuckerpuppen; 6) in eingemachte Sachen; 7) in Gefrornes. Alle dieſe Arbeiten unterſcheiden ſich von der Hofarbeit des Konditors dadurch, daß Alles, was

arunter verſtanden wird, eßbar iſt, zur Hofarbeit ber nur alle Verzierungen der Tafeln gehören.

adtarzt, ſ. Stadtphyſikus.

adtbeamte, ſowohl die Magiſtratsperſonen, als lle andere bei den Stadtbehörden angeſtellte Bemte.

adtbier, jedoch nur an mehreren Orten, Bier, welhes in einer Stadt gebrauet wird, zum Unterſchiede on dem Land- und Dorfbiere, und dann auch Bier, elches in der Stadt, in welcher man ſich befindet, gerauet wird, zum Unterſchiede von den ausländiſchen Bieren. S. auch unter Bier, Th. 5.

adtbuch, ein Buch, worin die Statuten und Priilegien einer Stadt, ingleichen die Gerichtshandlunen, gerichtliche Beſtätigungen, Verträge ꝛc., in derelben unter öffentlicher Autorität verzeichnet werden. Auch dasjenige Buch in der Stadtkämmerey, worein die Einwohner wegen ihrer Beiträge, die ſie ur Beſtreitung der Stadtkoſten beizutragen haben, ingetragen werden.

adtcaſſe, ſ. unter Kämmerey, Th. 33, S. 519.

adtdiener, die beim Magiſtrate und andern Stadtehörden angeſtellten untern Beamten.

adtdorf, ein Dorf, welches zur Stadt gehört, ſeine Beiträge zur Stadtkaſſe entrichtet. Sie ſind ein Theil der Kämmerey-Einkünfte, ſ. Th. 33, S. 592. u. f.

ädteordnung, ſ. unter Stadtrath, Stadtverordneter und Stadtverwaltung.

tädter, ein Einwohner einer Stadt, der ſeinen Wohnſitz darin genommen hat, aber darum nicht Bürger zu ſeyn braucht; alſo jeder, der in einer Stadt wohnt, im Gegenſatze des Landbewohners.

tadtflur, die zu einer Stadt gehörige Feldflur, zum Unterſchiede von der Dorfflur.

tadtgerechtigkeit, ſ. Stadtgericht.

einer Stadt, Bürger und nicht B
nahme der Eximirten in großen S
innerhalb der städtischen Grenzen woh
das heißt, im Weichbilde der Stadt;
die Kämmereydörfer oder sogenann
unter diesen Gerichten. Es instrui
alle Rechtsangelegenheiten; es gehö
auch die Konkurs-, Liquidations- und
Prozesse; ferner die Verwaltung de
sens, die freiwilligen gerichtlichen Ve
Aufnahme der Testamente, und die
über die Magistratsdörfer. In Berli
schäfte bei dem Stadtgerichte in drei
gen, dem Plenum, der Civildeputatio
naldeputation bearbeitet. Vor das Pl
Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstan
50 Thalern übersteigt, an Requisitions-
und Administrations-, Kredit-, Konk
sachen. Mündliche dahin einschlagend
täglich in der Anmeldungsstube zu Prot
den. Zur Aufnahme aller Arten von
freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders
nahme von Testamenten, wird von
eine besondere Kommission ernannt

ſchleunigen Miethsſachen, Eheſcheidungs- und Injurienſachen. Die Civildeputation zerfällt in ſechs Abtheilungen, und iſt in eben ſo vielen Verhörzimmern täglich, außer den Sonn- und Feſttagen, dem Publikum zugänglich. Die Kriminaldeputation führt die Unterſuchungen, und erkennt in fiskaliſchen und Kriminalſachen; mündliche Geſuche können täglich im Verhörzimmer zu Protokoll gegeben werden. Deputationen des Stadgerichts ſind: die Hypotheken-Deputation; die hypothekariſchen Angelegenheiten werden beim Plenum bearbeitet. Die Aufnahme der dahin einſchlagenden Verhandlungen geſchieht auf ſchriftliches oder mündliches Anmelden in der Hypothekenſtube, auch wenn es verlegt wird außerhalb der Gerichtsſtelle, von einem dazu ein für alle Mal ernannten Kommiſſarius. Die Fabrikendeputation oder das Fabrikengericht, welches mit einem Richter und zwei vom Handelsdepartement ernannten techniſchen Mitgliedern beſetzt iſt. Zur Kompetenz dieſes Gerichts gehören: 1) die Streitigkeiten der Fabrikherren mit ihren Arbeitern, in Bezug auf das Fabrikationsgeſchäft und das Dienſtverhältniß; 2) die Streitigkeiten unter den Fabrikherren wegen Verführung und Abſpenſtigmachung der Arbeiter; 3) die Schuldſachen, welche aus der Fabrikenverbindung entſtehen, mit Ausſchluß der Wechſelſachen; 4) die Klagen wegen Injurien unter den Fabrikvorgeſetzten und Arbeitern, und 5) die Unterſuchung der von denſelben gegen die Fabrikgeſetze begangenen Contraventionen. Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Fabrikweſen betreffen, iſt das Gericht nur in ſo fern befugt, als der Gegenſtand nicht die ſtempelpflichtige Summe erreicht. In Bagatell- und Injurienſachen, desgleichen in Unterſuchungen, worin es auf eine Geldbuße von fünf Thalern oder eine Gefängnißſtrafe von acht Tagen

Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit a
rechnischen Mitarbeitern steht nur e
Stimme zu.

Stadtgraben, ein Graben, welcher zur
eine Stadt geführt ist. Auch ein von ein
leiteter und durch die Stadt geführter G
chen Gräben müssen zum öftern gerein
mit sie sonst nicht die Luft mit ihrer
dünstung schwängern. Berührt ein
Stadt, so pflegt man mehrere Gräbe
nen Richtungen durch die Stadt zu lei
in einer Haupt- und Residenzstadt, u
derselben zu den mancherlei Gewerben,
nöthig ist, zu gebrauchen. Die Stadt- od
ben, welche der Sicherheit wegen um di
sind gewöhnlich mit Wasser angefüllt,
ken. S. auch den Art. Graben, Th

Stadtgut, ein Gut, welches einer Stadt
meinwesen gehört.

Stadthandel, der Handel, welcher in
ben wird, und der sich sowohl in den K
handel theilt, im Uebrigen aber nichts B

dem Käufer dagegen nichts; in Stettin von jedem dagegen ¾ Prozent. Im Buchhandel geben ſich die Buchhändler unter einander im Orte ſelbſt 25, an fremde Buchhändler 33⅓ Prozent. S. auch den Artikel Handel, Th. 21.

Stadthandwerk, Stadtgewerbe, ſ. unt. Handwerk, Th. 21.

Stadthauptmann, derjenige, welcher einer Bürgerkompagnie als Hauptmann vorſteht. Der Stadtwachtmeiſter, Stadtfähndrich, Stadtlieutenant, Stadtmajor, lauter Stadtofficiere, welche der Bürgerſchaft in ihren Kriegsübungen, und bei feierlichen Aufzügen ꝛc. vorſtehen. Bei der jetzigen Einrichtung der Städte in vielen Staaten, und bei der Einführung der Landwehr und des Landſturms, und in einigen Staaten, wie in Frankreich, bei der Nationalgarde, findet man ſie nicht mehr. Auch finden die feierlichen Aufzüge, die ſonſt bei Einholung von Fürſtlichen Perſonen, bei Fortbringung der Lade ꝛc. Statt fanden, jetzt nicht mehr Statt.

Stadthaus, in einigen Staaten, ein Name des Rathhauſes.

Stadtherr, eine Benennung eines Stadtraths. Die Stadtherren, das ganze Raths-Kollegium; ſ. Stadtrath.

Stadtkämmerer, derjenige, welcher den Einnahmen und Ausgaben einer Stadt und ihres gemeinen Weſens vorgeſetzt iſt, und Rechnung darüber führt; daher die Stadtkämmerey, deſſen Amt und Würde, ingleichen der Ort, wo ſich derſelbe mit den ihm untergebenen Officianten verſammelt.

Stadtkämmerey, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Stadtkeller, ein Wein- oder Bierkeller, welcher dem Gemeinweſen einer Stadt oder ihrer Obrigkeit gehört, auch der gewöhnlich verpachtet oder vermiethet wird; unter Keller, Th. 36.

Stadtkind, eine aus einer Stadt gebürtigte Perſon.

Stadtknecht, in den alten Deutſchen Städten, beſonders den ehemaligen Reichsſtädten, die geringſten Diener der Polizey und Stadtgerichte, welche die Verbrecher einziehen, für die Sicherheit und Ruhe der Straßen wachen, und andere niedrige Dienſte verrichten. Man nennt ſie auch Häſcher.

Stadtkirche, ſ. unter Kirche, Th. 38.

Stadtkrämer, ſ. unt. Krämer, Th. 47.

Stadtkutſche, ſ. unt. Kutſche, Th. 57.

Stadtkur, ſ. Th. 57, S. 644.

Stadtlehen, ſ. unt. Lehen, Th. 69, S. 357.

Stadtmauer, eine um eine Stadt gezogene Mauer, deren Höhe nicht überall gleich iſt, 10, 12 bis 14 Fuß. In alten Zeiten wurden ſie mit runden oder viereckigen Thürmen verſtärkt; ſ. unter Mauer, Th. 85, S. 492.

Stadtmuſikant, Stadtpfeifer, Kunſtpfeifer, ſ. den letzten Artikel, Th. 55.

Stadtobrigkeit, die höchſte Behörde in einer Stadt, deren Amtsführung ſich über alle Bürger und Einwohner erſtreckt. Der Magiſtrat, mit dem Ober-Bürgermeiſter an der Spitze. Er theilt ſich, außer dem Plenum, in mehrere Deputationen zur ſpeciellen Verwaltung der einzelnen Stadtangelegenheiten, als Schul-, Militair-, Finanz-, Servis-, Einquartirungs-, Forſt-, Oekonomie-, Stadtvogtey-, Invaliden-Unterſtützungs- ꝛc. Deputation. S. den Art. Magiſtrat, Th. 82, S. 302 u. f. Der Magiſtrat concurrire mit dem Stadtgerichte in vielen Angelegenheiten; ſ. unt. Magiſtrat in dem angeführten Theile. In Preußen iſt nach der veränderten Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in den Jahren 1808 und 1810, auch das Stadtregiment verändert worden; denn durch das Geſetz der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1808, wurde den Stadtgemeinden beinahe mit völli-

ger Selbſtſtändigkeit die Beſorgung ihrer Haushaltungsangelegenheit überlaſſen, wozu zwei Körperſchaften angeordnet wurden. Der Magiſtrat und die Stadtverordneten. Der Magiſtrat iſt eine alte Stadtbehörde, die nur eine Veränderung erhielt, die Stadtverordneten-Verſammlung aber eine neue Behörde. Beide Behörden ſind einander weder vorgeſetzt noch untergeordnet. Die Stadtverordneten-Verſammlung iſt die beſchließende, der Magiſtrat die ausführende Behörde; ehe er aber die Beſchlüſſe ausführt, iſt er verpflichtet, ſie zu prüfen. Die Stadtverordneten-Verſammlung, ohne ſich im Geringſten in die Ausführung zu miſchen, iſt aber berechtiget, ſich von der richtigen und zweckmäßigen Ausführung ihrer Beſchlüſſe zu überzeugen, und der Magiſtrat muß ihr Alles vorlegen, was erforderlich iſt, um ihr die Ueberzeugung zu verſchaffen; ſind aber die Beſchlüſſe unzweckmäßig oder gar geſetz- und verfaſſungswidrig, und ſteht ihnen das allgemeine Intereſſe des Staats entgegen, ſo iſt der Magiſtrat, nach der neuen Städteordnung, ſowohl verpflichtet, als berechtiget, dieſelben zu verwerfen, und die Ausführung unbedingt zu verſagen; ſind dagegen die Beſchlüſſe unzweckmäßig oder ſchädlich, ohne gerade geſetzwidrig zu ſeyn, ſo läßt die alte Städteordnung es in Zweifel, wie eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Magiſtrat und Stadtverordneten entſchieden werden ſoll. Viele Stellen der alten Städte-Ordnung laſſen aber ſchließen, daß wenn die Sache nur eine Haushalts-Angelegenheit betrifft, es bei der Meinung der Stadtverordneten bewenden müſſe; wenn aber der Magiſtrat bei der Beſtimmung der Stadtverordneten über die öffentlichen Geldbedürfniſſe und deren Deckung, worüber die Stadtverordneten zu entſcheiden haben. Bedenken findet, und fürchtet er Gefahr und Nachtheil für das Gemeinweſen oder für die Erreichung der Staats-

zwecke, ſo hat er nach §. 184 der alten Städte-Ordnung die Entſcheidung der Staatsbehörde einzuholen. Nach der neuen Städteordnung hat dagegen der Magiſtrat, wenn er einen Beſchluß zwar nicht für geſetzwidrig, aber für unzweckmäßig und dem Gemeindewohl für nachtheilig hält, das Recht, die Entſcheidung der Regierung über die Meinungsverſchiedenheit einzuholen. Der Magiſtrat iſt, wie ſchon oben bemerkt worden, die erſte Behörde der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen iſt, und da er auch als Organ der Staatsregierung und ihrer Gewalt daſteht, ſo ſteht auch die Stadtverordneten-Verſammlung in gewiſſer Beziehung unter ihm; denn vermöge der Repräſentation der Regierung, hat er auch die Beſorgung der in der Stadt vorkommenden Regierungsgeſchäfte. Der Magiſtrat iſt in vielen Fällen, durch die Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung gebunden, da er aber diejenige Behörde iſt, die für das Intereſſe der Stadt und die öffentliche Ordnung verantwortlich iſt, ſo kann er auch eine unbefugte Widerſetzlichkeit von Seiten des Vorſtehers der Stadtverordneten dadurch vernichten, daß er den Stellvertreter deſſelben veranlaßt, die Stadtverordneten zu einer Verſammlung einzuladen. Nach §. 113 der alten Städteordnung darf Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter iſt, alſo auch kein Magiſtratsmitglied, den Sitzungen der Stadtverordneten beiwohnen; nur dem Syndikus des Magiſtrats iſt es geſtattet, bei Berathungen über rechtliche Gegenſtände den Vortrag zu machen. Die natürliche Folge davon iſt, daß kein Stellvertreter zu den ordentlichen Sitzungen des Magiſtrats zugelaſſen wird. In der neuen Städteordnung iſt den nachtheiligen Folgen dieſer Beſchränkung dadurch vorgebeugt, daß nach dem §. 111, dem Magiſtrat und den Stadtverordneten erlaubt iſt, gegenſeitige Deputirte zu ihren Sitzungen abzuſchicken, wenn es zur Erläu-

ſen ſich die Deputirten vor der Abſtimmung wieder entfernen. Dieſe Beſtimmung hat den Zweck, daß da, wo die revidirte Städterordnung gilt, verhütet werde, daß Mißverſtändniſſe zwiſchen dem Magiſtrate und den Stadtverordneten nicht in unangenehme Reibungen ausarten. Diejenigen Städte, welche die alte Städteordnung beibehalten haben, werden ſich gewiß auch, wenn ſie bei der Regierung einkommen, dieſes Paragraphs bedienen können, um, wenn Streitigkeiten unter ihnen entſtehen ſollten, ſich deutlich und vollſtändig über ihre Abſichten erklären, und die gegenſeitigen Gründe leicht und ohne gegenſeitigen Schriftwechſel entwickeln und ausgleichen zu können. Dem Magiſtrate iſt jedoch in der alten Städte-Ordnung nirgends unterſagt, eine Deputation der Stadtverordneten-Verſammlung zu ſeiner Sitzung einzuladen. S. den Art. Stadtrath und Stadtverordneten-Verſammlung.

Stadtphyſikat, ſ. den folgenden Artikel.

Stadtphyſikus, Stadtarzt, ſ. unter Phyſikat, Th. 112, S. 715 u. f.

Stadtrath, das Rathskollegium in einer Stadt, welches aus denjenigen Perſonen beſteht, welche entweder die ganze Regierung einer Stadt allein handhaben, oder ſie mit einer andern Behörde theilen, wie z. B. in Preußen, mit den Stadtverordneten; alſo der Magiſtrat, auch der Rath ſchlechthin, im Schwabenſpiegel die Stadtherren. Auch ein einzelner bei dieſem Kollegium angeſtellter höherer Beamter führt den Titel Stadtrath, weil er im verſammelten Rathe als Mitglied Sitz und Stimme hat. Nach der Städteordnung der Preußiſchen Monarchie beſteht der Magiſtrat oder Stadtrath in den großen Städten aus einem beſoldeten Oberbürgermeiſter, einem bis zwei beſoldeten gelehrten Stadträthen, d. h. geſetz- und ver-

faſſungskundigen Männern, die für die öffentliche Geſchäftsführung vollkommen ausgebildet ſind, einem beſoldeten Stadtrathe fürs Baufach, wo daſſelbe nöthig iſt, einem beſoldeten Stadtrathe als Syndikus, einem beſoldeten Stadtrathe als Kämmerer, und zwölf bis funfzehn unbeſoldeten Stadträthen. Der älteſte gelehrte Stadtrath führt in Abweſenheit des Oberbürgermeiſters das Präſidium, und den Charakter Bürgermeiſter. Wenn in einer oder der andern Stadt, neben den unbeſoldeten Magiſtratsgliedern, noch einige beſoldete Mitglieder nöthig ſeyn ſollten, ſo ſteht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeybehörde, die Anſetzung eines oder mehrerer beſoldeter Magiſtratsmitglieder noch zu bewilligen. Von allen Magiſtratsmitgliedern werden allein die Syndici und die gelehrten Stadträthe, nebſt dem Stadtrathe für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen jedoch nur auf ſechs Jahre beſtellt, ſo daß von den Letzteren alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein iſt, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausſcheidet und durch neue Mitglieder erſetzt wird; unbeſoldeten Mitgliedern ſteht es dagegen frei, ſchon am Ende der erſten drei Jahre das Amt niederzulegen, und ſich hierüber zu gehöriger Zeit zu erklären. Nach dem Eintritte des vierten Jahres iſt jedoch dieſe Erklärung ohne Erfolg. Was ihre Eigenſchaft betrifft, ſo dürfen zu dieſen Stellen nur geachtete, rechtliche, einſichtsvolle und geſchäftskundige Männer gelangen, die wenigſtens ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben. Beſonders aber ſollen dieſe Eigenſchaften der Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Kämmerer beſitzen; auch ſoll der Letztere ein bemittelter Mann ſeyn. Die beſoldeten Stadträthe müſſen ſich einer ordentlichen Prüfung unterwerfen, um darzuthun, daß ſie die Kenntniſſe zu dieſem Fache gründlich be-

ſitzen. Auch darf Niemand, der zu einer Magiſtratsſtelle gewählt oder vorgeſchlagen wird, mit den übrigen im Magiſtrate bleibenden Mitgliedern und dazu ſchon erwählten und vorgeſchlagenen Perſonen im dritten Grade oder näher verwandt oder verſchwägert ſeyn. Alle auf ſechs Jahre angeſtellte unbeſoldete Stadträthe, können neben ihrem Poſten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben. Sämmtliche Mitglieder der Magiſträte, mit Ausſchluß des Oberbürgermeiſters, werden Namens der Stadtgemeine von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzial-Polizeybehörde beſtätiget. Zu dem Poſten des Oberbürgermeiſters werden drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Verſammlung präſentirt, wovon Einer durch Landesherrliche Beſtätigung zum Oberbürgermeiſter ernannt wird. Werden unqualificirte Subjekte gewählt und vorgeſtellt, ſo muß nach verſagter Beſtätigung die Wahl, und beziehungsweiſe die Präſentation wiederholt werden. Wenn Jemand, der noch nicht Bürger iſt, zum Magiſtratsgliede gewählt und beſtätiget wird, ſo muß er ſogleich das Bürgerrecht gewinnen. Die Titel Oberbürgermeiſter, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann, ſind mit dem Amte unbedingt verbunden. Wer einen dieſer Poſten verwaltet hat, und ihn niederlegt, kann keinen der benannten Titel weiter führen, weil ſie nur mit dem Amte verbunden ſind; wer aber dieſe Stelle wenigſtens neun Jahre mit Ehren bekleidet oder ſich in ſolcher namentlich und ganz beſonders ausgezeichnet hat, wird Aelteſter der Stadt, und behält dieſen Titel als eine Auszeichnung des Verdienſtes von der Stadt lebenslang. Sobald aber ein Magiſtratsglied ſeines Poſtens entſetzt wird, ſo darf ihm der Titel Aelteſter ſo wenig beigelegt werden, als er ſich deſſen zu bedienen befugt iſt. Die Unterbedienten des Magiſtrats werden nach dem Bedürfniſſe angenommen und vom Magiſtrat auf Lebenszeit gewählt; ſie werden aber vor

ihrer Anſetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und in ſofern von dieſen gegen die Gewählten erheblich gegründete Ausſtellungen gemacht werden, darf der Magiſtrat ſolche nicht unbeachtet laſſen. Was die Beſoldungen der Stadträthe und der übrigen Officianten betrifft, ſo hat die Stadtverordneten-Verſammlung ſolches vor der jedesmaligen Anſetzung zu beſtimmen; insbeſondere bleibt es aber bei den auf zwölf Jahre gewählten Magiſtratsgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern könne, den Stadtverordneten überlaſſen, ſich mit denſelben über die Beſoldung zu vereinigen, da dieſe Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage, auch eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl, durch angeſtrengtere Dienſtleiſtung wieder erſetzt werden muß. Damit aber auch die Stellen, welche nicht auf Lebenszeit beſetzt werden, von Männern, welche die erforderliche Eigenſchaft dazu beſitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, ſo ſollen die auf zwölf Jahre gewählten Magiſtratsglieder, wenn ſie nach Ablauf der Periode, für welche ſie gewählt worden, nicht wieder gewählt werden, nach zwölfjähriger Dienſtleiſtung bei einem Gehalte von 1500 Thalern und darüber, wenigſtens 800 Thlr.; bei einem Gehalte von 1000 Thalern, mindeſtens 600 Thaler, und bei einem Gehalte unter 1000 Thalern, wenigſtens die Hälfte deſſelben als Penſion jährlich erhalten. Dieſe Beſtimmungen ſollen jedoch eine höhere Penſionsbewilligung von Seiten der Bürgerſchaft nicht ausſchließen, und dieſe läßt ſicher erwarten, wenn man zum zweiten und dritten Male wieder gewählt worden, und dadurch ſchon einen Beweis des beſondern Vertrauens und der beſondern Zufriedenheit der Bürgerſchaft erhalten hat. Es bleibt der Letzteren das Weitere deshalb ganz überlaſſen. Was nun die vollſtändige An-

ſtellung der unbeſoldeten Magiſtratsmitglieder betrifft, ſo werden ſolche gleich vollſtändig gewählt und angeſtellt.

Stadtrecht, 1) das Recht, eine Stadt zu ſeyn, oder doch die Gerechtſame und Freiheiten derſelben zu beſitzen; daher ſagt man: einem Flecken Stadtrecht geben oder verleihen. Ein Dorf hat Stadtrecht, wenn es ſtädtiſche Gewerbe treiben darf. 2) Die Rechte oder Gerechtſame, welche einer Stadt, als Stadt zugeſtehen. Sie beſtehen in der Verſchiedenheit der Rechte der Gattungen von Städten, in der Regimentsverfaſſung, Gerichtsbarkeit, Klaſſifikation der Bürger, bürgerlichen Nahrung und Vorrechten, Abgaben und Beſchwerden, Erwerbungsart und Verluſt des Bürgerrechts. Man unterſcheidet Dörfer und Städte bloß durch Verſchiedenheit der Gewerbe. Es giebt zwar auf Dörfern auch Handwerker, Kaufleute und Jahrmärkte, aber keine Wochenmärkte, große Meſſen und überhaupt keine großſtädtiſchen Gewerbe, keinen Großhandel. Sie haben alſo nicht den vollſtändigen Genuß der bürgerlichen Nahrung, und ihr Hauptzweck iſt auch nicht, die rohen Materialien zu bearbeiten, und den auswärtigen Handel zu führen. Dieſes Alles iſt nur Eigenthum der Städte; denn eine jede Stadt muß, als ein Zuſammenhang von Geſellſchaften, Familien und einzelnen Perſonen betrachtet werden, die in einem verwahrten Orte unter polizeylicher Aufſicht zuſammenwohnen, um mit größerer Bequemlichkeit ſolche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zum Vortheile des Landes und zur Vermehrung des geſammten Staatsvermögens dienen. Da die Städte nach der alten Kriegsverfaſſung Feſtungen waren, die großen Einfluß auf das gleichzeitige Fehdeſyſtem hatten, ſo war es eine natürliche Folge, daß ohne Kaiſerliche Erlaubniß kein Ort zur Stadt gemacht werden durfte; dieſes hat ſich jedoch durch die

Kriegskunſt, durch das aufgehobene Fehd
d durch die entſtandene Landeshoheit abg
d die Ertheilung der Stadtrechte hängt bloß
ewilligung des Landesherrn ab. 3) Die
eße, welche zur Erhaltung der Ordnung in
einer Stadt gemacht oder derſelben von dem Landesherren gegeben worden. Das Stadtrecht iſt der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus der eigenen Verfaſſung der ſtädtiſchen Bürger und Einwohner entſpringen. Ehemals wurden die Beweisthümer und Entſcheidungen der Schöppen in ein öffentliches Buch, Stadtbuch genannt, vom geſchwornen Notarius eingetragen und hierdurch zur künftigen Beobachtung aufbewahrt. Man ließ ſich hierüber in der Folge Kaiſerliche oder Landesherrliche Beſtätigung ertheilen, und machte es damit zum geſetzlichen Stadtrechte. Daher rührt auch, daß die älteſten Stadtrechte in keiner Ordnung verfaßt ſind, ſondern die Materien bloß nach der Zeitordnung ihre Eintragung erhielten. Sie hießen Statuten, Stadtrechte, Stadtgeſetze, Willkühre, Weichbilder, Weichbildrechte, Marktrechte, Stadtbrauch, Stadtbücher; Reformationes, Jura municipalia, Usagines, Usatica, Mores, Consuetudines etc. Einige Stadtrechte ſind Vorſchriften über die Privatrechtsmaterien, und andere enthalten Satzungen und Ordnungen zum Beſten des gemeinen Weſens und zur Erhaltung der kollegialiſchen Verfaſſung. Beide haben eine gleiche Entſtehungsart und eine gleiche verbindliche Kraft. Da die Deutſchen Städte urſprünglich von freigebornen Geſchlechtern bewohnt wurden, ſo hatten ſie ſchon im Mittelalter die Autonomie oder Freiheit ſich nach eigenen Geſetzen zu regieren, die ihnen nachher durch Kaiſerliche Privilegien verſichert worden iſt; und da ſie endlich auch den ganzen Umfang der Landesho-

die Reichsgesetze bestätiget erhalten, so war
gebende Macht nunmehr außer allen Zwei-
In einigen Städten übt der Magistrat
statutarische Gesetzgebung aus, welches im
lle vermuthet wird, oder wenigstens, wenn
richtsbarkeit und die Polizeygewalt besitzt,
on ihm solche Stadtgesetze gemacht werden,
esten des Gemeinwesens dienen. Gemeinig-
die Bürgerschaft, oder wenigstens ihre
tanten, die Viertelsmeister, Rathsverwand-
Zunftmeister, oder wenn es ein Statut
s nur eine Klasse der Bürger angeht und
die Interessenten zugezogen werden. Es
lle zusammen berufen und zwei Drittel wirk-
enen seyn. Der Schluß wird dann nach der
der Stimmen abgefaßt, und es gehört unter
ordentlichen Fälle, wenn die Einwilligung
die Ladung erschienener Bürger vermittelst
chgangs erfordert wird. In andern Staaten
neuen Statuten der Fürstlichen Gesetzkom-
m rechtlichen Gutachten vorgelegt, und dür-
eses geschehen, nicht publicirt werden. Erst
ehener Einwilligung der Bürgerdeputirten
ter Landesherrlicher Bestätigung, wird das
m Magistrate publicirt. In einigen Staa-
ht es unter der Direktion des Ortskommis-
ommissarii loci). Die allgemeinen Stadt-
binden alle Einwohner einer Stadt, sie mö-
er, Beysaßen oder Fremde seyn, wenn sie
Landesherrlicher Exemtion versehen sind,
dann auch noch auf den Fall zu Statten
enn sie schon nachher das Bürgerrecht an-
haben. Statuten für einzelne Klassen,
sten, Zünfte und Gewerke verbinden nur die
lein da, wo dergleichen privilegirte Klassen
ren. Ehe sich das Landeshoheitliche Sy-

stem der Reichsstädte gebildet hätte, ließen sie sich ihr Stadtrecht vom Kaiser bestätigen; seit dieser Zeit ist diese Bestätigung ganz überflüssig geworden, und fand nur noch bei einem darüber entstandenen Rechtsstreite zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft Statt. Nach der Aufhörung des Deutschen Kaiserreichs und der Incorporation des größten Theils der ehemaligen Reichsstädte, fällt es bei den noch gebliebenen freien Städten von selbst weg. Die Landstädte genossen ursprünglich aus gleichem Grunde eben dieselbe Autonomie, die ihnen aber durch ein Reichsgesetz von 1232 etwas eingeschränkt wurde. Jetzt beruht ihre statutarische Gesetzgebung (Jus Statuendi) entweder auf der Landesherrlichen Verleihung, oder auf dem Herkommen, das durch eine undenkliche Verjährung gesichert ist. In einigen Staaten sind die Magistrate besonders angewiesen, verschiedene Ordnungen zu machen; auch wo Stadtverordnete eingeführt sind, wie bei uns in Preußen, mit diesen in Vereinigung, jedoch unter Bestätigung des Monarchen. In constitutionellen Staaten wirken dabei die Deputirtenkammern, wenn es Gesetze betrifft, die sich auf alle Städte eines Staats erstrecken. Wenn gleich eine Stadt im rechtmäßigen Besitze der statutarischen Gesetzgebung sich befindet, so muß sie doch sowohl die eigentlichen Stadtrechte, als ihre Stadtsatzungen und Ordnungen vom Landesherrn bestätigen lassen. Ersteres, weil das Recht, Statuten zu geben, ein Theil der gesetzgebenden Macht ist, und folglich von den Landstädten nur anstatt der Landesherrschaft ausgeübt werden kann, und Letztere, weil dadurch die Nachkommenschaft verbunden wird, und es auf das gemeine Beste ankommt, ebenfalls dem Staatsoberaufsichtsrecht unterworfen sind. Die unterlassene Bestätigung wirkt indessen bloß eine Bestrafung, und dergleichen Stadtrechte, besonders wenn sie in den älteren Zeiten errichtet worden sind, oder die Landes-

herrliche Verleihungsakte die Confirmation oder Bestätigung nicht ausdrücklich vorschreibt, bleiben, ungeachtet jener Verabsäumung, verbindlich, oder nicht minder für Fremde. Eben die Gründe, welche dem Landesherren das Bestätigungsrecht zusprechen, erfordern auch, daß bei jeder gesetzlichen Auslegung der Stadtrechte beim Herrscher angefragt werden muß. In den Preußischen Staaten müssen nicht nur alle Statuten, die nicht publicirt und konfirmirt sind, und doch den Landesgesetzen entgegen stehen, nach Hofe eingeschickt werden, sondern bei jedem neuen Regierungsantritte des Monarchen haben alle Magistrate, Städte, Kommunen und Innungen, um die Bestätigung und Erneuerung aller ihrer Statuten, Privilegien, Gerechtsame und Vergünstigungen nachzusuchen Dieses ist den 24sten September des Jahres 1740 zur Ersparung der Unkosten durch ein gedrucktes allgemeines Generalpatent geschehen. Die im Jahre 1808 eingeführte neue Städte-Ordnung, und die Aufhebung der Zünfte und Innungen im Jahre 1810 haben hierin Vieles verändert, und den Kommunen ein weites Feld eröffnet, jedoch mit der Beschränkung, daß alle von dem Magistrate und den Stadtverordneten ausgehenden wichtigen Verfügungen, z. B. die Erhebung von Steuern ꝛc., erst der Königlichen Genehmigung bedürfen. S. Stadtverwaltung. Uebrigens sind die städtischen Verfassungen sich nicht in allen Staaten gleich. Im Allgemeinen schließt das Stadtrecht in sich: einen eigenen Magistrat mit den nöthigen Unterbedienten zu bestellen, ein Stadtsiegel zu führen, Stadtwache, Thürme und Glocken zu haben. Die niedere Polizeyaufsicht zu führen, Statuten, Gesetze und Verordnungen zu machen, Zünfte und Gesellschaften zu errichten und zu besitzen, über die Stadtmarkung das Obereigenthumsrecht auszuüben, und hierzu sich verschiedene Einkünfte und

Steuern auszuschreiben und einzuheben, Jahr- und Wochenmärkte zu halten u. s. w. Hieraus fließen zum für die Stadtobrigkeit folgende Rechte: die Befugniß, Stadtämter zu besetzen, die Stadtgüter und die Kämmerey zu verwalten, das Besteuerungsrecht, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizeygewalt, Antheil an der Gesetzgebung, die Aufsicht über das Gewerbe und Handwerkswesen, die Ertheilung des Bürgerrechts, Verwahrung des Stadtarchives, Gebrauch des Stadtsiegels zur öffentlichen Beglaubigung, und die Abnehmung des Bürgereides. Diese Rechte werden vom Bürgermeister und dem Gerichte oder Rathe allein ausgeübt. Bei allen Hauptangelegenheiten der Stadt müssen aber die Repräsentanten der Bürgerschaft, der Bürgerausschuß, die Bürgerdeputirten hinzugezogen werden. Dieses geschieht, wenn ein neues Hauptgesetz gemacht, neue Auflagen geschehen, Gelder aufgenommen, etwas vom Stadtvermögen veräußert, eine Veränderung beim Stadtregiment vorgenommen, und neue Privilegien erworben werden sollen. Auch hierin hat sich in mehreren Staaten in neuester Zeit Manches geändert, wenn gleich die Hauptsachen geblieben sind, und nur hin und wieder eine neue Form erhalten haben. Im südlichen und westlichen Deutschland standen alle Landstädte, die Kammerstädte ausgenommen, bis zum Jahre 1806 unter den Regierungen und Justizkanzleyen; bei uns in Preußen gehörten sie in Polizey- und Oekonomiesachen, besonders was ihr Kreditwesen und den Kompetenzetat betrifft, unter die Kammern, und nur in Rücksicht der übrigen Justizsachen waren sie den Landesregierungen untergeben. Nach der Verschiedenheit des Objekts hatten sie also vor beiden ihren Gerichtsstand. Einige unter ihnen, besonders im südlichen Deutschland, waren Landstände, und ihre Bürgermeister gehörten zum Landtagsausschusse. In Polizey-, Oekonomie- und Stadtsachen fand keine

Appellation Statt. Durch die constitutionellen Regierungen in mehreren Staaten des südlichen und westlichen Deutschlands sind hierin manche Abänderungen vorgenommen worden. Nach der neuen Städteordnung in Preußen sollen sämmtliche Städte nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche, mit Ausschluß des Militairs, 10,000 Seelen und darüber enthalten, unter mittleren Städten diejenigen, welche, ohne Militair, 3500, aber noch nicht 10,000 Seelen enthalten, und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht 3500 Seelen zählen. Hierdurch hört auch der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig auf. Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltete in der Regel nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der Ersteren noch von einer andern Herrschaft, ausser dem Landesherren, entsteht. Indessen dauert die einer Herrschaft verliehene Gerichtsbarkeit über eine Mediatstadt, deren Magistrat und die Stadtgemeine nichts destoweniger auch in dem Orte fort, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, und nur dann, wenn die Gerichtsbarkeit nicht mehr vom Patrimonialgerichte der Herrschaft, sondern von einem Königlichen Gerichte verwaltet wird, steht der Magistrat und die Stadtgemeine nicht unter dem Ortsgerichte, sondern unter dem Obergerichte der Provinz. — Die von den Städten an sich gebrachte Gerichtsbarkeit bestand nicht immer in der vollsten Ausdehnung, nicht in jeder Gattung von Gerichtsbarkeit; denn oft besaßen sie nur einen Theil der niedern Gerichtsbarkeit, nur in Markt-, Wechsel-, und Handelssachen, desgleichen die Waisengerichte und Vormundschaftsämter. Erstreckt sich der Ge-

richtszwang auf die ganze Markung oder die Feldmarken der Stadt, ſo heißt er in Norddeutſchland das Weichbildrecht; als Kennzeichen dieſes Rechts werden Kreuze, mit dem Stadtwappen verſehene Grenzpfähle aufgeſtellt. Bei Amtsſtädten begrenzt es ſich mit den Stadtmauern. Bei den Civilgerichten präſidirt der Landesherrliche Stadtbeamte, bei dem peinlichen Halsgerichte aber nicht, dagegen muß hier das Urtheil zur Landesherrlichen Beſtätigung eingeſchickt werden. Die Regierungs- oder Hoffiskäle dürfen den Städten bei der Ausübung ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit keinen Eingriff thun, auch übt der Magiſtrat manchmal die Gerichtsbarkeit über ſeine Stadtdorfſchaften aus. — Was nun das magiſtratiſche Kirchenrecht betrifft, ſo haben die Stadtmagiſtrate zwar die Wahl und Ernennung der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, müſſen ſie aber in proteſtantiſchen Ländern den Regierungen und Konſiſtorien zur Examination und Ordinirung vorſtellen. Im Uebrigen bleiben ihnen alle Sachen, die das Aeußerliche des Kirchenweſens und die Geiſtlichkeit, das Kirchengut und die milden Stiftungen, die Kirchen-, Schul- und Pfarrbauten angehen, die Anweiſung der Kirchenbänke und Stühle, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die ſie jedoch zur Reviſion entweder an die Regierungen oder an die Ober-Rechenkammern einzuſenden, ſo wie ſie in Anſehung der übrigen Gegenſtände im nördlichen Deutſchland, alſo auch in Preußen, nichts ohne Zuziehung der Kirchenälteſten zu verfügen haben. Wo der Magiſtrat in den Preußiſchen Kirchen das Patronatrecht genießt, da beſitzen deſſen Glieder bloß für ihre Perſon eine freie Grabſtätte. — Was die Perſonen betrifft, welche nach dem Stadtrechte zu Stadtämtern gelangen können, ſo können in den meiſten Städten nur Stadtkinder und ſolche Perſonen zu den Stadtämtern gelangen, die das Bürgerrecht beſitzen; Bür-

germeiſter, Gerichts- und Rathsperſonen gelangen meiſt durch das Wahlrecht, entweder der Bürgerſchaft oder des Magiſtratskollegiums ſelbſt zu ihren Stellen. Im Preußiſchen war dieſes Wahlrecht ſämmtlicher Städte vor der neuen Städteordnung unter der Bedingung vom Könige beſtätiget worden, daß ſie zu den Unterbedienten abgedankte Unteroffiziere und Invaliden nehmen ſollten. Nach der neuen Städteordnung werden ſämmtliche Mitglieder des Magiſtrats, mit Ausnahme des Oberbürgermeiſters, im Namen der Stadtgemeinen von den Stadtverordneten erwählt. S. auch oben, unter Stadtrath, S. 689. Uebrigens haben die Landesherren das Recht, den Magiſträten einen Vorgeſetzten zu geben, der ihre Stelle und Rechte vertritt. Er führt nicht eine gleiche Benennung in allen Staaten Deutſchlands, die gewöhnlichſten Benennungen ſind: Oberbürgermeiſter, Stadtpräſident, Stadtvogt, Oberamtmann, Stadtſchultheiß ꝛc.; wie der Oberbürgermeiſter in Preußen nach der neuen Städteordnung gewählt wird, ſ. oben, S. 689. Was das Sprichwort betrifft: Stadtrecht bringt Landrecht, ſo ſehe man ſolches unter Landrecht, Th. 61, nach.

Stadtrichter, derjenige, welcher in einem Stadtgerichte als Richter den Vorſitz führt.

Stadtröthling, eine Art Röthlinge oder Rothſchwänze, welche ſich in den Städten aufhalten, zum Unterſchiede von den Gartenröthlingen.

Stadtſchreiber, Stadtſekretair, derjenige verpflichtete Beamte des Stadtraths, welcher die das gemeine Weſen der Stadt betreffenden öffentlichen Verhandlungen verzeichnet, und das Protokoll über die von dem Stadtrathe verhandelten Geſchäfte führt. In größen Städten giebt es deren mehrere, wenn ſie auch nicht alle den Titel Stadtſekretair führen, ſondern nur Einer derſelben ihn führt, ſo ſind ſie doch

als expedirende Sekretaire zur Hülfleiſtung ihm beigegeben. Unter dieſem Beamten ſtehen die Regiſtratoren, Kalkulatoren und Kanzliſten. Im Preußiſchen Staate müſſen ſie Rechtsverſtändige ſeyn, und vor 1808 war auch noch die Bedingung dabei, daß ſie bei den Märkiſchen Städten zu Frankfurt an der Oder ſtudirt haben mußten. Sie verſehen auch oft, wie im Königreich Preußen, die Konſulentenſtelle, und haben Stimme im Rathe. Ihre Examinirung geſchieht von den Juſtizkollegien, wobei immer zwei oder drei vorgeſchlagen ſeyn müſſen. Der Stadtſekretair führt bei allen Sitzungen die Protokolle, und beſorgt die Ausfertigung nach dem Kurialſtyle ins Reine, wovon ihm aber von den Räthen der rohe Entwurf angegeben werden muß. Er hat ſämmtliche Stadtbücher und das ganze Kanzley- und Regiſtraturweſen unter ſeiner Aufſicht und in ſeiner Verwahrung, ſo auch das Stadtarchiv.

Stadtſchule, eine öffentliche Schule in einer Stadt, zum Unterſchiede von einer Dorfſchule, und dann auch eine Schule, welche von Seiten der Stadtbehörde oder der Stadtobrigkeit errichtet worden, und wozu ſie auch die Lehrer beruft und nach einer Prüfung anſtellt. S. unt. Volksſchule. In Preußen werden von den Stadtobrigkeiten auch höhere Bürgerſchulen errichtet, und dazu vom Staate geprüfte Lehrer berufen. Sie haben den Zweck, die Jugend zu den höhern bürgerlichen Gewerben auszubilden.

Stadtſchultheiß, der Vorgeſetzte einer Stadt, welcher in derſelben oder über dieſelbe zu befehlen hat, zum Unterſchiede von einem Dorf- oder Landſchultheißen. Man nennt ihn auch in einigen Staaten Oberbürgermeiſter, Stadtvogt ꝛc. In einigen Staaten erhält dieſen Titel der oberſte Vorgeſetzte einer Stadt in Civilſachen, in andern der Vorgeſetzte eines Stadtgerichtes, der Stadtrichter.

Stadtſoldat, ein Soldat, welcher bei einer Stadt in Eid- und Pflicht ſteht, und nur zur Beſatzung in derſelben gebraucht wird, zum Unterſchiede von einem Feldſoldaten. S. auch Stadtwache.

Stadtſyndikus und **Rechtskonſulent**, ein Staatsamt, welches erſt in der neuern Zeit, und nach der allgemeinen Einführung des Römiſchen Rechts aufgekommen iſt; weil nämlich ehemals die Magiſtratsperſonen größtentheils aus den unſtudirten Geſchlechtern und Zünften gewählt wurden, die ſich nun bei den vorkommenden Römiſchen Rechtsgeſchäften nicht zu finden wußten, ſo nahm der geſammte Rath Römiſche Doktoren in ſeine Dienſte, die er bei wichtigen Geſchäften konſultirte. Sie ſind nach der Regel, ſo wie der Stadtkämmerer und Stadtſchreiber oder Stadtſekretair, keine Glieder des Magiſtrats, ſondern ſeine Officianten. Es geſchieht indeſſen doch an einigen Orten, daß man ihnen eine entſcheidende Stimme zugeſteht, und dann auch eine gewiſſe Direktion in Juſtizſachen überläßt. Hauptſächlich haben ſie als Sachwalter die rathhäuslichen Prozeſſe zu führen, und das Fiskalat zu verſehen; ſie müſſen daher von den höhern Juſtizkollegien geprüft werden.

Stadtthor, **Stadtthore**, ſ. unt. Thor, in T.

Stadtverordneter, **Stadtverordneten**, die zur Vertretung der Gemeinde in den Städten erwählten Deputationen aus der Bürgerſchaft jedes Bezirks einer Stadt. Sie ſind daher die Vertreter der Bürgerſchaft, weil jene aus zu vielen Mitgliedern beſteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. In Preußen ſind die Stadtverordneten im Jahre 1808 durch eine Kabinetsordre von dem jetzigen Herrſcher, Friedrich Wilhelm dem Dritten, eingeführt worden, damit in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und dem Umfange der An-

gelegenheiten des Gemeinweſens, eine angemeſſene Repräſentation der Bürgerſchaft Statt finde. In kleinen Städten ſollen dazu aus der Bürgerſchaft vier und zwanzig bis ſechs und dreißig, in mittlern ſechs und dreißig bis ſechzig, und in großen ſechzig bis hundert geeignete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt werden. Innerhalb dieſer Grenzen hat jeder Magiſtrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerſchaftsvorſteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der erſten Wahl, die zu beſtellende Anzahl zu beſtimmen. Die Stadtverordneten-Verſammlungen ſollen erſt bei zweihundert ſtimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorſchrift der Städteordnung, dagegen aber bei hundert und funfzig bis zweihundert Stimmfähigen nur aus achtzehn, bei hundert bis hundert und funfzig dergleichen nur aus zwölf, bei weniger als hundert aber nur aus einer Perſon, konſtituirt werden. Wenn eine Stadtgemeine eine angemeſſene Verminderung der geſetzlichen Anzahl wünſcht, ſo iſt der Miniſter des Innern und der Polizey autoriſirt, auf den gemeinſchaftlichen Antrag des Magiſtrats und der Stadtverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Regierung die Genehmigung zu ertheilen, damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten, und lange Geſchäftsreiſen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraums, für welchen ſie beſtellt ſind, vermindert werden möge, ſo werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben ſo viele Stellvertreter derſelben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derſelben wird in den verſchiedenen Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke nach Verhältniß der darin wohnenden ſtimmfähigen Bürger vertheilt werden. Die Wahl geſchieht nicht nach beſondern Ordnungen

Zünften und Korporationen, ſondern von allen ſtimmfähigen Bürgern; auch ſind davon die Bürger der jüdiſchen Religion nicht ausgeſchloſſen, welche ſelbſt Magiſtratsmitglieder werden können; nur ſoll dahin geſehen werden, daß ſie weder in den Stadtverordneten-Verſammlungen, noch in den ſtädtiſchen Verwaltungsbehörden, der Anzahl nach, irgendwo die Mehrheit ausmachen, ſo lange ſie nämlich noch, beſonders in den kleinen Städten, in Rückſicht ihrer Bildung gegen die übrigen chriſtlichen Einwohner ſehr zurückſtehen. Auch Geiſtliche können eben ſo wohl, als Staatsdiener, Juſtizkommiſſarien ꝛc., Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlungen werden; ſie ſind aber, wie dieſe, von den Aemtern des Vorſtehers und deſſen Stellvertreter ausgeſchloſſen; auch dürfen ſie nicht zu den Poſten eines Protokollführers und deſſen Stellvertreter in die Stadtverordneten-Verſammlungen erwählt werden. Richter, Gerichtshalter oder Juſtitiarien von Patrimonialgerichten können in keiner Beziehung als wirkliche Staatsdiener, und zwar weder als unmittelbare, noch als mittelbare angeſehen werden. Auch können zu Stadtverordneten nicht Magiſtrats-Unterbediente, wohl aber Unterbediente der Gerichte gewählt werden; indeſſen können ſtädtiſche Unterbediente, welche das Bürgerrecht beſitzen, doch ſtimmfähig ſeyn. In Fällen, wo in kleinen Städten nicht die erforderliche Anzahl des Schreibens und Leſens kundiger ſtimmfähiger Bürger vorhanden iſt, können auch andere darin unerfahrene Individuen zu den Stadtverordnetenſtellen zugelaſſen werden, weil dieſe Kenntniſſe nicht durchaus erforderlich ſind; indeſſen wird dabei vorausgeſetzt, daß von der Bürgerſchaft bei den Wahlen denjenigen Kandidaten, welche jene Eigenſchaften des Schreibens und Leſens beſitzen, von ſelbſt der Vorzug eingeräumt werden wird. Es darf hier aber nur auf einen vollkom-

men verſtändlichen ſchriftlichen Ausdruck geſehen werden, nicht auf Korrektheit des Styls und Schönheit der Handſchrift; denn ſo empfehlend ſie auch immer ſeyn mögen, ſo ſind ſie doch den Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung zu der Erreichung ihrer, ihnen durch das Geſetz vorgezeichneten, Beſtimmung weniger nothwendig. — Wenn gleich das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter in der Regel jedem Bürger zuſteht, ſo ſind doch folgende davon ausgeſchloſſen: 1) Diejenigen, welche unfähig ſeyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn ſie ſolches nicht ſchon beſäßen; 2) Magiſtratsmitglieder während der Dauer ihres Amtes; 3) Bürger weiblichen Geſchlechts; 4) unangeſeſſene Bürger, deren reines Einkommen in großen Städten noch nicht 200 Rthlr., und in mittlern und kleinern Städten noch nicht 150 Rthl. jährlich beträgt; 5) Perſonen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen iſt. — Wenn einmal ein Bürger als ſtimmfähig angenommen worden iſt, und einer Wahl mit beigewohnt hat, ſo kann er nur nach ſorgfältiger Prüfung und gewiſſenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beſchluß, deshalb, weil ſein jährliches Einkommen zu geringe ſey, davon wieder ausgeſchloſſen werden. Eben ſo kann jeder Bürger, welcher aus dieſem Grunde bis dahin nicht ſtimmfähig war, zum Stimmrechte gelangen, ſobald die Stadtverordneten-Verſammlung ſich überzeugt, daß ſein Einkommen von dem vorgeſchriebenen Belange ſey. Um die Bürgerrollen zu führen, iſt der Magiſtrat verpflichtet, von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirke derſelben, eine zuverläſſige Bürgerrolle zu führen. In dieſer Bürgerrolle iſt in einer beſondern Kolonne zu vermerken, ob der Bürger ſtimmfähig ſey, oder nicht. Das Bürgerbuch ſoll nach folgendem Schema geführet werden: 1) Laufende Nummer; 2) vollſtändi-

ger Name des Bürgers; 3) Vaterland und Geburtsort; 4) Geburtsjahr und Tag; 5) Stand und Gewerbe; 6) ob derselbe Eigenthümer eines städtischen Grundstückes sey; 7) ob derselbe seiner Militairpflicht gegen den Staat genügt, in welcher Art, und ob er mit dem Abschiede oder sonst mit einem Entlassungsscheine versehen ist; 8) Datum der Vereidigung als Bürger; 9) Betrag der für den Bürgerbrief erlegten Bürgerrechtsgelder und Nebengebühren, mit Einschluß des Stempels; 10) Anmerkungen, in welchen nachgetragen werden muß, wenn Jemand durch den Tod oder Veränderung seines Wohnorts, oder sonst wieder aufhört, wirkliches Mitglied der Bürgergemeine zu seyn. Nach diesem Bürgerbuche sollen sehr leicht die vom Magistrate zu den Wahlen der Stadtverordneten erforderlichen Bürgerrollen, über die zur Zeit noch wirklich vorhandenen Bürger für jeden Bezirk besonders gefertiget werden. Dieser schließt aber die noch vollständigere Verhandlungen über jeden neu aufzunehmenden Bürger, in Beziehung auf seine Legitimation, Zulassung zu dem Bürgerrechte, und dessen Vereidigung nicht aus, welche nach wie vor aufgenommen, und in besondern Akten gehörig gesammelt werden müssen. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen, oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirke, noch durch einen Bevoll-

mächtigten das Wahlrecht ausüben. Insofern [redacted] nen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in [redacted] andern Bezirk verlegt hat, muß er ſich beim [redacted] ſtrate erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle [redacted] Bezirks, worin er wohnt, übertragen iſt. Jeder [redacted] ger, der ein Stimmrecht hat, iſt wahlfähig, das heißt kann zum Stadtverordneten gewählt werden; aber nur in dem Bezirke, wo er als ſtimmfähig verzeichnet iſt. Von den in jedem Bezirke zu ernählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müſſen wenigſtens zwei Drittheile mit Häuſern in der Stadt angeſeſſen ſeyn. Die Wahl der Stadtverordneten, ſo wie der Stellvertreter, geſchieht auf drei Jahre, und zwar bei der erſten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derſelben; dagegen ſcheidet jährlich ein Drittel aus, und dieſes Drittel wird am Ende des erſten und zweiten Jahres durchs Loos, dann aber jederzeit durch das Dienſtalter beſtimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooſet werden, welche ſchon zwei Jahre Stadtverordnete geweſen ſind; daſſelbe gilt von den Stellvertretern. Um die geſetzliche Ordnung bei dem Ausſcheiden der Stadtverordneten gehörig zu beobachten, ſoll bei dieſem Akte jedesmal der Bürgermeiſter des Orts in der Stadtverordneten-Verſammlung gegenwärtig ſeyn, und auf Handhabung des geſetzlichen Verfahrens Acht haben. Die Looſung wegen des Austrittes muß in der ganzen Verſammlung geſchehen, ohne Rückſicht auf die Bezirke, oder einen andern Unterſchied; und wenn gleich mehr oder weniger Repräſentanten in einem Bezirke übrig bleiben, ſo ſchadet dieſes nicht, da die einzelnen Stadtverordneten nicht etwa die Bezirke vertreten, von welchen ſie gewählt worden, ſondern als Theile des Ganzen zu betrachten ſind, und als ſolche nur vereint für das Ganze handeln und wirken. In jedem Jahre verſam-

meln ſich die ſtimmfähigen Gemeinglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu beſtimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten, welche allemal nach vorhergegangener gottesdienſtlicher Handlung ihren Anfang nimmt. Der Magiſtrat beſtimmt den Tag, die Stunde und den Ort der Verſammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommiſſarius aus ſeiner Mitte oder den Bezirksvorſteher. Dieſer Kommiſſarius hat den Vorſitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich beſtimmten Fällen eine Stimme in der Wahlverſammlung. Die Einladung zur Wahl geſchieht wenigſtens vierzehn Tage vor dem Wahltage, und zwar in ſolchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erſcheinen, durch zweimaliges Einrücken in dieſe öffentlichen Blätter und durch Anſchläge an den Kirchthüren und andern dazu ſchicklichen Orten. In andern Städten ſoll ſolche gleichmäßig durch Anſchläge und zweimal von den Kanzeln bewirkt werden. Das Wahlgeſchäft beginnt in der Art, daß der Magiſtratskommiſſarius das Wahlreglement laut und deutlich vorlieſet, und hierauf bekannt macht, wie viel Perſonen gewählt werden ſollen, und wie viele Hausbeſitzer darunter mindeſtens begriffen ſeyn müſſen. Die Verſammelten ſchreiten dann zur Wahl eines Wahlaufſehers und dreier Beiſitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorſteher ſchlägt zu dieſem Poſten drei Perſonen vor, und die anweſenden ſtimmfähigen Bürger beſchließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich ſind, giebt die Stimme des Kommiſſarius den Ausſchlag. Die Stimmen werden bei dieſem Geſchäfte durch Aufheben der Hände abgegeben. Den Wahlaufſehern und den Beiſitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und der Stellvertreter derſelben zu achten und die dabei vorkommenden ſpeciellen Geſchäfte zu beſorgen. Von den Beiſitzern führt der

eine das Wahlprotokoll, und der zweite die Kandidatenliste. Der Dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in die Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistratskommissarius mit der Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Ausserdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden. In der Stimmensammlung wegen der Wahlkandidaten erhält jedes Mitglied ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht dann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eines dieser Zeichen geworfen wird, das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden; wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher eröffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht; wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in der Kandidatenliste bemerkt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius. Wenn nun die Stimmung über sämmtliche verzeichnete Kandidaten geschehen ist, so wird die Anzahl derer, welche die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirke zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertretern derselben verglichen, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind. Fehlen noch die nöthigen Subjekte, und sind darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als

erfordert werden, ſo können zur Ergänzung der Fehlenden ſich Kandidaten ſelbſt melden oder andere Mitglieder neue Vorſchläge machen. Die noch Fehlenden müſſen der Wahlaufſeher und deſſen Beiſitzer nach der Reihe vorſchlagen. Von dieſen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derſelben. Von den übrigen mit der Stimmenmehrheit vermerkten Kandidaten ſcheiden diejenigen aus, welche die wenigſten Stimmen für ſich haben. Wenn die nöthige Anzahl von Hausbeſitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen ſeyn ſollte, ſo werden zuerſt ſo viele Hausbeſitzer, als nöthig ſind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und dann nur ſo viele, als außerdem erforderlich werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten beſtimmt und angezeigt. Eben ſo wird es auch bei der Ernennung der Stellverteter derſelben gehalten; es genügt indeſſen hierbei ſchon, wenn ſo viele Hausbeſitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derſelben zuſammen nöthig ſind, ſich überhaupt in beiden Klaſſen befinden. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für ſich haben, ſo hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derſelben werden oder für dieſe Wahl ausſcheiden ſoll, jederzeit der im Bezirke mit einem Grundſtücke angeſeſſene Bürger vor dem unangeſeſſenen den Vorzug; läßt ſich hiernach die Sache nicht entſcheiden, ſo geſchieht es durchs Loos. Das Wahlprotokoll ſoll die Zahl der anweſenden Mitglieder enthalten, und mit einer namentlichen Liſte der fehlenden, desgleichen mit den öffentlichen Blättern und Atteſten der Pfarrer begleitet ſeyn, wodurch die Einladung zu der Wahlver-

ſammlung geſchehen iſt. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müſſen ſämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, ingleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob ſie Hausbeſitzer ſind oder nicht; dann folgt die Erklärung, daß ſolchen durch dieſe Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derſelben nach den beſtehenden Geſetzen zukommen. Hierauf wird das Wahlprotokoll der Wahlverſammlung von dem Wahlaufſeher laut vorgeleſen, und von dem Magiſtratskommiſſarius, dem Bezirksvorſteher, wenn dieſer nicht zugleich Magiſtratskommiſſarius ſeyn ſollte, dem Wahlaufſeher, den drei Beiſitzern, und ſechs andern Mitgliedern der Verſammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterſchrieben. Das Wahlprotokoll wird nun nach beendigtem Geſchäfte von dem Magiſtratskommiſſarius ſofort dem Magiſtrate übergeben. Der Magiſtrat läßt jedes Wahlprotokall, ſo wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Verſammlung prüfen, beſtätigt ſodann die Wahl, inſofern ſie dagegen *nichts* Weſentliches zu erinnern findet, und fertiget auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweiſung von ſämmtlichen, ſolchergeſtalt erwählten, Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Verſammlung zu. Bei der erſten Wahl geſchieht die Prüfung vom Magiſtrate mit den jetzigen Bürgerſchaftsvorſtehern. — Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeſchränkte Vollmacht in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens der Stadt die Bürgergemeine zu vertreten, ſämmtliche Gemeineangelegenheiten für ſie zu beſorgen, und in Betreff des gemeinſchaftlichen Vermögens der Rechte, und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerſchaft, Namens derſelben, verbindende Erklärungen abzugeben. Sie

ſind beſonders befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfniſſen der Stadt nöthigen Geldzuſchuſſe Leiſtungen und Laſten auf die Bürgerſchaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Laſten und Leiſtungen zu reguliren. Die Berechtigung der Stadtverordneten geht dahin, alle dieſe Angelegenheiten ohne Rückſprache mit der Gemeine abzumachen, ſolche mögen nach den beſtehenden Geſetzen bei den Korporationen von der Zuſtimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhangen. Sie bedürfen dazu weder einer beſondern Inſtruktion oder Vollmacht der Bürgerſchaft, noch ſind ſie verpflichtet, derſelben über ihre Beſchlüſſe Rechenſchaft zu geben. Sie ſind im vollſten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerſchaft, mithin ſo wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der ſie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft ꝛc., zu der ſie zufällig gehören. Dieſe Vollmacht der Stadtverordneten ſteht aber nicht Einzelnen zu, ſondern nur der Geſammtheit; nur dieſe hat die Befugniß durch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe nach näherem Inhalte dieſer Ordnung, von der geſetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. — In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Verſammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — —. Zu dieſen Verſammlungen kann Niemand zugelaſſen werden, der nicht wirklicher Stadtverordneter iſt; auch darf keiner, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörender Rechtsverſtändiger für dieſe Verſammlung angenommen werden. Der Syndikus des Magiſtrats macht ſolchen bei Berathungen über rechtliche Gegenſtände den Vortrag. Die Verwaltung des Gemeinweſens von den Stadtverordneten iſt ein Ehrenamt und geſchieht unentgeldlich; auch Sporteln und Immunitäten jeder Art ſind unzuläſſig, nur baare Auslagen dürfen erſtattet werden. —

Jede Verſammlung der Stadtverordneten ſoll einen Vorſteher und einen Protokollführer, für jeden dieſer Poſten aber einen Stellvertreter beſtändig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Verſammlung, aus deren Mitte, auf ein Jahr gewählt; nur wirkliche Staatsdiener und prakticirende Juſtizkommiſſarien ſind zu dieſem Amte nicht wahlfähig. Wenn im Laufe des Jahres unter dem Vorſteher und Protokollführer ein Abgang entſteht, ſo übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Stellvertreter das Amt zu verwalten hatte, und deſſen Stelle wird durch eine neue Wahl erſetzt. Die beſtimmte Anzahl der Stadtverordneten ſoll an jedem Orte ſtets vollzählig ſeyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, in die Stelle der abgegangenen ein, wie ſie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, ſo daß diejenigen, welche die meiſten Stimmen hatten, zuerſt einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen ſo lange, als ſolche die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In die Stelle der ausgeſchiedenen Hausbeſitzer müſſen Häuſerbeſitzende Stellvertreter wieder eintreten, wenn ſonſt nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbeſitzern beſtehen würden. Der Magiſtrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Verſammlung, deren Vorſtehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden Letzteren, und den Stellvertretern der Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet ſeyn; ihm iſt daher jede Veränderung, mit Benennung der Perſonen, wobei ſolche eingetreten iſt, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Verſammlung anzuzeigen. Die Verſammlung der Stadtverordneten ſoll monatlich wenigſtens einmal geſchehen, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfterer zu einer gewöhnlichen Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorſteher

außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen. Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen, und Verbesserungen in Antrag zu bringen. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind; deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordneten, oder wie viele davon anwesend, und wie viele abwesend waren. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten nach vorheriger Berathschlagung durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen gewöhnlichen und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied Statt. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen jederzeit dem Magistrate eingesandt werden. Uebrigens können die Stadtverordneten ihr Gutachten über die Verwaltung drucken lassen, und sind in Rücksicht der Preßfreiheit keiner größeren und mehreren Kontrolle unterworfen, als jeder Einzelne. Auch kann dem Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten Druckschriften keine Untersuchung zugegeben werden, sondern solche muß lediglich auf die Censur vom Staate für alle Druckschriften angeordnete Censurbehörde beschränkt bleiben. Die Stadtverordneten können zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen ernennen, und jede

Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von der Behörde zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden. — Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeine Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte; jedoch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt, und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde; indessen steht es der Stadtverordneten-Versammlung frei, wenn sie sich von der Unzweckmäßigkeit eines noch nicht ausgeführten Beschlusses überzeugt, solchen zurückzunehmen, wenn er auch vom Magistrate schon bestätiget worden. In Hinsicht der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen, ist folgende Instruktion von Seiten des Monarchen am 17ten März 1831 erlassen worden, welche die ältere vom Jahre 1808 ergänzt, und nach welcher sie sich zu achten haben.

§. 1. Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, zusammen. — §. 2. Sie erhalten durch den vom Oberpräsidenten ernannten Kommissarius die aus den Wahlprotokollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation. — §. 3. Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordneten durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, dann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des Ersteren, und endlich den Stellvertreter des Letzteren. — §. 4. Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften. — §. 5. In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotokolle, das neuerwählte Drittel zu den

ſelben Zeit, in welcher es im erſten Jahre geſchehen, in die Verſammlung der Stadtverordneten ein. — §. 6. Die Wahl des neuen Vorſtehers, des Protokollführers und ihrer Stellvertreter geſchieht nach dem Eintritte der neuen Mitglieder. — §. 7. Der Vorſteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Ordnung in den Geſchäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Verſammlung erfordert. — §. 8. Es gehört daher zu ſeinem Amte, Verſammlungen zu berufen, worin er den Vorſitz führt, die Gegenſtände der Berathung ſelbſt vorträgt oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen ſammelt, und für die richtige Abfaſſung des Beſchluſſes nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt. — §. 9. Er muß hierbei dahin ſehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfaſſung der Stadt verhandelt und beſchloſſen werde, demnächſt hat er die Einreichung des Beſchluſſes an den Magiſtrat zu veranlaſſen. — §. 10. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu beſorgen. Es bleibt dem Beſchluſſe jeder Verſammlung überlaſſen, ihm zu den Reinſchriften ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beſte und wohlfeilſte Art zu gewähren. — §. 11. Bei den auſſerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Verſammlung, in ſo fern derſelbe nicht aus beſonderen Gründen geheim zu halten iſt, angeführt werden. — §. 12. Behufs der gewöhnlichen Sitzungen iſt es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenſtände, worüber in denſelben berathen werden ſoll, jedesmal vorher verzeichnet werden, und die Nachweiſung davon am Tage vor der Sitzung im Verſammlungsſale der Stadtverordneten von jedem derſelben eingeſehen werden kann. — §. 13. Bei erheblichen, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größern Städten ein zweckmäßiger, vom Magiſtrate genehmigter Aufſatz über den Gegenſtand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugeſandt, und ein Bürger auf ſein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Erſatz der Druckkoſten feſtgeſetzten Preiſes abgelaſſen wird. — §. 14. Alle eingehende Sachen werden von dem Vor-

ſtehet eröffnet, von dem Protokollführer in den Tagzettel eingetragen, und dann in der nächſten Sitzung zum Vortrage gebracht. — §. 15. Beim Anfange jeder Sitzung werden die anweſenden Mitglieder der Stadtverordneten-Verſammlung überzählt, und von einem durch den Vorſteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Dann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verleſen. — §. 16. Jeder Stadtverordnete iſt befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachten Gegenſtände ſich freimüthig zu äußern. Er muß ſolches durch Aufſtehen bemerklich machen. Iſt dieſes von mehreren geſchehen, ſo räumt ihnen der Vorſteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß ſtehen, alle Uebrigen bleiben ſitzen. — §. 17. Die Berathung wird ſo lange fortgeſetzt, bis die Sache zur Beſchlußnahme reif iſt. Der Vorſteher kann von den Mitgliedern fordern, daß ſie nach der Reihe ihre Meinung abgeben. — §. 18. Der Vorſteher darf weder zulaſſen, daß die Diskuſſionen auf andere Gegenſtände, als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder beſondere Diskuſionen unter ſich eröffnen. — §. 19. Iſt der Gegenſtand von Wichtigkeit oder erfordert derſelbe Prüfung an Ort und Stelle, ſo kan der Vorſteher beſtimmen, daß die Angelegenheit durch eine beſondere Deputation unterſucht, geprüft und zum Beſchluſſe der Verſammlung vorbereitet wird. — §. 20. Daſſelbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geſchehen, wenn wenigſtens drei Mitglieder beiſtimmen. — §. 21. Die Deputation wird aus der Verſammlung durch Mehrheit der Stimmen von derſelben gewählt. — §. 22. Der Vorſteher ſchlägt Mitglieder dazu vor, und die Verſammlung ſtimmt, wenn keine Einigung Statt findet, darüber ab. — §. 23. Nöthigen Falls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen geſammelt. — §. 24. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Verſammlung die Befugniß und Verpflichtung ſich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen iſt, auf das Sorgfältigſte zu unterrichten. Alles zu einem reifen Beſchluſſe in derſelben vorzubereiten und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben. —

§. 25. Sie kann die Unterſuchung durch Augenſchein, durch Vernehmung ſolcher Perſonen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben, durch Einſicht der Magiſtrats-, Inſtituts- ꝛc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Verſammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu laſſen. — §. 26. Nach unterſuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und deſſen Gründe der Verſammlung ſchriftlich oder mündlich vor. Iſt der Auftrag ſchriftlich ertheilt, ſo muß darauf ſchriftlich Bericht erſtattet werden. — §. 27. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten ſich in Deputationen nach den Geſchäftszweigen theilen. — §. 28. In der Regel ſoll über jeden Gegenſtand, der zur Berathung der Verſammlung kommt, in derſelben Sitzung, wenn er zum Vortrage gebracht iſt, ein Beſchluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde. — §. 29. Außer den Fällen von §. 19 und §. 29 trägt der Vorſteher auf Stimmenſammlung an. — §. 30. Sobald indeſſen einzelne oder mehrer Mitglieder die Fortſetzung der Berathung in einer anderweitigen außerordentlichen, oder in der nächſten gewöhnlichen Sitzung verlangen, ſo wird darüber abgeſtimmt und nach der Mehrheit beſchloſſen. — §. 31. Ueber die Art der Abſtimmung entſcheidet in der Regel der Vorſteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demſelben wenigſtens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgeſtimmt werden. Dieſe Art der Abſtimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Verſammlung zuſtehenden Wahlen Statt finden. — §. 32. Sobald die für jede der verſchiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt ſind, ſo wird vom Vorſteher der Beſchluß ausgeſprochen, vom Protokollführer in das Conferenzprotokoll eingetragen und Letzteres nach Vorſchrift des Geſetzes vollzogen. — §. 33. Iſt der Gegenſtand der Verhandlung von ſolchem Umfange, daß der Beſchluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Beſtimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, ſo geſchieht ſolches nach Auf-

gehobener Versammlung. — §. 34. Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern. — §. 35. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protokoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben. — §. 36. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen. — §. 37. Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben, welche dem Vorsteher zur rechten Zeit angezeigt werde müssen, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann. — §. 38. Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Ausbleiben anführt, gegründet sey, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte sich bei dessen Ausspruch nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden. — §. 39. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch unzureichender oder unwahr gefundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen, und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armenkasse des Orts einzuziehen. — §. 40. Wer dreimal hintereinander, ohne gegründete Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder durch wiederholtes ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf des Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit, oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben zu diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen, und eine Reklamation gegen einen solchen Beschluß, findet nicht Statt. Dem Magistrat aber ist davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschlusses einzuberufen. — §. 41. Die Stadtverordneten können, wi

Genehmigung des Magiſtrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weiſe öffentlich bekannt machen.

Indeſſen können nothwendige Geſchäftsreiſen, Krankheiten und andere dringende Veranlaſſungen das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sizzung entſchuldigen, ſie müſſen aber dem Vorſteher angezeigt werden. Bei der Unterlaſſung kann ſolches der Vorſteher ahnden; daſſelbe iſt auch bei jedem die Ordnung und Ruhe ſtörenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird. Was die Ausſchließung aus der Verſammlung und die Strafbeſtimmungen angeht, ſo iſt ſolches aus der oben angeführten Inſtruktion zu erſehen. Bei Bevollmächtigungen iſt eine Spezialvollmacht entbehrlich; denn in allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Geſetzen eine Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Verſammlung bedürfen würden, ſoll ein vom Vorſteher und von ſechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magiſtrate des Orts beſtätigtes Zeugniß: „daß durch einen geſetzlich abgefaßten Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung die Bevollmächtigten bevollmächtiget ſeyen,“ die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieſes Atteſt muß jedoch mit dem geſetzlichen Stempel begleitet ſeyn. Berichte, Urkunden, und Inſtruktionen werden, außer dem Vorſteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und Beglaubigungen aber bloß von jenen unterſchrieben. Urkunden werden jedesmal beſiegelt. Alle Ausfertigungen der Stadtverordneten werden ohne Unterſchied ganz koſtenfrei bewirkt. Vorſteher und Protokollführer müſſen, nebſt den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachläßigten Geſchäfte haften. Die Koſten des Geſchäftsbetriebes für die Stadtverordneten

trägt die Kämmereykaſſe, und werden bei ſolcher verrechnet. — Die Amtskleidung der Stadtverordneten nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, beſteht in ganz ſchwarzer Kleidung, und das Amtszeichen iſt in großen Städten eine goldene Kette mit goldener Medaille, in mittlern Städten eine ſilberne Kette mit ſilberner Medaille, und in kleinen Städten eine ſilberne Medaille an einem Bande mit ſilberner Einfaſſung. — Nach der neuen revidirten Städte-Ordnung vom Jahre 1831 beträgt die Zahl der Stadtverordneten nur überhaupt 9—60, wovon nur die Hälfte aus Grundbeſitzern zu beſtehen braucht; dann überläßt ſie dem Statute die Wahlen entweder nach Stadtbezirken oder nach Klaſſen, je nach der Beſchäftigung oder Lebensweiſe der Bürger, oder auch nach beiden Theilungsgründen anzuordnen. Eine zweite wichtige Abweichung betrifft die Bedingung der Wählbarkeit. Die alte Städteordnung §. 84, 85 erklärt alle ſtimmfähigen Bürger auch für wählbar, wobei ſie nur die geringe Beſchränkung hinzufügt, daß zwei Drittheile aus Hausbeſitzern beſtehen ſolle. Die neue Städteordnung, §. 49, 56 hat dieſe Beſchränkung auf die Hälfte der Stadtverordneten vermindert, dagegen von der andern Seite eine weit wichtigere Beſchränkung hinzugefügt; denn nach derſelben wird ein Bürger in der Regel nur wählbar durch einen Grundbeſitz von wenigſtens 1000—12,000 Thaler an Werth, je nach der Größe der Stadt, oder durch ein Einkommen von wenigſtens 200—1200 Thaler. Ausnahmen wegen perſönlicher Würdigung können durch gemeinſchaftlichen Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten beſtimmt werden. Die Amtskleidung hat die neue Städteordnung nicht; allein es ſteht der Stadtverordneten-Verſammlung frei, eine Beſtimmung über die Amtstracht ins Statut aufzunehmen.

Stadtverordneten-Verſammlung, die Verſammlung der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, um ſich über Stadtangelegenheiten zu berathen; ſ. den vorhergehenden Artikel.

Stadtverſchanzung, ſ. den folgenden Artikel.

Stadtvertheidigung, ſ. Stadtwerke.

Stadtverwaltung, der Geſchäftsgang der ſtädtiſchen Behörden nach einem feſtgeſetzten ſyſtematiſchen Gange, oder das ſyſtematiſche Ineinandergreifen der verſchiedenen Geſchäftsgänge der Stadtbehörden. Zu den Stadtbehörden werden der Magiſtrat, das Stadtgericht und die Stadtpolizey mit ihren Nebenzweigen gerechnet. In einigen Staaten, wie in Preußen, kommen, nach der neuen Städte-Ordnung, noch die Stadtverordneten und Bezirksvorſteher hinzu. Vor der Auflöſung des Deutſchen Kaiſerreichs 1806, alſo nach dem früheren Zuſtande der Städte in den Deutſchen Staaten, mit ihren Privilegien, Zünften, Innungen ꝛc., lag dem Stadtmagiſtrate die Aufſicht ob: über die Stadtkämmerey, Gewerbe und Handlung, Manufakturen, Fabriken, Handwerker, Innungen und Zünfte; über die Geburts- und Lehrbriefe, Maaß, Elle und Gewicht; über die Bier-, Fleiſch- und Brodtaxe; Gaſſen, Pflaſter, Markt, Brunnen, Laternen und Feueranſtalten; über das Armen- und Sanitätsweſen, und die darüber zu ertheilenden Scheine und Päſſe; über die Medizinalverfaſſung; über das Steuer- und Kontributionsweſen; alle Sachen, welche die Einquartierung, die Proviantmagazine und Lieferungen, das Kantons-, Servis- und Vorſpannsweſen betrafen; auch hatten ſie im ſüdlichen und weſtlichen Deutſchland das Landesherrliche Steuer- und Kontributionsweſen unter ſich. Auch das Obervormundſchaftliche Polizeyrecht über ihre Bürger, welches ſie bald durch beſondere Waiſengerichte, Vormundſchaftsämter, und bald durch einige Depar-

meutordne ausüben ließen, und auch noch lassen. Sie waren ebenfalls berechtiget, wie sie es auch noch sind, eigene Stadtsiegel, Registraturen und Repositorien, auch hier und da Stadtarchive zu halten, und zu dem Ende Steuerbücher, Hypotheken-, Unterpfands-, Depositen-, Kauf-, Präsenzien-, Reskripten-, Expeditions-, Distributions-, Termins-, Sentenzien- und Kommissions-Kollatenalstempel, Sportelkassen-, Kriminalkosten- und Untergangsbücher, desgleichen verschiedene Registraturbücher und Journale zu besitzen. Es war den Städten überall die Anordnung und Aufsicht über das Polizeywesen überlassen, zu welchem Ende sie verschiedene Gesetze und Ordnungen machen konnten, z. B. Feuerordnungen, Brandassekurationsordnungen, Ballordnungen, Hochzeitsordnungen, Fleisch- und Brodtaxen, weshalb sich beim Magistrate besondere Fleisch- und Brodherren, Brodschätzer befanden, welche Stellen meistens aus dem Bürgerausschusse besetzt wurden. Früher mußte der Magistrat fleißig die Wein-, Bier- und Kaffeehäuser besichtigen, und zu verhüten suchen, daß die Fremden und Gäste nicht übersetzt wurden. Er mußte ferner auf die Sonntagsfeier Acht haben, und die Uebertreter der hier getroffenen Anordnungen, damit nichts den öffentlichen Gottesdienst störe, bestrafen; die Betrunkenen auf den Straßen anhalten lassen, und den Schenkwirth zur Bestrafung auszuforschen suchen. Er mußte die Bäcker, Fleischer und Bierbrauer anhalten, daß sie sich die nöthigen Vorräthe anschafften, damit die Stadt nicht wegen Mangel in Noth gerathe. Er ließ den Brauern und Krügern das außerhalb Landes geholte Bier wegnehmen, wovon ihm die Hälfte gehörte; auch ging seine Sorge dahin, die Lebensmittel und Bedürfnisse in billigem Preise zu erhalten. Auch hatte er darauf zu sehen, daß beim Rathhause und in den verschiedenen Bezirken der Stadt sich die nöthigen Feuerinstrumente, als Spritzen, Feuerleitern, Feuer-

haken, Feuereimer ꝛc. ꝛc. in Vorrath befunden, und daß von Obrigkeitswegen die Feuerſtellen von Zeit zu Zeit beſichtiget wurden. Auch mußte er darauf halten, daß in jedem Hauſe eine Handſpritze und die nöthigen Eimer vorhanden ſeyen, um ſie beim Ausbruche eines Feuers vorläufig benutzen zu können. Auch lag ihm ob, bei Bäckern und Brauern darauf zu ſehen, daß die gefährlich befundenen Backöfen und Brauſtellen verbeſſert wurden. Ueberhaupt ſollte ſich ſowohl der Magiſtrat, als die Verordneten der Feuerordnung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunſt der Feuerordnung gemäß betragen, und auf die Uebertreter ernſtliche Strafen ergehen laſſen, widrigenfalls er ſich ſelbſt der ſtrengſten Ahndung ausſetzte. Vorzüglich trug, vermöge der Reichsgeſetze, der Magiſtrat über das ganze Handwerksweſen eine genaue Aufſicht. Bei jedem Handwerke befand und befindet ſich auch noch ein Rathsglied, der Zunftherr, Gildeherr, oder Morgenſprachsherr genannt, ohne deſſen Vorwiſſen und Anweſenheit keine Zuſammenkünfte gehalten oder etwas beim Handwerke verfügt werden durfte. Es mußten ſich bei ihm diejenigen melden, die Meiſter werden wollten; auch hatten die Gewerksprozeſſe ihre beſondere Verfaſſungsart. Von dem Magiſtrate hing auch noch das ſogenannte Marktamt ab, welches aus dem Marktmeiſter und den Marktherren beſtand, welches in andern Städten das Hansgrafenamt genannt ward. Es hatte die Aufſicht über Wechſelſachen, rechtes Maaß und Gewicht, über die Aechtheit und Güte der Waaren und des Getränkes (Schaugerichte), über die Hökerey, Läden, Buden und Marktſtände, und entſchied zugleich Handelsſtreitigkeiten, worüber es beſondere Marktbücher hielt; in andern Städten verſahen dieſes auch die Handelsgerichte, Gaſtrechte, Wechſel-, Meß- und Kaufgerichte. Hierher gehört auch das Wage- Ajuſtirungsamt. In großen

denz- und Hauptstädten ließ der Magistrat das Polizeywesen durch ein besonderes Polizey-Direktorium besorgen; sonst war dieses Amt oft nur einem besondern Polizeybürgermeister oder einigen Rathsherren zur Verwaltung aufgetragen, wie in mittlern und kleinern Städten. In wie fern bei einem besonders bestallten Polizeydirektor der Magistrat noch Polizeyrechte auszuüben hatte, war in den Gesetzen genau bestimmt. Das Stadtpolizeyrecht ward eigentlich in das größere und kleinere getheilt, nachdem nämlich durch eine unmittelbare Landesherrliche Polizeykommission oder ein dergleichen Polizey-Kollegium die städtischen Polizeyangelegenheiten besorgt wurden oder nicht. Geschah es vom Staate aus, so führte der Oberste des Polizey-Kollegiums den Namen: „Stadtpräsident." Wenn aber keine Landesherrliche Anordnung Statt fand, so stand immer dem Stadtrathe die niedere Polizey zu. Neben demselben besaßen in den Städten, wo Garnisonen liegen, die Kommandeurs eine Mitaufsicht, aber keine Gewalt in Polizey- und Accisesachen, und auf ihre Anzeige mußten vom Magistrate Untersuchungen angestellt und darüber an die höhere Behörde berichtet werden. Wo ein besonderer Polizeydirektor erforderlich war, da hatte er auch zugleich Sitz und Stimme beim Stadtrathe, und behielt zwei Rathmänner zu Beisitzern. — Wenn nun gleich Vieles von dem eben Angeführten in der Stadtverwaltung in den Staaten, wo auch neue Städte-Ordnungen eingeführt worden, geblieben ist, so hat sich auch Vieles geändert, besonders durch die Aufhebung des Gewerbezwanges, oder die Einführung der Gewerbefreiheit, wodurch manche Beaufsichtigungen wegfallen, manche Vorkehrungen, die man sonst zum Besten der Städte für nöthig hielt. So fallen jetzt bei der Gewerbefreiheit die Fleisch-, Brod- und Biertaxen fort; ferner die strenge Beaufsichtigung der Wein-, Bier-

und Kaffeehäuſer, was ihren Verkauf betrifft. Die Marktpolizey in Beziehung auf den Verkauf der ausgebotenen Produkte; die Wegnahme fremder Biere; die Sorge wegen Anſchaffung der Vorräthe zum Backen, Brauen und Schlachten bei den Bäckern, Brauern und Schlächtern; dann auch die Sorge, daß die Lebensmittel in billigen Preiſen ſtehen, und mehrere andere Beaufſichtigungen, welche die neuere Zeit verdrängt hat; z. B. das Stadtmuſikanten-Recht, die Ballordnungen, Hochzeitordnungen ꝛc. ꝛc. Das ſtädtiſche Ober-Eigenthumsrecht begreift das Obereigenthum der ganzen Stadtmarkung und ihres Grund und Bodens in ſich; davon ſind noch Ueberbleibſel: die gerichtliche Auflaſſung der Güter, die Gewinnung des Bürgerrechts bei Fremden zum Beſitze der Grundſtücke, und die gerichtliche Inſinuation der über das Grundeigenthum errichteten Verträge ꝛc. Dem Magiſtrate iſt von Seiten der Regierung anbefohlen worden, ordentliche Erb-, Grund- und Lagerbücher zu halten; ſie müſſen auf Begehren Jedermann über die auf den Grundſtücken haftenden Hypothken Zeugniſſe ausſtellen ꝛc.

In Preußen greifen der Magiſtrat, die Stadtverordneten, die Bezirksvorſteher, das Stadtgericht und die Stadtpolizey als Stadtbehörden in einander; jedoch darf nach der neuen Städteordnung vom Jahre 1808, in jeder Stadt nur ein Magiſtrat ſeyn; an Orten, wo mehrere Magiſtraturen beſtanden, ſind ſolche in einen Magiſtrat vereiniget worden; auch für Pfälzer und Franzöſiſche Kolonien finden keine beſondern Magiſtraturen mehr Statt. Was den Magiſtrat ſelbſt und die Stadtverordneten angeht, ſo iſt darüber ſchon oben, unter Stadtrath und Stadtverordneter und deren Stellvertreter das Nöthige geſagt worden. Was den Bezirksvorſteher betrifft, ſo ſoll derſelbe ein in dem betreffenden Bezirke angeſeſſener

Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, jedesmal auf sechs Jahre gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätiget ihn. Besoldung und Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden. In Krankheits oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig seyn muß. Wenn der Magistrat einer Bezirksvorsteherwahl, wegen Nichtqualifikation des gewählten Subjekts, die Bestätigung versagt hat, und die Stadtverordneten des Orts verweigern eine andere Wahl, so kann der Magistrat die Bezirksvorsteher wählen und bestätigen. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats; sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchen er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinen Angelegenheiten, und die Kontrolle der Polizeyordnungen übertragen. Dahin gehören: die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen ꝛc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art auf Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputation in Beziehung auf die Polizeyanstalten. Ihm liegt ferner ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirke zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation und Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfällen und

drohenden Gefahren geſchehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können. Er wird als Staatsdiener und als zum höhern Bürgerſtand gehörend betrachtet, und bei Beleidigungen, die ihm bei Ausübung ſeines Amtes widerfahren, muß von dem Gerichte eine Unterſuchung von Amtswegen geſchehen oder eingeleitet werden, und er hat nicht nöthig, die ihm widerfahrenen Beleidigungen im Wege eines Injurienprozeſſes zu verfolgen. Der Staat hat ſich vorbehalten, in den Städten eigene Polizeybehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizey dem Magiſtrate zu übertragen, der ſie dann vermöge Auftrags ausübt; und ſo wie die beſondern Polizeybehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeybehörden ſtehen, ſo ſteht auch der Magiſtrat, welcher die Polizey vermöge Auftrags erhält, unter dieſen höheren Behörden, in Rückſicht alles deſſen, was auf die Polizey-Uebung Bezug hat. Die Magiſträte werden in dieſer Hinſicht als Behörde des Staats betrachtet. Der Magiſtrat muß die Ausübung der Polizey, ſo weit ſie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerſchaft ſowohl in dieſem Falle, als auch dann, wenn die Polizey durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeyausübung, ſo weit es gefordert wird, unterſtützen. Auch ſtehen die bei der Polizey angeſtellten Beamten, ungeachtet der Uebertragung der Polizeyverwaltung an den Magiſtrat, im Dienſte des Staats, indem die Polizey, ungeachtet jener Uebertragung, eine Staatsgewalt bleibt. Auch beweiſet dieſes ſowohl die Uniform, deren Knöpfe mit dem Königlichen Adler verziert ſind, ſo wie die Legitimationsmedaille, die ſie bei ſich zu tragen haben; auch enthält das Siegel der Polizeybehörde und der betreffenden Beamten den Königlichen Adler. Die den Landräthen beigelegte Mitwirkung bei der ſtädtiſchen Gemeineverwaltung findet bloß in polizeylicher Hin-

ſicht Statt; und in ſo fern den Landräthen zur Pflicht gemacht iſt, über die Mißbräuch zu wachen, die bei Verwaltung des Gemeinweſens Statt finden können, und ſie der Regierung einzuberichten, handeln die Landräthe bloß als Organe der Regierung, welche das Oberaufſichtsrecht über das Vermögen der Stadtgemeinen auszuüben hat. Ferner liegt dem Landrathe ob, ſich von der Qualifikation des von der Ortspolizey zur Direktion des Feuerdienſtes beſtimmten Beamten vorher zu unterrichten, und ſeine Geſchäftsführung zu beobachten, um in Zeiten angemeſſene Veranſtaltungen deshalb veranlaſſen zu können. In der Ausführung ſelbſt ſoll er demſelben aus bloßer Autorität nicht vorgreifen oder verlangen, daß ſein bloßes Erſcheinen die Wirkſamkeit jenes Beamten ſofort unterbrechen ſollte; wenn aber beſondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlaſſung geben ſollten, als Kommiſſarius der Regierung ſelbſt thätig einzugreifen, ſo iſt derſelbe dazu berechtiget, woraus folgt, daß auch von ihm alle Verantwortlichkeit übernommen werden muß, und er ſich nachher bei ihr über die Urſache zur Treffung weiterer Verfügung auszuweiſen habe. In Hinſicht der Verwaltung des geſammten Gemeinweſens ſoll ſich die ganze Geſchäftsführung in allen das Gemeinweſen betreffenden Angelegenheiten zur Begründung der Einheit in dem Magiſtrate concentriren, und von demſelben geleitet werden; allein es wird der Bürgerſchaft zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme in dieſen Angelegenheiten, die kräftigſte Mitwirkung dabei zugeſtanden. Auch kann nicht bloß der Magiſtrat als Ortsobrigkeit, ſondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung beſtehender Einrichtungen im Gemeinweſen antragen. Deshalb gemachte Vorſchläge der Stadtverordneten muß der Magiſtrat, wenn danach beſtehende Geſetze, Verfaſſungen und höheren

Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert, oder neue dadurch nicht begründete Beſtimmungen, dadurch ertheilt werden ſollen, mit ſeinem Gutachten begleiten, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgeſetzt, daß eine beſondere Behörde zur Ortspolizey außer dem Magiſtrate vorhanden iſt. Zu neuen Beſtimmungen, die nicht gegen das Geſetz oder gegen beſtehende Vorſchriften ſind, kann die Ortspolizey-Behörde, in ſo weit, als ſie durch die beſondere Inſtruktion über ihre Geſchäftsführung dazu im Allemeinen autoriſirt iſt, die Zuſtimmung ertheilen; außerdem aber hat dieſelbe die Entſcheidung der Provinzialbehörde über die beabſichtigten Neuerungen einzuholen. Anträge auf andere, durch die Geſetze und höhere Genehmigung ſchon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magiſtrate geprüft werden. Er kann ſolche, ſobald ſie dem Staate, den Geſetzen und Privatrechten nicht entgegen ſind, ſelbſt beſtätigen. Findet er aber dabei Bedenken, ſo werden die eingegangenen Vorſchläge mit ſeinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeybehörde befördert, welche damit, wie oben angeführt worden, zu verfahren hat. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinweſen des Orts, oder Abänderungen ſchon beſtehender Gemeindeeinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten ſelbſt in Antrag gebracht werden, ſoll jedesmal die Stadtverordneten-Verſammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Dieſe hat ihre Meinung nicht bloß über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, ſondern auch über die Ausführung derſelben abzugeben. Der Magiſtrat iſt die ausführende Behörde; er hat aber, ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinweſens, und diejenigen ſpeciellen Geſchäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Adminiſtration oder fortwährende Lokalaufſicht, *ſondern hauptſächlich* auf Geſetzes- und Verfaſſungs-

kunde ankommt. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltend Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätiget werden. In diesen Deputationen und Kommission hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson den Vorsitz; allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen eben so, wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnisse bestimmt, und muß auch auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit die Beisitzenden aus der Bürgerschaft zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Da die Revisionen der Geschäftsführung der Magistrate gezeigt haben, daß der Geist jener gesetzlichen Anordnungen, nämlich die Thätigkeit der Deputationen und Kommissionen, fast an keinem Orte in ein reges Leben gesetzt worden ist, so werden vorzüglich die Dirigenten der Magistrate wegen des Deputationswesens in Anspruch genommen, und dieselben ganz besonders verantwortlich gemacht, daß fernerhin mit der bisherigen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde; denn die Deputationen sollen nicht bloß auf dem Papiere verzeichnet seyn, sondern ihre Wirksamkeit soll sich auch überall hervorthun. Die Ursache der Ver-

absäumung deſſen, was die Städteordnung bei dem Inſtitute des ſtädtiſchen Deputationsweſens beabſichtigte, liegt zum Theil in der Anſicht der meiſten Magiſtratsdirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deputationen zu öffentlichen Geſchäften nicht brauchbar, weil ihnen die dazu nöthigen Kenntniſſe mangelten; dieſe Anſicht ſey aber ganz irrig; denn mit Ausnahme der Forſt- und Baudeputationsmitglieder, zu deren Amte techniſche Kenntniſſe erfordert würden, worauf auch jedesmal die erforderliche Rückſicht genommen werde, gehöre zur Erfüllung der Pflichten eines Deputationsmitgliedes, weder eine beſondere Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, ſondern nur ein geſunder Menſchenverſtand. Die beſondern Geſchäfte des Magiſtrats ſind: 1) die Beſetzung der Magiſtratsſtellen, Bezirksvorſteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, ingleichen die Wahl und Anſetzung der Unterbedienten; wie oben, S. 689, angeführt worden. 2) Alle die ſtädtiſche Verwaltung betreffenden Generalien, und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommiſſionen zu ertheilenden Beſtimmungen in Specialien. 3) Alle Beſchwerdeſachen, ſie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen. 4) Die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundſtückserwerber, und Ertheilung der Gewerbsconceſſionen. Letztere kann aber da, wo der Magiſtrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeyverwaltung hat, nur nach geſchehener Einwilligung der Polizeybehörde erfolgen. 5) Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabrikangelegenheiten. 6) Die Kontrolle der öffentlichen Kaſſen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungsweſen, und die Beſtimmung der zu den ſtädtiſchen Bedürfniſſen erforderlichen Beiträge der Bür-

gerschaft. Dann liegt auch noch dem Magistrate die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Kommissionen, und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern, und die Geschäftsführung zu revidiren. Der Magistrat führt ferner die Prozesse der Stadtgemeinen, sowohl die, in welchen selbige als Kläger auftritt, als die, in welchen sie in Anspruch genommen wird; denn wenn auf den Grund eines gegen die ganze Stadtgemeine erlangten Rechts geklagt, und mithin diese, als moralische Person, der wahre verklagte Theil ist, so ist der Magistrat, als Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist, in Anspruch zu nehmen; denn nach dem § 169 der Städteordnung koncentrirt sich die ganze Geschäftsführung in allen, das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten in dem Magistrat, und nach dem § 127, ist die Stadtverordneten-Versammlung zwar befugt, Beschlüsse in allgemeinen Angelegenheiten der Stadt zu fassen; aber nicht berechtiget, diese Beschlüsse mit öffentlicher Autorität auszuführen, vielmehr ist der Magistrat allein zur Ausführung autorisirt, und verbunden dafür zu haften, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze ausgeführt werde.

(Der Schluß dieses Artikels im folgenden Theile).

Ende des hundert und sieben und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause, in Berlin.

Stanford University Libraries
3 6105 014 896 869

AC
27
K8
V. 167
[redacted]
STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.